This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 437071

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

Von den Instituten und Sammlungen, von den Stiftungen und Benefizien, von den Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, und von dem Vermögen der Universitäten.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

LA
237
.A2
v.2
pt.2

Zweite Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

No. 458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. ꝛc. dem Berichte vom 5. Aug. c. zufolge in Hinsicht der Führung der Inventarien bei den Instituten und Sammlungen der Universität in Bonn angeordnet haben (Anlage a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und sehe mich gern veranlasst, Ihnen meine besondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getroffenen Maaßregeln hierdurch zu erkennen zu geben. Auch habe ich zu Ihnen das volle Vertrauen, daß Sie Ihrer Seits auf die pünktliche Ausführung der deshalb von Ihnen erlassenen Verfügungen sorgfältig halten, und von Zeit zu Zeit durch Revision der einzelnen Inventarien sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Um aber die Kontrole in dieser Hinsicht noch zu schärfen, halte ich für nöthig, auch bei der dortigen Universität die Einrichtung zu treffen, die bei der Universität in Breslau bereits besteht. Bei dieser wird nämlich nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den Grund des letzten Inventarii und mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit angelegten Zu- und Abgangs-Nachweisungen (Inventarien-Rechnungen) von dem Universitätsquästor ein neues, vollständiges Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur sowohl auf den Grund des letzten Inventarii, als auch nach den bei den Rechnungen der letzten 5 Jahre befindlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen geprüft. Hiernächst wird von einem durch das Universitätskuratorium hierzu ernannten Kommissarius, wozu bisher gewöhnlich der Universitätsrichter bestimmt worden, mit Zuziehung des Quästors und der betreffenden Professoren, welchen die Sammlung anvertraut ist, das Inventarium an Ort und Stelle revidirt, eine Verhandlung über den Befund aufgenommen, nach welchem letztern endlich das Inventarium entweder sogleich, oder erst nach erfolgter Berichtigung der bei der Lokalrevision etwa vorgefundenen Mängel von dem Universitätskuratorio als richtig anerkannt wird. Da eine solche Kontrole zur Erhaltung des Vermögens der Universität nothwendig ist, so fordere ich Ew. ꝛc. auf, eine ähnliche Einrichtung auch in Hinsicht der dortigen Institute,

Sammlungen ꝛc. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Universitäts-Institut legt über seine Utensilien, Geräthschaften, Instrumente ꝛc. ein Inventarium an, dessen Zweck darin besteht, um über die Aufbewahrung der angeschafften Gegenstände und die Erhaltung des Bestandes gehörig wachen, dann auch die desfallsige Ausgabe in der Geldrechnung justifiziren zu können.

2. In dieses Inventarium werden sowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeschafft werden, gleich nach erfolgter Anschaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenstände, 3) Bestand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Bestand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2. sind die Kennzeichen und Beschaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenständen muß das Gewicht angegeben seyn.

5. Das Inventarium wird in einer systematischen Ordnung, je nach der Beschaffenheit der Ausstattung des Instituts, in gewisse Titel abgetheilt, damit das Gleichartige zusammengestellt und die Uebersicht erleichtert werde. Spezielle Vorschriften können darüber nicht gegeben werden, sondern es bleibt solches der sachgemäßen Einrichtung der Herren Institutsdirigenten und resp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Universitätsoffizianten überlassen.

6. Es kann für keine Anschaffung irgend eines Inventarienstücks Zahlung geleistet werden, es sey denn zuvor auf dem betreffenden Belag die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, bescheinigt. Diese Formalität ist besonders zu erfüllen bei den dem Universitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweisung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorschriften des Kassen- und Rechnungs-Wesens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Institut eine besondere Inventarienrechnung gelegt werden muß, so wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung ist nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium selbst nach denselben Rubriken. Die Rubrik No. 3. wird überschrieben: Bestand aus dem vorhergehenden Jahre, indem sich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anschliessen soll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen sich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müssen durch Atteste gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Beläge hingewiesen werden, nach welchen die Gegenstände angeschafft worden sind, und muß hier sowohl die Seite der Rechnung, *als auch die Nummer* des Belags bemerkt werden. Letzteres geschieht

von dem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrifft, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände" durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Universitätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universitätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien daselbst, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarienrechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

LA
331
.A2
v.2
pt.2

Anlage B.

Zweites vollständiges Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königl. Universität zu Bonn, pro 1. Januar 1824 bis 31. Dezember 1828.

Bemerkung. Gegenwärtiges Formular enthält für die Nachweisung der Zugänge noch die beiden Rubriken hinsichtlich der aus dem Einrichtungs- und dem Unterhaltungs-Fonds angeschafften Gegenstände. Sollte jedoch der Einrichtungsfonds bei dem einen oder andern Institute früher geschlossen worden seyn, so fällt die desfallsige Rubrik weg.

Laufende No.	Bestand am 31. Dezbr. 1823 nach der letzten Inventarienrechnung.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Zugang in der Periode vom 1. Jan. 1826 bis 31. Dezbr. 1828						Stückzahl zusammen	Abgang			Bestand am 31. Dezbr. 1828.	Bemerkungen.
			aus dem Einrichtungsfonds			aus dem Unterhaltungsfonds								
		Abtheilung A. Instrumente.	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres		Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung des Jahres	Stück.	

Anlage C.

Nachweisung des Zu- und Abgangs bei dem naturhistorischen Museo der Königl. Universität zu Bonn für das Jahr 1824.

Bemerkung. So lange die Anschaffungen aus dem Einrichtungsfonds noch fortdauern, wird dafür in der Nachweisung der Zugänge auch eine besondere Rubrik geführt, so daß dasjenige, was aus dem Einrichtungsfonds und was aus dem Unterhaltungsfonds hinzugekommen ist, jedes für sich übersehen werden kann. — Nach geschlossenem Einrichtungsfonds erhält das Formular nur eine einzige Rubrik, nämlich diejenige, wie sie für den Unterhaltungsfonds vorgezeichnet ist. — Die Hinweisung auf die Rechnungsbeläge kann nur für die Jahresrechnung des Unterhaltungsfonds, wozu gegenwärtige Nachweisung als Anlage erscheint, gelten, indem über den Einrichtungsfonds keine Jahresrechnung gelegt wird.

Laufende No.	I. Zugang.	Aus dem Einrichtungsfonds			Aus dem Unterhaltungsfonds				Stückzahl zusammen	Bemerkungen.
	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stück.	eingetragen im Inventario		Stück.	Rechn.-Belag	eingetragen im Inventario			
			pag.	No.		No.	pag.	No.		

Laufende No.	II. Abgang. Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Rechnungs-Belag.	Bemerkt im Inventario pag.	Bemerkt im Inventario No.	Bemerkungen.

Anlage D.

Inventarium des — — Instituts bei der Königl. Universität zu Bonn anfangend vom 1. Januar 1824.

Erläuterungen.

1) Die Zahlen in der 1sten Kolumne sind blos in den einzelnen Abtheilungen fortlaufend.
2) Die Beschreibung in der 3ten Kolumne muß so bestimmt und ausführlich seyn, daß dadurch die Identität des Gegenstandes hinreichend konstatirt wird. Eine bloße Namensbezeichnung genügt zu diesem Zwecke nicht.
3) Die Kolumnen 4. und 9. haben zum Zweck, das Resultat der Statt gehabten Veränderungen am Schlusse jeden Jahres übersehen zu können. Dadurch wird dem Rendanten die Aufstellung der jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen wesentlich erleichtert werden.

Laufende No.	Bestand bei der letzten Aufnahme und Revision. Stück.	Nähere Bezeichnung und Beschreibung der Gegenstände.	Jahrgang, in welchem die Veränderung Statt gefunden.	Zugang.		Abgang.		Bestand am Ende des Jahres.
		Abtheilung A.		Stück.	Bemerkungen.	Stück.	Bemerkungen.	Stück.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	3		1824	1	von dem Mechanikus N. N. gefertigt laut Rechnung vom —	1	durch den Gebrauch abgenutzt.	
				1	von dem N. N. unterm — dem Museo geschenkt.			
			1824	2		1		4

Nr. 461. Reskript an den Universitätskurator zu Greifswald wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu beobachtenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824.

Aus den von Ew. ... unterm ... d. M. eingereichten Inventarien der von den Direktoren des Seminars des Königl. Universitäts-Gerichts-Amts erstatteten Berichte über die Inventarien der Seminarsummenstücke ... ersieht ... daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvollständig geführt werden. Daher das Ministerium sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt findet.

Die Direktoren der Kabinette ... sind Verwalter fremder Sachen. Wie bei den Rendanten der Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. §. 135 sqq. analog auf sie Anwendung. Sie haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, welche in doppelter Art bewirkt wird: I durch Rechnungslegung, II. durch Revisionen.

I. Die Rechnungslegung ist zweifach einrichtet: 1) über Geld, 2) über Materialien. Jede wird kurz entwickelt, und kommt dabei Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ist durchaus nothwendig, überall auszumitteln und darauf zu halten, daß wo Grundinventarien fehlen, solche sofort angelegt werden. Bei der ersten Anlegung muß die Richtigkeit des Inventarii durch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. ... attestirt werden. b) Zugang. Der Zugang muß durch Hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der extraordinairen Einnahmen, Schenkungen, die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrole eingeführt werden, daß vor Annahme der Schenkungen Ew. ... Anzeige gemacht, und eine Einnahmeverfügung ertheilt wird. — B. Ausgabe. a) Verkauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defekte können nicht ohne Weiteres in Abgang gestellt werden, sondern müssen vorher motivirt und Ausgabeverfügung dazu ertheilt werden. — C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nächste Rechnung bleibenden Bestand des Inventarii nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Kabinette ... kann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen füglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen müssen den Direktoren Atteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 24. Oktober 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten öfter ungeprüfte Subjekte zu ihren Assistenten wählen. Das Amt eines solchen Assistenten ist jedoch immer von der Art, daß demselben mehr oder weniger die selbstständige Behandlung der klinischen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts anvertraut werden muß, und es ist schon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, solche Dienstleistungen und Handlungen von

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Renumeration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerläßlich machen.

Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königlichen Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventarii beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder [redacted] über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc., deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstükke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die ꝛc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

No. 464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarien-

wesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeusserung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der [redacted]ntlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangsnachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium, Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke, auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen:

daß die Inventarienstükke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden.

Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Assistenten bei den klinischen Instituten eine besonders günstige Gelegenheit darbieten, fähige junge Männer nicht bloß zu tüchtigen praktischen Aerzten, sondern auch zu künftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlasst, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Assistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere fähige junge Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Zeitraums praktisch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Direktor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wünscht, und ein Assistent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er sich zu einer künftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Lehrer, Spitalarzt u. s. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlaubt seyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen bestandenen Staatsprüfungen ihnen ausgestellten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß sie sich für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Assistenten bei den klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer solchen Assistentenstelle sollen von dem Direktor des betreffenden klinischen Instituts ausgehen, und von demselben mittelst des ausserordentlichen Regierungs-

bevollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prüfung der den Vorgeschlagenen betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzufinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sich das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besetzen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besetzung der Assistentenstellen müssen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung derselben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Assistenten klinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirsamkeit sind, müssen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe auf erfolgte Berichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ist die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginne, um auch durch den letztern in seinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältnissen desselben näher bekannt gemacht werden zu können.

7. Mit der Stelle eines klinischen Assistenten soll von jetzt an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstatten, eine jährliche Renumeration von 150 bis 200 Thlr. verbunden, auch sollen diejenigen Assistenten, welche sich in diesem Berufe besonders ausgezeichnet haben, ob sie gleich in ihrer bessern Ausbildung für das praktische Leben schon einen hinreichenden Ersatz für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesetzung erledigter und für sie passender Lehrämter, Spitalarztstellen u. s. w. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obige Bestimmungen den Direktoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bekannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kenntniß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 466. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, den Nachweis der zu den Inventarienstükken gehörenden Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften bei den Rechnungen betreffend, welche wir dem ꝛc. Kuratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlasst, hierdurch festzusetzen, daß a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheilenden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte der periodisch anzuordnenden speziellen Revisionen des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, und daß b) mit der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem eine solche Revision vorgenommen worden, jedesmal auch die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828.

Oberrechnungskammer.

No. 467. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830.

Das Ministerium verkennt zwar nicht die Schwierigkeiten, welche sich nach Ew. ꝛc. Bericht vom 30. April c. der angeordneten periodischen Revision und Kontrole der wissenschaftlichen Sammlungen bei der dortigen Universität entgegenstellen, bemerkt aber, daß bei diesem von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Geschäfte nicht davon die Rede seyn kann, alle vorhandenen Inventarienstükke durchzusehen, vielmehr wird es, wie es bei diesen Revisionen hier geschieht, vollkommen genügen, wenn einzelne Klassen ꝛc. vorgenommen und nach den vorhandenen Katalogen durchgesehen werden, ohne daß diesem Geschäfte ein unverhältnißmäßig großer Zeitaufwand gewidmet, und es auch am besten seyn wird, wenn Ew. ꝛc., als erste Verwaltungsbehörde der dortigen Universität, dasselbe selbst übernehmen. — Berlin, den 12. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 468. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833.

Ew. ꝛc. werden hierdurch in Folge eines Monitums der Königl. Oberrechnungskammer aufgefordert, sämmtlichen Institutsdirigenten der hiesigen Universität zu eröffnen, daß in den jährlich von ihnen einzureichenden Inventarienatteſten vom Jahre 1835 ab das Datum, an welchem die letzte Revision der Inventarien bewirkt worden ist, vermerkt werden muß. — Berlin, den 10. April 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 469. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten-Vergütung betreffend. Vom 16. Juni 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das unterzeichnete Ministerium auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M., daß die Vorsteher akademischer Institute keinesweges für befugt erachtet werden können, dergleichen Reisen, wie von dem Direktor des ꝛc. Museums daselbst, im Monat März v. J. nach N. zum Zweck des Ankaufs einer Sammlung für das Museum gemacht worden, ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung mit dem Anspruche auf Bewilligung reglementsmäßiger Diäten und Fuhrkosten zu unternehmen, und die desfallsige Vergütung auf die Unterhaltungsfonds der ihrer Leitung anvertrauten Institute selbstständig anzuweisen. Das Ministerium überläßt daher Ew. ꝛc., solches den betreffenden Institutsdirigenten zu erkennen zu geben, auch demgemäß das Erforderliche hinsichtlich des obengedachten Falles zu veranlassen.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 470. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, *per* copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, *wegen der Empfangsbescheinigungen* und Inventarisationsatteste über

die vom Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle Bücher, Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche aus diesseitigen Centralfonds angeschafft, und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminarien ꝛc. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript eine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste an die Generalkasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungsjustifikation nothwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt seyn, unter welcher Pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. ꝛc. hat daher über alle derartige Sendungen, welche demselben für Anstalten in dessen Geschäftsbezirke von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, über jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesseitige Generalkasse gelangen zu lassen. — Berlin, den 21. November 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 471. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienstsiegeln und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 10. April d. J., daß die Anschaffung der Dienstsiegel bei allen inländischen Universitäten bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten diejenige Behörde ist, von welcher das Gesetz vom 6. Juni 1835 *) spricht. Auch folgt die in der Verfügung des Ministeriums vom 17. April v. J. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaffung der Dienstsiegel bei den Universitäten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht ist, aus dem Artikel V. No. 2. der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen keinen Anstand, seine amtliche Befugniß in Hinsicht der Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der dortigen Universität kommissarisch, wie hierdurch geschieht, an Ew. ꝛc. zu übertragen, und überläßt Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. will das unterzeichnete Ministerium dem Professor Dr. N. dortselbst die Anschaffung eines Dienst-

*) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc. vom 6. Juni 1835. Gesetzsamml. 1835, No. 1616. S. 99.

siegels Behufs Beglaubigung der von ihm in seiner Eigenschaft als Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums ausgehenden amtlichen Ausfertigungen hierdurch gestatten, und überlässt Ihnen hiernach die weitere Verfügung. Es bedarf in solchen Fällen nach dem Gesetz vom 6. Juni v. J. der diesseitigen Genehmigung, weil der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität nur Commissarius perpetuus des Ministerii ist, und daher die Erlaubniß zur Anfertigung eines öffentlichen Siegels nicht selbst ertheilen kann.

Berlin, den 17. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 472. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 20. März c., daß die Vereidung und sonstige Verpflichtung der Institutsgehülfen und Beamten bei der Universität dem officio academico, und nicht den Institutsdirektoren obliegt, wie solches auch bei der hiesigen Königlichen Universität Observanz ist. — Berlin, den 10. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 473. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838.

Das Ministerium kann sich nicht veranlasst finden, wie in Ew. ꝛc. Berichte vom 25. September d. J. beantragt worden, im Allgemeinen auszusprechen, daß den Dirigenten und Beamten der dortigen Universitätsinstitute zwar ein vorzügliches Recht auf Benutzung der in denselben eingerichteten Auditorien zustehe, daß solche aber auch unter zu bestimmenden Modalitäten Andern, namentlich auch Privatdozenten zugestanden werden könne, indem ein solcher Ausspruch nur Prätensionen und Reibungen hervorrufen, und den geregelten Gang der Institutionsdirektionen hindern würde. Wenn hingegen nachzuweisen ist, daß die letztern sich erlauben, gegen Andere eine unbegründete, unzweckmäßige Beschränkung in dem Gebrauche der ihnen untergebenen Institute auszuüben, so wird es allerdings nothwendig einzuschreiten, und den möglichst freien Gebrauch herzustellen. — In dem vorliegenden Falle, wo der Privatdozent N. den Mitgebrauch des Auditorii im anatomischen Institute nachsucht, hat der Direktor desselben dem früheren Gutachten der medizinischen Fakultät vom 25. Juni 1836 über die damals beantragte Mitbenutzung der anatomischen Sammlung für die Vorlesungen desselben Dozenten so überwiegende Gründe hinzugefügt, daß der letztere auch mit diesem neuen Ansinnen gänzlich abgewiesen werden muß.

Ew. ꝛc. wird daher überlassen, den ꝛc. N. auf seinen diesfälligen Antrag abschläglich zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sitten-Lehre, wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographieen, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, ferner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mitglieder der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeiten des Seminariums in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 8. Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Seminariums kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende Semester zur Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpflichtet. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhandenen Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der eine oder andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters durch dringende Abhaltungen verhindert seyn, an der unmittelbaren Leitung des Seminariums theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle Abtheilungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so ist der Fakultät gestattet, in einem solchen ausserordentlichen Falle auch einem ausserordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausnahmsweise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester, und nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen. Ausserordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in keiner Weise das Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren auszuübenden Oberaufsicht der Fakultät über das Seminarium und dessen einzelne Abtheilungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilung und resp. Unterabtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er theilnimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in den §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Ausserordentliche Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminariums theilnehmen, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in der betreffenden Abtheilung von ihnen zu veranstaltenden Uebungen immer zuvor die Zustimmung der Fakultät mittelst eines an diese zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen Aufsätze sind in der Regel lateinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 11. Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Seminariums sich wöchentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden versammle.

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende Professor hat das Recht, die Versammlung im Universitätsgebäude, oder auch in seiner Behausung zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Universitätsbezirk belegen ist, oder nicht.

§. 13. Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligkeit des Seminars nur expektivirt werden konnten.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminariums wird vorläufig auf höchstens zwei und dreißig festgesetzt, welche wenig-

stens bereits Ein Jahr lang auf der hiesigen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgelegen haben. Diese Bestimmung kann jedoch nach Umständen auf Bericht der Fakultät an das Ministerium geändert werden.

§. 15. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, hat sich deshalb bei dem Dekan der theologischen Fakultät vor Ablauf des Semesters zu melden, und muß 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philosophischen Fakultät nachweisen, daß er die erforderlichen philosophischen, philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt Jeder die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen, und zwar in jeder, auch der alttestamentlichen Abtheilung theilgenommen, und seine philosophischen, philologischen und historischen Vorkenntnisse, wie seine wissenschaftliche Tüchtigkeit überhaupt hinlänglich bekundet hat. Der Dirigent einer jeden Abtheilung hat nach dem Verflusse dieser vier Wochen der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten über die Qualifikation des neuen Mitgliedes Bericht zu erstatten, und diese entscheidet danach über die Aufnahme oder Nichtaufnahme desselben. — Von diesen Bedingungen findet nur in dem Falle Dispensation statt, wenn ein Mitglied der Fakultät unbedingt einsteht. Dies darf jedoch nur so selten geschehen, daß es stets als eine vorzügliche Auszeichnung betrachtet werden kann. — Ausserdem ist es gestattet, daß zwei junge Theologen, welche ihre Universitätsstudien bereits vollendet haben, wenn sie sich allen Gesetzen des Seminariums unterwerfen, als thätige ausserordentliche Mitglieder desselben können aufgenommen werden. Die Bewilligung solcher ausserordentlichen Mitgliedschaft gilt jedoch immer nur für Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf eventualiter erneuert werden. — Da die Mitglieder der philologischen Abtheilung des Seminariums in den beiden Unterabtheilungen derselben zugleich arbeiten, so kann Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, von dem sich in der bemerkten Probezeit ergiebt, daß er in der Kenntniß der lateinischen Sprache so weit zurück ist, daß er die Fortschritte seiner Mitgenossen nur hemmen würde. Desgleichen hat auch, was die historische Abtheilung betrifft, der Aspirant in der Probezeit zu bewähren, daß es ihm an allgemeinen historischen Vorkenntnissen nicht fehle, und er in einer der Hauptperioden der Weltgeschichte wenigstens so genau und vollständig bewandert sey, als es von Jemanden zu erwarten ist, der einen akademischen Lehrvortrag darüber mit Nutzen gehört hat. — Sämmtlichen Mitgliedern wird endlich zur Pflicht gemacht, sich einer reinen Latinität in ihren Aufsätzen zu befleißigen, und es wird also in dieser Hinsicht ein durch beständige Anstrengung und Aufmerksamkeit bedingtes Fortschreiten ausdrücklich erwartet.

§. 16. Jeder Seminarist ist zur selbigen Zeit thätiges Mitglied nur Einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des resp. Dirigenten, sowohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. — Und zwar soll jeder Seminarist im ersten Semester wirkliches Mitglied der einen, im andern der anderen Hauptabtheilung seyn. Nachdem er aber auf diese Weise ein Jahr im Seminarium gewesen, steht es ihm frei, sich von Semester zu Semester diejenige Haupt- und Unter-Abtheilung zu wählen, deren wirkliches Mitglied er seyn will, und sich zu der erwählten,

mit Vorbehalt des Rechtes den übrigen beiwohnen zu dürfen, ausschließlich zu halten. — Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall in dergleichen Berechtigung denen gleich zu achten, welche schon ein Jahr lang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, aufzutragenden Arbeiten nach besten Kräften pünktlich auszuführen, überall den angestrengtesten Fleiß anzuwenden, und sich sittlich und anständig zu betragen. Wer sich nachlässig, unfolgsam, oder überhaupt untüchtig zeiget, und wer sich, auch ausserhalb des Seminars, strafbarer oder unsittlicher Handlungen schuldig macht, kann durch den einfachen Beschluß der oberaufsehenden Fakultät sofort von dem Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder Seminarist, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, mit spezieller Angabe der Hindernißursach schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle erfolgt das erste Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät, das zweite Mal aber nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Seminarium, und resp. Verlust der etwa fälligen Stipendienrate oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schlusse jedes Semesters haben die einzelnen Mitglieder des Seminariums sich zu erklären, ob überhaupt und resp. in welcher Abtheilung sie nach den Bestimmungen des §. 16. ferner an dem Seminarium theilnehmen wollen, so daß für das nächste Semester die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen sogleich im Voraus bestimmt werden können.

§. 19. Hiernächst werden auch am Schlusse jedes Semesters den Seminaristen die Themata für die im nächsten Semester zu liefernden Arbeiten ertheilt, damit sie die Ferienzeit vor dem Beginn desselben dazu benutzen können. Binnen der ersten Hälfte des Semesters müssen sodann diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht werden.

§. 20. Bei der Wahl der Themata selbst sind diejenigen für die älteren Mitglieder des Seminars und resp. der Abtheilungen von denjenigen, für die in dieselben Neueintretenden zu unterscheiden, und in dieser Hinsicht ist insonderheit auf die noch nicht geübten Kräfte der Aspiranten Rücksicht zu nehmen, welche ihre Tüchtigkeit für das Seminarium überhaupt erst bekunden, und auch diese Arbeiten während der ihnen nach §. 15. ad 3. gestellten vierwöchentlichen Probefrist einliefern müssen.

§. 21. Der Etat des Seminariums ist auf 500 Thlr. festgesetzt. Hiervon sollen zur mehreren Aufmunterung der Seminaristen 1) zwei ausgezeichnete, wenigstens bereits Ein Jahr lang dem Seminarium angehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens noch ein Jahr in demselben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert Thalern für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches die Zeit ihrer ordentlichen Mitgliedschaft ausdehnen, genießen. Dies Stipendium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konferirt werden. 2) Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die sich den besondern Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am Schlusse jedes Semesters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 Thalern ausgesetzt. 3) Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich bleibenden 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Dirigenten überwiesen.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl, als zu den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten vor, und das Ministerium konferirt sie.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgesetzter Gelder erfolgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Hauptkasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

§. 24. Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in der Regel der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt aus dem Seminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen, welche sich dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt nach vollendetem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt anzugehören wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf ein Jahr verlängert werden können.

§. 25. Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen Mitglieder des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere besondere Kaution, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen Behufs ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothek in dem geordneten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen der gewissenhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegenseitige Aushülfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren ausdrücklich erwartet.

§. 26. Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abtheilungsdirigenten der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben, wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminarium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigefügt. — Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer Pflanzschule theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und Wissenschaft, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt wird, das Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge betrachten. — Berlin, den 15. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 475. Reskript an die theologische Fakultät, Deklarationen des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.

Auf den Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 9. d. M. nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nachstehende von derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen der §§. 6., 15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische Seminar vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

1. Wer in das theologische Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden, und unter Beibringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen Zeugnisse zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des Seminars er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von der Qualifikation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, wen

weiſet er denſelben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aſpirant theilzunehmen wünſcht, bleibt es überlaſſen, ſich während der §. 15. des Reglements beſtimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob derſelbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig ſey. Nach Verlauf der vier erſten Wochen des Semeſters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aſpiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieſelben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologiſchen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch ſolchen Aſpiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Beſuch der Verſammlungen ſeiner Abtheilung für das laufende Semeſter zu geſtatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars ſollen fernerhin nicht verpflichtet ſeyn, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verſchiedenen Semeſtern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorſchlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweiſe diejenigen berückſichtigen, die wenigſtens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und ſich durch Proben ihres Fleißes in ſelbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten iſt dies Bedingung des fortgeſetzten Genuſſes.

Berlin, den 30. November 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologiſchen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 1836.

Auf den Antrag der ꝛc. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Miniſterium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hieſigen theologiſchen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur gegen Quittungen, welche durch die Unterſchrift des jedesmaligen Dekans der ꝛc. beglaubigt ſind, in Empfang genommen werden können. Die Generalkaſſe des Miniſteriums iſt hiernach mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 477. Reglement für das philologiſche Seminarium. Vom 28. Mai 1812.

§. 1. Das philologiſche Seminarium iſt ein öffentliches, mit der Univerſität verbundenes Inſtitut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswiſſenſchaft gehörig vorbereitet ſind, durch möglich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wiſſenſchaft führen, und durch literariſche Unterſtützung jeder Art weiter und ſo auszubilden, daß durch ſie künftig dieſe Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieſes Inſtitut ſind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die ſich vorzugsweiſe der Philologie widmen, nicht ſolche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswiſſenſchaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelaſſen, der vorher wenigſtens ein halbes Jahr immatrikulirter Mitbürger dieſer oder einer *andern Univerſität geweſen iſt.*

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Prüfung, nachdem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich den Inländern aufgenommen werden.

§. 6. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als ausserordentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philologie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

§. 11. Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo denn zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern cirkuliren lassen, oder sie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen, und sich im Disputiren und Lateinsprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird strenge gehalten. Wer diese zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abgiebt, kann deswegen von dem Seminario ausgeschlossen werden. — Alle vierzehn Tage in denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen gleichfalls Abends zu dem Zwekke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Spezimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminarii ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augen-Heilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Kliniziſten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankenbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beiwohnen, und während dieser mit ge-

rükt werden. Erledigen sich Stellen von Praktikanten, so sind die-
jenigen Expektanten einzurükken verpflichtet, die durch die Wahl des
Direktors hierzu bestimmt werden. Die Praktikanten nehmen die dem
Kreise zunächst gelegenen, und die Expektanten die vom Kreise entfern-
tern Plätze nach der Nummer ihrer Einlaßkarten ein.

§. 3. Jedem Praktikanten liegt die gesammte spezielle Besorgung
der ihm übergebenen Kranken ob. Gewissenhaft bleibt derselbe für Al-
les, was ihre Behandlung betrifft, verantwortlich, bis der Kranke förm-
lich entlassen, oder einem andern Arzt übertragen worden ist.

§. 4. Kein Praktikant darf irgend ein operatives Verfahren, oder
irgend eine heroische Kur bei seinen Kranken, ohne Vorwissen des Di-
rektors, oder des Sekundair-Arztes in Anwendung bringen.

§. 5. Alle Praktikanten sind alltäglich vor 2 Uhr, wenigstens um
dreiviertel auf zwei Uhr, im Operationssaale versammelt, um mit dem
Sekundair-Arzte die erforderliche Rücksprache Hinsichts der Geschäfts-
vertheilung während der Stunde zu nehmen. Kein Praktikant darf,
ohne durch Krankheit oder andere sehr dringende Verhältnisse abgehalten
zu seyn, eine einzige Stunde versäumen, weil nothwendige Folge davon
Vernachlässigung der Krankenpflege wäre. Wer durch wichtige Vorfälle
abgehalten wird, der muß dies vor der Stunde dem Sekundair-Arzte
anzeigen, damit in Rücksicht der Kranken, die dem Praktikanten anver-
traut wurden, die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 6. Eine humane Behandlung sind alle Kliniziſten den Kranken
schuldig. Unzufriedenheit mit Kranken darf keinen Kliniziſten zu har-
ten Aeusserungen gegen den Leidenden verleiten; er ist in dieser Hinsicht
verpflichtet, ausser der Anzeige beim Direktor, nichts gegen den Kranken
zu unternehmen.

§. 7. Folgsamkeit und Achtung sind die Kliniziſten den Beamten
des Instituts schuldig, wogegen die Letztern angewiesen sind, die Klini-
ziſten stets nicht anders als achtungsvoll auf etwanige Versäumnisse
aufmerksam zu machen. Berücksichtigen die Kliniziſten aber Vorstellun-
gen dieser Art nicht, so müssen die Beamten nach ihrer Dienstpflicht
dem Direktor sofort die nöthige Anzeige machen.

§. 8. Vor der Stunde dürfen die Kliniziſten neu angekommene,
noch nicht rezipirte Kranke weder prüfen, noch zu dieser, wie zu jeder
andern Zeit über solche Individuen irgend etwas bestimmen.

§. 9. Pünktlich 10 Minuten nach dem Schlage sind der Ordnung
und Ruhe wegen alle Kliniziſten, Praktikanten sowohl als Expektanten,
im Operationssaale auf ihren numerirten Plätzen. Wer später kommt,
thut Verzicht auf seinen ihm zukommenden Platz, und verbleibt ruhig
hinter der letzten Reihe der Zuhörer, um kein störendes Geräusch zu
veranlassen. Eben so können die erst 10 Minuten nach dem Schlage
eingetroffenen Kliniziſten nicht mehr verlangen, zu den Plätzen im Kreise
aufgerufen zu werden, die sie sonst nach bestimmter Reihefolge einzuneh-
men berechtiget sind. Fehlen zu jenen Plätzen berechtigte Kliniziſten in
der gesetzten Zeit im Saale, so treten jedesmal die Nächstfolgenden, durch
den Sekundair-Arzt Aufzurufenden in ihre Stelle.

§. 10. In den Kreis dürfen nur solche Kranke eingeführt wer-
den, welche zu diesem Zwekke vom Sekundair-Arzte ausgewählt sind.

§. 11. Im Laufe der Stunde werden je nachdem die Verhältnisse
es erheischen Kranke rezipirt, Krankheitsgeschichten vorgelesen und cen-
sirt, Operationen verrichtet, ambulatorische und Hospital-Kranke im
Kreise geprüft, und Umgänge gehalten.

§. 12. Referiren können die Praktikanten während der Stunde über ihre Kranken nur nach geschehener Aufforderung des Direktors, der sie stets gewiß sind, wenn dieselben dem Sekundair-Arzte vor der Stunde ihr diesfallsiges Verlangen geäussert haben. Nothwendig ist diese Einrichtung, weil die vorzunehmenden Geschäfte vor der Stunde gehörig vertheilt werden müssen.

§. 13. Um jedem Aufenthalt beim Verbande der ambulatorischen Kranken vorzubeugen, muß ohne Ausnahme jeder Praktikant alles dazu Nöthige vor der Stunde besorgt, und in bestimmter Ordnung zurecht gelegt haben. Seine Kranken führet er erst nach durch den Sekundair-Arzt erfolgter Aufforderung in die Schranken.

§. 14. Wenn besondere Umstände nicht anders gebieten, werden die Hospitalkranken zuletzt besorgt.

§. 15. Die Verbände für die Hospitalkranken sind, damit die Praktikanten hierin Fertigkeit erhalten, eigenhändig von jedem resp. Praktikanten vor der Stunde genau zu bereiten, und in nöthiger Ordnung auf Verbandbretter zu legen. Letztere werden vor der Stunde zur Seite des Krankenbettes zurecht gestellt, damit während des Umgangs bei jeder Wahl von Kranken kein Aufenthalt in der klinischen Verhandlung entstehe. Beim Appareille darf nichts zum Verbande Wesentliches fehlen.

§. 16. Man verbindet nur die Kranken öffentlich im Krankenzimmer, welche hierzu ausgesucht wurden. Bei keinem andern darf dies während des Umganges willkührlich geschehen, damit die beistehenden Aufwärter nicht von da weggehen, wo sie nöthig sind, und die Aufmerksamkeit nicht getheilt werde.

§. 17. Nach geschlossener Stunde übergeben die Praktikanten die entworfenen Rezepte dem Sekundair-Arzte, der sie weiter zur Unterschrift befördert. Aenderungen des Rezeptes dürfen, um die Achtung des Kranken gegen den Praktikanten nicht zu schmälern, nie in Anwesenheit des Kranken vorgenommen werden. Immer muß die Vorlegung der Rezepte von Seiten des Praktikanten spätestens bis halb 4 Uhr besorgt seyn.

§. 18. Von halb 4 Uhr ab wird an den Tagen der Vorlesungen ein besonderer Umgang gehalten, während dessen die Praktikanten im Beiseyn des Sekundair-Arztes alle jene Hospitalkranke verbinden, die von 2 bis 3 Uhr nicht verbunden werden konnten. Werden Praktikanten durch Vorlesungen abgehalten, gerade um diese Zeit die Verbände zu besorgen, so müssen sie deshalb mit dem Sekundair-Arzte ein besonderes Uebereinkommen treffen, durch welches die Aufsicht über den Kranken sowohl, als dessen sorgsame Pflege gesichert bleibt.

§. 19. Die ordentlichen Besuche und Verbände geschehen öffentlich zu der angezeigten Stunde. Zu ausserordentlichen verpflichtet sich hingegen jeder Kliniziſt, bei ambulatorischen sowohl als bei Hospital-Kranken, so oft als sie für nöthig erklärt werden.

§. 20. Am Krankenbette beobachten zu lernen, ist einer der wichtigsten Zwekke, die durch klinische Uebungen erreicht werden sollen. Die erste Zeit nach jeden wichtigen Operationen ist der Kranke durch schnell wechselnde Erscheinungen, durch unvermuthet sich entwikkelnde Gefahren pathologisch und therapeutisch vorzüglich interessant, daher derselbe hier besonders fleißig und aufmerksam zu beobachten ist. Damit dieses nun zum Nutzen für die Praktikanten, und ohne Nachtheil für die Kranken geschehen könne, ist folgende bestimmte Einrichtung getroffen. Jeder Praktikant verpflichtet sich, nach wichtigen Operationen zu Kran-

kenwachen, bei welchen demselben ein Wärter oder eine Wärterin Behufs der Handreichungen zur Hülfe gegeben wird. Für die Wache ist ein vierstündiger Wechsel in der Reihe bestimmt, in welcher die Kranken inskribirt sind. In der Regel dauern diese Wachen die ersten drei Tage nach der Operation. Indeß werden sie jedesmal vom Sekundair-Arzte besonders angekündigt und abgesagt. Dieser ist überhaupt für pünktliche Vollziehung dieser Anordnung streng verantwortlich gemacht.

§. 21. Jeder Praktikant bekommt für die einzelnen ihm anvertraueten Kranken besondere Tabellen vom Sekretär. Von den Hospitalkranken trägt er täglich ohne Ausnahme die etwanigen Veränderungen genau in die dazu bestimmten Rubriken der Tabellen ein, und übergiebt diese jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär, der dann das Nöthige in das Haupt-Krankenjournal einträgt. Am nächst folgenden Montage um 2 Uhr läßt sich der Praktikant die Tabelle zu seinem weitern Gebrauche vom Sekretär zurückgeben.

§. 22. Der im Institute angestellte Sekretär erhält vier Gehülfen, welche aus der Zahl der Klinizisten durch den Direktor gewählt werden, und die Journalführung mit zu besorgen haben.

§. 23. Von ambulatorischen Kranken wird ohne besondere Anordnung nur allwöchentlich eine summarische Uebersicht der wichtigsten Veränderungen in die Rubriken der Tabellen eingetragen. Auch diese Tabellen müssen, wie die der Hospitalkranken, jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär übergeben, und von ihm Montags darauf um 2 Uhr zurückgefordert werden. Ueber die Füllung der Tabellen instruirt ausführlicher der Sekretär.

§. 24. Durch sorgliche Behandlung der Kranken, Fleiß, Pünktlichkeit, bewiesene Kenntnisse und Arbeiten, die dem Institute nützlich werden, erwirbt sich jeder Praktikant Ansprüche auf Verrichtung wichtiger Operationen. Der Direktor vertheilt sie nach der Ueberzeugung, die er von dem Verdienste des Praktikanten hat, und besorgt selbst nur die schwierigsten.

§. 25. Jeder Praktikant hat sein eigenes Besteck, um die gewöhnlichen Verbände, wie die kleinen Operationen mit seinen Instrumenten verrichten zu können.

§. 26. Die Vorbereitungen zu Operationen besorgt jeder Praktikant, dem eine Operation übertragen ist, auf das genaueste selbst. Den nöthigen ausserordentlichen Apparat verlangt derselbe von dem Sekundair-Arzte, dem das Inventarium des chirurgischen Apparats anvertrauet ist. Dieser hat alle Verantwortlichkeit für den Verlust auf sich gezogen, giebt daher kein Stück ohne erhaltene Quittung aus den Händen.

§. 27. Die Quittung erhält der Praktikant bei Rückgabe des wohlerhaltenen Apparats zurück, ersetzt aber ohne Ausnahme im Falle einer Beschädigung Alles aus eigenen Mitteln.

§. 28. Jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag finden sich die Praktikanten pünktlich um 2 Uhr im Operationssaale ein, um ihre etwa angekommenen ambulatorischen Kranken zu besorgen, und dann ihre Hospitalkranke während des vom Sekundair-Arzte zu haltenden Umganges zu verbinden. An diesen Tagen neu zugekommene Kranke werden vom Sekretär auf gewöhnliche Weise rezipirt, vom Sekundair-Arzte aber nach bestimmten, ihm ertheilten Vorschriften unter die Praktikanten vertheilt.

§. 29. Kein Praktikant darf sein Rezept ohne Revision und Signatur des Direktors oder des Sekundair-Arztes in die Apotheke schikken.

Nur die allerwichtigsten Fälle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann müssen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apotheker dem Direktor zur Kontrole und Signatur zugeschickt werden. Der Praktikant sorgt dafür, und trägt die Kosten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlaßt auf Rechnung des Instituts gesetzt worden ist.

§. 30. Glaubt ein einzelner Praktikant sich auf irgend eine Weise in seinen Rechten beeinträchtiget, so hat derselbe Behufs der Abhülfe seine Klage mündlich in der Stube des Direktors diesem vorzutragen.

§. 31. Wünscht die Gesammtheit der Kliniziſten irgend eine Abänderung in der getroffenen Einrichtung, so steht derselben das Recht zu, deshalb schriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein solcher Wunsch wird als ein gemeinschaftlicher angesehen, den wenigstens drei Viertheile der Kliniziſten hegen. Die Vorstellung muß daher auch wenigstens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet seyn, wenn sie als von der Gesammtheit ausgehend betrachtet werden soll.

§. 32. Wer die Gesetze überschreitet, macht sich ohne Ausnahme der Vortheile, die ihm die Anstalt gewährt, nach Maaßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verlustig. Im ersteren Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verlust aller Ansprüche des Kliniziſten, auf förmliche Erklärung des Direktors totale Exkluſion, nach welcher die ferneren Besuche des Instituts, sey es auch mitten im Kursus, gänzlich verboten sind.

§. 33. Befolgung vorstehender Gesetze verspricht feierlich ein Jeder, der durch Subskription des Lektionszettels dem Institute beitritt, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der ersten drei Tage nicht rückgängig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. kliniſchen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 479. Dienst-Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem kliniſchen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dem Sekundair-Arzte des hiesigen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Dem Arzte des Instituts liegt die unmittelbare Besorgung sämmtlicher Kranken der Anstalt unter dem Direktor ob. Er hat dieselbe, auf das einsichtsvollste, eifrigste und gewissenhafteste zu vollziehen, und ist für die Wohlfahrt jedes Individuums, welches sich der Anstalt anvertraut, zunächst verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entscheidende ärztliche oder chirurgiſche, an den Institutskranken zu treffende Unternehmen, falls dasselbe irgend Aufschub erleidet, zuvor die nöthige Rücksprache mit dem Direktor zu nehmen.

§. 2. Dem Institutsarzte, als dem obersten in der Anstalt wohnenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, sind alle übrige Offizianten zunächst untergeordnet. Es hat derselbe darauf zu sehen, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Demselben ist das Recht eingeräumt, sie über Vernachlässigungen alles Ernstes zu verweisen. Bleiben seine Ermahnungen fruchtlos, so ist er dazu angehalten, dem Di-

rektor sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls aller, durch Verabsäumung der Anzeige entstehende Nachtheil lediglich ihm beizumessen ist.

§. 3. Der Arzt hat genau darauf zu achten, daß die Geschäfte der Anstalt Seitens des Institutsbeamten, wie Seitens der Praktikanten nach den Institutsgesetzen in der Art betrieben werden, wie dies das vorgesetzte hohe Ministerium unter dem 20. September 1819 genehmigt hat.

§. 4. Ordentliche Umgänge sind zwei täglich bei allen Kranken ohne Ausnahme abzuhalten; der erste Umgang geschieht im Sommer früh um 6 Uhr, im Winter früh um 7 Uhr, der zweite Umgang gleich nach geschlossener klinischen Stunde.

§. 5. Bei jedem Umgange muß der Sekretär, der Oekonomie-Inspektor und der Wärter oder die Wärterin der Station gegenwärtig seyn, um die betreffenden Verordnungen des Arztes in Ausführung zu bringen. Bei diesen Umgängen hat der Arzt, unabgesehen seines rein ärztlichen Geschäftes, darauf zu achten, daß der Sekretär das Ordinationsbuch in Ordnung hält, und daß der Oekonomie-Inspektor die diätetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der Letztere die Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das strengste anhält. Ausser den Verordnungen, welche der Arzt hierbei zu geben hat, muß er beim jedesmaligen Umgange die Kranken befragen, ob sie mit der Beköstigung und Aufwartung zufrieden sind, muß derselbe ferner nachsehen, ob die Patienten sich an ihrem Körper rein halten, ob die Reinlichkeit bezüglich der Leib- und Bett-Wäsche, Hinsichts der Verbände und Zimmer durchgängig gefördert wird. Oefters Prüfungen der verschriebenen Arzneien liegen dem Arzte hierbei ebenfalls ob. Pflicht desselben ist es, bei vorhandenen Mängeln unverzüglich für Abhülfe zu sorgen. Damit die Wärter nicht vertheilt und in ihrem Beistande verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der Reihe nach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten, und darf hierbei kein willkührliches Ueberspringen Statt finden.

§. 6. Ausserordentliche Umgänge hält der Arzt bei Nacht, an unbestimmten Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen, ob die Wärter auf ihren Plätzen sind, ob die Nachtbeleuchtung gehörig unterhalten wird, und ob sämmtliche Beamten auch zur Nachtzeit zur Disposition bereit sind.

§. 7. Bei der Vertheilung des Frühstücks, des Mittag- und Abend-Brodes ist der Arzt wöchentlich wenigstens Ein Mal gegenwärtig. Er kostet hierbei die Speisen und Getränke, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei der Vertheilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die Speisen und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine Weise, z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen werden.

§. 8. Der Arzt ist an allen Tagen, vorzüglich aber an jenen, wo die Klinik öffentlich vom Direktor abgehalten wird, verpflichtet, spätestens um halb zwei Uhr im Operationssaale zu seyn, um über vorzustellende Kranke zu disponiren, Apparate zu revidiren, Kranke vorläufig zu vertheilen, und Alles zur abzuhaltenden Stunde vorzubereiten.

§. 9. An den festgesetzten Tagen, an welchen die klinische Stunde in Abwesenheit des Direktors vom Arzte abgehalten wird, giebt er es auf keinen Fall zu, daß der Sekretär und Inspektor nicht zugegen

sind; vielmehr hält er beide dazu an, ihn in seinen diesfälligen Geschäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalumgange hinter einander zu besorgen hat, zweckmäßig zu unterstützen, und den ambulatorischen Kranken die nöthige Auskunft zu ertheilen. Nur erhaltener Urlaub oder Krankheit entschuldigen die oben erwähnten Beamten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu seyn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatorischer Kranken hängt von der Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Interesses hat, welches jene Individuen dem Institute gewähren. Ueber die Aufnahme von Hospitalkranken nimmt der Arzt erst Rücksprache mit dem Direktor, ausser in höchstwichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufschub duldenden Fällen, in welchen ihm das Recht zusteht, die Aufnahme auf vier und zwanzig Stunden auch ohne Rücksprache mit dem Direktor zu verfügen.

§. 11. Jeder zu entlassende Kranke, ohne Ausnahme, ist vor der Entlassung erst dem Direktor während der Vorlesungszeit öffentlich, während der Ferien öffentlich oder privatim vorzustellen. Nur bei Trunkenbolden oder boshaften Ruhestörern hat der Arzt das Recht der unverzüglichen Entlassung solcher Individuen.

§. 12. Der Arzt revidirt allwöchentlich die Ordinations-, Rezeptions- und Krankengeschichten-Bücher des Sekretärs, überzeugt sich von der Richtigkeit ihrer Führung, sieht darauf, daß alle wichtigen Ereignisse gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den Befund schriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Arzt hat die Aufsicht über das Bandagen- und Instrumenten-Kabinet, und führt über die Gegenstände desselben Inventarium und Rechnung.

§. 14. Der Arzt sieht darauf, daß die Praktikanten nach den oben erwähnten Institutsgesetzen ihre Pflichten gegen alle Kranken erfüllen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich auch dadurch, daß er in verschiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich wenigstens zwölf ambulatorische Kranke in ihren Behausungen besucht. Von jenen der Kontrole wegen besuchten Kranken hat der Arzt dem Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen. Trifft der Arzt auf falsche oder nachlässige, den eingereichten Rapportzetteln widersprechende Relationen der Studirenden, so hat er hierüber die Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachlässigen die Kranken abzunehmen, und dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

§. 15. Zwar ist dem Arzte der Anstalt Privatpraxis, doch nur in so weit gestattet, als dies ohne Verabsäumung der Institutsgeschäfte möglich ist. Deshalb kann der Arzt meistens nur Vormittag nach abgehaltenem Frühumgange seine Privatpatienten besuchen. Um diese Zeit muß der Assistenzarzt und Sekretär des Instituts ohne Ausnahme im Institute verbleiben. Nach abgehaltenem Nachmittagsumgange kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Assistenzarzte abwechselnd ausgehen, so daß immer ein ärztlicher Beamter zur Sicherstellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im Institute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet sich jedesmal Tages darauf früh um Acht Uhr beim Direktor zum ordentlichen Rapporte ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat der Arzt du jour unverzüglich auch ausserordentliche Rapportirungen abzustatten. Daß die oben erwähnte ärztliche Bewachung des Instituts, wie die eben bemerkte Berichtsabstattung in umwechselnder Reihefolge

pünktlich ausgeführt werde, darüber wacht der Arzt der Anstalt mit besonderer Sorgfalt.

§. 16. Da der Ruf der Anstalt nicht blos in wissenschaftlicher, sondern auch in jeder andern Hinsicht bewahrt werden muß, so hat der Arzt, insofern er im Institute wohnt, überhaupt auch auf das sittliche Verhalten der Beamten und Praktikanten zu sehen, alles diesem zuwider Laufende zu verhüten, und wo Ermahnungen und Verweise seiner Seits nichts helfen, dem Direktor amtliche Anzeige zu machen.

§. 17. Ueberhaupt ist es Pflicht des Arztes, das Beste der Anstalt zu fördern, allen Nachtheil von demselben abzuhalten, und sich so des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen.

§. 18. Die Direktion des Instituts ist berechtigt, in vorkommenden Fällen den Arzt bis zu zwei Thaler Kourant in Ordnungsstrafe zu nehmen.

§. 19. Eben so, wie die Annahme des Arztes lediglich durch die Direktion erfolgt, hängt auch dessen Entlassung von seinem Posten, welcher ihm eine feste Anstellung im Staatsdienste keinesweges gewährt, durchaus nur von dem Gutbefinden der Direktion ab.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 480. Dienst-Instruktion für den Assistenzarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Assistenzarzt hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden Gesetze der Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von den Kranken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, dem Arzte bei den Umgängen, so wie überhaupt bei der Behandlung der Kranken behülflich zu seyn, die diesfälligen Bezeichnungen auf den Kopftafeln genau zu besorgen, und den Arzt während dessen Abwesenheit in jeder Hinsicht zu vertreten.

§. 4. Besonders liegt dem Assistenzarzt ob, die zu rezipirenden Kranken in die Bücher vorschriftsmäßig einzutragen, die Journale, so wie die Listen und Tagesrapporte des Instituts auf das genaueste zu führen, die Korrespondenz gemäß den mündlichen Aufträgen genau zu besorgen, und die Studirenden bezüglich der eingeführten schriftlichen Benachrichtigungen von ambulatorischen Kranken genau zu kontroliren.

§. 5. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Assistenzarzt hiervon der Direktion auf

der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 6. Derselbe verpflichtet sich auch darauf zu achten, daß Unordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 7. Nachdem der Assistenzarzt die Frühvisite mit dem Arzte im Hospital beendet hat, kann derselbe seiner Privatpraxis die Vormittagsstunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommener Rücksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulatorische Kranke Behufs der Kontrole der Praktikanten zu besuchen hat. Von den besuchten Stadtkranken hat der Assistenzarzt jeden Sonnabend dem Direktor ein namentliches Verzeichniß einzureichen, auf welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie behandelt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institute, um die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde seiner Seits das Nöthige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisite mit dem Arzte und Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem ersteren einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch ausserhalb des Hospitals besorgen.

§. 8. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arzte, früh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem Direktor mündlich Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Assistenzarzt macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt sich auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 481. Dienst-Instruktion für den Oekonomie-Inspektor bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Inspektor hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden Gesetze der Anstalt, welche bei Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von

den Kranken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, für die reglementsmäßige Verpflegung der Kranken nach Verordnung der Aerzte, sowohl bezüglich der ordentlichen als der Extra-Kost, auf das gewissenhafteste und pünktlichste zu sorgen, darauf zu sehen, daß die Kranken nur das erhalten, was ihnen von den Aerzten vorgeschrieben ist, und daß die Nahrungsmittel und Getränke durchaus fehlerfrei geliefert, rein und sauber aufgetragen werden.

§. 4. Derselbe stellt die Köchin, den Hausknecht, die Wärter und Wärterinnen an, hat hierbei die Auswahl sorgfältig zu treffen, und schließt die diesfälligen Verträge so ab, daß besonders die Wärter und Wärterinnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, unverzüglich und ohne alle Entschädigung entlassen werden können.

§. 5. Derselbe hält das aufwartende Personal zur Pflichterfüllung an, sieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors, daß in den ganzen ihm zur Beaufsichtigung anvertrauten Räumen überall die größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrscht, daß namentlich nirgend unangenehme Gerüche entstehen, und daß besonders die Luft nach den speziellen, ihm ertheilten Anordnungen stets rein und frisch erhalten wird. Auch sieht derselbe besonders darauf, daß jeder Kranke sich selbst, so weit dies sein Zustand erlaubt, reinlich hält, sich täglich wäscht und säubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht selbst können, regelmäßig von den Wärtern besorgt wird. Er sorgt dafür, daß keine Kleidungsstücke oder andere Sachen unordentlich herumliegen, und daß alle Gegenstände ordnungsmäßig bewahrt werden.

§. 6. Derselbe sieht darauf, daß die Institutskranken auch bezüglich der Bett- und Leib-Wäsche immer reinlich gehalten werden.

§. 7. Derselbe verwaltet das Detail der Oekonomie, und legt über dasselbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm vom Direktor und dem Rechnungsführer der Anstalt näher ertheilten Vorschriften ab.

§. 8. Ihm ist die sorgliche Aufbewahrung des gesammten ökonomischen Inventarii, so wie die des Privateigenthums der Kranken übertragen.

§. 9. Derselbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr bei der Beleuchtung der Krankenzimmer, der Korridors, so wie der Heitzungen abgewendet wird.

§. 10. Derselbe ist bei der Früh- und Abend-Visite der Aerzte gegenwärtig, um sich die diätetischen Verordnungen zu notiren, damit er in der Küche unverzüglich die nöthigen Anordnungen treffen könne. Zugleich versäumt er es nie, bei der Austheilung des Frühstücks, des Mittag- und Abend-Essens gegenwärtig zu seyn, damit jeder Kranke das, was ihm verordnet ist, genau erhält.

§. 11. Während der Unterrichtsstunde befindet sich der Inspektor im Kreise, um bezüglich der Kranken, über welche Unterricht ertheilt wird, ausserärztliche Verordnungen ausführen, und nöthige ökonomische Requisitionen unverzüglich darreichen zu können.

§. 12. Der Inspektor verpflichtet sich auch, darauf zu achten, daß Unordnungen *jeder Art*, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle

das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Inspektor hiervon dem Direktor auf der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 14. Der Inspektor findet sich täglich um 8 Uhr bei dem Direktor ein, um demselben über alles Vorgefallene Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 15. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 16. Ohne besondere Erlaubniß darf der Inspektor, als gleichzeitiger Kastellan und Hausvater, die Anstalt zu keiner Tageszeit und noch weniger die Nacht verlassen. Eine Ausnahme hiervon macht die kurze Zeit, welche derselbe früh um 8 Uhr zum Rapporte bei dem Direktor braucht. Nöthigen ihn Besorgungen der Institutsgeschäfte auszugehen, so darf derselbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubniß nur dann, wenn er sich versichert hat, daß nach genommener Rücksprache einer der Institutsärzte während dieser Zeit das Institut nicht verläßt.

§. 17. Der Inspektor macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt auch übrigens, sich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 482. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 4. April 1835.

§. 1. Der Rechnungsführer hat die Rechnungen der Anstalt nach den von der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffenen Anordnungen und den Befehlen des vorgesetzten hohen Ministerii gemäß, auf das genaueste und ohne Verzug abzulegen.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet sich bei dem Direktor der Anstalt in der Regel wöchentlich Einmal einzufinden, um Hinsichts der eingegangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt die nöthigen Weisungen einzuholen.

§. 3. Von dem Direktor anberaumte ausserordentliche Konferenzen muß der Rechnungsführer auf das pünktlichste abhalten.

§. 4. Der Rechnungsführer hat dem Direktor am achten Tage jedes neu eintretenden Monats eine genaue Uebersicht über die Statt gehabten Ausgaben des nächst verflossenen Monats, so wie über die in jener Zeit vorgekommenen zufälligen Einnahmen, welcher ein Zwölftheil der fixirten Jahreseinnahme im besonderen Auswurfe hinzuzufügen ist, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, wor-

über derselbe übrigens vom Direktor mündlich die nähere Anweisung erhält.

§. 5. Der Rechnungsführer besorgt alle, die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Instituts betreffende Korrespondenz den Aufträgen des Direktors gemäß.

§. 6. Derselbe hat die Rechnungen über laufende Ausgaben zeitig einzuziehen, um Rückstände zu vermeiden, welche sich zum Nachtheil der Anstalt temporär zu bedeutend anhäufen könnten.

§. 7. Derselbe revidirt das gesammte Inventarium des Instituts, und vergleicht dasselbe mit den Spezifikationen jährlich ein bis zwei Mal nach der Anweisung des Direktors.

§. 8. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus der Kasse des Instituts nur auf kontrassignirte Anweisungen des Direktors leisten, und hat derselbe die bei ihm eingehenden einzelnen Liquidationen, welchen jene Signatur fehlt, zu dem Behufe vorher dem Direktor vorzulegen.

Berlin, den 4. April 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der ordentliche Professor der Geburtshülfe an der Universität ist zugleich Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, an welches er sich in allen, das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen zu wenden, und dessen Befehle er pünktlich zu befolgen hat.

§. 3. Als Direktor des klinischen Institutes für Geburtshülfe wird er es sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen desselben auf alle mögliche Weise zu befördern.

§. 4. Das Dienstpersonal der Anstalt steht unter seiner Aufsicht; er hat dasselbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und zu entlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß Alle ihre Instruktionen pünktlich erfüllen. Die Offizianten bringt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Anstellung in Vorschlag, und trägt bei unverbesserlicher Fahrlässigkeit im Dienste auf deren Entlassung an.

§. 5. Die seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände, das Haus, das Inventarium an Mobiliar und wissenschaftlichen Gegenständen hat er sorgfältig zu konserviren, und den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwekken zu verwenden.

§. 6. Alle drei Monate revidirt der Direktor das ökonomische und das wissenschaftliche Inventarium, und sorgt dafür, daß der Zugang und Abgang der inventarisirten Gegenstände sorgfältig verzeichnet wird.

§. 7. Am Schlusse des Jahres revidirt er die durch den Rechnungsführer präparirte Jahresrechnung, und sorgt für die Ueberreichung derselben an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anstalt hat er die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleisse, mit Gewissenhaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es besonders strenge vermieden wird, daß sie dadurch, daß sie zum klinischen Unterricht der angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schaden leiden.

§. 9. Als Lehrer hat er, ausser den ihm obliegenden Vorlesungen, den klinischen Unterricht in der Geburtshülfe gewissenhaft zu ertheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Institutes zu stehen, zur wissenschaftlichen Förderung des Faches selbst zu benutzen.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten lässt er unter seiner Leitung und unter der speziellen Aufsicht eines Assistenten von den Praktikanten besorgen, mit dem Bestreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrung zu benutzen.

§. 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor durchaus selbst, verrichtet die schweren Operationen, und lässt die leichteren durch den Assistenten, oder durch einen bereits in der Technik geübten Praktikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbesuch bei kranken Wöchnerinnen oder Kindern macht der Direktor mit den diensthabenden Assistenten und Praktikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis sechs Stunden werden zum klinischen Unterricht ausser der Besorgung der Geburten u. s. w. verwendet. In diesen Stunden werden die Geburtsgeschichten vorgetragen und kritisch besprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der Geschlechtsorgane behandelt, und die Uebungen in der Untersuchung der Schwangern und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch ausser den klinischen Stunden besucht der Direktor die Entbindungsanstalt so oft er es für nöthig findet, um auf gehörige Ausführung der Ordnung zu sehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt in dem abgelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 484. Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair-Arzt des klinischen Instituts für Geburtshülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbirter Arzt und Geburtshelfer seyn.

§. 2. Die Anstellung desselben geschieht von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach voraufgegangener berichtlicher Aeusserung des Direktors des Instituts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Sekundair-Arzt ist dem Direktor des Instituts untergeordnet. Er hat den Anordnungen desselben in allen Dienstsachen Folge zu leisten, und bei Verhinderung desselben ihn zu vertreten.

§. 4. Er darf die Anstalt nicht verlassen, ohne zu hinterlassen,

wo er zu finden ist, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts bleiben.

§. 5. Der Sekundair-Arzt führt das wissenschaftliche Inventarium, das Aufnahme- und Haupt-Journal, und trägt die aufzunehmenden Schwangern und abgehenden Wöchnerinnen gewissenhaft ein; er besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahme- und Entlassungs-Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Journale, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und die Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzufinden, vor Anfang derselben die sich meldenden Schwangern und Kranken zu examiniren, und sie dem Direktor nach der von demselben angeordneten Reihefolge in dem Auditorium vorzustellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair-Arzt mit Zuziehung von einem oder zwei Praktikanten zu besorgen. Er hat sich daher schleunigst mit den Letzteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hülfe des Instituts bei einer Geburt in der Stadt verlangt wird, und besorgt die Geburt selbst, oder lässt sie nach den Umständen von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Wichtigkeit lässt er stets den Direktor hinzurufen.

§. 8. Wenn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair-Arzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und strenges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair-Arzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstalt zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair-Arzt die treffliche Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen, technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist wünschenswerth, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugniß ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair-Arzt sich des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange er sich nicht als Dozent an der Universität habilitirt hat.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 485. Instruktion für die Assistenten bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Assistenten des klinischen Instituts für Geburtshülfe müssen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung derselben doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene Studirende.

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

Instituts, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf zwei Jahre.

§. 3. Die Assistenten sind dem Direktor untergeordnet, und haben den Anordnungen desselben in allen Dienstsachen Folge zu leisten, so wie in dem Falle der Verhinderung des Direktors den Anordnungen des Sekundair-Arztes.

§. 4. Sie dürfen ihre Wohnung nicht verlassen, ohne zu hinterlassen, wo sie zu finden sind, so daß sie bei Tag und bei Nacht bereit seyen, die ihnen obliegenden Geschäfte zu verrichten.

§. 5. Sie haben sich zu den klinischen Stunden pünktlich einzustellen, und zwar so früh, daß sie vor der Eröffnung der Klinik den Sekundair-Arzt bei dem Examen der sich meldenden Schwangern und Kranken unterstützen können. Während der klinischen Stunde kontroliren sie die Relationen der Praktikanten über den Hergang der Statt gefundenen Geburten mittelst des Hauptjournals.

§. 6. In dem speziellen Dienste in der Entbindungsanstalt wechseln die beiden Assistenten wöchentlich ab, so daß der Eine bei allen Geburten eine Woche zugegen seyn muß, während der Andere während dieser Woche für die Poliklinik noch disponibel bleibt. Zu allen regelwidrigen Geburten wird indessen auch dieser, Behufs seiner eigenen Belehrung, hinzugerufen.

§. 7. Der Assistent, welcher den speziellen Dienst in der Anstalt hat, muß während seiner Woche möglichst in seiner Wohnung verweilen, und darf sich nur so weit entfernen, daß er stets sogleich gerufen werden kann. Wenigstens zweimal täglich besucht er die Wochenzimmer, überzeugt sich von der Gesundheit jeder einzelnen Wöchnerin und des Kindes derselben, und zeigt jedes Uebelbefinden sogleich dem Direktor an. Auch auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten, und die Temperatur der ersteren hat er zu sehen, und jeden Uebelstand dem Direktor anzuzeigen.

§. 8. Kranke Wöchnerinnen besucht er mit dem Direktor und den betreffenden Praktikanten, und sorgt für die pünktliche Ausführung der gemachten Verordnungen. Auch hat er die in seiner Woche vorkommenden kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, z. B. Aderlassen bei Schwangern und Kranken auszuführen.

§. 9. Sobald dem fungirenden Assistenten von der Hebamme Nachricht gegeben worden ist, daß eine Schwangere zu kreissen angefangen hat, so darf er die Anstalt nicht mehr verlassen, bis die Geburt beendigt ist. Er läßt die betreffende Klasse der Praktikanten rufen, hält sich abwechselnd in dem Abwartezimmer der letztern und im Gebärzimmer auf, sorgt dafür, daß die Praktikanten nach der vorgeschriebenen Reihefolge und Zeit, und mit der möglichsten Schonung der Kreissenden untersuchen, und sich überhaupt nach den Gesetzen über die Benutzung der Klinik benehmen.

§. 10. Bei regelmäßigen Geburten, während deren Verlauf der Direktor nicht beständig gegenwärtig ist, macht der Assistent den Praktikanten, welchem die Geburt zu besorgen zukommt, auf alle durch die Untersuchung zu erkennenden Veränderungen in dem Verlaufe der Geburt, und namentlich auf die Kopfstellung u. s. w. aufmerksam, und weiset ihn sorgfältig an, wie er die kleinen Handleistungen mit der größten Genauigkeit auszuführen hat. Den ganzen Verlauf der *Geburt trägt* er in das Journal ein, und wenn die geringste Regelwidrigkeit eintritt, so läßt er sogleich den Direktor hinzurufen.

§. 11. Bei regelwidrigen Geburten tritt der Direktor von Anfang an hinzu, und leitet sowohl die Behandlung der Geburt, als den klinischen Unterricht selbst. Wenn eine geburtshülfliche Operation zu verrichten ist, welche der Direktor nicht für gut findet selbst zu verrichten, oder einem Praktikanten zu übertragen, so kommt deren Ausführung dem diensthuenden Assistenten zu.

§. 12. In Abwesenheit des Direktors darf der Assistent keine geburtshülfliche Operation verrichten, sondern hat den Sekundär-Arzt hinzuzuziehen.

§. 13. Alles Ordnungswidrige, was ihnen in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, haben sie sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß in allen Stükken Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 14. Da die Stellen der Assistenten vorzüglich bestimmt sind, denselben Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlich-technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu verschaffen, so wird erwartet, daß sie diese treffliche Gelegenheit möglichst benutzen. Mit Ausnahme des §. 10. ihnen angewiesenen Antheils an dem klinischen Unterricht, haben sie sich jedoch des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange sie sich nicht als Dozenten an der Universität habilitirt haben.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 486. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienstverhältniß.

§. 1. Der Rechnungsführer steht unter dem Direktor der Anstalt, und ist den übrigen Offizianten des Instituts in allen ökonomischen, das Königliche Interesse betreffenden Beziehungen zunächst dergestalt vorgesetzt, daß diese sich in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zuerst an ihn, und durch ihn an den Direktor zu wenden haben.

Obliegenheiten.

§. 2. Der Rechnungsführer besorgt alle Verpflegungssachen der Anstalt, und wacht über die Befriedigung der sonst zum Bestehen des Instituts erforderlichen Bedürfnisse, weshalb ihm die Kasse unter Hinweisung auf die besonderen Kassenverwaltungs-Vorschriften anvertraut wird.

§. 3. Demgemäß veranlasst er die möglichst wohlfeilen Einkäufe der Lebensmittel, maaßgeblich der in dem Institut vorhandenen Anzahl von Schwangern und Wöchnerinnen, und nach Anleitung der besonderen Speiseordnung.

§. 4. Auch wirkt er dahin, daß es an den dem Institute für die Heitzung, Erleuchtung und Reinigung benöthigten Mitteln nicht fehlt.

§. 5. Ueber die Oekonomieverwaltung der Anstalt führt er besondere Rechnung, und zwar sowohl über das für die Administration empfangene Geld, als auch über die angeschafften Lebensmittel und anderweitigen Bedürfnisse.

§. 6. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Rechnung über Geld, b) in die Viktualienrechnung, c) in die Inventarienrechnung.

§. 7. Ueber die Geldrechnung hat er ein in einem Bande ver-

eintes Manual und Kassenbuch (Anlage a.), in welchem die Einnahme und Ausgabe nach den Etatstiteln abgetheilt ist, zu führen. Er hat die auf diese Titel im Laufe des Monats vorgekommenen, chronologisch bewirkten Eintragungen monatlich abzuschliessen, die sich hiernach ergebenden Summen in eine Rekapitulation zu bringen, und dadurch den hiermit ihm aufgegebenen monatlichen Abschluß zu bewirken.

§. 8. Ueber die Viktualienrechnung führt er ein die Einnahme und Ausgabe umfassendes Journal. In diesem müssen die verschiedenen Arten der Lebensmittel, durch hinter einander folgende Kolumnen, nach Maaß und Gewicht schematisirt seyn. Alle Einnahme wird in die betreffenden Kolumnen zugeschrieben; alle Ausgaben werden auf ihre Abtheilungen desgleichen eingetragen. Am Schlusse des Monats wird das Journal abgeschlossen, und danach der seyn sollende Bestand ermittelt.

§. 9. Alle drei Monat fertigt der Rechnungsführer einen Administrationsextrakt nach Lage der in den Büchern ermittelten Abschlußresultate an. Dieser wird dem Königl. Ministerium als Darstellung der Oekonomieverwaltung des Instituts bis zum 12. des darauf folgenden Monats eingereicht.

§. 10. Die Inventarienrechnung enthält die Verzeichnung des gegenwärtigen Bestandes an Inventarienstükken, deren Zugang und Abgang, und wird maaßgeblich dieser Rubriken halbjährlich abgeschlossen.

§. 11. Mit dem Schlusse des Jahres werden die Bücher geschlossen, und der Rechnungsführer fertigt die Jahresrechnung an, präparirt solche zur Uebergabe an das Königliche Ministerium, legt sie demnächst dem Direktor vor, und fasst alsdann, und maaßgeblich der etwanigen besonderen Beschlüsse, den Ueberreichungsbericht ab.

Materieller Geschäftsbetrieb.

§. 12. Ausser dem für die Justifikation der Rechnungen erforderlichen Verfahren wird Folgendes festgestellt. a) Der Rechnungsführer findet sich zweimal wöchentlich um 7½ Uhr in der Anstalt, in dem für seine Arbeiten bestimmten Zimmer ein. Das sämmtliche ökonomische Verwaltungspersonale versammelt sich zur gleichen Zeit daselbst, und empfängt von ihm die Anordnungen, welche nöthig sind, auch macht er die erforderlichen Anzeigen. — b) Des Nachmittags 2½ Uhr findet sich der Rechnungsführer ebenfalls zweimal wöchentlich in der Anstalt ein, überzeugt sich von der vorhandenen Anzahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, und setzt hiernach, unter Zuziehung des von dem technischen Assistenten, unter Authorität des Direktors, entworfenen Diätzettels, die von der Köchin zur Verpflegung für den künftigen Tag veranschlagten Quantitäten Lebensmittel fest.

§. 13. Die Lebensmittel müssen bei dem Einkauf möglichst in solchen Quantitäten angeschafft werden, daß sie für den Bedarf eines Monats ausreichen.

§. 14. Sie werden solchergestalt der Wirthschafterin durch Zuwiegung und Messung übergeben, und sie hat über die von ihr empfangenen Naturalien dem Rechnungsführer Quittungen auszustellen, welcher selbige zum Belag seiner Geldrechnung mitbenutzt, und dadurch die Geldverausgabung materiell rechtfertigt.

§. 15. Nach Maaßgabe der zu 12. b. gegebenen Bestimmung wird der Bedarf für den künftigen Tag schriftlich festgesetzt, und hat *die Wirthschafterin sich solchen, aber auch nicht mehr, von ihrem Vorrath abzunehmen.*

§. 16. Die obgedachte, von der Köchin mitunterzeichnete schrift-
he Feststellung dient dem Rechnungsführer als Belag über die von
m in der Viktualienrechnung verausgabten Naturalien.

§. 17. Hiernach muß der nach der Viktualienrechnung seyn sol-
nde Bestand an Lebensmitteln als richtig berechnet, jederzeit vorhan-
n und von der Köchin nachzuweisen seyn.

§. 18. Alle Vierteljahr revidirt der Rechnungsführer die vorhan-
nen Inventarienstükke mit Inbegriff der Wäsche, des Bett- und
nstigen Leinen-Zeuges, auch der Küchengeräthschaften, und nimmt
rüber eine Verhandlung zur Kenntnißnahme des Direktors auf.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage 2.

Manual und Kassenbuch

für die Rechnungsführung der Entbindungsanstalt der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Datum der Einnahme. Ausgabe) Monat.	Tag	Bezeichnung. Der Etat giebt an rtl. sgr. pf.	Beleg No.	Silbergeld. rtl.	sgr.	pf.	Papier. rtl.	Summa. rtl.	sgr.	pf.
		A. Einnahme.								
		Tit.								
		I. An Beständen								
		II. An Defekten								
		III. An Zuschüssen aus öffentl. Kassen								
		IV. An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung								
		V. An Extraordinarien								
		Summa der Einnahme								
		B. Ausgabe.								
		I. An Rechnungsvergütigungen . .								
		II. An Rechnungsvorschüssen . . .								
		III. An Besoldungen								
		IV. An Beköstigungsausgaben . .								
		V. An Heitzungs- und Feuerungs-Unkosten								
		VI. An Erleuchtungskosten								
		VII. An Kosten für die Unterhaltung der Wäsche, Betten, Mobilien und sonstigen Geräthschaften								
		VIII. An Wäschereiunkosten . . .								
		IX. An Büreauunkosten								
		X. An Medizinunkosten								
		XI. An Todtengeldern								
		XII. An Tauf- und Beerdigungs-Kosten								
		XIII. An Extraordinarien								
		Summa der Ausgabe								

Monatlicher Abschluß.

Tit.	Bezeichnung.	Silbergeld. rtl. sgr. pf.	Papier. rtl.	Summa. rtl. sgr. pf.	Silbergeld. rtl. sgr. pf.	Papier. rtl.	Summa. rtl. sgr. pf.
	A. Einnahme.						
I.	An Beständen						
II.	An Defekten						
III.	An Zuschüssen aus öffentlichen Kassen						
IV.	An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung . . .						
V.	An Extraordinarien						
	Summa der Einnahme						
	B. Ausgabe.						
I.	An Rechnungsvergütigungen						
II.	An Rechnungsvorschüssen .						
III.	An Besoldungen						
IV.	An Beköstigungsausgaben .						
V.	An Heitzungs- u. Feuerungs-Unkosten						
VI.	An Erleuchtungskosten . . .						
VII.	An Kosten für die Unterhaltung der Wäsche, Betten, Mobilien u. sonstigen Geräthschaften						
VIII.	An Wäschereiunkosten . . .						
IX.	An Büreauunkosten						
X.	An Medizinunkosten						
XI.	An Leichengeldern						
XII.	An Tauf- und Beerdigungs-Kosten						
XIII.	An Extraordinarien. . . .						
	Summa der Ausgabe						
	Bleibt Bestand						

No. 487. Instruktion für die Hebammen bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Hebamme des klinischen Instituts für Geburtshülfe ist dem Direktor untergeordnet, und hat die Anordnungen desselben, oder in dessen Verhinderung des Sekundair-Arztes zu befolgen.

§. 2. Sie hat die unmittelbare Aufsicht über die Schwangern und Wöchnerinnen, so wie über die Wärterinnen der Anstalt; und das sämmtliche Inventarium des Gebärzimmers, der Wochenzimmer und der Zimmer für die Schwangern, so wie die Leinenkammer ist ihr anvertraut, und sie hat dafür einzustehen.

§. 3. Sie hat darauf zu sehen, daß in der Anstalt Ordnung, Stille und Reinlichkeit herrsche, und daß die Schwangern die vorgeschriebene Hausordnung strenge befolgen.

§. 4. Sie soll die Anstalt stets verschlossen halten, und Niemanden den Eintritt gestatten, welcher nicht in derselben angewiesene Geschäfte oder eine Eintrittskarte von dem Direktor erhalten hat.

§. 5. Auf gleiche Weise hat sie dafür zu sorgen, daß keine Schwangere die Anstalt verläßt, ohne einen Erlaubnißschein von dem Direktor erhalten zu haben, welchen sie derselben nach ihrer Zurückkunft abnimmt und dem Direktor einhändigt.

§. 6. Die Hebamme darf die Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors nicht verlassen, und hat im Falle ihres Ausgehens stets zu hinterlassen, wo sie zu finden ist.

§. 7. Es wird ihr nach einem Verzeichnisse das sämmtliche Hausgeräthe, bestehend in Mobilien, Weißzeug, Betten, Geschirre, mit Ausnahme der Gegenstände, welche zur Küche gehören, übergeben; sie hat darüber die Aufsicht zu führen, Alles in den Schränken gut zu verwahren, dafür zu sorgen, daß nichts verloren gehe, und monatlich das Verzeichniß zu revidiren. Sobald Etwas verloren oder verdorben ist, zeigt sie es dem Direktor mit der gehörigen Nachweisung an.

§. 8. Zu dem unter Aufsicht der Wirthschafterin vorzunehmenden Waschen, Trocknen und Plätten des Weißzeuges hat sie ein Verzeichniß von den Stükken anzufertigen, welche zur Waschküche gegeben werden, und muß sich dieselben nach diesem Verzeichnisse zurückzählen lassen. Sie bestimmt die Schwangern, welche, wenn es ihr Gesundheitszustand nicht verbietet, abwechselnd zum Waschen, Trocknen und Plätten gebraucht werden sollen. Wird ihr die Wäsche nicht gehörig zurückgeliefert, so hat sie sich mit der Wirthschafterin darüber zu besprechen, und nöthigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

§. 9. Die dem Institute gehörige Wochen- und Kinder-Wäsche muß sie sich bei dem Abgange der Wöchnerinnen, welche sie erhielten, sorgfältig zurückzählen lassen.

§. 10. Wenn sich eine Schwangere zur Aufnahme meldet, so hat sie dieselbe zu untersuchen, ob sie keinen Ausschlag oder keine Krankheit der Geschlechtstheile hat, und stellt sie alsdann dem Direktor zur Aufnahme vor.

§. 11. Wenn eine Schwangere mit dem Aufnahmeschein kommt, so führt sie dieselbe zum Sekundair-Arzt, um sie in das Journal eintragen zu lassen.

§. 12. An jedem Morgen hat sie ein namentliches Verzeichniß der Schwangern und Wöchnerinnen aufzuschreiben, und dem Direktor Behufs des Speiseetats vorzulegen.

§. 13. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß die Schwangern zu gehöriger Zeit aufstehen, sich waschen, die ihnen aufgetragenen Geschäfte verrichten, und zu rechter Zeit zu Bette gehen. Vor dem Schlafengehen visitirt sie Wohn- und Schlaf-Stuben derselben, und sieht nach Oefen und Licht.

§. 14. Die Hebamme isst mit den Schwangern, wenn sie nicht durch eine Geburt verhindert ist. Sie lässt ein Tischgebet verrichten, legt das Essen vor, und sieht auf Ordnung bei Tische.

§. 15. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat sie darauf zu sehen, daß Wohn-, Schlaf-, Wochen- und Gebär-Zimmer gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß mit dem Holze und dem Lichte sparsam v

vorsichtig umgegangen werde; sie hat die Schränke und Betten der Schwangern unvermuthet zu visitiren, ob nicht Essen oder der Anstalt gehörige Gegenstände darin versteckt sind.

§. 16. Zu den Touchirübungen besorgt sie, daß die nöthige Anzahl von Schwangeren bereit ist, und daß sich dieselben die Geburtstheile gehörig reinigen, und hält Waschwasser und Handtücher bereit.

§. 17. Die Hebamme beobachtet sorgfältig das Befinden der Schwangern, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beklagt, welche auf den Eintritt der Geburt oder auf Krankheit deuten, so zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren anzuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuz- oder Leib-Schmerzen, oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn sie nicht aufstehen können, es durch eine andere Schwangere anzeigen zu lassen.

§. 18. Schon vor der Entbindung untersucht die Hebamme öfters die Warzen und Brüste der Schwangeren, und sorgt dafür, daß sie die vorgeschriebenen Mittel, um sie zu dem Säugegeschäft vorzubereiten, in Anwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimmer, und sorgt dafür, daß die Gebärbetten, das Kinderbett, die nöthige Wäsche, Kleidung u. s. w. stets im besten Stande sich befindet, so daß zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen kann.

§. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung überzeugt hat, daß eine Schwangere zu kreissen anfängt, so hat sie sogleich dem Direktor und dem in der laufenden Woche zu den Geburten bestimmten Assistenten die nöthige Anzeige zu machen. — Der Kreissenden empfiehlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem sie die nöthige Weisung erhalten hat, läßt sie durch den Hausknecht die bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme sorgt dafür, daß die Gebärende rein gekleidet sey, und versorgt sie nöthigenfalls mit der der Anstalt gehörigen Wäsche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Klystier, ermahnt sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verläßt sie ohne besonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

§. 22. Während der Entbindung hat sie nie eigenmächtig zu handeln, sondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors und des Assistenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche zufällig schnell in der Abwesenheit des Direktors oder des Assistenten vorkommen sollten, hat sie selbst die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 23. Die Hebamme darf die Entbundene nie gleich nach der Geburt verlassen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befürchten ist, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, oder wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt so lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der Assistent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebärzimmer in das Wochenzimmer gehen, sondern muß auf der Tragbahre dahin getragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindung geschehen, sondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Assistent zulässig findet.

§. 25. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die Entbundene *in dem Wochenzimmer* in ein reines und wohl gewärmtes Bett gelegt, *und nach der* Vorschrift des Direktors behandelt wird.

§. 26. Morgens und Abends hat sie den Wöchnerinnen mit einem Schwamme die Geburtstheile auszuwaschen, die Stopftücher vorzulegen und die Wärterinnen zur gehörigen Reinigung der Betten anzuhalten. Sobald sie etwas Ungewöhnliches an einer Wöchnerin bemerkt, so hat sie dasselbe sogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Kinder hat sie nach Vorschrift zu baden, einzuwikkeln und anzukleiden.

§. 27. Die Hebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind selbst säugen will, in Seiten- und Rükken-Lage zum Stillen ihres Kindes zweckmäßig anzuleiten und ihr dabei behülflich zu seyn.

§. 28. Sie hat darauf zu sehen, daß die Kinder bei den Wöchnerinnen im Bette nur so lange liegen, als dieselben wachen, und daß die Kinder alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die Wöchnerinnen Neigung zum Schlafe zeigen.

§. 29. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kinder stets reinlich gehalten werden, und ihre Wäsche, Windeln und dergl. mit trocknen, gewärmten Stükken vertauscht werden. So lange die Wöchnerinnen bettlägerig sind, haben die Wärterinnen dieses zu besorgen, und erst nachdem sie das Bett verlassen haben, dürfen die Wöchnerinnen dieses Geschäft selbst übernehmen.

§. 30. Die Hebamme muß darauf sehen, daß die Wöchnerinnen die angeordneten Speisen, Getränke und Arzeneien gehörig gereicht erhalten, daß ihnen nichts entzogen wird, daß sie aber auch keine Nahrungsmittel erhalten, welche ihnen nicht erlaubt sind. Besonders hat sie auch darüber zu wachen, daß die Kinder keine Sauglappen oder Lutscher erhalten.

§. 31. Wenn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, so hat sie dasselbe nach den erhaltenen Vorschriften von den Wärterinnen verpflegen zu lassen.

§. 32. Sobald eine Wöchnerin oder ein Kind erkrankt, muß sie es sogleich dem Direktor anzeigen.

§. 33. Wenn eine Wöchnerin entlassen wird, welches nur durch den Direktor, oder in dessen Auftrag durch den Sekundair-Arzt geschehen kann, so läßt sich die Hebamme die Wäsche und Geräthschaften, welche dieselbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurückgeben, untersucht nöthigenfalls ihren Korb oder Koffer, und läßt sie, wenn sie noch schwach ist, und keine Begleitung ihrer Angehörigen hat, von einer Wärterin begleiten.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 188. Instruktion für die Wärterinnen bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Wärterin der kranken Schwangern und Wöchnerinnen hat die Befehle des Direktors und des Assistenten aufs genaueste zu befolgen, und wird nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt.

§. 2. Sie hat Ordnung, Fleiß, Verschwiegenheit, Reinlichkeit und Verträglichkeit mit dem übrigen Dienstpersonal zu beobachten, vor Allem aber muß sie die kranken Schwangern und Wöchnerinnen mit Schonung, Freundlichkeit und Menschenliebe behandeln, und sie mit Unverdrossenheit ohne Rücksicht auf die Person warten und pfle—

§. 3. Die ihr von der Hebamme übergebenen Betten, [illegible] und sonstigen Utensilien der Anstalt muß sie im reinlichsten und

Stande erhalten, und besonders darauf sehen, daß Alles stets vorhanden ist, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer aufgehängte Tafel enthält; so wie etwas fehlt, hat sie sogleich dem Assistenten davon Anzeige zu machen.

§. 4. Sie darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors sich niemals aus der Anstalt entfernen, und muß sich, wenn sie wieder nach Hause kommt, bei diesem melden.

§. 5. Die Wärterin muß sich möglichst in dem Wochen- und Gebär-Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kranken- oder Wochen-Zimmer schlafen, welches ihr angewiesen wird.

§. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nöthigenfalls noch früher aufstehen, im Winter einheitzen, dann den kranken Schwangern und Wöchnerinnen die Betten machen, wobei sie von den gesunden Schwangern, an welchen die Reihe ist, unterstützt wird; sie muß ihnen ferner das Waschwasser reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen kehren, die Nachttöpfe ausleeren und reinigen, einige Fenster öffnen und reinigen.

§. 7. Bei sehr strenger Kälte muß sie, wenn es nöthig ist, auch des Nachts die Oefen heitzen, jedoch immer mit Sparsamkeit und Vorsicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß sie auch unter den Betten wegkehren, die Fußdekken ausklopfen, doch darf sie das Zimmer nicht zu naß machen; sie muß, so oft etwas verschüttet worden, es gleich wieder aufwischen, den Staub von den Oefen, dem Tisch und den Fensterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenstern, Tische und Stühle abwaschen, dabei aber auch sich selbst und ihre Kleider in einem reinlichen Zustande erhalten.

§. 9. So oft eine Kranke oder Wöchnerin ein Bett verläßt, muß sie das Bettzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen Tag, oder wenn es nöthig ist länger auf dem Boden oder auf dem Hofe der Luft aussetzen, die Bettstellen auseinander schlagen und abwaschen.

§. 10. Schwache Wöchnerinnen und Kranke müssen sie beim Waschen unterstützen, die beschmutzten Betten, Laken, Ueberzüge und Matratzen mit reinen, trokkenen vertauschen, und wo es nöthig ist, Wärmflaschen, Spucknäpfe, Uringläser und Stechbekken reichen, die letzten nach dem Gebrauche sogleich forttragen, die Kranken und Wöchnerinnen aber dabei vor Erkältung schützen.

§. 11. Nachdem des Morgens die Wöchnerinnen und Kranken besorgt sind, holt sie Badewannen mit warmen Wasser für die Kinder, hält die Wärmflaschen, Badeschwämme und das neu anzulegende Kinderzeug bereit.

§. 12. Die nasse Wäsche und die Stopflappen darf sie nicht in den Zimmern trocknen, sondern muß sie sogleich in den dazu bestimmten blechernen Korb legen und nach der Waschküche tragen, wo sie gewaschen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem Hofe oder auf dem Boden, oder auch in der Trokkenkammer neben dem Waschhause getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

§. 13. Eine Stunde vor dem klinischen Besuch, also um 7 Uhr Morgens, holt sie das Frühstück, übergiebt es den Kranken und Wöchnerinnen, und trägt dann die leeren Schüsseln wieder nach der Küche; auch hierin, so wie überhaupt in allen ihren Geschäften wird sie bei Tage möglichst von den gesunden Schwangern unterstützt werden.

§. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der klinische Besuch

Statt findet, ist sie jederzeit in den Wochen- und Kranken-Zimmern anwesend, lüftet und räuchert vorher noch ein Mal, und hält die Ordinationszettel bereit.

§. 15. Bei den klinischen Besuchen hat sie wohl zu merken, was verordnet wird, besonders was die Speisen und Getränke betrifft; wo sie es nicht mehr bestimmt weiß, muß sie den Direktor oder Assistenten noch ein Mal befragen.

§. 16. Mittags um 11 Uhr holt sie Speisen und Getränke aus der Küche, vertheilt es in den Wochen- und Kranken-Stuben, und leistet den Schwachen beim Essen die nöthige Hülfe.

§. 17. Ist einer Wöchnerin oder Kranken bloß Wasser zum Getränk erlaubt, so muß sie jedesmal für frisches Trinkwasser sorgen, doch darf es ihnen nicht so kalt, wie es vom Brunnen kommt, sondern muß immer verschlagen gereicht werden.

§. 18. Nach dem Essen trägt sie die leeren Geschirre nach der Küche, reinigt und lüftet die Zimmer, und räuchert nöthigenfalls.

§. 19. Bei dem klinischen Abendbesuch muß sie ebenfalls gegenwärtig seyn.

§. 20. Bei dem Abendessen um 6 Uhr ist dasselbe, wie beim Mittagessen, zu besorgen.

§. 21, Nach dem Abendessen müssen die Betten der Wöchnerinnen und kranken Schwangern wieder gemacht werden, wenn es nicht vom Direktor aus wichtigen Gründen ausdrücklich untersagt ist, darauf werden die Kinder wieder eben so wie am Morgen besorgt.

§. 22. Die Arzneien erhält die Wärterin vom Assistenten, und muß sie den Kranken jederzeit nach der Vorschrift aufs genaueste reichen, eben so muß sie verordnete Umschläge, Einreibungen ꝛc. ordentlich besorgen.

§. 23. Die Wärterin muß auch sorgen, daß die Wöchnerinnen ihre Kinder fleißig an die Brust legen, ihnen dabei behülflich seyn, sorgen, daß sie sich die Brüste nicht erkälten, ihnen zuweilen die Brustwarzen, und den Kindern den Mund mit kaltem Wasser auswaschen, auch besonders darauf sehen, daß die Kinder keine Lutschbeutel bekommen.

§. 24. So oft ein Kind sehr schreit, muß sie nachsehen, ob es sich unrein gemacht habe, und es dann auf erwärmten Windeln trokken legen; bemerkt sie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken- oder bei einer Wöchnerin einen gefährlichen Zustand, so muß sie es sogleich dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 25. Da die aufgenommenen Personen alles Nöthige von der Anstalt erhalten, so dürfen die Wärterinnen nicht zugeben, daß ihnen von aussen Lebensmittel zugetragen werden, sondern müssen, wenn sie es bemerken, es sogleich dem Assistenten anzeigen.

§. 26. Die Wärterin muß dafür sorgen, daß nichts verloren oder verdorben wird; geschieht es aber durch ihre Schuld, so muß sie es ersetzen, oder es wird ihr vom Lohne abgezogen.

§. 27. Sie soll nichts veruntreuen, sey es von Utensilien der Anstalt, oder von Nahrungsmitteln, oder vom Eigenthum der Schwangern und Wöchnerinnen, oder Verstorbenen; wird sie bei einer Betrügerei oder einem Diebstahl ertappt, so wird sie gerichtlich bestraft werden.

§. 28. Wenn sich dagegen eine Wärterin durch gutes Betragen gegen die Schwangern und Wöchnerinnen, durch Ordnung, Diensteifer, Reinlichkeit und Rechtlichkeit auszeichnen wird, so wird der Direktor, auf eine ihren Verdiensten angemessene Belohnung antragen, welche ihr

mit öffentlicher Belobung in der klinischen Stunde, in Gegenwart sämmtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt werden wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 489. Instruktion für den Thürsteher bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Thürsteher der geburtshülflichen klinischen Schule der Universität zu Berlin versieht zugleich den Dienst eines Hausknechts, und hat alle ihm zukommenden Arbeiten pünktlich und ordentlich zu verrichten, die Befehle des Direktors und des Assistenten genau zu befolgen.

§. 2. Er hat als Thürsteher die Hausthür zu öffnen, so oft geschellt wird, er hat jedoch ausser den Bewohnern des Hauses nur solche Personen einzulassen, die wirklich Geschäfte in der Anstalt haben, oder die mit Einlaßkarten versehen sind.

§. 3. Er hat darauf zu sehen, daß keine der Schwangern ohne besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaubnißschein das Haus verläßt, und hat nöthigenfalls deshalb den Assistenten oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Platz vor dem Hause zu reinigen, und im Winter den gefrornen Rinnstein aufzuhauen.

§. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu besorgen.

§. 6. Er hat das zum Heitzen nöthige Holz an die angewiesenen Plätze zu tragen, und daselbst ohne Geräusch hinzulegen; auch muß er, so oft es nöthig ist, die Asche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen, deren Namen ihm vom Assistenten, eben so wie ihre Wohnung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Geburten zu rufen, und dann sogleich nach der Anstalt zurückzukehren.

§. 8. Er muß alle für die Anstalt nöthigen Bestellungen ausser dem Hause besorgen.

§. 9. Jedoch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des Direktors, und ohne es dem Assistenten angezeigt zu haben, die Anstalt verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Nachts aus dem Hause bleiben.

§. 10. Er muß sich übrigens im Hause selbst ruhig und sittlich betragen, alles lärmende Geschwätz mit dem übrigen Dienstpersonal gänzlich vermeiden, besonders aber sich in keine unnütze Unterhaltungen mit den Schwangern einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 490. Instruktion für die Wirthschafterin bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienststellung.

§. 1. Die Wirthschaftsführerin ist Offiziantin der Königl. Entbindungsanstalt, sie steht unter dem Direktor und zunächst unter dem Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren in Berührung tritt.

§. 2. Die Dauer ihrer Anstellung ist zwar beständig, hängt jedoch von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten ab. Eine Verletzung derselben,

in dem Grade eigentlicher Fahrlässigkeit, oder eine sich ergebende Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Obliegenheiten, Veruntreuungen und Unsittlichkeit ziehen Entlassung vom Dienst nach sich. Die Entlassung erfolgt auf die desfalls von dem Ministerio eingeholte Genehmigung ohne prozessualisches Verfahren, entweder auf dreimonatliche Kündigung, oder nach Maaßgabe der Verschuldung sogleich.

Obliegenheiten.

§. 3. Der Wirthschaftsführerin ist die Küche, die Speisekammer mit den dahin gehörigen Geräthschaften und Vorräthen anvertraut; sie erhält darüber ein Verzeichniß, und muß über den Verbrauch der Vorräthe ein durch das angebogene Schema (Anlage a.) versinnlichtes Notizbuch dergestalt führen, daß darin alle vorhandenen und angeschafften Vorräthe in Einnahme, alle verwendeten Gegenstände in Ausgabe verzeichnet werden, und daß sie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Wirthschaft Ausweis geben kann.

§. 4. Sie muß für die Schwangern, Wöchnerinnen und für das zu beköstigende Dienstpersonal der Anstalt, nach dem ihr bekannten anliegenden Speisungsregulativ (Anlage b.) kochen, und dafür sorgen, daß die Speisen gut bereitet, kräftig und schmackhaft sind, und daß sie reinlich angerichtet werden.

§. 5. Früh um 7 Uhr hat sie das Frühstück, Mittags um 11 Uhr das Mittagessen, und Abends um 6 Uhr das Abendessen bereit zu halten.

§. 6. Sie muß des Nachts aufstehen, wenn für Gebärende oder Wöchnerinnen schnell etwas gekocht werden soll.

§. 7. Sie muß die Küche, den Keller, die Speisekammer stets im reinlichen Zustande erhalten.

§. 8. Das Reinigen der Küche und des Küchengeschirrs, das Feuermachen, Holz- und Wasser-Tragen, Gemüseputzen u. s. w. läßt sie von der Küchenmagd unter ihrer Aufsicht verrichten, und auch das Eingekaufte von dem Markte durch dieselbe nach der Anstalt tragen.

§. 9. Die Wirthschaftsführerin hat darauf zu halten, daß sich Niemand in der Küche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeugung etwa gerade nothwendig darin seyn muß. Sie hat ferner nicht zu gestatten, daß in der Küche gegessen und getrunken werde, oder daß sich Jemand Etwas darin zubereite.

§. 10. Sie muß jederzeit darauf bedacht seyn, allen das ökonomische Interesse der Anstalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeugen, daß sie, unbeschadet der Friedlichkeit, ihr Ansehen nicht durch Vertraulichkeit mit dem weiblichen Dienstpersonal gefährde.

§. 11. Sie muß aber unter allen Umständen zur Zeit der Speiseanrichtungen in der Anstalt anwesend seyn; während ihrer sonst nöthigen Gänge und dadurch verursachten Abwesenheit aus der Anstalt hat sie solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem schnellen von der Küche zu liefernden Bedarf, jederzeit das Benöthigte erfolgen kann; sie bleibt jedoch für das regulativmäßige der Verwendung verantwortlich.

§. 12. Mit dem Feuer und dem Lichte muß sie durchweg vorsichtig umgehen, und ihrer Seits darauf halten, daß dies auch von den Andern geschehe. — Vor dem Schlafengehen hat sie sich zu überzeugen, ob hierunter in ihrem Bereich nichts verabsäumt sey.

§. 13. Alle zwei Monate muß sie das Verzeichniß ihrer Küchenutensilien und ihrer Vorräthe revidiren, und wenn etwas fehlt, es gleich dem Rechnungsführer anzeigen. — Ergiebt sich ein Mangel durch die Schuld eines Andern, so hat sie diesen sofort namhaft zu ma

um ihn zum Ersatz anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch ihre eigne Schuld, so muß sie es aus eigenen Mitteln ersetzen.

Geschäftsgang für das Rechnungsmäßige.

§. 14. Der Einkauf von Lebensmitteln geschieht, insofern er nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insoweit er in grösseren als auf zwei Tage ausdauernden Quantitäten erfolgen kann, mittelst Bestellungen durch den Rechnungsführer.

§. 15. Derselbe behändigt der Wirthschaftsführerin zur Empfangnahme der Lebensmittel eine schriftliche Anweisung, von wem sie das Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an sie geschehenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der Gegenstände zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von dem Bäkker und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ stützenden, maaßgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden Bedarf geliefert.

§. 17. Wenn auf dem Markt zu kaufende Suppenkräuter ꝛc. von der Wirthschafterin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit Angabe des Gekauften unter der Benennung „Kleine Ausgaben" zu verzeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro Kopf der zu Verpflegenden 3 Pf. als Normalsatz gerechnet. Ist aber der Ankauf von grünem Gemüse nöthig und auf Anweisung des Arztes erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Wirthschafterin, sie hat aber damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent theuerer als die Verpflegung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ mit trokkenem Gemüse zu stehen kommt, ausserdem aber muß das grüne Gemüse nur dann gekauft werden, wenn es nicht theuerer zu stehen kommt als das im Regulativ genannte trokkene Gemüse; über das Angeschaffte hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung zu behändigen.

§. 18. Ueber jedes Empfangene stellt die Wirthschafterin dem Rechnungsführer eine die Quantität und Qualität des Gelieferten bezeugende Bescheinigung aus, und kann solche der Kürze wegen unter Rechnung des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der Rechnung, nach der Formel: „obige Gegenstände habe ich in guter Beschaffenheit richtig erhalten", geleistet werden.

§. 19. So wie die Wirthschaftsführerin Etwas in Empfang genommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungesäumt in das dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem §. 4. bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs und der Personalbestandliste wird am Abend des Tages angeordnet, was den nächstfolgenden Tag gekocht werden soll. Dies geschieht für die ordentliche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen Portionssätzen; für die aussergewöhnliche Kost aber giebt der technische Assistent nach seiner zuvor genommenen Ueberzeugung an, was für die Wöchnerinnen und Kranken gekocht werden, und aus wie viel ganzen, halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Alles erhält die Wirthschafterin einen durch das anliegende Formular (Anlage c.) bezeichneten Wirthschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtschnur für ihre Küchenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel verausgabt, und mit welchem sie diese Verausgabung in ihrem Notizbuche rechtfertigt. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages erfor-

dert wird, und was nicht schon in dem Tagezettel vermerkt ist, wird statt der besonderen schriftlichen Anweisung des Directors von diesem in den Tagezettel verzeichnet, und hiermit die auf ärztliche Verordnung und sonstigerweise nöthig gewesene Verwendung belegt. — Jedesmal, wenn auf ärztliche Verordnung Etwas verabfolgt wird, hat daher die Wirthschafterin dem Direktor den Tagezettel zur Verzeichnung des Verabfolgten vorzulegen, ihn demnächst zurückzuziehen, und am Schluß des Tages seinen Inhalt in ihr Notizbuch zu verzeichnen, und dadurch die Ausgabe der Lebensmittel zu verrechnen. Nachdem dies erfolgt ist, und überhaupt Tages darauf, hat sie den Tagezettel dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung und Kontirung des durch ihn angegebenen Verbrauchs zuzustellen.

§. 21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichste Holzersparung, sowohl beim Kochen, Waschen als Heitzen genau zu wachen; zu dem Ende das Feuer nicht länger als nöthig ist auf dem Heerde brennen zu lassen, und sich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und wie oft solche geheizt werden.

§. 22. Die Erleuchtungsmaterialien stehen unter dem Beschluß der Wirthschaftsführerin. — Die Hebamme des Instituts muß ihr an jedem Abend den Bedarf, nach der Anzahl der zu brennenden Lampen und Lichte schriftlich anzeigen. Die Wirthschaftsführerin hat die Richtigkeit dieser Anzeige zu prüfen und das hiernach Nothwendige zu verabfolgen, sich auch die geschehene Verabreichung von der Hebamme quittiren zu lassen.

§. 23. Die Seife als Wäschereibedürfniß, wird ebenfalls von der Hebamme beschlossen. Die Wäsche, welche mit einem Verzeichnisse der Hebamme in die Waschküche abgegeben wird, hat sie von den dazu bestimmten Schwangeren waschen, trocknen und plätten zu lassen, und nach dem Verzeichnisse der Hebamme wieder zuzuzählen. — Sie hat darauf zu sehen, daß die Wäscherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung des Leinens vorgenommen wird, daß dabei Seife und Holz möglichst gespart werden, und Feuersgefahr vermieden wird. Wenn es nöthig ist, hat sie den Direktor um Annahme einer Waschfrau anzusprechen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Notizbuch

für die Wirthschaftsführerin der Königlichen Entbindungsanstalt der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

über

Einnahme und Ausgabe an Lebensmitteln pro .....

Einnahme.									Ausgabe.								
Datum.		Bezeichnung.	Beilag.						Datum.		Bezeichnung.	Beilag.					
Monat.	Tag.		Nr.	pfd.	Lth.	Mtz.	Ort.		Monat.	Tag.		Nr.	pfd.	Lth.	Mtz.	Ort.	

Anlage b.

Regulativ zur Beköstigung in der Entbindungsanstalt der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Es sind erforderlich:

I. a. Zum Früh- und Abendessen 1) ½ Loth Kaffee, ⅛ Qrt. Milch, ½ Loth Zukker oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige Zusammensetzung nicht gegeben wird, dann a) zu einer ganzen Portion 4 Loth feines Weizenmehl, oder 4 Loth Gerstengrütze, oder 4 Loth Hafergrütze, oder 4 Loth Buchweizengrütze; b) zu einer halben Portion 3 Loth feines Weizenmehl, oder 3 Loth Gerstengrütze, oder 3 Loth Hafergrütze, oder 3 Loth Buchweizengrütze; c) zu einer viertel Portion 2 Loth feines Weizenmehl, oder 2 Loth Gerstengrütze, oder 2 Loth Hafergrütze, oder 2 Loth Buchweizengrütze.

I. b. Ausserordentliche Beköstigung, als für Kranke und Wöchnerinnen. ½ Portion. Frühstück: Kaffee und Semmel, später Fleischbrühe; Mittag: Fleischbrühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflaumen in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen. ¼ Portion. Frühstück: 2 Tassen Kaffee und 1 Milchbrod, 1 Tasse dünner Fleischbrühe oder Haferschleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch, kein Bier), dünne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Suppe, Pflaumen, Milchbrod (viel Haferschleim zum Getränk).

II. Zum Mittagessen, a) zu einer ganzen Portion ½ Pfund Rindfleisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Linsen, oder ⅔ Metzen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupe, oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion ¼ Pfund Rindfleisch, 6 Loth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion ¼ Pfd. Rindfleisch oder 8 Loth Kalbfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis.

Anmerk. Zum Fetten des Mittagessens dient die aus dem Rindfleische gezogene Bouillon nebst ¾ Loth Butter pro Kopf. Zu den Früh- und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt: a) zu einer ganzen Portion 1½ Loth zum Frühstück und 1½ Loth zum Abendessen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück und 1 Loth zum Abendessen; c) zu einer viertel Portion ¾ Loth zum Frühstück und ¾ Loth zum Abendessen. Zum Salzen der drei Mahlzeiten werden pro Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben.

III. Zugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich 1½ Pfund Hausbakkenbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund feines Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An Getränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab; die Sätze sind: 1) Bier, 1 Berl. Quart für alle Diätformen. 2) Wein, ⅕ Berl. für die viertel Portion, 3) Weinessig, ⅛ Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Extra-Speisen und Getränke. 1) Pflaumen oder Backobst werden zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Weinsuppe, dazu sind pro Portion erforderlich ¼ Quart Wein, ⅕ Loth Salep und 1 Loth Kochzukker; 3) Biersuppe, ¼ Quart gutes starkes Ganzbier, ⅕ Loth Salep und 1 Loth Kochzukker; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man 1 Ei zu, und zieht die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Kalbfleisch, sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die ad II. c. gedachten für Schlechtkranken bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu

lassen, so sind dazu erforderlich ½ Quart Weinessig und 1 Loth Kochzukker, so wie die Sauce etwas seimig zu machen etwas Weniges an Mehl; 6) Graupenschleim oder 7) Haferschleim, zu einer Portion werden 4 Loth Graupen oder 4 Loth Hafergrütze genommen; 8) Milch, ein Portionssatz existirt dafür nicht, sondern es hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. Schließlich wird bemerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speisen möglichst schmackhaft zu machen, 3 Pfennige pro Kopf täglich zu berechnen steht. Ferner sind erforderlich 9) zu einer Portion Malztrank 6 Loth Malz. Die Portionssätze ad 6) 7) und 9) geben jeder einzeln 1 Quart. Sind ausser diesen noch Lebensmittel zu extraordinairer Verwendung erforderlich, so kann dies nur auf besondere schriftliche Anordnung des Arztes geschehen, welcher jederzeit die Quantität bestimmen wird.

Anlage c.

No.

Wirthschafts-Tagezettel
für die Königl. Entbindungsanstalt hiesiger Universität

auf den ten 18

Zu verpflegen sind:

A. Durch ordentliche Beköstigung { 1. Hausoffizianten Personen; 2. Schwangere —

Zusammen Personen.

B. Durch ausserordentliche Beköstigung { 1. Wöchnerinnen Personen; 2. Kranke —

Zusammen —

Also überhaupt Personen.

Zur Beköstigung und auf Verordnung ist erforderlich:

Portionsbestimmungen.

	Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion. Portions-Anzahl.	Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.	b. Halbe Portion. Portions-Anzahl.	Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.	c. Viertel Portion. Portions-Anzahl.	Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.	Betrag der Verwendung. Portions-Anzahl.	Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.
I.	Zum gewöhnlichen Frühstück.																				
II.	Zum aussergewöhnlichen Frühstück.																				
III.	Zum Mittagessen.																				

Portionsbestimmungen.

	Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.	b. Halbe Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.	c. Viertel Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.	Betrag der Verwendung. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.
IV.	Zum Abendessen.																				
V.	Zugabe.																				
VI.	Außerordentliche Bekösti-gung, wie auch sonstige Erfordernisse, auf besondere ärztliche Anweisung.																				

Vorstehend verzeichnete Gegenstände sind maaßgeblich der Speiseordnung und des Regulativs, so wie der besondern ärztlichen Anweisung zu verwenden und in Ausgabe zu berechnen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor und der Rechnungsführer der Königlichen Entbindungsanstalt.

Zur Nachachtung gesehen,

die Wirthschaftsführerin.

No. 491. Instruktion für die Küchenmagd bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Küchenmagd steht unter dem unmittelbaren Befehle der Wirthschafterin.

§. 2. Sie hat die Küche und das Küchengeschirr zu reinigen, und das letztere nach dem Gebrauche wieder aufzustellen.

§. 3. Das zum Kochen nöthige Holz und Wasser hat sie in die Küche zu tragen, das Feuer anzumachen und die Asche vom Heerde zu nehmen.

§. 4. Sie begleitet die Wirthschafterin nach dem Markt, und trägt das Eingekaufte nach Hause.

§. 5. Das Gemüse und die sonstigen Zuthaten hat sie nach der Anleitung der Wirthschafterin zu reinigen.

§. 6. Bei dem Anrichten der Speisen unterstützt sie die Wirthschafterin, und hat überhaupt alle ihr von derselben übertragenen Geschäfte zu verrichten. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh.

v. Altenstein.

No. 492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833.

Der Zweck des klinischen Instituts für Geburtshülfe, Hülfeleistung bei allen Leiden der weiblichen Geschlechtsfunktionen und Förderung des wissenschaftlichen geburtshülflichen Studiums, macht es nöthig, daß folgende Anordnungen bei der Benutzung desselben befolgt werden.

§. 1. Der klinische Unterricht zerfällt A. in die stationäre Klinik, und B. in die ambulatorische Poliklinik.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Klinik hat auf beide Abtheilungen Ansprüche. Wenn seine Verhältnisse ihm keine thätige Theilnahme an der Poliklinik gestatten, so hat er dieses dem Sekundair-Arzte gleich am Anfange des Semesters anzuzeigen; er kann dieselbe alsdann jedoch als Auskultant benutzen.

§. 3. A. Die stationäre Klinik oder der Unterricht in der Anstalt besteht: a) in den geburtshülflichen Untersuchungsübungen an Schwangeren; b) in der Besorgung aller in der Anstalt vorkommenden Geburten unter gleichzeitiger Beobachtung des Wochenbettes, und c) in der Behandlung sämmtlicher in die Anstalt aufgenommenen Kranken. — Für diese einzelnen Zwekke ist der Lehrkursus in verschiedene Abtheilungen gebracht, und zwar auf folgende Weise.

§. 4. a) Für die Uebungen in der geburtshülflichen Untersuchung der Schwangeren sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die Zahl der Praktikanten wird zu diesem Behufe in bestimmte Abtheilungen getheilt, von welchen stets nur Eine in jeder Stunde untersucht, und welche der Reihe nach in diesen Uebungen abwechseln. Es ist nothwendig, daß die Praktikanten die ganze Stunde hindurch gegenwärtig bleiben, da in der Regel Jeder mehr als ein Mal zur Untersuchung kommt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es wünschenswerth, daß die dargebotene bedeutende Gelegenheit zu diesen Uebungen hinlänglich benutzt wird. Sollte sich eine größere Anzahl von Praktikanten gemeldet haben, so werden wöchentlich noch mehrere Stunden zu diesen Uebungen verwendet.

§. 5. b) Bei der Besorgung der Geburten in der Anstalt ist die Zahl der Praktikanten so eingetheilt, daß die zu jeder Abtheilung Gehörigen durch ihre Anzahl weder die Gebärende, noch sich gegenseitig in der Beobachtung stören können. Ausser der Anzahl ist hier als Grundsatz das relativ nähere Zusammenwohnen der Praktikanten angenommen, damit nicht bei dem Zusammenrufen derselben unnöthig Zeit verloren geht, und die Beobachtung der Geburt vielleicht dadurch versäumt wird. Wenn daher einer der Praktikanten seine Wohnung verändert, so hat er dieses dem Sekundair-Arzte anzuzeigen, um in eine andere resp. Klasse versetzt zu werden.

§. 6. Zu jeder vorkommenden Geburt wird der Reihe nach eine Klasse der Praktikanten gerufen, und in dieser wieder derjenige zuerst, welchem die Besorgung der Geburt nach der Nummer, die er in seiner Klasse hat, übertragen werden soll. Wer durch Nichtabgeben des Hausschlüssels, oder der Karte an den Hausdiener, oder durch Nichtbefolgung des Rufes die Besorgung einer Geburt verliert, kann auf keinen Ersatz derselben Anspruch machen; bei gegründeten Ursachen des Ausbleibens soll indessen so viel als möglich Ersatz geleistet werden. Nur die wirklich persönlich besorgten Geburten können den Praktikanten attestirt werden.

§. 7. Während des Vorganges der Geburt hält sich nur der dieselbe *besorgende Praktikant* in dem Gebärzimmer auf, beobachtet dieselbe

und macht sich die nöthigen Bemerkungen zur demnächstigen Abfassung der Geburtsgeschichte, welche binnen acht Tagen dem Sekundair-Arzte einzureichen ist. Die übrigen Praktikanten der Klassen halten sich während dessen in dem für dieselben bestimmten Zimmer auf, und gehen nur einzeln nach der Bestimmung des anwesenden Sekundair-Arztes oder Assistenten in das Gebärzimmer, um die Kreissende zu untersuchen. Erst bei der wirklich erfolgenden Geburt tritt die ganze Klasse in das Gebärzimmer, um dieselbe zu beobachten.

§. 8. Alle regelmäßigen Geburten besorgen die Praktikanten, an welchen nach der Nummer die Reihenfolge ist. Regelwidrige Geburten, so weit dieselben angehenden Geburtshelfern anzuvertrauen sind, besorgen eben so die resp. Praktikanten, wenn dieselben sich bereits die hiezu nöthigen technischen Fertigkeiten durch das dazu bestimmte Kollegium erworben haben, und sollen denselben besonders attestirt werden. Bei dem Mangel der nöthigen Fertigkeit geht die Geburt an den nächsten Praktikanten über, welcher diese Fertigkeit besitzt. Besonders wichtige Geburtsfälle besorgt nach den Umständen der Direktor selbst, oder überträgt sie dem Sekundair-Arzte; doch soll alsdann sämmtlichen Klassen die Gelegenheit zur Beobachtung derselben verschafft werden, weshalb es wünschenswerth ist, daß stets sämmtliche Hausschlüssel bei dem Portier sind.

§. 9. Der Praktikant, welcher die Geburt behandelt, darf sich vor der Beendigung derselben nie ganz entfernen. Geburtshülfliche Operationen dürfen in der Abwesenheit des Direktors nie vorgenommen werden, wenn nicht durch den Verzug Lebensgefahr zu fürchten wäre; alsdann muß jedoch der Sekundair-Arzt dieselben verrichten oder leiten.

§. 10. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Wochenbettes besucht der Praktikant, welcher eine Geburt besorgt hat, die Wöchnerin täglich um 8 Uhr Morgens mit dem Sekundair-Arzte oder einem der Assistenten, welcher um diese Zeit sich in dem Wochenzimmer befinden wird; zu jeder andern Zeit ist der Besuch der Wöchnerin nicht gestattet. Bei dem regelwidrigen Verlaufe des Wochenbettes wird dieser Besuch unter der Leitung des Direktors gemacht, und ausserdem in den klinischen Stunden der betreffende Fall zur Belehrung benutzt. Der Zutritt zu den Zimmern der Schwangeren kann für den Praktikanten nur Statt finden, wenn derselbe in Gegenwart des Direktors oder Sekundair-Arztes eine kranke Schwangere zu behandeln hat.

§. 11. c) Wenn ein Weib mit einem wichtigen Krankheitsfalle in die Anstalt aufgenommen worden ist, so soll sämmtlichen Praktikanten Gelegenheit verschafft werden, denselben zu untersuchen. Ausserdem wird derselbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten zur Behandlung übertragen, welcher ein Tagebuch darüber zu führen, und es dem Sekundair-Arzte wöchentlich zur Einsicht vorzulegen hat, um in den klinischen Stunden benutzt werden zu können.

§. 12. B. Die ambulatorische Poliklinik. — Die poliklinischen Uebungen haben zum Gegenstande: a) die Besorgung der größtentheils regelwidrigen Geburten in der Stadt, bei welchen Hülfe verlangt wird, und b) die Behandlungen derjenigen Personen, welche, mit Krankheiten der Geschlechtsorgane behaftet, bei der Anstalt Hülfe suchen, und in ihren Wohnungen besucht werden.

§. 13. a) Zu den Geburten in der Stadt begiebt sich in gewöhnlichen Fällen der Sekundair-Arzt oder ein Assistent in Begleitung von

einem oder zwei Praktikanten, welche bereits die Operationsübungen gemacht haben. Die Reihenfolge soll zwar im Allgemeinen nach der fortlaufenden Nummer Statt finden, doch muß bei eiligen Fällen auf die Nähe der Wohnung Rücksicht genommen werden. Gewöhnliche Operationen verrichtet der betreffende Praktikant, zu schwierigeren muß der Direktor herbeigerufen werden, welcher sie entweder selbst verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt. Der betreffende Praktikant ist verpflichtet, nach der Entbindung vierzehn Tage hindurch die Wöchnerin täglich zu besuchen, und fertigt eine Geburtsgeschichte an, welche er binnen acht Tagen dem Sekundair-Arzte übergiebt. — Die Wichtigkeit dieses Theiles der Klinik, welcher beinahe durchaus regelwidrige Geburtsfälle zu beobachten giebt, macht es wünschenswerth, daß derselbe mit Aufmerksamkeit benutzt wird.

§. 14. b) Frauen, welche an wichtigen Krankheiten der Geschlechtsorgane leiden, werden in den klinischen Stunden und durch Besuche in ihrer Wohnung ärztlich behandelt, und nach der Reihenfolge der Praktikanten, welche solche Kranken übernehmen wollen, übertragen. Diese examiniren die Kranken, schlagen die zu gebrauchenden Mittel vor, schreiben die Rezepte und führen ein Tagebuch über die Behandlung, das gleichfalls alle acht Tage dem Sekundair-Arzte vorgelegt werden muß. In wichtigen Fällen haben sie eine ausführliche Krankengeschichte aufzusetzen.

§. 15. Die von den Praktikanten angelegten Geburts- und Kranken-Geschichten werden in der klinischen Stunde vorgetragen, wobei dann der betreffende Fall in pathologischer und therapeutischer Hinsicht wissenschaftlich erörtert werden soll. Nach einem ausdrücklichen Befehle des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen besonders interessante und wohl gelungene Geburtsgeschichten, die in lateinischer Sprache abgefasst sind, dieser hohen Behörde vorgelegt werden.

§. 16. Bei Leichenöffnungen hat derjenige, welchem die Behandlung der Gestorbenen übertragen war, die Resultate derselben seiner Geschichte beizufügen und in der nächsten klinischen Stunde mitzutheilen.

§. 17. Endlich ist es nöthig, daß jeder Praktikant seine Karte nebst Hausthürschlüssel stets an den Hausdiener der Anstalt abliefere, um bei der Nacht sowohl, als auch bei Tage gerufen werden zu können, da dies ohne pünktliche Beachtung dieser Maaßregel sonst unmöglich wird, und der hieraus entspringende Nachtheil lediglich dem Praktikanten zur Last fällt. Für das Rufen zu den Geburten in der Anstalt während des ganzen Semesters hat jeder Praktikant dem Hausdiener der Anstalt gleich beim Beginn der Klinik 1 Thlr. zu entrichten; für das Rufen zu den poliklinischen Geburten erhält derselbe in jedem einzelnen Falle eine Vergütung von 2½ Sgr.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Direktion des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

No. 493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838.

Das Ministerium übersendet Ew. ꝛc. beigehend (Anlage a.) eine Ausfertigung der von Ihnen unter dem 26. April d. J. im Entwurf eingereichten Verwaltungsinstruktion für den Direktor des hiesigen poliklinischen Instituts, nachdem dieselbe diesseits revidirt und vollzogen worden ist, zur Nachachtung. — Berlin, den 10. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin. Vom 10. September 1838.

§. 1. Der Direktor des Königl. poliklinischen Instituts ist dem Ministerium untergeordnet, hat sich in allen das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen an dasselbe zu wenden, und alle von dem letzteren erlassenen Verfügungen pünktlich zu befolgen.

§. 2. Als Direktor des Königl. poliklinischen Instituts wird derselbe sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen und den guten Ruf des Instituts, so wie das öffentliche Vertrauen zu demselben nach Kräften zu fördern.

§. 3. Die assistirenden Aerzte bringt der Direktor in Vorschlag, und trägt bei fortdauernder Fahrlässigkeit derselben im Dienst auf deren Entlassung an.

§. 4. Der Direktor hat den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwekken zu verwalten.

§. 5. Am Schlusse des Jahres revidirt der Direktor die durch den Rendanten vorbereitete Jahresrechnung, und sorgt für die Ueberreichung derselben an das Ministerium vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 6. Als erster Arzt der Anstalt hat der Direktor die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Kranken mit gewissenhafter Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden.

§. 7. Die Leitung der Behandlung der Kranken führen der Direktor und die assistirenden Aerzte der Anstalt; besucht werden die Kranken von den Praktikanten, und um die Behandlung der Kranken gewissenhaft kontroliren zu können, theils vom Direktor, theils nach Anordnung des Letzteren von den assistirenden Aerzten der Anstalt

§. 8. Als Lehrer hat der Direktor ausser den ihm als Professor der Universität obliegenden Vorlesungen den klinischen Unterricht gewissenhaft zu ertheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Instituts zu stehen, nach Kräften zu wissenschaftlichen Förderungen selbst zu benutzen.

§. 9. Die klinischen Uebungen werden täglich mit Ausnahme des Sonntags gehalten, unter der Leitung des Direktors, oder in Abwesenheit desselben unter der der assistirenden Aerzte der Anstalt.

§. 10. Nach Ablauf des Jahres wird ein Bericht über die Leistungen der Anstalt in dem verflossenen Jahre und den gegenwärtigen Zustand der Anstalt dem Ministerium vorgelegt.

Berlin, den 10. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei dem poliklinischen Institut. Vom 30. Juni 1836.

Der Rechnungsführer bei dem obengenannten Institute hat zur Erfüllung seiner Obliegenheiten

1) den ganzen Unterhaltungsfonds des Instituts, welcher zur Zeit 2000 Thlr. jährlich beträgt, in vierteljährlichen Raten pränumerando von der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gegen gehörige Quittung zu erheben, und solchen ordnungsmäßig zu verwalten und respektive zu verrechnen.

2) Alle Zahlungen, welche durch den Etat des Instituts nicht namentlich feststehen, darf der Rechnungsführer nur auf jedesmalige spezielle Anweisung und Authorisation des Vorstehers der Anstalt leisten. Es ist ferner seine Pflicht, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sofort gehörig zu buchen, und überhaupt Journal nnd Manual vorschriftsmäßig zu führen, auch für die sichere Aufbewahrung der Bestandsgelder genügend Sorge zu tragen.

3) Derselbe hat sowohl den jedesmal auf drei Jahre laufenden Etat für das Institut, als auch die Jahresrechnung desselben zu den festgesetzten Terminen und unter genauer Berücksichtigung der hierüber bestehenden Vorschriften anzufertigen und zu legen, auch überhaupt alle auf das Kassen- und Rechnungswesen des Instituts sich beziehende Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu besorgen. — Ferner soll er

4) zur Vermeidung von Restausgaben die Rechnungen über Lieferungen ꝛc. für das Institut jedesmal so zeitig als thunlich einziehen, und

5) dem Direktor der Anstalt am Anfange eines jeden Monats eine genaue Uebersicht von den stattgefundenen Ausgaben in dem verflossenen Monat, und überhaupt von dem jedesmaligen Kassenzustande des Instituts vorlegen, so wie

6) sich bei dem Dirigenten der Anstalt wenigstens ein Mal wöchentlich einfinden, um über laufende Verwaltungsangelegenheiten des Instituts mit demselben Rücksprache zu nehmen, und etwa sonst nöthige Bestimmungen mündlich einzuholen. — Endlich hat der Rechnungsführer

7) für die richtige und ordnungsmäßige Führung der Inventarien des Instituts Sorge zu tragen, und auf Anweisung des Direktors die vorhandenen Gegenstände mit den diesfälligen Nachweisungen von Zeit zu Zeit zu vergleichen. — Im Uebrigen wird derselbe noch auf die hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens ergangenen allgemeinen Vorschriften verwiesen, deren gehörige Besorgung ihm obliegt.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 495. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen Ablieferung der für das anatomische Kabinet in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811.

Den Kreis-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruktion vom 17. Okt. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäusserten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe genommen. — Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Museum wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten *und Auslagen einzusenden.* Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, *wie Hasenscharten,* Wolfsrachen, Fingern ähnliche Auswüchse an

Händen mit fünf Fingern der mißgebornen Kindern, diese Anomalie, wie gar an Theil der Extremitäten und Extremitäten z. mangelt, können zurückgegeben oder ersetzt werden. Mumien und aufbewahrte Präparate von seltenerem Umfange welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Insekten wegen nicht sicher und schnell hierher gesandt werden können, sind in solche Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser nach einer Zeit aufgehoben werden, zu setzen und so zu versenden. Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, daß sie Leichenöffnungen, Operationen z. c. an gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Präparaten auf eine gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einsenden, und die Vergütigung dieser kostbaren Präparate und Urkunden zu bewirken. Dem nächst sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Förster über die Naturmerkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen, und über den Nutzen einer Aufbewahrung zu unterrichten, und für zu geschickter Einsendung aufzumuntern. Es ist zu hoffen, daß Niemand wohlthätig eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen. Desto nöthiger ist es das Publikum dafür zu interessiren, und darüber über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren. Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden selten vorkommenden Thiere zum Vergliedern wird erwünscht seyn, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Berlin, den 27. Februar 1811.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

No. 496. Desgleichen wegen desselben Gegenstandes. Vom 19. Mai 1828.

Zufolge einer Anzeige des Direktors des hiesigen Königl. anatomischen Museums ist seit längerer Zeit die durch die Cirkularverfügung vom 27. Februar 1811 angeordnete Einsendung der vorkommenden Mißgeburten und anderer medizinischen Merkwürdigkeiten an das Museum fast ganz unterblieben. Der Königl. Regierung wird jene Verfügung hierdurch mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreisphysiker, Hebammen u. s. w. auf das gemessenste danach anzuweisen, und namentlich den Ersteren die fragliche Einsendung unter der Adresse des Direktors zur besondern Pflicht zu machen. Uebrigens werden die dem hiesigen Museum entbehrlichen Stükke nach Befinden vorzugsweise den Universitäten derjenigen Provinzen zugesendet werden, aus welchen sie eingegangen sind. — Berlin, den 19. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Professor der Anatomie ist zugleich erster Prosektor des anatomischen Theaters und Museums.

§. 2. Um die Liebe für diese Anstalten ungetheilt zu bewahren, darf derselbe weder für die menschliche Anatomie im gesunden und kranken Zustande, noch für die vergleichende Anatomie eine eigene Samm-

lung anlegen, sondern Alles, was er Merkwürdiges findet und etwa zum Geschenk erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu seinen Vorträgen nöthigen Präparate, als seinen vergänglichen Apparat, in einem eigenen Spinde auf dem anatomischen Museum und dem anatomischen Theater aufzustellen; so wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem anatomischen Museum wenigstens in der Art fehlt, so fällt es an dieses.

§. 4. Sonst stehen ihm alle zu seinen Vorlesungen nöthigen Präparate des anatomischen Museums, so wie die für die Vorlesungen noch besonders auf dem anatomischen Theater aufbewahrten Präparate zum freien Gebrauch, und hat er möglichst darauf zu sehen, daß immer weniger Präparate vom Museum zu den Vorlesungen nöthig werden, und die allein hierzu bestimmten auf dem anatomischen Theater sich möglichst mehren.

§. 5. Verpflichtet ist derselbe zu lesen: a) in jedem Halbjahr die Osteologie; b) im Winterhalbjahr die Syndesmologie und die Lehre von den Aponeurosen (publice); c) im Winterhalbjahr die Splanchnologie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Theil der chirurgischen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des menschlichen Körpers.

§. 6. Die Vorlesungen, welche der erste Professor, und welche der zweite Prosektor halten, werden, um alle Kollisionen zu vermeiden, von ihm nicht gelesen, so wie sie sich wiederum seiner Vorlesungen enthalten, es sey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender Ursachen, oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen getroffen werden, denn alle drei Lehrer sind gemeinschaftlich verbunden, nirgend in dem Vortrage der anatomischen Disziplinen eine Lükke zu lassen, und sich wechselseitig zu unterstützen.

§. 7. Auf dem anatomischen Theater leitet er die Arbeiten der Präparanten, und widmet diesen täglich ein paar Stunden, besonders den Anfängern, und ist wenigstens die Zeit des Präparirens hindurch auf dem anatomischen Theater zu finden, um überall, wenn er sich auch mit andern anatomischen Arbeiten beschäftigt, Hülfe leisten zu können.

§. 8. Er besorgt auch alle anatomischen Einspritzungen, sey es mit Wachs, Gips oder Queckſilber.

§. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einspritzungen, oder zu seinen Vorlesungen, als die ihm von dem ersten Professor angewiesen sind. Da dieser nämlich auch die Leichen für die anatomischen und chirurgischen Kursus bestimmen muß, so hat er auch die Leichen zum Präpariren, zu den Vorlesungen u. s. w. auszuwählen und zu vertheilen, damit für Alles gesorgt und die nöthige Kontrole beschafft wird, auch keine Mißverständnisse durch verschiedenartige Anordnungen bei dem Kastellan und dem Inspektor entstehen, sondern eine Einheit im Ganzen, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen ist der erste Professor verpflichtet, die Leichen oder Theile derselben, welche der zweite Lehrer zu seinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf sein Verlangen anzuweisen, wenn er sie nicht selbst für die seinigen oder für die Kursus nöthig gebraucht.

§. 10. Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem anatomischen Museum zur Bereicherung desselben mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniß desselben, und hauptsächlich was der Direktor jedesmal *am nöthigsten* findet.

§. 11. Ausserdem steht ihm aber frei, eigene Untersuchungen zu

führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen. (§. 10.)

§. 12. Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdekkungen mit sich führt, dessen literarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Prosektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, literarisch eigen.

§. 13. Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, zu beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweiset er sie deshalb an den Direktor.

§. 14. Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen, und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben.

§. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas abgeht, daß der Abgang so bald es seyn kann auf das beste ersetzt wird.

§. 16. Der zweite Prosektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, so wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums, haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Amtsgeschäften Folge zu leisten.

§. 17. Ausser seinem Gehalt und dem Honorar für die Vorlesungen, empfängt er die Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 498. Instruktion für den zweiten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Prosektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das anatomische Museum thätig.

§. 2. Er besorgt die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des ersten Professors frisch gearbeitet werden müssen, wogegen ihm dieser dieselben Präparate, so weit sie erhalten werden können, wiederum nachher zu seinen Repetitionen überlässt.

§. 3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abwechselnd, wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu besorgen, theils den Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Im Winterhalbjahr hält er ein Repetitorium der anatomischen Vorlesungen des ersten Professors, so daß er in vier Stunden zusammenfasst, was jener in deren sechs vorträgt; daher er auch nur solche Zuhörer zu seinen Repetitorien zulässt, die schon die ausführlicheren Vorlesungen eines Professors einer preussischen Universität besucht haben.

§. 5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzelne Theile der Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vorlesungen zu halten, falls sie nicht etwa durch freie Verabredung einzeln mit einander darin tauschen.

§. 6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie, im gesunden oder kranken Zustande der

Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet, fällt an das anatomische Museum.

§. 7. Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr beschafft werden, nimmt er keine, als von dem ersten, oder in dessen Auftrage von dem zweiten Professor angewiesenen Leichen.

§. 8. Bei dem Injiciren ist er dem ersten Prosektor auf dessen Wunsch behülflich, um eine solche Fertigkeit zu erlangen, daß er ihn im Nothfall ersetzen kann.

§. 9. Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomischen Museum in der Regel in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, und wenn es dringende Umstände nöthig machen, auch einige Nachmittagsstunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

§. 10. Wenn bei dem, was der Direktor für seine Zwekke zu präpariren aufgiebt, sich etwas Neues findet, so ist es dessen literarisches Eigenthum.

§. 11. Was dagegen der zweite Prosektor bei seinen eigenen Untersuchungen in andern Stunden bei andern Gegenständen findet, bleibt sein unbestrittenes literarisches Eigenthum.

§. 12. Er beschreibt und zeichnet keine Gegenstände des Museums ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Andern nicht, und läßt Keinem Gegenstände vom Museum verabfolgen, die nicht der Direktor ausdrücklich dazu bestimmt hat, und es wird, wie bisher, daraus Nichts verliehen, sey es auch auf noch so kurze Zeit.

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Präparate sowohl auf dem anatomischen Museum, als auch deren an, welche auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, und so wie der Weingeist trübe wird oder verdunstet, in welchem sich Präparate befinden, oder so wie sich Motten und Larven in trokkenen Präparaten zeigen, läßt er das Nöthige vom Gehülfen oder Inspektor besorgen, oder thut es selbst.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829.

§. 1. Der Kastellan der Anatomie hat die Befehle sowohl des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als des Kriegsministerii pünktlich zu erfüllen.

§. 2. Eben so hat er in Allem, was sein Amt betrifft, die Befehle der den gedachten Ministerien untergeordneten Behörden zu befolgen, also nicht nur die Befehle der Universität und der medizinisch-chirurgischen Militairakademie hierselbst überhaupt, sondern auch zunächst der Professoren der Anatomie und Chirurgie, so wie auch die des Prosektors und aller übrigen Professoren, welche auf dem anatomischen Theater Vorlesungen halten, oder von den chirurgischen Instrumenten Gebrauch zu machen berechtigt sind.

§. 3. So wie er gegen seine Vorgesetzten stets die ihnen schuldige Ehrfurcht zu beobachten hat, so muß er auch gegen die Studirenden höflich und bescheiden seyn.

§. 4. Der Kastellan muß den Umlauf aller der ihm von dem *Direktorio* oder dem Dekan der Militairakademie übergebenen Papiere *ungesäumt besorgen.*

§. 5. Der Kastellan muß bei allen öffentlichen Verhandlungen, welche auf der Anatomie Statt finden, folglich während aller daselbst zu haltenden Vorlesungen, so wie während der Abhaltung der anatomisch-chirurgischen Staatsprüfungen u. s. w. daselbst gegenwärtig seyn, und namentlich an den sechs Wochentagen in den sechs Wintermonaten jeden Morgen von 9 bis 12 Uhr in dem zu seinen Geschäften bestimmten öffentlichen Lokale anzutreffen seyn, oder falls er durch Krankheit oder in Folge eines höheren Auftrages daran verhindert seyn sollte, den Professoren der Anatomie oder dem Prosektor davon Nachricht geben.

§. 6. Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß der Aufwärter der Anatomie seine Pflichten pünktlich erfülle; jedoch wird er sich bei seinen Aufträgen und Erinnerungen der Bescheidenheit befleissigen.

§. 7. Der Kastellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, auf das Gebäude selbst, auf das Hausgeräthe, auf die anatomischen und chirurgischen Instrumente und Bandagen, auf die Bücher, auf Holz, Torf, Kohlen, Licht u. s. w. ein wachsames Auge haben, damit Diebstahl und Feuersgefahr verhütet werden. Derselbe muß ferner die Anatomie zur gehörigen Zeit öffnen und schliessen, auch Alles gehörig verwahren, und an die dazu Berechtigten Nichts ohne Schein verabfolgen, Andern aber ohne Anweisung der Professoren der Anatomie und Chirurgie, insonderheit der Professoren und Geheimen Medizinalräthe Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufsicht über die vorhandenen anatomischen Präparate, die Bücher-, Instrumenten- und Bandagen-Sammlungen anvertraut ist, Nichts mittheilen, da er für Alles zu haften hat.

§. 8. Daher muß der Kastellan auch besonders über das Einheitzen im ganzen Gebäude die Aufsicht führen, nicht zugeben, daß Kohlenpfannen und Licht in die Zimmer der Präparanten gebracht werden, noch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben so muß er darüber wachen, daß die möglichst größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß die Ventile stets in Ordnung, und so viel es seyn kann Tag und Nacht offen sind, daß Niemand ohne spezielle Erlaubniß der Professoren der Anatomie ausser den gewöhnlichen Stunden daselbst präparire.

§. 9. Im Winter muß der Kastellan der Anatomie alle Kadaver in Empfang nehmen, und darauf sehen, daß sie von dem Aufwärter zu gehöriger Zeit gereinigt, gewaschen und rasirt werden, damit sie nie anders, als von allen Unsauberkeiten frei auf die Präparantentische kommen. Auch müssen die angekommenen Kadaver vor 9 Uhr des Morgens mit Nummern versehen seyn, die mit den zu ihnen gehörigen Leichenzetteln übereinstimmen. Auch hat der Kastellan darauf zu sehen, daß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichst lange daran bleiben, und daß nichts von den Kadavern verschleppt oder gestohlen werde. Daher soll er auch bei dem Einpakken und Wegschaffen der verarbeiteten Kadaver gegenwärtig seyn, und Niemanden die Todtenkammer anvertrauen.

§. 10. Lassen Prüfungskandidaten die zu ihren Lektionen erforderlichen Präparate heimlich oder öffentlich durch Andere anfertigen, so ist der Kastellan dafür verantwortlich; daher wird ihm zur Pflicht gemacht, dies durch strenge Wachsamkeit zu verhindern.

§. 11. Sollten auf dem anatomischen Theater Unordnungen vorfallen, die er nicht beilegen kann; sollten ihm die Studenten oder der Anatomie-Aufwärter daselbst etwas in den Weg legen, so hat er sich

deshalb zuvörderst an die Professoren der Anatomie zu wenden, um die Sache in der Kürze beizulegen. Kann die Sache aber nicht beigelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, so wendet er sich entweder an den Rektor der Universität, oder an den Direktor der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, je nachdem die Sache geeignet ist.

§. 12. Da die Geschäfte des Kastellans für die sechs Sommermonate fast ganz ruhen, so ist derselbe während dieser Zeit verpflichtet, dem Direktor des anatomischen Museums oder dem Prosektor an den sechs Wochentagen täglich wenigstens drei Stunden im Verfertigen der Präparate behülflich zu seyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Krieges.
v. Hake.

No. 500. Bestallung für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829.

Nachdem der Chirurgus bei der reitenden Artillerie, Dr. N. wegen seiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prüfung an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kastellan der hiesigen Königlichen Anatomie ausersehen worden ist, so wird derselbe in dieser Qualität dergestalt hierdurch ernannt und bestallt, daß er dem Königlichen Hause jederzeit hold, treu und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden soll. Besonders wird demselben zur Pflicht gemacht, den Befehlen und Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden und Professoren der Anatomie und Chirurgie pünktlich Folge zu leisten, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ihm nach dem Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, und durch die ihm ertheilte besondere Dienst-Instruktion bereits vorgeschrieben ist, oder durch etwanige künftige Verordnungen noch näher vorgeschrieben werden möchte, und bei allen seinen Amtsverrichtungen sich so zu betragen, wie es einem treuen und gewissenhaften Kastellan wohl ansteht und gebührt. Für die von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe incl. der Entschädigung für die wegfallenden Honorariengelder der Kursirenden ein jährliches Gehalt von Fünfhundert und Funfzig Thalern, wovon jedoch das Goldagio und der Pensionsbeitrag in Abzug kommt, und zwar 110 Rthlr. aus der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, 281 Rthlr. 21 Sgr. incl. 58 Rthlr. Gold, nach Abzug des Pensionsbeitrags und des Gold-Agio's aus der Gehalts- und Dispositions-Kasse des Ministerii der Unterrichts-Angelegenheiten, 150 Rthlr. aus den Fonds des Kriegsministeriums in den gewöhnlichen Raten, und ausserdem an Emolumenten a) von jedem Prüfungskandidaten oder Studirenden für die verlangte Injektion der Gefäße, das heißt für jeden Theil ohne Ausnahme 1½ Rthlr., und b) von jedem Präparanten für die nöthige Seife und Handtücher ein Waschgeld von 1½ Rthlr. zu erheben, und sich aller mit seinem Amte verbundenen Rechte und Prärogative zu erfreuen haben. — So geschehen Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Krieges.
v. Hake.

No. 501. Bestallung und Instruktion für den Wärter der anatomischen Sammlung. Vom 31. Juli 1833.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß dem N. die bei dem hiesigen Königlichen anatomischen Museum erledigte Wärterstelle übertragen werde, so ernennt das Ministerium denselben hierdurch zum Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung, daß er seine Pflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfülle, sich die Konservation der Präparate des Museums zur angelegentlichsten Pflicht mache, und überhaupt allen seinen Obliegenheiten, welche die folgende Instruktion ihm vorschreibt, pünktlichst nachkomme. Das Ministerium erwartet, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung rechtfertigen, und sein Benehmen und seine Führung stets so seyn werde, wie es dem Wärter einer Königlichen Anstalt geziemt.

§. 1. Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direktor desselben in allen dieses Institut betreffenden Dingen strenge und pünktliche Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der Anatomie und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Museum betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Direktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schuldig. Er hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem zweiten Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Gehülfen des Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum dienstfertige Hand zu leisten.

§. 2. Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen zurechtgestellt, und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio des Museums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, muß der Wärter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern des Instituts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem Orte im Museum in den Hörsaal und wohlgehalten wieder zurück zu bringen, und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate aufgestellt sind, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu beobachten.

§. 3. Ausserdem muß der Wärter während des Sommers von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwärtig seyn. Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor aufgegebenen Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmittagsstunden ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat er zu Präparationen für das letztere zu benutzen.

§. 4. Im Winter hat er für die Heitzung der Zimmer in den kälteren Tagen zu sorgen, und sich dabei zur Verhütung von Feuersgefahr die strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freie Stunden der Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des Museums oder zu Hülfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch genommen ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwenden. Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatomischen Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letztern, so weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese Anstalt in Anspruch genommen werden.

§. 5. Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammensetzung der Skelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen und Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem

sektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weingeistes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen, und in jeder Hinsicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Wärter die Gegenstände des Museums beständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaft geworden sind, oder durch Mangel an Weingeist, Firniß, oder durch den Wurm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonst aber dem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Materialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das Museum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Präparation bestimmte Gegenstände hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu versehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, nicht aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lange behalten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog des Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, so wie wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen anberaumten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Museum gegenwärtig seyn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu halten, daß Mäntel und Stökke von den Besuchenden vor ihrem Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann bescheiden zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte versehen ist, den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kisten herausnehme, oder auch nur anfasse.

§. 11. In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten Stunden darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des Museums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich von dem Direktor ertheilt worden ist. Eben so wenig darf er Jemanden etwas aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darreichen, oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehrten einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung eines Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird der Direktor den Prosektor zur Unterstützung und Erleichterung der Gelehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehrten bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es seine Dienstgeschäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, die das Museum besuchen, Etwas zu fordern, oder Geschenke anzunehmen.

§. 13. Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Zimmer, Spinden, Tische und Bretter Sorge zu tragen, und in dem Arbeitszimmer Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer des Museums weder von dem Wärter, noch von dem Gehülfen, noch von den zu Präparationen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. Ueber die Befolgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

Für die im Vorstehenden näher bezeichneten Dienstleistungen soll *der Wärter einen monatlichen* Gehalt von Sechs und Zwanzig Thaler *7½ Sgr., nebst freier* Wohnung und Feuerung zu genieſſen haben.

Urkundlich ist diese Bestallung und Instruktion von dem Ministerio ausgefertigt, und mit dessen Insiegel bedruckt worden.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 502. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des unterzeichneten Departements soll das zoologische Museum der Universität den hier Studirenden zur Benutzung geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1) Den Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr und im Winter an denselben Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

2) Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Gegenstande eines besondern Studiums machen, können, auf deshalb geschehene Nachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen werden, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gültig sind.

3) Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetzten Besuchen des Museums befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes halbe Jahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßkarten ausgegeben.

4) Eben so können von den übrigen Studirenden jedesmal auch nur 20 zugelassen werden.

5) Diese holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Namens in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehülfen des zoologischen Museums ab.

6) Von den Besuchenden dürfen keine Schränke und Schubkästen geöffnet, noch die Naturalien betastet oder in die Hände genommen werden.

7) Zu der Zeit, wo die Studirenden das Museum besuchen, ist es für alle andere Personen geschlossen.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 503. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und Naturforscher. Vom 15. Juni 1814.

1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach der Zoologie zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nachforschungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das Museum und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

2. Jedoch können die darauf abzwekkenden Arbeiten und Untersuchungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durchaus keine Stükke aus demselben verliehen werden.

3. Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor des Museums zu wenden, und von diesem die näheren Bedingungen, die für jedes Fach andere seyn können, zu erfahren.

4. Alle in Königl. Diensten stehende Gelehrte, besonders die Professoren der Königl. Universitäten und Gymnasien, so wie die Mitglieder der Königl. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien Gebrauch der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn sie die Stükke

an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Revers, worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie gewisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Untersuchungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf diesen Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein Behältniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen, und in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

5. Auswärtige Personen aber, und sonst dem Direktor nicht hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sichern Mannes vorher einen Bürgen zu stellen, oder sich wegen Erlassung dieser Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden, ehe ihm die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen, wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten jeden möglichen Vorschub zu leisten, und auf jede Frage nach den vorhandenen Stükken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 504. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des größeren Publikums. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königl. Departements soll das zoologische Museum bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität auch für das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1. Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen beiderlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von 12 bis 2 Uhr offen.

2. Zu diesem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßkarten ausgegeben, die nur für den Tag gültig sind, für welchen sie gelöset wurden.

3. Die Einlaßkarten werden aber nur an hier einsässige bekannte Personen auf deren schriftliches Begehren, mit Bemerken der Personenzahl, die sie einzuführen denken, ausgegeben, und können Tages zuvor vom Museum abgeholt werden.

4. Fremde haben sich also durch ihre hiesigen Bekannte einführen zu lassen.

5. Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich.

6. Der Aufgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäude.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811.

Nachdem das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen hat, den N. aus Braunschweig zum Gehülfen bei dem zoologischen Museum hiesiger Universität anzustellen; so ist für ihn diese Instruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet sich derselbe bei Uebernahme der Stelle eines Gehülfen und Arbeiters am zoologischen Museum hiesiger Universität den Inhalt dieser Instruktion in allen Punkten nach allen seinen Kräften zu erfüllen, und verbindet sich eidlich zur Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

I. Seine hauptsächlichen Arbeiten bestehen in Allem dem, was

zur kunstmäßigen Aufstellung aller in dem zoologischen Museum enthaltenen Thierarten und ihrer Theile, und zu der Zubereitung derselben für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Aufseher des zoologischen Museums bestimmt. Diese Arbeiten sind: Ausbalgen, Ausstopfen, Auftrocknen, Aufblasen, Einsetzen in Weingeist, Ausbreiten der Insekten u. s. w., ferner alle Vorbereitungen und Einrichtungen der Kasten, Gestelle, Gläser, Erhaltungsflüssigkeiten u. s. f., zugleich das hierbei vorkommende Schreiben der Etiketten, Verzeichnisse u. dgl.

2. Zur Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände, die ihm zur besondern Pflicht gemacht wird, wendet er Alles an, was sie gegen Motten, Raubinsekten, Feuchtigkeit, Staub und Licht sichert, oder die schon angegriffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige Verschliessen der Schränke, Kasten und Fenster, das Herablassen der Vorhänge, das zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Auslüften, Auspochen, Bakken, das stete Nachsehen in den Sammlungen zur Entdekkung der Beschädigungen, und die Ausbesserung der beschädigten Gegenstände.

3. Ueberhaupt führt er pünktlich und nach seinen Kräften alle die ihm von dem Aufseher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus, welche dieser für die Anstalt zweckmäßig und nützlich hält, und sucht mit Bereitwilligkeit sich noch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihm von dem Aufseher als dem Museum ersprießlich angezeigt und empfohlen werden. Keine der ihm aufgetragenen, seine Kräfte nicht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu mühsam oder zu gering.

4. Er führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thüren und Fenster des Museums, und hütet dasselbe vor Diebstahl, Feuer, Beschädigung durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden Morgen und jeden Abend visitirt er zu diesem Endzwekke alle Zimmer des Museums.

5. Er ist bei den Besuchen des Museums und bei den gestatteten Benutzungen der einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich gegen die Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der Gegenstände gern behülflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Auskunft, aber verhütet mit eben so viel Gewissenhaftigkeit als Bescheidenheit und Höflichkeit alles Angreifen und Handhaben der Sachen, und giebt nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein anderes Zimmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in seiner Gegenwart.

6. Ohne Erlaubniß des Aufsehers läßt er für sich Niemand in das Museum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er fremden Personen Schlüssel desselben an.

7. Unter keinem Vorwande und Namen nimmt er irgend eine Erkenntlichkeit für das Einlassen und Umherführen und für das Zugegenseyn bei Besuchen.

8. Er ist für alle in dem zoologischen Museum aufbewahrten Gegenstände verantwortlich, und erlaubt sich nie, irgend ein Stück, wenn es ihm auch noch so unbedeutend und verdorben scheinen sollte, ohne die ausdrücklich darüber eingeholte Meinung des Aufsehers daraus zu entfernen.

9. Er sucht auf jede erlaubte Art zu der Vermehrung und Vervollkommnung der im Museum enthaltenen Sammlungen beizutragen, und giebt dem Aufseher sogleich Nachricht, wenn er etwas dahin Ein-

schlagendes in Erfahrung bringt, das dieser zum Besten der Anstalt benutzen könnte.

10. Er darf nie eine Naturalien- oder Präparaten-Sammlung für sich selbst oder für einen Andern machen, und eben so wenig mit solchen Gegenständen Handel oder Tausch treiben.

11. Gegen den Aufseher des zoologischen Museums beträgt er sich wie gegen den Vorgesetzten, dem er zunächst verantwortlich und untergeordnet ist, und gegen die noch neben und mit ihm am Museum Angestellten, wie es der gemeinschaftliche Zweck und gute Verträglichkeit verlangt. Er giebt ihnen nach seinen besten Einsichten Bescheid, unterweiset sie gern und ohne Rückhalt in den Fertigkeiten und Kenntnissen, die er besitzt, und hilft willig die Arbeiten ausführen, welche entweder überhaupt gemeinschaftlich wirkende Kräfte fordern, oder ohne seine Beihülfe gar nicht zu Stande gebracht werden könnten. Bei allen Arbeiten ist überhaupt das Beste des Museums allen übrigen Rücksichten voranzustellen, und wenn eine Arbeit durch Aufschub leiden würde, so muß sie einer schon angefangenen unbedenklich vorgezogen werden.

Berlin, den 19. April 1811.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 506. Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung. Vom 12. August 1813.

§. 1. Der Aufwärter des Königl. zoologischen Museums hat die Reinigung und Heitzung der Zimmer, so wie die Wege und Bestellungen für dasselbe zu besorgen, und bei den Arbeiten des Gehülfen des zoologischen Museums die nöthige Handreichung zu leisten.

§. 2. Die Reinigung der Säle, Zimmer, Korridors und Treppen des Museums kann er theilweise durch seine Frau, oder eine gemiethete Magd, für die er jedoch völlig verantwortlich ist, verrichten lassen, und ist von ihm nur dahin zu sehen, daß a) in jedem Zimmer, in welchem gearbeitet wird, täglich einmal ausgekehrt, und der Staub mit feuchten Tüchern von den Tischen, Schränken und Fenstern abgenommen werde; b) dasselbe mit gleicher Sorgfalt in den übrigen Zimmern geschehe, so oft es nach Maaßgabe der Jahreszeit oder anderer Umstände vom Direktor oder Gehülfen für nöthig gehalten wird; c) daß das ganze Museum wenigstens halbjährlich in den Ostern- und Michaelis-Ferien (sonst aber auch jedes Zimmer, so oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nöthig gefunden wird) durchaus und gründlich mit Wasser gereinigt, d. h. der Fußboden gescheuert, die Fenster gewaschen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und die Schränke auch oberhalb vom Staube völlig befreit werden; d) daß endlich der Korridor im Hauptgebäude bis an die große Treppe, und von dieser Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwerk an der Seite des Museums auf das dritte Stockwerk führt, stets rein gehalten, und deshalb auch zu bestimmten Zeiten gewaschen werde.

§. 3. Die frei stehenden großen Säugethiere hat er wöchentlich einmal, nach Anleitung des Gehülfen, sammt ihren Gestellen abzustauben, und sogleich zu melden, wenn er an ihnen oder sonst irgendwo *Motten bemerkt.*

§. 4. Er ist aber nicht befugt, die in den Schränken aufbewahr-

ten Thiere eigenmächtig zu reinigen, oder nur einen derselben anders, als auf Befehl des Direktors oder Gehülfen zu öffnen.

§. 5. Ueberhaupt ist er verantwortlich für jeden Schaden, der durch seine oder seiner Frau oder seiner Stellvertreter erwiesene Unvorsichtigkeit angerichtet wird, und soll ihm der Ersatz desselben von seinem Lohn abgezogen werden. Er hat sich daher mit dem Reinigen der Gläser, worin Thiere in Weingeist aufbewahrt sind, oder der Schrankfenster nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl seiner Vorgesetzten zu befassen, noch weniger darf er irgend Etwas von den Naturalien anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

§. 6. In den Wintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Gehülfen und dasjenige Zimmer des Museums zu heitzen, in welchem der Direktor gerade beschäftigt ist. Dies geschieht so früh, daß die Zimmer spätestens um 7 Uhr warm sind. Das dazu nöthige Holz wird ihm vom Kastellan angewiesen, und von ihm selbst in Vorrath auf das Museum geschafft. Er darf sich auch nicht entziehen, wenn in einzelnen Fällen mehrere Zimmer zu heitzen seyn sollten.

§. 7. Das für das Museum und die Arbeiten des Ausstopfens nöthige Wasser hat er immer in der erforderlichen Menge und frisch herbei- und dagegen das schmutzige Wasser nebst dem Abfall fort zu schaffen, Ersteres ohne erst daran erinnert zu werden, Letzteres nie, ohne vorher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin enthalten sey.

§. 8. In allen Angelegenheiten des Museums hat er dem Direktor und Gehülfen unbedingten Gehorsam zu leisten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das pünktlichste auszurichten, auch täglich zwei Mal zu einer bestimmten Zeit bei Beiden anzufragen, ob dergleichen für ihn zu thun sey.

§. 9. Dagegen sind diese nicht berechtigt, irgend einen persönlichen Dienst, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen, oder Bestellungen in ihren Privatangelegenheiten von ihm zu fordern.

§. 10. In Hinsicht auf Bestellungen für das Museum, mit welchen kleine Auslagen verbunden sind, hat er sich wegen deren Vorschuß oder Wiedererstattung an den Gehülfen zu halten, und werden schriftliche Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht gestattet.

§. 11. Es ist ihm ausdrücklich verboten, irgend Jemanden ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors den Eintritt in das Museum zu gestatten, oder wohl gar Fremde zum Besehen desselben hineinzuführen.

§. 12. Er macht sich ausdrücklich verbindlich, von Niemanden, unter welchem Vorwande es auch sey, Trinkgelder oder irgend eine andere Erkenntlichkeit anzunehmen, es sey denn, daß der Direktor in einzelnen besonderen Fällen seine Einwilligung dazu gebe.

§. 13. Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Runde durch alle Zimmer des Museums zu machen, alle Fenster wohl zu verschliessen, die Vorhänge niederzulassen, nach den Oefen zu sehen, ob das Feuer ganz ausgebrannt sey, und dem Direktor Bericht zu erstatten, daß sich Alles in Ordnung befinde.

§. 14. Es wird ihm ernstlich verboten, nach dieser Zeit, oder wohl gar mit Licht anders, als zum Einheitzen in das Museum zu kommen. — Berlin, den 12. August 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 507. Verfügung an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akademischen Sammlungen daselbst ferner nicht Museen genannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Majestät es angemessen gefunden haben, daß die Benennung Museum nur dem hiesigen Kunstmuseum beigelegt werden solle, so werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung, offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 508. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833.

§. 1. Der Professor N. legt seine bisherige Anstellung als Gehülfe bei dem Königl. Mineralienkabinet der hiesigen Universität nieder, und ist von den Obliegenheiten derselben, welche gleichzeitig auf den neu ernannten Gehülfen übergehen, entbunden. Da aber der Professor N. den bisherigen Gehalt aus dem Fonds des Mineralienkabinets zu beziehen fortfährt, so werden ihm dafür andere Funktionen zugetheilt, und zwar solcher Art, welche bei den Geschäften im Innern des Kabinets höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und in der äusseren Repräsentation desselben zur würdevolleren Erscheinung desselben beitragen.

§. 2. Er wird deshalb in den jedesmal halbjährlich von dem Direktor, unter Genehmigung des Ministeriums zwei Mal wöchentlich zu je zwei festzusetzenden Stunden für den öffentlichen Zutritt des größeren Publikums anwesend seyn, um, wenn der Direktor nicht persönlich gegenwärtig ist, die Oberaufsicht dabei zu führen, und dabei zu seiner Erleichterung sich des kleinen Zimmers als seines regelmäßigen Aufenthalts bedienen können, welches an den Haupteingang rechts anstößt. Von hier aus wird er nach Umständen in die Säle gehen, welche für die Spezialaufsicht während dieser Stunden ihre besonderen Hüter erhalten, und den Besuchenden nützlich seyn, ausgezeichnetere Personen selbst geleiten u. s. f., sich aber auch nach Befinden in das kleine Zimmer wieder zurückziehen können, von wo aus er einer jeden möglichen Störung der Ordnung während des öffentlichen Besuchs am nachdrücklichsten augenblicklich begegnen kann.

§. 3. An den übrigen laufenden Geschäften des Kabinets wird er nur in so weit Theil nehmen, als der Direktor mit Bezug auf §. 1. seine Hülfe dabei besonders in Anspruch nimmt. Dies wird aber Statt finden a) in allen Fällen, wo der Gehülfe seinen Funktionen nicht [illegible] sich vollständig gewachsen ist, und wo er ihn dann anleiten und belehren wird. Ganz besonders beim Tauschverkehr des Kabinets werden diese seine besonderen Dienste erforderlich seyn; b) in denen, wo der Direktor selbst seine wissenschaftliche Hülfe in Anspruch nimmt, sein Gutachten verlangt, bei neu sich darbietenden Acquisitionen ihm einzelne bestimmte Stükke zu näherer wissenschaftlicher Untersuchung vorlegt u. s. w.; c) bei dem Besuche des Kabinets in anderen als den obigen Stunden, durch auswärtige Gelehrte und andere ausgezeichnetere Personen. Zu allen diesen Geschäften wird der Professor N. auf jedesmalige besondere Aufforderung

des Direktors im Kabinet zu erscheinen bereit seyn, so weit ihnen nicht zu festgesetzten, bestimmten, bleibenden Stunden Genüge geschehen kann. Schon das zwei Mal wöchentliche Erscheinen in den Stunden des öffentlichen Zutritts für das Publikum wird eine bequeme Gelegenheit zu dem für das jedesmal nächst zu Bestimmende darbieten.

§. 4. Nicht zu den laufenden Geschäften, sondern zu den übrigen vom Professor N. zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen für das Kabinet werden gerechnet die Dienste, welche derselbe nach eigener Wahl, seinem wissenschaftlichen Berufe gemäß, irgend an Stükken des Kabinets der immer zu erhöhenden wissenschaftlichen Ausbildung desselben leisten, und durch Niederlegung seiner Resultate in Etiketten bei den betreffenden Stükken ihren Werth erhöhen wird. Es ist hier ein großes Feld freier, verdienstlicher Thätigkeit, und es wird von seiner Liebe zur Sache erwartet, daß er sich dasselbe mit Eifer angelegen seyn lassen wird.

§. 5. Zu seinen Vorlesungen wird er sich, wie bisher, der Sammlung bedienen, sich das ihm dazu Erforderliche auswählen und an seinen Ort zurückstellen, wobei er sich der Dienstleistungen des Gehülfen bedienen kann, der in jedem Falle davon Kenntniß zu nehmen hat. Es versteht sich, daß er die Kollision mit dem, was der Direktor gleichzeitig zu seinen eigenen Vorträgen bedarf, vermeidet.

Berlin, den 5. Mai 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 509. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833.

§. 1. Der Professor N. erhält einen Schlüssel der Art, daß derselbe die Mehrzahl der Schränke des Königl. Mineralienkabinets unmittelbar aufschließt. Dieser Schlüssel wird seiner Person ausschließlich anvertraut, und er darf denselben an Niemand sonst, es sey denn mit ausdrücklicher Bewilligung des Direktors des Kabinets, weggeben oder leihen. Die gewissenhafte Sorgsamkeit, daß der Schlüssel nie in andere Hände komme, wird, so wie die unbedingte Treue in Bezug auf alle Gegenstände der Sammlung, ihm zur strengen Pflicht gemacht.

§. 2. Zu denjenigen Schränken, welche der vorbenannte Schlüssel nicht schließt, werden die besonderen Schlüssel an einem festgesetzten Orte liegen, welcher sich unter Verschluß des ersten Schlüssels befindet, so daß dieser Eine hinreicht, dem Professor N. den Zugang zu allen verschlossenen Gegenständen des Kabinets zu öffnen.

§. 3. Es versteht sich, daß der Professor N. die Gegenstände, welche er zu irgend einem Gebrauch von ihrem Platze wegnimmt, an denselben Ort wieder hinlegt, wo sie sich vorher befanden, oder daß er sich eine Abweichung hiervon nicht erlaubt, ohne dem Direktor sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 4. Die zu seinen Vorlesungen bestimmten Zusammenstellungen werden bis dieser Gebrauch vorüber ist beisammen gelassen, und alsdann die Stükke, welche dazu gedient haben, sogleich wieder an ihre vorigen Stellen zurückgelegt.

§. 5. Wenn der Professor N. Stükke zu irgend einem anderen Zwekke heraus und mit sich nimmt, so darf dies nicht geschehen

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einstweilen an die Stelle des herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, so wie den Zweck, um dessen willen es geschehen, schriftlich zu bemerken, und b) gleichzeitig in ein zu haltendes Buch das Stück, nebst dem Tage der Entlehnung einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Uebersicht der so entlehnten Stükke habe. In dieses Buch wird die Wiederablieferung eben so eingetragen.

§. 6. Für irgend einen Anderen ein Stück aus der Sammlung zu entlehnen, hat der Professor N. schlechthin keine Befugniß, sondern er hat ein solches an ihn gestelltes Begehren jederzeit und ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinets zu verweisen.

§. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung ist allemal vorausgesetzt; eine über drei Tage hinaus verzögerte Wiederablieferung setzt den Professor N. N. an sich selbst schon einer Mahnung aus. Es versteht sich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stükke jederzeit unverzüglich wieder abliefert.

§. 8. Hat der Professor N. zur Absicht eine Untersuchung des Stükkes, welche ohne theilweise Beschädigung oder Aufopferung desselben nicht möglich ist, so hat er dazu die Genehmigung des Direktors erst nachzusuchen. Ausserdem ist er für die unverletzte Wiederablieferung jedesmal verantwortlich.

§. 9. Will der Professor N. von den erhaltenen Resultaten seiner Untersuchungen über Stükke der Sammlung öffentlich, und namentlich für den Druck Gebrauch machen; so ist er verbunden, sie vorher dem Direktor des Kabinets mitzutheilen, welcher ihn an einem solchen Gebrauch nie hindern, sondern ihm nur seine etwanigen Bemerkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Professor N. ertheilte Begünstigung des Führens eines Schlüssels zum Kabinet, wohin auch die bisher schon ihm gestattete Führung eines Schlüssels zur Eingangsthür gehört, ist an die genaue Befolgung sämmtlicher obiger Vorschriften gebunden, und die Begünstigung selbst unter Authorität des unterzeichneten Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten widerruflich. — Berlin, den 24. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. August 1837.

§. 1. Dem Assistenten bei dem Königl. Mineralienkabinet wird die gewissenhafteste Treue und größte Sorgsamkeit für alle Gegenstände des Königl. mineralogischen Kabinets zur Pflicht gemacht.

§. 2. Er hat sich den Aufträgen und Arbeiten, welche der zeitige Direktor ihm für das Königl. mineralogische Kabinet angeben wird, jederzeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

§. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortsetzung der Kataloge des Kabinets nach Anweisung des Direktors; Hülfsleistung bei den zu treffenden Abänderungen oder Erweiterungen in der Anordnung und Aufstellung der Sammlung, bei Ausscheidung und Verwendung der ausgeschiedenen Stükke zu den für sie angeordneten Bestimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogischen *Kabinets betreffenden* Korrespondenz, überall nach den Anordnungen *des Direktors; desgleichen* Aufsicht über die Stükke in denjenigen

Stunden, wo die Sammlung oder einzelne Theile derselben, sey es für Studirende oder für einzelne Besuchende und Fremde, oder für ein größeres Publikum zur Betrachtung geöffnet seyn wird, mit strenger Beobachtung der Regeln, welche darüber insbesondere theils festgestellt sind, theils werden festgestellt werden; nicht minder das, was zur mechanischen Pflege der Sammlung erforderlich ist, als Reinigen und Waschen der Stükke, so oft sie dessen bedürfen, zu welchen mechanischen Verrichtungen, so weit sie dem Aufwärter übertragen werden können, dieser die Aufträge des Assistenten anzunehmen und zu vollziehen angewiesen ist.

§. 4. Der Assistent ist für sich selbst zu keinem andern Gebrauche und Benutzung der Stükke der Sammlung befugt, als wozu die vom Direktor ihm aufgetragene Arbeit ihn anweiset. Jede andere Benutzung ist ihm lediglich unter besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§. 5. Endlich wird dem Assistenten ausdrücklich untersagt, eine Sammlung von Mineralien für sich anzulegen und zu besitzen, oder auch mit Mineralien Handel zu treiben.

Berlin, den 8. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek. Vom 18. August 1831.

Die Geschäfte des Aufsehers der Bibliothek der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität sind dreifacher Art, sofern sie sich 1) auf die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derselben, 3) auf ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.

I. Die Erwerbung geschieht theils durch Uebernahme von Pflichtexemplaren oder Geschenken, theils durch Ankauf. Dem Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek liegt ob: a) die übersandten Pflichtexemplare in Empfang zu nehmen, und nachdem er sich von der Vollständigkeit derselben überzeugt hat, Bescheinigungen über ihre Ablieferung dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen; b) wofern er diese Exemplare unvollständig befunden hat, die Verleger sofort zur Vervollständigung derselben aufzufordern; c) von sämmtlichen in der Provinz Brandenburg neu erschienenen Büchern sich Kenntniß zu verschaffen, und die Verleger zur Ablieferung derselben, falls diese unterlassen worden, anzuhalten; d) die von auswärtigen Universitäten der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität übersandten akademischen Schriften, so wie andere an dieselbe geschenkte Bücher zu übernehmen, und Empfangsscheine auszufertigen, welche dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen sind; e) ein Verzeichniß der von Dozenten und Studirenden der hiesigen Universität am meisten begehrten Bücher anzufertigen und fortzuführen, damit dasselbe bei der Vermehrung der Universitätsbibliothek berücksichtigt werden könne; f) aus den ihm zukommenden Auktionskatalogen die für die Universitätsbibliothek nöthigen Bücher auszuzeichnen, und sofern der Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek die Erwerbung derselben billigt, nach dessen Rath das Maximum des Preises festzusetzen, den Auktionskommissionarien die erforderlichen Aufträge zukommen zu lassen, und endlich die erstandenen Bücher von denselben zu übernehmen, über welche Empfangsscheine auszufertigen

und dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen sind; g) den Ankauf der nach der Bestimmung des Oberbibliothekars der Königl. Bibliothek anzuschaffenden Bücher von Buchhändlern, Antiquaren oder andern Verkäufern zu besorgen.

II. Der Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek ist ferner verpflichtet: a) alle für die Universitätsbibliothek erworbenen Bücher, mit Bemerkung sowohl des Tages als der Art und Weise ihrer Erwerbung, unter fortlaufenden Nummern in einen Accessionskatalog einzutragen; b) sofern sie ungebunden sind, sie einem Buchbinder zu übergeben, und zu diesem Ende mit Angabe des ihnen zu ertheilenden Einbandes und Titels kurz zu verzeichnen, den Buchbinder zu beaufsichtigen, und ihm die Ablieferung der von ihm gebundenen Bücher zu attestiren; c) sämmtliche der Universitätsbibliothek gehörige Bücher mit dem Stempel derselben auf der Rückseite des Titels versehen zu lassen; d) einen alphabetischen Katalog über sämmtliche in der Universitätsbibliothek vorhandene Bücher anzulegen und fortzuführen, welcher durch eine dem vollständigen Titel eines jeden Buches beigesetzte Nummer auf den Accessionskatalog, durch eine hinzugefügte Rubrik aber auf einen der sogleich zu erwähnenden Realkataloge hinweiset; e) wissenschaftliche oder Real-Kataloge nach Art der in der Königl. Bibliothek vorhandenen anzufertigen und fortzuführen, und die Rubriken derselben auf der innern Seite des hintern Banddeckels der Bücher selbst mit Bleistift zu bemerken; f) die Bücher in einer dem Realkatalog entsprechenden Ordnung aufzustellen, und durch wiederholte Durchsicht in dieser Ordnung zu erhalten; g) die unter den Pflichtexemplaren befindlichen werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl. m., welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnütz sind, zum Behuf des Verauktionirens besonders zu verzeichnen.

III. Hinsichtlich der Benutzung der Königl. Universitätsbibliothek hat der Aufseher derselben vorläufig und bis der allmählig erweiterte Umfang dieser Bibliothek andere Bestimmungen nöthig gemacht haben wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und Studirenden der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die von ihnen zum Entleihen in ihre Wohnungen begehrten Bücher, sofern dieselben in der Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhanden sind, oder, vornehmlich wegen des häufigen Gebrauches in den Nachmittagsstunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derselben Weise, wie dies von Seiten der Königl. Bibliothek geschieht, zu verabfolgen; b) ein alphabetisches Verzeichniß der verliehenen Bücher zu führen, und die Empfangscheine der Entleiher geordnet aufzubewahren; c) für die richtige Zurücklieferung der entliehenen Bücher Sorge zu tragen, und sie in die gehörigen Fächer wieder aufzustellen.

Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 512. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. September 1832 sind die Königl. Provinzial-Schulkollegien beauftragt worden, von sämmtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausgegebenen

Programmen und Schulschriften Zwei Exemplare an die hiesige Königliche Bibliothek einzusenden. Nach der Anzeige des Oberbibliothekars ꝛc. hierselbst, ist solches jedoch bisher nicht von allen Seiten mit der nöthigen Regelmäßigkeit und Vollständigkeit bewirkt worden, und da Seitens der Königl. Bibliothek die Vollständigkeit der ihr von den Königl. Provinzial-Schulkollegien zugehenden Sendungen von Schulschriften nicht wohl ermittelt werden kann; so sieht sich das Ministerium veranlasst, das Königl. ꝛc. hierdurch zu beauftragen, vom Jahre 1838 incl. an für die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exemplare, und zugleich für die hiesige Universitätsbibliothek Ein Exemplar der in seinem Bereiche erscheinenden Schulschriften hierher einzusenden, und diese Drei Exemplare denjenigen Exemplaren der Schulschriften, welche dem Ministerium regelmäßig jährlich einzusenden sind, beizufügen, wonächst sie das Ministerium an die genannten beiden Bibliotheken abgeben lassen wird. — Berlin, den 9. Juni 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 513. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. Oktober 1820 und 17. März 1821 ist die Einsendung zweier Exemplare von sämmtlichen, im Laufe des Jahres bei den inländischen Universitäten erschienenen akademischen Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek angeordnet worden. Wenn schon dieser Anordnung, zufolge des Berichts des Oberbibliothekars ꝛc. hierselbst, von Seiten der Universitäten in so fern genügt wird, daß die Einsendung der Universitätsschriften im Ganzen regelmäßig geschieht; so ist doch bei der hiesigen Königl. Bibliothek nicht wohl zu kontroliren, ob sämmtliche, im Laufe eines Jahres bei den verschiedenen Universitäten erschienenen Lektionskataloge, Dissertationen und sonstige Schriften an die Königl. Bibliothek gelangen. Ferner ist es wünschenswerth, daß auch die hiesige Universitätsbibliothek ein Exemplar der inländischen Universitätsschriften erhalte. Das Ministerium bestimmt daher, daß künftig von den inländischen Universitätsschriften alljährlich an die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exemplare und an die hiesige Universitätsbibliothek Ein Exemplar eingesendet, und jeder Sendung ein Verzeichniß derselben beigefügt werden soll, unter welchem der betreffende Königl. Regierungsbevollmächtigte zu bescheinigen hat, daß im Laufe des Jahres nicht mehr als die übersendeten Schriften bei der Universität erschienen sind. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach in Hinsicht der Schriften der dortigen Universität verfahren zu lassen, und dieserhalb das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

No. 514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Das bei der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Bonn gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ꝛc.

gezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaften anzuleiten und darin zu üben, damit sie dadurch mehr, als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand gesetzt werden, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Seminarium vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so hat es auch besonders auf Gegenstände dieser Art seine Beschäftigungen zu richten, und folglich werden in der Regel die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theile, oder die eigentliche Glaubens- und Sitten-Lehre, bei welchen Wissenschaften es mehr auf spekulatives Talent als auf gelehrtes Wissen ankommt, oder homiletische und katechetische Uebungen aller Art, durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten angebildet werden, nicht in den Kreis der in dem Seminario zu behandelnden Gegenstände zu ziehen seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der Theologie in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Hauptabtheilungen — die historische und philologische — von denen wiederum, so weit die Umstände es gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das Alte und der für das Neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte. Indessen können die beiden zuletzt genannten Unterabtheilungen der historischen Klasse wegen der innigen Beziehung, in welcher die Dogmen- und die Kirchen-Geschichte zu einander stehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Seminar in allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und demgemäß behandelt werden.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und des Neuen Testaments, und der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und Nachforschungen über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, wie über Alles, was in die höhere Kritik einschlägt, zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen, welche gleichfalls immer so viel als möglich in lateinischer Sprache geführt werden muß.

§. 7. Das Seminarium soll höchstens aus zwölf im Album der evangelisch-theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen. Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfang des Seminarii nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philosophischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und *historischen* Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens schon ein Jahr den

theologischen Studien auf der Rheinischen oder einer anderen Universität obgelegen haben; 3) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen hindurch probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hiervon findet eine Dispensation nur in dem Falle Statt, wenn selbst ein Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminars, wenn sie sich allen seinen Gesetzen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Den Lehrern des Seminarii wird überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzusondern. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer sowohl regelmäßig, als für einzelne Male auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in der einen, im andern in der anderen Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen ist, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschliessend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen sind, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig beweis't, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des Seminarii ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministerii die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der evangelisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion desselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indessen unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann,

die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, und wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht ein volles Vertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder. — Bücher, welche die Seminaristen aus der Universitätsbibliothek zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarii hat ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden zu widmen.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht, die Versammlung in seiner Behausung zu halten, so wie ihm auch das Recht zusteht, hierzu ein Lokal im Universitätsgebäude zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit des Seminarii vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschliessung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie sich auch die lehrenden Professoren über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Ministerium jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen über die Verwendung der dem Seminario ausgesetzten Fonds durch das Kuratorium der Universität, für jetzt durch den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, eingereicht; in diesem Berichte sind zugleich die im Personale des Seminarii während des Jahres vorgegangenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Rthlr. festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind, und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht worden, jeder ein Stipendium von 60 Rthlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre geniessen; 2) am Ablauf eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 Rthlr., jene an ein älteres und diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Ver*theilung in kleineren* Portionen an fleissige Seminaristen werden

60 Rthlr. ausgesetzt; 4) die übrigen 60 Rthlr. werden der Disposition des Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres jährlichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere Anträge zu machen.

§. 22. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 23. Sechs Seminaristen, welche als die in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, sollen künftig, wenn möglich, im Universitätsgebäude eine angemessene freie Wohnung, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufe eines jeden Jahres hat die Fakultät ihre desfallsigen Anträge zu erneuern, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaristen, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien Wohnung gehabt haben, zu diesem Benefizio auf's Neue in Vorschlag zu bringen.

§. 24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebäude wohnenden Seminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fakultät zu führen, und soll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, als Mitgliedern derselben, jährlich wechseln.

§. 25. Zu den Stipendien sowohl, als den Prämien und den freien Wohnungen hat die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio, für jetzt dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, vorzuschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Prämien und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch vorbehalten.

§. 26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergebung der Freitische und anderer akademischer Benefizien vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat, Studirende, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und diese sich zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, durch möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber einer andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, die vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Bürger dieser oder einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probearbeit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. — Die

Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch vermehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlassen, den Umständen nach zu bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, ausser den ordentlichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums beiwohnen dürfen, und Einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expektanz zur Aufnahme zu ertheilen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der Mitglieder.

§. 8. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschliessung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Professor und Mitglied der philosophischen Fakultät, für jetzt der Professor N., die Direktion, der andere, der ein ausserordentlicher Professor seyn kann, für jetzt der Professor N., die Inspektion führt. Beide sorgen gemeinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts, und vereinigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über die sich bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums sind folgende: 1) gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller, nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Styls, als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) zu dem letzterwähnten Zwekke auch Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache; 4) schriftliche Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebungen werden so viel als möglich immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die *rechte Art der Behandlung* mit ihnen besprochen, und die nöthigen

Bücher von der öffentlichen Bibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn diese an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, in welchem Fall sie zum Gebrauch für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist liefert alle 8 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens Eine zur Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu rechter Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst censirt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlasst werden. Uebungen im Disputiren können aber auch ausserdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebungen fehlen. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Besonderer Ursachen wegen ist für nöthig befunden, daß bei der Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere Stunden auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übrigen zu geschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden daher wöchentlich 5 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen als die wahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig erscheinen: so werden die Seminaristen wöchentlich vier Stunden mit der Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide sich in diese Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die fünfte Stunde bleibt zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor mit dem Inspektor abwechselnd eine Woche um die andere.

§. 13. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Beruf für philologische Studien diese vom Staate ihnen dargebotene Gelegenheit, sich dafür auszubilden, schon an sich dankbar benutzen werden; so hat man dennoch zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende und doch oft unbemittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen und sich diese anschaffen zu können, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars eine Summe von Dreihundert und Funfzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von drei Portionen à 50 Rthlr. und fünf Portionen à 40 Rthlr. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Rthlr. bei keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich der Direktor und Inspektor des Seminarii, und machen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Er-

nehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Kuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mitglieder gemacht werden. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus den Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 14. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von den beiden Vorstehern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher karakterisirt und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden seyn.

Den ersten dieser Berichte erwartet das Ministerium im August oder September des künftigen Jahres 1820.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 516. Reglement für das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825.

§. 1. Es soll ein Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Bonn bestehen, welches in dieser Eigenschaft den übrigen Instituten der Universität beigefügt und neben denselben im Lektionskatalog aufgeführt wird. — Der Hauptzweck dieses Seminars ist einerseits, Lehrer für die Naturwissenschaften an höheren Unterrichtsanstalten, und vorzüglich an Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, und andererseits die naturwissenschaftlichen Studien auf der Universität in Bonn überhaupt noch mehr zu befördern, und ihnen ihre Würde wie ihren Anspruch auf den ihnen gebührenden Antheil an der allgemein wissenschaftlichen Bildung der dortigen Studirenden zu sichern.

§. 2. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften besteht a) aus den Vorstehern, b) aus den Mitgliedern.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen ordentlichen Professoren der Naturwissenschaft und Naturgeschichte auf der Universität Bonn, nämlich: 1) der Professor der Physik, 2) der Professor der Chemie, 3) der Professor der Zoologie, 4) der Professor der Botanik, 5) der Professor der Mineralogie.

§. 4. Die Führung der Geschäfte des Seminars, sowohl was dessen innere Einrichtungen, als was die etwa nöthige Korrespondenz mit dem Königl. Kuratorio und dem Rektor und Senat, oder den Fakultäten der Universität betrifft, übernimmt einer der Vorsteher als Direktor, welcher mit jedem Semester in den Lektionskatalog der Universität Bonn bei Erwähnung des naturhistorischen Seminars angezeigt

wird. Zum Direktor ernennt das Ministerium für jetzt und bis auf weitere Bestimmung den Professor N., und behält dasselbe sich vor, demnächst zwischen den Vorstehern des Seminars in Führung des Direktorats einen noch näher zu bestimmenden Wechsel eintreten zu lassen.

§. 5. Mitglied des Seminars kann jeder auf der Universität Bonn immatrikulirte Studirende seyn, welcher sich ernstlich mit den Naturwissenschaften zu beschäftigen gedenkt, und nach vorhergegangener Meldung bei dem zeitigen Direktor in das Institut zugelassen worden ist. — Die Theilnahme ist auf drei Jahre festgesetzt, kann aber nach den Umständen verlängert werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften zerfallen in 1) Auskultanten, 2) wirkliche Mitglieder; und diese letzteren werden wieder in Mitglieder der ersten und der zweiten Klasse abgetheilt. Die Anzahl der wirklichen Mitglieder wird vorläufig zu 15 bis 20 bestimmt. Auch Ausländer können, wenn sie durch Talente und Eifer für Naturwissenschaften sich auszeichnen, nicht nur als Auskultanten, sondern auch als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden. — Ausser dem wissenschaftlichen Geist, dem Talent und dem Eifer für die Naturstudien, fordert das Seminar von denjenigen, die es unter seine Mitglieder zählen soll, allgemeine wissenschaftliche Bildung überhaupt, und sittliches, anständiges, der gesetzlichen Ordnung angemessenes Betragen. Wie ein Vorwurf in dieser Beziehung der Aufnahme entgegensteht, so hat er auch für das schon aufgenommene Mitglied, zu welcher Klasse es auch gehöre, die Ausschließung zur Folge, und der Direktor kann und muß in einer ausserordentlichen Lehrerversammlung, die er entweder selbst, oder auf Antrag eines der übrigen Vorsteher zusammenruft, das unfleißige und ungehorsame Mitglied, wenn vorgängige Warnungen fruchtlos bleiben, sofort aus dem Seminarium entfernen.

§. 7. Auskultant ist, wer in das Seminarium eintretend, in demselben Semester zuerst die einschlagenden Vorlesungen hört. Er besucht nur diejenigen Stunden des Seminars, welche den Wissenschaften gewidmet sind, die er in diesem Semester hört, und ist hier theils Zuhörer, theils wird er von dem Vorsteher, oder von älteren wirklichen Mitgliedern über die Vorlesungen, die er in dieser Zeit besucht, examinatorisch geprüft. — Der Lehrer wird hierbei sein Augenmerk darauf richten, ob der Zuhörer die Vorträge richtig und im Zusammenhang aufgefasst habe, und nöthigen Falls mit Erläuterungen und Weisungen nachhelfen. — Nach Verlauf eines Semesters rückt der Auskultant in die erste Klasse der Mitglieder vor, tritt aber zugleich wieder für die Fächer, zu welchen er in diesem Semester bei dem gewöhnlichen Universitätskursus übergeht, als Auskultant in die entsprechenden Stunden des Seminars ein, bis er den Kreis aller Studien, denen das Seminarium gewidmet ist, durchlaufen hat.

§. 8. Wer im Verlaufe des ersten Semesters als Auskultant durch die in dem Seminarium vorkommenden Prüfungen die erforderlichen Fähigkeiten und Fortschritte an den Tag gelegt hat, geht mit dem Anfang des folgenden Semesters für die von ihm bis dahin gehörten Lehrfächer in die erste Klasse der Mitglieder über. — Die Mitglieder der ersten oder unteren Klasse haben Vorträge über die entsprechende Wissenschaft zu halten, welche den Zweck haben an den Tag zu legen, daß sie sich nicht nur eine Uebersicht derselben angeeignet haben, sondern auch tief genug in das Einzelne derselben eingedrungen sind. Sie sollen demnach *zuvörderst aufgefordert* werden, einen allgemeinen Abriß der von

ihnen gehörten Wissenschaft, z. B. der Physik, Chemie, Zoologie ꝛc., nach deren Begriff, Prinzip und den Hauptlehren derselben zu geben, dann aber wieder einzelne Lehren vollständig, wie solches von dem Lehrer in seinen Vorträgen geschehen, darzulegen, wobei aber in der Regel weder Experimente, noch Vorzeigung von Naturkörpern gefordert werden sollen, sondern alle Objekte als bekannt vorausgesetzt, höchstens an der Tafel mit Worten, Zahlen oder Zeichnungen angedeutet werden können. Es bleibt dem betreffenden Lehrer überlassen, die durch die Umstände gebotenen Ausnahmen und das Zuhülfeziehen von Präparaten und dergleichen zu veranlassen. Die Aufforderung zu der einen oder zu der andern Gattung des Vortrags geht von dem Vorsteher des entsprechenden Fachs aus, und hängt nicht von der Wahl des Vortragenden ab. Fehler von Seiten des Vortragenden können nur von dem Vorsteher, oder von einem durch diesen bestimmten Mitgliede der zweiten Klasse berichtigt werden. Die Mitglieder der ersten Klasse aber nehmen an diesen Vorträgen und deren etwanigen Berichtigungen keinen thätigen Antheil, sondern hören denselben nur zu. — Der Vortragende kann sich zwar seinen Vortrag schriftlich skizziren, darf ihn aber nicht vollständig ausgearbeitet vorlegen, noch weniger ablesen, sondern muß den Vortrag frei aus dem Gedächtniß halten. — Es wird gut seyn möglichste Kürze zu empfehlen, damit der thätige Antheil in jeder Stunde auf mehrere Mitglieder des Seminars ausgedehnt werden, und wo möglich ein allgemeiner und ein spezieller Vortrag Statt finden kann; doch bleibt auch hier das Meiste dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt. — Zur Vorbereitung auf jeden Vortrag wird eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt, und das Mitglied demnach 14 Tage vorher von dem Lehrer dazu aufgefordert. — Ohne völlig genügende und nachgewiesene Abhaltungsgründe kann kein Mitglied einen ihm aufgegebenen Vortrag ablehnen, oder den übernommenen unterlassen. — Ein Mitglied erster Klasse, das sich durch genügende Vorträge in einem bestimmten Fach hinlänglich bewährt hat, geht für dieses Fach mit dem nächsten Semester in die zweite Klasse über. Ob diese Bewährung Statt finde, darüber hat der Vorsteher des entsprechenden Lehrzweigs allein zu entscheiden.

§. 9. Die Mitglieder der zweiten Klasse haben a) mit den eintretenden Auskultanten Examinirübungen anzustellen, wozu sie von dem Vorsteher unmittelbar aufgefordert werden. Der Vorsteher führt dabei die Aufsicht und unterzieht sich der Leitung. — Sie haben b) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet derjenigen Wissenschaft, in welcher sie bis zur zweiten Klasse des Seminars vorgerückt sind, zu machen, vorzutragen und zu vertheidigen, und Keiner soll mit vollem Zeugniß das Seminar verlassen können, der nicht, während er in dieser Klasse war, aus jedem Fach der Naturkunde wenigstens Eine Arbeit solcher Art zur Zufriedenheit der Vorsteher geliefert hat. — Diese Arbeiten können aber bestehen a) in gelehrten und literarischen Nachweisungen oder systematischen Zusammenstellungen von Lehren oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Naturkunde; b) in Darlegung eigener Beobachtungen und Versuche; c) in neuen, aus bekannten Beobachtungen oder Versuchen abgeleiteten Folgerungen; d) in einer angemessenen Kritik einzelner Lehren, und endlich e) in Beurtheilung, Widerlegung oder Erweiterung der vorgetragenen Arbeiten anderer Mitglieder. — Den Stoff *zu solchen* Arbeiten können die Mitglieder selbst wählen, und sich für *dessen Bearbeitung die* Genehmigung des Vorstehers, zu dessen Fach er *gehört, einholen.* — Geschieht dieses aber nicht, oder genügt kein ge-

machter Vorschlag, so wird der Vorsteher jedes Fachs dergleichen Aufgaben selbst zur freien Uebernahme von Seiten der Mitglieder vorschlagen; er ist aber berechtigt, wenn von keinem der Mitglieder eine solche Proposition ergriffen wird, denselben nach ihren Fähigkeiten bestimmte Aufgaben zu übertragen, welche sie zu bearbeiten verpflichtet sind. — Nach der Beschaffenheit der Aufgaben wird zur Bearbeitung eine Frist von 1 bis 3 Monaten gesetzt, welche nur aus hinlänglichen Gründen verlängert werden kann. Die Ausarbeitungen werden dem betreffenden Vorsteher schriftlich eingereicht, welcher sie prüft, und in der wöchentlich ein Mal zu diesem Zweck zu haltenden allgemeinen Versammlung entweder darüber selbst ein Urtheil mit Gründen abgiebt, oder den Verfasser auffordert, den Inhalt seiner Abhandlung vorzutragen; sehr preiswürdige Arbeiten soll der Verfasser selbst ganz vorlesen. — Wo es angemessen ist, wird bei dem Vortrag neuer Arbeiten ein Mitglied zur Beurtheilung aufgefordert, welche von demselben in einer der nächsten Versammlungen vorzutragen ist; der Verfasser hat aber das Recht, seine Ansichten nach dem Schlusse des beurtheilenden Vortrags zu vertheidigen. Ist der Gegenstand der Kritik eine Druckschrift, so wird dem angefochtenen Buch oder Lehrsatz desselben von dem Vorsteher des Fachs ein Vertheidiger ernannt. — In der Voraussetzung, daß die meisten Mitglieder des Instituts sich demnächst dem Lehrfache an höheren Unterrichtsanstalten, und namentlich an Gymnasien und Bürgerschulen widmen werden, wird hierdurch festgesetzt, daß sie nicht nur methodische Vorträge, wie sie für alle Fächer der Naturkunde in den schon gedachten Unterrichtsanstalten erfordert werden, unter Anleitung der Vorsteher jeden Fachs halten, sondern daß sie auch veranlasst werden sollen, sich für den Schulunterricht in den Naturwissenschaften praktisch zu bilden, und zu dem Ende Lektionen über einzelne Zweige der Naturwissenschaften in den verschiedenen Klassen des Gymnasii, so wie in den übrigen städtischen Schulen zu Bonn zu übernehmen. Der zeitige Direktor des naturwissenschaftlichen Seminars hat in dieser Hinsicht mit dem Direktor des Gymnasii und mit den Vorstehern der städtischen Schulen in Bonn das weiter Erforderliche zu berathen und einzuleiten.

§. 10. Wer nach rühmlich vollbrachtem Kursus das Seminarium verlässt, wird als auswärtiges Mitglied des naturwissenschaftlichen Seminariums in Bonn in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und kann diesen Titel führen.

§. 11. Wenn, wie hierbei angenommen wird, ein Studirender im ersten Semester seiner Immatrikulation auf der Universität Chemie und Physik, im zweiten Botanik und Mineralogie, oder Zoologie und Geognosie ꝛc. hört, und er in dem Seminarium für jedes Universitätssemester in der Reihe der Auskultanten ein Semester, ein Semester in der ersten Klasse, zwei Semester aber in der zweiten bleibt, so wird ein vollständiger Kursus im Seminarium drei Jahre in sich begreifen, wobei sich erwarten lässt, daß der Fähigere und derjenige, der sich mehr auf diese Fächer beschränkt, oder schon Kenntniß in einigen derselben mitbringt, seinen Kursus in 2½ Jahren, oder mit Nachlaß eines Semesters, sogar in zwei Jahren absolviren könne. Es wird aber zweckmäßig seyn, daß diejenigen, welche ihre Ausbildung in dem Seminarium zu verfolgen suchen, auch ihre Universitätsstudien nach einem bestimmten Plan einrichten, und weder zu viele naturwissenschaftliche Vorlesungen zugleich, noch auch diese zu vereinzelt hören. Zu dem Ende soll der hier angefügte Studienplan gedruckt, und Jedem, der sich zur Aufnahme *in das Seminarium* meldet, von dem Direktor empfohlen werden.

Vorschlag eines Studienplans
zur leichteren Vereinbarung der zu besuchenden Universitätsvorträge mit den Beschäftigungen des Seminars; Durchführung desselben durch die sechs Semester eines Seminarkurses.

Studienzeit.	Universitätsvorträge.	Arbeiten im Seminarium.		
		Als Auskultant.	Als ordentliches Mitglied erster Klasse.	Als ordentliches Mitglied zweiter Klasse.
I. Erstes Wintersemester.	Chemie. Physik.	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "		
II. Erstes Sommersemester.	Mineralogie. Botanik. Analytische Chemie.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "	
III. Zweites Wintersemester.	Geognosie. Cryptogamenkunde. Allgemeine Naturgeschichte.	Für allgem. Naturgeschichte und Zoologie 1 Stunde.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "
IV. Zweites Sommersemester.	Zoologie und Zootomie. Einzelne Zweige der Chemie. Physik, Botanik und Mineralogie.	(Uebungen in der Zubereitung zur Aufbewahrung der Naturkörper.)	Für Zoologie und Naturgeschichte 1 Stunde.	Für Chemie und Physik in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. " Mineralogie 1 " " Botanik 1 "
V. Drittes Wintersemester.	Höhere Mathematik. Astronomie. Menschliche Anatomie.			Für Chemie, Physik, Botanik und Mineralogie in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. " Zoologie 1 " Uebungen und Wiederhelungen im Museum und im Laboratorium.
VI, Drittes Sommersemester.	Wie im vorigen Semester. Physiologie.			Für alle Zweige nur in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde.

Für diejenigen, welche im Sommersemester ihre Studien beginnen, findet bloß eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander Statt.

§. 12. Die Funktionen der Vorsteher gehen aus demjenigen hervor, was über die Arbeiten der Mitglieder angeführt ist. Jeder Vorsteher hat die ihm obliegenden Stunden pünktlich zu besuchen, über alle Arbeiten aus seinem Fache während des ganzen Semesters ein beurtheilendes Tagebuch in tabellarischer Form zu führen, nach den Ergebnissen desselben die Fortschritte der Mitglieder und deren Fähigkeit zum Uebertritt in eine höhere Klasse zu beurtheilen, und mit dem Schluß jedes Semesters einen Auszug aus diesem Tagebuch dem Direktor zu übergeben. — Mit genauer Berücksichtigung dieser einzelnen Gutachten wird in einer Versammlung der Vorsteher unter dem Vorsitz des zeitigen Direktors dem abgehenden Mitgliede sein Zeugniß ausgefertigt. — Spezielle Prüfungen finden bei keinem Mitgliede Statt, da der Besuch des Seminars selbst eine fortwährende Prüfung seyn muß. — Bei jedem regelmäßigen Austritt aus dem Seminarium erhält das abgehende Mitglied ein auf das Gutachten sämmtlicher Vorsteher gegründetes Zeugniß über sein Verhalten in demselben, und über die von ihm gewonnenen Fortschritte.

§. 13. Der Direktor soll 1) alle neu eintretende Mitglieder sich eigenhändig in das Album des Seminars einschreiben lassen; 2) die aus einer Stufe in die andere Uebertretenden pünktlich in den Listen vermerken; 3) die Abgehenden mit Hinzufügung ihrer Zeugnisse in der Liste der Mitglieder tilgen, und sie nach Umständen in das der auswärtigen Mitglieder eintragen; 4) denselben ihre von sämmtlichen Vorstehern unterschriebenen Zeugnisse zustellen, und die diesen vorangehende Versammlung der Vorsteher veranstalten; 5) die Korrespondenz führen; 6) das Vermögen des Instituts verwalten; 7) seinem Nachfolger die Akten des Instituts in bester Ordnung überliefern; 8) die in der allgemeinen wöchentlichen Stunde vorzunehmenden Gegenstände, nach der im folgenden Paragraphen näher angegebenen Methode, austheilen und zur Kenntniß der sämmtlichen Vorsteher bringen.

§. 14. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften widmet seinen Arbeiten wöchentlich sechs Stunden, und soll hierzu dieselbe Stunde für alle Wochentage festgesetzt werden. — Von diesen sechs Stunden sind fünf den besondern Fächern angewiesen, deren jede dem Lehrer dieses Fachs, als dessen Vorsteher allein obliegt. — Eine sechste Stunde ist für eine allgemeine Versammlung bestimmt, welcher alle Vorsteher und Mitglieder beiwohnen können. — In die besondern Fachstunden gehören alle Vorträge der Mitglieder erster Klasse, desgleichen die Examinationsübungen, welche der Vorsteher oder die ältern Mitglieder des Seminars mit den Auskultanten veranstalten, endlich die Anleitung zum Gymnasialunterricht. — In die allgemeine Versammlung gehören die Vorträge der eigenen Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse, und die Beurtheilungen derselben durch einen der Vorsteher oder durch Mitglieder. — Der Zweck dieser allgemeinen Stunde ist, dem in sich getheilten Institut Einheit, und den unter sich so eng befreundeten Zweigen der Naturkunde den erforderlichen Zusammenhang zu verleihen, und so viel als nur irgend thunlich ist dahin zu wirken, daß jedes Mitglied des Seminars nicht bloß ein Lieblingsfach ausschließlich treibe, sondern auch alle Fächer der Naturwissenschaften in ihrer Gesammtheit umfasse. Es sollen daher sämmtliche Vorsteher des Seminars jeder wöchentlichen allgemeinen Stunde beiwohnen. Die für diese allgemeine Stunde bestimmten Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse werden, nachdem sie von dem Lehrer des Fachs, in welches sie einschla-

gen, geprüft und gebilligt worden, von demselben dem Verfasser zurückgestellt, um sie dem Direktor zu übergeben. Dieser wählt dann für die allgemeine Versammlung jeder Woche aus dem bei ihm gesammelten Vorrath nach wechselnden Fächern die Gegenstände des Vortrags, übergiebt sie den Verfassern, und lässt durch diese sämmtlichen Lehrern, wenigstens einen Tag vorher, die schriftlichen Angaben der nächsten Vorträge zustellen. — Die praktischen Uebungen, z. B. in Zubereitung der Naturkörper für Naturaliensammlungen, in Anstellung physikalischer und chemischer Experimente u. s. w. sind für den Naturforscher, wie für den künftigen Lehrer der Naturwissenschaften ganz unentbehrlich, und müssen daher in der dem Zwekke des Seminars entsprechenden Ausdehnung getrieben werden; es sind für diese Uebungen besondere Unterrichtsstunden festzusetzen.

§. 15. Es sollen mit dem Seminarium für die Naturwissenschaften vier Stipendien zu dem Gesammtbetrage von 150 Thalern, nämlich zwei zu 50 Thalern und zwei zu 25 Thalern, dergestalt verbunden seyn, daß die Vorsteher solche in einer vor Anfang jedes Wintersemesters zu veranstaltenden Plenarversammlung unter die würdigsten Mitglieder des Seminars und zwar jedesmal auf ein Jahr vertheilen, und dazu in ihrem Jahresbericht die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachsuchen können, mit deren Ertheilung der ganze Betrag von 150 Thalern an den zeitigen Direktor des Instituts zur Vertheilung angewiesen werden soll. Die Ertheilung dieser Stipendien soll sich aber ganz nach dem der Universität Bonn vorgeschriebenen Reglement für die Stipendienangelegenheiten richten, und Niemand soll insonderheit in der Regel auf ein Stipendium Anspruch machen können, der nicht das Prüfungszeugniß No. 1 oder 2 aufzuweisen hat. Zur Verlängerung des Stipendiengenusses nach dem Verlauf eines Jahres ist eine durch ein wiederholtes Ansuchen und neue Erwägung der Würdigkeit des Bewerbers bedingte, abermalige Zuerkennung desselben auf dem vorgeschriebenen Wege erforderlich. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für auskultirende Mitglieder gemacht werden. — Wenn würdige und bedürftige Inländer fehlen, sollen die Vorsteher auch talentvolle und durch Fleiß ausgezeichnete Ausländer für Stipendien in Vorschlag bringen können. — Die Seminaristen, die sich bei ihrem Austritt aus dem Seminarium durch eine schriftstellerische Arbeit, als Probe ihres in dem Seminarium bewiesenen, von den Vorstehern anerkannten Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Vorsteher, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 16. Jeder der fünf Vorsteher, mit Einschluß des Direktors, erhält für die dem Seminar zu widmende Zeit und Mühe eine jährliche Renumeration von 50 Thalern, deren Anweisung jedesmal auf den zu erstattenden Jahresbericht erfolgen soll.

§. 17. Das Seminarium soll eine Handbibliothek zum Gebrauch der Mitglieder, desgleichen die erforderlichen Instrumente, ein Mikroskop und sonstige Apparate für seine Beschäftigungen erhalten, welche unter die Aufsicht eines der Vorsteher und eines der Mitglieder des *Seminars* zu stellen sind.

§. 18. Der Direktor erstattet alljährlich vor Anfang des Winter-

Lehrkursus über die Arbeiten und Leistungen des Seminariums in dem verwichenen Jahre einen Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in welchem die Mitglieder benannt, und die ausgezeichnetsten darunter, etwa mit Vorlegung von Probearbeiten, dem Ministerium für künftige Anstellungen als Lehrer empfohlen werden dürfen.

§. 19. In Hinsicht der würdigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars, welche sich dem Schulfache widmen wollen, soll bei den desfallsigen von ihnen abzuhaltenden Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, daß sie, welche die Naturwissenschaften, also eines der ausgebreitetsten Gebiete des Lernens und Wissens erwählt, und dessen Bearbeitung sich zum Beruf gemacht haben, andere Zweige der wissenschaftlichen Bildung zwar nicht vernachlässigen, aber auch, wenn sie ihrem eigenen Beruf treu bleiben wollten, nicht in dem Maaße fortbilden durften, daß sie mit Andern, welche sich jenen Zweigen ausschließlich widmeten, gleichen Schritt zu halten vermöchten. Vorzüglich soll dieses von den gleichfalls so umfassenden Gebieten der klassischen Philologie und Geschichte gelten.

§. 20. Das gegenwärtige Reglement soll nur für die drei zunächstfolgenden Jahre Gültigkeit haben, und demnächst auf den Grund der während dieses Zeitraums gemachten Erfahrungen und sich ergebenden Bedürfnisse revidirt, mit den nöthigen Zusätzen versehen, und sodann definitiv erlassen werden. — Berlin, den 3. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 517. Verfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien der östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831.

Das bei der Universität in Bonn seit mehreren Jahren bestehende Seminar für die gesammten Naturwissenschaften ist bisher fast nur von Studirenden aus den rheinisch-westphälischen Provinzen benutzt worden, und hat daher noch nicht den ausgedehnten Wirkungskreis erlangt, welcher bei Gründung dieser Anstalt beabsichtigt ist. Da die Direktion dieses Seminars aus vorzüglich tüchtigen Männern gebildet ist, und aus ihm bereits mehrere sehr brauchbare Lehrer der Naturwissenschaften für die westphälischen und rheinländischen Gymnasien und Bürgerschulen hervorgegangen sind; so wünscht das Ministerium den Wirkungskreis dieser Anstalt auch auf die übrigen Provinzen der Königlichen Staaten auszudehnen, und beauftragt zu dem Ende das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien seines Bezirks im Allgemeinen aufzufordern, diejenigen Schüler, welche durch Anlage, Neigung und Vorkenntnisse eine vorzügliche Bestimmung zum Studium der Naturwissenschaften zu haben scheinen, bei ihrem Abgange von der Schule auf das naturwissenschaftliche Seminar in Bonn aufmerksam zu machen, und ihnen die Theilnahme an demselben besonders anzuempfehlen. — Berlin, den 20. Mai 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. Aug. 1819.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

§. 2. Auſſer dem Oberbibliothekar beſteht in der Regel das übrige bei der Univerſitätsbibliothek angeſtellte Perſonal in einem zweiten Bibliothekar, zwei Kuſtoden und einem oder zwei Bibliothekdienern. Demnächſt können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zwei Amanuenſes aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Univerſitäts-Kuratorio zur Annahme vorgeſchlagen werden, welchen dafür eine Freitiſchſtelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar jedesmal den Inſpektoren über die Freitiſche namhaft zu machen, und zu gewiſſenhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geſchäfte zu verpflichten hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Profeſſor der Univerſität zu Bonn ſeyn. Die übrigen Bibliothekbeamten ſollen immer ſo viel als möglich aus den Dozenten der Univerſität genommen werden.

§. 3. Dieſes Perſonale ſteht mittelſt des Univerſitätskuratorii, als der zunächſt vorgeſetzten örtlichen Behörde, eben ſo wie die Univerſität Bonn ſelbſt, unter dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches auch über etwa nöthig ſcheinende Vermehrung oder Verminderung des Perſonals entſcheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufſicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei angeſtellten Perſonen, imgleichen über das geſammte Lokal. Alle Externa verwaltet er für ſich und auf eigene Verantwortung, und nimmt in Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu beſtimmenden Geſchäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlaſſt nach Verſchiedenheit der Sachen entweder ſelbſt darauf das Nöthige, oder bringt ſie zur gemeinſamen Ueberlegung. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Inſtitute und Perſonen unterzeichnet er allein mit der Unterſchrift: „Bibliothek der Königl. Rheiniſchen Friedrich Wilhelms Univerſität zu Bonn", und hat auch das mit dieſer Umſchrift verſehene Siegel der Bibliothek in Händen. Er bewahrt den Schlüſſel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem ſich die Kataloge, die Schlüſſel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek ꝛc. befinden. — Den bei der Bibliothek angeſtellten Beamten überträgt er, nach der zu entwerfenden allgemeinen Geſchäftseintheilung, jedem ſeine ſpeziellen Arbeiten, und kontrolirt ſie in denſelben, ſo wie in ihrem ganzen Dienſtverhältniſſe bei der Bibliothek. Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme ſind verpflichtet, ſeinen Aufträgen und Weiſungen willige Folge zu leiſten.

§. 5. Zur gemeinſchaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliothekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles, was die Aufſtellung und Aufbewahrung der Bücher und Handſchriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anſchaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten auſſer den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek beiſammen ſind, oder in beſondern Konferenzen mit denſelben, wozu er die Zeit beſtimmen kann, zum Vortrage. Für dieſe Konferenzen und den Gang der dahin gehörigen Sachen iſt der Oberbibliothekar Direktor. Ihm ſteht deswegen die Entſcheidung, den übrigen Mitgliedern eine berathende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verſchiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar ſind, ſteht letzterm der Rekurs an die *Entſcheidung* des Kuratorii, und dieſem in wichtigen Fällen an das *Miniſterium frei.* Er veranſtaltet das zur Ausführung der Beſchlüſſe

Nöthige und leitet dieselbe. In wie fern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn. So viel möglich wird dahin gesehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und gründlicher Bücherkenntniß eigens ausgerüstet sey, so daß seine Stelle mit seinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen sich mit dem zweiten Bibliothekar in alle Verrichtungen, ausser der Einen besonders erwähnten.

§. 8. Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte zugleich bekleidet, so arbeiten sie auf der Bibliothek jeden Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Winter von 2 bis 4 Uhr. Sind sie zugleich Lehrer bei der Universität, so kann ihnen, nach Maaßgabe der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und anderer Umstände, ausnahmsweise ein Theil der bestimmten Arbeitszeit erlassen werden.

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herbeiholen der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher bestimmt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden.

§. 10. Der oder die Bibliothekdiener müssen alle die Bibliothek betreffenden, für sie geeigneten Verrichtungen und Gänge thun, und zu dem Ende vom Anfang des Aprils bis Ausgang des Septembers täglich Vormittags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Anfange des Oktobers bis zu Ende des März aber Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend seyn. Einer von ihnen muß im Universitätsgebäude wohnen, und für die Sicherheit und Reinlichkeit des ganzen, zur Bibliothek und ihren Zugängen bestimmten Raumes sorgen.

§. 11. Eigene Bibliothekferien finden nicht Statt. Es wird aber den Bibliothekaren und Kustoden gestattet, daß jeder von ihnen vier Wochen im Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Kuratorio Urlaub von den Bibliothekarbeiten nehme, nach Verabredung unter einander, und so, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Ausserdem werden sie in der Oster- und Pfingstwoche, und zwischen Weihnachten und Neujahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden besuchen. Sollten sie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeidliche Hindernisse auf einen oder einige Tage auszusetzen genöthigt seyn, so muß der Oberbibliothekar davon benachrichtigt werden. Die Amanuenses und Bibliothekdiener wenn es nöthig ist auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt dem Oberbibliothekar überlassen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, wie

Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles, was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob: 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache entstandenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, ohne daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Büchervorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Katalogen revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu geschehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliothekbeamte revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zunächst überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer, oder der ganzen Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothekbedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu ausgesetzten Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit jedes Fachs ohne Zurücksetzung einzelner Fächer, oder Vorliebe für andere, Rücksicht zu nehmen, und das vorgesetzte Ministerium darf sich wegen richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Einsicht und Beurtheilung der Bibliothekbeamten, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch spezielle Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber das ganze Institut zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung *von Büchern* vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der *Universität zu berücksichtigen.*

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Beseitigung aller Vorliebe und mit nöthiger Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, das Nöthigste angeschaft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

§. 4. In dem Desiderienbuch wird demnächst unter besondern Rubriken bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliothekbeamten umlaufen müssen, damit jeder die fehlende Werke seines Faches, und ausserdem was ihm wünschenswerth scheint anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen kann.

§. 6. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Universitätsbibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher, und die Kostenverrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neueingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Realkatalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die nöthige Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblattes versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschafter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren ziehet der Quästor gegen seine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebührenantheile an,

welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanatbuchs der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird; 2) der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitätsrektor und Sekretair mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuchs zu attestirenden Desiignation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert; 3) wenn sonst noch ausserordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so ziehet solche der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldungen an das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und den sonst noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliotheketat jährlich ausgesetzte Quantum soll, es mag nun in jedem Jahre vollständig zu diesem Zwekke verwendet werden oder nicht, demselben auch möglichst zu Gute kommen. Es stehet daher dem Oberbibliothekar frei, jährlich das ganze Quantum durch Bücheranschaffungen zu erschöpfen. Geschiehet dieses nicht, so wird zwar das Jahrersparniß zum Bestande der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und zu ausserordentlichen Bücherankäufen auf besondere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskuratorio angewandt. — Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothekjournal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attestirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrags ein, worauf dieses dem Befinden nach das Geld auf die Universitätskasse, oder auf den im Etat der Universitätsbibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds angewiesen wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld an den Verkäufer gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Bonn wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder, oder deren Berichtigung durch Anweisung, mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle vorkommen, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Befehlen des Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des letztern Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahrs wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse bald möglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, genaue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein allgemeiner alphabetischer Katalog, ein Accessionskatalog, und ausserdem, so fern sie zweckmäßig scheinen, Spezialkataloge über einzelne Klassen von Büchern, Dissertationen ꝛc. angelegt werden.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß sie fortdauernd erweitert werden können, ohne je einer Umarbeitung zu bedürfen. Für einen jeden Schriftsteller werden daher ein Blatt oder mehrere bestimmt, und diese Blätter werden, bis die Bibliothek sich zu einiger Vollständigkeit erhoben haben wird, in Pappkasten aufbewahrt. Sind sie nachmals gebunden, so können immerhin andere Blätter eingeschoben und von Zeit zu Zeit eingeheftet werden. Das Nähere der Ausführung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre sachgemäße und genaue Einrichtuug eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. Ein Accessionskatalog nach den Fächern besonders abgetheilt, ist als ein Bruchstück eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am Ende des Jahrs bei den sämmtlichen Professoren umlaufen, damit sie von dem Zuwachse auf das leichteste vollständig Kenntniß nehmen können.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend Nachmitags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier andern Wochentagen täglich von 2 bis 3 Uhr dem Publikum offen.

§. 2. In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Bibliothekbeamter und beide Amanuenses, nach den Umständen aber auch die übrigen Bibliothekbeamten dem Dienst der Besuchenden und der Aufsicht sich widmen. Der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die übrigen Bibliothekbeamten und die Amanuenses sich in diese Stunden theilen sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden Romane, Schauspiele, und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zet-

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge dessen den Regreß gegen die Aussteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an seiner Stelle in der Bibliothek anwesenden Bibliothekar überlassen, Professoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes Buch immer wieder an seinen Platz gestellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen eigenen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, stehet zu: 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität; 2) den ordentlichen Lehrern des Gymnasii zu Bonn; 3) den Predigern und praktisirenden Aerzten und den Vorstehern des Magistrats in Bonn. Auch die angesehensten Mitglieder der Bürgerschaft, sofern sie den Bibliothekbeamten hinlänglich bekannt sind, sollen nicht ausgeschlossen seyn; 4) den Königl. Beamten bis zu den Assessoren bei Landeskollegien und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizieren der Garnison in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef. — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von jenen Klassen sich ausserhalb aufhalten und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Universität zu entleihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestehende Werk einen besondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Titel des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthält. Namentlich ist bei den Zetteln der Studirenden auf die Angabe der Wohnung zu sehen. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Scheine über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen ist, angenommen und in einem Kasten gesammelt werden. Die Bücher aber werden erst am folgenden Tage in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren können sie auch an demselben Tage erhalten, wenn sie die Zettel vor 10 Uhr einschikken. Der Bibliothekbeamte, *welcher von 10 bis* 12 Uhr die Bücher aufsucht, legt ein jedes Buch, *das sich findet, den Zettel* und das Buch auf den nächsten Tisch, indem er

mit Bleistift Format und Bändezahl des Werkes auf dem Zettel bemerkt. Die Bücher werden alsdann von einem Diener zusammen getragen, von einem der Bibliothekare in ein besonderes Buch ohne andere Ordnung als nach dem Datum eingetragen, dann in das Abgabezimmer gebracht und dort Nachmittags abgeholt, wo dann ein anderer Bibliothekbeamter die Zettel, die er zur Kontrole mit rother Dinte noch mit dem Datum versieht, in alphabetische Mappen legt; die der Studirenden unter die Namen der sich verbürgenden Professoren.

§. 10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen sechs Wochen, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Ueber eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem ersten Leiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

§. 11 Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestellten Zettel das Wort cavet, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand und Wohnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor, für reifere Schüler des Gymnasii ein ordentlicher Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, und unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an Professoren, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzu sehr anwachse, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn ein Bibliothekbeamter

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliothekbeamten in solidum auf die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, auch muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes Buch mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen, oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen nicht etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlichen Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und des philologischen Seminarii sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten nach der Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden, so erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er 5 Silbergr. Gebühren dafür entrichtet, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator dafür zu *bestimmenden Preises.*

§. 22. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 23. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herumführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen werden zunächst von denen respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 519. Reglement für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824.

§. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, so wie für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiesiger Einwohner, ist das akademische, mit der Bibliothek verbundene Kunstmuseum jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die Zeit der Ferien ausgenommen.

§. 2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, erwartet und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften unterwerfe, und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesenden Aufsichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungesäumt befolge.

§. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vorzimmer Stock und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses nicht eingelassen.

§. 4. Jeder ist verpflichtet sich ruhig und stille zu halten, und keine Art Störung zu veranlassen. Niemand wird sich den Gypsen unvorsichtig nähern, oder sie betasten; eben so wenig dürfen die kleineren, freiliegenden Gegenstände angefasst oder von den Gestellen heruntergenommen werden.

§. 5. Sollte dennoch durch die Unvorsichtigkeit eines Bes-

den den Kunstgegenständen ein Schade zugefügt werden, so ist derselbe zum Ersatz verbunden, und muß sich die desfallsige Taxation des Schadens durch den Direktor des Museums gefallen lassen.

§. 6. Wer das Museum zu besonderen wissenschaftlichen oder Kunst-Zwekken in andern als den öffentlichen Stunden besuchen oder benutzen will, hat sich deshalb an den Direktor der Anstalt zu wenden, und muß sich den besondern Vorschriften, welche derselbe kraft seiner Instruktionen nöthig finden könnte, unterwerfen.

§. 7. Münzen und andere eingeschlossene Gegenstände können nur denjenigen gezeigt werden, bei welchen ein besonderes wissenschaftliches oder Kunst-Interesse vorausgesetzt werden darf. Der Direktor der Anstalt wird diesen Dienst persönlich leisten, oder durch einen Beamten verrichten lassen, dem er die Schlüssel deshalb anvertraut.

§. 8. Endlich wird vom Publikum erwartet, daß es dieses Museum nicht zur Befriedigung einer müssigen Schaulust benutzen werde, indem die Erhaltung der Kunstgegenstände durch den Staub leidet, der sowohl durch mäßigen Besuch, als durch die zu beobachtende anständige Reinlichkeit nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 520. Instruktion für den Bibliothekdiener, in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener hat jeden Mittwoch und Sonnabend, ausser in den Ferien, pünktlich um 12 Uhr das Museum zu öffnen und um 1 Uhr zu schliessen.

§. 2. Während des öffentlichen Besuchs achtet er genau darauf, daß Niemand den Gypsen unvorsichtig zu nahe komme, so daß sie beschädigt werden könnten, oder auch sie betaste; daß Niemand die kleineren freiliegenden Gegenstände von den Gestellen herunternehme; daß Niemand vom Pöbel eindringe, und daß kein Hund mit hereinlaufe.

§. 3. Durchreisende Fremde hat derselbe zu jeder Zeit, wo sie ihn auf der Bibliothek oder in seiner Behausung darum ansprechen, in das Museum zu führen, und ist nicht berechtigt, ein Trinkgeld für seine Bemühung zu verlangen.

§. 4. Ausserdem hat er für die Erhaltung der Reinlichkeit in den Sälen zu sorgen und Alles auszurichten, was ihm in Angelegenheiten des Museums zu bestellen übertragen werden könnte.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinischen Anstalten. Vom 16. Januar 1826.

§. 1. Jeder der beiden Anstalten, der medizinisch-klinischen und der chirurgisch-klinischen, steht ein Direktor vor, welcher das ihm anvertraute Institut nach den bereits bestehenden Vorschriften und den gegenwärtigen Bestimmungen gewissenhaft zu verwalten hat.

§. 2. Es liegt dem Institutsdirigenten ob, den dreifachen Zweck seiner Anstalt: „Heilung der Kranken, praktische Unterweisung angehender *Aerzte* und Beförderung der Wissenschaft", nach seinem *besten Ermessen mit treuer* Sorgfalt zu verfolgen, und demgemäß und

unter Beachtung der möglichsten Sparsamkeit, die zur Unterhaltung des Instituts ausgesetzte Summe zu verwenden.

§. 3. Das Personal der Anstalt ist in Allem, was den Dienst des Instituts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und entläßt die Kranken-Wärter und Wärterinnen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, macht die Vorschläge zur Besetzung und Entlassung der übrigen Institutsbeamten nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften vermittelst motivirter Anträge bei dem Universitätskuratorio, und übt über Alle die nächste Disziplin aus.

§. 4. Gleichermaßen wählt er die, in der Anstalt anzustellenden Assistenten, und zwar den ersten Assistenten unter den wissenschaftlich gebildeten Kandidaten, welche das medizinische und chirurgische Staatsexamen rühmlich bestanden haben, den zweiten Assistenten aber unter denjenigen Studirenden, welche die Zeugnisse No. I. oder wenigstens II. für sich haben, und von Seiten ihres Karakters und ihrer Aufführung ohne Tadel sind; sodann muß der Dirigent mit genügendem Nachweis jener Qualifikations-Erfordernisse die Bestätigung seiner Wahl bei dem Universitätskuratorio einholen. — Sollten ferner etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Stelle des ersten Assistenten nur einem approbirten Arzte übertragen werden soll, unerläßlich machen, so ist deshalb ein motivirter Antrag bei dem Universitätskuratorio zu formiren. — Findet der Direktor endlich für gut, einen Assistenten zu entlassen, so kann er solches thun, doch muß er der oben genannten Behörde davon Anzeige machen. — Uebrigens versieht er dieselben mit den nöthigen Instruktionen, und wacht über deren genaue Befolgung.

§. 5. Der Institutsdirigent sorgt auch für die gehörige Erhaltung des angeschafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner zu machenden Ankäufe an, und prüft und attestirt die desfallsigen, an den Universitätsrendanten abzugebenden Rechnungen. — Letzterer führt über die der Anstalt zugehörigen Geräthschaften ein alle fünf Jahre zu revidirendes Inventarium; über die für die Anstalt angekauften oder durch Geschenke erhaltenen Bücher muß solches dagegen von dem Dirigenten unter Beachtung der desfalls besonders ergangenen Vorschriften geführt werden.

§. 6. Es liegt dem Direktor ob, sich in seinen Ausgaben für die Anstalt innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen Bewilligungen und Festsetzungen zu halten. — Eine Ueberschreitung des etatsmäßigen Kredits darf nur in dem Maaße Statt finden, als die Mehreinnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu die Mittel gewähren.

§. 7. Der Institutsdirigent weiset alle etatsmäßigen Ausgaben, jedoch innerhalb der einzelnen Etats-Position, unmittelbar auf die Kasse der Anstalt an. — Zur Justifikation der Rechnungen über die Verpflegungs- und Arznei-Kosten hat derselbe jedoch dem Rechnungsführer monatlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hospital-kliniko behandelten Kranken, über dessen Einrichtung besondere Vorschriften bestehen, zuzustellen.

§. 8. Er wählt die in die Anstalt aufzunehmenden Kranken, und hat bei dieser Auswahl allein und hauptsächlich zu berücksichtigen, daß der Aufzunehmende sich zu einem Gegenstande des praktischen Unterrichts eigne.

§. 9. Eben so bestimmt er, ob der Kranke unentgeldlich oder

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt aufgenommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdirigenten zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als unbeibringlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern dringenden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Anstalt, und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifikation seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten und festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbestandes der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in der Anstalt bleiben soll, und entläßt die Rekonvaleszenten nach seinem Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird vertraut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als der Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zeit in demselben zurückbehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §. 7. vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Behandlung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten Ermessen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt oder wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Schule seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er die im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das, was den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besondere Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten nicht über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemeinen Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugnisse nicht durch sie verletzt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Rezepte zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets genaue Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Auch im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten Assistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, müssen ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein anderes dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu besuchen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm instruirt worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer Abwesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen, daß einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während der Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandlung der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein Gleiches bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Direktor nach Maaßgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über die nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden ausführlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv der Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache Gene-

sene nach dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der Direktor bei der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.

§. 20. Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eigenen Kranken erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei denjenigen Leichen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat, darf nur diejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vorgenommen werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes erforderlich seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Ermessen des Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie übergeben. Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche und deren Zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders, als auf dem anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sektion aufzunehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt aufzubewahren.

§. 21. Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke werden nach der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der Anstalt von dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jährlich revidirt und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise auf Anweisung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der Institutsdirigent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor Austheilung derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu sorgen, daß dies durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.

§. 22. Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden in ein Buch verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugeschickt. Die Abholung der Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und die Austheilung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat auf die genaue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apotheker auf jede etwanige Abweichung in der Güte oder der Quantität der Arzneien sofort aufmerksam zu machen.

§. 23. Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an den Direktor, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelieferten Arzneien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitätsrendanten wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezeptbuches und der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium eingereicht, welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung durch die betreffende Medizinalbehörde veranlasst, und wenn solche erfolgt ist, die Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zahlungsanweisung zurückgehen läßt. Die Rezepte werden dann in dem Archiv der Anstalt aufbewahrt.

§. 24. Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vorschriftsmäßigen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den Frequentanten der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten versehenen Bericht, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Beförderung an das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine getreue Darstellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeichneten Beziehungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemerkenswerthen Veränderungen und seines Zustandes am Jahresschlusse enthalten; spezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Bewilligung dürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müssen diese ihren Platz in Separatberichten finden.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 522. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835.

Unter den von Ew. ꝛc. unterm 16. November v. J. einberichteten Umständen, will das Ministerium das Selbstdispensiren einiger Heilmittel durch das medizinische Klinikum dortselbst genehmigen, indem für die Statthaftigkeit der zu errichtenden Dispensiranstalt vorzüglich die Analogie der seit dem Jahre 1829 bestehenden Dispensiranstalten bei den Königl. Militairlazarethen spricht. Demzufolge sind auch von den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen die Normen zu entnehmen, nach welchen von Seiten der neu zu errichtenden Dispensiranstalt, jedoch mit der nöthigen Abänderung rücksichtlich der Anschaffung der Arzneien und deren Zubereitung in solcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-augenärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die sich der chirurgischen Praxis im hiesigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgesetzt, daß sie außer einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretischen Studien bereits Vorlesungen über allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Bandagen, so wie von Knochenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben so darf erwartet werden, daß sie dem chirurgischen Klinikum bereits als Auskultanten, wo möglich auch dem medizinischen Klinikum, wenigstens der propädeutischen Abtheilung desselben, vorher beigewohnt haben.

§. 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgischen Verbandtasche versehen seyn, in welcher sich wenigstens Pincette, Scheere, ein gerades, ein geballtes Bistouri, eine Aderlaß- und eine Absceß-Lanzette, ein Mundspatel, mehrere Sonden, Heftnadeln, Arterienhaken und ein Höllensteinträger befinden.

§. 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem klinischen Krankenbesuche im Hospitale, so wie bei den öffentlichen Konsultationen in der ambulatorischen Klinik zugegen seyn. Im Fall er durch Krankheit oder durch ein anderes unabweisliches Geschäft hieran verhindert seyn sollte, hat er einen andern Praktikanten zur einstweiligen Uebernahme seiner Geschäfte zu ersuchen, und Letzterer muß dies dem Direktor am Krankenbette anzeigen.

§. 4. Wer seine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken im Hospitale dargethan hat, erhält später auch Kranke von Seiten der ambulatorischen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er jedoch häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitserscheinung den Direktor oder dessen Stellvertreter, den ersten Hülfsarzt, auffordern, den Kranken mit ihm zu besuchen.

§. 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker übertragen ist, hat er die Krankheitsgeschichte desselben in der Zeit bis zum nächsten Krankenbesuche aufzunehmen, damit sie bei diesem vorgetragen werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung vermieden werde.

§. 6. Sobald die Krankheitsgeschichte von dem Direktor gebilligt

worden ist, hat sie der Praktikant in die dazu bestimmte Abtheilung des klinischen Diariums eigenhändig einzutragen. Zu dem Ende hat er sich gleich Anfangs mit der hier angenommenen Klassifikation der chirurgischen Krankheiten und den für sie bestimmten Abtheilungen des Diariums bekannt zu machen. Während des Fortganges der Behandlung muß in wichtigen Fällen täglich, bei weniger wichtigen Fällen wenigstens zwei bis drei Mal wöchentlich das Erforderliche nachgetragen werden. Namen des Kranken und Seitenzahl des Diariums sind in das dazu vorhandene alphabetische Register gleichzeitig einzuzeichnen.

§. 7. Die Arbeiten für das Diarium sind in dem dazu bestimmten Versammlungs- und Lehr-Zimmer der Klinik vorzunehmen. Hierzu wird dasselbe stets geöffnet, im Winter erheitzt, mit Schreibmaterial versehen, auch werden die klinischen Diarien hier aufgelegt seyn. Das Mitnehmen eines Diariums nach Hause kann nicht gestattet werden.

§. 8. Der Praktikant hat die diätetische Verpflegung des Kranken vorzuschlagen, und nachdem sie festgesetzt worden ist, auf ihre regelmäßige Verabfolgung zu wachen. Eben so hat er sich davon zu überzeugen, ob bei seinen Kranken die vorschriftsmäßige Reinlichkeit beobachtet wird. Sollten die in dieser Hinsicht von ihm bei den Wärterinnen erforderlich befundenen Erinnerungen den beabsichtigten Erfolg nicht haben, so hat er dies dem Direktor oder dessen Stellvertreter sogleich oder bei dem nächsten Krankenbesuche anzuzeigen.

§. 9. Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten Arzneivorschriften sind unmittelbar nach der Verordnung von dem Praktikanten eigenhändig und leserlich in das dazu vorhandene Rezeptirbuch einzuzeichnen. Er hat auf die vorschriftsmäßige Darreichung der Arznei zu achten, und wo diese dem Kranken selbst nicht anvertraut werden darf, der Wärterin die Anweisungen hierzu zu geben.

§. 10. Der erforderliche chirurgische Verband ist von dem Praktikanten ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des klinischen Besuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo Letzteres wegen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht möglich ist, geschieht es unter Leitung des ersten Hülfsarztes. Die während des Krankenbesuches anzulegenden Verbände müssen zur Vermeidung jedes unnöthigen Zeitverlustes vor demselben geordnet werden. Das Material dazu ist von dem zweiten Assistenten zu fordern, der die Aufsicht über dasselbe führt, und bei der Anordnung behülflich seyn wird.

§. 11. Um die technischen Vortheile bei der Anwendung der Blasenpflaster, Senfteige, der Breiumschläge, so wie der Klystiere gehörig kennen zu lernen, muß der Praktikant in den beiden ersten Monaten seiner praktischen Beschäftigung diese selbst ausführen. Späterhin hat er darüber zu wachen, daß diese Anwendung von der dazu bestimmten Wärterin vorschriftsmäßig geschehe.

§. 12. Die kleineren chirurgischen Operationen, wie Aderlassen, Blutegelsetzen, Schröpfen, Setzen einer Fontanelle, oder eines Haarseils u. dergl. hat ein jeder Praktikant, sobald die Aufforderung dazu ihn trifft, unter Aufsicht des ersten Hülfsarztes des Instituts vorzunehmen.

§. 13. Diejenigen, welche den Beruf in sich fühlen, sich zur Ausführung größerer chirurgischer Operationen zu bilden, müssen sich hierzu durch eigene Operationsübungen am Leichname gehörig vorbereitet haben. Nur solche, die bei diesen Uebungen die erforderliche Se-

wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, können in der Klinik unter spezieller Leitung des Direktors zu den chirurgischen Operationen an Lebenden zugelassen werden, welche dieser hierzu bestimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem Tage zwei Verbände nöthig sind, muß am Abende noch ein zweiter Besuch gemacht werden.

§. 15. Auf den bei jedem Krankenlager angebrachten Kopfzettel müssen die Diagnose der Krankheit, der Name des Praktikanten, die verordneten Arzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Art des Verbandes und der äusseren Behandlung überhaupt, so wie die diätetische Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin während der Behandlung angebrachten Veränderungen sogleich nachgetragen werden. Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden sind, hat dies Geschäft der zweite Assistent zu besorgen.

§. 16. Während der größeren chirurgischen Operationen haben die Praktikanten das Recht, sich, mit Ausschluß der Auskultanten, in dem inneren Kreise des Operationssaales zu befinden, und hier nebst den Hülfsärzten der Reihe nach die erforderliche Assistenz zu leisten. Diejenigen, welche nicht assistiren, haben sich jedoch in der gehörigen Entfernung zu erhalten, um nicht hinderlich zu werden. Dagegen sind die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operationen, oder wo sonst Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Wachen am Tage und bei der Nacht nach einer hierüber jedesmal zu verabredenden Reihenfolge zu leisten.

§. 17. Im Falle Wasser- oder Dampf-Bäder verordnet werden, hat der Praktikant darauf zu achten, daß hierbei der vorgeschriebene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erkältungen oder anderen Nachtheilen gemieden werde.

§. 18. Ausser der Stunde des klinischen Besuches darf Niemand einen Kranken untersuchen, der ihm nicht zur speziellen Besorgung übertragen worden ist. Der Praktikant hat darauf zu sehen, daß sein Kranker durch dergleichen Besuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Von den Hospitalkranken, welche Andern zur Besorgung übertragen worden sind, hat Jeder sich dergestalt in Kenntniß zu erhalten, daß er auf die von dem Direktor über solche im Interesse der Belehrung an ihn zu richtenden Fragen passend zu antworten weiß.

§. 20. Ambulatorische Kranke darf der Praktikant nur dann besuchen und zur Behandlung übernehmen, wenn sie ihm von dem Direktor oder dem ersten Hülfsarzte überwiesen werden. Er muß dafür sorgen, daß sie sich von Zeit zu Zeit bei den öffentlichen Konsultationen zeigen, und daß die Statt gehabten Verordnungen in das dazu vorhandene Buch der ambulatorischen Klinik, dessen Führung dem zweiten Assistenten des Instituts obliegt, eingetragen werden. Bei dem Verordnen der Arzneien für solche hat er sich davon in Kenntniß zu setzen, ob diese von dem Kranken selbst beschafft, oder aus dem Fonds des Instituts verabfolgt werden müssen.

§. 21. Jedes Rezept, welches für einen ambulatorischen Kranken verschrieben wird, erhält nur durch die Namensunterschrift des Direktors oder des ersten Hülfsarztes Gültigkeit, und wird ohne diese in der Apotheke nicht angenommen. Die möglichste Sparsamkeit bei solchen Verordnungen, die auf Rechnung des Instituts Statt finden, *hat der Praktikant*, so weit sie ohne Beeinträchtigung der Heilung

des Kranken geschehen darf, auf alle Weise zu fördern, namentlich auch auf Erhaltung der Arzneigefäße zu sehen.

§. 22. Wo die Möglichkeit einer Uebertragung der Krankheit durch Ansteckung möglich erscheint, sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die erforderlichen Maaßregeln zur Vermeidung weiterer Verbreitung des Uebels sogleich nach der Lage der Verhältnisse zu treffen. Ausserdem aber ist dem Direktor von einem solchen Vorfalle jederzeit Anzeige zu machen.

§. 23. Im Fall, daß eine Krankheit mit dem Tode endigt, hat der Praktikant die Oeffnung der Leiche in Gegenwart des Direktors vorzunehmen, und den hierbei aufgezeichneten Befund der Krankheitsgeschichte im Diarium hinzuzufügen.

§. 24. Ueber die von Seiten der Klinik behandelten Kranken, so wie über die Natur ihrer Krankheiten, darf ausserhalb des Instituts ohne Genehmigung des Direktors nichts verbreitet werden.

§. 25. Wer aus dem Klinikum austritt, hat vor seinem Abgange die bisher angeführten schriftlichen Arbeiten, wo es nöthig, gehörig zu vervollständigen und abzuschliessen. Erst wenn dieser Forderung Genüge geleistet worden ist, wird das Zeugniß über die Benutzung des Instituts von dem Direktor verabfolgt.

§. 26. Der erste Hülfsarzt der Klinik vertritt die Stelle des Direktors in allen Fällen, wo Letzterer abwesend oder verhindert ist. Seinen Anordnungen muß daher unter solchen Umständen vollständig Genüge geleistet werden.

§. 27. Jeder Praktikant erhält ein Exemplar von dieser Anweisung zu seiner Nachachtung, sobald er sich bei dem Direktor zur Benutzung des Instituts meldet. Auf etwanige Entschuldigungen wegen Nichtkenntniß der hier eingeführten Ordnung kann daher nicht Rücksicht genommen werden, vielmehr giebt jeder Praktikant durch das Einzeichnen seines Namens in die Liste des Direktors zugleich das Versprechen, derselben in allen Punkten Folge leisten zu wollen. Von dem, der sich in diese Ordnung dennoch nicht zu fügen vermag, wird angenommen, daß er aus der Reihe der Praktikanten in die der Auskultanten zurückzutreten wünsche.

Bonn, den 17. April 1837.

Der Direktor des chirurgisch-augenärztlichen Klinikums der Königl. Universität.

No. 524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom 1. April 1828.

§. 1. Der Kastellan des anatomischen Gebäudes und Instituts hat die Aufsicht über das anatomische Hauptgebäude, dessen Nebengebäude und über den diese Lokalitäten umgebenden, dazu gehörigen freien Platz. Es hat derselbe daher die Schlüssel zu allen Räumen in diesen Gebäuden in Händen und Verwahrung.

§. 2. Seine Sorge erstreckt sich auf Alles, was die Erhaltung des anatomischen Gebäudes in seinem brauchbaren Bauzustande, die Sicherheit desselben gegen Entfremdung, die Wachsamkeit gegen Feuersgefahr und die Reinlichkeit desselben betrifft.

§. 3. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist ihm der Anatomiediener beigegeben und ihm untergeordnet.

§. 4. Er hat von Zeit zu Zeit den baulichen Zustand des Gebäudes und seiner einzelnen Abtheilungen, namentlich auch die Beschaf-

fenheit des Daches zu untersuchen, und davon dem Direktor des anatomischen Instituts Bericht zu erstatten.

§. 5. Er hat das Gebäude und seine Thüren Abends sorgfältig zu verschliessen, und bei Tag und Nacht für die Sicherheit des Gebäudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne besondere Veranlassung nicht verlassen, und hat in jedem Falle zu sorgen, daß in seiner Abwesenheit jedesmal der Anatomiediener daselbst gegenwärtig sey.

§. 6. Er hat die Aufsicht über die Heitzung des Gebäudes zu führen, und für die Gefahrlosigkeit derselben in jeder Hinsicht zu sorgen, die Reinigung der Ofenröhren und der Kamine von Zeit zu Zeit anzuordnen, für sichere Aufbewahrung der Brand- und Holz-Asche, so wie für den gehörigen Vorrath von Wasser in den Brandbütten bedacht zu seyn.

§. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung der anatomischen Räume, besonders aber des Demonstrationssaales, der Sektionszimmer, der Küche, des Macerationshofes, der Todtenkammer und des Leichenwagens täglich durch den Anatomiediener, und jährlich zwei Mal im Ganzen anzuordnen, so wie dafür zu sorgen, daß die anatomische Wasserleitung im brauchbaren Stande erhalten werde, und den nöthigen Vorrath klaren Wassers liefere. — Er hat daher auch das Begraben der anatomirten Leichen und Leichentheile nach der Anweisung des Prosektors zu veranstalten.

§. 8. Er hat die Aufsicht über alle diejenigen Utensilien des anatomischen Instituts, welche ihm von dem Direktor desselben anvertraut sind, und ist verantwortlich für die Erhaltung und das Vorhandenseyn derselben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendige Reparatur einer oder der anderen Geräthschaft hat er dem Direktor anzuzeigen.

§. 9. Er hat dem Prosektor bei der Herrichtung der von demselben ausgefertigten und der aus dem Museum entnommenen Präparate zum Behuf der Vorlesungen Hülfe zu leisten.

§. 10. Er hat die Schlüssel zu dem anatomischen Museum, und hat dasselbe nach den bestehenden Vorschriften den Professoren, Studirenden, so wie Fremden zu öffnen, ohne ein Trinkgeld zu verlangen. Er hat hierbei insbesondere Acht zu haben, daß die Präparate des Museums von Niemanden berührt, nicht lädirt oder sonst verdorben, überhaupt im unversehrten Zustande gelassen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direktor des anatomischen Instituts Rapport abzustatten über Alles, was in der Abwesenheit desselben vorgefallen ist, und seine Tages-Instruktion zu vernehmen.

§. 12. Er hat darauf zu sehen, daß der Anatomiediener seine Verpflichtungen erfülle, und fortwährend für Reinlichkeit und Salubrität des Gebäudes und seiner Umgebungen bedacht sey.

Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das anatomische Gebäude.

§. 1. Der Anatomiediener ist verpflichtet, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht auf der Anatomie gegenwärtig zu seyn, und

darf sich nur in Dienstgeschäften, oder mit Erlaubniß und Vorwissen des Direktors des anatomischen Instituts von da entfernen, in welchem Fall er aber auch vorher dem Prosektor hiervon Anzeige machen muß. — Im Fall der Anatomiediener eine Stunde lang bei Tage, ohne wichtige Gründe, oder ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors oder Prosektors von der Anatomie sich entfernt, wird ihm ein Tag seines Jahrlohns einbehalten. Sollte derselbe des Nachts, ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten, nicht auf der Anatomie gegenwärtig seyn, so verliert er bei der ersten Uebertretung dieser Art seine monatliche Gehaltsrate, und im Wiederholungsfalle wird er seines Dienstes entlassen.

§. 2. Er hat, so lange nicht ein besonderer Kastellan für das Anatomiegebäude ernannt seyn wird, für die Sicherheit des letzteren zu sorgen, und namentlich für das Verschliessen der einzelnen Räume und der Hausthür, bei Verlust seines Dienstes, zu haften. Ausser seinen Familiengliedern, für deren Redlichkeit er verantwortlich ist, darf er Niemand in seiner Dienstwohnung beherbergen.

§. 3. Dem Anatomiediener liegt die Sorge für die Heitzung und Erleuchtung sämmtlicher Räume des Anatomielokals ob. — Er hat in dieser Beziehung nicht allein die Oefen, sondern auch den Kessel in der anatomischen Küche zu besorgen. In strengen Wintern wird ihm, auf besondere Anordnung des Direktors, für das Heitzungsgeschäft, während der drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Gehülfe beigegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwährend eine Lampe im Hausflur zu unterhalten.

§. 4. Bei der Heitzung und Beleuchtung ist der Anatomiediener zur größten Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet, damit keine Feuersgefahr entstehe. Nachlässigkeiten hierin werden unausbleiblich mit dem Verlust seines Dienstes geahndet. Nur bei der Erwärmung der Injektionsmassen ist der Prosektor durch seine Aufsicht für die Sicherheit gegen Feuersgefahr verantwortlich. — Der Anatomiediener hat ferner dafür zu sorgen, daß die Ofenröhren und Schornsteine zur gehörigen Zeit gereinigt werden, und deshalb dem Kastellan des Gebäudes Behufs der nöthigen Anordnungen Anzeige zu machen.

§. 5. Der Anatomiediener hat ganz vorzüglich, und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu sorgen. Zu diesem Behuf muß derselbe täglich das Amphitheater und den Demonstrationssaal, so wie die übrigen Arbeitszimmer des anatomischen Lokals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem nassen Tuche und Bodenbürste reinigen; der Saal des anatomischen Museums soll wöchentlich Einmal auf dieselbe Art gereinigt, an heißen Sommertagen aber überdies der Boden täglich mit einer Gießkanne zur Kühlung der Luft angefeuchtet werden. — Die Lüftung der Küche und der übrigen Räume des anatomischen Lokals hat der Diener von Zeit zu Zeit sorgfältig zu bewirken.

II. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Utensilien des Instituts.

§. 6. Der Anatomiediener hat über die auf dem anatomischen Lokale befindlichen Utensilien und Geräthschaften, welche nicht besonders eingeschlossen sind, die Aufsicht, und ist für deren gute Verwahrung verantwortlich. Er hat solche fleissig zu reinigen, und den Abgang der einen oder anderen Geräthschaft dem Director sogleich anzuzeigen. — Es ist ihm strenge untersagt, die Utensilien des Instituts, mit Ausnahme der ihm zu seinem Privatgebrauch übergebenen, no-

mentlich die metallenen, irdenen oder gläsernen Geschirre, zu seiner Haushaltung zu gebrauchen, oder an Jemand zu verleihen. — Für allen Schaden, der durch seine Versäumniß dem Institut erwächst, ist er verantwortlich. Dahin gehört z. B., wenn in Folge bewiesener Nachlässigkeit die gläsernen Gefäße, hölzernen Wannen, Zober u. dgl. im Winter durch das Einfrieren des darin enthaltenen Wassers zerspringen, oder wenn die letzteren im Sommer wegen Mangel an Wasser vertrocknen und zerfallen.

§. 7. Er hat die dem anatomischen Institute zugehörigen Instrumente, so wie dieselben gebraucht worden sind, nach der Vorschrift des Prosektors sorgfältig zu reinigen, zu putzen und die kleinen Messer täglich abzuziehen und zu schärfen. Ausgenommen hiervon sind die ganz feinen Injektionsröhren und die Vergrößerungsgläser, deren Reinigung der Prosektor besorgt. — Der Anatomiediener hat ferner darüber zu wachen, daß die Instrumente des Instituts von Niemanden, als dem zum Institut gehörigen Personale berührt oder gebraucht werden, und namentlich auch, daß sich nicht die Studirenden derselben zu ihren Arbeiten bedienen.

III. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Leichname und der Präparate des Instituts.

§. 8. Der Anatomiediener hat, wenn Leichname irgendwo abgeholt werden sollen, die Aufsicht über den Transport derselben zu führen, und wo es nöthig ist selbst Hand anzulegen.

§. 9. Die angekommenen Leichen soll er sogleich waschen, rasiren und sonst nach Vorschrift des Prosektors reinigen. — So lange die Leichname und Leichentheile nicht gebraucht werden, hat er dieselben in den Keller, oder zur Konservation unter fliessendes Wasser zu bringen. — Er trägt solche, wenn sie gebraucht werden sollen, in die Arbeitszimmer oder in den Demonstrationssaal, und schafft sie Abends wieder dahin zurück.

§. 10. Derselbe hat alle Fleischabschnitte und Knochentheile sorgfältig zu sammeln, und nach Vorschrift des Prosektors damit zu verfahren. Blut und andere unreine Flüssigkeiten soll er auffammeln, und die Leichname, die Geräthschaften, den Boden ꝛc. davon reinigen. Im Wintersemester soll er jeden Sonnabend alle Leichname und Theile, welche nicht mehr zu den anatomischen Arbeiten dienen, und ihm von dem Prosektor zum Begraben übergeben werden, sammeln, für deren Begräbniß auf dem Kirchhofe sorgen, und zu diesem Behuf den anatomischen Todtenwagen dahin und wieder zurück begleiten. Es ist ihm auf das strengste verboten, die Kadaverreste auf eine andere als die eben vorgeschriebene Weise zu entfernen.

§. 11. Die ihm von dem Prosektor übergebenen frischen Präparate hat er nach Vorschrift desselben zuzunähen, einzuhüllen und für die Demonstration zu bewahren.

§. 12. Für die demselben von dem Prosektor zur Maceration oder zum Bleichen und Trocknen übergebenen Theile ist er verantwortlich. — Das Maceriren, Bleichen und Trocknen der Präparate ist ihm allein übertragen. Er hat dabei zu sorgen, daß immer ein hinreichender Vorrath von frischem Wasser in den Wasserbehältern vorhanden sey, damit die Fäulniß weder den Präparaten schädlich, noch die Luft zum Nachtheil der Gesundheit verunreinigt werde.

§. 13. Die zu Skeletten bestimmten Leichname muß der Anatomiediener *so viel möglich* vom gröbern Fleisch sogleich befreien. — Im

sofern es seine übrigen Dienstgeschäfte zulassen, ist er verbunden, auch selbst Skelette zu verfertigen. — Bei der Aufstellung der Skelette leistet er die nöthige mechanische Hülfe.

§. 14. Der Anatomiediener hat unter Leitung des Prosektors die Präparate des anatomischen Museums von Insekten zu reinigen, zu firnissen, die Gläser mit Weingeist aufzufüllen, und mit Blasen oder Kitt zu verschliessen. Das Letztere muß insbesondere sogleich geschehen, wenn ein Glas geöffnet würde, und dessen Inhalt nicht mehr zur anatomischen Demonstration gebraucht wird, oder wenn ein Glas beschädigt worden ist. Entdeckt er bei einem Präparat Mangel an Weingeist, so hat er solches dem Direktor auf der Stelle anzuzeigen. Ueberhaupt aber soll der Anatomiediener die Präparate für das Museum jedesmal an den Ort stellen, welcher vom Direktor oder Prosektor hierzu bezeichnet und angewiesen wird.

§. 15. Der Anatomiediener hat über die Präparate des Museums zu wachen, und dafür zu stehen, daß keines entwendet oder beschädigt werde. Es ist ihm, jedoch nur ihm, und durchaus nicht seiner Frau oder sonstigen Angehörigen erlaubt, Fremde ins Museum zu führen; er hat diese aber höflich darauf aufmerksam zu machen, daß kein Präparat berührt werden dürfe, und ist überhaupt verantwortlich für allen Nachtheil, welcher bei dem Besuchen des Museums durch Fremde veranlasst wird. — Ein Trinkgeld zu fordern, ist ihm bei Strafe der Absetzung untersagt.

§. 16. Er darf kein Präparat aus dem Museum zur Benutzung an Studirende ꝛc. abgeben, verleihen oder gar veräussern, bei Verlust seines Dienstes. — Für sich darf er nur diejenigen Präparate und Knochen behalten, welche ihm vom Direktor und Prosektor überlassen worden sind. — Der Verkauf von Zähnen ist ihm gänzlich verboten.

IV. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das Personale des Instituts.

§. 17. Der Anatomiediener muß sich täglich um 8 Uhr beim Direktor, und in dessen Abwesenheit beim Prosektor einfinden, um Rapport über die Angelegenheiten des Instituts zu erstatten.

§. 18. Wenn Leichname oder anatomische Präparate ankommen, so hat er solches dem Direktor, und in dessen Abwesenheit dem Prosektor sogleich anzuzeigen.

§. 19. Der Anatomiediener muß während der anatomischen Arbeiten und der Vorlesungen, sowohl des Direktors als des Prosektors, beständig in der Nähe seyn, um denselben die Hülfe und Dienste zu leisten, die sie von demselben fordern werden.

§. 20. Der Anatomiediener steht in Beziehung auf die Erfüllung aller Punkte seiner Instruktion unter der unmittelbaren Leitung des Prosektors, welcher dem Direktor jede Nachlässigkeit im Dienste oder jede Zuwiderhandlung, zur weiteren Remedur sogleich anzeigen wird.

Berlin, den 1. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 526. Instruktion für die Aufseher der Arbeitsanstalt in Brauweiler, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Arbeitsanstalt zu Brauweiler haben für die Ablieferung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Straf-

arbeiter an die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedingungen Sorge zu tragen.

§. 2. So oft eine Person, welche zur Strafe und Besserung hingebracht war, daselbst verstorben ist, und nicht so viel hinterlässt, daß davon die Kosten der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandten und Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses übernehmen wollen, so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt in Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode zeitig unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt; vorausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeutenden Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in der Anstalt zu Brauweiler verstorbenen Kinder von den zur Strafe und Besserung hingebrachten Personen, desgleichen Neugeborene und frühzeitig geborene Fötus von solchen Personen sollen, wenn die Eltern und namentlich die Mutter sich nicht um die Beerdigung bekümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Die Leichname derjenigen Personen, deren Aufnahme zur Versorgung oder auf freiwillige Anträge geschehen ist, desgleichen die Leichname der zur Erziehung aufgenommenen Kinder dürfen gar nicht an die Anatomie abgeliefert werden.

§. 6. Leichname von solchen Personen, welche an anstekkenden Nerven- oder Faul-Fiebern, an anstekkenden Ruhren und an venerischen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der Anstekkung und Verbreitung der Krankheit eben so wenig abgegeben werden. Es hat daher der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesfall den Arzt des Instituts zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die Anatomie überlassen werden dürfe.

§. 7. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, als bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der Leiche ertheilt hat. Diese Ablieferung muß jedoch sogleich darauf, und wenigstens noch innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem gesetzlich konstatirten Tode geschehen.

§. 8. Es ist überall Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der Ablieferung und bei dem Hinbringen der Leiche der gehörige Anstand nicht verletzt werde.

§. 9. Bei der Ablieferung hat der Aufseher Sorge zu tragen, daß dem Begleiter der Leiche ein Todtenschein mitgegeben werde, auf welchem Name, Alter, Krankheit und Todesart des Verstorbenen bemerklich ist. Auch soll der Aufseher den Arzt der Anstalt jedesmal befragen, ob er einen Befundschein über den Kadaver wünsche, und in diesem Falle ist solches auf dem Todtenschein kurz zu bemerken.

§. 10. Der Leichnam wird in einen aus rohen Brettern verfertigten, jedoch soliden Sarg gelegt, der Sarg selbst wird mit Stroh emballirt, und es wird Sorge getragen, daß die Leiche beim Transport keine Beschädigung erleiden könne.

§. 11. Von den Kosten des Sarges, der Einpakkung und der Ablieferung trägt die abliefernde Anstalt so viel, als die Beerdigung gekostet haben würde, das Uebrige wird von der Kasse der anatomischen Anstalt zugeschossen.

§. 12. Der Transport geschieht durch einen gewöhnlichen Pferdekarren, mit dessen Eigenthümer ein festgesetzter Fuhrlohn verabredet

wird. Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der Akkord selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der Anatomie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaniges Trinkgeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen können in einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür nach Verhältniß bezahlt wird.

§. 13. Ausser dem Todtenschein muß der Aufseher dem Fuhrmanne noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Professor und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm anbefehlen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, den Sarg daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors und Direktors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfangschein zurückzubringen.

§. 14. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferung der Leichen eingestellt. Jedoch sollen auch während dieser Zeit, wenn der Direktor der Anatomie Leichname bedürfte, und in einem Schreiben an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen.
v. Beyme.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

No. 527. Instruktion für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Gefängnisse zu Köln haben für die Ablieferung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Sträflinge an die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedingungen Sorge zu tragen.

§. 2. Wenn ein Sträfling in einem der Gefängnisse zu Köln verstorben ist, und derselbe nicht so viel hinterläßt, daß davon die Kosten der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandte oder Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses übernehmen wollen; so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt in Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode zeitig unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt; vorausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeutenden Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in den Gefängnissen verstorbenen Kinder, Neugeborene oder frühzeitig geborene Fötus von Sträflingen sollen, wenn die Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung nicht bekümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Leichname von solchen Personen, welche an ansteckenden Nerven- oder Faul-Fiebern, an ansteckenden Ruhren und an venerischen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der Ansteckung und Verbreitung der Krankheit nicht abgegeben werden. Es hat daher der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesfall den Arzt des Instituts zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die Anatomie überlassen werden dürfe.

§. 6. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, als bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der

Zu diesem Zwekke ertheilt der Direktor des Museums den Studirenden der Medizin, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Einlaßkarten, die mit seiner Unterschrift versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden der Medizin geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studirenden und des größeren Publikums sind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusetzen. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls von dem Direktor des Museums unterzeichnet seyn muß.

§. 11. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubläden selbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor und Prosektor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubläden aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleissige Studirende zu näherer Untersuchung heraus zu geben.

§. 13. Während der Anwesenheit in dem Saale wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, wie auch der Prosektor sind befugt, Besuchende, die sich hierin vergessen sollten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften, sollen am Anfange eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhistorischen Museums vertritt seine Anstalt bei den vorgesetzten Behörden, und hat für die Erhaltung, die Erweiterung und die Benutzung derselben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reskripte des vorgeordneten Ministerii und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieselben, giebt dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, macht die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und attestirt die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des ihm anvertrauten naturhistorischen Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und

reicht diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Er ist für die unbeschädigte Erhaltung des Inventarii verantwortlich, und hat daher dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihm beigegebene Personal seine Pflicht vollständig und pünktlich erfülle.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und für dessen Sicherheit alle nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und der Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Urlaub, oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 7. Mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 29. verwahrt der Direktor die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen, und diese können ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden.

§. 8. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Museum bereichert wird, hat der Direktor so schnell als möglich in das Inventarium desselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufstellen und einreihen zu lassen.

§. 9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden könnten, hat er auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Der Direktor verwendet den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu vortheilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 11. Er vertauscht die Doubletten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum noch fehlende Naturkörper, und setzt sich deshalb mit den Direktoren der inländischen und auswärtigen Sammlungen und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte muß er sich besonders angelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

§. 12. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk des Direktors vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Er wird daher weniger auf Erwerbung von Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper Bedacht nehmen.

§. 13. Der Direktor darf keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn, als Direktor der Anstalt, eingehenden Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person, und nicht der Anstalt zugedacht worden sind, bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren und mühsamen Präparaten ist er verbunden, solche zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was, unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen, bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 14. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors, unaufhör-

lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Anfange jedes Semesters die Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhistorischen Museums ist der Direktor der Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Ersteren Wirkungskreise, so weit dies in der Natur desselben liegt, Theil nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noch die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, auch sorgt er für die Anordnung und Katalogisirung der Mineralien nach einer mit dem Direktor des naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rechnungen und die Korrespondenz bei Anschaffung von Mineralien.

§. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seiner Seits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlung nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und 13. finden bei ihm die geschärfteste Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat das Recht, einen eigenen Schlüssel zu den Sälen zu führen, in welchen sie aufgestellt ist, und macht von den Mineralien für seine Vorlesungen, ohne weitere Rücksprache mit seinem Kollegen, den reglementsmäßigen Gebrauch, indem er für das Inventarium dieses Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ist.

§. 21. Die Bestimmungen von §. 16—20. fallen, wie sich von selbst versteht, weg, wenn die Aufsicht über sämmtliche Sammlungen in einer und derselben Person vereinigt ist.

§. 22. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleibt die Direktion der naturhistorischen Sammlungen in solidum verantwortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 530. Dienst-Instruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigung, zum Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei zugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewisse Verpflichtungen, welche bis dahin mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses mit zu

versehen, so wird ihm über sein gesammtes Dienstverhältniß hiermit folgende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die Vermehrung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mineralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch Besuchende beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedesmal aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Professors, welcher bei etwaniger Abwesenheit des Direktors die Stelle desselben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn sie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältnissen herausgenommen werden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe desselben, muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwekke kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baaren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzubereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Konchylien, das Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung und

lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Anfange jedes Semesters die Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhistorischen Museums ist der Direktor der Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Ersteren Wirkungskreise, so weit dies in der Natur desselben liegt, Theil nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noch die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, auch sorgt er für die Anordnung und Katalogisirung der Mineralien nach einer mit dem Direktor des naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rechnungen und die Korrespondenz bei Anschaffung von Mineralien.

§. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seiner Seits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlung nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und 13. finden bei ihm die geschärfteste Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat das Recht, einen eigenen Schlüssel zu den Sälen zu führen, in welchen sie aufgestellt ist, und macht von den Mineralien für seine Vorlesungen, ohne weitere Rücksprache mit seinem Kollegen, den reglementsmäßigen Gebrauch, indem er für das Inventarium dieses Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ist.

§. 21. Die Bestimmungen von §. 16—20. fallen, wie sich von selbst versteht, weg, wenn die Aufsicht über sämmtliche Sammlungen in einer und derselben Person vereinigt ist.

§. 22. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleibt die Direktion der naturhistorischen Sammlungen in solidum verantwortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 530. Dienst-Instruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigung, zum Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei zugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewisse Verpflichtungen, *welche bis dahin* mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in *dem Umfange der* Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses mit zu

versehen, so wird ihm über sein gesammtes Dienstverhältniß hiermit folgende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die Vermehrung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mineralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch Besuchende beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedesmal aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Professors, welcher bei etwaniger Abwesenheit des Direktors die Stelle desselben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn sie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältnissen herausgenommen werden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe desselben, muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwekke kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baaren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzubereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Konchylien das Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung

Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glasaugen und Pappenkästchen u. s. w.

10. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat er für das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

11. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naturalien für seine Rechnung kaufen, verkaufen oder vertauschen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. Wenn seine Hülfe bei dem Experimentiren oder zum Vorzeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

14. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 26. Juli 1820 erlassenen Reglement über die Benutzung des Museums in allen Punkten nachgekommen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er darüber zu wachen, daß nicht etwa der Aufwärter des Museums die desfallsige verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Reglements übertrete.

15. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen er von anderweitigen Arbeiten frei ist.

16. Zur Ausübung sämmtlicher vorstehend beschriebenen Verpflichtungen soll sich der Konservator täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sälen des Museums beschäftigen und daselbst verweilen. Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professoren, welche in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen Museum stehen, oder in Zukunft stehen werden, jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II. Die Verpflichtungen und Dienstverrichtungen in dem bisherigen Geschäftskreise des Schloßkastellans, welche theils ausschließlich, theils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Beziehung auf die Aufsicht über die Gebäulichkeiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Museums und der dazu gehörigen Säle hinsichtlich entstandener Baumängel fleissig nachzusehen, und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. Zu diesem Behuf lässt er diejenigen Reparaturen, welche aus dem Etat des naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorherige Anzeige bei dem Direktor und die Ermächtigung desselben, ausführen. Von größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universitäts-kuratorio Anzeige zu machen, damit dasselbe wegen der Ausführung auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nöthige Anordnung treffe.

18. Wenn die Dekken der Säle durch Baumängel in der obern Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, z. B. durch eindringendes und verschüttetes Wasser, oder gewaltsame Erschütterung, *so hat er die* Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen und *demselben durch augenblickliche* Anordnungen abzuhelfen, so lange bis

durch Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Schloß-kastellans seine Einwirkung erledigt wird.

B. In Beziehung auf die Feuerpolizei.

19. Er ist verpflichtet die feuerpolizeilichen Verrichtungen im ganzen Umfange des Schloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in dieser Beziehung eine unabläßige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit empfohlen. Es gelten deshalb auch für ihn alle Bestimmungen in der von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerordnung für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Namentlich wird ihm die pünktliche Abhaltung der in §. 3. der Feuerordnung vorgeschriebenen Revisionen eingeschärft.

20. An der Aufsicht über die für das Poppelsdorfer Schloß angeschafften Feuerlöschgeräthschaften nimmt derselbe in so fern Antheil, als ihm ein Schlüssel zu dem Lokale, in welchem diese Geräthschaften aufbewahrt werden, anvertraut wird. Er ist dadurch für die gute Aufbewahrung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mit verantwortlich.

21. Bei entstehender Feuersgefahr hat derselbe augenblicklich den Bürgermeister von Poppelsdorf, den städtischen Polizeikommissarius in Bonn, den Schloßkastellan und das Universitätskuratorium zu benachrichtigen.

C. In Beziehung auf die Reinlichkeit.

22. Er hat den Hausknecht dahin zu beaufsichtigen, daß derselbe die ihm in seiner Dienst-Instruktion auferlegten Verpflichtungen wegen der Reinigung sämmtlicher Gänge, Gallerien und Treppen im Poppelsdorfer Schlosse pünktlich erfülle. Dieses gilt namentlich von der um die Gallerie laufenden Rinne, damit sich solche nicht verstopfe, und hierdurch dem Gebäude Schaden zugefügt werde. — Auch hat er darauf zu sehen, daß der Brunnen im Schlosse nicht verunreinigt werde, insbesondere bei dem Reinigen der Wäsche in der Nähe desselben durch die Hausleute der Schloßbewohner.

23. Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und gehörige Reinigung des Sandweges und Rasenplatzes im inneren Schloßhofe. Sollte sich der Unternehmer, welchem diese Arbeiten besonders verdungen sind, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben nachläßig zeigen, so hat er davon dem Schloßkastellan Anzeige zu machen, damit dieser den Unternehmer zu seiner Schuldigkeit anhalte.

24. Wenn auffergewöhnliche Verunreinigungen durch die Schloßbewohner veranlasst werden, soll er dieselben auffordern ihnen abzuhelfen.

25. Bei der in den Frühjahr- und Herbst-Ferien vorzunehmenden Hauptreinigung der Säle des Museums bestimmt er die Tage, an welchen sie ausgeführt werden soll, führt die Aufsicht während der Arbeit, und attestirt zugleich mit dem Schloßkastellan die genügende Ausführung derselben. Er kann dieses Attest so lange verweigern, bis die Reinlichkeit zu seiner Zufriedenheit hergestellt ist. Sollte sich jedoch darüber zwischen ihm und dem Schloßkastellan eine Meinungsverschiedenheit hervorthun, so entscheidet das Urtheil des Universitäts-Baubeamten.

D. In Beziehung auf den Verschluß des Gebäudes.

26. Er hat über das regelmäßige Verschliessen und Oeffnen des Thors zu wachen, nach Maaßgabe der hierüber in der Dienst-Instruktion für den Hausknecht gegebenen Bestimmungen.

E. In Beziehung auf die Verwaltung der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien.

27. Er hat sämmtliche Oefen und Lampen in den Hörsälen und den übrigen für die allgemeinen Bedürfnisse der Universität benutzten Räumlichkeiten, so wie in den Arbeitszimmern des Museums zu beaufsichtigen, und sich durch fleissiges Nachsehen davon zu überzeugen, daß solche zur rechten Zeit angezündet und wieder gelöscht, und überhaupt nicht länger unterhalten werden, als solches für ihre besondere Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Aufsicht wird ihm für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts zur Pflicht gemacht.

28. Er nimmt die Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien von dem Schloßkastellan in Empfang, und quittirt diesem über die Ablieferung, nachdem er sich durch vorherige Rücksprache mit den Instituts-dirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere gegen die Güte der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. — Er sorgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafür bestimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verschluß stehen, geschafft werden, und giebt davon an den Hausknecht nach dem Bedürfniß ab.

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrauch der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien mit der möglichsten Sparsamkeit verfahren werde, und in dieser Hinsicht den Hausknecht zu kontroliren. In derselben Absicht müssen für die verschiedenen Heitzungsbedürfnisse eben so viele abgesonderte Lagerungsräume gebildet werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze seiner Wirthschaft um so besser beaufsichtigt werden kann, und keines auf Kosten des andern schlecht haushalte.

30. Die Heitzungsmaterialien hält er unter beständigem Verschluß, und läßt den Hausknecht nur das tägliche Bedürfniß davon herausnehmen. — Am Schlusse des Wintersemesters macht er dem Universitätskuratorio Anzeige, wenn sich ein Ueberschuß für die Hörsäle ergeben haben sollte; eben so dem Direktor des Museums hinsichtlich der Arbeitszimmer.

31. Zur Kontrole über den Verbrauch der Erleuchtungsmaterialien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener Rücksprache mit den Professoren, eine Berechnung über den Bedarf, nach Maaßgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stundenzahl brennen sollen. Das berechnete Maximum erhält er gegen Einsendung dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden Monat voraus von dem Schloßkastellan geliefert, welcher seine Rechnung mit den gedachten Bescheinigungen zu justifiziren hat. Hat sich ein Ueberschuß ergeben, so ist dieser im folgenden Monat als Bestand in Abzug zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausknecht den Bedarf für die einzelnen Lampen, und kontrolirt das pünktliche Anzünden und Auslöschen derselben. Für jede Veruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts verabreichten Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen mit den übrigen Bedürfnissen nicht vermischt werden, und sind solche in den betreffenden Nachweisungen und Rechnungen besonders aufzuführen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17—32. namentlich bezeichneten Verrichtungen hat er über den Hausknecht und Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses die Aufsicht zu führen, und Dienstver*nachlässigungen dieses* Offizianten bei dem Königl. Universitätskuratorio *zur Bewirkung der geeigneten* Abhülfe zur Anzeige zu bringen.

34. In dringenden Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, wenn solche die Sicherung und Erhaltung des Gebäudes bezwekken, vertritt er die Stelle des abwesenden Schloßkastellans so lange, bis dieser persönlich an Ort und Stelle erscheint. Er hat denselben deshalb unverzüglich herbei rufen zu lassen.

35. In allen Dienstverhältnissen, welche sich nicht auf den besondern Haushalt des naturhistorischen Museums beziehen, steht er unter dem Königl. Universitätskuratorio, und empfängt von demselben seine Befehle. Ohne besondere Erlaubniß der gedachten Behörde darf er sich keine Nacht von seinem Posten entfernen.

Bonn, den 26. November 1831.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Die beigeheftete Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn wird nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822.

§. 1. Der Inspektor des botanischen Gartens ist als Adjunkt dem Direktor desselben beigeordnet, und dem Gärtner, so wie dem übrigen Dienstpersonale des Gartens vorgesetzt.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er gemeinschaftlich mit dem Direktor verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens einmüthig zu besorgen.

§. 3. Er soll die wissenschaftlich richtige Bestimmung der Pflanzen des Gartens sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

§. 4. Er soll nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflanzenvorrath in Ordnung zu erhalten, und durch seinen Verkehr mit andern Gärten zu vermehren suchen.

§. 5. Daher hat er die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen in Rücksprache mit dem Direktor zu leiten, und die dahin gehörige Korrespondenz zu führen.

§. 6. Er hat den Druck der Tausch- und Garten-Kataloge in Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen.

§. 7. Fremden, die sich bei ihm melden, soll er den Garten zeigen oder zeigen lassen.

§. 8. Durch diese Punkte der Instruktion soll aber keine unbedingte Sonderung der daraus hervorgehenden Funktionen des Direktors und Garteninspektors bedingt werden, sondern für etwanige streitige Fälle wird in den beiderseitigen Verrichtungen auf eine gleiche und einträchtige Wechselunterstützung gerechnet.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. September 1822.

§. 1. Der botanische Gärtner der Universität Bonn ist mit der unmittelbaren Leitung und Führung sämmtlicher praktischen Gartens

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pünktlichkeit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher keine anderweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung anderer Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor des Gartens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeordnet ist, und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten anzunehmen und willig zu vollstrekken hat, so ist ihm hinwiederum zur Ausführung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfen und Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so mehr angewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung von dieser Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann.

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Direktors und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach jedesmaliger Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederholtes Geheiß dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen zu den Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Gewächse zum Hauptziel seines Strebens stekken, und auf die Erhaltung der vorhandenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach Kräften Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen Gartens von selbst ergiebt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei offener und klar vorliegender Vernachlässigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum desselben betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwas ohne Einverständniß mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar zu keiner Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, und nach Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocknen und frischen Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus andern Gärten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Mitwissen der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil sie in diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden würden.

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Gartens hat der Gärtner seiner Seits auf das thätigste die Hand zu bieten, und wenn er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereichernden Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Garteninspektor zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mitwirken zur Bereicherung des Gartens vermittelst seiner Korrespondenz und anderer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile seiner Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vor Ablauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu entwerfen, und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlung aller reifenden Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht des durch Tausch und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst erleichtern, darüber, namentlich über die Aussaat, gehörig Buch führen, und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerksam machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Gartens handhaben, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, danach

aufstellen, auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sein Augenmerk richten.

§. 11. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden Geschäfte für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Direktor zur Unterschrift vorzulegen.

§. 12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten nöthigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens vor Augen haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester Qualität zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit haushalten; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu führen.

§. 13. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden sind, kann der botanische Gärtner wöchentlich Einmal an Studirende und andere Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränumeration von Vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom 1. Mai bis zum 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränumeranten aber soll er dem Direktor mittheilen.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen Gärtner für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors Exemplare der zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten demselben dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert werden, Einen Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der Woche Statt finden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und der botanische Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exemplare zukommen lassen.

§. 15. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Gelehrten, die sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zugeschickt werden, den Garten auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden zu zeigen, oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen, daß sie dafür keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

§. 16. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaßordnung (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht zu erhalten. — Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

§. 1. Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Ständen wird der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr Nachmittags geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt geschlossen an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

§. 2. Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen gezeigt, dem es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzunehmen.

§. 3. Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt Bonn den Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen der Vorsteher wenden.

§. 4. Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vorstehern besondere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regelmäßig besuchen wollen.

§. 5. Gegen die Professoren der Universität werden die Vorsteher

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einlaßordnung, so weit sie sich mit der Bestimmung und Einrichtung eines botanischen Gartens vertragen, zu machen wissen.

§. 6. Zum öffentlichen Spaziergange kann der Garten, als wissenschaftliches Institut, nicht benutzt werden. Kinder werden nur in Begleitung ihrer Eltern eingelassen. Von einem jeden Besuchenden ist zu erwarten, daß er sich keine Beschädigungen der Gewächse erlaube, oder Hunde mitbringe, wodurch er dem Garten schaden würde.

§. 7. Gegen Pränumeration von Vier Thalern, können die Studirenden und andere Pflanzenfreunde vom Gärtner wöchentlich Einmal Behufs anzulegender Herbarien Exemplare erhalten, und zwar vom 1. Mai bis zum 1. Oktober.

§. 8. Der Garten führt keinen Handel irgend einer Art; alle Pflanzen in demselben gehören der Universität und der Wissenschaft, und weder Stecklinge, noch frische oder trokkene Pflanzen, noch Saamen werden verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflanzen sowohl als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshalb an die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gärtner und seine Leute sind bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, sich lediglich dem botanischen Garten zu widmen, und können daher die Besorgung anderer Gärten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern aufgenommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen für kürzere Zeit kann ohne Mitwissen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne dieses würde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat für die unverletzte Aufbewahrung aller in dem Museum befindlichen Gegenstände, so wie auch der Schränke, Behältnisse und sonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in allen hierauf bezüglichen Besorgungen der Anweisung des Direktors Folge zu leisten.

2. Er soll die Zimmer gehörig rein halten, und dabei die freistehenden Alterthümer sorgfältig abstauben.

3. Er verwahrt die Schlüssel zu den Zimmern, ohne sie jemals aus den Händen geben, oder ohne Vorwissen des Direktors Jemand einlassen zu dürfen. Die Schlüssel zu den Schränken, welche sich der Direktor selbst vorbehält, hat er, so oft sie ihm zu einem besondern Zwekke anvertraut werden, demselben nach gemachtem Gebrauch sogleich wieder zurückzustellen.

4. Er muß sich mit den in dem Museum befindlichen Alterthümern nach dem Katalog und unter Anweisung des Direktors genau bekannt machen, um sie den Beschauern gehörig benennen und im Allgemeinen erklären zu können.

5. Er soll dem Direktor, so oft derselbe im Museum arbeitet, zur Hand seyn, und ihm die nöthigen Dienstleistungen verrichten.

6. Er ist verpflichtet, von Katalogen oder andern auf das Museum bezüglichen Aufsätzen auf Verlangen des Direktors Abschriften zu fertigen.

7. Er soll in den für die Besichtigung des Museums festzusetzenden Stunden immer bereit seyn, die mit Einlaßkarten des Direktors versehenen Fremden oder Einheimischen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, besonders wenn mehrere Personen zugleich eingelassen werden, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Beschädigung vorfalle, und soll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stökke, Schirme u. s. w. im Vorzimmer abzulegen.

9. Es ist ihm auf das strengste untersagt, für die Bemühung des Herumführens und Vorzeigens irgend eine Vergeltung zu begehren; dagegen ist ihm verstattet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. — Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 534. Resolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14. Novbr. 1837.

Das unterzeichnete Ministerium findet den von Ihnen mit Ihrer Vorstellung vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für das pharmaceutische Institut, dessen Errichtung Sie dortselbst beabsichtigen, zweckmäßig, und nimmt keinen Anstand, Ihnen hierdurch die nachgesuchte Erlaubniß zur Eröffnung dieses Instituts zu ertheilen. Auch will das Ministerium Ihrem Gesuche gemäß den in die Anstalt aufzunehmenden jungen Pharmaceuten die Begünstigung zu Theil werden lassen, daß ihnen ein im Institute zugebrachtes, ausschließlich den Studien gewidmetes Jahr für zwei Jahre ihrer gesetzlichen Servirzeit angerechnet werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausdrückliche Bestimmung verbinden, daß die das Institut frequentirenden jungen Pharmaceuten in allen Stükken den Anordnungen nachzukommen haben, welche für sie in ihrem Verhältnisse zu der Direktion des pharmaceutischen Studiums in Bonn bereits früher bestanden.

Berlin, den 14. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Plan des pharmaceutischen Instituts in Bonn unter Dr. Clamor Marquart. Vom Januar 1837.

§. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden, die ihre gesetzlich bestimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugnissen hierüber, so wie über ihre moralische Aufführung versehen sind.

§. 2 Der Kursus dauert ein Jahr; doch bedarf es zur vollkommenen Ausbildung auch in allen Hülfswissenschaften wenigstens dreier Semester.

§. 3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjährigen und anderthalbjährigen Kursus. Jeder Theilnehmer ist mithin verpflichtet, sich beim Eintritt in das Institut über die Dauer seiner Studienzeit zu erklären.

§. 4. Der Kursus beginnt jedesmal nach Ostern, und nur ausserordentliche Umstände können hierin eine Ausnahme gestatten.

§. 5. Die Theilnehmer des Instituts finden Wohnung, Aufwartung und Beköstigung im Institute selbst, und stehen hier, dem Hauptzwekke des Instituts nach, unter besonderer Leitung und Aufsicht ihrer Studien. Sollte sich die Zahl der Theilnehmer so vergrößern, daß der Raum im Institute besetzt wäre, so wird für ein zweckmäßiges Unter-

kommen derselben in Privathäusern der Stadt auf Verlangen von Seiten der Direktion des Instituts gesorgt.

§. 6. Die Direktion besteht aus dem Unterzeichneten unter besonderer Mitwirkung der ordentlichen öffentlichen Professoren der Pharcie und Chemie bei der Universität zu Bonn.

§. 7. Der Unterricht wird theils im Institut selbst ertheilt, theils besuchen die Theilnehmer die entsprechenden Vorlesungen an der hiesigen Universität, daher sie genöthigt sind, die hierzu erforderliche Erlaubniß bei dem Kuratorio der Universität nachzusuchen.

A. Lehrplan für den einjährigen Kursus.

I. Vorlesungen im ersten oder Sommersemester. a) Bei der Universität: 1) reine und angewandte Experimentalchemie, täglich 2 Stunden; 2) Phyto- und Zoo-Chemie, wöchentlich 2 Stunden; 3) Elemente der Botanik, wöchentlich 4 Stunden; 4) über Medizinalpflanzen und pharmaceutische Waarenkunde, 4 Stunden wöchentlich; 5) botanische Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag; 6) Naturgeschichte der Säugethiere, 2 Stunden wöchentlich. b) Im Institute: 1) den zoologischen und mineralogischen Theil der pharmaceutischen Waarenkunde, 2 Stunden wöchentlich; 2) Repetitorien und Examinatorien über die gehörten Vorlesungen der Chemie, Botanik, Zoologie, Waarenkunde, 6 Stunden wöchentlich; 3) Anleitung zu praktischen und schriftlichen Arbeiten in den verschiedenen Zweigen der Chemie, 12 Stunden wöchentlich. — II. Vorlesungen im zweiten oder Wintersemester. a) Bei der Universität: 1) Experimentalphysik, 6 Stunden wöchentlich; 2) analytische Experimentalchemie, 5 Stunden wöchentlich; 3) über Mineralwasser, 2 Stunden; 4) über kryptogamische Gewächse, 2 Stunden wöchentlich. b) Im Institute: 1) theoretische und praktische Pharmacie, 6 Stunden; 2) Arzneimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde wöchentlich; 3) Repetitorien und Examinatorien über die gehörten Vorlesungen der Pharmacie und Physik, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktischen und schriftlichen Arbeiten in der analytischen Chemie und Pharmacie, 12 Stunden wöchentlich.

B. Lehrplan für den anderthalbjährigen Kursus.

I. Vorlesungen im ersten oder Sommersemester. a) Bei der Universität: 1) über Logik, 4 Stunden; 2) Mineralogie, 5 Stunden; 3) Experimentalphysik, 6 Stunden; 4) Experimentalchemie, 10 Stunden; 5) Elemente der Botanik, 4 Stunden wöchentlich; 6) botanische Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag. b) Im Institute: 1) Repetitionen über die gehörten Vorlesungen der Mineralogie, Physik, Chemie und Botanik, 6 Stunden; 2) Anleitung zu schriftlichen Arbeiten und eigenen Untersuchungen in den verschiedenen Fächern, 12 Stunden wöchentlich. — II. Im zweiten oder Wintersemester. a) Bei der Universität: 1) Arithmetik und Geometrie, 6 Stunden; 2) analytische Experimentalchemie, 5 Stunden; 3) über Mineralwasser, 2 Stunden; 4) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 3 Stunden; 5) über kryptogamische Gewächse, 2 Stunden; 6) Petrefaktenkunde, 2 Stunden wöchentlich. b) Im Institute: 1) theoretische und praktische Pharmacie, 6 Stunden; 2) Arzeimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde; 3) Repetitionen und Examinatorien über die gehörten Vorlesungen der Chemie und Pharmacie, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktischen und schriftlichen Arbeiten in der analytischen Chemie, 12 Stunden wöchentlich. — III. Vorlesungen im dritten Semester. a) Bei der Universität: 1) Zoologie, 6 Stunden; 2) Geognosie, 3 Stunden; 3) über Mediz-

nalpflanzen und pharmaceutische Waarenkunde, 4 Stunden; 4) Naturgeschichte der Säugethiere, 2 Stunden; 5) Phyto- und Zoo-Chemie, 2 Stunden wöchentlich; 6) botanische Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag, b) Im Institute: 1) den mineralogischen und zoologischen Theil der pharmaceutischen Waarenkunde, 2 Stunden; 2) Fortsetzung der Repetitorien, Examinatorien, praktischen und schriftlichen Arbeiten in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, und besonders in der gerichtlichen Chemie, 12 Stunden wöchentlich.

Bonn, im Januar 1837. Dr. Clamor Marquart.

No. 535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820.

§. 1. Das naturhistorische Museum ist zunächst für den Unterricht der Studirenden bestimmt, und wird zu diesem Zweck von den Professoren der Naturwissenschaften benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden, und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwekke werden die Naturalien in Glasschränken aufbewahrt, und sollen mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes so gestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

§. 3. Die in den Glasschränken enthaltenen und aufgestellten Naturalien können in der Regel nur dann aus denselben herausgenommen werden, wenn eine Veränderung der wissenschaftlichen Anordnung oder ihre Reinigung und Erhaltung es erfordert.

§. 4. Ohne spezielle Erlaubniß des Universitätskuratorii dürfen keine Naturkörper der Sammlungen ausserhalb des Gebäudes verliehen oder versendet werden. Und auch in diesem Falle kann solches nur gegen Ausstellung eines Reverses geschehen, welcher das Eigenthum des Musei durchaus sicher stellt.

§. 5. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen und Beschreibungen dürfen die Naturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden. Hierzu ist zwar die Erlaubniß des Direktors unumgänglich erforderlich; derselbe hat aber die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 6. In dem Falle, daß für eine solche wissenschaftliche Untersuchung die Zerstörung eines Naturkörpers erforderlich seyn sollte, muß der Direktor hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hinlänglich motivirten Antrag einholen.

§. 7. Vorlesungen, das heißt, wirklich zusammenhängende Vorträge dürfen in den Sälen des naturhistorischen Museums nicht gehalten werden. Jedoch soll es den betreffenden Professoren gestattet seyn, wiederholende und ergänzende Mittheilungen und Demonstrationen, bei denen von den Zuhörern nicht nachgeschrieben wird, auch in den Sälen des naturhistorischen Museums zu machen.

§. 8. Das Recht, Naturalien aus dem Dublettenvorrath zu speziellen Demonstrationen in den Hörsaal zu bringen, steht nur den bei dem Museo angestellten und verflichteten Lehrern, so wie dem Direktor des botanischen Gartens und dem Direktor des technisch-chemischen Instituts zu.

§. 9. Diese Naturalien müssen durch ein dem Konservator eine Stunde vor der Vorlesung übergebenes Verzeichniß verlangt, und nach

derselben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt für den Schaden zu haften hat, welcher dem Eigenthume der naturhistorischen Sammlungen während der Vorlesungen zugefügt wird, so muß der Konservator solches vorkommenden Falls dem betreffenden Professor gleich bei der Ablieferung bemerklich, und dem Direktor davon ungesäumt Anzeige machen, welcher den Schadenersatz bestimmen wird.

§. 10. Sobald das Museum vollständig aufgestellt seyn wird, soll täglich eine Stunde festgesetzt werden, in welcher allen denjenigen Studirenden, die im Laufe des Semesters den naturhistorischen Vorlesungen beiwohnen, der Zutrit zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihnen damit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben. Zu diesem Zwekke ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Zuhörern Eintrittskarten, die mit der Unterschrift des Direktors der Sammlungen versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für Ein Semester gültig.

§. 11. Der Direktor ist befugt, solchen Studirenden, welche sich dem Studium der Naturgeschichte ganz besonders widmen wollen, den Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Dieses kann jedoch nur auf den Antrag eines Professors an der rheinischen Universität geschehen, der damit die Bürgschaft für das ordnungsmäßige Betragen desjenigen übernimmt, für welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studirenden werden in jeder Woche zwei Tage bestimmt, an welchen sie sich eben so viele Stunden lang in den Sälen der Sammlungen umsehen können.

§. 13. Auf diese Weise können jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als funfzig Personen zugelassen werden. Diese geben bei dem Eintritte ihre akademischen Aufenthaltskarten ab, und erhalten sie bei dem Austritt wieder zurück. — Es versteht sich, daß sie für jeden Schaden, welchen sie anstiften, nicht nur verantwortlich sind, sondern auch nach den Umständen, auf die bloße Anzeige des Direktors hin, aufs strengste bestraft werden.

§. 14. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden überhaupt geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 15. Für die Besuche des übrigen Publikums werden mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche zwei Stunden festgesetzt. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der Professoren oder höhern Beamten der Universität unterzeichnet seyn muß.

§ 16. Auch mit solchen Karten dürfen nicht mehr als funfzig Personen zugleich eingelassen werden. Sollten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 17. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 18. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubläden aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleissige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 19. Während der Anwesenheit in den Sälen wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Konservator ist befugt, Besuchende, die sich hierin vergessen sollten, zurechtzuweisen.

§. 20. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 21. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste untersagt, Geschenke zu fordern, oder anzunehmen.

§. 22. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften sollen am Anfang eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

D. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Universität zu Breslau.

No. 536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812.

§. 1. Das bei der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theil, oder die eigentlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, als wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliches Wissen ankommt, als auch homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen, die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament; die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchung, und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universität dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfange des Seminarii nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers theilgenommen hat. — Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit der Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig bewiesen, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der *protestantisch-theologischen* Fakultät gestellt, welche die Direktion

darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Departements einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Departement hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten; aber auch das Recht ein Lokal im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die lehrenden Professoren sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen durch das Kuratorium der Universität eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii vorgegangenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf Dreihundert Thaler festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind, und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder

ein Stipendium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, wenn sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf jeden Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine von Vier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleissige Seminaristen werden Sechzig Thaler ausgesetzt; 4) die übrigen Sechzig Thaler sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation der kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich vor.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien unterstützt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

No. 537. Reglement für das katholisch-theologische Seminarium. Vom 19. April 1822.

§. 1. Das bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eignen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn. Dagegen darf der theoretische Theil der Dogmatik keinesweges in dem Wirkungskreise des Seminarii, und den in demselben vorzunehmenden Disputirübungen und schriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und soll daher dieser Zweig des theologischen Studiums in die Reihe der in dem Seminar zu behandelnden theologischen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, ausser dem theoretischen Theile der Dogmatik, mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen — die historische und philologische — von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen *sowohl* mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und *neuen Testaments*, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schrift-

liche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen, und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität den theologischen Studien abgelegen haben. Jedoch wird nicht als nothwendig erachtet, daß diese Zahl immer voll sey. Studirende der katholisch-theologischen Fakultät als ausserordentliche Mitglieder zuzulassen, um sie näher kennen zu lernen, und auf die Uebungen des Seminarii vorzubereiten, wird der Direktion des Seminarii anheimgestellt.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) von dem Gymnasium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffen Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 3) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche vor der theologischen Fakultät geschieht, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 5) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbigen Zeit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig gemacht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf ein Jahr können verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, die schon Mitglieder des bischöflichen Alumnats geworden sind, noch am Seminario theilnehmen wollen, ist dazu jedesmal besonders die Genehmigung des Ministerii durch das Universitätskuratorium einzuholen.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der katholisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß unmittelbar nur für das nächstbevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten, aber auch das Recht ein Lokale im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder *nach §. 9., die* Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario ver-

bundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die lehrenden Professoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter ihnen gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines jeden Sommersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die Direktion des Seminars entwirft und der Fakultät vorlegt, von dieser durch das Universitätskuratorium an das Ministerium mit den Berechnungen eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii vorgegangenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Thlr. festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipendium von 60 Thlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähnten Falle auf drei Jahre genießen. 2) Am Ablauf jeden Jahres zwei Prämien, eine von 36, und eine von 24 Thlr.; jene an ein älteres, und diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werden. 3) Zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleissige Seminaristen werden 60 Thlr. ausgesetzt. 4) Die übrigen 60 Thlr. sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät, der dem jedesmaligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien, schlägt die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation der kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Ministerium sich vor.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien unterstützt werden.

§. 25. Jedem der ernannten Direktoren des Seminarii für seine Bemühung am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahresbericht erfolgenden Bescheide eine angemessene Renumeration zu bewilligen, behält das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 538. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812.

§. 1. Der Zweck des philologischen Seminarii ist, in jungen Männern, welche für die Alterthumswissenschaft durch frühern Unterricht geweckt und gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist durch möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen, und durch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und zu nähren, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen, nicht aber solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Es kann aber Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, bevor sich nicht in dem freien akademischen Studiren seine Neigung für die Philologie fixirt hat, also nur erst, nachdem er wenigstens ein halbes Jahr Mitbürger dieser oder einer andern Universität gewesen ist.

§. 4. Die Aufnahme kann nur nach einer strengen Prüfung erfolgen, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über diese, wie über die nöthigen Vorkenntnisse des Subjekts überhaupt, von den an der Anstalt theilnehmenden Lehrern eine Prüfung gehalten werden; auch nur dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjekts einstimmiger Meinung sind.

§. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihr Vaterland zurückkehren werden, wird im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, der Zutrit in das Seminar gestattet.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt zwar auf Sechs festgesetzt, den Lehrern des Instituts aber frei gestellt, sie nach Befinden der Umstände bis auf Zehn zu vermehren.

§. 7. Auch wird es diesen Lehrern überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als Zuhörer den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei sich vorfindender gehörigen Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Indolenz sie sich überzeugt haben, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei Lehrer, für jetzt die Professoren N. und N., deren ersterem die Direktion, letzterem die Inspektion des Seminarii übertragen wird, theilnehmen.

§. 11. Eine genauere Bestimmung ihres Verhältnisses gegen einander wird ihrer freundschaftlichen Einigung überlassen; auch wird ihnen in Ansehung der inneren Organisation der Anstalt und ihrer Thätigkeit für dieselbe ganz die Freiheit gestattet, deren sich gewissenhafte akademische Lehrer in Ansehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorlesungen erfreuen dürfen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöchentlich vier Stunden angesetzt, wovon auf jeden der beiden theilnehmenden Lehrer zwei kommen. Diese Lehrer sind dafür frei von der Verpflichtung öffentliche Vorlesungen zu halten. Uebrigens stellt jeder von beiden diese Uebungen unabhängig von dem andern nach seiner Individualität an. Daß beide nicht einerlei Schriftsteller, nicht einerlei Themata

wähle, versteht sich bei ihrer freundschaftlichen Vereinigung zu dem gemeinschaftlichen Zwekke von selbst.

§. 13. Es wird den Lehrern frei gestellt, die Uebungen in ihren Wohnungen, nicht, sie in den öffentlichen Auditorien zu halten.

§. 14. Die Uebungen bestehen 1) in genauer Interpretation, mit beständiger Rücksicht auf Kritik; es scheint nützlich, wenn hierzu nicht immer ein einziger Autor für ein halbes Jahr benutzt wird, sondern wenn die Schriftsteller so viel als möglich wechseln; 2) in schriftlichen, meistens lateinisch geschriebenen Aufsätzen, theils über Abschnitte von Autoren, theils und noch öfterer über Gegenstände aus den einzelnen Alterthumswissenschaften, oder was auf diese irgend eine Beziehung hat. — Das Thema schlägt der Lehrer vor, oder der Seminarist wählt es selbst mit Genehmigung des Lehrers, welcher ihm die nöthigen Hülfsmittel dazu nachweiset, wo von ihm dann, so viel sich nur auf den öffentlichen Bibliotheken findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er diese Bücher jetzt bedürfe, ohne weitere Kaution zum häuslichen Gebrauch geliefert wird. Zu einer solchen Arbeit bekommt jedes Mitglied wenigstens Acht Wochen Zeit; nach deren Verlauf wird auf pünktliche Ablieferung der Arbeit gehalten. Wer diese nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst rezensirt, oft einem andern Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch die Disputirübungen in lateinischer Sprache veranlasst werden. Uebrigens wird bei allen diesen Uebungen so viel als möglich immer Latein gesprochen. — In das Geschäft, die schriftlichen Arbeiten aufzugeben und zu rezensiren, theilen sich die beiden Lehrer, indem sie sich vor jedem halbjährigen Kursus verabreden, in welcher Folge und welchen Mitgliedern sie wechselsweise die Themata geben wollen, so daß alle vierzehn Tage immer eine Arbeit von dem einen oder dem andern beurtheilt werden kann. Die schriftlichen Arbeiten bewahren die Lehrer auf, um wenn es nöthig ist ihre Urtheile über die einzelnen Mitglieder bei der Behörde damit zu belegen.

§. 15. Den ordentlichen Mitgliedern werden in dieser Qualität keine bestimmten Stipendia ausgesetzt, indem erwartet wird, daß junge Männer, welche Sinn und Trieb für die philologischen Studien haben, diese ihnen vom Staate dargebotene Gelegenheit sich dafür auszubilden dankbar annehmen werden.

§. 16. Dagegen sollen diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, bei Vertheilung der Stipendien und anderen akademischen Benefizien besonders berücksichtiget, auch vorzüglich solchen, die zu ihrer vollkommenen Ausbildung einer längern Fortsetzung ihrer akademischen Studien bedürfen, auf den einstimmigen, bei dem Universitätskuratorio anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag beider Lehrer, Prämien aus der Universitätskasse angewiesen werden.

§. 17. Die beiden am Institute theilnehmenden Lehrer werden die Studien der Seminaristen so zu leiten suchen, daß jeder von diesen bei Zeiten sich einen philologischen Gegenstand wählt, und es auf eine Bearbeitung desselben anlegt, welche der öffentlichen Bekanntmachung würdig ist. Seminaristen, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt auf diese Art entstandene Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, sollen durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promo-

tion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den Prämien ist ein jährliches Quantum von Dreihundert Thalern auf den Universitätsetat ausgesetzt, auf welches die Prämien von dem Kuratorio allein, die eben erwähnten Entschädigungen aber mit Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts angewiesen werden.

§. 18. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskursus, ist von beiden Lehrern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetesten unter denselben lediglich in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden seyn. Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

No. 539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königlichen Anatomie-Instituts verwaltet dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitätskuratorii, als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörige, jedoch für die Zwekke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ebenfalls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institut sind ausser dem Direktor, ein Prosektor und (für jetzt) zwei Assistenten und ein Wärter angestellt, Letztere, Assistenten und Wärter, jedoch nur unter einvierteljährlicher Kündigung. Die amtlichen Verhältnisse des Personals sind in besonderen Dienst-Instruktionen bestimmt. Die Geschäfte der Assistenten und des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors, so wie des Prosektors zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und Gesuche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden; dieser erbricht alle schriftlichen Eingaben, und veranlasst danach das Erforderliche. Der Direktor, welchem die gesammte Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvertraut ist, führt auch das Amtssiegel derselben.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Er hat das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht möglichst zu befördern, und ist für allen durch seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bei der Leitung des Instituts hat der Direktor auch besonders darauf zu sehen, daß in Beziehung auf den anatomischen Unterricht das Interesse der Universität, wie der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner und

der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Winter, mit Ausnahme der Knochen- und Bänder-Lehre, welche zu dieser Zeit der Prosektor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre, welche zu dieser Zeit gleichfalls der Prosektor zu lesen hat), sondern auch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November festgesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaniger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und in das Ausland, auch während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio durch das Universitätskuratorium nachgesucht werden. In jedem Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der Prosektor die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut führe.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangslisten der anatomischen Präparaten- und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparaten-Sammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit Hülfe des Prosektors und der Gehülfen ein genaues Hauptinventarium aufstellen, dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung der betreffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abgangslisten führen. Ausserdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgekommenen wichtigen Veränderungen an das Universitätskuratorium zur weiteren Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomie-Institut gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er

daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei dem Universitätskuratorio die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kleine und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehung des Universitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschläge und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomiegebäude betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeusserung und Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie-Institut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Universitätskasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Prosektor, das sie unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung des Direktors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Universitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit den durchaus nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebenen Atteſten versehen (ohne welche die Universitätskasse nicht zahlen darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungsanweisung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den Etat in so fern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. Doch kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lassen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ueberschüsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehalten. — Sollten aber im Gegentheil, wegen Unglücksfälle oder ausserordentlicher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend befunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Universitätskuratorio eine Anzeige, und wegen eines ausserordentlichen Geldzuschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III. Lit. a. zur Vermehrung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verwaltet der Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil der Anstalt selbst, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um die vorkommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald dieser Vorschuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch früher, überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten Belage, welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit der Zahlungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste versehen seyn müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar erstattet, wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die ganze Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung" kann derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Abbildungen, Wachsmodellen und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museums mit *Umsicht* zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu benutzen, *und wie im* Allgemeinen, so auch hier im Besondern, mit Spar-

samkeit zu verfahren. — Das nöthige Heitzungsmaterial muß der Direktor daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die Universität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Vortheil billiger Preise dem Anatomie-Institute nicht entzogen werde.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des Jahres nicht überschreite, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds nicht mangele, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etatstiteln der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Assistenten und den Aufwärter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweisung des Direktors erhalten), denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze auf die verschiedenen Titel. Ein bloßes Aufsummiren giebt ihm den jedesmaligen Zustand der einzelnen Titel, und eine Zusammenstellung dieser den Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem solchen Journal wird hier zur Anleitung des Direktors beigefügt. Sollte er jedoch ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankauf mehr als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen: so hat derselbe mit der Universitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute angestellten Personen, als den Prosektor, die Anatomiegehülfen (Assistenten) und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor, welcher in seiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet und verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau befolge; daß die Anatomiegehülfen (Assistenten) die bestimmten Arbeitsstunden nicht verabsäumen und darin fleissig seyen, und endlich, daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals und der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Besitzthums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht seine Schuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Universitätskuratorio die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Prosektor anbetrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von seinem Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen seyn lassen, die Authorität des Prosektors, als des ihm zunächst untergeordneten Vorgesetzten der Anstalt, bei dem übrigen Personal in jeder Weise aufrecht zu erhalten, damit demselben die Erfüllung seiner Pflichten bei Abwesenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen Beziehungen zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwärter sind nicht für beständig, sondern gegen vierteljährige vorherige Kün-

kündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch bekannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehülfen und Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, während der zweite Gehülfe (Assistent) vom Prosektor vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden Assistenten und Wärter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Wird die Stelle des Prosektors erledigt, so hat der Direktor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, damit durch dieses die Anstellung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden könne.

§. 20. Er ist ermächtigt, für sich selbst dem ihm untergeordneten Personal einen kurzen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des Prosektors, welchem ein Urlaub nur vom Universitätskuratorio bewilligt werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Prosektor überlassen, sich über eine Entbindung des letzteren von Dienstgeschäften auf kurze Zeit zu verständigen.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies möglich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage; auf jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse. — Wenn größere Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung erforderlich sind, wird der Direktor dem Prosektor, welcher sich bei allen seinen Arbeiten der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen kann, auf das Ersuchen desselben mehr Hülfe gewähren.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden zu behüten, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden können, aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm und dem Prosektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit der guten Instandhaltung der Sammlungen, dafür zu sorgen, daß der Prosektor in seiner Abwesenheit die Schlüssel zu allen denjenigen Räumen und Behältern, worin die anatomischen Präparate der Anstalt sich befinden, zu seiner Disposition habe. Eben so wird der Direktor darauf sehen, daß der Prosektor mit größter Sorgfalt der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, sich annehme; nach davon gemachtem Gebrauche für deren gehörige Einordnung sorge; sie öfters besichtige, und in jeder Weise für die gute Erhaltung derselben

sorge; so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums Feuer ausbricht, so hat er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die ihm zur Abwehrung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, ein oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen und zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach §. 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Institute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst die wesentlichen Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß alle Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig bedacht, und eben so sehr die Zwekke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berüksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß möglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unterrichte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein in den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum, den Anatomie-Studirenden vorzuzeigen, sondern auch das Privatstudium und die Repetitionen derselben im Museum möglichst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt dahin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und allgemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

§. 31. Um obigen Anordnungen und Absichten mit ungetheiltem Interesse entsprechen zu können, darf er sich keine eigene anatomische Sammlung anlegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm angefertigte Präparate, und selbst solche, von welchen er nachweisen könnte, daß sie ihm persönlich geschenkt sind, dem Museum des Anatomie-Instituts einverleiben; nur größere Sammlungen, die derselbe ererbt hat, sind als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. Doch ist er auch in diesem Falle, so wie künftige Direktoren, wenn sie bei ihrer Berufung eine anatomische Sammlung mitbringen, verpflichtet, sie dem Anatomie-Institut zuerst zum Kauf anzubieten.

§. 32. Sollte ein solcher Kauf nicht zu Stande kommen, so ist er verpflichtet sie anderweitig so bald als möglich zu verkaufen; er muß ein genaues Verzeichniß dieser seiner Privatsammlung der vorgesetzten Behörde einreichen, darf sie nicht im Lokale der anatomischen Anstalt aufstellen, und sie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 540. Instruktion für den Prosektor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemeinen

auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königlichen Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterricht.

§. 2. Der Prosektor ist in dieser seiner Eigenschaft, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Anatomiedirektors erforderlich sind, oder welche dieser ihm zur Vermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhändig und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Assistenten der Anstalt unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit ausarbeiten lassen. Er darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen worden sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomische Einspritzungen, so weit sie für den Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt sind, sey es mit Wachs, Gyps, Queksilber u. s. w.

§. 5. Die Präparanten hat er so weit es die anderen Geschäfte gestatten zu beaufsichtigen, und im Seciren zu unterweisen; auch hat er, wenn der Direktor es ihm überträgt, darauf zu sehen, daß die Kursisten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie durch Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Dasjenige, was zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nöthig ist, wird er entweder selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der Stunden, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen, und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anatomie-Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Assistenten unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit führen zu lassen. In diesem Journal ist die Zahl der angekommenen Leichen, der eingehenden anderen Sachen und der Begräbnisse genau zu bemerken; auch muß es jeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Prosektor bereit liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiritus ꝛc. hat der Prosektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen, wird er sich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum Ende des Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres aber blos des Vormittags von 9 bis 12 Uhr *im Lokale der Anatomie* aufhalten, und während dieser Stunden sich

daselbst im Interesse des Instituts nach Verabredung mit dem Direktor beschäftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten (wohin namentlich auch Alles gehört, was auf die Revision der Sammlungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geschäftsstunden erfordern, oder wenn er nicht durch Reiseurlaub, oder sonst auf kürzere Zeit durch Verständigung mit dem Direktor ganz von Geschäften dispensirt seyn sollte, sind von ihm die Geschäftsstunden von 10 bis 12 Uhr inne zu halten.

§. 9. Er selbst darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zustande der Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 10. Er darf keine Gegenstände des Museums ohne Einwilligung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen gestatten. Wenn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm übertragenen Präparationen etwas Neues findet, so ist dies zur Disposition des Letzteren zu stellen. Hingegen bleibt Alles, worauf ihn seine von ihm selbst gewählten Untersuchungen führen, sein unbestrittenes literarisches Eigenthum. Für diese seine Arbeiten ist ihm der freie Gebrauch des Instrumenten-Apparats der Anstalt verstattet.

§. 11. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt er denselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als der Unterbeamten, und kann alsdann nach seinem Gutdünken die vorfallenden Geschäfte leiten.

§. 12. Im Winterhalbjahre lies't er die Knochen- und Bänder-Lehre, im Sommer die Gefäßlehre. Auch steht es ihm frei, anatomische Repetitoria und Privatvorlesungen über andere einzelne Zweige der menschlichen Anatomie, so wie über chirurgische Anatomie zu halten. Die Vorlesungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, nämlich die Knochen- und Bänder-Lehre, so wie die vergleichende Anatomie im Sommer, im Winter aber die Geschichte des Fötus, die gerichtlichen Sektionen, die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Knochen- und Bänder-Lehre, so wie die pathologische Anatomie, darf er nicht halten, falls nicht etwa der Direktor dieselben zu halten verhindert seyn sollte. Dagegen wird Letzterer auch wiederum die dem Prosektor überwiesenen, oben angegebenen Vorlesungen in demselben Halbjahre nicht halten.

§. 13. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen Vorlesungen, oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, und ausserdem die von dem Museum abgesondert aufbewahrten, zum Gebrauche bei den Vorlesungen und Repetitionen eigends bestimmten Präparate, welche zu erhalten und zu vermehren er sich besonders wird angelegen seyn lassen, benutzen. Im Fall diese Präparate für den genannten Zweck nicht ausreichen, ist es ihm erlaubt, auch die Präparate des Museums, jedoch mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten oder schwer zu ersetzen sind, und nur unter vorgängiger allgemeiner oder besonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu gebrauchen; indem der Letztere es sich wird angelegen seyn lassen, so weit es irgend mit dem Interesse der Sammlung vereinbar ist, ihn in den Stand zu setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften sich der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen, und diesen alle gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen. Auch wird ihm der Letztere, wenn er ausser den Geschäftsstunden auf der Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen will, die nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhause in Breslau hat ausser den allgemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, mit der größten Gewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der pünktlichsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu beachten.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaaßregeln zu verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Nachweisung der in dem Gebärhause befindlichen Pfleglinge (im Winterhalbjahr auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer vorsteht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich bleibt. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundair-Arztes oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden; an den ersten nur dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Oekonomen der Anstalt, betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Geschäftsvertheilung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, insofern *letztere nicht* allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der *zweite Hebammenlehrer* überall keine Stimme hat.

II. Gegen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshülflichen Lehranstalt bestehen aus den Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter ist, so hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburtshülfe nach dem den Vorträgen gesetzlich zum Grunde zu legenden Königlichen Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabei von den dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichungen genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und diese strenge zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit des Unterrichts bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe der Bildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen, ganz unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der Schülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülflichen Praxis im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine theure Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schülerinnen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreissenden (was er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils durch Belehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils durch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört, zur Einsammlung von gründlichen geburtshülflichen Kenntnissen, wie zur Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit nach allen Kräften behülflich zu seyn.

III. Gegen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebärhause.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorgesetzten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestellten Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Instituts-Köchin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pfleglinge (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammenschülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen Gehorsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über das Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten Personen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Betragens, des Fleisses, der Ruhe und Verträglichkeit befleissigen, und ohne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretungen, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt von Seiten der Pfleglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Ausserdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwekke der Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu entfernen, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehmlich geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Be-

ſuche, ſo wie die Einbringung von Geſchenken, zumal an Lebensmitteln für die Pfleglinge, hängt lediglich von ſeinem Ermeſſen ab.

4) Beaufſichtigung der Kreißſtube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißſtube ſeine Aufſicht zuwenden. Mit ſtrengſtem Ernſte wird er darauf halten, daß in derſelben jener ſittliche Anſtand, welchen das durch ſeine Beſtimmung ſehr ernſte Gebärgeſchäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Handlungen von Seiten der Schüler und Schülerinnen, ſo wie der andern gegenwärtigen Perſonen, nie und nicht im geringſten verletzt werde. Daß der Eintritt fremder Perſonen in die Kreißſtube unzuläſſig iſt, darf nur angedeutet werden.

5) Beſeitigung von Ungehörigkeiten.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauſes ſtört, iſt er zu beſeitigen befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pfleglinge.

1) Pflichten gegen die Pfleglinge.

§. 15. Die Unterſuchung der Schwangern Behufs ihrer dereinſtigen Aufnahme ins Gebärhaus beſorgt der erſte Direktor, und ertheilt den Aufnahmeſchein. In dringenden Fällen hat der zweite Direktor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt er, nach Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Verhalten bei Entbindungen.

§, 17. Er muß, als Accoucheur des Hauſes, jeder Geburt beiwohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, einerſeits niemals ohne Vorwiſſen der Direktion ſich aus der Stadt zu entfernen, andererſeits bei jeder Entfernung aus der Anſtalt ſtets ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen durch den Pförtner ſchleunigſt in Kenntniß geſetzt werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder der Gebärenden, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die Umſtände künſtliche Hülfe erheiſchen; c) entweder die Wöchnerin, oder das neugeborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, iſt es unerläſſliche Pflicht, daß der erſte Direktor davon in Kenntniß geſetzt werde, und das weitere Verfahren beſtimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung der Direktion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es iſt ſeine Pflicht dafür zu ſorgen, daß kein Kind, welches in der Anſtalt geboren wird, dieſelbe verlaſſe, ohne vorher das Sakrament der Taufe empfangen zu haben.

§. 22. Bei ſchwachen und kranken Kindern iſt der betreffende Geiſtliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hauſe zu erſuchen. Wo dieſes nicht möglich hat er darauf zu ſehen, daß das Kind wenigſtens die Nothtaufe empfange.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der Eintragung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob. Er hat *in demſelben* anzugeben a) den vollſtändigen Namen und das Alter *der Mutter; b)* den vollſtändigen Namen des Vaters; c) deſſen Wohn-

ort, nebst Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, auch der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die diesem zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerklich machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung gesetzlich unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name und Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegenstände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von großer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst geschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde hat er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu vermerken; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizei-Kommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige zu machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie die Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat er binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pfleglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwangern, welche auf eigene Kosten ihre Entbindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem ersten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerufen werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu beauftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Umstände schleunige Hülfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dasselbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Erweiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Ministeriums und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, machen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und attestiren die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Erhaltung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für ihn entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich erfülle.

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnungswidriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun bei ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden seyn) sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, einander Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich der Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so verabreden sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Regel wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gegangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, welcher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura ersetzen muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schuldige eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, wofür bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder erkauft wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summe, wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktoren auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schuldigen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr haben sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und für dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und der Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Urlaub oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum und dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüssel zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Museum aufbehalten, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Direktion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihnen zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gemachtem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Stellung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird, haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß derselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufstellen und einreihen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht über das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was auf die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und auf den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für die *Unterhaltung des* Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen *des Etats* der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und ver-

ausgaben die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu vortheilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die Dubletten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum noch fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren der inländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders angelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften Dubletten nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direktoren vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwerbung von Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturalkörper Bedacht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Anstalt eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der Anstalt zugedacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden, solche zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Begleitung des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den möglichst großen Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum Kenntniß und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß alle Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Semesters mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens Einer von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zugegen seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Studirende vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben die Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Bres-

lau hat A. für die Erhaltung und B. für die Vermehrung der Sammlung zu sorgen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm ein Schlüssel zu dem Museum anvertraut ist, so hat er für sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fenster zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet oder durch Besuchende beschädigt werde; ereignet sich aber etwas dergleichen, so muß er sogleich den Direktoren davon Anzeige machen, damit diese die erforderlichen Maaßregeln ergreifen.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen werden in dem Museum selbst aufbewahrt, und der Konservator hat dafür zu sorgen, daß überhaupt die Behältnisse so selten als möglich lange offen stehen, daß sie gehörig wieder verriegelt und verschlossen werden, und daß die Schlüssel nicht stekken bleiben, sondern immer an ihren bestimmten Ort gelegt werden.

3. Er hat die Weingeist-Konservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an, so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn sie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältnissen herausgenommen sind, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst in der Nähe des Gebäudes muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, und alle nöthigen Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden können.

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebäulichkeiten des Museums zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, diesen sogleich anzuzeigen.

ad B.

8. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

9. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwekke kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelten Naturkörper, sie mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baaren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das zoologische Museum jährlich ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

10. Er hat alle erkauften oder gesammelten Naturalien so zuzubereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, *ihre Zubereitung* zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und *Ausbreiten der Insekten*, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Kon-

chylien, die Zubereitung und Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glasaugen und Pappkästchen u. s. w.

11. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat er für das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

12. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naturalien für seine Rechnung kaufen oder verkaufen.

ad C.

13. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach dem Gebrauche wieder in Empfang.

14. Wenn seine Hülfe bei dem Vorzeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

15. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem über die Benutzung des Museums erlassenen Reglement in allen Punkten nachgekommen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

16. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen er von anderweitigen Arbeiten frei ist. Zur Ausübung dieser Verpflichtungen soll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sälen des Museums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Direktoren jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird und verlangt werden kann.

Berlin, den 26. November 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 544. Reglement für die Königliche und Universitäts Bibliothek. Vom 19. Mai 1815.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen und Universitäts Bibliothek.

§. 1. Die Grundlage der Königlichen und Universitäts Bibliothek bilden die aus den Schlesischen Kloster- und Stifts-Bibliotheken dazu ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der ehemaligen Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden Universitätsbibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit der kombinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehendes Ganze ausmachen.

§. 2. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frankfurt vermachte von Steinwehrsche und Oelrichssche, so wie die ihr und dem Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterem aber völlig abgetretene Keilhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie nach §. 22. des Vereinigungsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls mit der Königlichen und Universitäts Bibliothek zusammengestellt werden, jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungsakten, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bibliotheken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und Bücher abgesondert bleiben. Es können daher die von Steinwehrsche und Oelrichssche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das historische Fach in der Königlichen und Universitäts Bibliothek ausfüllen; ihre Fonds müssen aber von den durch die Stiftung bestellten Personen stiftungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur

Keilhornschen Bibliothek gehörigen Bücher müssen, ausser ihrer abgesonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden.

§. 3. Auch stehen mit der Königlichen und Universitäts Bibliothek in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, als das Archiv, die Gemäldesammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. s. w.

§. 4. Ausser dem Oberbibliothekar soll das übrige bei der Königlichen und Universitäts Bibliothek anzustellende Personal aus einem zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und zwei Bibliothekdienern wenigstens bestehen. — Demnächst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Freitischstelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freitische namhaft zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbibliothekar muß nach §. 21. des Vereinigungsplans jedes Mal ein Professor der Universität zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothekar, der Archivar und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den Professoren der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Dieses Personal steht mittelst des Universitätskuratorii, als der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, eben so wie die Universität Breslau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar der Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in demselben, welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Externa verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt in Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen, entweder selbst darauf das Nöthige, oder bringt sie bei der Konferenz zur Ueberlegung. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen zeichnet er allein, unter der Unterschrift: Königliche und Universitäts Bibliothek in Breslau, und hat auch das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in Händen. Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden allgemeinen Geschäftsvertheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 7. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweiten Bibliothekar und den Kustoden hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. — Was dahin gehört bringt der Oberbibliothekar in einer wöchentlich ein Mal zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit mit dem zweiten Bibliothekar und den Kustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Vortrag, oder *schreibt es einem* der gedachten Bibliothekbeamten zu, *um es vorzutragen und darauf zu dekretiren.* Für diese Konferenz und den Gang der

dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der Konferenz aber eine berathende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen Fällen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und mitzeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 8. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars bei der Bibliothek besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Verordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn.

§. 9. Das Dienstverhältniß der Kustoden besteht in den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen jedes öffentlichen Beamten, und in der treuen, fleissigen Besorgung der ihnen von dem Oberbibliothekar aufgetragenen speziellen Bibliothekgeschäfte, wozu insonderheit auch die Führung des Journals und der Registratur gehören soll.

§. 10. Die Amanuenses sind zu verschiedenen ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herausholen der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher bestimmt.

§. 11. Die Bibliothekdiener beide müssen alle zur Bibliothek gehörigen, für sie geeigneten Verrichtungen, Gänge ꝛc. thun, und zu dem Ende vom Anfang des April bis Ausgang des September täglich Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Anfang des Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend seyn. Einer von ihnen ist aber zugleich als Kastellan zu betrachten, und muß in dem Bibliothekgebäude, dessen Aufsicht, Reinlichkeit und Sicherheit zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamte, mit Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles, was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekare und Kustoden zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob, 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und

eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werden kann; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten werden; 4) darauf zu sehen, daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Bücher seines Fachs genau und in der vorgeschriebenen Zeit (s. V. §. 22.) an ihren Ort gestellt werden; 5) von den bei seinem Fach entstandenen Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der Konferenz Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 6) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Sollten über den Gebrauch der Amanuensen und Bibliothekdiener bei verschiedenen Fächern zu derselben Zeit Kollisionen entstehen, die durch freundschaftliche Einigung nicht gehoben wird, so entscheidet der Oberbibliothekar.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, ohne daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Büchervorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Katalogen revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Reihefolge der Fächer, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet, muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliothekar und Kustos revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zunächst überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung näher zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothek-Bedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu ausgesetzten Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit jedes Fachs, ohne Zurücksetzung einzelner Fächer oder Vorliebe für andere, Rücksicht zu nehmen, und das vorgesetzte Ministerium darf sich wegen richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Einsicht und Beurtheilung der Konferenzmitglieder, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch speziellere Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber die Universitätsbibliotheken in die Königliche Bibliothek übergegangen sind, das ganze Institut mit der Universität in jeder Hinsicht enge verbunden, und hauptsächlich zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist; so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren an der Breslauer Universität zu berücksichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor *diejenigen* Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, *zu jeder Zeit* vermerken kann.

§. 4. In den Bibliothekkonferenzen wird dann von Zeit zu Zeit, mit Beseitigung aller Vorliebe und mit möglichster Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, beschlossen, was zunächst angeschafft werden soll, wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erlangen.

§. 5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes der darin von den Professoren vorgeschlagenen Bücher angeschafft ist, oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden oder ganz unterbleiben muß.

§. 6. Anlangend das Fach der Geschichte nebst den dahin einschlagenden Hülfswissenschaften, so gebühren nach der v. Steinwehrschen Stiftung dem Professor der Geschichte die Vorschläge über die neu anzuschaffenden historischen Bücher, wofür die speziellen Fonds der v. Steinwehrschen und Oelrichsschen Bibliothek, mit Befolgung der Bestimmungen dieser Stiftungen hierüber, einzig und allein zu verwenden sind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Universitäts-Bibliothek ausgesetzte Fonds zur Vermehrung der Bücher trägt dagegen für das Fach der Geschichte in der Regel nichts bei, sondern ist auf die übrigen wissenschaftlichen Fächer ausschließlich zu verwenden.

§. 7. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliothekaren und Kustoden zirkuliren müssen, damit jeder die fehlenden Werke seines Fachs und ausserdem was ihm wünschenswerth scheint, anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen könne.

§. 8. Auf die übrigen öffentlichen Bibliotheken in Breslau ist nur in Betreff kostbarer und wenig gebrauchter Werke Rücksicht, und deshalb von dem Oberbibliothekar mit den Vorstehern jener Bibliotheken Rücksprache zu nehmen; indem Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, in der Königlichen und Universitäts-Bibliothek selbst in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn können, und um so mehr sich in allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zusammen mehrmals finden müssen.

§. 9. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteren, Buchhändlern, so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und des Real-Katalogs.

§. 11. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrole desselben mittelst eines Buches, worin der Empfang

von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothek jedesmal atteſtirt wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geſchäft übertragen.

§. 12. Alle angekauften Bücher werden, ſo wie die übrigen ſämmtlichen Bücher der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek, mit einem beſonderen Stempel auf der Kehrſeite des Titelblatts verſehen. — Beim Einbande neu angeſchaffter ungebundener Werke die Rückſicht auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichſte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Anſehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zuſammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlaſſen.

§. 13. Für das Rechnungsweſen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeſchrieben. 1) Den der Bibliothek zuſtehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quäſtor gegen ſeine und des Kontroleurs Quittungen von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanats-Jahres eine Deſignation dieſer gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den reſp. Dekanen auf den Grund des Dekanatsbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag atteſtirt wird; 2) der Antheil der Bibliothek an den Inſkriptionsgebühren wird von dem Univerſitäts-Rektor und Sekretär mittelſt einer auf den Grund des Inſkriptionsbuches zu atteſtirenden Deſignation halbjährlich, zu Michaelis und Oſtern, an den Quäſtor gegen deſſen Quittung abgeliefert; 3) wenn ſonſt noch extraordinaire Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, ſo zieht ſolche der Quäſtor ein, und juſtifizirt ſelbige in der Rechnung vorſchriftsmäßig. Die Ausgaben anlangend, ſo werden 4) die Beſoldungen an das Bibliothekperſonal ferner von dem Quäſtor nach dem Etat und den ſonſt noch etwa erforderlichen Anweiſungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliothek-Etat jährlich ausgeſetzte Quantum ſoll, es mag nun an jedem Jahre vollſtändig zu dieſem Zwekke verwandt werden oder nicht, demſelben auch möglichſt zu Gute kommen. Es ſteht daher dem Oberbibliothekar frei, jährlich dies ganze Quantum durch Bücheranſchaffungen zu erſchöpfen. Geſchieht dieſes nicht, ſo wird zwar des Jahres Erſparniß zum Beſtande der Univerſitätskaſſe gezogen, jedoch für die Bibliothek beſonders berechnet, und zu auſſerordentlichen Bücherankäufen, auf beſondere Anträge des Oberbibliothekars beim Univerſitätskuratorio, angewandt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommiſſarien über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läſſt der Oberbibliothekar, wenn er ſich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderſt von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vorläufig eintragen, atteſtirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher, mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen worden, und die ſolchergeſtalt atteſtirte Bücher-Liquidation reicht er bei dem Univerſitätskuratorio zur Anweiſung des Geldbetrages ein, worauf dieſes, dem Befinden nach, das Geld auf die Univerſitätskaſſe auf den im Etat der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derſelben beſtimmten Fonds anweiſen wird, und auf dieſe Anweiſung zahlt der Quäſtor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen deſſen Quittung aus. Wenn derſelbe nicht in Breslau wohnt, ſo nimmt der *Quäſtor über* die Abſendung der Gelder oder deren Berichtigung durch *Anweiſung mit dem* Oberbibliothekar Rückſprache. Sollten Fälle vor-

kommen, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Orders des Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von Fünf und Zwanzig Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der Betrag wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahres wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird, dem Befinden nach, die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, genaue und vollständige Kataloge der Bücher und Manuskripte gehalten werden muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derselben hiermit zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer Katalog, ein Accessionskatalog und ausserdem Spezialkataloge über alle einzelne Fächer angelegt werden.

§. 3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung soll ein vollständiger Plan von der Konferenz entworfen, und durch das Kuratorium dem Ministerio vorgelegt werden, nach dessen Feststellung es bei denselben sein Bewenden behalten muß.

§. 4. Der Spezialkatalog jedes Fachs wird von demjenigen geführt, dessen näherer Aufsicht und Besorgung dieses Fach übergeben ist. Die übrige Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Um denen, welche die Bibliothek für ihre Studien benutzen wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es sey nun, daß man Bücher nach Hause sich erbitte, oder sie in den Lesezimmern auf der Bibliothek benutzen wolle, wird die Bibliothek Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier andern Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

§. 2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothekar, oder Kustos und ein Amanuensis gegenwärtig seyn, und der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die Bibliothekare, Kustoden und Amanuenses sich in diese Stunden theilen sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzungen der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden Bücher, welche zur schönen Literatur gehören, wie Romane, Schauspiele, Gedichte in deutscher und in den allgemein bekannten, auswär-

tigen lebenden Sprachen, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben.

§. 4. Zöglinge der Breslauer Lehranstalten, so wie überhaupt noch nicht erwachsene Personen sind vom Lesezimmer ausgeschlossen. Nur Schüler der dasigen Gymnasien können auf besondere schriftliche Empfehlung ihrer Direktoren zugelassen werden.

§. 5. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekar oder Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Namen und Stand; die verlangten Bücher verzeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, den er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden.

§. 6. Jedermann ist verpflichtet, ehe er sich wieder entfernt, dem Bibliothekoffizianten die gebrauchten Bücher wieder abzuliefern, wogegen er den Zettel zurück erhält. Ein zurückgebliebener Zettel begründet daher die Vermuthung, daß die Bücher nicht ordnungsmäßig abgeliefert worden, und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 7. Der im Lesezimmer anwesende Bibliothekar oder Bibliothekbeamte wird bereit seyn, literarische Notizen, deren diejenigen, welche lesen wollen, bedürfen, sofern es in der Kürze geschehen kann, mitzutheilen, wogegen Niemand ein Recht hat zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 8. Das Recht Bücher von der Bibliothek zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht nur zu 1) den Königlichen Beamten bis zu den Räthen bei Landeskollegien, und solchen, die gleichen Rang mit ihnen haben. An Referendarien, Auskultatoren und Unterbeamte bei diesen Kollegien werden nur auf spezielle Verbürgung eines Raths in jedem Falle Bücher verabfolgt; 2) den Königlichen Offizieren von der Breslauer Garnison bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef; 3) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren von der Breslauer Universität; 4) den Direktoren und wirklichen Professoren der Breslauer Gymnasien; 5) den Predigern und praktisirenden Aerzten in Breslau; 6) den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien und des Seminars für gelehrte Schulen, insofern sie durch ein Zeugniß der Direktionen ihre wirkliche Mitgliedschaft halbjährlich nachweisen. — Sollten aber bei einzelnen Individuen dieser zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines andern Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 9. Dieses Recht gilt jedoch nur für Breslau und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von diesen Klassen sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekare dieserhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Breslau wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen, vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 10. Wer von dem Recht Bücher von der Bibliothek zu ent-

leihen Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Quart- oder Oktav-Blattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben den hinlänglichen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, und Datum des Empfanges enthält. — Auch die Bibliothekare und Kustoden müssen solche Scheine über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

§. 11. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen sechs Wochen, für Studenten und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf längere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und hernach dem ersten Leiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. — Die Professoren der Breslauer Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches aber schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 12. Andere als die im §. 8. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach Vorschrift des §. 10. ausgestellten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt" mit seinem Namen, Stand und Wohnung hinzufügt. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann andern Personen künftig nur ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, und unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

§. 13. Die gegen Spezialkaution geliehenen Bücher müssen jedoch Vierzehn Tage nach dem Empfang zurückgegeben werden, wenn nicht mit Vorwissen und Bewilligung der Kaventen ein längerer Termin verabredet wird; sonst müssen sie wenigstens am bestimmten Tage auf der Bibliothek vorgezeigt, und ein neuer, vorschriftsmäßiger Schein nebst Kaution ausgestellt werden, worauf, wenn sonst kein Berechtigter schon Anspruch auf dies Werk gemacht hat, die Prolongation erfolgen kann.

§. 14. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hat sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, zu halten, und gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn Tage nach Ablauf des §. 13. bestimmten Termins.

§. 15. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Hand-Bücher werden gar nicht ausgeliehen, kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können an Niemand, selbst nicht an Professoren, ohne ausdrückliche Genehmigung des

Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden. Nöthigenfalls eine angemessene Kaution zu verlangen, steht dem Kuratorio frei.

§. 16. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hie und da nicht allzu groß anwachse, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 17. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Bibliothekgehalte als Strafe abgezogen werden, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalte des Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Dieser soll der Bibliothek zum Ersatze dienen, falls auf anderem Wege kein Ersatz zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weise der Ersatz bewirkt, so soll doch die Hälfte des in Beschlag genommenen Quanti als Ordnungsstrafe zum Besten der Bibliothek eingezogen werden. 4) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder sein Stellvertreter, der Bibliothekar und die Kustoden in solidum auf die bestimmte Weise haften.

§. 18. Alle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nach den Namen der Aussteller in dazu eingerichtete Mappen oder Kästchen gelegt.

§. 19. Ausserdem wird jedes ausgeliehene Werk sogleich in ein dazu besonders eingerichtetes Buch eingetragen, nach der alphabetischen Folge, welche es im alphabetischen Katalog selbst hat, mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Rückgabe jedes Buchs werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und die Bemerkung wird im alphabetischen Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 21. Die Mappen mit den Scheinen und das alphabetische Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher müssen, so wie die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek, in dem Bibliothekzimmer verwahrt werden, zu welchem nur der Oberbibliothekar den Schlüssel hat.

§. 22. Die sämmtlichen, auch die aus dem Lesezimmer zurückgekommenen Bücher werden im Bibliothekarzimmer auf einen besonders dazu bestimmten Tisch gelegt, und müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothekar und Kustos besorgt hierin sein Fach.

§. 23. Ueberhaupt dürfen alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher nicht etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn, sondern der zweite Bibliothekar und ein Kustos, wem von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, müssen dabei die Aufsicht führen, indem die Bibliothekdiener nur zum eigentlichen Ab- und Zutragen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Kustos oder Amanuensis in dem Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem *Schlusse des halbjährigen* akademischen Lektionskursus, müssen alle

ausgeliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst der Breslauer Zeitung allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt.

§. 25. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erstere hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und philologischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 26. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder sonst über die reglementsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Kustoden nach der Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden; so erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er Fünf Silbergroschen Gebühren dafür entrichter, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschikken. Geschieht dieses nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren auf's Neue zu zahlen sind, und durch einen auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 27. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator dafür zu bestimmenden Preises.

§. 28. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückgegeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 29. Wer seine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies auf seinem auf der Bibliothek etwa befindlichen Bücherschein zu bemerken, wird, wenn er sich in den Fall der Maaßregel des §. 26. setzt, die Botengebühren doppelt bezahlen.

§. 30. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 31. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der dem zweiten Bibliothekar oder einem der Kustoden, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herumführens übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelaſſen.

§. 32. Die die Bibliothek besehenden Personen dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern müssen dem herumführenden Bibliothekar oder Kustos folgen, welcher seiner Seits, indem er die Hauptwerke und Seltenheiten der verschiedenen Fächer namhaft macht und

zur Anschauung bringt, die Besichtigung so nützlich als möglich zu machen suchen wird.

§. 33. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Königlichen und Universitäts-Bibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Das Archiv, die Gemäldesammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. s. w. werden zunächst von denjenigen respiziret, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß des Archivars, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber, imgleichen ein ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher bestimmen.

Berlin, den 19. Mai 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission, wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815.

Das unterzeichnete Ministerium findet gegen die nach dem Berichte der akademischen Verwaltungskommission vom 17. huj. geschehene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Eröffnung der Gemäldesammlung für das Publikum, nichts zu erinnern, und genehmigt auch bei den angeführten Umständen, daß diejenigen, welche die Sammlung zum Zeichnen und Malen benutzen wollen, eine jährliche Remuneration an den Maler N. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle diejenigen, welchen die Entrichtung dieser Remuneration zu schwer fallen sollte, davon dispensirt seyn, und auch unentgeltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen zu benutzen, erhalten sollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Jünglingen ihre Ausbildung erschwert werde.

Berlin, den 27. Juli 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 546. Dienst-Instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

I. Leistungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Der artistische Gehülfe ist verpflichtet, dem Direktor der Königl. Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., und dem Konservator derselben, Herrn Hauptmann a. D. N., bei den Beobachtungen zu assistiren, vor denselben die Instrumente dazu, wie auch die Beleuchtung einzurichten, während derselben die nöthigen Handreichungen zu leisten, die Sekunden zu zählen, und nach denselben die Instrumente wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derselbe ist verbunden die Sternwarte unter beständiger *Aufsicht zu haben*, dafür zu sorgen, daß alle Instrumente und Utensilien *fortwährend* in Ordnung sind und an ihren gehörigen Plätzen

stehen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß mit dem Feuer und Licht immer höchst behutsam umgegangen werde, so wie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit den Aufwärter unter unausgesetzter Kontrole zu haben.

B. Im Besonderen. Unter der speziellen Anleitung und Beaufsichtigung des Konservators, Herrn Hauptmanns N.

§. 3. Der artistische Gehülfe ist ferner gehalten, alle meteorologischen Beobachtungen pünktlich und zur rechten Zeit anzustellen, und in das meteorologische Journal zu verzeichnen, nicht minder bei diesen Beobachtungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und endlich die monatlichen Extrakte anzufertigen.

§. 4. Sämmtliche astronomische Beobachtungen sind von ihm in das betreffende Journal, und die Resultate über den Gang der Uhren in das Uhren-Journal einzutragen.

§. 5. Die Registratur der Sternwarte muß derselbe in gehöriger Ordnung halten, und alle Dekrete expediren und mundiren, auch alle astronomische Rechnungen des Herrn Professors Dr. N. und des Herrn Konservators N., so weit sie in dem Umfange seiner Kenntnisse liegen, nachkalkuliren.

II. Emolumente.

Für die pünktliche Ausführung der vorstehend genannten Obliegenheiten erhält der artistische Gehülfe eine jährliche Remuneration von 36 Rthlr., in monatlichen Raten, so wie eine aus einem Zimmer bestehende freie Wohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf dem höchsten Flur linker Hand, nach Süden zu belegen ist, so wie freie Heitzung. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der artistische Gehülfe während der kalten Jahreszeit dem Aufwärter den Aufenthalt am Tage, und eine Schlafstelle für die Nacht in seiner Wohnung gestatten muß. — Da das diesfällige Dienstverhältniß eines artistischen Gehülfen bei der Sternwarte jedoch an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so kann dasselbe nur gegen eine von seiner Seite dreimonatliche, vorangegangene Aufkündigung aufgehoben werden; wogegen derselbe es sich gefallen lassen muß, nach einer einmonatlichen Aufkündigung seines Dienstes bei der Sternwarte entlassen zu werden.

Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

No. 547. Dienst-Instruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

A. Im Allgemeinen. I. Leistungen.

§. 1. Der Aufwärter ist verpflichtet dem Direktor der Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., dem Konservator Herrn N. und dem artistischen Gehülfen Gehorsam zu leisten, denselben bei den astronomischen wie bei den meteorologischen Beobachtungen, so wie bei allen sonstigen Verrichtungen, die Königliche Sternwarte betreffend, alle nöthigen Handreichungen zu leisten, alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Fenster, Fensterladen und Klappen zu öffnen und dieselben wieder zu schliessen, und Alles wieder in gehörige Ordnung zu bringen, so wie alle Aufträge und Gänge der genannten drei Herren sogleich willig und mit Pünktlichkeit auszuführen.

§. 2. Der Aufwärter muß beständig darauf Acht haben, daß kein Unberufener die Sternwarte betritt, ferner dafür sorgen, daß diejenigen, welche in Geschäften oder mit erhaltener Erlaubniß die Stern-

warte besteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, und endlich, wenn fremde Personen auf der Sternwarte sich befinden, darüber wachen, daß Niemand den Instrumenten zu nahe tritt, oder solche gar anrührt.

B. Besondere.

§. 3. Alle zur Sternwarte gehörige Lokale bis zum Treppenverschlage müssen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit besonderer Sorgfalt aber sind die beiden Säle der Sternwarte, die kleinen Gemächer zu den Instrumenten und die Treppen derselben vom Staube beständig rein zu halten.

§. 4. Alle Instrumente sind täglich von ihm, jedoch mit der größten Behutsamkeit abzustauben; ferner alle Lampen, Laternen und Beleuchtungsgegenstände beständig sauber und in Ordnung zu halten, und beständig mit Vorrath zu versehen, daß beim Gebrauch derselben es an nichts fehlt.

§. 5. Alle Thüren, Fenster, Laden und Klappen sind von ihm fleißig zu revidiren, besonders bei Sturm, Regen und Schnee, damit von beiden letztern jedes Eindringen verhütet werde. Eine besondere Aufmerksamkeit hat derselbe auf Feuer und Licht zu verwenden, damit kein Unglück entsteht.

II. Emolumente.

§. 6. Für die pünktliche und gute Ausführung der vorstehenden Obliegenheiten erhält der Aufwärter gegen eine monatliche Aufkündigung einen Lohn von monatlich fünf Thalern.

§. 7. Im Winter hat der Aufwärter die Erlaubniß, in dem Zimmer des artistischen Gehülfen zu schlafen, und sich auch am Tage darin aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in dem Verschlage hinter diesem Zimmer seine Schlafstelle und den Aufbewahrungsort für seine Sachen, seinen Aufenthalt aber auf dem geräumigen und lichten Flur der Sternwarte, wo er den Aufgang zu derselben auch immer im Auge haben muß. — Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

E. Der Königlichen Universität zu Greifswald.

No. 548. Allgemeine Uebersicht der bei der Benutzung der wissenschaftlichen Institute der Universität zu beachtenden Regeln.

I. Die Universitätsbibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 Uhr zur Benutzung geöffnet.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, noch weniger Bücher aus den Fächern herausnehmen.

§. 3. Bücher aus der Bibliothek können an Studirende nur unter der Bedingung einer von einem Professor auszustellenden Kaution geliehen werden.

§. 4. Ueber jedes entliehene Buch muß ein besonderer Empfangschein, mindestens in der Größe eines Oktavblattes, ausgestellt werden, und dieser in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehenen Buches, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers, so wie das Datum des Empfanges enthalten.

§. 5. Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Kommenta-

rien gelehrter Gesellschaften, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Handbücher, so wie kostbare Kupferwerke und Handschriften werden gar nicht ausgeliehen.

§. 6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im Hause zu haben. Für Studirende findet eine Ausnahme hiervon nur auf besondere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavirenden Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans Statt, daß der Studirende sich mit der Ausarbeitung einer Inauguraldissertation beschäftige.

§. 7. Die Zeit, auf welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wochen, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden müssen. Jedoch kann in dem Falle, daß die Bücher von keinem Andern verlangt worden sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen neue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

§. 8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Zurückliefe-rung des geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so sind die Bibliothekare a) berechtigt dem Säumigen fernere Bücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von ferneren vierzehn Tagen aber verpflichtet, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal (dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Silbergroschen zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gerichtliche Zwangsmittel beitreibe.

§. 9. In der letzten Woche vor den Oster- und Michaelis-Ferien müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme auf die Bibliothek zurückgeliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Woche seine Bücher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Bibliothekdiener erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinnerung 2½ Silbergroschen zu fordern berechtigt ist. Während dieser Zeit werden gar keine Bücher ausgeliehen.

§. 10. Die Kaution eines Professors für einen Studirenden, wenn sie nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert ist, hat nur Kraft während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halbjährigen Ablieferungstermins.

§. 11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen lässt, ist für immer des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu erhalten verlustig.

§. 12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, sowohl in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bücher aus derselben zu erhalten.

§. 13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

2. Die philologische Gesellschaft.

Ihr Zweck ist theils der römischen und griechischen Philologie bei allen Klassen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, theils vorzüglich denjenigen, welche sich der Philologie ausschließlich widmen, eine möglichst umfassende Bildung zu gewähren. Deshalb werden griechische und lateinische Schriftsteller in einigen wöchentlichen Abendstunden von den Mitgliedern selbst erklärt, und die von jedem Mitgliede halbjährlich einzureichenden zwei Abhandlungen historisch-antiquarischen oder philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem Direktor beurtheilt, ausserdem den eigentlichen Philologen Anleitung zum Schreiben in griechischer Sprache ertheilt; bei welchen Beschäftigungen sich die Gesellschaft so viel als möglich der lateinischen Sprache bedient. — Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils Auskultatoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf fünf festgesetzt ist, erhalten insofern sie den Gesetzen vollkommen genügen Prämien, so wie auch die ausserordentlichen Mitglieder, die sich besonders auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden sollen.

3. Das theologische Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologische Seminar einzutreten wünschen, müssen den Statuten zu Folge ein Jahr studirt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräischen und Griechischen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebungen sie Theil nehmen wollen, sich ausweisen. — Das Nähere ist in den besonders abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologisch-praktische Institut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, und diesem in Zeugnissen nachzuweisen: 1) daß er bereits zwei volle Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört habe oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme an unerlaubten oder nicht authorisirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Zu den Uebungen sind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs angesetzt. — Reglement für das th. pr. Institut auf der Königlichen Universität zu Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Unterrichte im kirchlichen Gesange theilnehmen will, hat sich deshalb an den Gesanglehrer zu wenden.

5. Die pädagogische Gesellschaft.

Die pädagogische Gesellschaft hat den Zweck, durch mündliche wissenschaftliche Unterredung das Interesse für das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu beleben, in einzelne Zweige, besonders des letzteren, detaillirter hineinzuführen, mit den Fortschritten des Schulwesens in unserm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranstaltete praktische Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des Geistlichen, als Aufsehers der Volksschulen, zu befördern. Die Gesellschaft nimmt nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei Semester von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet dieselben nicht nur zu dem regelmäßigsten Besuch der wöchentlich ein Mal zu haltenden Versammlung, sondern macht sie auch verbindlich, diejenigen *Arbeiten* zu liefern, und sich den praktischen Uebungen zu unterziehen, *die ihre Zwekke* erfordern.

6. Das anatomische Museum.

§. 1. Der Besuch des anatomischen Museums ist den Studirenden, welche sich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu bestimmten Stunden gestattet.

§. 2. Die freistehenden Gläser und Präparate des Museums dürfen von den Besuchenden ohne besondere Erlaubniß nicht angefasst oder von ihrer Stelle genommen werden. Die Befolgung dieser zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Vorschrift wird um so sicherer erwartet, als das anwesende Dienstpersonal gern jede gewünschte Erläuterung über einzelne Präparate ertheilen wird.

§. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Präparate können theils in der Anstalt benutzt, theils, soweit sie dazu geeignet sind, gegen Empfangsschein ausgeliehen werden. Die desfallsigen Gesuche sind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematisch-physikalische Institut.

Der Vorsteher der mathematisch-physikalischen Instrumente und der Modelle wird zunächst in den betreffenden Vorlesungen, dann aber, auf besondere Meldung, auch ausserdem die Studirenden mit den einzelnen Instrumenten und Modellen näher bekannt machen; dagegen ist ein Verleihen derselben nicht thunlich.

8. Das astronomisch-mathematische Institut.

Die Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts können Jedem auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derselben kann aber bloß den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der beiden Abtheilungen der mathematischen Gesellschaft unter Aufsicht des Direktors gestattet werden.

9. Die mathematische Gesellschaft.

Die mathematische Gesellschaft wird künftig aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine sich bloß mit den Theilen der Mathematik beschäftigt, welche auf einem gut eingerichteten preussischen Gymnasio den bestehenden höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere dagegen verfolgt die Wissenschaft nach jeder Richtung bis zu ihren höchsten und schwierigsten Theilen, und berücksichtigt auch die Anwendung auf die Naturwissenschaften. Mitglied der zuerst genannten niedern Abtheilung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der Gesellschaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verschafft, daß er die Theile der Mathematik, welche auf den preussischen Gymnasien vorgetragen werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Auflösung von Aufgaben schon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugsweise dürften zur Aufnahme in diese Abtheilung solche Individuen geeignet seyn, welche Lehrer an Gymnasien werden, sich aber nur die Befähigung zur Ertheilung des mathematischen Unterrichts in den untern und mittlern Klassen dieser Lehranstalten erwerben wollen. Mitglieder der zweiten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Studirenden werden, welche sich ausschließlich dem Studio der Mathematik gewidmet haben; vorzugsweise solche, welche eigentliche Lehrer der Mathematik an Gymnasien und andern höhern Lehranstalten, oder akademische Lehrer werden wollen. Die Bestimmung über die Qualifikation zur Aufnahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direktor in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botanische Garten.

Der botanische Garten ist täglich, und zwar den ganzen Tag, zur wissenschaftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Aufsicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) jeder Besuchende sich bei dem botanischen Gärtner melden, und den etwanigen Anforderungen desselben unweigerlich genügen. 2) Der Besuch in den Gewächshäusern kann nur unter Aufsicht gestattet werden. 3) Das Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpflükken der Blumen ist nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anständiges, gesittetes Betragen, wie es sich in einem wissenschaftlichen Institute gebührt, vorausgesetzt wird. — Pflanzen zum Untersuchen oder zum Einlegen für Herbarien wird der botanische Gärtner auf desfallsiges Ersuchen verabfolgen.

11. Das zoologische Museum.

Das zoologische Museum ist wöchentlich ein Mal, in zwei näher zu bestimmenden Stunden geöffnet. Die Besuchenden müssen jedoch an dem bestimmten Tage in dem Lokal des Museums vorher sich melden, um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Universitätskabinets sind in besonderen Schränken so aufgestellt, daß die Studirenden, welche ausser den Demonstrationen bei den Vorlesungen noch durch fortgesetzte Autopsie die Kenntnisse zu fixiren wünschen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihnen erwünschten Zeit müssen sie mit dem Direktor des Instituts konferiren.

13. Das chemische Institut.

Ausser der Erleichterung des Studiums der Chemie durch fortwährendes Experimentiren während der Vorlesungen, finden die Studirenden auch noch Gelegenheit, durch eigene chemische Versuche, welche sich theils auf die Vorlesungen, theils auf die von dem Direktor des Instituts gestellten Aufgaben beziehen, sich zu üben, wofür jedoch ein weiter zu bestimmendes Honorar an die Kasse des Instituts gezahlt werden muß.

14. Die medizinische, die chirurgische und die geburtshülfliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegenden Regeln werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Dieser hat den Eintritt zu gestatten.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, die sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn. Wollen Inländer nicht einem solchen Berufe, sondern der Landwirthschaft oder einem andern Privatgeschäfte sich widmen, so können sie auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen und bei der Universität immatrikulirt werden. Sie haben zum Behuf dieser Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere aussagt, daß er sie Hinsichts ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

§. 4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdienste

um eine Anstellung bewerben wollen, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatrikulation gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

§. 5. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theilnahme an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie versagen.

No. 549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

I. Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und der ihm zugeordnete Unterbibliothekar, und sie sind daher im alleinigen Besitz der Schlüssel.

II. Die Schlüssel der Schränke, in welchen die Handschriften und andere Seltenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in seiner Verwahrung, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er ihrer bedarf.

III. Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliothekverwaltung zu besorgen, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen der Instruktion in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei der Bibliothek angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der Unterbibliothekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar in Gemäßheit dieser Instruktion trifft, Folge zu leisten, und darf eigenmächtig keine Abänderungen treffen.

IV. Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was sich auf Aenderung der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bibliothekar mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unterbibliothekar eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die Entscheidung zusteht.

V. Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vorzugsweise sowohl die Wünsche der Fakultäten, als das ihnen bekannt gewordene literarische Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Universität zu berücksichtigen, und erst wenn diese Bedürfnisse befriedigt sind, ist es ihnen verstattet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, so weit der jährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aber liegt ihnen bei dem Anschaffen neuer Bücher ob: 1) so weit es möglich ist gleichmäßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzugsweise auf die Vervollständigung defekter Werke, und solcher Werke Rücksicht zu nehmen, deren Anschaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet werden kann, also auf größere und kostbarere Werke, vorzüglich des Auslandes. Für die genaue Beobachtung dieser Grundsätze ist der Bibliothekar ganz besonders verantwortlich.

VI. Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek geleisteten Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung des Bibliothekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise überschritten werden.

VII. Um die Bedürfnisse der Dozenten kennen zu lernen, hat 1) der Bibliothekar in der ersten Hälfte des Aprils jeden Jahres die einzelnen Fakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern, und der Dekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem Ablaufe der ersten Hälfte des nächsten Monats Folge geleistet werde.

Es steht jedoch den Fakultäten frei, auch ausser dieser Zeit den Bibliothekar auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen; 2) ist auf der Bibliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Desideratenbuch niederzulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht hat, jedoch mit Hinzufügung seines Namens, die Titel der Bücher einzuschreiben, deren Anschaffung er wünscht. 3) Bei dem Ankaufe in Auktionen hat der Bibliothekar besonders den Rath derjenigen Professoren einzuholen, für deren Fächer daraus ein Zuwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothekar hat in jedem Jahre vor dem Ablaufe des Januars ein nach den Fächern geordnetes, mit der Zahl der Bände und einer Rekapitulation am Ende versehenes Verzeichniß der neuen Anschaffungen dem akademischen Konzilium einzureichen, welches von diesem an das vorgesetzte Ministerium eingesendet, und falls es nöthig seyn sollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Bibliothekar im Lauf des Jahres in der Anordnung der Bibliothek Aenderungen getroffen haben, so hat er auch am Ende des Jahres dem akademischen Konzilium einen motivirten Bericht zu erstatten, welcher gleichfalls an das vorgesetzte Ministerium eingesendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm berathenen und von dem Bibliothekar bestimmten Anordnungen in der Bibliothek pünktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und sorgfältigst fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bücher behülflich zu seyn, den Defekten nachzuforschen und davon ein genaues Verzeichniß zu entwerfen, so wie auch die Korrespondenz, welche von dem Bibliothekar ihm übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Ausleihen und Zurücknehmen der Bücher nach den bestimmten Gesetzen zu besorgen, und darüber ein Buch zu führen. Für die Besorgung dieses Geschäfts muß er nicht nur stets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Gebrauch des Publikums geöffnet ist, anwesend seyn; sondern es liegt ihm auch ob, ausser diesen öffentlichen Stunden so viel Zeit für die Bibliothek zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte erfordert.

X. Dem Universitätspedell als Bibliothekdiener liegt ob: 1) in den öffentlichen Stunden und sonst den Bibliothekaren in ihren Geschäften hülfreiche Hand zu leisten, und die von ihnen in Bibliothekangelegenheiten ihm gegebenen Aufträge auf das sorgfältigste zu erfüllen; 2) für die Reinlichkeit zu sorgen, und nicht nur das ganze Bibliothekslokal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, sondern auch alljährlich in einem Sommermonate durch einige aus dem Bibliothekfonds dafür besonders belohnte Arbeiter sämmtliche Bücher ausklopfen und reinigen zu lassen.

XI. Für die Benutzung der akademischen Bibliothek sind folgende Bedingungen festgestellt:

1. Die Bibliothek ist täglich in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In diesen Stunden kann sich jeder Gebildete in dem Lesezimmer einfinden, und von den Bibliothekaren die Bücher, welche er einzusehen wünscht, begehren; auch daraus mit Bleistift excerpiren.

2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, und noch weniger Bücher aus den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Bücher aus der akademischen Bibliothek unter den nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangscheine in ihre Wohnungen

zu entleihen, steht zu a) sämmtlichen Dozenten der Akademie; b) den Mitgliedern der zu Greifswald befindlichen Königl. Kollegien und des Magistrats, überhaupt den daselbst wohnenden angesehenen Königl. Civil- Staatsdienern, den daselbst garnisonirenden Militairs bis zum Hauptmann herab, den Geistlichen und den daselbst ansässigen Privatgelehrten, Kaufleuten und Fabrikanten; c) den Studirenden der Universität, jedoch unter der Bedingung einer Kaution, welche von einem Professor auszustellen ist. An Personen, welche ausserhalb Greifswald wohnen, und durchreisende Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und unter Verantwortlichkeit des Bibliothekars Bücher geliehen werden.

4. Auf dem Empfangscheine, welcher mindestens von der Größe eines Oktavblattes seyn muß, hat der Entleiher in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehenen Werks, seinen Namen und das Datum des Empfanges anzugeben. Bei Studirenden darf auch die Angabe der Wohnung nicht fehlen. Auch muß für jedes entliehene Werk ein besonderer Empfangschein ausgestellt, und bei der Zurückgabe zurückgenommen werden.

5. Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Kommentarien gelehrter Gesellschaften, nöthige Nachschlage- und Hand-Bücher, so wie Kupferwerke und Handschriften werden in der Regel gar nicht ausgeliehen, sondern sind in dem Lesezimmer der Bibliothek nachzusehen. Nur wenn besondere Umstände eintreten, ist nach deren genauer Erwägung, und an Studirende nur wenn die besondere Empfehlung der kavirenden Professoren hinzu kommt, die Ausleihung solcher Werke den Bibliothekaren gestattet. Romane, Schauspiele und andere zur schönen Literatur gehörige Werke werden nicht anders ausgeliehen, als wenn für deren Benutzung ein literarischer Zweck nachgewiesen werden kann.

6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im Hause zu haben, und es ist den Bibliothekaren nur unter nachfolgenden Bedingungen verstattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht übertriebenen Anzahl eine Ausnahme zu gestatten, a) den No. 3. a) und b) bezeichneten Personen, wenn sie der Bücher zu Amtsgeschäften und literarischen Arbeiten bedürfen, und b) den Studirenden auf besondere Empfehlung und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der kavirenden Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans, daß ein Studirender sich mit Ausarbeitung einer Inauguraldissertation beschäftige.

7. Die Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wochen. Nur den Dozenten der Akademie ist es verstattet, solche Bücher, jedoch nur in dem Falle, daß sie von keinem Andern gefordert werden, über diese Zeit hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungstermine zu behalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe von vier Wochen die entliehenen Bücher zurückzuliefern; jedoch kann ihnen in dem Falle, daß die Bücher von einem Andern verlangt worden sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen gegen neue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung des geliehenen Werkes und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so sind a) die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von vierzehn Tagen aber schuldig, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal

(dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwangsmittel beitreibe.

9. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaelis müssen nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückgeliefert werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) noch nicht abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen Anschlag am schwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Greifswalder Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der gesetzten Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich durch den Bibliothekdiener erinnert, und demnächst eben so, wie in No. 8. bestimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt ist. — Während dieser Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kaution eines Professors für einen Studenten, wenn sie nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur Kraft während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden ist, und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieser Zeit von den Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel nicht in Anwendung gebracht worden sind, so können die Kaventen nicht weiter in Anspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein verantwortlich für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen lässt, ist für immer des Rechts aus der Bibliothek Bücher zu erhalten verlustig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, sowohl in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Halbjahre Bücher aus derselben zu erhalten.

13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothek zu besehen wünschen, haben bei den Bibliothekaren sich zu melden, und mit diesen darüber Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Ministerium für gut befunden, die philologische Gesellschaft in Greifswald für eine öffentliche Anstalt zu erklären, hat es für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruktion zu versehen, deren Befolgung sowohl den Vorstehern als den Mitgliedern derselben zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gesellschaft ist eine mit der Universität

verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können; theils allen Klassen von Studirenden, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung zu der Allen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser letztern Beziehung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben, richtigen lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern. Der Verbindung beider Zwekke werden sich die Vorsteher vorzüglich angelegen seyn lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere dem erstern nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitglied der Universität in Greifswald oder einer andern Universität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich von den Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzustellende Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht abgehen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philologische Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 5. Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf fünf, die der ausserordentlichen auf drei festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

§. 6. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und nehmen thätigen Antheil an derselben.

§. 7. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflichtet, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als zwei Lehrer Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der andere die Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle innere Gegenstände, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmten Vorschriften gegeben sind.

§. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft sind folgende: 1) gründliche Erklärung der griechischen und lateinischen Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren und erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines echten lateinischen Styls, als überhaupt zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) schriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern selbst gewählt, oder von dem Direktor aufgegeben; die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden die nöthigen Bücher von der Königl. Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, und wenn diese an andere Studirende, oder an Personen, die nicht angestellte Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, zum Gebrauch für die Mitglieder der philologischen Gesellschaft eingefordert. Jedes ordentliche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens zwei Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher zur Beurtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann schriftlich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündlich disputirt werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vorgesetzten Ministerio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache in einer wöchentlichen Stunde veranlassen. 5) Uebungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpretation der Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen von selbst veranlassen; theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disputiren aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen Gesellschaft geschehen nur in lateinischer Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologischen Gesellschaft werden neben der §. 9 sub 4. erwähnten, dem Schreiben in griechischer Sprache gewidmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Abendversammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der Interpretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schriftstellers, die dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der Ausarbeitungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hiervon werden zwei Abendversammlungen bei dem Direktor gehalten werden, dem allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der besondern Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Beruf für philologische Studien schon von selbst diese vom Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit benutzen

werden, so hat das Ministerium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es oft für unbemittelte Studirende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, auf einen von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu erstattenden Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mitgliedern der philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien bis zu dem Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das Ministerium vor, die vorzüglich fleissigen ausserordentlichen Mitglieder nach Befinden der Umstände, und wenn es die Fonds der Universität in Greifswald gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu bedenken. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien der philologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung geben werde, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Bekanntmachung nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drukkes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 13. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die Geläufigkeit im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu Greifswald noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweckmäßig, mit der philologischen Gesellschaft die jährliche Aufstellung von zweien oder dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine antiquarischen Inhalts seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sollen, bei denen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römische Darstellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können nur die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die Aufgaben werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch durch ein Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten müssen spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten herkömmliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Motto versehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto beaufschrifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel eingereicht werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem Direktor und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht über die zu ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird am Geburtstage Sr. Majestät des Königs durch ein von dem Direktor zu schreibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachmittags zu haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft dem Publikum bekannt gemacht werden.

§. 14. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskursus ist ein von beiden Vorstehern gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher karakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind für das theologische Seminarium auf der Universität zu Greifswald mittelst Verordnung vom 3. Februar 1830 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verschiedenen theologischen Disziplinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigkeit unmittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu beleben, die fruchtbare Benutzung der Vorlesungen dadurch zu fördern und zu erhöhen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendigeren Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchste Zweck ist ein praktischer, und geht auf das hervorzubildende wahre christliche Leben hin.

§. 2. Das christliche Leben aber ruht auf dem Grunde der christlichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieser Erkenntniß stellt sich daher für den studirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeutendste dar. Das Wort dieser Erkenntniß, welche nur die Eine und ewige ist, und deren Erfassung im lebendigen Bewußtseyn die höchste Aufgabe der Wissenschaft bleibt, ist vorzugsweise niedergelegt in den Schriften des Neuen Testamentes, als dem Bilde des göttlichen, in Christo erschienenen Lebens. Das volle, zu wissenschaftlicher Klarheit durchdringende Verstehen des Evangeliums ist deshalb die erste und wichtigste an den Theologen ergehende Forderung. Das volle Verstehen des Neuen Testaments ist aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äusserlichen, sondern auch auf einen innern Zusammenhang, durch das Verstehen des Alten Testaments bedingt, und das Studium des letzteren stellt sich daher als ein gleich nothwendiges Erforderniß für den christlichen Theologen dar. Für das in die Welt übergehen sollende Wirken des Theologen aber genügt es ferner nicht, das Christenthum nur in seinem ursprünglichen Hervortreten als höchste göttliche Offenbarung zu begreifen, sondern es muß auch in dem Zusammenhange der aus ihm hervorgegangenen Entwikkelungen bis auf die Gegenwart erkannt seyn, d. h. es bedarf der Einsicht in die Geschichte der christlichen Kirche, in ihren äusseren und inneren Bildungsgang, und es erscheint diese Einsicht auch als ein Hauptzweig des theologischen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunächst mehr die wissenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nicht mit homiletischen und katechetischen Anweisungen zu thun hat, wird daher hauptsächlich nur die exegetische und historische Seite der Theologie in den Kreis seiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus zwei Abtheilungen bestehen: 1) der exegetischen, 2) der historischen. Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbeiten in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte zu ihrem Gegenstande.

§. 4. In der exegetischen Abtheilung ist es nun vorzugsweise die Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudringen, und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu sehen. Ganz besonders wird diese Rücksicht bei dem Neuen Testamente nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern dahin zu trachten seyn, daß der ausgesprochene Gedanke sowohl in seiner historischen Wahrheit, als auch im Verhältniß zur Wahrheit an sich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren lebendiges Bild Christus selbst ist, klar und ersichtlich werde. Insofern das

Verstehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und historische Kenntniß bedingt ist, und der Ausleger auch der Kritik nicht entbehren kann; werden nun auch mit den Seminaristen zunächst Uebungen in der grammatisch-historischen Erklärung anzustellen, und besonders schwierigere Stellen und Abschnitte dazu auszuwählen seyn. Auch darf die Kritik und Geschichte des Textes nicht unberücksichtigt bleiben; wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Aufgaben nicht zu verwikkelte und schwierige sind, und nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, damit der allgemeine und höhere Gesichtspunkt des theologischen Studiums nicht in die Ferne gerückt werde, und dieses darunter leide, oder auch der Besuch der Vorlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in Vernachlässigung komme. — Für den zuerst genannten höchsten und wichtigsten Zweck der neutestamentlichen Exegese aber, die Lehre des Christenthums in ihrer ursprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfassen, und sie zugleich in das höhere wissenschaftliche Bewußtseyn aufzunehmen, wird unter den Uebungen der exegetischen Abtheilung eine besondere Stunde festgesetzt. Dieser Zweck wird sich am besten dadurch erreichen lassen, daß nach einer gewissen Ordnung eine Lehre aus dem Gebiet der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben, und in Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nähere Untersuchung und Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift bilden dabei die Grundlage, und es ist dabei hauptsächlich um die wissenschaftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Wahrheit zu thun. Die Exegese soll hier geübt werden im Bunde mit der Wissenschaft.

§. 5. In der historischen Abtheilung werden die Seminaristen im Allgemeinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei zu benutzenden Quellen angeleitet. Beschäftigungen mit den Kirchenvätern, zur Förderung des patristischen Studiums, gehören besonders hierher. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwikkelungsgang, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit können die Gegenstände der von den Seminaristen zu bearbeitenden Aufgaben seyn. Doch darf auch bei diesen Aufgaben das Maaß, welches sich aus dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigen Zweigen der theologischen Wissenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll, nicht überschritten werden.

§. 6. Die Uebungen sind zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der mündlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Arbeiten bestimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetischen Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testamentes bestehen. Ein bloß kursorisches Lesen aber findet darin keine Stelle. In der historischen Abtheilung werden sich die mündlichen Uebungen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus Kirchenschriftstellern, die in dieser oder jener besondern historischen Beziehung auszuwählen sind, erstrekken.

§. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr rein historisch als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufassen sind, hat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu liefern. In der exegetischen Abtheilung wird die eine Hälfte der Arbeiten in Beziehung zum Alten Testament, die andere Hälfte in Beziehung zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der historischen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeschichte

und Dogmengeschichte zu theilen seyn. Für die wissenschaftlichen, an die Exegese des Neuen Testamentes sich anschließenden Uebungen werden in der Regel keine größere Abhandlungen, sondern nur ganz kleine Aufsätze, die den mündlichen Verhandlungen zum Grunde zu legen sind, erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen die Seminaristen am Ende eines jeden Semesters, damit sie die Ferienzeit zur Ausarbeitung benutzen können; während der ersten Hälfte des folgenden Semesters haben sie die Arbeiten selbst an die betreffenden Dirigenten der Abtheilungen einzureichen. Neu eingetretenen sind die Themata unmittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Versammlungsstunden sind für die exegetische Abtheilung wöchentlich drei festgesetzt; für die historische Abtheilung aber werden zwei Stunden genügend seyn.

§. 9. Das Seminarium steht unter der Oberaufsicht der theologischen Fakultät, die unter dem Vorsitz des jedesmaligen Dekans die Direktion darüber zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die neu eintretenden zu setzen sind, und wie sie nachher in die andere übergehen sollen, das Recht der Präsentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, das Urtheil über die etwa nothwendige Ausschließung eines bisherigen Mitgliedes, stehen der dirigirenden Fakultät zu.

§. 10. Alle ordentliche Professoren der Theologie sind als Mitglied der Fakultät berechtigt, und sofern ihre Zeit durch anderweitige Geschäfte und Aemter nicht schon zu sehr in Anspruch genommen ist, in der Regel auch verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeiten des Seminars in den verschiedenen Abtheilungen desselben theilzunehmen.

§. 11. Diese Theilnahme kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich nur auf ein Jahr zur Leitung des einen oder des andern von ihm zu wählenden Theiles der Seminararbeiten, worüber sich die Fakultät zu einigen hat, verpflichtet. In der exegetischen Abtheilung wird in der Regel ein Professor die Leitung der Uebungen für das Alte Testament, ein anderer die der Uebungen für das Neue Testament, so wie der mit den letztern verbundenen exegetisch-dogmatischen Uebungen übernehmen. In der historischen Abtheilung können die kirchenhistorischen und dogmengeschichtlichen Uebungen nur von Einem Professor, oder wenn man es für angemessen hält, auch von zweien geleitet werden; so wie überhaupt über die Zahl der bei dem Seminar jedesmal thätigen Professoren kein hindendes Gesetz aufgestellt wird. Nur muß jede Abtheilung gehörig besetzt seyn. Ueber die Versammlungsstunden haben sich die Dirigenten jeder Abtheilung auch vor der Fakultät mit einander zu einigen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität wird unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Professoren in dem bevorstehenden Semester die verschiedenen Seminarübungen zu leiten übernommen haben.

§. 12. Sollte wegen dringender Abhaltungen des einen oder andern der ordentlichen Professoren nicht jede Abtheilung durch ordentliche Professoren geleitet werden können, so kann die Fakultät in einem solchen Fall auch einem ausserordentlichen Professor die Leitung eines Theiles der Seminarübungen, jedoch nur für das nächste Jahr, und nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums übertragen. Doch erhalten ausserordentliche Professoren dadurch nicht das Recht, an der von der Fakultät auszuübenden Direktion über das Seminarium theilzunehmen.

§. 13. Die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben (§. 4—7.) genannten Seminararbeiten steht den Dirigenten der einzelnen Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabei ein jeder nach bester Einsicht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Werke gehen.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist vorläufig auf höchstens sechszehn festgesetzt.

§. 15. Einem natürlichen Verhältniß zu Folge ist in der Regel jeder neu eintretende Seminarist zuerst Mitglied der exegetischen Abtheilung, wovon jedoch in besonderen Fällen und nach vorliegenden Umständen Ausnahmen Statt finden können, zumal bei solchen, die schon auf einer andern Universität länger studirt haben, oder ihren theologischen Kursus bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in der Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zuzubringen hat, ist im Allgemeinen auf ein Jahr festgesetzt, und eine kürzere Frist wird auch nur als Ausnahme gelten können.

§. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglied er ist, allen Versammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin thätig zu seyn, so daß er also in der exegetischen Abtheilung, sowohl für das Alte wie für das Neue Testament, und in der historischen Abtheilung, sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte arbeiten muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Dirigenten gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer, jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

§. 17. Hospitanten sind aber in den Versammlungen nicht zuzulassen, und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und die Bedingungen derselben erfüllt, aber wegen der Vollzähligkeit des Seminars nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt, der dann aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

§. 18. Ist ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen gewesen, so steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, welcher er ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobei er zugleich das Recht behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer beiwohnen zu dürfen. Doch muß er sich am Schluß des Semesters darüber erklären.

§. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der hiesigen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgelegen haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Fakultät Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Aufnahme geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studirende schon auf der Universität anwesend ist, gegen den Schluß des Semesters, bei neu Angekommenen aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich im Beginn des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das Maturitätszeugniß, und wenn er dem Dekan nicht schon sprzieller bekannt ist, ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden Professors über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß vorzuweisen; so wie er auch, wenn es der Dekan für nöthig erachtet, von denjenigen Professoren der philosophischen Fakultät, welchen er in Beziehung auf seine allgemeine wissenschaftliche Bildung und auf das Maaß seiner Kenntnisse näher bekannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn abzugeben im Stande sind, Zeugnisse beizubringen hat. — Alsdann wird sich derselbe, wenn er vermöge seiner kürzeren Studienzeit zunächst in die exegetische Abtheilung zu versetzen seyn würde, bei den Dirigenten derselben einer kurzen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach den

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Aufgaben zwei kurze schriftliche Probearbeiten, die eine über das Alte Testament, die andere über das Neue Testament, binnen spätestens drei Wochen einzureichen haben. Sollte er aber die Aufnahme in die historische Abtheilung in Anspruch nehmen können, so wird er von den Dirigenten derselben in gleicher Art mündlich und schriftlich zu prüfen seyn. Die Dirigenten haben alsdann mit Beilegung der schriftlichen Probearbeiten an die Fakultät zu berichten, damit diese über Aufnahme oder Nichtaufnahme des angemeldeten Mitgliedes entscheide. — Bei dem beabsichtigten Uebergange des Seminaristen aus der einen Abtheilung in die andere liegt den Dirigenten der letzteren dasselbe angegebene Verfahren mit den zu Versetzenden ob; indem es zu viel verlangt wäre, die Aspiranten gleich in jeder Abtheilung Probearbeiten liefern zu lassen. Die Fakultät hat alsdann, da die Aufnahme ins Seminar schon geschehen, nur über den Eintritt in die andere Abtheilung zu bestimmen. — Für den Fall aber, daß der erst kürzere Zeit Studirende bestimmt darauf antrüge, zunächst Mitglied der historischen Abtheilung zu werden; so wird er alsdann sich der Prüfung und den Probearbeiten in beiden Abtheilungen zu unterziehen haben, damit die Fakultät über die Qualifikation zur Aufnahme in die eine oder in die andere Abtheilung urtheilen könne.

§. 20. Jeder Seminarist hat die ihm aufgetragenen Arbeiten nach bestem Vermögen, mit allem möglichen Fleisse und mit Sorgfalt auszuführen, und sich in der Abfassung der lateinischen Arbeiten stets eines korrekten Ausdrukkes zu befleissigen. Ein sittliches und gesetztes Betragen, auch ausserhalb des Seminars, ist die Bedingung der fortdauernden Mitgliedschaft. Nachlässigkeit, Unfleiß, Unfolgsamkeit, unsittliche und strafbare Handlungen ziehen ihm die Ausschließung zu, die durch den Beschluß der Fakultät unmittelbar über ihn ausgesprochen werden kann. — Jeder Seminarist, der eine Versammlung beizuwohnen verhindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, wozu er gehört, mit spezieller Angabe der hindernden Ursache, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, oder werden auch die angegebenen Gründe als falsch und ungenügend befunden, so erhält er das erste Mal durch den Dekan eine ernste Verwarnung. Wiederholt sich das willkürliche Ausbleiben, oder auch die Angabe nichtiger und falscher Gründe; so ist ihm zu erklären, daß bei einer noch Einmal wiederkehrenden gleichen Verschuldung die Ausschließung von dem Seminar, und der Verlust des ihm etwa bewilligten Stipendiums, oder der zuerkannten Prämie unwiderruflich erfolgen werde, die für diesen Fall auch ohne Weiteres von der Fakultät zu vollziehen ist. Stellt sich ferner ein Mitglied in völligen Gegensatz mit dem Zweck und dem Geiste des Seminars, so wird auch dies nach dem Urtheil der Fakultät die Ausschließung nach sich ziehen können.

§. 21. Zur Erleichterung in ihren Studien erhalten die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Erlaubniß, ohne besondere Kaution, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen zu ihren Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung verzeichnet werden, aus der hiesigen Universitätsbibliothek in dem gesetzlichen Wege zu entnehmen, wobei jedoch der gewissenhafteste Gebrauch von ihnen vorausgesetzt wird.

§. 22. Mit dem Abgange von der Universität ist für die ordentlichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus dem-

selben verbunden. Wünscht jedoch ein Seminarist auch nach schon beendigten akademischen Studien dem Seminar noch länger anzugehören, so kann dies nach Ermessen der Fakultät und mit Bewilligung des Ministeriums, und vorausgesetzt, daß er sich allen Verflichtungen der Seminaristen unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewilligung nicht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben erneuert werden. Mitglieder dieser Art heißen ausserordentliche, und solchen steht es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

§. 25. Das Königl. Ministerium behält sich vor, denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf den in dem Berichte der theologischen Fakultät zu machenden Antrag angemessene Prämien zu bewilligen.

§. 24. Zu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Seminaristen vor, und das Ministerium konferirt sie.

§. 25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder erfolgt gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigenten der Abtheilungen der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminarium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abtheilung des Seminarinms je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigefügt.

Die theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald.

(Genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1830.)

No. 552. Reglement für das theologisch-praktische Institut bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

§. 1. Der Zweck des theologisch-praktischen Instituts in Greifswald ist die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amtsführung durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen, katechetischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur als Vorübungen zu betrachten, die von ihnen ausser dem Kreise kirchlicher Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissenschaftlichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als solcher zu halten hat, stehen, da sie einen Kursus der populären und praktischen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des Instituts; doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu können, keinesweges gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht gleichgültig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der praktischen Disziplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht ganz unbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3. Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen, welche an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter der Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bilden. Ausserordentliche Mitglieder oder Auskultanten sind als solche zu betrachten, die künftig dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur in so weit an seinen Arbeiten theilnehmen wollen, als dadurch ihr

Sinn für dieselben geweckt, und ihre Bekanntschaft mit dem Geschäftsgange und dem Geiste des Instituts vorbereitet werden kann.

§. 4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Instituts wird auf zwölf festgesetzt; die der Auskultanten bleibt unbestimmt.

Anmerkung. Die hier bestimmte Anzahl muß zuweilen überschritten werden.

§. 5. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, und diesem in Zeugnissen nachzuweisen, 1) daß er bereits zwei volle Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört habe, oder noch höre, und 2) daß kein Verdacht unerlaubter oder nicht authorisirter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf sich beziehenden Atteste werden unter den Papieren des Instituts aufbewahrt. Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Wer einmal als Mitglied aufgenommen ist, muß bis zum Schluß des Semesters im Institute bleiben. Es hängt von seiner Willkühr ab, ob er mehrere Semester hindurch die Verbindung mit demselben fortsetzen, oder nach Ablauf des ersten wieder austreten will. Aeltere Mitglieder haben vor Neuhinzukommenden den Vorzug, falls sonst durch Letztere die §. 4. bestimmte Anzahl überschritten werden müßte. Selbst die Auskultanten stehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die Ordnung, in der die Eintretenden sich melden, zum Entscheidungsgrunde, wenn etwa wegen Vollzähligkeit einer oder der andere zurücktreten, oder sich begnügen müßte Auskultant zu seyn.

§. 6. Im Anfange eines jeden Semesters werden die Arbeiten des Instituts durch einen akademischen Aktus eröffnet, bei welchem der zeitige Vorsteher des Instituts die eintretenden Mitglieder aufnimmt, und sie zur treuen Beobachtung der Institutsgesetze verpflichtet. Treten keine neue Mitglieder ein, so fällt diese Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus ist seit einer Reihe von Jahren unter Zustimmung des Ministeriums an den Schluß des Semesters verlegt, und wird hauptsächlich durch eine Rede des Vorstehers vollzogen, worin derselbe Gegenstände, welche die geistliche Berufserfüllung, namentlich die homiletischen Angelegenheiten, in Beziehung auf die Zöglinge des Instituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Instituts bestehen hauptsächlich in homiletischen, katechetischen und liturgischen Vorübungen, denen jedoch noch andere, z. B. Aufsätze über interessante Pastoralfälle, hinzugefügt werden können. Nur Vorübungen Einer Art, und also nicht etwa homiletische zugleich mit den katechetischen, ist der Vorsteher in einem und demselben Semester zu leiten verpflichtet, und hat derselbe bei der Auswahl der Uebungsgegenstände auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrzahl Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Was zunächst die homiletischen Arbeiten des Instituts betrifft, so wird darüber Folgendes bestimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden Kanzelvorträge sind so einzurichten, als ob sie zur Erbauung einer christlichen Gemeinde bestimmt wären, obgleich sie in der Regel nur vor den Mitgliedern des Instituts, jedoch in einer der hiesigen Kirchen gehalten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Instituts soll es jedoch zu ihrer Belehrung und Ermunterung gestattet werden, von Zeit zu Zeit eine von ihnen schon im Institute vorgetragene Predigt, wenn sie

dieſelbe unter Benutzung der ihnen vom Vorſteher darüber gemachten Erinnerungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonn- oder Wochentage vor der verſammelten Gemeinde zu wiederholen, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſie ſich hierbei nach den über das Predigen der Studirenden beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu richten haben.

2) Die Reihefolge der Prädikanten wird zu Anfang des Semeſters nach einer dem Vorſteher beliebigen Norm, etwa alphabetiſcher Ordnung, beſtimmt. Wer am Predigen behindert wird iſt verpflichtet dafür zu ſorgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied ſeine Stelle vertrete, und hat davon dem Vorſteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

3) Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an iſt zu dieſen Uebungen ein für alle Mal ausgeſetzt.

4) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages u. ſ. w. bleibt den Prädikanten in der Regel überlaſſen, doch werden ihnen zuweilen vom Vorſteher Aufgaben gemacht werden. Perikopen ſind zwar ausgeſchloſſen, doch wird der Vorſteher des Inſtituts Sorge tragen, daß auch die in den Perikopen befindlichen Sprüche von Zeit zu Zeit den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbeitenden Predigten, aufgegeben werden.

Anmerk. Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des chriſtlichen Feſtcyklus behandelt. — Uebrigens iſt jeder Prädikant gehalten, die von ihm getroffene Wahl des Textes und Hauptſatzes vor Bearbeitung derſelben dem Vorſteher anzuzeigen, damit dieſer etwanigen Mißgriffen vorbeugen könne.

5) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädikant ſein völlig ausgearbeitetes Konzept ſammt der Dispoſition, nach welcher er gearbeitet, beim Vorſteher ein. Es muß leſerlich geſchrieben, mit einem breiten Rande und dem Namen des Verfaſſers, ſo wie dem Tage der Eingabe verſehen ſeyn. Dies Exemplar, was der Vorſteher bei ſeiner Vorbereitung auf die Kritik benutzt, wird unter den Seminarpapieren aufbewahrt.

6) Der Hauptrezenſent (ſie folgen in einer der Reihefolge der Prädikanten entgegengeſetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abſchrift; den übrigen Mitgliedern wird nur die Dispoſition, dieſe jedoch ſo ausführlich als möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem beſonders mitgetheilt. Auch ſämmtlichen übrigen Mitgliedern iſt das völlig ausgearbeitete Konzept, falls es irgend möglich iſt, zur Anſicht vorzulegen.

Anmerk. Gewöhnlich diktirt der Prädikant das Konzept mehrern Mitgliedern, die dann die Abſchriften unter ſich zum Umlauf vertheilen.

7) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semeſter predigen. Auſſer dieſen zwei halbjährlichen Predigten ſoll jedes Mitglied zur Entwikkelung ſeiner Erfindungs- und Anordnungsgabe verpflichtet ſeyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigtentwürfe einzuliefern, welche von dem Vorſteher des Inſtituts durchzuſehen, zu verbeſſern, und unter den Inſtitutspapieren aufzubewahren ſind. Dieſe anzuſtellenden Uebungen im Erfinden und Darſtellen der Hauptſätze und ihrer Dispoſition nach gegebenen Texten ſind von dem Vorſteher des Inſtituts auch mit ſeinen Vorleſungen über die Homiletik zweckmäßig zu verbinden.

Anmerk. Aehnliche Uebungen werden auch in den für die Thätigkeit des Inſtituts angeordneten Stunden angeſtellt, wenn etwa der

Prädikant am Halten seiner Predigt zu spät, als daß ein Anderer ihn noch vertreten könnte, verhindert werden sollte.

8) Jedes Mitglied hat sich sorgfältig auf die Beurtheilung der zu haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann sich die Hauptpunkte seiner Rezension schriftlich aufsetzen, welche dem Vorsteher zuvor mitzutheilen, oder doch nach vollendetem Geschäfte zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Der Hauptrezensent hat bei seiner Kritik besonders auf das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt angesetzten Nachmittag haben sich die Institutsmitglieder pünktlich einzufinden. Wer nicht gegenwärtig seyn kann, hat die Ursache seines Ausbleibens schriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe seinem Jahresberichte an das Ministerium beilegen kann. — Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äussern Vortrag sich beziehenden Winke und Anweisungen kann der Vorsteher entweder schon während desselben geben, oder es damit bis zur gemeinschaftlichen Kritik anstehen lassen.

11) Da diese als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachten ist, ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfassenden und gründlichen Beurtheilung erreicht werden kann, so ist dabei auf Folgendes sorgfältig zu achten.

I. Auf die schriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und ihrer Form nach, und zwar:

1. In Ansehung der Materie: a) liegt sie überhaupt im Kreise des Kanzelvortrages? hat sie eine praktische Tendenz? bietet sie sich auf eine natürliche Weise an, oder ist sie mühsam gesucht? b) sind subjektive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl bestimmt haben? Eigenthümliche Neigungen, Ansichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverhältnisse des Prädikanten, Versuche die religiösen und sittlichen Bedürfnisse der Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geistlose Nachahmung.

2. In Ansehung des Textes: a) ward der Text vor der getroffenen Wahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervorgegangen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet sich die behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Passt die gewählte zur abgehandelten Materie, oder lässt sich vielleicht eine zweckmäßigere auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregung des Bedürfnisses, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift an Texten kennen zu lernen. Gebrauch der authorisirten Bibelübersetzung, und weise Berichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältnisse des Textes zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetischen und analytisch-synthetischen.

3. In Ansehung der Disposition: a) Im Allgemeinen. Zeugt die Vertheilung des Ganzen in Hauptmassen von Kenntniß der Gesetze einer nicht bloß logischen, sondern auch oratorisch-zweckmäßigen Anordnung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Uebersicht; sind die Wende- und Ruhepunkte verständig angebracht; ist das Fortschreiten der zwischen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung hervorgehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten, und darf er auf oratorische Vollständigkeit in Angabe der Hauptpunkte Anspruch machen? Hat vielleicht die systematische Behandlung des Gegenstandes der Rede einen der oratorischen Vertheilung und Anordnung ihres Stoffes nachtheiligen Einfluß geäussert? b) Im Besondern. Sind Gründe

vorhanden mit einem Gebete den Vortrag zu eröffnen, und wenn dies geschehen ist, stimmt es zu seinem Inhalte? Eignet sich, was die Disposition als Tendenz desselben angiebt, überhaupt zu einem Gebete? Steht der Eingang, wenn ein solcher vorhanden ist, in genauer Beziehung zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor? Regt er nur an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er schon? — Ist die Nothwendigkeit seines Inhaltes nachzuweisen, oder hat der Prädikant ohne homiletische Reflexion den Ueberschuß seines Gedankenvorrathes in denselben verlegt? Ist der Hauptsatz bestimmt, deutlich, kurz ausgedrückt? Ist das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum Hauptsatze ein richtiges? Ist ein Grund vorhanden, warum die gewählte Bildung und Anordnung der Theile als die zweckmäßigste anzusehen ist? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte und nicht bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können sie nicht vielleicht vermehrt oder vermindert werden? Sind sie mit dem Text in Verbindung gesetzt? Ist ein eigener Schluß vorhanden, oder schließt der Vortrag mit dem letzten Subdivisio des letzten Haupttheils? Ist die Predigt nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

4. In Ansehung der Ausführung: Ist sie das Resultat einer geordneten, gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegenstand belebten Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Ausdruck bestimmt, ihre Verbindung richtig? Ist eine zweckmäßige Ideenfolge beobachtet, und entwikkelt sich diese leicht und natürlich? Enthalten die einzelnen Abschnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die Haupt- und Untertheile angegeben ist? Geht nicht vielleicht die Amplifikation des einen Theils in die des andern über? — Kommen Abschweifungen vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wissenschaftlicher Kenntniß ihres Objekts, sind die Begriffe klar entwikkelt, die Beweise gründlich geführt, und ist von dieser Kenntniß ein glücklicher oratorischer Gebrauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten seyn, ob das Ganze den Karakter einer christlichen Predigt hat, ob die Bibel zweckmäßig benutzt ist, und ob die fragliche Predigt wahre Erbauung befördern kann. Wie ist der Styl im Allgemeinen und Einzelnen beschaffen? Korrektheit, Präzision, Klarheit, Simplizität, Schönheit, Würde, Periodenbau, Popularität.

II. Auf den mündlichen Vortrag.

1. Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mittel es auszubilden, ohne seiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nachahmung, Provinzialismen, Affektation. Ist verständlich, laut genug, im gehörigen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechselung und richtigen Betonung, überhaupt mit Innigkeit und Wärme gesprochen, oder verfiel der Prädikant in die entgegenstehenden Fehler?

2. Aktion und Gestikulation: Anstand und Würde im Gange zur Kanzel, Haltung des Körpers auf derselben. Gebrauch der Arme und Hände. Ist der Prädikant in die bei Anfängern gewöhnlichen Fehler des Steifen, Taktmäßigen, Ekkigen und Ungelenken verfallen? Ward die sogenannte malerische Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

3. Memoriren: Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Prädikanten zur Pflicht gemacht, doch darf er sein Konzept auf die Kanzel nehmen, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich geholfen, wenn ihn sein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt seinen Vortrag als etwas auswendig Gelerntes hergesagt, oder war ihm das Memoriren nur Mittel zu einem schönen äussern Vortrag?

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Einleitung eröffnet, giebt in der hier bestimmten, oder in einer andern ihm zweckmäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Seminarmitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben. — Der Hauptrezensent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mitglieder sich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, fasst der Vorsteher ihre Aeusserungen in einem Ueberblick zusammen, und berichtigt, bestätigt, begründet und vergleicht die verschiedenen Meinungen, oder giebt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsgründen an. Der Prädikant darf sich vertheidigen, doch soll das kritische Gespräch in keine Disputation ausarten. Es versteht sich von selbst, daß alle Mitglieder sich der strengsten Unparteilichkeit und Humanität beim Rezensiren zu befleißigen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen Mitgliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen a) das Namenverzeichniß der Anwesenden; b) der Name des Prädikanten und seines Hauptrezensenten; c) Text und Thema der gehaltenen Predigt; d) das Schlußurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den äussern Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihrer Versäumniß schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher einzureichen.

Anmerk. Die Führung des Protokolls ist späterhin als zu viel Zeit kostend erlassen. Es wird nur ein Schlußurtheil abgefasst, welches das Wesentliche der Rezension enthält. — Einige der gelungeneren Arbeiten werden dem Berichte an das Ministerium beigelegt.

§. 9. Der zeitige Vorsteher des Instituts wird es sich überdies angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders hierzu anzusetzenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamation zu geben, und sie nicht bloß im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten, sondern vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletischen Literatur fleißig zu üben.

§. 10. Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche Methode zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Konfirmanden angestellt. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedener Gattung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihm Aufgaben gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände des Gesprächs selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die Kritik, die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die Grundsätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in planmäßiger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung der Regel zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre auf das Spezielle gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen, nach einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei den Seminarpredigten eingeführten disziplinarischen Bestimmungen finden auch, so weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminarkatechesen Statt.

§. 11. Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschließlich auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Kasualreden. Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermitteln und vorbereiten. — Mit ihnen wird eine Anleitung zum extemporären Vortrage, namentlich in Ansehung der Beichtreden, verbunden.

§. 12. Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei ihrem Abgange aus dem Institute vom Vorsteher ertheilt.

§. 13. Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des Sommers

semesters) stattet der Vorsteher dem Ministerio über die Leistungen des theologisch-praktischen Instituts Bericht ab. Ein solcher Bericht enthält, ausser den auf die vom Berichterstatter gehaltenen Vorlesungen sich beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Vaterland der ordentlichen Mitglieder und Auskultanten, nebst Angabe der Zeit, wann sie in das Institut eingetreten. Zugleich wird bemerkt, auf welchen Universitäten sie bisher die theologischen oder vorbereitenden Studien getrieben; auch können die Gymnasien, von welchen sie zur Universität abgegangen, angegeben werden. Diese Notizen werden in ein eigenes Buch, das Album des Instituts, eingetragen; 2) das Tagebuch des Vorstehers, worin Alles was sich auf Geschäfte des Instituts und die dabei etwa vorfallenden Veränderungen bezieht, von ihm in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zu diesem Amts-Journale werden a) die bei den Uebungen geführten Protokolle, und b) die von den Versäumenden eingelieferten Entschuldigungen beigelegt. — Am Schluß äussert sich der Vorsteher über die Leistungen jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im Ganzen unter ihnen herrschenden Geist. In diesem Tagebuche werden zugleich die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange sie Mitglieder gewesen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Leistungen des der kirchlichen Gesangkunst gewidmeten Instituts hat der Gesanglehrer aufzusetzen, und an das Ministerium durch den Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts gleichzeitig mit dem vom Letztern zu erstattenden Bericht einzureichen.

§. 14. Beide mit einander verbundenen, doch in so weit getrennten Institute, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglieder des andern zu seyn brauchen, sind unter die spezielle Aufsicht der theologischen Fakultät gestellt, und ist dieser vom Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts am Schlusse eines jeden Semesters ein summarischer, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geschöpfter Bericht über den Fortgang und die Leistungen desselben abzustatten.

Berlin, den 11. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königl. Anatomie-Instituts verwaltet dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitäts-Kanzellariats, als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörige, jedoch für die Zwekke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ebenfalls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institute sind ausser dem Direktor ein Prosektor und ein Wärter angestellt. — Die amtlichen Verhältnisse des Prosektors sind in einer besonderen Dienst-Instruktion bestimmt. Die Geschäfte des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Prosektors zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und Gesuche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden, daher muß der Direktor alle schriftlichen Sachen erbrechen, und das Erforderliche darauf veranlassen. — Das Amtssiegel der Anstalt hat der

Direktor in Verwahrung, und ihm ist die gesammte Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvertraut.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Demzufolge hat er das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für allen durch seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich bleibt.

§. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf zu sehen, daß bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich sehr das anatomische Unterrichts-Interesse der Universität, wie das der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner, imgleichen der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern auch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November festgesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaniger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität, d. h. wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts-Kanzellariate anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und ins Ausland, auch während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio durch das Universitäts-Kanzellariat nachgesucht werden. In jedem Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut Statt finde.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangs-Listen der anatomischen Präparaten- und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparatensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt, mit Hülfe des Prosektors ein genaues Haupt-Inventarium aufstellen,

daſſelbe ſorgfältig fortſetzen, und den Abgang und Zugang darin bemerken, auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffenden Sammlung noch beſondere Zu- und Abgangs-Liſten führen. Auſſerdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zuſtand des Inſtituts, deſſen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Univerſitäts-Kanzellariat zur weiteren Beförderung an das vorgeſetzte Miniſterium einzureichen.

Aufſicht auf das Lokal der Anſtalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomie-Inſtitute gehörige Lokal die nöthige Aufſicht zu führen, und ſobald er daran eine Beſchädigung gewahr wird, oder ſonſt ihm in demſelben eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich ſcheint, bei dem Univerſitäts-Kanzellariat die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kleine und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er ſofort mit Zuziehung des Univerſitäts-Bau-Reſpizienten vornehmen laſſen. Alle Anſchläge und Rechnungen, welche bauliche Gegenſtände im Anatomie-Inſtitute betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeuſſerung und Beſcheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie-Inſtitut beſtimmten Gelder geſchieht im Allgemeinen durch die Univerſitätskaſſe, welche die Zahlungen nur auf Anweiſung des Direktors, welche derſelbe auf die der Univerſitätskaſſe zu präſentirenden Rechnungen und Quittungen ſetzt, leiſtet, und am Ende jeden Jahres die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei dieſen Anweiſungen auf die Univerſitätskaſſe nicht blos die Rechnungen ſorgfältig prüfen, und mit dem durchaus nöthigen, von der Königl. Ober-Rechnungskammer vorgeſchriebenen Atteſte verſehen (ohne welches die Univerſitätskaſſe nicht zahlen darf, wenn auch deſſenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungsanweiſung verſehen iſt); ſondern er muß ſich auch dabei an den Etat in ſo fern binden, daß er denſelben im Ganzen nicht überſchreitet. — Doch kann er, falls ſich bei einem Etatstitel einmal Erſparniſſe machen laſſen, dieſelben auf andere Etatstitel übertragen, ſo wie auch die Ueberſchüſſe eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden ſich vorbehalten. — Sollten aber im Gegentheile wegen Unglücksfälle oder auſſerordentlicher Bedürfniſſe die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend befunden werden, ſo hat er davon bei Zeiten dem Königlichen Univerſitäts-Kanzellariat eine Anzeige, und wegen eines auſſerordentlichen Geldzuſchuſſes einen mit Gründen unterſtützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat „zur Vermehrung des Muſeums" beſtimmte jährliche Summe verwaltet der Direktor zur beſonderen Erleichterung und zum Vortheile der Anſtalt ſelbſt, und erhebt hierzu aus der Univerſitätskaſſe, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eiſernen Vorſchuß, um die vorkommenden Ausgaben ſofort beſtreiten zu können. Sobald dieſer Vorſchuß verausgabt, oder nach Umſtänden und Bedürfniſſen auch früher, überreicht der Direktor der Kaſſe die vollſtändig geſammelten Beläge, welche mit Beziehung auf den §. 12. ebenfalls mit der Zahlungsanweiſung, ſo wie mit dem erforderlichen Atteſte verſehen ſeyn müſſen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar erſtattet, wodurch ſein eiſerner Vorſchuß wieder vollſtändig wird. — Die ganze Etatsſumme zur Vermehrung kann

derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankaufe für Gegenstände der menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Abbildungen, Wachsmodellen, und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterricht nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museums mit Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu benutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit Sparsamkeit zu verfahren.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds nie mangelt, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etatstiteln der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze auf die verschiedenen Titel. — Sollte er jedoch ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankaufe mehr als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen, so hat derselbe mit der Universitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personale.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute angestellten Personen, als den Prosektor und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachtheil erwachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau befolge, und daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals und der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Besitzthums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der ebengenannten Untergebenen nicht seine Schuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem Universitäts-Kanzellariate die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Prosektor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von seinem Amte zu suspendiren. Der Prosektor und der Anatomieaufwärter sind nicht fixirt, sondern gegen ½- und resp. ¼jährige vorherige Aufkündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch bekannt gemacht werden muß. Die Wahl des Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, jedoch unter jedesmaliger namentlicher Anzeige bei dem Universitäts-Kanzellariate, überlassen. Unter denselben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur Aufkündigung befugt.

§. 19. Wird aber die Stelle des Prosektors erlediget, so hat er zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitäts-Kanzellariate in Vorschlag zu bringen, damit

durch dieses die Genehmigung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden kann.

§. 20. Er ist ermächtiget für sich selbst dem erwähnten, ihm untergeordneten Personale einen kurzen Urlaub zu bewilligen, doch darf derselbe für den Prosektor während der Ferien nicht 14, während der Zeit der Vorlesungen aber nicht 8 Tage übersteigen. Ein längerer Urlaub für denselben kann nur von dem Universitäts-Kanzellariate bewilligt werden.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine ganz besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies möglich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung möglichst vor Schaden zu bewahren, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht entwendet oder beschädigt werden können, aufgestellt werden; daß der Prosektor sie nach dem Gebrauche gleich wieder an Ort und Stelle setzt, sie öfters besichtiget, reiniget, firnisst, mit Spiritus aufgießt u. s. w., so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums ein Feuer ausbricht, so hat er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die ihm zur Abwendung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, ein oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen und zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach §. 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Institute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst die wesentlichsten Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß alle Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig und eben so sehr die Zwekke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß möglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unter-

richte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein in den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum den Anatomie Studirenden vorzuzeigen, sondern auch das Privatstudium und die Repetitionen derselben möglichst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt dahin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und allgemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 554. Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen Institut. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeines Verhältniß.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemeinen auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königl. Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors, und selbst im Nothfall auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterrichte.

§. 2. Er ist zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein Amt betreffen, in allen Stükken willig und pünktlich Folge zu leisten.

Besondere Pflichten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Professors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Behufs seiner wissenschaftlichen Untersuchungen, so wie zur Vermehrung des Museums aufträgt, muß er eigenhändig und sorgfältig anfertigen, und darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, welche ihm von dem Professor angewiesen worden sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomischen Einspritzungen, sey es mit Wachs, Gyps oder Queksilber.

§. 5. Die Präparanten hat er, so weit es die andern Geschäfte gestatten, zu beaufsichtigen und im Seciren zu unterweisen; auch hat er darauf zu sehen, daß die Kursisten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie durch Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Dasjenige, was zu ihrer Ausbesserung nöthig ist, wird er verrichten oder doch besorgen lassen; auch hat er im Sommer während der Stunden, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht, hat er ein Anatomie-

Journal zu führen, in demselben die Zahl der angekommenen Leichen, die der Begräbnisse und die eingehenden anderen Sachen genau zu bemerken, und solches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch liegt dem Prosektor ob, die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiritus u. s. w. zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachkommen zu können, soll er sich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich vier Stunden, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Sommer-, so wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Winter-Semester, im Lokal der Anatomie aufhalten, und daselbst nur das, was der Direktor nöthig findet, vornehmen. Unverschiebliche Geschäfte, z. B. solche, die die Anschaffung von Leichen oder wichtigen Präparaten betreffen, muß er ausnahmsweise zu jeder Tageszeit, auch an Sonn- und Festtagen in den aussergottesdienstlichen Stunden verrichten. Dagegen wird ihm der Letztere in den Ferien, falls nicht wichtige und dringende Geschäfte es verhindern, eine Verminderung der Geschäftsstunden und eine billige Erholung gewähren.

§. 9. Seine Gesuche um Urlaub oder andere Vergünstigungen muß er dem Direktor übergeben, der nach den Umständen entweder selbst darüber entscheidet, oder sie dem Universitäts-Kanzellariate zur Entscheidung vorlegt.

§. 10. Er selbst darf sich keine Sammlung weder für menschliche, noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zustande der Theile anlegen, sondern Alles was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 11. Wenn er bei dem, was ihm der Direktor für seine Zwekke zu präpariren aufgiebt, etwas Neues findet, so ist es des Letzteren Eigenthum; auch darf er keine Gegenstände des Museums ohne Einwilligung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen gestatten.

Berechtigungen.

§. 12. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt er denselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als des Dieners, wenn der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Professoren der Universität gewählt hat, gegen welchen der Prosektor dieselben Rücksichten, wie gegen den Direktor selbst, zu beobachten hat.

§. 13. Wenn er sich als Privatdozent habilitirt hat, stehet es ihm frei anatomische Repetitoria, so wie Privatvorlesungen über einzelne Zweige der menschlichen Anatomie, oder über chirurgische Anatomie zu halten, doch darf er die Vorlesungen nicht in demselben Halbjahre, worin sie der Professor vorträgt, halten.

§. 14. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen Vorlesungen oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, benutzen, so wie er die von dem Museum für die Vorlesungen abgesondert aufbewahrten Präparate, auch wenn es keine anderen giebt, die des Museums selbst, mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten, und schwer zu ersetzen sind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor so in den Stand setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 15. Was er bei Untersuchungen, die er ausser den Geschäftsstunden und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung

aufgegebenen Gegenständen entdeckt, bleibt sein unbestrittenes literarisches Eigenthum.

§. 16. Endlich kann er auch bei allen seinen Geschäften die Mithülfe des Anatomiedieners in Anspruch nehmen, und diesem vorzüglich die gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 555. Instruktion für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820.

§. 1. Der Anatomiewärter hat dem Professor der Anatomie und dem Prosektor in allen die anatomische Anstalt betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 2. Er ist zu allen bei dem anatomischen Museo und bei den Secirübungen erforderlichen Dienstleistungen verpflichtet.

§. 3. Er hat die zu den Secirübungen gelieferten Leichname in Empfang zu nehmen, die Kosten des Transports zu berechnen, und die Leichname gereinigt in das Secirzimmer zu bringen.

§. 4. Bei den Secirübungen hat er alle hülfliche Handreichungen zu leisten, für die Reinlichkeit der Tische und des Secirsaals täglich zu sorgen, und besonders mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß dem Gebäude durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe.

§. 5. Zu den Vorlesungen des Professors der Anatomie hat er das Auditorium zu heitzen, dasselbe zur bestimmten Zeit zu öffnen, und nach Anweisung des Professors die zu den Demonstrationen erforderlichen Apparate auf den Demonstrationstisch zu bringen.

§. 6. Er darf unter keinem Vorwande mit Präparaten Handel treiben.

§. 7. Er hat nach der von dem Professor der Anatomie oder dem Prosektor ihm zu gebenden Anweisung nicht nur alle bei dem Aufstellen und Ordnen der Sammlung erforderliche Hülfe zu leisten, sondern auch die hierzu nöthigen Materialien förderſamst zu beschaffen.

§. 8. Ferner hat er alle auf die Erhaltung der Sammlung abzweckende Verordnungen pünktlich zu befolgen, diesemnach die Zimmer und Schränke des Museums rein zu halten, die größeren, freistehenden Präparate so oft es nöthig vom Staub und Schmutz zu reinigen, und darauf zu sehen, daß die mit Weingeist angefüllten Gläser und Gefäße stets gut verschlossen bleiben.

§. 9. Er darf Keinem ohne Erlaubniß des Professors der Anatomie die Zimmer des Museums öffnen, und ist verpflichtet, wenn den Studirenden oder anderen Personen der Zutritt zu denselben gestattet wird, gegenwärtig zu seyn, und darauf zu sehen, daß Niemand die eingeführte Ordnung störe, die Präparate oder Etiquetten anfasse und beschädige.

§. 10. Dafür erhält derselbe, so lange er seinem Dienste mit Treue vorsteht, einen jährlichen Lohn von Sechzig Thalern Pommerschen Kourants.

Berlin, den 30. Oktober 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

§. 1. Der Direktor hat in allen den botanischen Garten betreffenden Angelegenheiten den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des Kanzlers der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat für die zweckmäßigste Vermehrung der Gewächse des botanischen Gartens und des damit verbundenen Herbariums Sorge zu tragen, und sich zu diesem Behuf mit den Vorstehern anderer botanischer Gärten in Verbindung zu setzen, die den botanischen Garten betreffende Korrespondenz pünktlich zu führen, den Saamentausch, wodurch die Vermehrung der Gewächse am zweckmäßigsten geschieht, zu leiten und eifrig zu betreiben, und für die treue Erfüllung der dem botanischen Gärtner und den übrigen Arbeitern obliegenden Pflichten sorgfältig zu wachen.

§. 3. Derselbe hat ferner die nöthigen Untersuchungen und Bestimmungen der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse sorgfältig vorzunehmen, zu den bereits bestehenden Verzeichnissen der Gewächse des Gartens die genauen Verzeichnisse neuer Erwerbungen hinzuzufügen, und die durch Tod oder Tausch abgegangenen Gewächse genau zu bemerken.

§. 4. Bei der Vermehrung der Gewächse des botanischen Gartens hat er besonders den Zweck und die Lokalität dieses Instituts zu berücksichtigen, und da letztere eine große Extension nicht gestattet, dafür Sorge zu tragen, daß vorzüglich solche Gewächse gezogen werden, welche für den Unterricht ihrer Form und übrigen Eigenschaften halber besonders wichtig sind, oder die durch ihre praktische Anwendung als Heilmittel oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Menschen noch ein besonderes Interesse haben. Diejenigen Pflanzen, welche durch ihre Kultur entweder Aufschlüsse über das allgemeine vegetabilische Leben geben, oder über die Naturgeschichte der Familien, Gattungen ꝛc. Licht verbreiten, hat er mit besonderer Sorgfalt anzuziehen, und über dieselben die erforderlichen Beobachtungen anzustellen.

§. 5. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß allen Gewächsen der denselben nöthige Wärmegrad und die nöthige Aufmerksamkeit bei der Behandlung von dem Gärtner zu Theil werde, dabei denselben mit seinen Kenntnissen zu unterstützen, und für die sorgfältige Einsammlung, genaue Bezeichnung und zweckmäßige Aufbewahrung der Sämereien zu wachen.

§. 6. Er hat über alle Ausgaben, die er für den botanischen Garten macht, genaue Rechnung zu halten, und dieselbe der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 7. Da der botanische Garten gebildeten Menschen aus allen Ständen Interesse gewährt, und deshalb besonders dazu geeignet ist das Ansehen der Universität zu vermehren, so hat der Direktor desselben dafür Sorge zu tragen, daß der Garten täglich mehrere Stunden dem Publikum geöffnet sey. Es hat sich jedoch Jeder, der den Garten besuchen will, sey er Fremder, Einheimischer oder Studirender, bei dem Gärtner zu melden, und dieser darauf zu sehen, daß keine Gewächse beschädigt werden.

§. 8. Die Vermehrung des mit dem botanischen Garten zu verbindenden Herbariums hat der Direktor nach besten Kräften zu fördern, und dafür Sorge zu tragen, daß die im Garten kultivirten Gewächse für dasselbe getrocknet, und besonders die Pflanzen der Umge-

bungen und der Provinz so vollständig wie möglich für dasselbe erworben werden.

§. 9. Derselbe hat endlich mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Bestand, die Fortschritte und die übrigen den Garten betreffenden Angelegenheiten mittelst des Kanzlers der Universität an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 557. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Septbr. 1820.

§. 1. Der Direktor hat in allen das zoologische Museum betreffenden Sachen den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des Kanzlers der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat sich, da ihm die Sorge für die zweckmäßigste Verwahrung der Sammlungen obliegt, mit den Vorstehern anderer ähnlicher Institute in Verbindung zu setzen, die Korrespondenz in allen das zoologische Museum betreffenden Angelegenheiten sorgfältig zu führen, den Tausch mit Naturkörpern, so wie alle für das Institut nöthige Arbeiten zu leiten, und für die treue Erfüllung der seinem untergeordneten Personal obliegenden Pflichten zu wachen.

§. 3. Er hat in dem Verzeichnisse der vorhandenen Naturkörper und Präparate die hinzukommenden genau anzumerken, damit der jedesmalige Bestand der Sammlungen übersehen werden kann.

§. 4. Er darf selbst keine Sammlung anlegen, und eben so wenig dem ihm untergeordneten Personal gestatten, Sammlungen für sich anzulegen, oder Präparate für sich oder Andere anzufertigen.

§. 5. Er hat ferner so viel es in seinen Kräften steht dafür zu sorgen, daß der Konservator und Ausstopfer immer zweckmäßig für das Institut beschäftigt sey, und auf die Tüchtigkeit seiner Arbeiten ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 6. Bei dem zur Vermehrung der Sammlung nöthigen Tausche mit anderen ähnlichen Instituten oder Besitzern ähnlicher Sammlungen, hat er das Interesse seines Instituts und den Zweck des allgemeinen Unterrichts in der Naturgeschichte besonders zu berücksichtigen, jedoch auch das Bedürfniß der einzelnen wissenschaftlichen und praktischen Fächer nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 7. Alle nöthige Untersuchungen und Bestimmungen der vorhandenen oder noch zu erwerbenden Naturkörper hat derselbe sorgfältig vorzunehmen, und für die zweckmäßigste Aufstellung derselben nach besten Einsichten zu sorgen.

§. 8. Er hat über alle Vorkommenheiten bei dem Institute ein genaues Tagebuch zu führen, worin besonders alle eingegangenen und abgegangenen Naturkörper einzutragen sind. Die Verwendung der abgegangenen Naturkörper ist in diesem Tagebuche ausdrücklich anzumerken.

§. 9. Ueberdies hat er über alle Ausgaben, die er für das Institut macht, genaue Rechnung zu halten, und sie der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 10. Bei Benutzung der einzelnen Naturkörper für den Zweck des Unterrichts hat er in Kollisionsfällen allemal den Vorzug. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Rektors und ohne einen Empfangschein

darf er keine Naturkörper aus den Zimmern des Instituts an andere Lehrer verabfolgen lassen, welche etwa dergleichen zu ihren Vorlesungen gebrauchen könnten. Auf keinen Fall darf sich aber die Dauer der Abwesenheit eines Naturkörpers über zwei Tage erstrekken.

§. 11. Da das zoologische Museum ein Institut ist, welches für jeden Gebildeten Interesse hat und zur Vermehrung des Rufes der Universität dient, so kann dasselbe dem Zutritte des Publikums in Zukunft nicht ganz verschlossen bleiben. Es hat daher der Direktor desselben die sich zum Besuch Meldenden mit einer Einlaßkarte zu versehen, ohne welche Niemanden der Zutritt gestattet werden darf. Dieselbe Maaßregel ist auch in Hinsicht des Zutritts der Studirenden zum Museo nothwendig.

§. 12. Da das zootomische und zoologische Museum sich wechselseitig ergänzen, und deshalb nur mit einander vereinigt ihren Zwekken vollkommen entsprechen können, so hat der Direktor des letzteren sich mit dem Direktor des zootomischen Museums über die zweckmäßigste Art der Aufstellung der zoologischen Präparate zu verständigen, und Veränderungen in der einmal bestehenden Ordnung nur im Einverständniß mit demselben vorzunehmen, ihm bei seinen Vorlesungen die Benutzung der dazu nöthigen Naturkörper zu gestatten, wogegen er sich jedoch von Seiten des Direktors des zootomischen Museums eine gleiche Unterstützung und Willfährigkeit zu versprechen hat.

§. 13. Es ist ferner seine Pflicht, den Direktor des zootomischen Museums durch Mittheilung einzelner Theile von Naturkörpern, die für die zootomische Sammlung von Interesse sind, möglichst zu unterstützen, insofern dies ohne Nachtheil der für das zoologische Museum bestimmten Naturkörper geschehen kann.

§. 14. Endlich hat derselbe mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über den Bestand und die Fortschritte des Instituts durch den Kanzler der Universität an das Ministerium einzureichen. — Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 558. Instruktion für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

§. 1. Der Konservator und Ausstopfer hat in allen das zoologische und zootomische Museum betreffenden Sachen den Direktoren desselben Folge zu leisten.

§. 2. Er hat, nach der von den Direktoren zu erwartenden Anweisung, für die Anschaffung der inländischen Thiere zu sorgen, und ist zu allen Arbeiten, welche die Vermehrung der Sammlungen erfordert, verpflichtet. Dahin gehören: die Anfertigung aller zum Unterricht in der Zoologie erforderlichen Präparate, das Abbalgen, Ausstopfen und Aufstellen, so wie das Einpakken der zu versendenden Thiere.

§. 3. Er darf für sich keine Sammlung anlegen, auch für andere Personen keine Präparate anfertigen, und unter keinem Vorwande mit Naturalien einen Handel treiben.

§. 4. Er hat mit größter Sorgfalt auf die vorhandenen Naturalien zu sehen, damit sie in jeder Hinsicht wohl erhalten bleiben, und daß die Schränke, so oft es erforderlich ist, vom Staube und Schmutz gereinigt werden, und auch für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen.

§. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Vorlesungen benutzten Präparate nach dem Gebrauche wieder an ihre bestimmten Plätze kommen.

§. 6. Wenn von den Vorstehern der Sammlungen Fremden oder Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat er darauf zu sehen, daß Niemand die Präparate anfasse oder die Etiketten beschädige.

§. 7. Er ist verpflichtet in den Stunden, wo dem Publikum und den Studirenden der Zutritt zu dem Museum gestattet seyn wird, gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorhergehende §. besagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer Erlaubnißkarte des Vorstehers des betreffenden Museums den Zutritt zu gestatten.

§. 8. Sollte er sein Amt niederlegen wollen, so muß er dies wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leistungen soll er eine jährliche Besoldung von 500 Rthlr. Pomm. Kour. ohne alle weitere Natural-Emolumente in Quartalraten beziehen; auch soll ihm ein heitzbares und auf Kosten der Universität zu heitzendes Zimmer, jedoch nicht zu seiner Wohnung, sondern zu seinen Arbeiten für das Museum in der Nähe des letzteren eingeräumt, und ihm ein Ersatz aller Kosten, welche das Material zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verursachen, gewährt, ausserdem auch von der aus dem Verkaufe der von ihm gesammelten Thiere und anderer naturhistorischer Gegenstände, mit welchen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen ist, zu lösenden Summe nach Befinden der Umstände eine angemessene Remuneration bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten der Universität zu Greifswald. Vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Assistent hat mit dem Direktor des zoologischen Museums und des botanischen Gartens die Mitaufsicht auf diese Institute zu führen, und bei vorkommender Abwesenheit desselben dessen Geschäfte, so viel es in seinen Kräften steht, mit zu übernehmen.

§. 2. Er muß den Direktor bei Führung der nöthigen Korrespondenz in allen die genannten Institute betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichnisse der vorhandenen Naturkörper und Gewächse, so wie der zum Tausch vorräthigen Dubletten anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der jedesmalige Bestand der Sammlungen leicht übersehen werden kann.

§. 4. Desgleichen ist es seine Pflicht, die Inventarien über die Utensilien der genannten Institute zu führen, die neu angeschafften sorgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auch jährlich Einmal mit dem Direktor eine Revision derselben vorzunehmen.

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders ob, den Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung der Thiere der niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne Vorwissen und Beistimmung des Letzteren die bestehende Anordnung und Aufstellung derselben nicht verändern.

§. 6. Er darf für sich selbst keine Sammlung aus irgend einer Thierklasse anlegen.

§. 7. In besonderen Fällen, wenn ein durch irgend einen Umstand herbeigeführter überhäufter Besuch es nöthig machen sollte, muß er auf Verlangen des Direktors in den Räumen der genannten Institute gegenwärtig seyn, und mit darauf sehen, daß kein Nachtheil für dieselben dadurch herbeigeführt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833.

Wir fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit dem Herrn Fürsten zu Putbus, als Kanzler der Universität, und den Herren Landkastens-Bevollmächtigten entworfene und höheren Orts genehmigte Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald zu. (Anlage a.) Dasselbe wird Ihnen von jetzt an bei der Verwaltung der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zur Richtschnur dienen.

Stralsund, den 30. Julius 1833.

Königlich Preussische Regierung.

Anlage a.

Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald.

§. 1. Das mittelst des hohen Ministerialreskripts vom 30. Junius 1830 mit den klinischen Anstalten der Universität zu Greifswald vereinigte Landes-Lazareth daselbst erhält den Namen: Klinisches Lazareth.

§. 2. Dasselbe ist in Rücksicht seiner polizeilichen und ökonomischen Verwaltung der Königlichen Regierung zu Stralsund, in Rücksicht des klinisch-ärztlichen Verhältnisses aber dem Kanzellariate der Universität unterworfen.

§. 3. Die spezielle Verwaltung desselben hängt ab von einer Direktion, welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der medizinischen Klinik, b) den Lehrer der chirurgischen Klinik, und c) den Rendanten der Anstalt.

§. 4. Diese Direktion des klinischen Lazareths ist in allen Verwaltungsangelegenheiten zunächst der Königl. Regierung zu Stralsund als vorgesetzter Behörde verantwortlich; doch ist sie, mit Vorbehalt der Monitur, ungebunden, in den Grenzen des Etats die Verwaltung der Anstalt zu leiten.

§. 5. Der älteste klinische Lehrer führt in dieser Direktion den Vorsitz, bringt die zu verhandelnden Gegenstände zum Vortrage, weiset sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Kasse an, und besorgt die laufenden Geschäfte im Namen der Direktion; jedoch so, daß bei Berichten an die vorgesetzten Behörden und allen allgemeinen Angelegenheiten die beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnen.

§. 6. Dieser Direktion sind als Unteroffizianten subordinirt: a) ein Oekonom und Lazarethinspektor, b) ein Unterarzt, der aus der Zahl der Studirenden zu wählen ist, und mit dessen Anstellung mindestens alle 2 Jahre ein Wechsel eintreten muß, c) das nöthige Krankenwärter-Personal.

§. 7. Diese sämmtlichen Unteroffizianten werden auf Kündigung ohne Vorbehalt angestellt, und ihre Anstellung, so wie ihre Entlassung ist abhängig von der Direktion.

§. 8. Dieselben erhalten ihre spezielle Instruktion von der Direktion.

§. 9. Alle auf die allgemeine Verwaltung der Anstalt bezügliche Gegenstände kommen zur Berathung der Gesammtdirektion.

§. 10. Die speziellen Geschäfte der Verwaltung theilen die einzelnen Mitglieder so unter sich, daß a) der medizinisch-klinische Lehrer die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgisch-klinische Lehrer die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung, gleichviel ob bei der Universität Ferien sind oder nicht, übernimmt; c) der Rendant alle auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäfte und die Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegebenen Vorschriften besorgt. — Der Rendant leistet wie bisher eine Kaution von 300 Rthlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anstalt werden im Deposito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteste klinische Lehrer veranlasst vierteljährlich die durch einen Zollbeamten zu haltende Kassenrevision, und wohnt derselben pflichtmäßig bei. Er hat zu dieser Kassenrevision sowohl den betreffenden Zollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifswald anwesenden ständischen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nöthigenfalls alle Jahre, ist der Etat zu revidiren, und wenn es nöthig befunden wird neu zu entwerfen. Hierbei konkurriren die Stände, indem sie sich durch einen hinzuzuziehenden Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedürfnisse festzustellenden Zahlungssatze von der Nothwendigkeit der Bestimmung überzeugen. — Dieser Zahlungssatz ist gegenwärtig auf 6 Silbergroschen pro Tag festgesetzt.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn sie Auskunft über die Angelegenheiten des Lazareths zu haben wünschen, solche von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. Auch ist diesem der Besuch der Anstalt verstattet.

§. 14. Die Anstalt ist auf 28 Lagerstellen eingerichtet, von welchen vier Lagerstellen, oder 1460 Tage, als Freistellen der Direktion für die akademische Klinik disponibel, die übrigen 24 Stellen als Landeslazareth für Kranke, welche an heilbaren inneren, äusseren oder Augen-Krankheiten leiden, bestimmt sind; jedoch nur für die drei pommerschen Kreise und deren Städte, mit Ausnahme der Stadt Stralsund.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon abhängig gemacht werden, wer die Kosten zu zahlen habe, vielmehr kann dieser Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß nöthigenfalls von der Regierung festgestellt werden. Die Direktion hat in Hinsicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Gesetzen der Menschlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hülfe bedarf, diese durch die Aufnahme angedeihen zu lassen, und in den Fällen, wo Ortsvorsteher und Behörden die noch zu erwähnenden Bescheinigungen nicht ausstellen wollen, an die Regierung zur weiteren Entscheidung zu berichten.

§. 16. Um aber die nöthigen Beläge zur Ausmittelung der Zahlungspflichtigen und zur Begründung der Ansprüche auf Freistellen zu erlangen, wird für die Aufnahme der verschiedenen Klassen der Kranken Folgendes festgesetzt. 1) Die aufzunehmenden Kranken zah-

len für sich selbst, und müssen sich in diesem Falle als zahlungsfähig ausweisen, indem sie der Direktion als sicher bekannt sind, oder einen entsprechenden Vorschuß leisten, oder Bürgschaft bestellen. 2) Die Kranken werden von ihren Kommunen oder Kirchspielen erhalten. In diesem Falle müssen die Kranken entweder a) mit einer schriftlichen Versicherung des Kirchspielvorstehers oder der Ortsbehörde versehen seyn, daß der Kranke wirklich von dem Kirchspiele oder der Kommune unterhalten werden soll; oder b) mit einem Armuthsatteſt des Landraths, wenn der Kranke vom Lande, oder von der städtischen Behörde, wenn er aus einer Stadt ist; c) in dringenden Fällen genügt ein bloßes Armuthszeugniß des Armenpflegers oder Predigers. 3) Die Kranken machen Anspruch auf eine Freistelle. In diesem Falle muß der Kranke sich mit dem oben erwähnten Armuthsatteste vom Landrath, Armenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird, wenn Platz da ist, die Aufnahme erhalten. Die begründeten Ansprüche auf eine Freistelle werden aber später von der Regierung festgestellt. 4) Auf dem Lande erkrankte wandernde Handwerksgesellen und Vagabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen; wo Zeit und Umstände die Einwirkung des Landraths nicht sogleich gestatten, findet die Aufnahme ohne Weiteres Statt, jedoch hat die Direktion dem betreffenden Landrath sofort die Anzeige der Aufnahme und die den Kranken betreffenden Personalnotizen zu übersenden. 5) In ganz dringenden Fällen können auf der Landstraße gefundene Kranke, plötzlich Verunglückte, oder wo Kirchspiele und Kommunen sich weigern sollten, armen Kranken, welche schleuniger Hülfe bedürfen, die nöthigen Atteste zu ertheilen, Kranke überhaupt ohne Weiteres von der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung in solchen Fällen über die Zahlungsverpflichtung entscheiden. In allen Fällen, in welchen Kranke ohne die schriftliche Versicherung ad 2. a. und ohne Vorwissen des Landraths aufgenommen sind, muß die Direktion demselben sofort eine kurze Anzeige der geschehenen Aufnahme machen. 6) Es können auch kranke Studirende in einem eigenen Zimmer der Anstalt, für welches die Universität auf ihre Kosten zwei Lagerstellen hat anschaffen lassen, aufgenommen werden. Für diese Kranken sind die Kosten besonders zu berechnen, je nachdem sie an der Lazarethspeisung Theil nehmen, oder Heitzung erforderlich ist. Für die Erhaltung dieser Einrichtung hat die Universität stets allein die Kosten zu tragen.

§. 17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im Lazareth befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts- und Wohnorts derselben, dem ständischen Deputirten zur Beförderung an die Landkastens-Bevollmächtigten einzureichen.

§. 18. Die Direktion zieht die Kosten ein von allen persönlich zahlungsfähigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchspiele oder Ortschaften sich verpflichtet haben.

§. 19. Von allen übrigen Kranken reicht sie der Regierung vierteljährlich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die Verhältnisse dieser Kranken sprechen, und macht zugleich Vorschläge zu der billigen Vertheilung der noch nicht an bestimmte Personen vergebenen Freiplätze. — Solcher Freiplätze hat die Regierung 2½ zu vergeben, oder nach Tagen berechnet, 912½ freie Tage. Hierdurch werden nach dem Ermessen der Regierung die Kosten für die bedürftigsten Kranken ganz oder theilweise niedergeschlagen. So weit es thunlich

ist, wird die Regierung hierbei auch solche Kranken mit berücksichtigen welche sonst der Vagabondenkasse zur Last fallen würden.

§. 20. Wo Kirchspiele oder Kommunen bei Zahlung der Kosten sich saumselig beweisen sollten, hat die Regierung die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung zu treffen.

§. 21. Die Direktion des klinischen Lazareths korrespondirt portofrei unter der Rubrik „Medizinalpolizei-Sachen".

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres soll über die ärztliche Wirksamkeit der Anstalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt Statt finden.

No. 561. Cirkularverfügung an die Oberpräsidien, Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834.

Die Königliche ꝛc. empfängt im Anschlusse von einer Nachricht über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl der Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesetzte landwirthschaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemessenen Verbreitung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe, an die Direktoren der Gymnasien ꝛc. — Berlin, den 3. Februar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortretende Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Kammeralwissenschaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwirthschaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmigung auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz, am meisten sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswirthschaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in Verbindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Ausbildung angehender Staatswirthe und Kammeralisten, d. h. derjenigen jungen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbspolizei, besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der Polizei des Handels und der Gewerbe sich für den höheren Staatsdienst vorbereiten, und die bei der Verwaltung des Kommunalwesens thätig zu seyn Gelegenheit finden. Ausserdem soll dieselbe aber auch praktischen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Wirthschaften Gelegenheit zu einer gründlichen, vollständigeren und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie befähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Sicherheit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe der Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch allgemeiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Leute, die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf größeren als niedere Wirthschaftsbedienten ihr Auskommen zu suchen gedenken, *indem sie bei* der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft beschäf*tigt werden, Anleitung* zum besseren landwirthschaftlichen Betriebe er,

halten, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese Klasse von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Kammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen Unterricht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akademie finden. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfswissenschaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik, so wie für einen vollständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch staatswirthschaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passend eingerichtet, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es an allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten höheren Bürger- und Real-Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit Erfolg besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der landwirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirthschaftslehre oder Agronomie, Akker-, Garten- und Wiesen-Bau, Viehzucht und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforderlich ist Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-, Wege- und Wasser-Bau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne Beobachtung des praktischen Betriebes den Kammeralisten, und ohne Anleitung zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Landwirthen nicht genügt; so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung des in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes Eldena, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich zum Direktor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor der Staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewährten Landwirth als Administrator bewirthschaften lässt, und diese größere Gutswirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge, von den übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu gleichem Zwekke, unter Leitung und Kontrole des Direktors, auch von den Kameralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen benutzt wird. Die Kammeralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine vollständigere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats- und landwirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit, sich mit dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und mit dem kameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen und den darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung und der Güterveranschlagung bekannt zu machen, und sich in der Anwendung derselben zu üben.

Den eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig geleiteten Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen gewähren, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besseren Betriebsweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viehracen, des geschickteren Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbesserung der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher bei der Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter unmittelbarer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen haben, mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anleitung den Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und sowohl ihre Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit aneignen, in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr Sicherheit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in Anwendung zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft oder die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthschaft nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten landwirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und durch die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Universitätsstudien der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, und das Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, befestigt werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissenschaften ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vollständig gesorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswirthschaft ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. N. übertragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität hierbei noch unterstützen werden.

Der Professor N., welcher zu Jena ein mit der dasigen Universität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehrinstitut seit dem Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei der Universität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie berufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die obere Leitung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Eldena übernehmen. Bei dem Institut werden ausser solchem noch zwei Lehrer für allgemeine Landwirthschaftslehre, Akker-, Garten- und Wiesen-Bau und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Geometrie und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig seyn. Für den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen Unterrichts in der Landwirthschaft, bürgen ausser der bekannten Qualifikation des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller Landwirth durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte Rittergutsbesitzer Dr. N. zu Brusenfelde der Begründung des ganzen Plans gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derselbe der neuen Anstalt ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbste 1834 soll die Akademie eröffnet werden. Nach vollendetem Bau der Institutsgebäude auf dem Universitätsgute Eldena werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der Akademie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie besuchen wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor N., welcher sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann aber seinen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es wird von demselben in einer besonderen Druckschrift sowohl das Nähere über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekannt gemacht werden.

No. 562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund beklagten Isolirung des akademischen Studiums der Staats- und Rechts-Wissenschaften von den Gewerbs-Wissenschaften entgegen zu wirken, und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde Beziehung auf die höheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Staate zu *veredeln*, hat das Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung an der *Universität zu* Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ihrer grö-

ßeren Güter (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akademie verbunden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate eröffnet worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vorlesungen bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem zeitigen Direktor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die Königl. Regierung hierneben in ꝛc. Exemplaren (Anlage a.) zur Vertheilung an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren Kräften steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung dieser Anstalt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachricht, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22. März 1835.

Diese Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifswald. Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Gelegenheit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung möglichst vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft wissenschaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaftliche Begründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich das positiv zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Sicherheit in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft angewendet werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich demnach in zwei Klassen theilen.

1) Klasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne). In diese Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in solchen Zweigen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen, wozu wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft, dem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel erforderlich sind; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten, Steuern, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei, Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der Gesetzgebung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Administration des Kommunalvermögens.

2) Klasse der Landwirthe (Oekonomen im engeren Sinne). Dahin gehören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Akkerbau und Viehzucht in Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey es als Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

Hinsichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der Anstalt mit der Universität Greifswald besonders günstig, den praktischen Unterricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbundene Bewirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses Gut liegt ¾ Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preussische Morgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Akkerbau und Viehzucht den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Stärke-, Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum praktischen Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität gehörigen, in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Waldungen sehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-botanischer Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

Ausser dieser höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine landwirthschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute errichtet werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

größeren als Akkervögte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Schaafmeister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch wird man in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der Direktor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Staatswirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, Nationalökonomie und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält. Derselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Universität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftlichen Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle Landwirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Sammlungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier-, Pflanzen- und Mineralien-Kunde hält; 3) ein Lehrer der Bau- und Zeichnen-Kunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister für den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu ökonomischen Zwekken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen Werkzeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgen unter Leitung des Direktors 1) der Administrator, 2) der Inspektor der technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtentheils in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden Akademiker genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus auf 2 Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in Greifswald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jeden Jahres können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ökonomischen Studien die juristischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thun, wenn sie ausser der zweijährigen Theilnahme an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigneten Landgütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft sich aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Geldaufwand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Heitzung, Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr 150 Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 18. Mai dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen will, hat sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über den Studienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drukken lassen, auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über diese Anstalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen lassen. Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund und fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf den Wyker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhandenen Klosterruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu senden,

und auf der Adresse zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche Akademie betreffend.“ — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.

Direktor der Königl. Pr. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena.

No. 563. Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837.

I. Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Lage des akademischen Gutes.

§. 1. Das Gut Eldena, welches der hiesigen Anstalt zur Bewirthschaftung überwiesen ist, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifswald in einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der südöstlichen Seite zieht sich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die Grenze der Rykfluß und das Meer. Jenseits des Ryks, einige hundert Schritte von Eldena entfernt, liegt Wyk, ein freundliches Kirchdorf mit einem Seehafen und Seebad. Es wird von Fischern, Schiffern und Seeleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vielen Fremden besucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anstalt wie der unsrigen es auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht ohne Reize und Schönheit ist, so dürfte in der ganzen Provinz Pommern Eldena der passendste Ort gewesen seyn. Es war früher der Sitz eines reichen Klosters, von dessen Glanze freilich nur noch die Ruinen übrig sind. Sie werden sorgsam erhalten, und bilden einen bedeutsamen Kontrast mit den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher. Von einem halb verfallenen Thurme überschaut man den ganzen Boden, in den sich rechts eine schmale Landzunge mit malerischen Baumgruppen weit hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet sich die Insel Kos, und im Hintergrunde Rügen mit seinen fernen Bergen dar. An der linken Küste zeigt sich Wyk, regelmäßig und wie eine Stadt erbaut, mit dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts übersieht man eine weite Ebene und in derselben Greifswald, umgeben von freundlichen Promenaden. — Unmittelbar an Eldena stoßt der Elisenhain, von mehreren Bächen durchströmt, im Sommer der Sammelplatz der Greifswalder und der Badegäste zu geselligen Vergnügungen. Die Nähe von Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Festlande ist für die Anstalt sehr günstig. Die Insel bietet nicht nur dem Freunde von Naturschönheiten vielen Genuß, sondern ist auch in geschichtlicher, wissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht sehenswerth. Auch der Besuch von Schweden und Dänemark läßt sich von Eldena aus leicht bewerkstelligen.

Größe und natürliche Beschaffenheit des Gutes.

§. 2. Schon seit einer langen Reihe von Jahren hatte das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Plan, mit einer Universität eine ökonomische Lehranstalt zu verbinden. Es wurde zu diesem Zwekke endlich die Universität Greifswald gewählt, weil dieselbe durch ihren ausgebreiteten Landbesitz für den praktischen Unterricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es besitzt nämlich diese Universität dreizehn große Landgüter von 1000 bis 3000 Preuß. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800 Morgen. Die letztern sind in achtzehn Dörfern vertheilt. Ausserdem besitzt die Universität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hochwald, auch 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

Elsenbrüche. — Alle diese Ländereien zusammen haben einen Flächeninhalt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von 2½ Quadratmeilen ein, liegen rund um die Stadt Greifswald, werden nur von einer Seite durch ein paar städtische Besitzungen unterbrochen und bilden das ehemalige Amt Eldena. — Unmittelbar für den Unterricht ist der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena das Gut Eldena angewiesen. Die Ländereien desselben bilden ein zusammenhängendes Ganze auf einer ununterbrochenen Ebene, die nur sehr wenig nach der See hin sich abdacht. Ausser einigen Koppeln und unbedeutenden Vertiefungen einzelner Aekker, liegt das ganze Areal so hoch über der Meeresfläche, daß es gegen Ueberschwemmung vollkommen gesichert und trokken genug ist, eine jede Frucht zu bauen. — Der Flächenraum des Gutes beträgt 1826 Magdeb. Morgen, von denen 1280 Akkerland, 314 Wiesen, 232 Weide, Garten u. s. w. Die Bodenmischung ist ein mehr oder weniger lehmiger Sand, der bei guter Behandlung und kräftiger Düngung den Anbau jeder Frucht zuläßt, und zu hoher Ertragsfähigkeit gebracht werden kann. — Die klimatischen Verhältnisse sind günstig, die Luft ist milde und feucht, der beständige Zug zwischen Ost- und Nordsee mäßigt die Hitze des Sommers und vertreibt die Dünste des verwesenden Seegrases, das die Küsten bedeckt, und der thierischen Körper, welche die Wellen ausspülen. Die aus der See aufsteigenden Nebel verhindern zu heftigen Frost im Winter.

Betrieb der Wirthschaft.

§. 3. Die Gutswirthschaft besteht gegenwärtig 1) in Akkerbau und Viehzucht. Zur Bestellung der oben angegebenen Feldfläche und zur Verrichtung der nöthigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 20 Ochsen gehalten. Die Zahl der milchenden Kühe ist 66, und die der Schaafe 1000; es soll dieselbe bald vermehrt werden. Zur Bildung einer Stammheerde und für den Zweck des Unterrichts wurden im vorigen Sommer von mehreren vorzüglichen Schäfereien in Sachsen 120 Merinos hergebracht, welche vortrefflich gedeihen. 2) Im Gartenbau. Es ist dafür besonders ein Gärtner angestellt, und sollen dessen Geschäfte auf Obst, Gemüse und Blumenbau sich erstrekken. 3) Im Betrieb einer Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Syrup- und Essigfabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Künftig werden noch mehrere andere Gewerbe hier betrieben werden. In dem Fabrikgebäude ist für Versuche in diesen Gewerben im Kleinen ein chemisch-technisches Laboratorium angelegt. 4) Zur Fertigung von Werkzeugen, Maschinen und Modellen für den Bedarf der Wirthschaft und für den Unterricht wird eine Werkstatt eingerichtet. — Unter Leitung und Aufsicht des Direktors besorgen die Verwaltung der Wirthschaft a) der Inspektor, welchem der Akkerbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewiesen sind; b) für das Kassen- und Rechnungswesen ist ein Rendant angestellt; c) die Bereitung von Bier, Branntwein, Stärke, Syrup und Essig verwaltet der Fabrikationsinspektor N.; d) das Bauwesen ein Bauinspektor.

Ueber die bei der Akademie angestellten Lehrer.

§. 4. Der Direktor der Anstalt, der in Eldena wohnt, ist zugleich ordentlicher Professor der Staatswirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität und erster Lehrer der Landwirthschaft. Er hält Vorträge über Nationalökonomie, Staatswirthschaft, Gewerbepolizei, und Landwirthschaft, theils in Eldena, theils in Greifswald. Ausser ihm sind angestellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, hält Vorträge über landwirthschaftliche Technologie, Agronomie und Buchhal-

tung; 2) Dr. N. als Lehrer der ökonomischen Naturgeschichte und Konservator der Sammlungen, wohnt ebenfalls in Eldena. Ihm wird der Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Witterungskunde übertragen. Er leitet die botanischen und mineralogischen Exkursionen. 3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Physiologie, Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Exterteur, Hufbeschlag und Pferdezucht. Dieser Lehrer ist zugleich als Kreis-Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch seinen Aufenthalt in Eldena. 4) Der Bauinspektor N., der in Greifswald wohnt. Er liest über landwirthschaftliche Baukunst und unterrichtet im Zeichnen. 5) Ausserdem wird noch ein besonderer Lehrer für Akkerbau und Viehzucht angestellt. — Ausser diesen Vorlesungen hören die Akademiker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Aesthetik, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik, Feldmessen, ökonomische Rechtslehre u. s. w.

Ueber das Verhältniß der Anstalt zur Universität.

§. 5. Die Akademie ist ein Zweig der Universität Greifswald. Vor der thätigen Theilnahme an der Anstalt hat Jeder das akademische Bürgerrecht sich zu erwerben. Ein Examen ist zu diesem Behufe nicht vorgeschrieben, doch wird ein gültiges Zeugniß des Wohlverhaltens verlangt. Nur durch die Immatrikulation wird Jemand wirkliches Mitglied der Anstalt, und erhält dadurch den Vorzug der akademischen Gerichtsbarkeit und das Recht allen Vorlesungen der Universität beizuwohnen. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten akademische Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um so strenger gerügt, als das engere Zusammenleben durch Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß sich fördernd für die Ausbildung des Karakters und des Wissens gestalten soll. — Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem wird die fernere Theilnahme an der Anstalt untersagt. — Getrennt ist die hiesige Anstalt von der Universität Greifswald nur in so fern, als sie die Verwaltung des Vermögens und die Wirthschaft selbstständig führt. Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie steht unmittelbar unter dem Kanzler der Universität Greifswald, Fürsten zu Putbus, und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Oeffentliches Studium.

§. 6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vorlesungen, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den landwirthschaftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Exkursionen.

1. Vorlesungen.

§. 7. Die Vorlesungen haben den Zweck in allgemeiner verständlicher Darstellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Wissenschaften zu geben. Sie setzen zwar keine höhere philosophische Bildung voraus, sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophie, namentlich der Nationalökonomie basirt. — Zum Verständniß ist ein offener gesunder Sinn, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein systematisch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforderlich. Sie umfassen alle Zweige der Staats- und Gewerbs-Wissenschaften in ihrem weitesten Umfange und nach dem höchsten Standpunkte, den sie in unserer Zeit behaupten.

2. Konversatorium.

§. 8. In dem Konversatorium wird der Unterricht nicht durch förmliche Vorlesungen, sondern frag- und gesprächsweise ertheilt. Ich suche durch Fragen zu erforschen, ob der systematische Vortrag gehörig verstanden sey, und bemühe mich, die bei dem einen oder dem andern der Zuhörer vorgefundenen Zweifel zu lösen, und die etwa dunkel gebliebenen Gegenstände zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie weit die Einzelnen im Stande sind, von dem Vorgetragenen Anwendung zu machen und Folgerungen zu ziehen. Ferner soll in diesen Zusammenkünften das Selbststudium der Zuhörer geleitet werden, und ihnen Uebung im zweckmäßigen Bücherlesen verschafft werden, zu welchem Ende sie abwechselnd mündlich oder schriftlich über gelesene Schriften Bericht abstatten, oder Kritiken davon geben. Auch erhalten sie Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung, z. B. Grund-, Ertrags-, Kauf- und Pacht-Anschlägen, zu Wirthschaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen von Servituten u. s. w. vorkommen. Stoff dazu geben die benachbarten Landgüter, die von den Zuhörern besucht werden. — Auf diese Weise wird vorzüglich das Selbstdenken und die eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geschärft. Ich selber erhalte Gelegenheit die Kräfte und Bedürfnisse jedes Einzelnen kennen zu lernen, so daß ich seine Studien zweckmäßig leiten und unterstützen kann.

3. Exkursionen.

§. 9. Die landwirthschaftlichen werden nicht nur auf der Eigenwirthschaft, sondern auch nach benachbarten und entferntern Landgütern unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele sehr gebildete Landwirthe der Umgegend, besonders aber in Mecklenburg der hiesigen Anstalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher sie mich zu dem Besuche ihrer Güter eingeladen haben, ist diesem Zwekke sehr günstig. Die Besichtigung der Wirthschaften wird um so lehrreicher seyn, als die natürlichen und Verkehrs-Verhältnisse mannigfaltig und verschieden sind, so daß die Studirenden Gelegenheit haben, durch Beobachtung der klimatischen Einflüsse, durch chemische Untersuchung des Bodens u. s. w. nützliche Kenntnisse und Erfahrungen sich zu sammeln. — Weniger sind in dieser Gegend aus Mangel an Fabriken die technologischen Exkursionen begünstigt, und sie beschränken sich auf die Besichtigung der Salinen, Torfgräbereien und des Betriebes der landwirthschaftlichen Gewerbe, der Brauereien, Brennereien, Stärke- und Syrup-Fabriken ꝛc. Die botanischen Exkursionen bieten dem Ausländer viel Interessantes und Neues, für die mineralogischen eignet sich die Insel Rügen.

B. Privatstudium.

§. 10. Sollen die öffentlichen Studien fruchtbringend seyn, so müssen sie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatfleiß unterstützt werden. Auch ist eine angemessene häusliche Beschäftigung das beste Mittel, die Jugend vor tadelnswerthen Verirrungen und gedankenlosen Zerstreuungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine passende Eintheilung der Zeit und eine richtige Wahl der Gegenstände ankommen. Ich lese daher in jedem Semester für diejenigen, welche in der Anstalt aufgenommen werden, Hodegetik, um sie mit dem Ernste und der Wichtigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die Mittel anzugeben, durch welche sie am sichersten zu ihrem Ziele gelangen können. — Auch suche ich mich davon zu unterrichten, wie die Einzelnen ihre Zeit benutzen, und sie durch Rath oder Warnung zu unterstützen oder zu bessern. — Der Privatfleiß kann entweder auf theoretische oder

praktiſche Studien gerichtet ſeyn. Es ſind demnach Einrichtungen getroffen, die Mitglieder auf jede Weiſe zu fördern. Die Anſtalt iſt mit einer Bibliothek verſehen, deren Gebrauch ohne alle Beſchränkung einem Jeden freiſteht. Aus meiner eigenen Büchersammlung können diejenigen Bücher entliehen werden, die ſich in jener etwa noch nicht vorfinden ſollten, ſo daß der Studirende Gelegenheit hat, jedes Werk von einiger Bedeutung in dem Gebiete der Landwirthſchaft und der Staatswiſſenſchaften zu leſen. — Wer ſich praktiſch beſchäftigen will, wird bei den Beamten, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb der techniſchen Gewerbe angeſtellt ſind, ſtets eine bereitwillige Unterſtützung finden. Zu techniſchen Experimenten, Bodenunterſuchungen und dergleichen ſind auf Koſten der Anſtalt die nöthigen Apparate angeſchafft, die einer verſtändigen Benutzung nicht verweigert werden. Auch ſtehen Zeichnungen, Herbarien, Mineralien und Modellſammlungen einen Jedem zu Gebote.

C. Geſelliges Leben.

§. 11. Das geſellige und häusliche Leben der Akademiker ſoll ſich frei und ohne disziplinariſchen Zwang ſo entwikkeln, daß es die Zwekke der Anſtalt, ſittliche und geiſtige Ausbildung auf entſprechende Weiſe befördere. Es werden allerdings Geſetze über die Haus- und Lebens-Ordnung gegeben; doch enthalten ſie keine ſpezielle Vorſchriften, welche mit der Selbſtſtändigkeit und akademiſchen Freiheit nicht im Einklange ſtänden. Indem vorzüglich darauf hingewirkt wird, einen guten Geiſt hervorzurufen und zu erhalten, wahrhaft wiſſenſchaftliches Streben und die Achtung vor dem Sittlichen und Anſtändigen zu bewahren, wird jede direkt zwingende Maaßregel ſo viel als möglich vermieden. Nach den Erfahrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat ſich ein ſolches Verfahren ſtets als das zweckmäßigſte erwieſen. Auch gegenwärtig herrſcht unter den Mitgliedern der hieſigen Anſtalt Sittlichkeit und Fleiß, und ſie haben durch ihre Führung die öffentliche Meinung für ſich gewonnen. Ihr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick durch das gemeinſame Streben nach wiſſenſchaftlicher Ausbildung, wovon mit weniger Ausnahme Alle ergriffen ſind, und durch Achtung des Sittlichen zur Einigkeit verbunden, blieben ihnen bis jetzt Zwietracht und Mißverhältniſſe, wie ſie nur zu häufig bei Studirenden vorkommen, fern. Auch haben ſie ihre Vereinigung nicht an leere äuſſerliche Förmlichkeit gebunden, die ſehr oft an den Univerſitäten Gehaltloſigkeit und Geiſtesarmuth verſtekken ſollen, noch dieſelbe benutzt, um große und wüſte Gelage anzuſtellen, wo Mäßigkeit, Ordnung und wahre Freude verbannt ſind. Einige, die ſich näher kennen, haben ſich zu Geſellſchaften zuſammen geſchloſſen, und mit heiterm Genuſſe ernſte Zwekke verbunden. Sie haben zum Gegenſtande ihrer Unterhaltung die Lektüre ökonomiſcher Schriften, auch belletriſtiſcher Werke gemacht, und werden auf dieſe Weiſe durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch gegenſeitige Ergänzung des Wiſſens und Belehrung nicht nur in ihren Studien ſelbſt gefördert, ſondern erhalten auch eine Richtung auf das Edle und Schöne, die ſie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren, und ihnen ſelbſt bei untergeordneten Beſchäftigungen des gewöhnlichen Lebens eine gewiſſe Idealität ſtets erhalten wird. Ich kann nur wünſchen, daß ein ſolcher Geiſt ſich bewahren und das Zuſammenſeyn ſich auch ferner ſo günſtig geſtalten möge. Eine ſolche Vereinigung erheitert den Geiſt und kräftigt ihn zu neuer Anſtrengung, erwärmt und belebt das Gemüth, und fördert reine und wahre Humanität.

Gegenstände des Unterrichts.

§. 12. Die Wissenschaften, welche der Land- und Staatswirth zu studiren hat, sind theils solche, welche zur allgemeinen Ausbildung des Studirenden dienen, als Philosophie, Geschichte, Mathematik und Sprachkunde, theils solche, welche sich auf sein künftiges Leben besonders beziehen. Die der letztern Art zerfallen in drei Abtheilungen. 1) Hauptlehren. Diese entwikkeln für sein künftiges Hauptgeschäft unmittelbar die erforderlichen Regeln. Für den Landwirth ist die Landwirthschaftslehre, für den Staatswirth die Staatswirthschaftslehre die Hauptwissenschaft. 2) Grundlehren sind diejenigen Wissenschaften, aus welchen die Hauptwissenschaft Grundsätze oder Prinzipien entlehnt, um damit für die Richtigkeit die Beweise zu führen. Ohne die Grundlehren können die Hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht gründlich studirt werden. 3) Aus den Hülfslehren sind dagegen solche Kenntnisse zu schöpfen, welche zur sichern Anwendung der Hauptlehren erforderlich sind. — Hiernach bestimmt sich das Studium der Mitglieder der hiesigen Anstalt, die sich in zwei Klassen, in Staatswirthe oder Kameralisten und in Landwirthe theilen.

A. Gegenstände des landwirthschaftlichen Unterrichts.

§. 13. I. Encyklopädie und Methodologie der gesammten Wirthschaftslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die allgemeine Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet, wohin auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; b) spezielle Landwirthschaftslehre, und zwar 1) die Lehre vom Pflanzenbau. Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste im Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bodens, Bearbeitung, Düngung u. s. w.; die zweite sich über die landwirthschaftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders über Getreide, Futter und Handelspflanzen; 2) die Lehre von der Viehzucht, die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält; 3) Nationalökonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft und Gewerbepolizei); 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6) Forstwissenschaft; 7) Technologie; 8) Baukunst und Zeichnen; 9) Naturgeschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie; 10) Chemie; 11) Physik; 12) Feldmeßkunst; 13) thierische Anatomie und Physiologie; 14) Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Hufbeschlag; 15) ökonomische Rechtslehre.

B. Gegenstände des Unterrichts für Staatswirthe.

§. 14. Auser den juristischen Wissenschaften hat der Staatswirth noch zu hören 1) Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staats- und Kammeral-Wissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staatswirthschaftslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6) Forstlehre; 7) Technologie; 8) Baukunst; 9) Naturgeschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bildungsgang für Landwirthe.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ist umfassend und schwierig, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntniß der Landwirthschaftslehre selbst, sondern auch der Grund- und Hülfs-Wissenschaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu kommt die Nothwendigkeit einer tüchtigen praktischen Bildung, und der Gewandtheit und Geschicklichkeit selbst in mechanischen Verrichtungen. — Am zweckmäßigsten wird ein junger Mann, der sich zu einem rationellen Landwirth ausbilden will, folgenden Weg gehen. Bis zum achtzehnten Jahre ver-

bleibt er auf der Schule, um sich hier für die wissenschaftlichen Studien der Landwirthschaft die nöthige Reife der Erkenntniß und des Karakters zu erwerben. Dann bestrebt er sich auf einem Landgute mittlerer Größe unter Leitung eines tüchtigen Praktikers eine anschauliche Kenntniß von den bei der Landwirthschaft vorkommenden Pflanzen, Thieren, Werkzeugen, Gebäuden und andern Dingen, auch eine Uebersicht von den in verschiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geschäften und eine Fertigkeit im Pflügen, Säen, Mähen, Dreschen, Fahren und andern Handarbeiten zu erlangen, dazu ist wenigstens ein Jahr erforderlich. Nachher nimmt er zwei Jahre an der landwirthschaftlichen Akademie Theil. Nach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten Landgute als Unterverwalter in die Praxis, und erst dann, wenn er daselbst wenigstens ein Jahr zugebracht hat, ist seine Lehrzeit als beendigt anzusehen. Sehr wird seine Ausbildung durch landwirthschaftliche Reisen gefördert werden, wozu er die Ferien während seiner Studirzeit, oder nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwenden kann.

Bildungsgang für Staatswirthe.

§. 16. Wer auf der hiesigen Anstalt sich vorbereiten will, um in den administrativen Dienst zu treten, etwa bei den Regierungen als Referendar, muß zunächst die gesetzliche Schulprüfung bestanden haben. — Unmittelbar nach der Schulzeit studire er Philosophie, Geschichte, Sprachen und die Rechtswissenschaften, und nehme dann an der hiesigen Anstalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt werden, bei der Verwaltung der Domainen, Forsten, Steuern, beim Kassen- und Rechnungswesen zu arbeiten, so wie bei der Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilungen u. s. w. — Es läßt sich die Bildung der Staatswirthe sehr vortheilhaft mit der Bildung der Landwirthe auf der hiesigen Anstalt vereinigen, da die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Oekonomie und in den Gewerben für den Staatswirth sehr wichtig, und umgekehrt auch staatswissenschaftliche Kenntnisse für den Landwirth nöthig und wünschenswerth sind, und er sich dadurch selbst zu einer höheren Ansicht seines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht übrigens nicht alle Vorlesungen zu hören, die der Landwirth zu besuchen hat, namentlich die Anatomie, Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe, Hufbeschlag. Auch ist es nicht nöthig, daß er in die landwirthschaftliche Technologie und Baukunst so speziell eindringe als der Landwirth, um so mehr muß er sich aber in der Staatswirthschaft, Nationalökonomie und ökonomischen Statistik gründliche und spezielle Kenntnisse erwerben. Eben so wenig wird gefordert, daß er vor dem Besuche der Anstalt die Landwirthschaft praktisch betreibe und vollständige Fertigkeit in den Handgriffen sich aneigne; die ökonomischen Reisen aber werden auch ihm sehr vortheilhaft seyn. Er mag sich von den verschiedenen Wirthschaftssystemen in Kenntniß setzen; über Waldbau, technische und Handelsgewerbe in den verschiedenen Gegenden sich unterrichten, um den Einfluß der klimatischen und Verkehrs-Verhältnisse auf das wirthschaftliche Leben beurtheilen zu können. — Noch wird bemerkt, daß von denjenigen, welche dem Staate als Oekonomiekommissarien dienen wollen, nicht verlangt wird, daß sie hinsichtlich ihrer Schulbildung ein Zeugniß der Reife beibringen, aber wohl ist zu wünschen, daß auch sie eine vollständige Schulbildung sich aneignen.

III. Oekonomische Verhältnisse der Akademiker.

§. 17. Je nachdem der Akademiker sich mehr oder weniger einschränkt, kann er die Bedürfnisse eines jährlichen Aufenthalts mit 350 bis 400 Thlr. bestreiten. Die Ausgaben für Unterricht, Wohnung, Bedienung und Beköstigung sind folgende.

A. Honorar für den Unterricht.

Für allen Unterricht bei der Akademie und für Benutzung aller öffentlichen Anstalten in Eldena, werden für den Kursus von zwei Jahren 220 Thlr. gezahlt, nämlich in jedem der drei ersten Halbjahre 60, und im vierten 40 Thlr. Dieses Honorar muß in jedem Halbjahre voraus, spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen gezahlt werden. — Für den Unterricht im Reiten und Fahren wird bei dem Universitätsstallmeister auf sechzehn Stunden 6 Thlr. bezahlt.

B. Wohnung und Bedienung.

Von den achtzig Akademikern, welche jetzt an der Anstalt theilnehmen, wohnen in öffentlichen Gebäuden zu Eldena 50, und in Privatgebäuden zu Eldena und Wyk 30. — Zur Bedienung der Akademiker sind Bediente angestellt. Für Wohnung mit Möbeln, Bett und Bedienung zahlt Jeder, wenn er mit einem Andern eine Stube mit Kammer bewohnt, im Sommer 14, und im Winter mit Einschluß der Heizung 18 Thlr., und ausserdem 1 Thlr. als Trinkgeld dem Bedienten halbjährlich. — Wenn Jemand ein Zimmer allein benutzt, so ist der Aufwand ungefähr um zwei Drittel höher. — Wer ein Bett mitbringt, zahlt halbjährlich 3 Thlr. weniger. Handtücher und Servietten muß sich Jeder selbst halten.

C. Beköstigung.

Die Akademiker, welche in Eldena wohnen und in Wyk, speisen Mittags gemeinschaftlich bei dem Speisewirth in Eldena. Der Mittagstisch kostet monatlich 4 Thlr. 15 Sgr.; Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirthschaft um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr.; mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf.; mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 9 Pf.; eine Portion Thee mit Rum 3 Sgr.; ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 8 Pf. u. s. w. — Eldena, im November 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837.

Alle diejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Akademie einfinden, müssen sich bei der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald immatrikuliren lassen. Hierzu werden zwei Zeugnisse erfordert. 1) Ein amtliches Attest über die sittliche Führung; 2) die gerichtlich bestätigte Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes, daß sie die hiesige Anstalt besuchen dürfen. Ueber die wissenschaftliche Vorbildung ist keine gesetzliche Vorschrift gegeben, sondern es bleibt dem Ermessen des Direktors überlassen, ob Jemand zur Theilnahme an der Akademie geeignet sey oder nicht. Diejenigen, welche sich hier nicht für eine Anstellung im Staatsdienste vorbereiten wollen, müssen einen solchen Grad der Gedankenbildung erreicht haben, daß sie einem systematisch geordneten Vortrage zu folgen im Stande sind. Dagegen ist von denjeni-

gen, welche praktische Landwirthe werden wollen, zu verlangen, daß sie vor Eintritt in die Akademie wenigstens ein Jahr unter Leitung eines tüchtigen Landwirths sich praktisch mit dem Akkerbau und der Viehzucht beschäftigt, und besonders das Pflügen, Säen und andere Handgriffe erlernt haben. Vor dem achtzehnten Jahre die Anstalt zu besuchen ist nicht rathsam.

Die übrigen Bedingungen für die Theilnahme an der Akademie sind sittliches Leben und wissenschaftliches Interesse. Wer in der einen oder andern Hinsicht den Anforderungen der Anstalt nicht entspricht, tadelnswerthen Zerstreuungen nachgeht, die Kollegia unregelmäßig besucht, zu Störungen des Zusammenlebens Anlaß giebt, wird ohne weiteres entfernt, und hat sich die daraus erwachsenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Bei der großen Anzahl junger Leute, welche in Eldena wohnen, muß es um so mehr meine Sorge seyn, daß die akademische Freiheit nicht zu Verirrungen führe, sondern vielmehr die Entfaltung eines kräftigen wissenschaftlichen Strebens befördere.

Der Kursus ist auf zwei Jahre festgestellt, und es ist zu wünschen, daß ihn Jeder vollständig absolvire, wenn es irgend die Verhältnisse gestatten. Die Vorlesungen umfassen ein so weites Gebiet, und die einzelnen Disziplinen stehen in so engem Zusammenhange, daß sich bei einem kürzeren Besuche stets eine fühlbare Lükke zeigen wird; jedoch macht sich Jeder bei der Aufnahme nur auf ein halbes Jahr zur Theilnahme verbindlich.

Die Wissenschaften, über welche in Eldena Vorlesungen gehalten werden, sind: 1. Einleitung in das Studium der ökonomischen und politischen Wissenschaften. 2. Die Landwirthschaftslehre, und zwar A. die allgemeine Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet, wohin auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; B. spezielle Landwirthschaftslehre, und zwar a) die Lehre vom Pflanzenbau. Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste im Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bodens, Beakkerung, Düngung u. s. w., die zweite sich über die landwirthschaftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders über Getreide, Futter und Handelspflanzen; b) die Lehre von der Viehzucht, die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält. 3. Die Nationalökonomie. 4. Die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft und Gewerbepolizei). 5. Oekonomische Statistik und Geschichte. 6. Forstwissenschaft. 7. Technologie. 8. Baukunst und Zeichnen. 9. Naturgeschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie. 10. Chemie. 11. Physik. 12. Feldmeßkunst. 13. Thierische Anatomie und Physiologie. 14. Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Hufbeschlag. 15. Oekonomische Rechtslehre. — Bei allen Wissenschaften, welche zu Eldena vorgetragen werden, bemühen sich die Lehrer mit der Theorie möglichst die Praxis zu verbinden. Den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und in den technischen Gewerben fördert insbesondere die hiesige Gutswirthschaft, welche unter Leitung des Direktors verwaltet wird. Vermöge der Immatrikulation sind die Akademiker berechtigt allen Vorlesungen der Universität beizuwohnen.

Von den achtzig Akademikern, welche an der Akademie in diesem Winter theilnehmen, wohnen gegenwärtig 72 in Eldena, 3 in dem nahe gelegenen Dorfe Wyk und 5 in der Stadt Greifswald.

Das Honorar für den gesammten Unterricht und die Benutzung aller öffentlichen Anstalten beträgt 60 Thlr. in den drei ersten Semes-

tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thlr. entrichtet, so daß also ein vollständiger Kursus von zwei Jahren mit 220 Thlr. bezahlt wird. Die übrigen Kosten lassen sich nicht im Allgemeinen festsetzen, indem sie davon abhängig sind, ob der Akademiker mehr oder weniger sich einschränkt. Die Mehrzahl der Akademiker speiset Mittags an einem Tische bei dem akademischen Speisewirth; Frühstück und Abendbrod genießen sie gewöhnlich in ihren Wohnungen.

Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirthschaft und der akademischen Speiseanstalt um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr., mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf., mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 8 Pf.; eine Portion Thee mit Rum 3 Sgr., ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 9 Pf. u. s. w.

Eine kleine Stube ohne Kammer kostet 6—8 Thlr., mit Kammer 8—10 Thlr., eine große Stube mit Kammer kostet 10—14 Thlr. Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Für die Heitzung wird 8—10 Thlr. von einer Stube gezahlt, die Möbel werden besonders gemiethet. Das Miethsgeld für einen Sekretair, einen Sopha, Stühle, Tische, Betten u. s. w. beträgt 6—8 Thlr. auf ein halbes Jahr.

Die Ausgaben, welche der Aufenthalt hier verursacht, sind auf ein Jahr ungefähr so zu berechnen:

1)	Miethe für Wohnung, je nachdem der Akademiker Stube mit Kammer allein, oder mit einem andern zusammen bewohnt, nach einem Mittelsatz	26	Thlr.
2)	Heitzung im Winter	10	"
3)	Beleuchtung	6	"
4)	Miethe für Möbel, für einen Sekretair, einen Sopha, einen Schreibtisch, sechs Stühle, ein Stehpult, einen Spiegel, einen Waschtisch nebst Waschgeschirr, eine Bettstelle, ein Bette nebst Zubehör, einen Kleiderschrank, ein Bücherbrett	16	"
5)	Bedienung mit Einschluß der Trinkgelder	10	"
6)	Mittagstisch täglich 4½ Sgr.	54	"
7)	Frühstück und Abendbrod, täglich 5 Sgr.	60	"
8)	Wäsche	10	"
9)	Für den Unterricht und die Benutzung der öffentlichen Anstalten an die Akademiekasse, im Durchschnitt	110	"
10)	Für Bücher	36	"
11)	Insgemein	42	"
	Summa	380	Thlr.

Wer mit einem andern zusammen wohnt und sich möglichst einschränkt, kann mit 350 Thlr. auskommen, jedoch sind in dieser Summe die Ausgaben für Reisen nicht inbegriffen. — Eldena, im Dezember 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 565. Gesetze für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 28. Oktober 1836.

Vorwort.

Neben den Gesetzen, zu deren Erfüllung jeder Studirende bei der Immatrikulation sich verpflichtet, hat es die Direktion der staats- und landwirthschaftlichen Akademie für nöthig erachtet, noch besondere, die Mitglieder der Anstalt verbindende Bestimmungen aufzustellen. Wie

wohl sich erwarten läßt, daß die meisten Akademiker aus eigener freier Entschließung so leben werden, wie es dem Zwekke ihres Hierseyns und dem Gedeihen der Anstalt gemäß ist, so erheischt es doch die Sicherheit der Akademie, die in der Sittlichkeit und dem wissenschaftlichen Geiste der Studirenden ihre wesentliche Stütze hat, jede unwürdige und gefährliche Richtung, die sich etwa gegen die bessere Ueberzeugung geltend macht, und über das Urtheil der öffentlichen Meinung hinwegsetzt, durch die Strafe des Gesetzes zu unterdrükken. Auch verlangt die Oertlichkeit der hiesigen Anstalt besondere gesetzliche Bestimmungen. — Nach dem Zwekke der Anstalt wissenschaftliche und sittliche Bildung zu befördern, und nach den eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen sie ihn verfolgt, werden sich die Gesetze bestimmen, und es muß die Sorge der Direktion seyn, sie nach dem herrschenden Geiste und dem Bedürfnisse abzumessen und mit den wechselnden Bedingungen zu ändern. Immer aber wird es vor Allem wichtig seyn, daß die Studirenden, welche hier zu einer engern Verbindung hingewiesen sind, ein gleiches gemeinsames Streben nach wahrer Humanität offenbaren, und sich bewusst sind, daß sie als würdige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Wohl begründen, sondern auch das Gedeihen einer Anstalt fördern, welche für das gesammte Volks- und Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Dieser hat den Eintritt zu gestatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigenhändige Einzeichnen des Namens in das Einschreibebuch der Akademie.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen, und zu diesem Behuf ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß darüber beibringen, daß er sich an dem Orte, wo er sich zuletzt ein Jahr lang aufhielt, gut betragen hat, und darüber, daß er mit Bewilligung des Vaters oder Vormundes die hiesige Anstalt besucht.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, die sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

§. 4. Wollen Inländer nicht einem solchen Berufe, sondern der Landwirthschaft, oder einem andern Privatgeschäft sich widmen, so können sie, auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben, in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen und bei der Universität immatrikulirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieser Immatrikulation ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie darüber beizubringen, daß er sie hinsichts ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

§. 5. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste um eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatrikulation ausser den im §. 2. angeführten zwei Zeugnissen nur einen von dem Direktor der Akademie ausgestellten Eintrittsschein vorzulegen.

§. 6. Obgleich der Lehrkursus der hiesigen staats- und landwirthschaftlichen Akademie auf zwei Jahre festgesetzt ist, so macht sich doch Jeder bei dem Eintritt in die Lehranstalt nur für ein halbes Jahr zur Theilnahme verbindlich. Auch beschränkt sich das Recht, welches zur Theilnahme an der Akademie erworben wird, nur auf diese Zeit.

§. 7. Das Recht an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilzunehmen, geht verloren a) durch Verwirkung der Exklusion, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen jedoch nur von dem Senate der Universität zuerkannt werden können; b) durch Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Vorsichtsmaaßregel ohne vorausgegangene förmliche Untersuchung von dem Direktor der Akademie verfügt wird. Der Weggewiesene kann Rekurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergreifen.

§. 8. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Nur unter diesen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anstalt gestattet werden. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, muß aus der Zahl der Akademiker scheiden. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, von der Anstalt in Zeiten durch polizeiliche Maaßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Akademiker ist gehalten alle Vorlesungen zu hören, da die besondern Verhältnisse und Absichten der Einzelnen eine gleichmäßige Einrichtung der Studien nicht gestatten werden. Ein Jeder hat sich jedoch über die Wahl seiner Kollegia mit dem Direktor zu berathen, und alsdann seine Theilnahme an der einen oder andern Vorlesung dem betreffenden Lehrer spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen anzuzeigen, und seinen Namen auf einen Anmeldebogen, welchen dieser ihm vorlegen wird, zu schreiben.

§. 10. Jeder ist verpflichtet die angenommenen Kollegien regelmäßig zu besuchen, und sich pünktlich beim Beginn des Vortrags einzufinden, damit durch spätes Kommen keine Störungen entstehen, widrigenfalls er sich unangenehmen Erinnerungen aussetzt.

§. 11. An dem Konversatorium und den Exkursionen jeder Art dürfen nur Akademiker theilnehmen. Bei den Vorlesungen ist jedoch das Hospittiren mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

§. 12. Wer verreisen will und über 24 Stunden auszubleiben gedenkt, ist verpflichtet dem Direktor davon persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 13. Das Verbleiben in öffentlichen Häusern nach der Polizeistunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist untersagt. Zu Ausnahmen von dieser Vorschrift ist ausdrückliche Erlaubniß des Direktors erforderlich.

§. 14. a) Die Pension für den Besuch der Anstalt wird durch Vorausbezahlung an die Kasse der Akademie entrichtet, und zwar spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungen. b) Die Miethe für Wohnung und Möbel ist eben so an die akademische Kasse zu zahlen, und zwar in den ersten acht Wochen nach dem Beginn des Semesters. c) Das für den Mittagstisch in der Hilda zu entrichtende Geld ist am Schlusse eines jeden Monats an dieselbe Kasse zu zahlen.

Bemerkung. Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und §. 8. vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutschen Universitäten der Regierungsbevollmächtigte das in jenen Paragraphen angeführte Recht der polizeilichen Wegweisung hat. Bei der hiesigen Anstalt ist solches Recht von dem Ministerium dem Direktor ertheilt. In

der Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 heißt es §. III. 3.: „Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen." — In den Gesetzen für die Studirenden der Gesammtuniversität Jena §. 130. wird festgesetzt, daß das akademische Bürgerrecht verloren gehe nicht bloß durch die Verwirkung des consilium abeundi, oder der Relegation, sondern auch „in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maaßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt."

Eldena, den 28. Oktober 1836.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, in Hinsicht der Aufnahme in die dort gegründete staats- und landwirthschaftliche Akademie, Folgendes hierdurch anzuordnen.

1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren und respektive inskribiren lassen.

2. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen die Inländer, welche sich einem Berufe widmen wollen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, in Folge der Bestimmung im §. 33. und 37. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

3. Auch die Inländer, welche sich nicht einem solchen Berufe, sondern der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wollen, und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund der Bestimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Immatrikulation müssen sie aber ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches letztere aussagt, daß er sie in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstalt gestattet habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung die Universität Greifswald und die dortige staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, ausdrücklich anzugeben; diese letztere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu ertheilende vorschriftsmäßige Abgangszeugniß Anwendung.

4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste um eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku-

lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter No. 3. und 4. gelten auch für die in- und ausländischen Studirenden, welche nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Greifswald nachsuchen.

6. An Imatrikulationsgebühren zahlt der in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufzunehmende Sechs Thaler Preuß. Cour. Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so zahlt er nur die Hälfte dieser Gebühren.

Obige Bestimmungen werden dem Rektor ꝛc. zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 567. Reskript an den ausserordentlicheen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Ministerium ist mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. v. M., über die Festsetzung der Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena entwikkelten Ansichten, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei:

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der angegebenen Art, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die dort wohnenden immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Studirende, das forum exemtum des Königl. Hofgerichts daselbst, alle andere Beamten aber das ihnen an sich gebührende Forum haben, durch das Gesetz bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerdings rathsam, daß der Rektor der Universität die ihm gesetzlich zustehende Disziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen Instituts delegire.

Das Ministerium ertheilt daher hierdurch die Authorisation dazu, mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, bei sich in Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des Instituts noch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen. In den Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen Senats wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Wyck sich aufhaltenden Studirenden sind vielmehr deren Disziplinargewalt in gleicher Art wie in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts kann die Aufnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Immatrikulation der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften genügt ist, wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikationszeugniß des Direktors ersetzt wird. Ueber die Wegweisung vom Institute wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, wie bei dem vom akademischen Senat ausgesprochenen consilium abeundi überwiesen.

Das Ministerium hält es aber nicht für rathsam, die Immatrikulation für einzelne Individuen zu erlassen, insbesondere steht die nur *für die* Dienstzeit in Betracht kommende Qualität als Landwehroffizier *nicht entgegen*, da während der Zeit, wo die Landwehr einberufen wird,

das akademische Forum, welches ohnehin nur ein Benefizium ist, natürlich cessirt. — Berlin, den 11. Juli 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 568. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt dem Rektor und dem Senat der Königlichen Universität beigehend Abschrift der unter dem 10. Mai 1835 an den Rektor und Senat der Universität in Greifswald erlassenen Verfügung, die Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Fälle, in welchen inländische ehemalige Zöglinge der eben gedachten Akademie, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen sind, die förmliche Immatrikulation bei der dortigen Universität Behufs eines bestimmten Fakultätstudiums nachsuchen sollten.
Berlin, den 19. Dezember 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838.

Damit Ew. ꝛc. von dem Gange der Angelegenheiten der Akademie in Eldena immer vollständig in Kenntniß erhalten werden, habe ich in Voraussetzung Ihres geneigten Einverständnisses den Direktor des Instituts heute aufgefordert, hinführo alle Berichte ꝛc., welche derselbe an mich, oder an das meiner Leitung anvertraute Ministerium zu erstatten hat, jedesmal durch Ew. ꝛc. hierher gelangen zu lassen. Ew. ꝛc. ersuche ich demnach ergebenst, von jeder Sache gefälligst Kenntniß nehmen und solche alsdann nur mit einem kurzen Gutachten ad marginem begleitet mir übersenden zu wollen. Die darauf erfolgenden Bescheide, so wie überhaupt alle Verfügungen, welche von hier aus an den ꝛc. N. fernerhin erlassen werden, sollen Ew. ꝛc gleichfalls jedesmal nur mittelst Couverts zur gefälligen weiteren Beförderung zugehen.
Berlin, den 10. Januar 1838.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

F. Von den Instituten der Königlichen Universität Halle-Wittenberg.

No. 570. Reglement für das theologische Seminarium der Königl. Universität zu Halle. Vom 4. Juni 1826.

§. 1. Das theologische Seminar tritt, vermöge der ihm werdenden neuen Organisation, aus seinem Zusammenhange mit dem bisher damit verbunden gewesenen pädagogischen Seminario, nimmt dagegen die resp. seit 1810 und 1816 bestehenden theologischen Privatgesellschaften der Professoren N. N. in sich auf, welche von nun an integrirende Theile der neuen, ihrem Umfange nach sehr erweiterten Anstalt werden.

§. 2. Der Hauptzweck des Seminarii geht dahin, ausgezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschun-

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, und sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschieht.

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine große Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu evangelischen Geistlichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der evangelischen Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinreichenden Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck verfolgenden Seminarien fehlt; so sollen die Beschäftigungen des Seminars sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben zusammenhangenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen beziehen.

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen: 1) für die exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte, 3) für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1) für Homiletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13. am Ende).

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilungen, und zwar der für das alte und der für das neue Testament. Die Mitglieder dieser Klasse werden im selbstständigen Interpretiren des alten und neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierigere Gegenstände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegung der heiligen Schrift, auch der exegetischen Hülfswissenschaften, als biblische Geschichte, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen eingereicht, vom Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorsitz von den Seminaristen gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Abtheilung der exegetischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorgesetzt. — In der historischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiet der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleichen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. — In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründung der Dogmen der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welchen auch die christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Glaubenslehre berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung werden a) in der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des Direktors von den Mitgliedern Predigten abgefasst, beurtheilt, nachher in der Versammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdigen Amtsführung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne gegeben. b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen Vortrage derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht, und hierauf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung sind die schriftlichen Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben derselben Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Abtheilung wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden Beschäftigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors derselben *überlassen*, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen Zusammen-

hang und Gemeinschaft Statt finden, um durch ein inniges Zusammenwirken den wichtigen Zweck des ganzen Instituts desto sicherer zu erreichen. Daher sollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des Semesters (§. 20.) die Direktoren sich ihren Lehrplan für das künftige Semester mittheilen und dafür sorgen, daß derselbe so viel es seyn kann in einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen gesorgt werde.

§. 8. Um diese Einheit und diesen Zusammenhang in die verschiedenen Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird dasselbe unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion desselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 20.)

§. 9. Zur Direktion der einzelnen Klassen sind alle ordentliche Mitglieder der Fakultät, ausserordentliche nur nach vorhergegangener Genehmigung des Ministerii geeignet und berechtigt, welche letztere in Ansehung der Professoren N. N. ausdrücklich hierdurch ertheilt wird; die Direktion der einzelnen Klassen und ihrer Abtheilungen werden jedesmal vor Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der Fakultät gewählt, und in streitigen Fällen entscheidet das Ministerium.

§. 10. Jede Klasse des Seminars versammelt sich in der Regel wöchentlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden können, wie dieses bei Disputationen oft nothwendig ist, um nicht durch den Glokkenschlag gebunden zu seyn. Die Versammlungen können im Hause des Direktors gehalten werden, aber derselbe hat auch das Recht ein Lokal im Universitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant ist, dazu in Anspruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne besondere Erlaubniß des Direktors nicht zugelassen.

§. 11. Die Seminaristen können, je nachdem sie für das eine oder für das andere Fach eine besondere Vorliebe haben, oder sich durch ihre Studien zur Theilnahme an diesem höhern Unterricht und zum Theil schwierigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehreren Klassen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieser Klasse so lange sie auf der Universität sind, aber es steht ihnen allerdings auch frei, mit jedem Semester aus einer Klasse in die andere überzugehen, oder ganz auszuscheiden, welches sie nur vier Wochen vor dem Ende des Semesters anzuzeigen haben. — Ein geschicktes und thätiges Mitglied mehrerer Klassen kann auch in zwei Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren zugleich regelmäßige Stipendien genießen und Senior seyn.

§. 12. Wer in eine der drei ersten Klassen des Seminars aufgenommen zu werden wünscht, meldet sich beim Direktor derselben durch Einreichung einer in dieses Fach einschlagenden Probeschrift, welche lateinisch abgefasst seyn muß; weiset sich über seine Maturität und darüber aus, daß er schon ein Jahr auf der Universität gewesen, und sämmtliche Aspiranten bestehen ein mündliches Examen, nach dessen und der schriftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen besetzt werden. — Bei der ersten Bildung des Seminarii gehen die Mitglieder des bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetischen, theologischen und homiletischen Privatgesellschaft, welche beim Eintritt in dieselbe sowohl als späterhin ihre Geschicklichkeit hinlänglich beurkundet haben, geradezu in die daraus gebildeten Klassen des Seminarii über.

§. 13. Um in die praktische Hauptabtheilung aufgenommen zu werden, ist ein deutscher Aufsatz erforderlich, worin eine theologische Ma-

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung eines Direktors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der gelehrten Abtheilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der Prüfung überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiedenen Vorzug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, nimmt an den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Antheil.

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreicht werde, ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder nothwendig. Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher zwanzig als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen aber noch zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktischen Hauptabtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vierzig, der Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jemand durch die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt aber noch keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel auch die Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgezeichneten Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akademischen Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach erhaltenem Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne eingeholte Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Ausser den den Seminaristen aus der Theilnahme an diesem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und den §. 18. erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminaristen noch folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universitätsbibliothek nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die Beschränkung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur Ein Buch zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwekke übergiebt der Senior jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben unterzeichnetes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihre Unterbeamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschließlich zu ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königlichen Stipendien und Freitischen sollen dieselben ganz besonders berücksichtigt werden. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen Rubrik erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen und Klassen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine regelmäßigen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßig sind, wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die Direktion der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 205 Thlr. 10 Sgr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Ministerium vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Befinden der Umstände ausserordentliche Renumerationen aus dem Fonds des theologischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 300 Thlr. jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Seminaristen werden in dem Etat des theologischen Seminarii 680 Thlr. jährlich ausgeworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletische Klasse, *jede* 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die exegetische Klasse *über 230 Thlr. jährlich*, und folglich jede Abtheilung derselben 115 Thlr.

jährlich, oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. In jeder Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und die noch verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitglieder, ganz nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie weniger als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theilnehmen. — Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Direktor am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Bemerkungen, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vorschläge an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch Unterschrift seine Genehmigung ertheilt, oder die des Ministerii darüber einholt.

Anmerk. 1. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thätigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vortheile, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.

Anmerk. 2. Für die katechetische Klasse sind keine besondere Benefizien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit berücksichtigt werden.

§. 19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium soll vorläufig folgender seyn:

Tit. I. Für die Seminaristen nach §. 18. . . .	680	Thlr.	— Sgr.
Tit. II. Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25	"	— "
Tit. III. Zu Renumerationen für die das Seminar leitenden Professoren (vorläufig) .	300	"	— "
Tit. IV. Die etatsmäßigen Besoldungen des Professors N.	205	"	10 "
des Professors N.	260	"	— "
des Rendanten	60	"	— "
Tit. V. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5	"	— "
Summa	1535	Thlr.	10 Sgr.

§. 20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine Fakultätssitzung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seiner Klasse Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er Prämien zudenkt, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus jenen Spezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst den Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und abgehen läßt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für das künftige Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Beobachtungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen mit, und verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen Wirken Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über die Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die Seminarbibliothek berathschlagt und entschieden.

§. 21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Universitätsgebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen Kavet eines Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen werden. Das Geschäft des Ausleihens versieht jedesmal das jüngste Fakultätsmitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm beliebigen wöchentliche Stunde, kann es aber auch unter seiner Verantwortung dem Senior seiner Klasse übertragen.

§. 22. Was allen Studirenden obliegt, daß sie sich eines anständigen und gesitteten Lebenswandels befleissigen, den akademischen Gesetzen pünktlich nachkommen, und vorzüglich sich von geheimen und verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Seminaristen, die sich so wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vorzugsweise gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerstrafe oder die Unterschrift des consilii abeundi nach sich ziehen, schliessen zugleich von dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar der Universität zu Halle. Vom 22. Februar 1835.

1) Allgemeiner Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist künftige Lehrer für Gymnasien und Bürgerschulen pädagogisch zu bilden, und diese Bildung soll vollständig, also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch seyn.

2) Verhältniß des pädagogischen Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 2. Das theologisch-pädagogische Seminar bildet eine besondere Abtheilung des zur theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg gehörigen Seminars, so daß auf das pädagogische Seminar die für sämmtliche Abtheilungen des theologischen Seminars reglementsmäßig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

3) Vorsteher des pädagogischen Seminars.

§. 3. Daher ist die Direktion stets einem hierzu geeigneten ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der theologischen Fakultät zu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der Seminaristen zu sorgen, und sich dabei nach den §. 9. seq. gegebenen Bestimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitglieder zu, so wie auch er allein die Anweisungen zu den für die Seminaristen ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indessen darf er in beider Hinsicht nicht willkührlich verfahren; vielmehr hat er sich zunächst in Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwekke des Instituts herfliessenden Bedingungen zu halten.

4) Bedingungen der Aufnahme.

§. 5. Unter den Studirenden darf die Aufnahme nur solchen gestattet werden, welche die Absicht, Lehrer an Gymnasien oder Bürgerschulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiben, bestimmt aussprechen, und ihr Wort durch einen Handschlag bekräftigen. Sie müssen ferner nachweisen, daß sie wenigstens schon anderthalb Jahre studirt, und sich in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Masse von Kenntnissen in den meisten auf den Preussischen Gymnasien und Bürgerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen erworben haben, und sind deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, oder ein mündliches Examen zu bestehen, oder eine Prüfungszeit im Seminar als Expektanten abzuhalten. Sie müssen endlich ein Testimonium morum beibringen.

§. 6. Ausserdem können auch schon geprüfte Schulamtskandidaten *aufgenommen* werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einer *Königlichen wissenschaftlichen* Prüfungskommission aufzuweisen haben. Ein

solches Zeugniß überhebt sie der ausdrücklichen Erfüllung der den Studirenden im §. 5. gestellten Bedingungen.

5) Beschäftigungen der Seminaristen.

§. 7. Die Seminaristen sind, um zu einer vollständigen theoretischen Bildung zu gelangen, verpflichtet den Cyklus von pädagogischen Vorlesungen, welcher von Seiten des Vorstehers gehalten wird, regelmäßig zu besuchen.

§. 8. Die Hauptdisziplinen, welche jenen Cyklus bilden, sind Pädagogik, allgemeine Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens. Indessen versteht es sich von selbst, daß es lediglich von dem Ermessen des Vorstehers abhängt, daneben noch Didaktik einzelner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, sich über manche pädagogische Systeme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Literärgeschichte der Pädagogik besonders zu behandeln, und dürfen sich die Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theilnahme ausschliessen.

§. 9. Zugleich müssen sie pädagogische Aufsätze ausarbeiten, und dieselben bei dem Vorsteher des Seminars einreichen. Jeder hat in jedem Semester wenigstens Einen Aufsatz zu liefern. Diese Aufsätze cirkuliren in der Regel unter allen Mitgliedern, so daß am Ende jedes Semesters gemeinschaftliche Besprechungen darüber im Seminar Statt finden können. Indessen bleibt es dem Vorsteher unbenommen, einzelne Aufsätze nicht in Cirkulation zu setzen, sondern dieselben ohne eine Besprechung darüber zu leiten selbst zu kritisiren. Unbeurtheilt darf keiner bleiben.

§. 10. Neben diesen auf die theoretische Bildung der Seminaristen berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Seminars, um auch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den praktischen Vorübungen, welche ihnen durch den Vorsteher geboten werden, unweigerlich zu unterziehen.

§. 11. Diese Uebungen beginnen in der Regel mit dem Hospitiren in den Klassen gewiegter Lehrer in den Schulen der Frankeschen Stiftungen. Der Hospes wird anfangs entweder von einem der Vorsteher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt, und ist gehalten über jede von ihm besuchte Stunde eine schriftliche oder mündliche Relation an die Vorsteher gelangen zu lassen.

§. 12. Gleichzeitig treten praktische Uebungen im Seminar selbst ein. Der Vorsteher trägt einem Seminaristen eine Lektion im Seminar auf, lässt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach deren Entfernung die Anwesenden zur Beurtheilung der Statt gehabten Lektion auf, und giebt endlich sein eigenes Urtheil.

§. 13. An diese Uebungen schließt sich das Uebertragen einzelner Lehrstunden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen an, und hierbei treten wieder die Bestimmungen von §. 11. in so fern ein, als der Unterrichtende anfangs von dem Vorsteher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt wird.

§. 14. Um die älteren Seminaristen ganz vollständig in die Schulpraxis einzuführen, werden dieselben verpflichtet regelmäßige Unterrichtsstunden, ohne besondere Vergütung, in den Schulen der Frankeschen Stiftungen zu ertheilen. Die Zahl der ihnen zu übertragenden Unterrichtsstunden darf, wenn der Zweck erreicht werden

soll, nicht zu gering seyn, und wird daher wöchentlich auf 8 bis 10 Stunden bestimmt.

§. 15. Indessen muß bei diesen praktischen Uebungen ein Unterschied zwischen den Studirenden und zwischen den Schulamtskandidaten im Seminar eintreten, theils um das Fortschreiten in jenen Uebungen nicht zu stören, theils weil von den Schulamtskandidaten zu erwarten ist, daß sie sich vor ihrer Prüfung pro facultate docendi mit Pädagogik und Didaktik beschäftigt, und daß sie mehr Zeit auf ihre praktische Ausbildung als die Studirenden zu verwenden haben. Mit Rücksicht hierauf wird daher festgesetzt, daß die Studirenden 2 Jahre im Seminar bleiben können, daß sie aber im ersten Jahre nur an den drei zuerst angegebenen praktischen Uebungen Theil haben, und daß ihnen erst im zweiten Jahre regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen anvertraut werden sollen. Die Schulamtskandidaten dagegen bleiben in der Regel nur ein Jahr im Seminar, erhalten aber dergleichen Stunden unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Seminar, und sie sind, insofern sie sich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, und ein ganzes Jahr hindurch Mitglieder des Seminars gewesen sind, von der Abhaltung des im §. 33. des unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vorgeschriebenen Probejahrs befreit.

§. 16. Die älteren Seminaristen erhalten Behufs des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts eine vollständige Anweisung von Seiten des Direktors, indem ihnen derselbe nicht nur ihre Klassenpensa genau angiebt, sondern sie theils mündlich, theils durch Ueberweisung des schriftlichen Lehrplans in den ganzen Gang der betreffenden Schule und deren Geist einführt. Auch werden sie dabei fortdauernd durch den Direktor und die resp. Ordinarien kontrolirt.

§. 17. Uebrigens nehmen sie an den wöchentlichen Lehrerkonferenzen Antheil. Denn wenn sie sich einerseits den Pflichten, welche ihnen der Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegen wird, zu unterziehen haben, so soll ihnen auch andererseits den Scholaren gegenüber eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) Zahl der Seminaristen.

§. 18. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder des Seminariums wird hierdurch auf 12 festgesetzt; 6 sollen zur ersten und 6 zur zweiten Klasse gehören. Nur den Mitgliedern der ersten Klasse sind regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der Mitgliedschaft in der zweiten Klasse des Seminars irgend ein Recht auf den Eintritt in die erste Klasse.

7) Expektanten.

§. 19. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expektanten geduldet werden, nur dürfen dieselben nicht an den praktischen Uebungen der Seminaristen thätigen Antheil nehmen; wohl aber steht ihnen die Befugniß zu, den theoretischen Vorlesungen des Vorstehers beizuwohnen, die Besprechungen über die pädagogischen Aufsätze der Seminaristen oder die respektiven Kritiken des Vorstehers anzuhören, selbst Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen, und darüber das *Urtheil des* Vorstehers zu vernehmen.

8) Fonds des Instituts.

§. 20. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine jährliche Einnahme von 675 Rthlr. 6 Sgr., und soll dieselbe so verwandt werden: 1) dem Direktor des Seminars 125 Rthlr.; 2) zu Stipendien a) für Seminaristen der ersten Klasse, und zwar zu einem Stipendium zu 70 und fünf Stipendien zu 50 Rthlr., 320 Rthlr., b) für Seminaristen der zweiten Klasse zu sechs Stipendien von 30 Rthlr., 180 Rthlr.; 3) für die Bibliothek 25 Rthlr.; 4) insgemein 25 Rthlr. 6 Sgr., in Summa 675 Rthlr. 6 Sgr.

9) Jahresberichte.

§. 21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle Jahre im Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu erstatten, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, so wie auch die von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.

Berlin, den 22. Februar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 572. Reglement für das philologische Seminar der Universität zu Halle. Vom 18. November 1829.

§. 1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende, die für die klassische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind und diese zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gewählt haben, durch möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Kondirektoren vorgesetzt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit wesentlich gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Berathungen erforderlichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und unter dessen Vorsitz gehalten.

§. 3. Zur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der Regel nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise den Studien der klassischen Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes Jahr bei der Universität in Halle oder einer anderen inländischen Universität immatrikulirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen gehört haben.

§. 4. Der Aufnahme geht eine strenge Prüfung vorher; wer sich um die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer Sprache nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse in einer von den Direktoren mit ihm anzustellenden mündlichen Prüfung zu geben. Die Aufnahme selbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren ab, zu welchem Zwekke am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters eine gemeinschaftliche Konferenz zu halten ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückzukehren beabsichtigen, können, insofern sie sich durch Talente und Ei-

fer auszeichnen, gleich den inländischen Studirenden als ordentliche Mitglieder in das philologische Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des Seminars dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll für jetzt aus Funfzehn bestehen, und ausserdem können eben so viele Expektanten aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene oder angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschliessung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Seminars sind berechtigt Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit sie sich überzeugt haben, sofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologischen Seminars sind folgende. a) Gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b) Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Styls, als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniß der lateinischen Sprache; c) zu dem letzterwähnten Zwekke auch Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache; d) schriftliche Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; e) Uebungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebungen werden immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen Bücher von der Königlichen Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn diese an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Dozenten sind, ausgeliehen seyn sollten, in welchem Falle sie zum Gebrauch für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist liefert alle drei Monate wenigstens Eine Ausarbeitung. Wer diese Ausarbeitungen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der betreffende Direktor, ehe er sie selbst censirt, einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlasst werden. Uebungen im Disputiren sollen aber auch ausserdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebungen fehlen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöchentlich 8 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen als die wahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die Uebungen *in der* Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig *erscheinen*, so sollen die Seminaristen wöchentlich 4 Stunden mit der

Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers beschäftigt seyn, und jeder der beiden Mitdirektoren, indem beide sich in diese Stunden theilen, abwechselnd in jedem Semester, der eine einen griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren, und die Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd eine Woche um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhängig davon die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

§. 13. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß zu den Uebungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt werde; falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der Wahl der Uebungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollisionen mit anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu vermeiden. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungsstunden unausgesetzt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Direktor, in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe anzuzeigen.

§. 14. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mitdirektoren übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungsstunden.

§. 15. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene Gelegenheit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen dankbar benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende, oft unbemittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen zu können, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und Achtzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von 11 Portionen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß dieselben nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40 Thalern bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren, und machen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Ministerii wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge auf Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mitglieder gemacht werden.

§. 16. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Griechische wie auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil nehmen, so kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer doppelten Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglieder nicht vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unfleisses u.

die Unterstützung nicht ertheilt werden können, oder sonst Ersparungen gemacht seyn, so bleibt es den Direktoren unbenommen, von dem überschiessenden Gelde für diejenigen, welche sich sowohl in der griechischen als in der lateinischen Abtheilung des Seminars ausgezeichnet haben, eine erhöhte Unterstützung in Antrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien in dem Seminar den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekanntmachung einst würdiger Bearbeitung zu wählen; so werden für die Kosten des Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnender Seminarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentlich bekannt machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hierüber, so wie wer von mehreren Mitbewerbern der würdigste ist, berathen sich die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reichen demnächst ihren Vorschlag zur Genehmigung des Ministerii ein.

§. 18. Zur Anschaffung geeigneter philologischer Werke ist jährlich die Summe von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Die Bestimmung der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinkunft sämmtlicher Direktoren den beiden Mitdirektoren, die Aufbewahrung derselben aber für jetzt und bis auf Weiteres dem Professor N. überlassen. Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benutzung dieser Bibliothek des Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gegen einen Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Titel des Buches, der Name des Empfängers und das Datum des Empfanges genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf Niemand länger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen Empfangschein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn nicht besondere, mit der Natur der Arbeit in Verbindung stehende Gründe für das Gegentheil angeführt werden, Niemanden mehr als zwei Werke zur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lehrkursus, ist von den Direktoren mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Bericht über den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen. In diesem Berichte ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen zu geben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres Alters, Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzuführen; nicht minder in Ansehung der vorzüglichsten Subjekte eine Karakteristik ihrer Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufügen, und auch die besseren der von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten mit einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden werden.

§. 20. Auch haben die Direktoren jährliche Rechnung über die Verwendung der für das Seminar bestimmten Gelder an die Universität abzulegen. — Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 573. Reglement für die Bibliothek der Universität zu Halle. Vom 20. Mai 1823.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung 1) die

Pontkausche Bibliothek, 2) das in demselben Lokale sich befindende Münzkabinet, 3) die Landkartensammlung.

§. 2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bibliothekar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliothekdienern. Demnächst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Freitisch- oder eine Wittenberger Konvikt-Stelle gewährt werden soll, und welche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. Der Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Universität zu Halle seyn, die übrigen Bibliothekbeamten sollen immer so viel als dienlich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, dermalen des Universitätskuratorii, eben so wie die Universität Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen (s. §. 1.) und die dabei angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Externa verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt in Betreff der inneren Angelegenheiten die näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen entweder selbst darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung mit den Bibliothekbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unterschrift der Königlich Preussischen Universitätsbibliothek zu Halle, und hat auch das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in Händen. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem sich die Kataloge und die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek ꝛc. befinden. Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäftseintheilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. — Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten.

§. 5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliothekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten ausser den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen sind, oder in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine berathende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und durch dieses in wichtigen Fällen

an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars besteht ausser den ihm in seiner Instruktion übertragenen Geschäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn. So viel möglich wird dahin gesehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und gründlicher Bücherkenntniß eigens ausgerüstet sey, so daß seine Stelle mit seinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erste, und wenn die Stelle besetzt seyn wird, der zweite Bibliothekſekretair, theilen sich nach ihrer Instruktion mit dem zweiten Bibliothekar in alle Verrichtungen, ausser den vorher besonders erwähnten.

§. 8. Namentlich ist der zweite Bibliothekar verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Leihungszettel zu prüfen und wegzulegen (V. §. 8.), oder die gegen die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von einem Sekretär geführte Verleihungsbuch (V. §. 16.) die Aufsicht zu führen. Ausserdem trägt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen, sondern in anderen von ihm gewählten Stunden, alle sowohl neue als durch Auktionen, oder sonst zur Bibliothek hinzugekommene Bücher in den wissenschaftlichen Katalog, wo er bei der Wahl des Fachs in schwierigen Fällen mit dem Oberbibliothekar Rücksprache nimmt. Daß aber das Eintragen geschehen sey, bemerkt er neben den Büchern im Accessions-Journale mit den bestimmten Zeichen. — Der Bibliothekſekretär ist verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden oder zurückgeforderten Leihungszettel auf eben die Art, welche bei dem zweiten Bibliothekar erwähnt ist, zu besorgen, das Verleihungsbuch aber selbst zu führen. — Ausserdem muß der Sekretär die von dem zweiten Bibliothekar in den wissenschaftlichen Katalog aufgenommenen Bücher in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen Stunden übertragen, und daß dies geschehen sey im Accessions-Journale neben den Büchern mit dem bestimmten Zeichen bemerken. — Der Bibliothekar und der Bibliothekſekretär werden in den angegebenen Geschäften und Stunden von dem Oberbibliothekar kontrolirt, jedoch so, daß der Letzte, wenn er durch Kollegia oder andere Amtsgeschäfte gehindert wird, nicht gerade an eine bestimmte Stunde gebunden ist.

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herbeiholen der verlangten und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher be-

stimmt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mittwochs und Sonnabends.

§. 10. Die beiden Bibliothekdiener theilen sich in die ihnen obliegenden Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, und jeder an seinen Tagen im Winter die Heitzung der Zimmer zu besorgen. Zum Auskehren und Scheuern der Zimmer und Säle werden dazu geeignete Leute nach einem Akkorde auf Kosten der Bibliothekkasse angenommen. — Beide müssen an jedem Tage, der eine Morgens, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen, ob etwas in Bibliotheksachen zu besorgen sey. — Beide müssen nach der Bestimmung der Bibliothekare und der Bibliothekssekretäre die Mahnungszettel überbringen.

§. 11. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothekar und der Bibliothekar nach freundschaftlicher Uebereinkunft. In gleicher Art vertreten sich der Sekretär und die Amanuenses in Verhinderungsfällen, nach einer vorherigen dem Oberbibliothekar zu machenden Anzeige.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, mit Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher, Manuskripte, Landkarten und Münzen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, sind die desfallsigen Geschäfte nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache entstandenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. Acht Tage vor Ostern und Michaelis, und acht Tage nachher wird die Bibliothek revidirt, und kann deswegen in den öffentlichen Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in einzelnen dringenden Fällen Bücher erhalten, und haben sich deshalb an den zweiten Bibliothekar oder den Bibliothekssekretär zu wenden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu ge-

schehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Wenn auf diese Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel des Oberbibliothekars oder Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek als Uebergabe erfolgen. Bei der partiellen Revision einzelner Fächer revidirt jeder Bibliothekbeamte, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zunächst überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheks-Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig bestimmte jährliche Fonds von 1898 Thalern ist in angemessenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus diesem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften also besorgt werden:

A.	für die theologische Fakultät für	150 Rthl.
B.	für die juristische Fakultät	150 ;
C.	für die medizinische Fakultät	200 ;
D.	für die philosophische Fakultät	858 ;

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 50, 2) für Physik und Oekonomie 50, 3) für Zoologie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientalische Literatur 40, 5) für deutsche Literatur 40, 6) für englische, französische, spanische, italienische und portugiesische Literatur 30, 7) für griechische und römische Literatur 100, 8) für Geschichte 100, 9) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 40, 10) für Encyklopädie und Literaturgeschichte 48, 11) für Philosophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswissenschaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künste und Kunstgeschichte, mit Einschluß der Werke, die Kunstwerke des klassischen Alterthums und der christlichen Zeit darstellen, 120 Rthl.

E.	für Journale, Büchers-Transporte, Buchbinderlohn, Porto	300 ;
F.	zur Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größerer Werke	240 ;
	Summa	1898 Rthl.

Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben bei der *ihnen jährlich* zur Disposition gestellten Summe den Zweck der Bi-

bliothek im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

§. 3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß zum Bestande der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und für das folgende Jahr zu ausserordentlichen Bücherankäufen benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem für die philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute gerechnet, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar und dem Bibliothekar wird es hierdurch ein für alle Mal untersagt, Bücher, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend einem Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die Universitätsbibliothek anzukaufen.

§. 4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des Jahres wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Nöthigste sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu erlangen. — In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschlagenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende dagegen, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der Hauptgesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke in-

gekauft werden, so daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche. — Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können auf der Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von dem Oberbibliothekar mittelst des Königl. Universitätskuratorii ein nach den Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und die Titel derselben vollständig angebendes Verzeichniß dessen, was im verflossenen Kalenderjahr für die Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, welches übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Schlusse eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verflossenen Jahre angeschafften Bücher enthalten.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Real-Katalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschaffter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor gegen seine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanatbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert. 3) Wenn sonst noch ausserordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4) Die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldungen an das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und sonst noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommissarien

über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen werden, und die solchergestalt attestirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden nach, das Geld auf die Universitätskasse oder auf den im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Halle wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Berichtigung durch Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle vorkommen, wo Gelder für Bücher eher abgesandt werden müssen, als dieselben eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor auf die desfallsigen Atteste des Oberbibliothekars geleistet. 6) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Rthlr. aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, genaue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende sind ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer Katalog, zwei Accessionskataloge, von welchen der eine nach der Zeit, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der Bibliothek angenommenen wissenschaftlichen Fächern eingerichtet ist, und ausserdem Spezialkataloge über Landkarten und Dissertationen angelegt.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art eingerichtet, daß sie fortdauernd erweitert werden können. Das Nähere der Ausführung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre sachgemäße und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. — Der nach den wissenschaftlichen Fächern eingerichtete dient besonders dazu, daß man leichter übersehen kann, was für jedes von jenen Fächern in einem abgelaufenen Jahre ist angeschafft worden. — Beide Kataloge stehen öffentlich auf der Bibliothek da, so daß sämmtliche Professoren sich von dem neuen Zuwachse unterrichten können. — Den ersteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter dessen Leitung der Bibliothekssekretär, oder einer von den Amanuenses, den zweiten einer von den Amanuenses.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens überhaupt mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier anderen Wochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Professoren und Privatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch sollen an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothek auch solche Studirende zugelassen werden, die eine mit einer besonderen Verbürgung versehene Empfehlung eines Professors einreichen, welche auf der Bibliothek aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Professor diese Empfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der Studirenden ertheilen. Nach den festgesetzten Stunden, in welchen die Bibliothek geöffnet wird, muß sich Jeder ohne Ausnahme richten, und Niemand darf verlangen, daß die Bibliothek früher geöffnet oder später geschlossen, oder gar in einer andern Stunde geöffnet werden solle.

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends müssen wenigstens der zweite Bibliothekar, beide Amanuenses und ein Bibliothekdiener, an den übrigen Tagen der Bibliothekssekretär und ein Bibliothekdiener auf der Bibliothek gegenwärtig seyn. Der Oberbibliothekar hat übrigens zu bestimmen, wie die Bibliothekbeamten, die Amanuenses und Bibliothekdiener bei unvermeidlichen Abhaltungen derselben sich in diesen Stunden vertreten sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer blos auf der Bibliothek lesen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das Buch, welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefundenen Titel, Buchstaben, Nummer und Format mit Bleistift auf einen Zettel, und giebt solchen durch das auf den Bibliothekssaal gehende Fenster an einen der Bibliothekdiener ab, welcher ihm dagegen das verlangte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Wer ein Buch zum Lesen oder Nachschlagen im Lesezimmer erhalten hat, muß dasselbe, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen die Zurücknahme des ausgestellten Zettels zurückgeben. — Eigene Bücher *dürfen, wegen* der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliothek*büchern, nicht* mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch ist der

Gebrauch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die Lesenden durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 6. Das Recht Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das Cavet eines Andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den Königlichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis zu den Assessoren, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justizkommissarien; 3) den Offizieren der Garnison in Halle bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef inkl.; 4) den Predigern und praktisirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den Rektoren und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten Personen sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt. Ausserhalb der Stadt Halle und deren Polizeibezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu haben sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der Regel gar nicht verliehen werden. In ausserordentlichen Fällen wird das Ministerium auf einen desfallsigen Antrag des Universitätskuratorii eine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein in Halle Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu entleihen Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszustellen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben den genauen, im Kataloge befindlichen Titel des Buches nebst dessen Buchstaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung des Leihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen genommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stunden von den zum Besuchen der Bibliothek Berechtigten eingereicht und gegen Ablieferung der Bücher wieder zurückgenommen werden. Ist aber der Zudrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern der Bücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek bestimmten Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothekbeamten erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. näher bestimmten Scheine erst beim Weggehen von der Bibliothek mit Vorzeigung der betreffenden Bücher im vorderen Zimmer abzugeben.

§. 10. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die Privatdozenten der Universität können die entliehenen Bücher in der Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferungstermin behalten; sie sind aber verpflichtet dieselben, wenn ein anderer Lehrer der Universität sie auch gebrauchen will, nach zwei Monaten seit dem Tage des Empfanges auf die Aufforderung der Bibliothekare zurückzuliefern. Thun sie dies nicht, so erhalten sie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen Zwei Thaler an die Bibliothekkasse, welche der Rendant derselben einzuziehen hat. Für alle andere Entleiher ist der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß sich Jeder mit den Bibliothekaren besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert und hernach dem ersten Leiher auf die übrige Zeit zurückgegeben wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, das schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß; sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten vermittelst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift von §. 8. bezeichneten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt", mit Namen, Datum, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor verbürgen. Jeder Studirende, welcher aus der Universitätsbibliothek Bücher zu leihen wünscht, ist verpflichtet in dem Laufe eines Halbjahres nur die Bürgschaft eines und desselben Professors zu suchen. Der Bürge darf in der Regel erst gewechselt werden nach dem Ablauf des Termins der halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferung. Wenn aber in dem Laufe des Halbjahrs besondere Umstände den Wechsel des Bürgen nothwendig machen, so sind die Bibliothekare davon zu unterrichten. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, und unter Verbürgung eines für sich selbst Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächst der Empfänger; in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Hand-Bücher, kostbare Kupferwerke, Landkarten und Münzen, so wie solche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und gestempelt sind, werden gar nicht ausgeliehen. — Einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Literaturzeitungen, der Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, kön-

nen nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse und andere Personen in Benutzung der Bibliothek nicht behindere. — Den Studirenden soll nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey denn, daß sie eine besondere Empfehlung eines Professors beibringen; bändereiche Werke, Lexika, Kupferwerke und Karten sollen den Studirenden gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schönen Literatur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen werden, wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen werden kann. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeugniß des Oberbibliothekars, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbibliothekar oder ein anderer Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen; 2) sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden.

§. 16. Die ausgestellten zwei Scheine werden, der eine alphabetisch nach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem Namen der Leiher, in einem mit Fächern versehenen Schranke aufbewahrt. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu eingerichtetes Buch mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen oder in demselben nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. — Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen aber nicht den Bibliothekdienern allein überlassen werden. Auch muß immer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Ostern und Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher, ohne Ausnahme, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblatts allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher müssen wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an Professoren wieder ausgeliehen werden können.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so gehet dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi-

logiſchen Seminars ſollen jedoch hierbei vor allen andern Lehrern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 20. Wenn Bücher an dieſen Terminen nicht eingeliefert, oder ſonſt über die vorſchriftsmäßige oder verabredete Friſt, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, aus dem §. 16. erwähnten Buche eine Liſte der Bücher auszieht, deren Leihfriſt ſchon verfloſſen iſt, behalten werden; ſo erhält der ſaumſelige Leiher, wer er auch ſeyn mag, einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er dafür Fünf Silbergroſchen Gebühren, und wenn er indeß ſeine Wohnung verändert hat, ohne davon in der Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf dieſe Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächſten zur Ablieferung beſtimmten Tage nicht erfolgt, ſo werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem ſeine Gebühren aufs neue zu zahlen ſind, und durch einen auf Koſten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die Bücher auch bei dieſer zweiten Mahnung dem Bibliothekdiener nicht abgeliefert, ſo ſind ſie als verloren anzuſehen, und iſt dann gegen den Leiher nach der Beſtimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer ſich in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor vollſtändig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek geliehen werden. Wer es aber ſogar dahin kommen läſſt, daß gerichtliche Hülfe geſucht werden muß, der iſt ohne Ausnahme des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu entleihen für immer verluſtig.

§. 21. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung obiger Beſtimmungen den Regreß an ſeinen Kaventen nothwendig macht, ſo iſt er des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu erhalten für das laufende und nächſtfolgende Halbjahr verluſtig; wird aber die Anrufung gerichtlicher Hülfe nothwendig, ſo verliert er dieſes Recht für immer. Macht er ſich aber wider alles Vermuthen ſogar eines Betrugs oder Unterſchleifs ſchuldig, ſo wird er auſſer dem zu leiſtenden Erſatze des Schadens überdies noch mit dem consilio abeundi beſtraft.

§. 22. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nicht wieder erſtattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geſchworenen Büchertaxator dafür zu beſtimmenden Preiſes.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiſet iſt, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Univerſitätskuratorio Erlaubniß ſie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung ſeiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird. Ein ſolcher iſt des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu entleihen für das laufende und das nächſtfolgende Halbjahr verluſtig. Sollte wider Erwarten ein ordentlicher oder auſſerordentlicher Profeſſor bei der Univerſität gegen obige Beſtimmungen handeln, ſo hat der Oberbibliothekar einen jeden einzelnen Fall dieſer Art dem Univerſitätskuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ermächtigt wird, die von Profeſſoren etwa verweigerten Gebühren und Strafen ohne Weiteres in der Univerſitätskaſſe von den betreffenden Beſoldungen in Abzug bringen zu laſſen.

§. 24. Wer bei der Veränderung ſeines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher verſäumt hat, wird es ſich

selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herumführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchstens 10 Personen auf Einmal zugelassen. Die an der Besichtigung theilnehmenden dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern sind verbunden dem herumführenden Bibliothekar zu folgen. Niemand ist berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schlüssel zur Bibliothek zu fordern, um sich selbst ein Buch holen oder Fremde herumführen zu wollen.

§. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, sollen ausgezogen und sowohl im Wochenblatte bekannt gemacht, als auch an einer schicklichen Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

§. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen, namentlich von Landkarten und Münzen, werden zunächst von denjenigen respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht. Die allgemeine sowohl als besondere Aufsicht über das Münzkabinet führt der Professor N.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 20. Mai 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

1. Der zweite Bibliothekar steht zwar mittelst des Universitätskuratorii zunächst unter dem Ministerio, hat jedoch in allen Fällen zunächst die Oberaufsicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und ist verpflichtet dessen Aufträgen und Anweisungen um so williger und pünktlicher Folge zu leisten, da derselbe ausdrücklich authorisirt ist, den Bibliothekbeamten auf den Grund der allgemeinen Geschäftseintheilung die einzelnen Arbeiten zu übertragen, und sie in diesen und in ihren ganzen Dienstverhältnissen zu kontroliren. Besonders aber ist der zweite Bibliothekar verpflichtet

2. sich in der wissenschaftlichen Uebersicht der Literatur und in der gründlichen Bücherkenntniß fortgesetzt zu vervollkommnen, zugleich aber auch sich eine genaue Kenntniß der Bibliothek, deren Einrichtung und des für dieselbe ertheilten Regulativs, auch der sonst für dieselbe bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allgemeinen und speziellen Anordnungen zu verschaffen. Sodann

3. Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bi-

bliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Leihungszettel nach der im 8ten §. des Vten Abschnitts des Bibliothek-Reglements enthaltenen Vorschrift zu prüfen und beizulegen, so wie die gegen die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von dem Bibliothekssekretär zu führende Verleihungsbuch, nach Anleitung der deshalb in dem 16ten §. des fünften Abschnitts des Bibliothek-Reglements enthaltenen Vorschriften, die Aufsicht zu führen. Hiernächst

4. den Eintrag aller neu angekauften, in Auktionen erstandenen und sonst zur Bibliothek gekommenen Bücher in den wissenschaftlichen Katalog, unter ausdrücklich zu nehmender Rücksprache mit dem Oberbibliothekariat in schwierigen Fällen, wo die Wahl des Fachs für das einzutragende Buch zweifelhaft ist, jedoch durchaus nicht in den öffentlichen, sondern in andern, nach genommener Rücksprache mit dem Oberbibliothekariat, unter Berücksichtigung der von ihm zu haltenden Vorlesungen und zu verwaltenden Amtsgeschäfte halbjährig bestimmt zu wählenden Stunden zu bewirken. Imgleichen

5. daß der Eintrag in den wissenschaftlichen Katalog bewirkt sey, in dem Accessions-Journale neben den Büchern mit den bestimmten Zeichen zu bemerken. Sodann steht dem zweiten Bibliothekar

6. bei den von dem Oberbibliothekariat einzeln zur beliebigen Zeit, oder in besonderen Konferenzen zur gemeinschaftlichen Berathung gebrachten Internis der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung, die Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft, eine berathende Stimme, dem Oberbibliothekariat aber als Direktorio die Entscheidung, und in den Fällen wenn die übrigen Bibliothekbeamten verschiedener Meinung sind, der Rekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und durch dieses in wichtigen Fällen an das Ministerium zu. Endlich ist derselbe verpflichtet

7. das Oberbibliothekariat in Fällen der Krankheit und der Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten, während dieser Vertretung aber ausdrücklich die bestehenden allgemeinen Anordnungen und Bestimmungen unabänderlich aufrecht zu erhalten; dagegen aber hat sich derselbe,

8. da gar keine Bibliothekferien Statt finden sollen, bei einer mit Urlaub zu unternehmenden Reise, oder bei sonstigen Verhinderungen an einzelnen Tagen jedesmal mit dem Oberbibliothekariat wegen der einstweiligen Besorgung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte freundschaftlichst zu vernehmen, und deshalb eine Uebereinkunft zu treffen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 575. Instruktion für den Amanuensis bei der Bibliothek der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Amanuensis soll sich durch Fleiß und sittlichen Lebenswandel ganz vorzüglich auszeichnen, und so das in denselben gesetzte Vertrauen vollständig rechtfertigen; insonderheit aber hat er sich jeder Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten und *erlaubten* Studenten-Verbindungen und Gesellschaften zu enthalten, *widrigenfalls* das Universitätskuratorium und das Oberbibliothekariat

schon bei entstehendem Verdacht verpflichtet sind ihn ohne weiteres zu entlassen.

§. 2. In Betreff der Angelegenheiten der Bibliothek ist der Amanuensis dem Oberbibliothekariat unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu leisten, alle Erinnerungen und Ermahnungen dankbar anzunehmen und zu beachten, und die ihm aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte fleissig, pünktlich und gut zu vollbringen; wogegen er Seitens des gesammten Bibliothekpersonals eine anständige und humane Behandlung zu erwarten hat, wie ihm denn auch unbenommen bleibt sich die nöthigen Erläuterungen über empfangene Aufträge zu erbitten, hierbei das, was etwa widersprechend oder unausführbar scheinen möchte, auf anständige, höfliche und bescheidene Weise bemerklich zu machen, sich aber bei dem erhaltenen Bescheide jederzeit ohne Widerrede und um so mehr zu beruhigen, als ihm in jedem Falle verstattet ist sich zunächst an das Universitätskuratorium zu verwenden.

§. 3. Der Amanuensis ist verpflichtet alle Vorschriften des Reglements auch seines Orts pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden dürfte. Vorzüglich soll er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats Bücher oder andere in das Eigenthum des Instituts gehörige Gegenstände niemals, weder aus Gefälligkeit noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemanden, wer es auch sey, verleihen, oder sonst aus dem Lokal der Bibliothek entfernen und zu seinem Privatvortheil mißbrauchen.

§. 4. Demnächst soll derselbe Mittwochs und Sonnabends in den öffentlichen Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und genau Acht haben, daß durch diejenigen Personen, welche die Bibliothek besuchen und benutzen, die vorhandenen literarischen und Kunst-Werke, die Inventarien- und Utensilien-Stükke ꝛc. nicht beschädigt oder gar entwendet werden, und alle und jede bemerkte Unregelmäßigkeiten in dieser Art aber sofort dem Oberbibliothekariat anzeigen.

§. 5. Insbesondere soll der Amanuensis unter der speziellen Aufsicht und nach Anordnung des Oberbibliothekariats oder des von diesem beauftragten Bibliothekars und Bibliothekſekretärs das Accessions-Journal, das Buchbinderbuch und das neue, nach den von dem Ministerio vorgeschriebenen Rubriken eingerichtete Journal führen, die amtlichen Briefe und Berichte, auch sonstige Schreiben kopiren, auch wenn der Besuch der Bibliothek Mittwochs und Sonnabends zahlreich ist, das Herbeiholen und Wiederwegstellen der verlangten Bücher mit besorgen.

§. 6. Da die Bibliothekferien für die Folge aufgehört haben, so ist der Amanuensis nicht berechtigt für sich dergleichen in Anspruch zu nehmen; wenn er daher die Universitätsferien zu auswärtigen Reisen zu benutzen wünscht, oder sonst zu einer Entfernung von Halle genöthigt wird, so hat er sich hierzu jedesmal vorher bei dem Oberbibliothekariat Urlaub zu erbitten; wie er denn auch dasselbe jederzeit in Kenntniß zu setzen hat, wenn er durch Krankheit oder sonstige unvermeidliche Abhaltungen behindert wird seine Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 7. Der Amanuensis bei der Königl. Universitätsbibliothek wird von den Bibliothekaren gewählt, und mit Zustimmung des Universitäts-kuratorii angestellt und wieder entlassen, und zwar sofort, wenn der

selbe seinen in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Verpflichtungen im geringsten entgegen handelt; sonst aber gegen beiden Theilen frei stehende einvierteljährige Aufkündigung.

§. 8. Für diese der Universitätsbibliothek zu leistende Dienste wird dem Amanuensis auf die Dauer seiner Anstellung der ununterbrochene Genuß des Königlichen freien Mittagstisches, auch bei bewährter Treue und Fleiß in der ihm übertragenen Funktion, und namentlich bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Königliches oder akademisches Stipendium zugesichert.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 576. Instruktion für die Bibliothekdiener der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener soll einen sittlich guten und anständigen Lebenswandel führen, mithin sich weder der Trunkenheit noch anderer Ausschweifungen schuldig machen; hiernächst hat er dem Oberbibliothekariat, dem Bibliothekar und Bibliothekssekretär als seinen unmittelbaren Vorgesetzten Achtung und in allen Angelegenheiten des Instituts unbedingten Gehorsam zu erweisen; dagegen aber auch von diesen seinen Vorgesetzten eine humane Behandlung zu erwarten, widrigenfalls er berechtigt seyn würde, bei dem Universitätskuratorio Beschwerde zu führen. Demnächst aber muß er sich auch gegen diejenigen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, zwar eines festen, jedoch stets höflichen Betragens befleissigen.

§. 2. Wie nun der Bibliothekdiener im Allgemeinen verpflichtet ist, den Anordnungen seiner Vorgesetzten jederzeit unweigerlich Folge zu leisten, und die ihm übertragenen Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gut zu vollbringen, so hat er in denjenigen Fällen, wo die erhaltenen Befehle sich zu widersprechen scheinen, oder eine zweckmäßigere Anordnung zu treffen seyn dürfte, solches seinen Vorgesetzten auf eine bescheidene und anständige Weise bemerklich zu machen, sich jedoch bei der erhaltenen Resolution ohne Widerrede zu beruhigen, so wie überhaupt alle Erinnerungen und Ermahnungen seiner Vorgesetzten dankbar anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Besonders ist der Bibliothekdiener verpflichtet rücksichtlich der Benutzung der Bibliothek alle Vorschriften des Reglements pünktlich zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, durch welche dem Institute irgend ein Nachtheil zugefügt werden möchte; daher darf er am wenigsten und bei Vermeidung sofortiger Entlassung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats, Bücher oder andere zu dem Eigenthum der Universitätsbibliothek gehörige Gegenstände weder aus Gefälligkeit, noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemand, wer es auch sey, verleihen oder gar vertauschen und veräussern.

§. 4. Nächstdem aber ist der Bibliothekdiener verpflichtet genau Acht zu haben, daß von denjenigen Personen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, die dem Institut gehörigen literarischen und Kunst-Werke, Inventarien- und Utensilien-Stücke ꝛc. auf keinerlei *Weise beschädigt* noch veruntreut werden, daher es ihnen zur *strengsten Pflicht* gemacht wird, jede bemerkte Unregelmäßigkeit beim Ge-

brauch der in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände sofort dem Oberbibliothekariat anzuzeigen. Ferner

§. 5. an jedem Tage abwechselnd mit dem anderen Bibliothekdiener Morgens und Nachmittags in der Wohnung der Oberbibliothekarien zu erscheinen, und deren Aufträge zu vernehmen und zu besorgen, als a) Aufstellung und Reinigung der Bücher auf der Bibliothek, b) Beförderung der Mahnzettel, Briefe u. a. Schreiben innerhalb des Stadtbezirks, c) Transport der ein- und abgehenden Pakete, imgleichen d) Besorgung des Verkehrs mit den benöthigten Handwerkern u. a. dergl. Geschäfte. — Ausserdem aber soll (der erste Bibliothekdiener Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr, der zweite Bibliothekdiener Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr) auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und an den genannten Tagen die Heitzung der Bibliothekzimmer, und was ihm sonst aufgetragen wird besorgen.

§. 6. Ohne Genehmigung des Oberbibliothekariats darf der Bibliothekdiener die Stadt auf einen oder mehrere Tage nicht verlassen, und in Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Behinderungs-Fällen hat er seine Abwesenheit dem Oberbibliothekariat zeitig anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

§. 7. Die Annahme oder Entlassung des Bibliothekdieners geschieht unter Vernehmung mit dem Universitätskuratorio, und nach der zuvor von demselben eingeholten Genehmigung des vorgesetzten Ministerii durch das Oberbibliothekariat; jedoch soll sowohl Seitens des Oberbibliothekariats, als auch von Seiten des Bibliothekdieners eine Auflösung der bestandenen Dienstverhältnisse nur nach jedesmaliger, jedem Theile zu jeder Zeit freistehenden vierteljährlichen Aufkündigung Statt finden.

§. 8. Für diese und alle der Königlichen Universitätsbibliothek zu leistenden Dienste soll der Bibliothekdiener nicht nur in seiner Funktion allen Schutz, sondern auch die ihm etatsmäßig bewilligte Besoldung in vierteljährlichen Ratis praenumerando geniessen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

1. Da dem Direktor des akademischen zoologischen Museums die Leitung der diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten übertragen ist, so hat derselbe im Allgemeinen dahin zu streben, daß unter gewissenhafter Benutzung und Verwendung des zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung bestimmten etatsmäßigen Fonds das Beste des Instituts befördert, vor Nachtheil aber gesichert werde.

2. Insonderheit hat derselbe Sorge zu tragen, daß das Museum nach Verhältniß des hierzu etatsmäßig bestimmten Fonds im besten Stande erhalten, vermehrt und vervollständigt und in einer zweckmäßigen Einrichtung ununterbrochen erhalten werde, daher hat derselbe

3. darauf zu sehen, daß zumal die dem Verderben leichter unterworfenen Gegenstände durch die Einrichtung der Behältnisse und andere nöthige Vorkehrungen gehörig verwahrt werden, daß die Stäkke öfters durchgegangen, die schadhaften oder vom Insektenfraß angegrif-

fenen geſondert, ausgebeſſert und durch die erprobten Mittel ſo viel wie möglich vor weiterem Schaden geſichert werden.

4. In Hinſicht der Vermehrung und Vervollſtändigung der Sammlung hat der Direktor die ſchicklichſten Gelegenheiten zur Erwerbung neuer Objekte auszumitteln und zu benutzen. Er wird ſo viel wie möglich eine gleichmäßige Vervollſtändigung der Sammlung zu bewirken ſuchen, zuvörderſt und vorzüglich die fehlenden Familien und Genera herbeizuſchaffen ſich bemühen, und inſofern Auswahl der anzukaufenden Gegenſtände zweckmäßig und nöthig iſt, denjenigen Thierarten, welche ein allgemeineres Intereſſe haben und durch merkwürdige Lebens- und Bildungs-Verhältniſſe ausgezeichnet ſind, vor den minder merkwürdigen, ſo wie auch ceteris paribus den einheimiſchen vor den fremden den Vorzug geben.

5. Wiewohl die Sammlung eine zoologiſche und als ſolche für Präparate der äuſſeren Thierformen hauptſächlich beſtimmt iſt, ſo wird doch (da die Zoologie nur willkührlich von der Anatomie getrennt wird, und letztere immer das Fundament der erſteren iſt) der Direktor nach und nach einige zur Erläuterung der anatomiſchen Karaktere der Thierfamilien und wichtigeren Thiergattungen dienende Präparate dem Muſeum zu erwerben ſuchen.

6. In der Regel bleibt dem Direktor beim Ankauf, beim Tauſch oder Verkauf der Dubletten, zunächſt jedoch mit Ausnahme ſolcher einzelnen Stükke und ganzer Sammlungen, wo der Kaufpreis derſelben über 50 Rthlr. beträgt, ohne weitere Anfrage die freie Dispoſition über die dem Inſtitute jährlich bewilligten Gelder. — Bei Objekten und Sammlungen aber, welche einen höheren Preis haben, ſo wie auch in andern Fällen, wo über den Werth der dem Muſeum zum Kauf angebotenen deſiderirten Gegenſtände und Sammlungen dem Direktor Zweifel entſtehen ſollten, hat derſelbe vor dem Ankauf dem Miniſterium durch das Kuratorium der Univerſität Anzeige zu thun, und die höhere Genehmigung durch daſſelbe abzuwarten, und bei dem Verkauf der Dubletten um baares Geld für die gewiſſenhafte Einnahme und Berechnung des gelöſ'ten Geldes zu ſorgen.

7. Inſofern der Direktor zur unmittelbaren Benutzung bei ſeinen Vorleſungen und zum Behuf ſpezieller Studien zoologiſche Privatſammlungen beſitzt und fortſetzt, ſo dürfen dieſe Sammlungen nicht mit dem akademiſchen Muſeum rivaliſiren, nicht die Gelegenheit zur Vermehrung des letzteren und zum wohlfeilen Ankauf neuer Gegenſtände beſchränken; im Gegentheil wird der Direktor ſelbſt ſolche zoologiſche Gegenſtände, welche ihm in Folge von Privatverbindlichkeiten geſchenkt werden ſollten, dafern ſie Desideria der akademiſchen Sammlung ſind, ſolcher zuwenden, und nicht für ſich behalten.

8. Ueber alle aus dem Fonds des zoologiſchen Muſeums beſtrittene Ankäufe hat der Direktor ein Manual zu halten, damit er im Stande ſey die jährlichen Acceſſionen zu überſehen, davon Rechenſchaft zu geben und die Ausgaben immer dem Etat gemäß einzurichten und nachzuweiſen.

9. Da der Zweck des Inſtituts iſt, daß durch ſolches das Studium der Thierkunde hauptſächlich unter den Studirenden befördert und angeregt werde, und daß es zur Erläuterung der zoologiſchen Vorleſungen diene, ſo hat der Direktor dafür zu ſorgen, daß die Gegenſtände nicht nur in einer ſyſtematiſchen, die Ueberſicht möglichſt erleichternden und dem dermaligen Standpunkt der Wiſſenſchaft entſprechen-

den Ordnung aufgestellt, sondern auch mit den lateinischen Namen ihrer Gattung und Art, und nöthigenfalls mit Bemerkung des Geschlechts, Alters u. s. w. sichtbar und leserlich bezeichnet werden.

10. Es hat derselbe ferner den Studirenden die nöthige Gelegenheit und Anweisung zur Benutzung des Museums zu geben, und durch Demonstrationen der auf demselben befindlichen Gegenstände die von ihm gehaltenen zoologischen Vorlesungen zu erläutern.

11. Insofern der Direktor keine Wohnung beim zoologischen Museum hat, ist es ihm erlaubt einzelne Gegenstände, welche durch das Hin- und Hertragen keinen Schaden leiden, Behufs etwa nöthiger umständlicher Untersuchung und Vergleichung, gegen einen auf dem Museum zu deponirenden Schein in seine Behausung zu nehmen. Auch können solche leicht transportable und der Beschädigung nicht unterworfene Stükke in dringenden Fällen an andere dortige Gelehrte, aber nur mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors und gegen Bescheinigung der Leihenden, verliehen werden.

12. An Auswärtige kann kein Stück ohne Bewilligung des Ministeriums, auf vorherige Anfrage des Direktors, verliehen werden; jedoch ist es dem Direktor gestattet, in solchen Fällen, wo zur richtigen Bestimmung eines zweifelhaften Objekts die Vergleichung mit den Präparaten des zoologischen oder anatomischen Museums zu Berlin nöthig erachtet werden sollte, solches an die Direktoren der gedachten Anstalten zu diesem Zwekke zu senden.

13. Der Direktor hat den Inspektor und die etwa sonst ihm untergebenen Personen zur Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen in den erforderlichen besonderen Fällen anzuweisen, und der ihnen ertheilten Instruktion gemäß anzuhalten; dabei aber eben so wohl jede die Billigkeit überschreitende Anforderung, als eine dem Institute zum Nachtheil gereichende Nachsicht zu vermeiden, auch in allen Fällen, wo er nicht durchzudringen vermag, Anzeige zunächst an das Kuratorium der Universität zu erstatten.

14. Der Direktor hat endlich am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des zoologischen Museums, die im Laufe des Jahres erfolgte Vermehrung desselben u. s. w. einen ausführlichen Bericht mittelst des Universitätskuratorii hierher einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 578. Instruktion für den Inspektor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

1. Der Inspektor des zoologischen Museums hat im Allgemeinen die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unmittelbar Beziehung haben, nach Angabe des Direktors auszuführen.

2. Hiernächst liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockneten Präparate, so wie die Spirituosen fleissig durchzugehen, und möglichst dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten werden, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Spiritus keinen Schaden leiden. Er hat die etwa schon beschädigten zu sondern, von neuem zu verwahren, und nöthigenfalls durch sorgfältige und schickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu setzen.

3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden Gelegenheiten zur Erwerbung neuer Gegenstände, zumal einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt so viel er vermag dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

4. Vor Allem ist der Inspektor verpflichtet die für das Museum acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung zuzubereiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits ausgestopft eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, und die anderweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände erforderlichen Mittel der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegenstände, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im steten Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen dürfte, so wird der Inspektor sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst zu vervollkommnen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren.

6. Der Inspektor hat ferner bei der Anordnung und Bezeichnung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, von dem Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden Besorgungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche Hand zu leisten.

7. Insofern es nicht leicht an Gelegenheit zu Beschäftigungen, welche für die Anstalt nützlich und nöthig sind, fehlen wird, ist der Inspektor verpflichtet in der Regel drei bis vier Mal wöchentlich des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Museum zu arbeiten. In solchen Fällen aber, welche keine längere Unterbrechung der Arbeiten gestatten, z. B. wenn frische Thiere, oder viele Gegenstände, die die Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, wird derselbe seine Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen können, sondern nach Erforderniß dieselben verlängern.

8. Ausser den Arbeitstagen hat der Inspektor Mittwochs von 1 bis 3 Uhr das zoologische Museum für das größere Publikum zu öffnen, zuvor aber die Behältnisse und Schränke gehörig zu verschliessen, die von den vorhergegangenen Arbeiten etwa stehen gebliebenen ungehörigen Dinge wegzuräumen, und überhaupt darauf zu sehen, daß vor der Oeffnung des Museums Alles in Ordnung sey.

9. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich gezeigt wird, ist es dem Inspektor nicht erlaubt, Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte auf das Museum zu führen, auch darf er, wenn er krank seyn oder verreisen sollte, den Schlüssel zu dem Institute nicht fremden Leuten und nur im Nothfalle den Seinigen anvertrauen; vielmehr muß er denselben in der Regel an den Direktor abgeben; auch ist es ihm nicht erlaubt,

10. ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors Gegenstände des Museums an Andere zu verborgen, oder selbst mit nach Hause zu nehmen. Ferner liegt dem Inspektor ob

11. das Inventarium des Museums in Ordnung zu erhalten, und die zu- und abgehenden Gegenstände unerläßlich ein- und nachzutragen. Endlich darf der Inspektor

12. ohne solches dem Direktor vorher gemeldet zu haben, nicht über Nacht ausserhalb der Stadt bleiben, und noch weniger auf mehrere Tage verreisen. — Berlin, den 26. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 579. Instruktion für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

§. 1. Der Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums hat überhaupt die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unmittelbare Beziehung haben, nach Anleitung und Angabe des Direktors auszuführen.

§. 2. Es liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockneten Präparate, so wie die Spirituosen fleissig durchzugehen, und möglichst dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten werden, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Spiritus keinen Schaden leiden. Er hat die schon beschädigten zu sondern, von neuem zu verwahren und nöthigenfalls durch sorgfältige und schickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu setzen.

§. 3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden Gelegenheiten zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände, zumal seltener einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt so viel er vermag dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

§. 4. Vor Allem ist der Konservator verpflichtet die für das Museum acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung zuzubereiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits ausgestopft eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, und die anderweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände und der beabsichtigten Präparate erforderlichen Mittel der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

§. 5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegenstände, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im steten Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen dürfte, so wird der Konservator sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst zu vervollkommnen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren.

§. 6. Der Konservator hat ferner bei der Anordnung und Bezeichnung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, von dem Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden Besorgungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche Hand zu leisten. Auch wird derselbe dem Direktor bei seinen demonstrativen Vorlesungen durch Aufsuchung, Herbeischaffung und Zubereitung solcher frischen Thiere, die in der Nähe der Stadt und mit leichter Mühe zu finden sind, nöthigenfalls behülflich seyn.

§. 7. Insofern es zu keiner Zeit an Gelegenheit zu Beschäftigungen, welche dem Institute nützlich und nöthig sind, fehlen wird, ist der Konservator verpflichtet (die Sonn- und Festtage ausgenommen) in der Regel früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr für das Museum zu arbeiten. In solchen Fällen aber, welche eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten, z. B. wenn größere frische Thiere, oder mehrere Gegenstände, die eine schleunige Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, kann derselbe seine Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen, sondern hat selbige nach Erforderniß zu verlängern.

§. 8. Nur insofern den für die akademische Sammlung nöthigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Konservator erlaubt, für Privatsammler und Liebhaber gegen ihm zu gute kommende Bezahlung Naturalien zu präpariren. Hingegen ist die Anlegung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In den Stunden, wo das zoologische Museum dem größeren Publikum geöffnet wird, muß auch der Konservator dort zugegen seyn, und dabei vornehmlich darauf sehen, daß durch die Besuchenden nicht irgend ein Nachtheil der Sammlung entstehe, und daß von denselben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Hinsicht der Benutzung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, beobachtet werden. Der Konservator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf diese oder andere Weise dem Institute entstehen sollte, dem Direktor sofort anzuzeigen.

§. 10. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich gezeigt wird, ist es dem Konservator so wenig als dem Inspektor erlaubt, Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte dort zuzulassen. Auch darf er die Schlüssel des Instituts nicht fremden Leuten anvertrauen; vielmehr müssen dieselben, wenn er krank seyn oder verreisen sollte, in der Regel an den Direktor abgegeben werden.

§. 11. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, Gegenstände des Museums ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors mit nach Hause zu nehmen.

§. 12. Der Konservator hat ein Journal über seine für das Museum besorgte Arbeiten zu halten, und in dasselbe alle von ihm für dasselbe gefertigten Präparate namentlich einzutragen. Auch ist es nöthig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des Tischlers, Schlossers und Glasers kontroliren zu können, die bestellten und von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drähte, Nadeln, Bohrer, Gläser u. s. w., so wie solche geliefert worden, nach Zahl oder Quantität und Preis zu verzeichnen.

§. 13. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors über Nacht ausserhalb der Stadt zu bleiben und zu verreisen. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 580. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. N. zum Ausstopfer und Konservator bei dem zoologischen Museum der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg ernannt hat, ertheilt es demselben gegenwärtige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm anvertraute Amt fleissig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nur für die gute Erhaltung und resp. Ausbesserung der bereits vorhandenen ausgestopften und getrockneten Präparate ꝛc. durch fleissige Revision derselben pflichtmäßig besorgt zu seyn, sondern sich auch der Zubereitung der für das Museum zu acquirirenden Gegenstände und insonderheit des Ausstopfens der frischen Thiere sowohl als der Thierhäute ꝛc. mit der größten Sorgfalt zu unterziehen, auch keine sich ihm darbietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände

zu verabsäumen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm besonders zu ertheilenden Instruktion von dem Direktor des Museums in Bezug auf seine Funktion zu ertheilenden Aufträge pünktlich und willig zu befolgen, und sich das Aufnehmen und Beste des Instituts aufs äusserste angelegen seyn zu lassen, überhaupt aber sich so zu betragen, wie es einem treuen und geschickten Königl. Diener und Ausstopfer und Konservator wohl anstehet und gebühret. — Für diese von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe aller in dieser Qualität ihm zustehenden Prärogative und Gerechtsame sich zu erfreuen, und ein jährliches Gehalt von 200 Thlr in vierteljährigen Raten pränumerando zu genießen haben. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

§. 1. Das zoologische Museum ist zunächst für den Unterricht der Studirenden bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von dem Professor der Naturgeschichte bei den zoologischen Vorlesungen benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. In dieser Absicht wird denjenigen Studirenden, welche sich insbesondere dem Studium der Naturgeschichte widmen, oder die Anstalt zur genauern Repetition der angehörten Vorlesungen und zur Fortsetzung des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaubniß ertheilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptsächlich Montags, Dienstags und Donnerstags einige Nachmittagsstunden auf dem Museum zubringen zu dürfen.

§. 3. Den Studirenden überhaupt, so wie dem größeren Publikum wird das Museum in jeder Woche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, mit Ausnahme der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel nicht mehr als dreißig Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden; sollten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die füher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 4. Durchreisenden Fremden wird der Direktor auch ausser der zur Eröffnung des Museums bestimmten Zeit den Besuch desselben zu erleichtern suchen.

§. 5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder Lehrer, die für ihr Betragen haften, erscheinen, der Eintritt verstattet werden.

§. 6. Während der Anwesenheit im Lokal des Museums wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Inspektor ist befugt Besucher, die sich hierin vergessen sollten, zurecht zu weisen, auch jeden durch sie entstandenen und folglich von ihnen zu ersetzenden Schaden sofort anzuzeigen.

§. 7. Jeder Eintretende muß Stock, Mantel, Degen ꝛc. im Vorzimmer ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 8. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken u. s. w. aufgestellten Naturkörper in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 9. Nur in dringenden Fällen und auf den Antrag des Direktors können mit Erlaubniß des Kuratorii Gegenstände des Museums, welche der Beschädigung nicht leicht ausgesetzt sind, an in Halle wohnende Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Museums vollständig sichernden Revers, verliehen werden.

§. 10. Die Zerstörung eines Stükkes der Sammlung zum Behuf einer wissenschaftlichen Untersuchung kann nur unter durch das Kuratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf einen hinlänglich motivirten Antrag des Direktors geschehen.

§. 11. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht unentgeltlich, und ist dem Aufwärter auf das strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Januar 1825. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Direktor des mineralogischen Museums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg hat im Allgemeinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Benutzung dieses ihm anvertrauten Instituts überall Sorge zu tragen.

§. 2. Er eröffnet die nöthigen Anträge resp. bei dem unterzeichneten Ministerio und dem Universitätskuratorio, befolgt die ihm zugehenden Vorschriften, beantwortet die an ihn ergehenden Anfragen, giebt dem Assistenten und dem Aufwärter die erforderlichen Weisungen, verfügt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Museums bewilligten Gelder den Vorschriften des Etats gemäß, und attestirt die Rechnungen des Museums.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des Museums, dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reicht diesen Bericht durch das Universitätskuratorium bei dem unterzeichneten Ministerio ein.

§. 4. Er ist für die bestmöglichste Erhaltung und Schonung aller Gegenstände und des Inventars des Museums verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, der Assistent und der Aufwärter ihre Pflicht vollständig und pünktlich erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und alle für die Sicherheit des Museums nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das Museum einem seiner Kollegen übertragen, und dem Universitätskuratorio bei dem resp. nachzusuchenden Urlaub, und bei der deshalb zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum durch seine Abwesenheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Schlüssel zu den Behältnissen des Museums, so daß diese ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden können.

§. 8. Alle mineralogischen Körper, mit welchen das Museum bereichert wird, hat er sofort in das Inventarium desselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen.

§. 9. Beschädigungen an und in dem dem Museum gewidmeten Gebäude, und besonders solche, die der Erhaltung des Museums nachtheilig werden können, hat er auf das schleunigste bei dem Universitäts-

kuratorio, und in dringenden Fällen bei dem Königl. Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen, so wie auf sofortige Wiederherstellung solcher Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung besonders gemietheten Lokale, welche dem Eigenthümer desselben dem desfallsigen Miethskontrakte gemäß zur Last fallen, zu dringen.

§. 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten soll er für das Beste des Museums und der Wissenschaft möglichst vortheilhaft verwenden, und durch angeknüpfte Korrespondenz- und Tausch-Verbindungen das Museum zu bereichern suchen.

§. 11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden Geschenke an dieses abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person und nicht dem Museum zugedacht worden sind, und bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf anzubieten, was unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen zunächst bei dem Universitätskuratorio geschehen muß.

§. 12. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum der Universität nicht nur den möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den Bergeleven zweckmäßig benutzt werden könne. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Mineralien ist daher ein besonders wichtiges Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle seine Mineralien mit der Bezeichnung ihres Namens nnd Vaterlandes zu versehen.

§. 13. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 14. Der Direktor hat das Museum mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur öffentlichen Benutzung für die Professoren und das größere Publikum, so wie für die Studirenden und Bergeleven, welche im Laufe des Semesters mineralogische Vorlesungen hören, die Benutzung des Museums möglichst zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben.

§. 15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet werden soll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag am schwarzen Brette, und an dem Eingange zum Museum in jedem Semester von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 583. Instruktion für den Assistenten des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Assistent des mineralogischen Museums der Königlichen Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet den Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhaltung bei den Demonstrationen und in der Katalogisirung des Museums zu unterstützen.

§. 2. Er soll das Beste des Museums sich überall angelegen lassen, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzuwenden suchen.

§. 3. Insbesondere liegt ihm ob über die Ordnung in dem Museum zu wachen, und die herausgenommenen oder versetzten Mineralien wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Zu der Zeit, wo das Museum den Studirenden und dem größeren Publikum geöffnet ist, muß er persönlich zugegen seyn, und darauf achten, daß die Benutzung dem Reglement gemäß geschehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen, die Korrespondenz für das Museum, und Alles was den wissenschaftlichen Zweck des Museums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

§. 6. Zur Aufmunterung und Belohnung erhält der unter den Studirenden zu wählende Assistent eine ganze Stelle an dem Königl. Freitische und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nicht etwa schon ein akademisches Stipendium konferirt seyn sollte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 584. Instruktion für den Aufwärter bei dem mineralogischen Museum der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Aufwärter des mineralogischen Museums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet für die Sicherheit, Reinlichkeit, und Heitzung des Lokals zu sorgen, und dem Direktor und Assistenten bei ihren Arbeiten für das Museum die nöthigen Handdienste zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direktor gewählt, von dem Universitätskuratorio bestätigt, und von dem Universitätsrichter verpflichtet, und kann nur nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung von dem Direktor verabschiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn er sich untreu, pflichtvergessen, oder subordinationswidrig beweisen sollte, wo er mit Vorwissen und Genehmigung des Kuratorii sofort die Entlassung erhalten würde.

§. 3. Das Fegen, Kehren und Abwischen im Lokale, so wie das Putzen der Möbel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokals und der Geräthschaften gehört, hat er sich zur besondern Pflicht zu machen, und beim Scheuern die nöthige Aufsicht zu führen, daß nichts entwendet oder beschädigt werde.

§. 4. Eben so liegt ihm die Bewachung des Museums ob. Er hat darauf zu sehen, daß dasselbe, wenn es Jemanden geöffnet worden ist, wieder sorgfältig verschlossen werde, jedoch darf er ohne Vorwissen und Bewilligung des Direktors Niemanden den Eintritt gestatten.

§. 5. An den Tagen und zu den Stunden der öffentlichen Benutzung, so wie überhaupt wenn Besuch auf dem Museum ist, muß er jedesmal gegenwärtig seyn, überall Acht haben, daß Nichts entwendet oder beschädigt werde, und Alles was er in dieser Beziehung bemerkt, sofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf sich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nacht aus dem Hause entfernt halten, und muß, im Fall er diese Erlaubniß erhält, einen Wächter, für den er Bürgschaft leistet, für sich stellen.

§. 7. Zu den Handdiensten, die er dem Direktor und Assistenten zu leisten hat, gehören das Hin- und Hertragen der Kästen, Schränke und Utensilien, das Reinigen, Aus- und Einpakken der Mineralien, die Botengänge für das Museum zu dem Kuratorio, auf die Kasse, auf die Post, zu den Handwerksleuten ꝛc., das Herbei- und Wegschaffen

angekommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung aller Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden.

§. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinets, als dessen Aufwärter zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Vergütung oder ein Geschenk verlangen. — Berlin, den 13. Februar 1827. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Das mineralogische Museum der Königl. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studirenden und der Bergeleven bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von den Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und der Bergeleven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwekke werden die Mineralien in Schränken aufbewahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes so eingereiht, daß ihre karakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

§. 3. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen die Mineralien unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht werden, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerschlagen, oder gar die Aufopferung eines Stükkes nothwendig ist, so kann dies nur mit Erlaubniß des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur dann ertheilen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das Museum ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und im Kataloge zu bemerken.

§. 5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen Benutzung, und zwar jedesmal zwei Stunden geöffnet, wo ein besonderes Zimmer für die Studirenden und Bergeleven, ein anderes für die Professoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für die Ferienzeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in jedem Semester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag am schwarzen Brette und am Eingange zum Museum bekannt gemacht.

§. 6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu sehen wünscht, bei dem Direktor oder Assistenten, und es darf Niemand eigenmächtig die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch hat Jeder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder Benutzung von ihm verursacht wird.

§. 7. Das Herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkästen, und ihre Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch dürfen keine Mineralien aus dem Lokal verabfolgt werden.

§. 8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten das gesammte Museum, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Vorlesungen benutzen wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage der allgemeinen Eröffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit dem Direktor geschehen.

§. 9. Um den Direktor in den Stand zu setzen die Wünsche

Aller zu befriedigen, und auch die nöthige Aufsicht zu führen, können nicht mehr als zehn Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden. Sollten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 10. Sollten jedoch Professoren, oder andere akademische Dozenten, mit ihren Zuhörern, auch wenn diese eine größere Zahl ausmachen, dort zu erscheinen wünschen, so haben sie dies Tags vorher bei dem Direktor anzuzeigen, und ihm zu melden, welche Gegenstände sie zu sehen wünschen, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen treffen, oder eine besondere Eröffnung mit ihnen verabreden könne.

§. 11. Durchreisenden Fremden wird der Direktor, auch ausser der zur Eröffnung des Museums für das größere Publikum bestimmten Zeit, den Besuch desselben zu erleichtern suchen.

§. 12. Während der Anwesenheit im Lokale des Museums wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und jeder durch Besuchende entstehende Schaden ist sofort von denselben zu ersetzen.

§. 13. Jeder Eintretende muß Mantel, Stock, Degen ꝛc. ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 14. Der Besuch und die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist an Niemand deshalb ein Geschenk zu verabreichen.

§. 15. Dieses Reglement ist im Lokale des Museums durch Anschlag bekannt zu machen. — Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 586. Reskript an die Königl. Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte der Universität zu Halle. Vom 15. August 1816.

Der von der N. unterm 30. v. Mts. eingereichte Entwurf einer Instruktion für den bei der dortigen Sternwarte anzustellenden Observator (Anlage a.) wird hierdurch genehmigt, und die Universität beauftragt, gedachte Instruktion dem ernannten Observator aushändigen und ihn zu deren Befolgung anweisen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Observator bei der Sternwarte zu Halle.

§. 1. Der Observator übernimmt zunächst die sorgfältige Aufsicht über die Gebäude der Sternwarte, sowohl in Hinsicht des baulichen Zustandes derselben, als in Hinsicht ihrer Reinigung.

§. 2. In Betreff des baulichen Zustandes trägt er Sorge, daß das Aeussere und Innere der Gebäude im guten Zustande verbleibe, untersucht dasselbe, macht dem Direktor des Observatorii über entstandene und nach seiner Meinung Reparatur sofort erfordernde Schäden sogleich, über kleinere aber halbjährige Anzeige, und schreitet demnächst mit Instandsetzung nach seiner vom Direktor genehmigten Angabe vor.

§. 3. In Hinsicht der Reinigung der Zimmer hat derselbe den demnächst anzunehmenden Aufwärter anzuhalten diese so wie selbige *nöthig* vorzunehmen, und besonders dahin zu sehen, daß derselbe nach *starken* Regengüssen im Sommer, und nach heftigem Schneegestöber

im Winter zu Handen sey, um sogleich im erstern Falle die etwa eingedrungene Nässe zu beseitigen, im andern die Fenster und Balkons von dem sie belastenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Aufwärter dahin zu leiten, daß dieser mit Licht und Feuer die nöthige Vorsicht gebrauche, und nicht durch Fahrlässigkeit mit demselben zu zu verhütenden Schaden Anlaß gebe.

§. 4. Es übernimmt der Observator demnächst ferner die Aufsicht über die zur Sternwarte gehörenden Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Effekten, und ist für diese selbsteigen verhaftet.

§. 5. Der Observator wird, um die Utensilien des Observatorii nach ihrer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben künftighin verantwortlich seyn zu können, zuvörderst im Beiseyn und unter Anleitung des Direktors ein genaues Inventar über dieselben in duplo aufnehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und Uebernahme, und beiderseitiger Unterschrift ein Exemplar der Direktor übernimmt, und eins der Observator erhält.

§. 6. Der Observator hat dieses Verzeichniß demnächst in Betreff der für die Folge hinzu kommenden Sachen sorgfältig fortzuführen.

§. 7. Da in Folge §. 4. der Observator für die ihm übergebenen Effekten verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vorkommenden Verleihungen der Bücher, Karten u. s. w. zur Sicherheit selbsteigene Maaßregeln zu nehmen, wobei indeß aber zugleich

§. 8. festgesetzt wird, kein Buch u. s. w. über drei Wochen von der Sternwarte entfernt seyn zu lassen, und Instrumente daraus gar nicht zu verleihen, und nur nöthigenfalls bei Vorlesungen ausser dem Observatorio zu gebrauchen.

§. 9. Die Instrumente angehend, so hat der Observator unter seiner besondern Aufsicht selbige vom Aufwärter gehörig reinigen zu lassen, und übrigens zur Erhaltung der Ordnung dahin zu sehen, daß nach geschehenen Observationen dieselben stets wiederum an den einmal ihnen angewiesenen Platz gestellt werden.

§. 10. Ueber etwa nothwendig werdende Reparatur, nach seiner Meinung zweckmäßige Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder über Anschaffung neuer Instrumente, Bücher und Karten, hat zuvörderst der Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Ansichten zur Prüfung ihm vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben das Beschlossene ausführen zu lassen.

§. 11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Observator belegte Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von der Richtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der Sternwarte Allergnädigst bewilligten Fonds, weswegen ihm denn auch hierdurch ausdrücklich

§. 12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe des Observatorii übertragen wird. Uebrigens werden wie bei allen andern Instituten die Gelder von dem Universitätsquästor gegen spezifizirte, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausbezahlt.

§. 13. Vorzüglich aber wird demnächst dem Observator als Zweck seiner Anstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden himmlischen Phänomene mit sorgsamen Fleisse und unermüdeter Thätigkeit, insoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen, zu beobachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauchbare Sekundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der Sternwarte es nicht gestattet, daß der Observator in dem Nebengebäude,

wo der Mauerquadrant und das Paſſageinſtrument aufgeſtellt ſind, mit dem vorhandenen ſiebenzölligen Spiegelſextanten und Schröderſchen künſtlichen Horizonte zur Beſtimmung der Zeit korreſpondirende Sonnenhöhen nehmen könnte, ſo hat derſelbe, da das Paſſageinſtrument unbrauchbar, bis zur dermaleinſtigen Anſchaffung eines tauglichern in dem obern Zimmer des Hauptgebäudes ſeine Beobachtungen anzuſtellen, hierbei vorzüglich es ſich zur Pflicht zu machen, den Gang und Stand der Uhr zu unterſuchen, und durch fleiſſige hierzu abzwekkende Beobachtungen den Hauptgegenſtand einer gangbaren Sternwarte, die Zeitbeſtimmung feſtzuſtellen. Derſelbe wird demnächſt über die Breite und Länge ſeines Orts die nöthigen Beobachtungen und Berechnungen anſtellen, übrigens ſoweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, der Sextant und Zubehör, und die gedachte Uhr geſtatten, wie es ihm nur immer möglich über ſämmtliche vorkommende himmliſche Erſcheinungen zur Ehre ſeiner Sternwarte ſich zu verbreiten haben, und bei künftiger Vermehrung der Inſtrumente ſeine Beobachtungen denſelben gemäß einzurichten und zu erweitern bedacht ſeyn.

§. 14. Derſelbe führt über ſeine gemachten Beobachtungen ein aufrichtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor ſo oft derſelbe es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt von demſelben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Obſervator iſt ferner verpflichtet den in Halle Studirenden, inſofern ſie an ihn ſelbſt mit ihrem Geſuche desfalls ſich wenden, oder vom Direktor ihm zugewieſen werden, Anleitung zur Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs der Inſtrumente willig zu ertheilen, ſelbige an ſeinen Obſervationen theilnehmen zu laſſen, ſie in denſelben zu unterrichten, und überhaupt durch Humanität im Umgange mit denſelben ſein Möglichſtes dazu beizutragen, durch Erwekkung ihrer Neigung für Aſtronomie derſelben brauchbare Arbeiter in ihnen zuzuführen.

§. 16. Schließlich endlich darf der Obſervator die ihm anvertrauten Schlüſſel zum botaniſchen Garten, in dem die Sternwarte belegen, und zur Sternwarte ſelbſt keinem Fremden, und nur dem anvertrauen, für den er ſich ſelbſt bei Uebergabe derſelben verantwortlich macht.

No. 587. Inſtruktion für den Direktor des phyſikaliſch-chemiſchen Kabinets und Laboratoriums der Univerſität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Profeſſor der Chemie und Phyſik hat als Direktor des phyſikaliſch-chemiſchen Kabinets der Univerſität die Aufſicht über dieſes Kabinet und das mit demſelben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er iſt daher verpflichtet für die Erhaltung der vorhandenen Präparate, Apparate, Inſtrumente u. ſ. w., ſo weit ſolches der Gebrauch dieſer Gegenſtände zu wiſſenſchaftlichen Zwekken geſtattet, die größtmöglichſte Sorgfalt zu hegen, nächſtdem aber auf die Vermehrung und Bereicherung der phyſikaliſch-chemiſchen Sammlungen vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 2. Was inſonderheit die Vermehrung dieſer Sammlungen betrifft, ſo iſt vorzüglich darnach zu trachten, daß ſolche auf eine den Fortſchritten der Wiſſenſchaft angemeſſene und inſtruktive Art ausgeführt werde, daher der Ankauf oder die Bearbeitung phyſikaliſch-chemiſcher *Spielereien* keinesweges Statt finden ſoll.

§. 3. Ueber die Verwendung der für das physikalisch-chemische Kabinet und Laboratorium ausgesetzten Etatssummen hat der Direktor am Schlusse jeden Quartals an den Rendanten der Königlichen Universität durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imgleichen einen vollständigen Katalog und ein Inventarienverzeichniß zu führen.

§. 4. In dem Kataloge müssen alle physikalisch-chemischen Instrumente und Apparate, so wie in dem Inventarienverzeichnisse sämmtliche Inventarienstükke und Geräthschaften verzeichnet, und jeder Abgang und Zuwachs genau bemerkt werden.

§. 5. Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten ist dem Direktor verstattet, sich einen Gehülfen zu wählen, welcher die Naturwissenschaften fleissig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fächer bilden will.

§. 6. Der Direktor soll den zu wählenden Gehülfen vor der Annahme wissenschaftlich prüfen, um sich von dem Umfange der Kenntnisse desselben genau zu unterrichten, nächstdem aber die höhere wissenschaftliche Fort- und Ausbildung des Gehülfen sich besonders angelegen seyn lassen.

§. 7. Der Direktor soll den Gehülfen in allen vorkommenden Fällen bestimmt und deutlich instruiren, übrigens aber auf das strengste darauf halten, daß der demselben ertheilten Instruktion und seinen Verfügungen jederzeit pünktlich Folge geleistet werde.

§. 8. Nöthig scheinende Erinnerungen und Verweise soll der Direktor niemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende Weise ertheilen; dagegen aber bei offenbarer Widersetzlichkeit des Gehülfen dessen Entlassung sofort bewirken.

§. 9. Die Annahme oder Entlassung eines Gehülfen hat der Direktor jedesmal dem Universitätskuratorio zur resp. Bewirkung höherer Genehmigung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 588. Instruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium der Universität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Gehülfe am physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium soll sich zuvörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens befleissigen, die ihm obliegenden Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, und ausserdem seine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten.

§. 1. Derselbe ist verbunden, den Verfügungen des Direktors jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, Ermahnungen und Verweise desselben ohne Widerspruch dankbar anzunehmen.

§. 2. In denjenigen Fällen, wo seine Ansicht von der des Direktors abweicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens aber bei abweichender Meinung sich den Anordnungen des Direktors zu fügen.

§. 3. Er soll den Direktor bei allen im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten unterstützen, zu den Versuchen in den Vorlesungen desselben nach dessen Angaben die nöthigen Vorkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behülflich seyn, und nach den Vorlesungen alles Herbeigetragene wieder im gehörigen Zustand an Ort und Stelle bringen.

§. 4. Derselbe soll die gewöhnlichen chemischen Reagentien, nach Anleitung des Direktors sorgfältig bereiten, ausserdem aber zur eignen Ausbildung und für die chemische Präparatensammlung jährlich einige minder gewöhnliche Präparate, den in neuern chemischen Zeitschriften gegebenen Vorschriften gemäß bearbeiten.

§. 5. Wenn Studenten im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium arbeiten, so soll derselbe in Abwesenheit des Direktors gehörige Aufsicht führen, und den Arbeitenden jederzeit durch Rath und That möglichst förderlich seyn.

§. 6. Es ist ihm verstattet, sich des physikalischen Apparats und chemischen Laboratoriums zu eigenen wissenschaftlichen oder technischen, seiner künftigen Bestimmung entsprechenden Arbeiten zu bedienen; doch darf solches, wenn hierbei ein bedeutender Verbrauch der Geräthschaften, Präparate ꝛc. Statt finden sollte, nur unter Vorwissen und Genehmigung des Direktors, und bei größern Arbeiten nach einem demselben vorgelegten wissenschaftlichen Plane geschehen.

§. 7. Dagegen soll er sich aller spielenden, trivialen, zu keinem wissenschaftlichen Zwekke dienlichen chemischen Arbeiten enthalten, mit knallenden Präparaten niemals Spielerei treiben, und insonderheit jede Gefahr, welche dem Hause oder den Geräthschaften durch den Gebrauch des Feuers oder gefährlicher Präparate entstehen könnten, sorgfältig vermeiden.

§. 8. Gifte und Andern gefährliche Präparate soll derselbe nur unter Vorwissen, Genehmigung und Aufsicht des Direktors, und nur in der von demselben bestimmten Quantität bereiten, die Verwahrung derselben nach den für Medizinalanstalten gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausführen, niemals aber und unter keiner Bedingung ohne Genehmigung des Direktors sich derselben auf unvorsichtige oder unwissenschaftliche Weise selbst bedienen, oder an irgend Jemand verabreichen.

§. 9. Ueber die im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten soll ein wissenschaftliches Tagebuch, in welchem die bemerkenswerthen Erscheinungen besonders hervorgehoben werden, führen, und solches dem Direktor monatlich vorlegen, nächstdem aber unter Aufsicht des Direktors das Inventarienverzeichniß und wissenschaftliche Kataloge genau fortführen, und überhaupt danach trachten, daß die wissenschaftliche sowohl als ökonomische Einrichtung des Instituts möglichst erhalten und befördert werde.

§. 10. Für diese und alle Berufsgeschäfte soll derselbe eine jährliche Renumeration von Funfzig Thalern aus dem Fonds des Instituts erhalten, und ausserdem demselben von jedem im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium arbeitenden Studirenden eine durch den Direktor zu bestimmende angemessene Vergütung zu Theil werden.

§. 11. Ausser in dem Falle der durch offenbare Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle und unmoralisches oder gesetzwidriges Betragen herbeigeführten sofortigen Entlassung des Gehülfen, soll das Dienstverhältniß desselben jedesmal nur am Schlusse der halbjährigen Vorlesungen aufhören können, der Direktor so wie der Gehülfe aber verbunden seyn, solches längstens drei Wochen vor diesem Zeitraume zu kündigen.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

§. 1. Im Allgemeinen ist der Direktor des botanischen Gartens der Königl. vereinten Friedrichs Universität verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens auf eine die Wissenschaft und das Interesse der Anstalt fördernde Weise zu besorgen. Da er

§. 2. dem Gärtner und dessen Gehülfen und Arbeitern unmittelbar vorgesetzt ist, und von diesen in allen Gartenangelegenheiten unbedingten Gehorsam fordern, auch deren Entlassung sofort bewirken und veranlassen kann, so bleibt er auch für Alles und Jedes, was auf seine Anordnung, oder unter seiner offenbaren oder stillschweigenden Genehmigung in Beziehung auf die Verwaltung des Gartens durch seine Untergebenen vollführt wird verantwortlich.

§. 3. Der Direktor wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, nie verfehlen seinen Untergebenen mit Achtung und Freundlichkeit zu begegnen, sie bei Ausführung der Arbeiten durch Rath und Unterweisung unterstützen, und die etwa nöthigen Verweise dergestalt ertheilen, daß das Ehrgefühl der Schuldigen möglichst geschont werde, und insbesondere wird er den Gärtner niemals durch öffentliche Vorwürfe oder Verweise in den Augen der Gehülfen und Tagelöhner herabsetzen, vielmehr selbst bemüht seyn, demselben bei bewährter Treue und Thätigkeit die schuldige Achtung und den nothwendigen Gehorsam der Untergebenen zu sichern und zu erhalten. Und wenn der Fall einträte, daß der Gärtner in Gartenangelegenheiten entgegengesetzter Meinung sey; so hat der Direktor dessen Gründe freundlich zu hören, und nach Befinden solche entweder zu genehmigen, oder dessen Ansichten zu berichtigen und ihn gründlich zu belehren.

§. 4. Dem Direktor bleibt zwar die Wahl eines für diesen Posten hinlänglich geschickten Gärtners überlassen, jedoch wird dessen Bestätigung eben so wie dessen auf den Antrag des Direktors zu bewirkende Entlassung jedesmal mittelst Berichts der Universität, oder deren Kurators, zuvörderst bei dem Ministerio nachgesucht.

§. 5. Alle Einnahmen und Ausgaben des Gartens gehen zwar durch die Hände des Gärtners, und werden von diesem dem Direktor wöchentlich berechnet; allein die erste Revision der Belage und deren Aushändigung an den Rendanten der Universität in festgesetzten Fristen liegt dem Direktor allein ob, und bleibt derselbe für die richtige Einnahme und für die etatsmäßige Verwendung der Gelder ausdrücklich und zunächst verantwortlich.

§. 6. Die Anschaffung aller neuer, seltner und interessanter Gewächse aus allen Klimaten, und die wissenschaftlich richtige Bestimmung und Anwendung der Pflanzen des Gartens soll sich der Direktor vorzüglich angelegen seyn lassen, und nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflanzenvorrath in Ordnung erhalten, und durch Korrespondenz und Verkehr mit andern in- und ausländischen Anstalten und Gärten Behufs des Unterrichts sowohl als der Beförderung der Wissenschaft überhaupt zu vermehren suchen, daher hat derselbe auch die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen ꝛc. zu leiten, und die desfalls nöthige Korrespondenz eifrigst zu führen. Eben so hat ferner

§. 7. der Direktor, um einestheils den Flor der Anstalt zu f dern, anderntheils aber auch ihren Kredit zu erhalten, alle Pflan welche zum ersten Male blühen, aufs genaueste zu untersuchen, ric zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zu beschreiben und bekannt zu

chen, allen Saamen selbst aufzunehmen, jährliche Verzeichnisse derselben selbst, eben so wie die Tausch- und Garten-Kataloge anzufertigen, und für deren richtigen Abdruck und Versendung an die Korrespondenten zu sorgen. Da hiernächst

§. 8. ein großer Theil der Einnahme aus dem botanischen Garten selbst gewonnen werden muß, so soll der Direktor dafür Sorge tragen, daß neben der Anziehung und Anschaffung seltner und gewöhnlicher zum Unterricht und zur Förderung der Wissenschaft nöthiger botanischer Gewächse, die Obstbäume, wilde Blumen, Zierpflanzen, feine Küchengewächse und alle andere Gewächse, durch deren Verkauf die Einnahme des Gartens vermehrt werden kann, in angemessener Menge angebauet werden. Auch hat sich

§. 9. der Direktor wiederholt persönlich von dem guten Zustande sämmtlicher Materialien, Inventarienstükke, Utensilien ꝛc. auf das genaueste zu überzeugen, die von dem Gärtner zu führenden Bücher öfter zu revidiren, und dafür zu sorgen, daß alle Gartenarbeiten zur rechten Zeit verrichtet und die Gewächs- und Treibhäuser in Ordnung und gutem Stande erhalten werden. Auch liegt es dem Direktor

§. 10. ob, nicht nur selbst dafür zu sorgen, daß Gelehrten, Studirenden und Fremden die Anstalt auf Verlangen geöffnet und gezeigt werde, sondern auch die Untergebenen anzuhalten, daß sie sich hierbei willfährig, höflich und bescheiden benehmen, jedoch unbeschadet der innern und äussern Ordnung in der Anstalt auch rücksichtlich des bedingungsweise den Einheimischen und Fremden gestatteten Besuchs des Gartens zu jeder Zeit.

§. 11. Endlich ist der Direktor verpflichtet, am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des botanischen Gartens einen ausführlichen Jahresbericht mittelst des Universitätskuratorii an das Ministerium einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 590. Instruktion für den Gärtner im botanischen Garten der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

I. Allgemeine Pflichten des Gärtners.

§. 1. Der botanische Gärtner der Königlichen vereinten Friedrichs Universität hat sich zuvörderst eines nüchternen und ganz unbescholtenen Lebenswandels zu befleissigen, und sich durch unbescholtene Treue, durch erfolgreiche Thätigkeit in seinem Berufe, durch Folgsamkeit gegen die vorgesetzten Behörden und zunächst den Direktor des botanischen Gartens, und durch Ernst und Strenge, jedoch ohne Härte, gegen die Untergebenen, und durch ein bescheidenes, zuvorkommendes und höfliches Betragen gegen Jedermann auszuzeichnen.

§. 2. Derselbe ist mit der unmittelbaren Leitung und Führung sämmtlicher praktischen Gartenarbeiten beauftragt, mithin darf er keine andere Handthierungen und Nebengeschäfte treiben, am wenigsten sich der Besorgung anderer Gärten unterziehen, und die Behandlung und Ueberwinterung fremder Gewächse nur unter Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors übernehmen.

§. 3. In allen Gartenangelegenheiten hat der Gärtner die amtlichen Befehle des Gartendirektors, dem er zunächst untergeordnet ist, willig anzunehmen und auf das pünktlichste zu befolgen, jedoch darf er *in den Fällen*, wo er in Dienstangelegenheiten abweichender Meinung

ist, diese so wie jedes Bedenken dem Gartendirektor mit der seinem Vorgesetzten schuldigen Achtung und Bescheidenheit vortragen, hierauf aber hat er zuvörderst dessen Entscheidung zu erwarten, und sich derselben willig zu fügen.

§. 4. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors, darf er den botanischen Garten niemals auch nur auf mehrere Stunden oder halbe Tage verlassen, und selbst in dem Falle, wenn Dienstverrichtungen seine längere Abwesenheit erfordern, hat er dem Direktor jedesmal seine Abwesenheit zu melden.

§. 5. Fremden und Gelehrten, die sich an ihn wenden, oder ihm von dem Direktor zugeschickt werden, darf er den Garten, dessen Anlagen und Pflanzen auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden, jedoch immer nur mit Vorwissen des Direktors, ausgenommen wenn derselbe abwesend seyn sollte, zeigen, oder durch einen Gehülfen zeigen lassen; von diesen aber nicht dulden, daß sie dafür Geschenke erwarten oder gar verlangen.

§. 6. Die für Einheimische und Fremde wegen des Besuchs des botanischen Gartens bestehenden Vorschriften hat derselbe ernst und strenge aufrecht zu erhalten.

II. Besondere Pflichten.

§. 7. Der Gärtner führt zunächst die Aufsicht über das ihm zur Ausführung seiner Geschäfte untergebene etatsmäßige Personal der Gehülfen und Tagelöhner. Er hat daher dasselbe zum Gehorsam und zur pünktlichen Befolgung seiner Anweisungen und Anordnungen anzuhalten, ihnen die Anweisung zu den obliegenden Verrichtungen täglich zu ertheilen, sie dabei in der Ausführung derselben gehörig zu unterweisen, zum Fleisse freundlich zu ermuntern und öfters nachzusehen, ob und wie sie ihre Pflichten treulich erfüllen. Hierbei hat er sich aber

§. 8. für seine Person jederzeit eines ernsten und anständigen Benehmens gegen seine Untergebenen eben so zu befleissigen, als insonderheit jeden Anlaß zu einer achtungswidrigen Vertraulichkeit mit denselben zu vermeiden, und dagegen zu erwarten, daß bei Widersetzlichkeiten gegen seine Anordnungen in Gartenangelegenheiten und andern dergleichen Vergehungen, nach vorgängiger Anzeige an den Gartendirektor jedesmal die schleunigste Ablohnung der Ungehorsamen verfügt werden soll.

§. 9. Insbesondere soll derselbe vorzügliche Aufsicht führen, daß die Heitzung der Treibhäuser, besonders bei kalten Wintern, von den Gehülfen mit der nöthigen Vorsicht geschehe, jedoch muß er selbst in sehr kalten Winternächten die Aufsicht über die Heitzung führen.

§. 10. Das Ablohnen alter, und die Annahme neuer Arbeiter, darf nur mit Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors geschehen.

§. 11. Die Auszahlung des bestimmten Wochenlohns an die Gehilfen und Tagelöhner hat der Gärtner regelmäßig am Ende jeder Woche zu bewirken, und sowohl hierüber als auch über die mit Genehmigung des Direktors von Handwerkern gefertigten Arbeiten und geschehenen Fuhren, imgleichen über die aus dem Garten gehabte Einnahme gewissenhaft Rechnung zu führen, und dem Direktor jeden Sonntag früh zur Revision und Anweisung vorzulegen.

§. 12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten nöthigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens vor Augen haben, solche auf die möglichst wohlfeilste Weise und in bester Qualität zu bekommen suchen, das Garteninventarium gewissenhaft führen, und jeden Zuwachs oder Abgang bei demselben genau

vermerken, nächstdem aber dafür Sorge tragen, daß die in das Eigenthum der Anstalt gehörigen Materialien, Utensilien und Inventarienstükke jederzeit im besten Stande erhalten, weder verdorben, vernichtet, vertauscht, noch sonst etwa entfremdet werden.

§. 13. Vorzüglich soll er sich die möglichst vollkommenste Kultur der eigentlichen botanischen Pflanzen und Gewächse, so wie die Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen, besonders der seltnern und kostbarern, nach Kräften mit Fleiß, Eifer und Geschick angelegen seyn lassen, er muß sich daher der Wartung der feinen Treib- und Gewächshaus-Pflanzen selbst unterziehen, und darf die Zubereitung und Mischung der Erdarten, die Anfertigung der Treibbeete, die Oeffnung und Verschließung der Luftfenster in den Häusern, das Versetzen und Begießen der Pflanzen und das Auflokkern der Erde durchaus nicht der Willkühr der Arbeiter überlassen.

§. 14. Die Verbesserung, Veredlung und Vermehrung der Obstbäume soll er besonders berücksichtigen, die Baumschulen stets unterhalten und reinigen lassen, sich fortgesezt bemühen neue und feinere Sorten anzuschaffen und anzubauen, das Veredlen der wilden Stämme durch Pfropfen, Kopuliren, Okuliren ꝛc. aber zur gehörigen Zeit theils selbst verrichten, theils unter seiner Aufsicht von geschickter Hand verrichten lassen. Eben so soll er

§. 15. die wissenschaftliche Anordnung des Gartens im Auge behalten, die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, hiernach aufzustellen sich bemühen, und die angebrachten Zeichnungen stets unterhalten.

§. 16. Ueber den durch Tausch oder Kauf gewonnenen Pflanzenvorrath, imgleichen über die Aussaat soll derselbe gehörig Buch führen, und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerksam machen, hiernächst aber auch, so weit immer möglich, und insofern er hierzu von dem Direktor beauftragt wird, allen reifenden Saamen einsammeln lassen, und alljährlich vor Ablauf des Winters ein vollständiges Verzeichniß des Saamenvorraths unter Aufsicht des Direktors anfertigen.

§. 17. Da ein Theil der Einkünfte des Gartens durch den Verkauf der Bäume, Sträucher, Pflanzen, Blumen und anderer Gewächse aufkommt; so soll der Gärtner die Vermehrung und Veredelung derselben, und insbesondere den Anbau und die Vervielfältigung aller gewöhnlichen Gartenblumen sich angelegen seyn lassen, jedoch Nichts — auch Nelken, Aurikeln und dergleichen Blumen nicht — auf seine eigene Rechnung anlegen und unterhalten. Uebrigens hat er sich

§. 18. über die Menge der zum Verkaufe, oder zur Zierde des Gartens zu ziehenden Pflanzen ꝛc. jedesmal vorher mit dem Direktor zu vernehmen, damit solche zum Nachtheil der ausländischen Pflanzen nicht zu sehr anwachse.

§. 19. Alle für den Direktor Behufs seiner Vorlesungen und sonst nöthigen Pflanzen und Pflanzentheile soll der Gärtner nach jedesmaliger Vorschrift pünktlich liefern, und auch ohne besondern Auftrag dahin trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen, zu den Vorlesungen ꝛc. erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete, jedoch darf der Gärtner ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors Pflanzen und Gewächse, deren Verkauf nicht gestattet (§. 17. und 18.), oder deren Ablieferung nicht nothwendig ist, eigenmächtig weder verschenken, noch vertauschen und verkaufen.

III. Emolumente.

§. 20. Für diese seine treue Dienstleistung werden dem botanischen Gärtner folgende Dienstemolumente bestimmt, als: a) an festem Gehalt jährlich Zweihundert Thaler aus der Gartenkasse. b) Von dem Erlös der durch seinen Fleiß erzeugten und für Rechnung der Kasse des botanischen Gartens verkauften Bäume, Stauden, botanischen und Küchen-Gewächse, Blumen und Früchte 16⅔ Prozent, oder fünf Silbergroschen von jedem Thaler durch den Direktor wöchentlich jedesmal bei Ablegung der Rechnung zahlbar. c) Die Benutzung der vorhandenen Gärtnerwohnung. d) Die Erlaubniß, sich Vieh auf seine Kosten, jedoch unter Benutzung der in dem botanischen Garten befindlichen Gräserei und des abfallenden Unkrauts, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er allen gewonnenen Dünger unentgeltlich in den Garten liefern muß. e) Zum Anbau der für seine Haushaltung nöthigen Küchengewächse ein Stück hinter der Sternwarte gelegenes Land von ... Quadratruthen Inhalt, das er jedoch auf seine Kosten bearbeiten lassen muß, und sich hierzu keineswegs der Gartenarbeiter bedienen darf. f) Zur Feuerung alles im Garten ausfallende trokkene Holz und was er sonst noch bedarf, an Braunkohlen aus dem für den Garten jährlich anzuschaffenden Quanto, so viel als er nach der Bestimmung und unter Aufsicht des Direktors noch bedürfen wird. Endlich steht es

§. 21. dem Gärtner zwar frei, aus seinem Dienstverhältniß auszutreten, jedoch nur gegen halbjährige, jedesmal zu Ostern oder Michaelich bei dem Direktor zu bewirkende Aufkündigung, und unter Verpflichtung nach erfolgter Uebergabe des Gartens und des Inventariums zur bestimmten Zeit seinen Dienst zu verlassen und die Wohnung zu räumen. — Das gleiche Recht wird aber auch der Universität hierdurch ausdrücklich vorbehalten, sobald nach dem Antrage der Gartendirektion eine Veränderung der Person des Gärtners für rathsam und nothwendig erachtet, und nachgewiesen wird, den unverhofften und unerwarteten Fall jedoch ausgenommen, wenn der Gärtner einen lüderlichen Lebenswandel führen, oder sich offenbarer und wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnung der Gartendirektion, oder fortgesetzter grober Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt, besonders aber der Untreue in der Verwaltung, oder gar der selbst eigenen oder verschuldeten Entwendung des Eigenthums der Anstalt zu Schulden kommen lassen sollte, indem sodann eine sofortige Dienstentlassung eintreten soll, und der Gärtner sich ausdrücklich hierdurch verbindlich macht, den Dienst und die Wohnung sofort verlassen zu wollen.

Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute der Universität zu Halle. Vom 11. August 1838.

— Die ꝛc. abgeänderten Instruktionsentwürfe (Anlagen a. b. c. d.) findet das Ministerium unter den obwaltenden Umständen durchaus passend, und sendet Ew. ꝛc. dieselben hierbei bestätigt zurück, mit dem Auftrage, sie den betreffenden Personen zu behändigen.

Berlin, den 11. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Museums.

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich einen vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und wenigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologische Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, und leitet als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Prosektors.

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität führt er die Aufsicht darüber, und ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß dasselbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irgend geschehen kann, bereichert und vervollständiget werde, und b) daß es in seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Präparat möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette versehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentagen in gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind, dem Besuche des Publikums unter Aufsicht des Prosektors, des Assistenten und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern und Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleichtert, und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestimmten Stunden unter Aufsicht des Prosektors im anatomischen Museum zu repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem Professor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jährlichen Zuwachs desselben, unter Beisetzung der betreffenden Nummer nachzuweisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzureichen.

Anlage b.

Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Prosektor ist dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit seine Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie liest, oder wenn derselbe durch andere Amtsgeschäfte oder Krankheit abgehalten ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Prosektor die Präparanten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparirsaal, und sorgt, daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darauf, daß die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in denen die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereiniget und gelüftet werden, revidirt die Leichenkammer, und läßt mit Vorsicht und Auswahl die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, und bezeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten Theilen wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Prosektor verfertiget, so weit es seine Augen und die zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Präparate für die Vorlesungen des Professors der Anatomie. Braucht er dazu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird der Assistent ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Verpflichtung, die feineren Präparate, so weit dies dem Prosektor seiner Augenschwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänzlicher Ver-

hinderung des Prosektors durch Unwohlseyn ꝛc. denselben hier ganz zu vertreten.

§. 4. Der Prosektor hat die Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufgestellt ist, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetiren, so wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums unterstützt, welches an den öffentlichen Tagen die im Meckelschen Hause befindliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anvertrauten Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung halten, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige Reinigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk richten, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation der Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal, oder sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merkwürdigkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt, oder vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewahrung vorbereitet werden. Eben so muß der Prosektor bemühet seyn, daß diejenigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei den wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch abgängig werden, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Aufsicht darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente und Geräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas abgeht, sogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Mangel daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten, so wie von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Professor der Anatomie an dritte Personen anatomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwekke, verabfolgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß Anschläge irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Museum hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstunden, von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder 2 bis 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stunden zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden Fällen, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung anlegen.

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die Hälfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über die Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber ausweisen können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle oder anderwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benutzt er die Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Gebrauche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat während des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist ihm gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des Professors angefertiget, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls dieselben dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem Gehirn, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen frischen Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstrationen zu benutzen. Zu seinen — drei- bis vierstündigen — Vorträgen

wählt er die Stunden so aus, daß er weder mit den Sezirübungen, noch mit den Vorlesungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Wenn der Professor der Anatomie die Osteologie nicht alle halbe Jahre vorträgt, so hat der Prosektor darüber in dem Halbjahre zu lesen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, Privatissima über die Anatomie zu lesen, doch immer ohne Benachtheiligung seiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Anlage c.

Instruktion für den Gehülfen desselben bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Gehülfe ist wie der Prosektor dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, in Abwesenheit des Professors aber, und überhaupt, wenn der Prosektor die Stelle des Professors vertritt, hat er diesem wie letzterem Folge zu leisten.

§. 2. Er hat fünf Stunden im Winter, und sieben Stunden im Sommer täglich für die Vorlesungen und die öffentlichen Sammlungen zu präpariren ꝛc., wird aber, wie sich zu ihm versehen wird, ausnahmsweise, wenn die Geschäfte dringend sind, ein oder die andere Stunde gern zugeben.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher in dem Meckelschen Hause geblieben ist, so wie über die daselbst befindlichen rohen Materialien, und hat auf Abwehrung jeder Beschädigung durch Motten, Speckkäfer ꝛc., auf gehörige Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaupt auf alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ist, sein besonderes Augenmerk zu richten. — Es versteht sich von selbst, daß er weder ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung für sich zergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen darf. Eine anatomische Sammlung für sich darf er nicht besitzen.

§. 4. Er ist gemeinschaftlich mit dem Prosektor, oder im Behinderungsfalle des Letzteren mit dem Aufwärter gegenwärtig, wenn die Sammlungen dem Publikum offen stehen, und achtet strenge darauf, daß Niemand irgend ein Präparat beschädige oder fortnehme; von vorkommenden Fällen hat er den Prosektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehülfe hat aber auch sonst auf dem anatomischen Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Professor in Behinderungsfällen des Prosektors Auftrag ertheilt, die Aufsicht über die Präparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzwekkende Vorkehrungen zu treffen. — Er wird den Prosektor in seinen Arbeiten, besonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schleunig beschafft werden müssen, unterstützen. Namentlich hat er sich darauf einzuüben, daß er die zarten und delikateren Präparate, deren Anfertigung eine besondere Handgeschicklichkeit und Schärfe der Augen erfordert, darzustellen erlerne, indem ihm die Anfertigung derselben, so lange das Augenleiden des Prosektors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Anlage d.

Instruktion für den Aufwärter bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder wenn dieser nicht zugegen ist, dem Prosektor in allen Amtssachen zu gehorchen, und auch dem Gehülfen Folge zu leisten, wenn ihm derselbe in des Professors oder Prosektors Namen etwas aufträgt.

§. 2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten Grade reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Sektion gelangen, gehörig zu reinigen, als auch allen Abfall, während der Stunden, wo nicht präparirt wird — Mittags und Abends — sofort bei Seite zu schaffen.

§. 3. Er hat sorgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prosektors nichts vom anatomischen Theater mitgenommen wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Präparanten aufzufordern davon abzustehen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas mitnehmen wollen, oder mitgenommen haben, dem Professor oder Prosektor davon sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Er selbst darf bei schwerer Ahndung unter keinem Vorwande irgend etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von den Studirenden ein Trinkgeld für Besorgung von Präparaten anzunehmen, welche ihnen der Professor der Anatomie, an den sie sich allein in dergleichen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum anzusehen gestattet hat.

§. 5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls rein zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffentlichem Besuch bestimmten Tagen ꝛc. der Staub von den Tischen, Gläsern u. s. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

§. 6. Besonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schimmel auf die Präparate setze, oder der Weingeist trübe werde, daß es keinem Glase daran fehle, daß die trocknen Präparate nicht durch Motten oder Käfer und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nachtheil entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst dem Uebel abhelfen, oder dem Prosektor sogleich davon Anzeige machen.

§. 7. Er hat denen, welchen der Besuch des anatomischen Museums gestattet ist, höflich zu begegnen, allein Jeden, der etwas anfasst, davon abzurathen, und wenn diese Warnuug unbeachtet gelassen, oder irgend etwas beschädiget wird, dem Professor oder Prosektor sofort Anzeige zu machen.

§. 8. Er muß sich des Skelettirens möglichst befleissigen, und im Sommerhalbjahr, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen, diesen Theil seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betreiben, auch auf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

§. 9. Er ist auf vierteljährige Kündigung angenommen, bezieht sein Gehalt monatlich postnumerando, und kann, wenn er den Anforderungen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und wenn er sich gröberer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes entlassen werden.

No. 592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Damit diese Anstalt ihren wichtigen Zweck für den Staat tüchtige Aerzte zu bilden und die Heilkunde möglichst zu vervollkommnen, wohl erreiche, muß der Direktor derselben aufs gewissenhafteste alle seine Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse aufs beste für jene Zwekke zu nutzen.

§. 2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle Vertrauen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch diese das Wohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden.

§. 3. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Anstalt gehörigen Be-

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utensilien nicht nur reinlich und in Ordnung erhalten, sondern auch so viel es die Umstände erlauben, allenthalben den Ansätzen des Etats gemäß verbessert werden. Die nöthigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er sofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche eingeleitet und veranstaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen über für die Anstalt gelieferten Gegenstände, welche im Etat besonders ausgeworfen sind, ist der Direktor, nachdem er solche gehörig revidirt und die geschehene Lieferung als richtig attestirt hat, zur Zahlung auf die Universitätskasse selbst anzuweisen berechtigt. Er muß sich aber dabei innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberschreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgesetzten Summe in einem früheren Jahre gemachten Ersparnisse, welche bestimmungsmäßig dem Institute belassen und im Bestande fortgeführt werden, zum Besten des Instituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben so ist ihm, obgleich ihm die Beachtung der einzelnen Etatspositionen im Allgemeinen ernstlich empfohlen wird, gestattet, an sich zweckmäßige und dem Institute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspositionen, sobald nur das Etatsquantum der Anstalt im Ganzen nicht überschritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Universitätskuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anstalt werden vom Direktor derselben beim Universitätskuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Bestätigung und demnächstigen Verpflichtung in Vorschlag gebracht. Hierher gehört: a) ein geschickter Assistent. Dies muß ein Arzt seyn, welcher das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden und auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, so wie durch die über seine Staatsprüfung beigebrachten Zeugnisse gegründete Hoffnung erweckt hat, daß er sich für das praktische Fach als klinischer Lehrer oder als dirigirender Spitalarzt besonders eignet. Die Vorschläge des Direktors zur erneuerten Besetzung der Assistentenstelle müssen jedes Mal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen seyn, damit der eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginnen kann. — Sollte sich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenschaften versehenes Subjekt finden, so ist dem Direktor überlassen, sich aus den das Institut besuchenden jungen Aerzten, oder im äussersten Fall aus den Studirenden einen Assistenten, und zwar ein für alle Mal nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weise zu gehöriger Zeit in Vorschlag zu bringen. — Wenn der Direktor wegen grösserer Ausdehnung der Geschäfte es für nothwendig erachten sollte, noch einen zweiten Assistenten anzustellen, so bleibt es ihm überlassen, seine Vorschläge deshalb beim Universitätskuratorio zu machen, welches demnächst hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Ministerialreskripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß der zweite Assistent, ausser freier Wohnung im Institut, aus dem für den ersten mit 100 Thlr. im Etat ausgesetzten baaren Gehalte, durch freie Beköstigung remunerirt wird, in welchem Falle der erste Assistent sich *ebenfalls* mit freier Wohnung im Institute und freier Beköstigung begnügen muß. b) Einen Oekonomen, oder Aufwärter, oder eine Haus-

hälterin, welche den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, reinlich und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine Krankenwärterin von ähnlicher Eigenschaft.

§. 6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu verschreiben, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der höheren Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine Reihefolge unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in welchem Falle sich der Direktor nach den desfallsigen Anordnungen zu richten hat. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut bereitet, wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete Taxe geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

§. 7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein von dem Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zweckmäßige Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzüglich leiten. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene ausdrückliche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik nur sogenannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder gegen Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng und bei Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist ihm gestattet bei der ambulatorischen Klinik, sowohl innere als äußere Kranke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglichster Benutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen Klinikum vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

§. 8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Unterrichte zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. Er muß sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

§. 9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatorische Klinik nicht zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, daß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu zerstreut, sondern nahe beisammen wohnen.

§. 10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehörige Zeit verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen anderer Gegenstände zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind im Allgemeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie müssen immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonn- und Festtagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, während der Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der Vorlesungen.

§. 11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor seine Zuhörer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaftlicher als technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie zur Bescheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothleidende, zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum beharrlichen Fleisse und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. Was den wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so muß derselbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und richtig denkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet werden. Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodenlosen Spekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er muß vielmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der kranken Natur mit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann unterweisen, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutsame Weise so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

schließen. Vor allem aber hat der klinische Lehrer dahin zu sehen, daß die jungen Aerzte in der semiologischen und ätiologischen Untersuchung der vorkommenden Kranken, in der Kunst die verschiedenen Krankheiten von einander zu unterscheiden, den Ausgang derselben vorher zu sehen, in der Entwikkelung vernünftiger Indikationen zur Heilung derselben, in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entwerfung zweckmäßiger Krankengeschichten, und in der mündlichen Relation über die von ihnen zu behandelnden Kranken fleissig geübt werden. Ueber jeden Kranken muß eine Geschichte angefertigt werden. Der Lehrer muß diese öffentlich vorlesen, beurtheilen, berichtigen, verbessern. Die Rezepte müssen die jungen Aerzte selbst schreiben, der klinische Lehrer hat sie nachzusehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbessern. — Bei der Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu sehen, daß die Kranken von den jungen Aerzten schonend, freundlich und vorsichtig behandelt werden, daß in therapeutisch-diätetischer Hinsicht nichts ohne sein Vorwissen geschehe, daß die Kuren sicher, einfach und so viel als thunlich wohlfeil sind, und daß die jungen Aerzte immer wissen, warum gerade so und nicht anders verfahren werde. Das Spital muß der Direktor nicht nur Mittags, sondern auch Morgens früh und des Abends besuchen. Auch ist es seine Pflicht, die in der Stadt befindlichen Kranken so oft selbst zu besuchen, als es ihr Zustand erheischt, und bei Tage und bei Nacht muß er bereit seyn, den jungen Aerzten bei der Behandlung ihrer Kranken mit Rath und That beizustehen. Stirbt ein Kranker, so ist es Pflicht des klinischen Lehrers, die Sektion — sofern die Leiche von dem Professor der Anatomie nach §. 12. dem Direktor des medizinischen Klinikums vorher zur Disposition gestellt worden ist — im Beiseyn seiner Zuhörer, von diesen unterstützt, selbst zu machen und auf eine gewissenhafte Weise die Resultate des Leichenfundes mit der Krankheitsgeschichte und mit seinen Angaben über die Natur der Krankheit zu vergleichen. Finden sich bei der Sektion pathologische Merkwürdigkeiten, so müssen sie, so weit dies die im §. 12. enthaltenen Bestimmungen zulassen, der anatomisch-pathologischen Sammlung der klinischen Anstalt einverleibt und beim Unterricht benutzt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Vagabonden, Straßenbettler und öffentlichen Allmosenempfänger auf die Anatomie gehören, so hat der Direktor, wenn ein zu dieser Kategorie gehörendes Individuum in klinischer Behandlung, sey es im Lokal des Instituts selbst, oder ausserhalb desselben gewesen, und verstorben seyn sollte, den Professor der Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Sektion vorher, sondern nur erst dann vorzunehmen, wenn der letztere auf die betreffende Leiche Verzicht geleistet hat. — Hierbei gereicht dem Direktor die Angabe, daß er nicht gewusst, ob ein Verstorbener zu einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keineswegs zur Entschuldigung.

§. 13. Endlich ist es die Pflicht des klinischen Lehrers, sowohl der höchsten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechenschaft über den Zustand und die Leistungen der ihm anvertrauten Anstalt abzulegen. Hierbei ist es die Hauptsache, daß seine Angaben wahr und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei sind. Die Berichte an das Ministerium müssen jährlich am 1. Mai nach der vorgeschriebenen Form verfasst, und an das Universitätskuratorium eingereicht, den Berichten an das Publikum müssen sorgfältige, ausführliche, und

durch einzelne Krankengeschichten belegte Beschreibungen von den in der Anstalt verhandelten Krankheiten beigefügt werden.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 593. Instruktion für den Assistenten bei dem medizinischen Klinikum der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Der Assistent bei der medizinischen Klinik muß sich durch Sittlichkeit, Fleiß und Eifer in seinem Berufe so auszeichnen, daß er den jungen Aerzten in jeder Hinsicht ein gutes Beispiel giebt.

§. 2. Er hat gemeinschaftlich mit dem Direktor dahin zu sehen, daß der Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen, daß die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln und so ordentlich besuchen, wie es ihnen aufgetragen ist. Jede Unordnung, die er in dieser Hinsicht bemerkt, hat er sogleich dem Vorsteher der Anstalt gewissenhaft anzuzeigen.

§. 3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihren Geschäften zu unterweisen, und sie über ihre Pflichten zu belehren.

§. 4. Er muß die Krankensäle mehrmals täglich besuchen, sich nach dem Befinden der Kranken erkundigen, jeder Unordnung sogleich steuern, und wichtige Fälle der Art sogleich dem Vorsteher der Anstalt anzeigen. Er erhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch zu machen verbunden ist.

§. 5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorsteher ihm zu besuchen aufgetragen hat, gewissenhaft besuchen, und von wichtigen Vorfällen dem Direktor der Klinik sogleich Bericht erstatten.

§. 6. Der Assistent muß die Krankenliste der Anstalt, die Geschichte der vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die übrigen Krankheitsgeschichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufsicht über die Bibliothek, pathologischen Präparate, Arzneisammlung, Instrumente der Anstalt gewissenhaft führen, und sich zu manchen anderen Geschäften willig und bereit finden lassen, die das Wohl der Anstalt ihm von Zeit zu Zeit auferlegen könnte.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Dem Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist dieses Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts als auch der disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut, und ist derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt verantwortlich, und verpflichtet darüber in seinem jährlichen Berichte an die vorgesetzten Behörden, und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

§. 2. In Rücksicht der Leitung des Unterrichts soll er sich die theoretische sowohl als die praktische Belehrung der Klinizisten ernstlich angelegen seyn lassen, und gewissenhaft sorgen, daß sich unter Beobachtung der strengsten Ordnung seine Vorträge und Demonstrationen als gründlich und deutlich auszeichnen.

§. 3. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken fehle, und daß die Kranken selbst zweckmäßig, ohne Härte behandelt werden.

§. 4. Zu diesem Behuf soll er die Kranken wo möglich selbst, oder durch den Assistenten in Gegenwart der Kliniziſten, oder durch die letzteren in seinem Beiseyn untersuchen und behandeln, sich hierüber fleissig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten bearbeiten lassen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derselben Gelegenheit nehmen, die Ansichten und Kenntnisse der Kliniziſten zu berichtigen und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen soll der Direktor jederzeit, sofern nicht Gefahr beim Verzuge ist, nur im Beiseyn der Kliniziſten vornehmen, oder vornehmen lassen, übrigens aber sich auf die Anzeigen und Berichte derselben niemals unbedingt verlassen, sondern die von denselben behandelten Kranken selbst oft besuchen, um sich von der richtigen Ausführung seiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachlässige Kliniziſten hat er mit Ernst zu ermahnen, solche aber, welche den bestehenden Vorschriften, und den von ihm selbst, oder durch den Assistenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, ohne Weiteres von der Theilnahme an dem klinischen Unterricht auszuschließen.

§. 7. Die Einrichtung des Hauswesens bleibt der Einsicht und umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher insonderheit für die zweck- und etatsmäßige Verwendung und vorschriftsmäßige Berechnung des für das Institut bewilligten Fonds verantwortlich ist.

§. 8. Er soll daher dafür Sorge tragen, daß nur solche chirurgische und Augenkranke in das Haus selbst aufgenommen, und auf Rechnung des Instituts verpflegt und behandelt werden, welche Behufs des Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder selbst, noch durch die betreffenden Kommunen- und Armen-Kassen aufgebracht werden können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur ambulatorisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber müssen jedesmal an die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals bleibt der Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben so wie die Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige Legitimation beizubringen, und durch das Universitätskuratorium die höhere Genehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentliche und sittliche, geschickte und redliche Verhalten des Assistenten und Hauspersonals, so wie für die von demselben zu beobachtende Behandlung der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der gute Ruf des Instituts, noch das Vermögen desselben durch Fahrlässigkeit oder Mißbrauch der Inventarien, Utensilienstükke ꝛc. irgend einen Schaden erleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Anstalt täglich mehrmals zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden der Kranken, oder des Hauspersonals soll er schleunig abhelfen, und alle Mißverständnisse in Zeiten auszugleichen suchen, übrigens aber die strengste Befolgung seiner Anordnungen verlangen, und die Ungehorsamen ohne Weiteres aus dem Hause entfernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er selbst allen Anlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich selbst durch die genaue Erfüllung aller seiner Pflichten die Achtung und

den Gehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Direktor

§. 11. die Ausgaben und die Vorräthe des Instituts streng zu beaufsichtigen und zu kontroliren, alle Quittungen und Beläge genau sowohl quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ordnen und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 595. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und kann von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen steht es auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljährlicher Aufkündigung, seine Entlassung zu geben.

§. 2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und sittlich guten Lebenswandels befleissigen, insonderheit aber sich jeder Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten geheimen Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der Direktor zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

§. 3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem Direktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anordnung desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger Instruktion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten mit Fleiß und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des Direktors freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird. Besonders hat derselbe

§. 4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernen oder zu seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hauspersonale oder den Klinizisten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet ist, alle dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

§. 5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem Assistenten untergeben, und kann er von denselben für seine Anordnungen, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten Gehorsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kranken weder mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Hauspersonal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute befindliche Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. — Geringe Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen und dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere Zwistigkeiten aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der eingeführten Hausordnung und der dem Oekonomen und Aufwärter ertheilten Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde. Ferner ist er verpflichtet,

§. 6. das ihm bei seinem Antritt speziell mit überwiesene Inventarium oft zu revidiren, den Ab- und Zugang in den darüber angefertigten Registern zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Direktor Anzeige zu machen. Besonders aber ist

§. 7. die Aufsicht über die dem Institute zugehörigen Instrumente, Bandagen und Präparate dem Assistenten anvertraut, und hat er solche fortgesetzt unter Aufsicht und Anleitung im guten reinlichen Stande zu erhalten. Ferner assistirt derselbe

§. 8. dem Direktor in der Aufsicht über die Beköstigung und Verpflegung der Kranken, über den Verbrauch des Feuermaterials und über die ganze ökonomische Einrichtung des Instituts. Er kontrolirt zunächst monatlich und wöchentlich die Speisezettel der Oekonomie, legt solche nebst der ganzen Wochenrechnung dem Direktor zur Prüfung, Genehmigung und Attestation vor; daher soll er auch in den Speisestunden die Krankenzimmer besuchen, und Acht haben, daß die Kranken mit der vorschriftsmäßigen reinlichen und gesunden Kost versehen werden. — Ausserdem liegt ihm ob,

§. 9. so oft ihm möglich die Kranken zu besuchen, um sich sowohl von dem Gesundheitszustande derselben, als auch von der Reinlichkeit der Zimmer und Betten und der Ordnung rücksichtlich der Abwartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich Kranke soll er bei Tag und Nacht noch gewissenhafter beobachten und besuchen, rücksichtlich der ambulatorischen Kranken aber Alles genau beachten, was ihm deshalb von dem Direktor vorgeschrieben und aufgetragen wird. Hiernächst ist

§. 10. der Assistent verpflichtet bei den klinischen Uebungen in Führung des Protokolls und dergleichen, eben so wie bei den Operationen, namentlich in den nöthigen Vorbereitungen durch Herbeischaffung der Instrumente, Verbandstükke u. a. Utensilien dem Direktor zu assistiren; daher muß er bei dem Verband der Kranken jedesmal gegenwärtig und thätig seyn, und hat nach wichtigen Operationen namentlich die erste Nachtwache bei dem Kranken selbst zu übernehmen. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors aber darf er sich selbst keiner Operation unterziehen, keine Abänderungen der von dem Direktor gemachten Anordnungen bei Behandlung der Kranken eigenmächtig erlauben, und keine Kranken eigenmächtig aufnehmen oder entlassen, in den dringendsten Fällen aber, wenn der Direktor in der Stadt nicht anwesend seyn sollte, wird dem Assistenten gestattet, äussere oder innere Medikamente dem Kranken zu verordnen und augenblickliche Veranstaltungen zu treffen. Endlich ist der Assistent

§. 11. verpflichtet, unter spezieller Aufsicht des Direktors a) ein Diarium über Aufnahme, Krankheitszustand, Behandlung und Entlassung der Kranken zu führen; b) ein Verzeichniß der von dem Kranken eingebrachten und demselben oder dessen Erben gegen Quittung zurückzugebenden Effekten zu halten; c) die Liste der Kliniziſten und Praktikanten zu führen, und d) alle offizielle Schreiben und Berichte zu mundiren.

§. 12. Für diese und alle dem Königlichen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der dortigen Universität zu leistende Dienste erhält der Assistent folgende ökonomische Vortheile: 1) freie Wohnung nebst Aufwartung, Heitzung und Erleuchtung im Institut; 2) die demselben in dem Etat des Instituts ausgesetzte, in vierteljährlichen Raten bei der Universitätskasse gegen Quittung zu erhebende jährliche Remuneration ꝛc. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 596. Instruktion für den Oekonomen und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Oekonom und Krankenwärter soll überhaupt einen sittlich guten und nüchternen Lebenswandel führen, sich weder der Trunkenheit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch solches von seinen Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er sich in aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor der Anstalt und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höflich und gegen die Kranken zwar ernst, jedoch hülfreich und freundlich, auch sorgfältig und uneigennützig zu benehmen.

§. 2. Ueber sämmtliche Utensilien der Anstalt, als Wäsche, Betten, Kleider, Verbandstükke, Meubles, Küchengeräthschaften ꝛc. hat er nach dem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die Aufsicht zu führen, und dem Direktor und Assistenten sofort anzuzeigen, wenn Ausbesserungen oder neue Anschaffungen nöthig sind, damit sofort das Nöthige, auch der Ein- und Nachtrag in dem Verzeichnisse besorgt werden könne.

§. 3. Hat er in der ganzen Anstalt für die größte Ordnung und Reinlichkeit gewissenhaft zu sorgen, mithin namentlich dahin zu sehen, daß a) die nöthigen Verbandstükke nach dem Gebrauch von den Kranken jedesmal zurückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte aufbewahrt werden; b) alle vierzehn Tage die Gänge und Treppen, das Auditorium, die Assistenten- und Aufwärter-Wohnung, imgleichen die Krankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Wochen die Fenster und Thüren abgewaschen werden; d) täglich die Betten gemacht, die Zimmer gelüftet, nöthigenfalls auch geräuchert und im Winter gehörig geheitzt werden; e) die Speisen und Getränke für die Kranken und das Hauspersonale nach der Vorschrift zu den bestimmten Preisen und nach der festgesetzten Quantität und Beschaffenheit reinlich und gut zubereitet und gereicht, auch über die Wahl derselben zweimal in jeder Woche mit dem Assistenten und dem Direktor gebührende Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer Abends vor dem Schlafengehen Feuerzeug, Nachtlampen, Wasser zum Getränk und Gebrauch, so wie die übrigen Bedürfnisse bereit gestellt und jeden Morgen Waschwasser für die Kranken gebracht werde, damit sich die Kranken der nöthigen Reinlichkeit befleissigen können, und g) daß die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apotheke besorgt werden, damit es den Kranken niemals an der verordneten Medizin fehlen und solche zu der vorgeschriebenen Zeit genommen werden möge. Ferner soll er darauf sehen, daß

§. 4. die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austauschen, sondern daß das, was ein Kranker von seiner Portion übrig läßt, nicht von den übrigen Kranken verzehrt, sondern in die Küche zurückgetragen werde. Es darf dann auch

§. 5. von demselben oder seinen Leuten den Kranken nichts zugetragen, noch geduldet werden, daß es von Fremden geschehe, weshalb die Betten der Kranken fleissig untersucht werden müssen, ob etwa in solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

§. 6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordentlich und verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer nicht ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 7. Bei wichtigen Kranken muß derselbe auf jede sich zeigende Veränderung achten, um hierüber nach Befinden sofort dem Direktor oder dem Assistenten Auskunft geben zu können. — Gefährlich Kranke hat er selbst auch in der Nacht auf Verlangen sorgfältig zu beobachten und zu pflegen, daher ob allenthalben den ertheilten Vorschriften nachgegangen werde, fleissig nachzusehen, und jeden bedenklichen oder gefährlichen Zufall sofort dem Assistenten zu melden.

§. 8. Die Kleidungsstükke und sonstigen Effekten, welche Kranke bei ihrer Aufnahme in das Institut mit sich führen, soll er in Gegenwart des Assistenten und der Kranken in dem hierzu angelegten Register genau und richtig verzeichnen, und mit Ausnahme der bedürftigen Effekten, in Verwahrung nehmen, Geld oder andere Sachen von Werth aber dem Direktor gegen Quittung zur Verwahrung übergeben. Bei dem Abgange der Kranken, oder im Fall des Todes sind deren Erben die eingebrachten Effekten unverkürzt wieder zuzustellen, übrigens aber genaue Aufsicht zu führen, daß sie selbst keine dem Institut gehörige Effekten an sich nehmen oder veruntreuen.

§. 9. Sollte sich der Oekonom und Krankenwärter unerwartet ungesittet und ausschweifend betragen, oder Untreue und Betrug sich zu Schulden kommen lassen, oder sich gegen die billigen und gerechten Anforderungen und Vorschriften des Direktors und Assistenten ungehorsam und widerspenstig bezeigen, so kann er von dem ersteren sofort seines Dienstes entlassen werden, jedoch vorbehaltlich der Entscheidung des Universitätskuratorii, an welches sich zu wenden ihm unbenommen bleibt. Ausserdem bleibt dem Institutsdirektor, eben so wie dem Oekonomen und Krankenwärter, die halbjährliche Aufkündigung der Dienstverhältnisse frei und unbenommen.

§. 10. Für alle und jede bei dem Königlichen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde zu leistende Dienste soll der Oekonom und Krankenwärter folgende ökonomische Vortheile geniessen: 1) freie Wohnung, Heitzung und Beleuchtung für sich, seine Ehefrau und ehelichen Kinder bis zu deren vierzehntem Lebensjahre; 2) die demselben in dem Etat des Instituts ausgesetzte jährliche Remuneration, welche derselbe in vierteljährlichen Raten bei der Universitätskasse gegen Quittung erhebt, und 3) eines Dienstmädchens Löhnung und für Beköstigung derselben während der Ferien jährlich 12 Rthlr. auf Kosten des Instituts.

Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 597. Hausordnung für die Kranken in dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Diejenigen Kranken, welche theils in dem Hause selbst, theils ambulatorisch behandelt werden, unterwerfen sich freiwillig und unbedingt allen denjenigen Anordnungen, welche der Direktor des Instituts, der Assistent oder die beauftragten Praktikanten Behufs ihrer Behandlung und Verpflegung für gut befinden.

§. 2. Die ambulatorisch behandelten Kranken, welchen das Gehen nicht unmöglich fällt, erscheinen täglich zu der ihnen bestimmten Stunde in der Klinik, um untersucht und nach Befinden verbunden zu werden. Wiederholte Versäumniß dieser Zeit ohne gegründete Entschuldigung zieht die gänzliche Abweisung des Kranken nach sich.

§. 3. Die in das Haus selbst aufgenommenen Kranken verpflichten sich zur strengsten Befolgung aller in folgenden §§. angedeuteten Bestimmungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch den Direktor oder dessen Assistenten rücksichtlich der Hausordnung nachträglich erlassen werden.

§. 4. Die Kranken sollen sich gegen einander sowohl, als gegen das dienende Hauspersonal der möglichsten Verträglichkeit und Höflichkeit befleissigen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert und ausserdem verstattet wird, bei dem Assistenten oder Direktor selbst Beschwerde zu führen.

§. 5. Während ihres Aufenthalts im Hause sind die Kranken zur strengsten Sittsamkeit verpflichtet, daher sie sich aller unanständigen Gespräche und Handlungen zu enthalten haben. Insonderheit aber sollen sie jede Handlung vermeiden, wodurch dem Institut irgend ein Schaden zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anstalt gehörigen Effekten beschädigt oder veruntreut werden könnten.

§. 6. Da auch durch äussere Reinlichkeit die Genesung mit befördert wird, so soll sich jeder Kranke täglich des Morgens kämmen und waschen, auch das Letztere, wenn er im Stande ist sich selbst zu verbinden, nach jedem Verbande nie unterlassen.

§. 7. Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszustand zulässt, sollen sich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum Nutzen des Instituts beschäftigen.

§. 8. Jeder Kranke soll sich in dem ihm angewiesenen Zimmer verhalten, sich nicht im Hause oder auf andern Krankenzimmern herumtreiben, noch weniger aber ohne besondere Erlaubniß des Assistenten den Hof oder Garten besuchen, oder gar das Haus verlassen.

§. 9. Die Kranken sollen möglichst bemüht seyn, die Ordnung und Reinlichkeit ihrer Zimmer zu erhalten, insonderheit aber sich des Tabakrauchens in denselben enthalten, sofern sie nicht hierzu die Erlaubniß des Assistenten erhalten haben.

§. 10. Besuche von Verwandten oder Freunden werden nur unter Vorwissen und Genehmigung des Assistenten verstattet.

§. 11. Jeder Kranke ist verpflichtet sich mit der vorgeschriebenen Beköstigung zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in Suppe oder Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, Fleisch, Gemüse und einer Flasche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in Suppe und Butterbrod für diejenigen bestehend, denen nicht von Seiten des Direktors oder des Assistenten andere Kost gestattet oder verordnet ist.

§. 12. Ohne besondere Erlaubniß dürfen sich die Kranken keine Abweichung von dieser Beköstigung erlauben, noch weniger aber von dem Oekonomen die Bereitung oder Anschaffung anderer Speisen und Getränke verlangen.

§. 13. Die verordneten Medikamente sollen die Kranken nach Vorschrift regelmäßig gebrauchen, und von dem etwanigen Verbrauch derselben den Assistenten jederzeit in Kenntniß setzen.

§. 14. Abends nach 9 Uhr sollen sich alle Kranke gehörig zur Ruhe begeben, und durch sorgfältiges Verlöschen der Lichter jeder möglichen Feuersgefahr vorzubeugen suchen.

§. 15. Wird ein Kranker, besonders des Nachts von gefährlichen Zufällen befallen, so sind seine Zimmergenossen verpflichtet den Krankenwärter herbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer

befindlichen Klingel zu wekken, damit dieser den Assistenten zu Hülfe holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 1835.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 30. Juli c. den mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu den Vorschriften für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranken, sowohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum, als zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten beiden Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufnahme von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. Eben so wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c.) zu dem mit dem Oekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschliessenden Kontrakte genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum mit Abänderung in dem Gehaltsansatz für den Oekonomen in Anwendung zu bringen. Auch zu der eingereichten und von dem ꝛc. für das medizinische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d.) ertheilt das Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß dieselbe auch für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Verhältnisse dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit der Form des eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisungen der einzuziehenden und an die Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einverstanden, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung der von den Oekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Fristen erfolge. — Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium nunmehr hiernach das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme ꝛc. von zahlenden Kranken in das medizinische (chirurgische) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die medizinische (chirurgische) Klinik der hiesigen Königlichen Universität, welche für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei ꝛc. eine Vergütung zu zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung zu leisten auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wegen des Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach von dem Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treffenden Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. — Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörigen, die Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor der Anstalt; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder nicht.

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur ersten Klasse gehören Dienstboten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten der Anstalt nur ihre diätetische Verpflegung mit Fünf Silbergroschen für den Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heitzung, Aufwartung ꝛc. frei.

§. 3. Wohlhabendere Kranke bezahlen nicht nur ihre diätetische Verpflegung, sondern auch die übrigen Unkosten, und entrichten für Alles zusammen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für den Tag.

§. 4. Zur dritten Klasse gehören diejenigen Kranken, welche täglich Funfzehn Silbergroschen zahlen. Sie bekommen dafür ein eigenes Zimmer, und für ihre verhältnißmäßig bessere Beköstigung werden dem Oekonomen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet. Es steht diesen Kranken frei, ihre jedoch immer unter Aufsicht des Direktors der Anstalt bleibende Beköstigung ausserhalb der Klinik zu beziehen, und werden dann von dem täglichen Kostensatz Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige in Abzug gebracht.

§. 5. Kranke aus der zweiten und dritten Klasse, welche einer eigenen Aufwartung bedürfen, müssen für dieselbe besonders zahlen, und in Sterbefällen müssen die Beerdigungskosten in allen drei Klassen für sich berichtigt werden.

§. 6. Ob ein Kranker in die zweite oder dritte Klasse komme, hängt von seiner Wahl ab; die Zulassung zur ersten Klasse geschieht nur ausnahmsweise bei weniger vermögenden Kranken auf besondere Genehmigung des Institutsdirektors, welche nach §. 1. vor der Aufnahme eingeholt und ertheilt werden muß.

§. 7. Was jeder Kranke zu zahlen hat, muß er wöchentlich und zwar im Voraus an den Oekonomen gegen Quittung abtragen. — Wer diese Zahlung unterläßt, erklärt dadurch, daß er bereit sei die Anstalt zu verlassen.

§. 8. Nur auf besondere Bewilligung des Direktors der Anstalt kann es geschehen, daß bei nicht sofort zu leistender Vorausbezahlung statt derselben auf kurze Zeit eine sichere Bürgschaft angenommen wird.

§. 9. Jeder, wer in die Anstalt aufgenommen wird, verpflichtet sich die gute Ordnung und Sitte in derselben auf keine Weise zu stören. Ein Jeder muß sich den Anordnungen des Direktors und des Hülfsarztes fügen, sich gegen die Krankenwärterin bescheiden und angemessen betragen, und muß ruhig, reinlich und verträglich seyn. Das Tabakrauchen kann nur im Garten der Anstalt geduldet werden.

§. 10. Kranke, die durch ihre Schuld Sachen verderben, welche der Anstalt gehören, müssen den Schaden ersetzen.

§. 11. Wer über etwas zu klagen hat, richtet seine Beschwerde an den Direktor oder an den Hülfsarzt.

Der Direktor der medizinischen (chirurgischen) Klinik.

Anlage b.

Kontrakt zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der Hausmeisterin.

Zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der N. ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Die ꝛc. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke für die in der Klinik sich befindenden Kranken vom heutigen Datum ab in der Art, daß sie die für jeden Kranken täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in bester Qualität und hinreichender Quantität nach der Speiseordnung des Hauses liefert.

2. Sie stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation der gelieferten Portionen aus, und erhält den Betrag derselben, nachdem er vom Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist, von der Kasse der Universität baar ausgezahlt.

3. Für die Beköstigung der unentgeltlich aufgenommenen und derjenigen zahlenden Kranken, welche zur ersten und zweiten Klasse gehören, werden täglich Fünf Silbergroschen in Anrechnung gebracht; für die verhältnißmäßig bessere Beköstigung der zur dritten Klasse gehörenden zahlenden Kranken, so wie auch für die bessere Beköstigung der Krankenwärterin werden für den Tag Sieben Silbergroschen und Sechs Pfennige angerechnet. — Sobald aber die einzelnen Speiseportionen nicht die gehörige Beschaffenheit haben, werden sie in der Liquidation gestrichen.

4. Sämmtliche zur Verpflegung der Kranken gehörige Gebäude, Mobilien, Betten, Wäsche, Geräthe, Utensilien u. s. w. werden der N. zur Aufsicht und zum Gebrauch für die Kranken nach dem Inventario übergeben. — Sie verpflichtet sich das Beste der ganzen Anstalt immer im Auge zu behalten; sie muß auf den guten Zustand der Gebäude und auf Feuersgefahr sorgsam achten, Reinlichkeit und Ordnung in der Anstalt fleissig handhaben, darauf sehen, daß die Hauptthüren jeden Morgen geöffnet, Abends geschlossen werden, und daß das ihr anvertraute Inventarium in Hinsicht auf Abgang und Zuwachs in guter Ordnung bleibe. Verdirbt sie etwas durch ihre Schuld, so ist sie verbunden es zu ersetzen. Ferner muß sie jede Unordnung, welche sich etwa in der Anstalt ereignet, sogleich dem Direktor anzeigen.

5. Die N. empfängt von den zahlenden Kranken die Verpflegungskosten wöchentlich im Voraus bezahlt, und liefert dieselben monatlich mit vorschriftsmäßig eingerichteter Berechnung an die Universitätskasse ab.

6. Die N. hat eine Kaution von Hundert Thalern Preussisch Kourant zu stellen, von welcher ihr aber die Zinsen verbleiben.

7. Sie bekommt ein Jahrgehalt von 130 Thalern Preussisch Kourant in vierteljährlichen Raten; ausserdem hat sie freie Wohnung, Feuerung und Licht, und es wird ihr Alles, was zur Bereitung der Speisen für die Kranken erfordert wird, gehalten.

8. Vorstehender Kontrakt kann von beiden Theilen ein halbes Jahr vorher gekündigt werden, und es hört dann mit Ablauf dieser Zeit die Verbindlichkeit von beiden Seiten auf.

Der Direktor der medizinischen Klinik.
Die Hausmeisterin in der medizinischen Klinik.

Anlage c.

Kontrakt über die Beköstigung der Kranken der chirurgischen Klinik.

Zwischen dem Direktorium der chirurgischen Klinik und dem N. ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Der N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke für die Kranken der stationairen chirurgischen Klinik vom heutigen Datum ab, in der Art, daß er die für jeden Kranken täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in bester Qualität und hinreichender Quantität, so wie zur gehörigen Zeit liefert.

2. Derselbe stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation der gelieferten Speiseportionen auf, und erhält den Betrag derselben, nachdem sie von dem Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist, von der Kasse der Königl. Universität baar ausgezahlt.

3. Es werden für jeden verpflegten Kranken täglich Fünf Silbergroschen von dem N. in Anrechnung gebracht, mag die jenem ver-

ordnete Beköstigung seyn von welcher Art und Menge sie wolle; sobald aber einzelne Speiseportionen nicht die sub 1. geforderte Beschaffenheit haben, werden sie in der Liquidation gestrichen, und der N. kann auf Entschädigung dafür keinen Anspruch machen.

4. Dem N. wird zum Gebrauch die Küche und die Kochstube der Klinik, nebst dem bereits in seiner Aufsicht befindlichen Kochgeschirr und sonst dazu nöthigem Geräth überlassen, und soll dies Alles auf Kosten der Anstalt im brauchbaren Stande erhalten werden, sofern die Unvermeidlichkeit des Schadhaft- und Unbrauchbarwerdens oder des Abgangs von dem Direktor der Anstalt anerkannt wird; wo Letzteres aber nicht geschehen kann, muß der N. für die Wiederherstellung der betreffenden Gegenstände aus eigenen Mitteln aufkommen.

5. Vorstehender Kontrakt kann von beiden Theilen halbjährlich gekündigt werden, und hört mit der Gültigkeit des Kontrakts zugleich die Funktion des N. als Krankenwärters der Anstalt auf, so wie umgekehrt der Abgang des N. von dem Krankenwärterdienst eine gleichzeitige Erlöschung des Kontrakts zur Folge hat, ohne daß eine besondere vorgängige Aufkündigung desselben von Seiten des Direktoriums dazu nöthig ist.

Anlage d.

Speiseordnung für die auf dem Königl. medizinischen Universitäts-Krankenhause befindlichen Kranken, nach dem Verpflegungssatze für die Person 5 Sgr. täglich.

Benennung der Speisen.	Diese werden jährlich mal	Bemerkungen.
I.		
Frühstück.		
Zwei Tassen Kaffee und vier Semmeln . .	365	Preis einer Portion.
		½ Loth Kaffee . . . . . 2 pf.
		⅛ Quart Milch . . . . . 2 "
		4 Semmeln . . . . . 4 "
		Summa 8 pf.
II.		
Mittagessen.		
Die Person ½ Quart Gemüse u. ¼ Pfd. Rind- oder ½ Pfd. Kalb-Fleisch.		
Es wird gegeben		Preis einer Portion.
Reis mit Rind- oder Kalb-Fleisch . . .	50	¼ Pfd. Rind- oder ½ Pfd. Kalb-Fleisch 1 sgr. 1 pf.
Graupen desgl. . . .	50	
Nudeln desgl. . . .	50	4 Loth Reis, Graupen oder anderes Gemüse . . . . — " 6 "
Hirse desgl. . . .	50	Salz, Gewürz u. Butter dazu — " 4 "
Gries desgl. . . .	25	Brot . . . . . — " 5 "
Kartoffeln desgl. . . .	30	Summa 2 sgr. 4 pf.
Kartoffelbrei mit Bratwurst	20	
Linsen mit Wurst oder Fleisch	10	
Erbsen mit Rauch- oder anderem Fleisch	10	
Bohnen desgl.	15	
Sauerkohl mit Bratwurst	6	

Benennung der Speisen.	Diese werden verabreicht jährlich mal	Bemerkungen.
Kloß mit gebackenem Obste oder sonst einer Zuspeise	20	
Spinat mit Rind- oder anderem Fleisch	10	
Grüne Erbsen mit Rindfleisch	10	
Grüne Bohnen desgl.	10	
Weißkohl mit Schörfenfleisch	15	
Welschkohl desgl.	8	
Kohlrabi desgl.	20	
Kohlrüben desgl.	14	
Mohrrüben desgl.	25	
Pastinakwurzeln desgl.	6	
Sonntags.		
½ Pfd. Kalbsbraten, dazu gebackenes Obst, Sallat und dergleichen	52	
Dazu Mittags die Person ein halbes Pfund Brot und eine Flasche Halbbier . . .	365	Eine Flasche Halbbier kostet 6 pf. Ein halbes Pfund Brot kostet 5 pf.
III.		
Abendessen.		
Die Person ein halbes Quart Suppe, bestehend in Mehl-, Bier-, Brot-, Kartoffel-Suppe und dergl., abwechselnd	365	Eine Portion Suppe kostet 9 pf.
Dazu die Person ein halbes Pfund Brot und 2 Loth Butter	365	Brot mit Butter kostet 9 pf.

Zusammenstellung.

Das Frühstück kostet	—	sgr. 8	pf.
Das Mittagessen ohne Brot . . .	1	" 11	"
Das Abendessen ohne Brot	—	" 9	"
Ein Pfund Brot für den Tag . . .	—	" 10	"
Zwei Loth Butter dazu	—	" 4	"
Eine Flasche Halbbier	—	" 6	"
Summa	5 sgr.	—	pf.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Krankenwärterin und solche Personen, welche für ihre Aufnahme täglich 15 sgr. zahlen, für diesen Preis nicht mit beköstigt werden können; vielmehr würde für diese Personen der alte Verpflegungssatz mit 7 sgr. 6 pf. beibehalten werden müssen, wofür diese Personen eine bessere Verpflegung erhalten hatten, bestehend ungefähr in

1) Frühstück. Zwei Tassen Kaffee und vier Buttersemmeln . .	—	sgr. 10	pf.
2) Mittagessen. Täglich ½ Pfund Fleisch und zweimal Braten wöchentlich	2	" 6	"
3) Nachmittag. Kaffee	—	" 6	"
4) Abendessen. Suppe	1	" —	"
5) 1½ Pfund Brot	1	" 3	"
6) Bier	—	" 9	"
7) Butter	—	" 8	"
Summa	7 sgr.	6	pf.

Halle, den 24. Juli 1835.

Der Aufseher.

Anlage e.

Nachweisung

der von den zahlenden stationären Kranken des ꝛc. ꝛc. Klinikums zu Halle einzuziehenden, eingenommenen und an die Königliche Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 183

Laufende No.	Es soll eingezogen werden: für die Tage vom ... bis ...	Es soll eingezogen werden: Summarische Tageszahl.	Es soll eingezogen werden: für Verpflegung rtl. sgr. pf.	Es soll eingezogen werden: für Arzneien rtl. sgr. pf.	Es soll eingezogen werden: für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf.	Es soll eingezogen werden: Summa. rtl. sgr. pf.	Namen der Kranken.	Wohnort.	Es ist eingenommen worden: für Verpflegung rtl. sgr. pf.	Es ist eingenommen worden: für Arzneien rtl. sgr. pf.	Es ist eingenommen worden: für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf.	Es ist eingenommen worden: Summa. rtl. sgr. pf.	Mithin ist Rest verblieben rtl. sgr. pf.
							I. Klasse. N. N.						
							II. Klasse. N. N.						
							III. Klasse. N. N.						
							Summa						

Halle, den 183

Der Direktor des ꝛc. Klinikums.

Halle, den 183

Oekonom bei dem ꝛc. Klinikum.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat nicht mehr als die obengedachte Summe von rtl. sgr. pf. (buchstäblich) hat eingezogen und an die Königl. Universitätskasse hat abgeliefert werden können, bescheiniget pflichtmäßig

N. N.,

Halle, den 183

Direktor des ꝛc. Klinikums.

No. 599. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 5. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 6. Dezember v. J. ist das Ministerium damit einverstanden, daß die unterm 3. September 1835 genehmigten Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in die chirurgische Klinik daselbst in so fern eine Abänderung erleiden, 1) daß zahlende Kranke im Nichtvorauszahlungsfalle nur alsdann aus der Klinik entlassen werden, wenn der Direktor nicht Gründe findet, dieselben ferner auf Rechnung der Klinik zu verpflegen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die disponiblen Fonds des Instituts in vorkommenden Fällen ein Hinderniß nicht bieten; 2) daß dem Universitätskuratorio die Befugniß beigelegt werde, auf Antrag des Institutsdirektors die Niederschlagung solcher Einnahmereste vorzunehmen, welche wirklich uneinziehbar geworden sind. — Berlin, den 5. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt bei der Universität zu Halle. Vom 14. Juni 1823.

§. 1. Dem Direktor der Königlichen Entbindungsanstalt ist das Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts, als auch der disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut, und ist derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt verantwortlich. Um ihm in dieser Hinsicht möglichste Freiheit zu geben, bleibt die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals seiner Einsicht und speziellen Beurtheilung überlassen, so wie die Entlassung derselben von ihm allein abhängig ist, und nur die Anzeige an die vorgesetzte Behörde verlangt wird.

§. 2. Die Art und Weise des praktischen Unterrichts, so wie das ganze Hauswesen hat der Direktor aufs zweckmäßigste einzurichten, und ist derselbe verpflichtet darüber in seinem jährlichen Berichte an die vorgesetzten Behörden und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

§. 3. Der Direktor ist verpflichtet die Anstalt nach den Umständen täglich ein- oder mehrmal zu besuchen, um die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, und durch seine häufigere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer leiten zu können.

§. 4. Für die gehörige Erhaltung der Anstalt, die möglichst zweckmäßige Verwendung der derselben angewiesenen Gelder und überhaupt für die ganze Einrichtung ist der Direktor allein verantwortlich.

§. 5. Der Direktor ist verpflichtet während jedes akademischen Lehrkursus täglich eine Stunde praktischen Unterricht in der Geburtshülfe auf dem Institute zu ertheilen, und jedem seiner Schüler so viel Gelegenheit zur Uebung zu geben, daß dadurch Privatissima in der praktischen Geburtshülfe im Allgemeinen gänzlich entbehrlich werden.

§ 6. Bei vorfallenden Geburten muß der Direktor in der Regel persönlich auf der Anstalt gegenwärtig seyn, um mit Beihülfe des Assistenten die Geburt theils zu leiten, theils für den Unterricht möglichst zu benutzen.

§. 7. Der Direktor ist verpflichtet die Abänderungen und Bestimmungen, welche das Ministerium in der obigen Instruktion etwa

noch zu machen für nöthig erachten sollte, gleichfalls mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu befolgen.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 601. Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt der Universität zu Halle. Vom 18. Januar 1824.

§. 1. Die Hebamme für das Entbindungs-Institut in Halle wird von dem Direktor der Anstalt gewählt, und kann von demselben auf gleiche Weise ohne Zuziehung höherer Behörden zu ganz beliebiger Zeit wieder entlassen werden.

§. 2. Sobald keine Kreissende sich auf dem Institut befindet, hat die Hebamme unter Anleitung der Oekonomin die allgemeinen Geschäfte des Hauses mit zu besorgen, und gleicher Weise wie diese darauf zu achten, daß die eingeführte Hausordnung in jedem ihrer Punkte aufrecht erhalten werde.

§. 3. Befindet sich eine Kreissende auf der Anstalt, so hört jedes andere Geschäft für die Hebamme auf, dagegen sie für die pünktlichste Besorgung alles dessen, was ihr von Seiten des Direktors oder Assistenten zur Hülfsleistung der Gebärenden aufgetragen wird, zu haften hat.

§. 4. Die Applikation von Klystieren, Verabreichung der der Kreissenden verordneten Nahrungsmittel, so wie kräftiger Zuspruch sind die Hauptgeschäfte, auf welche die Hebamme während des Kreissens angewiesen ist. Während des Wochenbetts übernimmt sie die Sorge für die Wöchnerin selbst, wie ihre Umgebung. Sie sorgt demnach für reine, gute Wäsche und Unterlagen, übernimmt die Einwikkelung des Neugeborenen, sorgt für Reinlichkeit der Wöchnerin, indem sie die Geburtstheile täglich zweimal mit lauwarmen Wasser abwäscht, und ist insbesondere verpflichtet jede an der Wöchnerin wahrnehmbare Veränderung dem Direktor oder Assistenten der Anstält sofort anzuzeigen.

§. 5. Die Hebamme verpflichtet sich ihre Kenntnisse und ihre ganze Thätigkeit nur dem Institute selbst zu widmen, darf daher Aufforderungen zu Hülfsleistungen ausser dem Institute nie annehmen, so wie sie denn überhaupt dasselbe ohne besondere Erlaubniß des Assistenten oder der Oekonomie zu verlassen nicht berechtigt ist.

§. 6. Für diese Dienstleistungen erhält die Hebamme als Remuneration 1) freie Wohnung nebst Holz, Licht und Bett, 2) gesammte Ernährung, 3) Zwanzig Thaler Gehalt in vierteljährlichen Ratis, 4) die bei den Taufen üblichen freiwilligen Geschenke der Taufzeugen.

Berlin, den 18. Januar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität zu Halle. Vom 20. April 1820.

Nachdem das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. zum Stallmeister bei der Universität zu Halle ernannt und angeordnet hat, so wird derselbe hiermit und in Kraft dieses dergestalt als Universitätsstallmeister bestätigt, daß er nach seinen Kräften zum Besten der Universität beitragen, Schaden und

Nachtheil aber verhüten und abwenden, besonders aber die Aufnahme und Vervollkommnung der dortigen Reitschule sich angelegen seyn lassen, und Alles das thun und beobachten soll, was einem geschickten, treuen und fleissigen Stallmeister obliegt. Er hat daher auf seine Kosten 1) jederzeit wenigstens 4 gute Schulpferde und einen Sprünger zu halten, auch diese Anzahl nach Verhältniß der mehreren Schülaren zu verstärken; 2) soll er namentlich die Studirenden auf der Universität zu Halle in der Reitkunst gründlich und wohl unterrichten; 3) den zu gebenden Unterricht nicht blos auf die Haltung und Stellung des Reiters und auf die Führung des Pferdes beschränken, sondern auch auf die zweckmäßige Zäumung, auf die Kenntniß und Entdekkung der Fehler und Krankheiten der Pferde und deren mögliche Hülfs- und Heil-Mittel ausdehnen, ferner 4) den Scholaren jederzeit höflich begegnen, sie aber auch selbst auf der Reitbahn von jeder Unhöflichkeit gegen und unter einander abmahnen und es, wenn sie seiner Ermahnung nicht Gehör geben, sofort zur Kenntniß des jedesmaligen Prorektors und Universitätsrichters bringen; 5) darf er ausser dem bisher bestimmten Honorare a) von Zwölf Thalern für die ersten zwölf Stunden monatlichen Unterricht, b) von Acht Thalern für alle nachfolgenden zwölf Stunden monatlichen Unterricht, c) einen Dukaten für die Sporen und einen dergleichen für die Bügel als Douceur für den Bereiter, und d) Einen Thaler Acht Groschen den Reitknechten beim Anfang des Unterrichts und Acht Groschen für jeden der übrigen Monate, weder für sich noch für seine Leute irgend ein Douceur oder sonstige Abgabe von den Scholaren annehmen. Dahingegen und für solche seine Mühwaltung soll er, der Stallmeister N., eben den Rang und Vorzug, welchen seine Vorfahren in officio gehabt, behalten, und ausserdem noch folgende Dienst-Emolumente geniessen, als: 1) Vierhundert und Funfzig Thaler jährliche Besoldung in vierteljährlichen Raten aus der Universitätskasse; 2) Dreissig Thaler jährliche Accise-Kompetenz, jedoch ausdrücklich diese nur, wenn deshalb noch eine Entschädigung für das ganze Universitätspersonal ausgemittelt werden sollte; 3) Neunhundert Neun und Neunzig Berliner Scheffel Deputat-Hafer in natura aus den Aemtern Giebichenstein und Wettin, gegen die aus der Universitätskasse dahin zu zahlende Entschädigung von 6 Gr. 9 Pf. pro Scheffel, und 4) die freie Dienstwohnung nebst Dienstgarten in dem Bezirke der Reitbahn, worüber demselben gegenwärtige Bestallung, unter dem Insiegel des Ministerii vollzogen, ausgefertigt wird. — Berlin, den 20. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer bei der Universität zu Halle. Vom 26. Oktbr. 1837.

§. 1. Der akademische Zeichner und Zeichnenlehrer hat in seiner ersten Qualität die Verpflichtung für die ordentlichen Professoren der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie im Sommer von 8 bis 12, im Winter von 9 bis 12 Uhr in den Räumen der Sammlungen, oder wenn es verlangt wird, in der Behausung der Professoren, die ihm vorgelegten Gegenstände nach der ihm gegebenen Anweisung mit oder ohne Farben zu zeichnen, ohne eine andere Vergütung als die *seiner baaren* Auslagen für Zeichnenmaterialien in Anspruch nehmen

zu können. Während der gesetzlichen Ferien und der Sonn- und Feiertage ist er von dieser Verpflichtung frei.

§. 2. Die genannten Professoren werden sich unter einander über die Reihenfolge verständigen, in welcher sie seine Dienste in Anspruch nehmen wollen.

§. 3. Ausserordentliche Professoren und Dozenten anderer Fächer können nur durch besondere Verfügung des Ministeriums zum Genuß dieser Dienstleistungen berechtigt werden, und haben sich dann ebenfalls mit den ad §. 2. genannten Professoren wegen der Zeit, in welcher sie dieselben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, zu einigen.

§. 4. Für alle anderweitige Arbeiten, mit denen der akademische Zeichner ausser der im §. 1. genannten Zeit beauftragt wird, steht es ihm frei ein billiges Honorar zu verlangen.

§. 5. Als akademischer Zeichnenlehrer hat derselbe das Recht, über die verschiedenen Theile der Zeichnenkunst auf der Universität Unterricht zu ertheilen, und sowohl im Lektionskatalog als am schwarzen Brett diesen Unterricht anzukündigen.

Berlin, den 22. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Halle-Wittenberg. Vom 27. November 1839.

§. 1. Der Zweck des Seminars für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften ist Anleitung zum Selbststudium und zum Lehrvortrage der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit besonderer Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, welche befähigt seyen, nicht blos zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen.

§. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitäts-Institut zu betrachten, wird unter den Universitäts-Instituten im Lektionskataloge und amtlichen Verzeichnissen angezeigt, und geniesst alle Rechte, welche die anderen wissenschaftlichen Institute hiesiger Universität geniessen.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

§. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für sein spezielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung des im §. 1. ausgesprochenen Hauptzwekkes zu treffen, und zu diesem Zwekke nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, insofern sie den allgemeinen, das ganze Institut umfassenden Anordnungen keinen Eintrag thun.

§. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Geschäfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sektionen aus ihrer Mitte jährlich einen Direktor, welcher gemeinschaftliche Berathungen veranlasst und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgemeinen Versammlungen einladet, Abgehenden ein allgemeines Zeugniß, mit Zuziehung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. §. 9.) und die nöthigen, seyen es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte Berichte im Namen des Seminars erstattet.

§. 6. Mitglieder des Seminars können werden: 1) alle förmlich immatrikulirte Studenten, welche sich spezieller mit Mathematik

oder irgend einem Zweige der Naturwissenschaft beschäftigen wollen; 2) alle diejenigen, welche für ein spezielles mathematisches oder naturwissenschaftliches Fach blos bei der philosophischen Fakultät inskribirt sind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Realgymnasien oder Gewerbschulen mit guten Zeugnissen Entlassene gehören; 3) bereits angestellte oder nach bestandener Prüfung einer Anstellung entgegensehende Lehrer, welche sich noch in einem speziellen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fache ausbilden, oder auch als Repetenten hülfreich werden wollen.

§. 7. Der vollständige Kursus für diejenigen, die sich dem Lehrfache widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt oder verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur in besonderen Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit verstattet.

§. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkliche Mitglieder in das Seminarium eintreten wollen, und die zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, haben die Obliegenheit, in jedem Semester wenigstens in Einem Fache als thätige Theilnehmer zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten Buche verzeichnet.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche sich vor ihrem Abgange einer besonderen Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches, von dem Direktor und den Vorstehern unterschriebenes und von dem Dekan der philosophischen Fakultät beglaubigtes Abgangszeugniß über ihre Fortschritte in der Mathematik und in den Naturwissenschaften nach den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leistungen Privatzeugnisse der einzelnen Lehrer geben zu lassen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Sektionen können sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, oder Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen mathematischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, oder auf Darlegung der Resultate eigenthümlicher Untersuchungen beziehen. Doch sollen darüber geflissentlich keine allgemeine Bestimmungen gemacht, sondern es jedem Vorsteher der Sektion allein überlassen werden, der Natur des ihm anvertrauten Faches gemäß, diese Arbeiten nach Gutdünken anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den allgemeinen Versammlungen, wozu der jedesmalige Direktor einzuladen hat, empfehlen sich zunächst solche Abhandlungen, welche die Theilnahme mehrerer Sektionen in Anspruch nehmen.

§. 11. Das bei der medizinischen Fakultät begründete pharmaceutische Institut schließt sich, seiner Tendenz nach, dem zunächst zum Kreise der philosophischen Fakultät gehörigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminare an. Beide Anstalten werden sich bestreben sich hülfreich und förderlich zu seyn.

§. 12. Auch zu technischen, den einzelnen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern angemessenen Arbeiten werden die sich darbietenden Gelegenheiten benutzt werden, und insbesondere wird im Zeichnen naturhistorischer Gegenstände denjenigen, die es wünschen, der akademische naturhistorische Zeichnenlehrer Unterricht ertheilen.

§. 13. Die äusseren Vortheile (abgesehen von den wissenschaft-

lichen), welche den ordentlichen Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil werden, sind 1) diejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothek allen Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als Universitäts-Institute im Lektionskataloge angezeigt sind; 2) druckwürdige Abhandlungen der Mitglieder können, so weit es die Fonds gestatten, Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Direktoriums zu machenden Anträgen gemäß; 3) Abhandlungen der Seminaristen, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissenschaft beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete Zeitschrift mit einem Vorworte begleitet eingesendet werden; 4) eben so werden die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, daß wenn Assistentenstellen bei den ihrer Direktion anvertrauten Instituten zu besetzen sind, solche, so weit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch Seminaristen besetzt werden; 5) diejenigen Seminaristen, welche sich bei dem Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstellerische Arbeit vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Vorschlage der Vorsteher mit Genehmigung des Ministeriums für die Kosten des Drukkes dieser Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds, falls dieser hierzu verwendbare Mittel darbietet, entschädigt werden; 6) denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche die Prüfung pro facultate docendi überstanden haben, und sich durch Thätigkeit im Seminar ausgezeichnet, auch ihre Lehrfähigkeit durch die ihnen verschaffte Gelegenheit zum Unterricht an Schulanstalten in Halle hinreichend bewährt haben, wird nach einem von dem Direktorium zu machenden Antrage das bei dem Seminar in dieser Thätigkeit verlebte Jahr eben so angerechnet, als ob sie ein Jahr unentgeltlich an einer Schule Unterricht ertheilt hätten. — Berlin, den 27. November 1839. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

G. Von den Instituten der Königlichen Universität zu Königsberg.

No. 605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute bei der Universität zu Königsberg in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821.

Da die Vermögens- und Kassen-Bewirthschaftung der Hülfsinstitute der Universität zu Königsberg den Direktoren dieser Anstalten theils zur unmittelbaren Ausführung, theils zur Leitung unter der Oberaufsicht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten anvertraut ist, so wird denselben in dieser Beziehung die nachfolgende Instruktion ertheilt.

1. Es wird hier unterschieden, ob die Direktoren Geld- und Natural-Verwaltung vermöge ihrer Stellung führen, oder nicht. Im ersten Falle befinden sich die Direktoren a) des botanischen Gartens, b) des medizinischen und c) des chirurgischen Klinikums. — Direktoren dieser Art empfangen die etatsmäßigen Zuschüsse in monatlichen, oder den Umständen nach, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittungen von der Universitätskasse, und bewirthschaften und verwalten die empfangenen Gelder theils nach den besondern Etats und Bestimmungen, und wo diese mangeln, nach den gesetzlichen Vorschriften für Verwalter fremden Eigenthums, reichen auch Behufs der periodischen Kassen- und Naturalbestände-Revisionen, nach jedem Vierteljahre, in Bezug auf ihre Verwaltungsextrakte an den ausserordentlichen Regierungs-

bevollmächtigten ein, aus denen nach Anleitung der zuständigen Etatstitel zu ersehen ist, was theils überhaupt, theils für die Periode des Abschlusses einkommen und ausgegeben werden soll; was eingekommen und ausgegeben worden, und was noch zurück ist, legen auch spätestens acht Wochen nach dem Jahresschluß die Rechnungen über ihre Verwaltung ab. — Bei Anfertigung der Jahresrechnungen wird, wo es nöthig seyn sollte, der Kontroleur der Universitätskasse den Direktoren der Anstalt die erforderlichen Aufschlüsse und den Beistand gewähren.

2. Die Direktoren, welche keine eigene Geld- und Natural-Bewirthschaftung haben, wie die a) des theologischen, b) des philologischen und c) pädagogischen Seminars; d) des anatomischen Theaters; e) der Königlichen Sternwarte; f) der akademischen Freitische; g) der Königlichen Bibliothek stehen in Rücksicht der Institute, denen sie vorstehen, zur Hauptkasse im Verhältniß besonderer Kuratoren, d. h. sie weisen die zu leistenden Ausgaben speziell an, und zwar für Gegenstände, deren Kosten im Etat einzeln fixirt sind, selbstständig; Kosten anderer Art aber, die nur in Gesammtbeträgen, und etwa der Art und Gattung nach ausgesetzt sind, unter Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, und in einigen Fällen bei den Seminarien auch wohl mit Genehmigung des Ministerii.

3. Die Anfertigung der Etats der Institute, denen die Direktoren vorstehen, liegt dem Direktor der Anstalt ob. Der Etat wird in der Regel von drei zu drei Jahren gefertigt, und neun Monate vor dem Ablauf des letzten Jahres zur Revision eingereicht. Jeder Ansatz im Etatsentwurf muß vollständig justifizirt seyn.

4. Für die Form der Buch- und Rechnungsführung, und für die der Rechnung beizulegenden Utensilien- und Inventarien-Verzeichnisse wird im Allgemeinen auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1769, und auf die Instruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770 Bezug genommen. Es kommt in Bezug auf die Buchführung im Wesentlichen darauf an, daß ein Journal, imgleichen ein Manual gehalten werde, aus welchen beiden Büchern zusammen es zu jeder Zeit übersehen werden kann, was eingekommen ist, und was noch zurücksteht. Im Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach, und die Belage nach laufenden Nummern notirt, im Manual wird alles titelweise dergestalt gebucht, daß beurtheilt werden kann, was für jeden besondern Zweck eingekommen und ausgegeben worden, und was noch rückständig ist. Das Journal wird in jedem Augenblick nachzuweisen haben, welche Bestände bei der Verwaltung existiren. Zwischen Journal und Manual und der dereinstigen Rechnung muß hiernächst die genaueste Uebereinstimmung Statt finden. Dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten wird vorbehalten, in Fällen, wo er es nach Zeit und Umständen nothwendig findet, zu den Etats, Buch und Rechnungen die Schemata besonders zu ertheilen. *) — Die gegenwärtige Instruktion ist genau zu befolgen. — Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

*) ad 1. Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr von dem Direktor dieser Anstalt, sondern ebenfalls von der Universitätskasse verwaltet. — ad 2. Das pädagogische Seminar besteht nicht mehr. Dagegen sind folgende Seminare später errichtet: das naturhistorische, das mathematisch-physikalische, ferner die medizinische Poliklinik und die Universitätshandbibliothek zum Gebrauch der Studirenden.

No. 606. Reglement für das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 19. Januar 1837.

Zweck.

§. 1. Das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg hat den Zweck, solchen Theologie Studirenden, die sich vor andern durch eine besondere Tüchtigkeit der Gesinnung und des wissenschaftlichen Strebens auszeichnen, durch Anleitung zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaft, und durch Uebung in solchen Arbeiten und Forschungen zur Erlangung einer tiefer und weiter gehenden theologischen Bildung, als sie unmittelbar durch die gewöhnlichen Vorlesungen erzielt wird und bewirkt werden kann, Gelegenheit und fördernde Unterstützung zu gewähren.

Beschäftigungen im Allgemeinen.

§. 2. Da dieses Institut in Rücksicht seiner wissenschaftlichen Tendenz vorzugsweise auf die Fortpflanzung und Aneignung einer gründlichen theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so richten sich die Beschäftigungen in demselben nicht sowohl auf die Gegenstände der christlichen Dogmatik und Ethik, bei denen die gelehrte Forschung gegen die spekulative zurück tritt, als vielmehr auf die philologischen und historischen (exegetisch-kritischen) Theile des theologischen Studiums; auf die Dogmatik und Ethik nur in so weit, als diese beiden Disziplinen auch eine philologische und historische Behandlung heischen, oder zulassen.

Anordnung der Abtheilungen nach den Beschäftigungen.

§. 3. Indem hiernach die Beschäftigungen in dem Seminar sich theils auf das Alte Testament, theils auf das Neue Testament, theils auf das Gesammtgebiet der historischen Theologie beziehen, so zerfällt das ganze Institut selbst in drei Abtheilungen, in eine exegetisch-kritische für das Alte Testament, in eine exegetisch-kritische für das Neue Testament, und in eine historisch-theologische.

Allgemeiner Typus der Beschäftigungen in den einzelnen Abtheilungen.

§. 4. In diesen drei Abtheilungen des Seminars sind die Beschäftigungen im Allgemeinen so anzuordnen, daß die Mitglieder der beiden exegetisch-kritischen Abtheilungen theils im mündlichen Interpretiren des Alten und Neuen Testaments geübt, theils zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze über einzelne, in Ansehung ihrer Auslegung besonders schwierige Bibelstellen, über ausgewählte Probleme der biblischen Kanonik, Kritik und Hermeneutik, und über einzelne Gegenstände der biblischen Sprachkunde, sowohl von ihrer grammatischen als lexikalischen Seite angehalten; die Mitglieder der historisch-theologischen Abtheilung aber theils mit mündlichem Erklären kirchenhistorischer Quellenschriften, theils mit schriftlicher Abfassung quellenmäßiger Untersuchungen über geeignete Materien der christlichen Kirchen- und Dogmen-Geschichte beschäftigt werden.

Besondere Bestimmungen über die schriftlichen Arbeiten.

§. 5. Die schriftlichen Arbeiten jeder einzelnen Abtheilung, welche ohne Ausnahme in lateinischer Sprache abzufassen sind, werden von dem jedesmaligen Dirigenten derselben geprüft, und nachdem sie von einem, oder auch zweien Seminaristen gelesen worden, in der Versammlung derselben in lateinischer Sprache zur mündlichen Diskussion gebracht.

Zahl der Mitglieder.

§. 6. Jeder der drei Abtheilungen des Seminars soll höchstens aus sechs in das Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche wenigstens schon ein Jahr auf der Königs-

berger, oder einer anderen Universität den theologischen Studien obgelegen haben; jedoch ist es nicht schlechthin nothwendig, daß die genannte Zahl immer voll sey.

Bedingungen der Aufnahme ins Seminar.

§. 7. Die Aufnahme in das Seminar soll nur demjenigen bewilligt werden, der 1) durch ein Zeugniß des Universitätsrichters sein bisheriges sittliches Wohlverhalten nachweiset; ausserdem aber noch 2) bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung des Seminars, deren Mitglied er zu werden begehrt, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung sich unterwirft. Die Forderungen bei dieser Prüfung sind: a) für die alttestamentliche Abtheilung eine in den Elementen der Formenlehre wie der Syntax durchaus festgegründete, und dem Verständnisse der nicht ganz ungewöhnlichen Spracherscheinungen des Alten Testaments vollkommen gewachsene Kenntniß des Hebräischen, einige Fertigkeit im Uebersetzen leichter Stellen aus den Psalmen und Propheten, und Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der historisch-kritischen Einleitung ins Alte Testament; b) für die neutestamentliche Abtheilung Kenntniß des neutestamentlichen Sprachidioms und seines Verhältnisses zur klassischen Gräcität, so weit sie sich nach einjährigem wissenschaftlichen Studium des Neuen Testaments erwarten läßt, Bekanntschaft mit der Geschichte des neutestamentlichen Kanon, des neutestamentlichen Textes und der vorzüglichsten Editionen des Neuen Testaments, und einige Uebersicht über den Inhalt der bisher studirten neutestamentlichen Bücher; c) für die historische Abtheilung allgemeine Kenntniß der Kirchen- und Dogmen-Geschichte in ihren Grundzügen, Bekanntschaft mit der Geschichte der kirchlichen Literatur, so weit sie aus den historisch-theologischen Vorlesungen erworben werden kann, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichtern griechischen und lateinischen Kirchenschribenten.

Zeit der Meldung zur Aufnahme.

§. 8. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, hat sich gegen Ende des akademischen Semesters vor dem Eintritt der Oster- und Michaelis-Ferien bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung, deren Mitglied er zu werden wünscht, zu melden, damit er bei demselben nach den §. 7. angegebenen Bestimmungen seine Qualifikation nachweise, und dann sofort auch das Thema für die schriftliche Ausarbeitung des folgenden Semesters in Empfang nehme.

Nähere Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Einzelnen.

§. 9. Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme in das Seminar, wenigstens Ein Jahr lang an den Uebungsgegenständen der Abtheilung, in welche er sich hat aufnehmen lassen, thätigen Antheil zu nehmen, und ist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied dieser Abtheilung. Jedoch darf er mit Bewilligung des Dirigenten, und unter der Bedingung, daß es regelmäßig geschehe, auch an den Versammlungen einer andern Abtheilung theilnehmen, so wie auch denen, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen der Vollzähligkeit aber einstweilen nur exspektivirt werden konnten, der Zutritt zu den Versammlungen der einen oder andern Abtheilung verstattet ist.

Bedingungen der Bewahrung der Mitgliedschaft.

§. 10. Jeder Seminarist hat die bei seiner Aufnahme in das Seminar übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Verhaltens zu befleissigen. Wer sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig zeigt, oder auch ausserhalb des Seminars sich

unsittlicher und strafbarer Handlungen schuldig macht, kann sofort durch einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden.

Dauer der Mitgliedschaft.

§. 11. Mit dem Examen pro licentia concionandi ist in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der Austritt aus dem Seminar verbunden. Jedoch soll solchen, die sich entweder dem theologischen Katheder widmen wollen, oder die sich während der Zeit ihres Universitätsstudiums durch thätige Theilnahme an den Uebungen des Seminars ausgezeichnet haben, wenn sie es wünschen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung der etwa erhaltenen Stipendien noch auf ein Jahr verlängert werden.

Stellung des Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 12. Das Seminar steht unter der solidarischen Oberaufsicht der theologischen Fakultät, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

Wahl und Bestimmung der Dirigenten.

§. 13. Alle ordentliche Professoren vorgedachter Fakultät sind berechtigt, die Leitung der einen oder andern Abtheilung des Seminars zu übernehmen, und erhalten dafür eine Renumeration. Auch ausserordentlichen Professoren kann die Fakultät, wenn es ihr angemessen erscheint, die Leitung der einen oder andern Abtheilung übertragen. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbige Abtheilung erbieten, so hat die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dieses nicht vermag, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Im Lektionsverzeichnisse der Universität soll nur unter dem Rubrum der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die Leitung der verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

Befugnisse der Dirigenten.

§. 14. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben (§. 4.) nur im Allgemeinen namhaft gemachten Beschäftigungen unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht in den Eifer und die Lehrweisheit der Professoren der theologischen Fakultät ein volles Vertrauen. Auch hat jeder Professor die Befugniß, jedem Mitgliede seiner Abtheilung ein allgemeines, für das laufende Semester gültiges Kavet auszustellen, auf welches ihm die Bücher, deren er zu seinen Arbeiten benöthigt ist, vorzugsweise vor andere Studirenden aus den verbundenen Bibliotheken verabreicht werden sollen. Ueber die mit dem theologischen Seminar verbundene, zum Handgebrauche bestimmte Bibliothek von patristischen Werken führt der jedesmalige Dirigent der kirchenhistorischen Abtheilung die spezielle Aufsicht, und sorgt dafür, daß die an die Mitglieder dieser Abtheilung ausgeliehenen Werke gegen Schluß jedes Semesters gehörig abgeliefert werden. Es wird ein zweifaches Verzeichniß der angeschafften Werke geführt, wovon eins in dem Skrinium der Universitätsregistratur (wo die Sammlung sich jetzt befindet), das andere bei den Akten der theologischen Fakultät aufzubewahren ist.

Ueber die Versammlungen.

§. 15. Es ist darauf zu halten, daß jede der oben gedachten Abtheilungen des Seminars wöchentlich ihren Sitzungen wenigstens zwei zusammenhängende Stunden widme.

Ueber die Ertheilung der Stipendien.

§. 16. In Ansehung der mit dem Seminar verbundenen Stipendien und Prämien hat die theologische Fakultät auf Grund der von den Dirigenten der verschiedenen Abtheilungen gemachten Anträge, dem Universitätskuratorium die angemessenen Vorschläge zu machen. Die Kollation der Prämien geschieht sogleich durch das Kuratorium; die der größeren und kleineren Stipendien behält sich das Ministerium vor.

Jahresbericht der Dirigenten.

§. 17. Am Ende jeden Jahres stattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung des Seminars theilgenommen, der Fakultät einen Bericht ab über den Gang und Erfolg der Seminarstudien, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, die unter seiner Leitung gearbeitet haben.

Jahresbericht der Fakultät.

§. 18. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Ministerium angefertigt, und mit einigen der gelungensten Ausarbeitungen aus den verschiedenen Abtheilungen des Seminars durch das Kuratorium der Universität eingereicht; und darin werden zugleich die in dem Personale des Seminars vorgegangenen Veränderungen bemerkt.

Fonds des Seminars.

§. 19. Dem theologischen Seminar sind an Fonds zugewiesen 400 Thlr. jährlich aus der Universitätskasse in Königsberg, und 40 Thlr. aus der mons pietatis Stiftung für einen fleißigen Seminaristen evangelischer Konfession. Von jenen 400 Thlr. werden die Remunerationen der drei Dirigenten jährlich mit 50 Thlr. bestritten, ausserdem sind jeder Abtheilung eine Prämie zu 40 Thlr. und eine Prämie zu 20 Thlr., und 40 Thlr. zu kleinen Prämien für alle drei Abtheilungen zugewiesen. Für die Bibliothek des Seminars sind 30 Thlr. bestimmt.

Auszahlung der Gelder.

§. 20. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten aus der Universitätskasse, auf Anweisung des Universitätskurators, gegen Quittung der einzelnen Empfänger.

Sonstige Bevorzugung der Seminaristen.

§. 21. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auf Empfehlung des Dekans der theologischen Fakultät bei Vertheilung der Freitische und anderen akademischen Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 607. Reglement für das lithauische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 16. Januar 1827.

§. 1. Das auf der Universität zu Königsberg bestehende lithauische Seminarium ist für solche Studirende gestiftet werden, welche zu Predigt- und Schul-Aemtern in der Provinz Lithauen vorbereitet werden, damit sie während ihres akademischen Kursus durch zweckmäßige Uebungen in der lithauischen Sprache die Fertigkeit erlangen, über theologische Gegenstände verständlich, grammatisch richtig und in reinem lithauischen Dialekt Volksvorträge zu halten. Das Institut steht mit dem bei der theologischen Fakultät befindlichen theologischen Seminarium in naher Verbindung, indem diejenigen lithauischen Seminaristen, welche zur gelehrten Ausbildung sich qualifiziren, zugleich als Mitglieder in das theologische Seminar aufgenommen werden können.

§. 2. Alle Theologie Studirende, welche aus der Königlichen Provinz Lithauen gebürtig sind, und das Lithauische als Mutterſprache oder durch den Umgang mit dem lithauischen Volke erlernt haben, sind verpflichtet, an den Uebungen des Seminars theilzunehmen. Sie müssen während ihrer akademischen Laufbahn wenigstens zwei Jahre lang den Versammlungen fleissig und ununterbrochen beiwohnen. Von dieser Verpflichtung sind selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche schon Geläufigkeit im Sprechen auf die Universität mitbringen, damit sie den klassischen Ausdruck der Schriftsprache, welcher oft von dem Ausdruck der Volksſprache abweicht, und die feinern Sprachgesetze erlernen.

§. 3. Auch andern, nicht aus preussisch Lithauen gebürtigen Theologie Studirenden steht es frei, dem Seminar beizutreten, doch kann ihnen die Aufnahme nur unter den in folgenden §§. 4. und 5. festgesetzten Bedingungen gestattet werden.

§. 4. Wer in das lithauische Seminar aufgenommen werden will, muß das Lithauische wenigstens fertig lesen können und mit den allgemeinen grammatischen Regeln bekannt seyn, so daß der Elementarunterricht in dieser Sprache nicht nöthig ist, sondern eigenen Sprachlehrern überlassen werden kann.

§. 5. Alle Studirende, welche den Eintritt in das Seminarium nachsuchen, sie mögen nun zu denen gehören, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, oder zu denen, welchen es nach §. 3. frei steht, daran Antheil zu nehmen, werden zuvor von dem Aufseher geprüft, und nur wenn sie tüchtig befunden werden, als Mitglieder aufgenommen. Ihre Namen werden in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten aber besonders darin bemerkt.

§. 6. Die Oberaufsicht des Seminars steht der theologischen Fakultät zu. Wenn ein ordentliches Mitglied derselben, als der lithauischen Sprache kundig, zum Dirigenten ernannt ist, so führt derselbe nomine facultatis die Aufsicht des Instituts, und es bedarf keines besonderen Bevollmächtigten. Wenn aber kein Mitglied die Sprache inne hat, und daher ein besonderer Aufseher mit der Leitung beauftragt werden muß, so tritt das Verhältniß ein, in welchem das polnische Seminar gegenwärtig zur theologischen Fakultät steht.

§. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen, welche sich hauptsächlich auf theologisch-praktische Gegenstände beziehen, sind theils mündlich, theils schriftlich. Dahin gehören: a) das Lesen und Erklären der lithauischen Bibel, wie auch anderer im rein lithauischen Dialekt abgefasster Werke; b) schriftliche Ausarbeitungen über religiöse Gegenstände aus dem Gebiet der praktischen Theologie. Diejenigen Mitglieder, welche dem theologischen Seminar beigetreten sind, können auch Abhandlungen aus der exegetischen und historischen Theologie liefern. Die Aufsätze werden von dem Ephorus geprüft, und die nöthigen Anmerkungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht; c) mündliche Vorträge solcher schriftlichen Aufsätze zur Uebung in der Deklamation; d) Katechisationen; e) Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten Seminaristen der lithauische Gottesdienst in der Militairkirche sich darbietet. Behufs aller dieser Uebungen erhält das Seminar eine Sammlung von lithauischen Büchern, die zunächst unter Aufsicht des Dirigenten steht.

§. 8. Die bisherige Elementarabtheilung, in welcher die ersten Anfangsgründe, Lesen, Betonen und Einübung der Flektionen getrieben wurden, hört auf, weil die Elementarbildung von den Gegnern

des Unterrichts im Seminar ausgeschlossen bleibt. Sollten einige Seminaristen noch einigen Unterricht in der Grammatik bedürfen, so müssen sie sich denselben auf ihre Kosten durch einen besondern Sprachlehrer zu verschaffen suchen.

§. 9. Die Versammlung geschieht wöchentlich zweimal in der Wohnung des Aufsehers, oder in einem der öffentlichen Hörsäle des Collegii Albertini, welcher der theologischen Fakultät zum Gebrauch angewiesen ist.

§. 10. Die spezielle Leitung der Uebungen und die Methode des Unterrichts bleibt der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Dirigenten überlassen. Er muß in den Versammlungen selbst gegenwärtig seyn.

§. 11. Die drei Senioren, welche ehemals verpflichtet waren den Unterricht in beiden Abtheilungen zu ertheilen, hören auf Dozenten zu seyn; dagegen sind sie verpflichtet, ausser den gewöhnlichen Uebungen halbjährig eine Abhandlung in lithauischer Sprache einzureichen. Bisweilen können sie auch, wenn sie sich besonders dazu qualifiziren, den minder Geübten unter Aufsicht des Dirigenten Nachhülfe gewähren.

§. 12. Halbjährig wird am Schluß der Uebungen von dem Aufseher ein Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über die Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben der theologischen Fakultät eingereicht.

§. 13. Die Königlichen Renteistipendien werden nicht gerade den ältesten, sondern den fleissigsten Mitgliedern zu Theil, welche die größten Fortschritte in Kenntnissen gemacht haben. Der Aufseher hat das Recht, die sich am meisten hierzu Qualifizirenden der theologischen Fakultät vorzuschlagen, und die Präsentation mit einem Zeugniß ihrer Qualifikation zu begleiten. Auch kann er sie zu andern akademischen Benefizien empfehlen.

§. 14. Die vierteljährige Zahlung der Stipendien darf nur erfolgen, wenn die Qualifikation zur Hebung des Quantums durch eine Unterschrift des Aufsehers oder Dirigenten auf der Quittung des Perzipienten beglaubigt worden ist.

§. 15. Wenn in einem Semester nur zwei Seminaristen sich zu dem im §. 13. angegebenen Zweck qualifiziren, so wird die dritte Portion des Renteistipendiums von der theologischen Fakultät zum Besten der §. 7. erwähnten Sammlung lithauischer Bücher erhoben, und von dem Aufseher zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Wenn sich Seminaristen zu der Lizenzprüfung melden, so ist eine besondere Prüfung in der lithauischen Sprache mit ihnen anzustellen, worin erforscht wird, ob sie Predigten und Katechisationen zu halten im Stande sind. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und Prediger-Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstellungen in lithauischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden. — Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 608. Reglement für das polnische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 18. Februar 1813.

§. 1. Das bei der theologischen Fakultät der Universität zu Königsberg bestehende polnische Seminarium hat den Zweck, zur Besetzung der protestantischen Predigt- und Schul-Aemter im polnischen Distrikt

Preussens tüchtige Subjekte durch zweckmäßige Uebungen in der polnischen Sprache zu bilden. Mit dem allgemeinen theologischen Seminario steht es in der Verbindung, daß seine Mitglieder, wenn sie zu gelehrter theologischer Ausbildung sich eignen, auch Mitglieder von jenem seyn können.

§. 2. Jeder aus polnisch Preußen gebürtige und auf der Universität Königsberg Theologie Studirende, der die polnische Sprache als Muttersprache erlernt hat, ist verpflichtet an den Uebungen im Seminario fleissig theilzunehmen, und muß während seines akademischen Kursus wenigstens anderthalb Jahre lang ununterbrochen dasselbe besucht haben. Der theologischen Fakultät kommt es zu, solche Studirende gleich bei ihrer Aufnahme in die Fakultät dazu aufzufordern und nachher ernstlich dazu anzuhalten.

§. 3. Andere, nicht aus polnisch Preußen gebürtige Theologie Studirende können ebenfalls unter Voraussetzung der im nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingung in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 4. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß das Polnische wenigstens fertig lesen können, und mit der Grammatik einigermaßen bekannt seyn, so daß Elementarunterricht in dieser Sprache im Seminario nicht nöthig ist, sondern eignen Sprachmeistern überlassen werden kann.

§. 5. Alle und jede, welche in das Seminarium eintreten wollen, sowohl diejenigen, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, als auch diejenigen, welchen es freisteht, werden zuvor von dem Inspektor (§. 6.) geprüft, und wenn sie tüchtig befunden werden, erlangen sie die Aufnahme. Ihre Namen werden dann in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten aber darin besonders bemerkt.

§. 6. Die nächste Aufsicht und Leitung des Seminars führt ein besonderer Inspektor, die Oberaufsicht aber die theologische Fakultät, welche zur Wahrnehmung derselben eines ihrer Mitglieder bevollmächtigt, wichtigere Fälle aber und etwanige schwierige Streitigkeiten sich selbst von diesem zur Entscheidung vortragen läßt.

§. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen ergeben sich aus dem Zweck des Instituts. Sie bestehen: a) im Lesen der polnischen Bibelübersetzung, um mit dem klassischen Ausdruck derselben vertraut zu werden. Abwechselnd werden auch andere polnische Bücher gelesen. b) In schriftlichen Ausarbeitungen über Gegenstände der Religion und Moral. Diese Aufsätze werden von dem Inspektor geprüft, und die nöthigen Bemerkungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht. c) In mündlichen Vorträgen solcher schriftlichen Aufsätze. d) In Katechisationen, und e) in Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten und fähigsten Seminaristen die Gelegenheit sich darbietet in der Steindamm-Polnischen Kirche. — Behufs aller dieser Uebungen erhält das Seminarium eine Sammlung der dazu nöthigen Bücher, die zunächst unter Aufsicht des Inspektors steht.

§. 8. Die Uebungen geschehen allein in der hochpolnischen Sprache, und es bedarf keines besonderen Sprachlehrers für den masurisch-polnischen Dialekt.

§. 9. Das Seminarium wird nur dann in zwei Abtheilungen getrennt, wenn mehrere Subjekte in Ansehung der Kenntniß der polnischen Sprache den übrigen weit nachstehen. In der Regel kann angenommen werden, daß dies selten der Fall seyn wird.

§. 10. Die Seminaristen versammeln sich wöchentlich zweimal in der Wohnung des Inspektors, oder in einem andern von ihm gewählten passenden Lokal.

§. 11. Die spezielle Leitung der im Seminario anzustellenden Uebungen steht dem Inspektor unabhängig zu. Er ist in den Versammlungen jedesmal gegenwärtig.

§. 12. Die drei Senioren, welche bisher den Unterricht ertheilten, hören auf Dozenten zu seyn. Nur insofern eine zweite Abtheilung nöthig wäre, könnten sie den Mindergeübten unter Aufsicht des Inspektors die erforderliche Nachhülfe gewähren.

§. 13. Der Inspektor reicht halbjährlich der theologischen Fakultät das Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über die Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben durch den Bevollmächtigten der Fakultät ein.

§. 14. Die drei fleißigsten und geübtesten Seminaristen, welche der theologischen Fakultät durch den Inspektor als tauglich zu dem §. 12. angegebenen Zwekke namhaft gemacht werden, präsentirt dieselbe zu dem Renteistipendio, und empfiehlt sie zu den Freitischen und andern akademischen Benefizien.

§. 15. Sollten aber in einem Semester nur zwei Seminaristen zu dem §. 12. angegebenen Zwekke tauglich seyn, so wird die dritte Portion des Renteistipendii von der theologischen Fakultät zum Besten der §. 7. erwähnten Sammlung polnischer Bücher erhoben, und von dem Inspektor zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Die Quittungen zum Behuf der Erhebung ihrer Stipendien werden von dem Bevollmächtigten der Fakultät und dem Inspektor durch ihre Unterschrift beglaubigt.

§. 17. Die zum Eintritt verpflichteten Seminaristen werden nur dann, wenn sie von dem Inspektor ein Zeugniß beibringen, daß sie das Seminarium fleißig besucht, und die erforderliche Fertigkeit in der polnischen Sprache sich erworben haben, zum Konsistorialexamen zugelassen. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntniß und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und Predigers Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstellungen in polnischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 18. Februar 1813.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

No. 609. Reglement für das philologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. November 1822.

I. Zweck des philologischen Seminariums und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das philologische Seminarium ist eine mit der Universität verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art, eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Klassen von Studirenden, welche das Studium des Alterthums und der klassischen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise, als

durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwekke wird sich die Direktion des philologischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere Zweck dem erstern nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein Jahr Mitbürger der Universität in Königsberg, oder einer andern Universität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probearbeit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem philologischen Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem philologischen Seminar dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder des Seminariums aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf acht, die der ausserordentlichen auf vier festgesetzt; das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Expektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem philologischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichem Geiste und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars ist verpflichtet jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der Versäumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um dem

Zweck seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher seine Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjenigen, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder der Seminariums kommen wöchentlich in vier Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und mündliche Uebungen, die so viel als möglich immer in lateinischer Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor in einer der vier wöchentlichen Stunden Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache veranlassen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über antiquarische Gegenstände und klassische Schriftsteller. Jedes ordentliche Mitglied liefert alle halbe Jahre mindestens zwei solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen.

§. 13. Die für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminaristen geltende Bedingung ist, daß dieselbe einige, wenn auch unvollendete Resultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen.

§. 14. Da indeß das philologische Seminarium nicht ausschließlich dem Unterrichte der Philologen bestimmt ist, sondern auch Andern Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein doppelter Maaßstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftlichen Arbeiten gemacht werden. — Von den eigentlich philologischen Mitgliedern, vorzüglich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben, wird billig gefordert, daß sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu liefernde Abhandlungen vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schriftsteller in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen, und die dabei gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen suchen. — Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam seyn, sich darüber mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffen. — Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Themata für grammatische oder antiquarische Untersuchungen, wie sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. — In Rücksicht auf die Form wird von den ordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache, und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefaßt werden, daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten Klassiker nicht schwer zu erreichen ist.

§. 15. Den nicht philologischen Mitgliedern kann, wenn sie durch ihr Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längere Beschäftigung mit Einem Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den Zweck ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen aus dem schon vorhandenen Vorrathe ihrer Kenntnisse schöpfen wollten. *Das* Gebiet der Religions- und Sitten-Geschichte, die Staatsverfassun-

gen des Alterthums, die Karakteristik einzelner Schriftsteller können auch

ohne streng philologische Bildung so behandelt werden, daß der Bearbeiter für sich einigen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleiß darauf zu wenden Zeit und Willen hat.

§. 16. Die mündlichen Uebungen bestehen: a) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig durchlesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es müssen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden; b) im freien Uebersetzen der griechischen und lateinischen Klassiker, welche zu diesem Zweck von dem Direktor gewählt sind. Derjenige, welcher an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fließend den Schriftsteller, und zwar die griechischen Prosaiker lateinisch, die Dichter deutsch zu übertragen, sondern auch von seiner Uebersetzung Rechenschaft zu geben, das Anomale oder Verworrene in einzelnen Stellen zu bemerken, und so viel ihm seine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übrigen wird erwartet, daß sie über Alles was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Vorträgen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller einigermaaßen bekannt gemacht haben.

§. 17. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerm Beruf für philologische Studien, diese vom Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, von den Vierhundert Thalern, welche zur Unterhaltung des philologischen Seminars jährlich ausgesetzt sind, zu Unterstützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und Funfzig Thalern jährlich zu bestimmen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von drei Portionen zu 50 Thlr., und von fünf Portionen zu 40 Thlr. zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß dieselben nach den grösseren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und sittliche Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Thlr. bei keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung macht der Direktor seine Vorschläge in dem von ihm an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgte Genehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Universitätskuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besonderen, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird der Direktor zwei sich allerdings durchkreuzende Rücksichten zu vereinigen suchen; erstlich, daß er nicht durch Aufnahme der Schwächern den Geist des Instituts herabstimme, und dasselbe zu einem gewöhnlichen Disputatorium ausarten lasse; zweitens, daß er auch keinen Lernbegierigen, der den guten Willen hat, Versäumtes nachzuholen, zurückweise. Das angemessenste wird seyn, die Mehrzahl der Mitglieder so weit heraufzustimmen, daß die zu schwachen von selbst zurück treten.

§. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Bestimmung der Schriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er solche wählen, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäßig lesen können, also die schwereren Klassiker beider Sprachen, zu deren Erklärung es noch keine, oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt.

§. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung in den dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinreichend seyn kann, so hat der Direktor alles Fehlende in einem vollständigen Vortrag zu suppliren, der nicht auf das nothdürftige Verständniß des Schriftstellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Zuhörern anschaulich zu machen, was bei Erklärung der klassischen Schriftsteller zu berücksichtigen sey.

§. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechischschreiben keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wird es angemessen seyn, in der Einen wöchentlich für das Griechischschreiben bestimmte Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griechischer Schriftsteller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntax zum Zurückübersetzen ins Griechische zu diktiren, und zwar mit Anführung der Schriftsteller, im wissenschaftlichen Zusammenhang, und so vollständig, daß die Mitglieder des Seminariums nicht glauben können, zu einer Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den Lehrbüchern der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechischschreiben zu finden.

§. 22. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfange des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor ein ausführlicher Bericht an das Ministerium zu erstatten, in welchem er nicht bloß die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesenen Schriftsteller anzugeben, sondern auch von den sämmtlichen schriftlichen Arbeiten der Seminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen, welche sich besonders auszeichnen, näher zu karakterisiren, einige der vorzüglichsten einzusenden, und überhaupt nichts zu übersehen hat, wodurch das Ministerium in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von dem Geiste des ganzen Instituts als von den Fortschritten der Einzelnen zu überzeugen, und deren künftige Bestimmung zu beurtheilen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

§. 23. Da der Direktor auch über die Vertheilung der zur Unterstützung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzten Summe von 350 Thlr. Vorschläge zu thun hat, so wird er dabei zunächst diejenigen berücksichtigen, welche sich dem philologischen Studium mit Eifer und Erfolg widmen, sodann auch die übrigen, welche sich durch Fleiß auszeichnen, mit Ausschluß aller, *welche keine* wahrhaft thätige Theilnahme bewiesen haben, und ohne Rücksicht *auf Dürftigkeit*, wenn sie nicht durch höhere Gründe unterstützt wird.

§. 24. Obwohl der zweite Direktor des Seminars für die Leitung desselben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Ministerium ihm dennoch für seine besondere Mühwaltung auch eine besondere Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Leitung des Seminars eine jährliche Renumeration von Funfzig Thalern aus den für diese Anstalt jährlich etatsmäßig ausgesetzten 400 Thlr. bewilligen.

Berlin, den 10. November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 610. Reglement für das historische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 13. Dezember 1832.

I. Zweck des historischen Seminars und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das historische Seminarium ist eine mit der Universität verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils diejenigen Studirenden, die sich den historischen Wissenschaften ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere dieser Wissenschaften und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, so wie durch literarische Unterstützungen jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Klassen von Studirenden, welche das Studium der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu geben, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwekke wird sich die Direktion des historischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere Zweck dem ersteren nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden historischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich dem historischen Studium widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntniß desselben, zu besserer Vorbereitung und tieferem Eindringen in die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitbürger der Universität gewesen sind, und historische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer genauen Prüfung, wozu Jeder, der sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probearbeit entweder in lateinischer Sprache über eine Aufgabe aus dem Alterthume, oder in deutscher und französischer Sprache über eine Gegenstand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem historischen Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem historischen Seminar dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihrer Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen

gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf sechs, die der ausserordentlichen auf vier festgesetzt. Das Ministerium behält sich aber vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen, dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche ohne selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Exspektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem historischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. So wie ein unsittliches, Mangel an wissenschaftlichem Geiste und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars ist verpflichtet Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Lässigkeit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der Versäumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um den Zweck seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher seine Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjenigen, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder des Seminariums kommen wöchentlich in zwei bis drei Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und mündliche Uebungen, die theils in lateinischer, theils in französischer oder deutscher Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Direktor bleibt es aber auch überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile aus der Geschichte der historischen Literatur vorzutragen, oder auf die wichtigsten, neuesten Erscheinungen in dem Felde der historischen, geographischen oder statistischen Studien die Mitglieder durch ausführlicheres Besprechen derselben aufmerksam zu machen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über historische, geographische oder statistische Gegenstände. Jedes ordentliche Mitglied liefert in jedem Semester zwei solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerium zu belegen.

§. 13. Für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminaristen ist *ein Haupterforderniß*, daß dieselben einige, wenn auch unvollendete

Resultate des eigenen Forschens und Untersuchens aus den historischen, geographischen oder statistischen Quellen enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte Kompilationen aus den nothdürftigsten literärischen Hülfsmitteln.

§. 14. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab; doch wird es rathsam seyn, sich darüber mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffe. — Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Themata für historische, geographische oder statistische Untersuchungen, wie sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. In Rücksicht auf die Form wird von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französischer Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern Zeit, und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefasst werden, daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar hervor tritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten klassischen Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen seyn wird.

§. 15. Die mündlichen Uebungen bestehen: 1) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig durchgelesen und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es müssen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden. Die Disputation geschieht in der Sprache, in welcher die Abhandlung verfasst ist. 2) Im freien Interpretiren griechischer und lateinischer Historiker des Mittelalters, oder französischer, italienischer und englischer Schriftsteller des historischen oder politischen Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zwekke von dem Direktor gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fliessend den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch das Uebersetzte, so viel ihm seine Hülfsmittel erlauben, sachlich zu erläutern. Von den übrigen Theilnehmern wird aber erwartet, daß sie über Alles, was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben, Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller bekannt gemacht haben.

§. 16. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Berufe für historische Studien diese vom Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, hierdurch festzusetzen, daß die Mitglieder des historischen Seminars, welche ihrer Leistungen wegen besonders von dem Direktor empfohlen werden, bei Vertheilung Königlicher Stipendien und anderer Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Da ferner vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien im Seminare den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne historische Gegenstände zur besonderen, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehr-

samkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministerii, aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars bei der Universität zu Königsberg. Vom 8. Juni 1834.

Abtheilungen und Dirigenten des Seminars.

§. 1. Das mathematisch-physikalische Seminar zerfällt in die Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik, physische Astronomie) und in die Abtheilung für mathematische Physik. Die Leitung der mathematischen Abtheilung übernehmen Professor N. und Doktor N., die Leitung der physikalischen Abtheilung übernimmt Professor N. Kein ordentliches Mitglied darf blos an der einen Abtheilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Abtheilung sind zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im §. 7. angegebenen Bestimmungen.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Dirigenten für nöthig erachtet wird, eine schriftliche Arbeit oder ein mündliches Examen. Bedingungen sind hierbei für die Mathematik Kenntniß der Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralrechnung; für die Physik die Kenntniß der hauptsächlichsten, in dem Fischerschen Lehrbuch behandelten Gegenstände.

Mitglieder.

§. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der Mathematik und Physik an dieser Universität; auch können es dieselben nach dem Abgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben.

Arbeiten der mathematischen Abtheilung.

§. 4. Die Arbeiten der mathematischen Abtheilung sind zweierlei. 1) Werden über einen bestimmten Theil der reinen oder angewandten Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern zusammenhängende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere Bücher als Grundlage dienen können. Es sind hierbei von Seiten des Dirigenten und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerkungen gestattet. Die Leitung dieser Vorträge übernimmt Doktor N. 2) a) werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten Mathematik gegeben, welche von sämmtlichen Mitgliedern zu lösen sind; b) werden von einzelnen Mitgliedern größere Ausarbeitungen über ein besonderes Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik angefertigt. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbst gewählt, oder werden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. Die Lösungen der kleineren Aufgaben sowohl, als die größeren Ausarbeitungen werden in dazu festgesetzten Stunden besonders durchgenommen. Die größeren Arbeiten cirkuliren zuvor bei den Mitgliedern, und werden einem derselben vorzugsweise zur Beurtheilung übergeben. Die Leitung dieser Arbeit übernimmt Professor N.

Arbeiten der physikalischen Abtheilung.

§. 5. Die Arbeiten der physikalischen Abtheilung bestehen eben-

falls 1) in zusammenhängenden Vorträgen, welche abwechselnd von den Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathematischen Physik gehalten werden; 2) in selbstständigen Arbeiten derselben, welche entweder rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathematischen Theorie eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

Remuneration der Mitglieder.

§. 6. Für jede der größeren Ausarbeitungen können die Dirigenten bei dem Ministerio durch das stellvertretende Kuratorium um eine Remuneration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Rthlr. belaufen darf. Ausserdem kann für die physikalischen Arbeiten, wo es nöthig gefunden wird, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobachtungen Statt findenden Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrage auf die Remuneration wird auch die größere oder geringere Theilnahme an den andern Arbeiten des Seminars berücksichtigt, so wie die Studienjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begründen lassen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftlichen Werth haben, wenn sie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in welcher sie dem Druck übergeben werden können, wird ausserdem eine ausserordentliche Remuneration von 10 Rthlr. bewilligt. — Diese Arbeiten werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohlen. Es erhält hierzu das Seminar einen Etat von jährlich 150 Rthr., welcher nicht überschritten werden darf; jedoch werden die Ersparnisse des einen Jahres auf die nächstfolgenden übertragen, um größere Bedürfnisse bestreiten zu können und ausgedehntere physikalische Arbeiten möglich zu machen *).

Verbindung des mathematisch-physikalischen Seminars mit dem naturhistorischen.

§. 7. Die Mitglieder des naturhistorischen Seminars können an der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Antheil nehmen, ohne daß sie nöthig haben, auch Mitglieder der mathematischen Abtheilung zu seyn, so wie andererseits die Mitglieder des mathematisch-physikalischen Seminars an der Abtheilung des naturhistorischen für Experimentalphysik theilnehmen können, ohne genöthigt zu seyn, auch an den übrigen Arbeiten des naturhistorischen Seminars theilzunehmen.

Freie Zuhörer.

§. 8. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, so wie angestellte Lehrer können nach geschehener Meldung bei den respektiven Dirigenten als freie Zuhörer an den Uebungen des Seminars theilnehmen, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu können.

Jahresbericht und Journal des Seminars.

§. 9. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufenden Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, so wie eine Angabe der größeren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährlich dem Ministerio im Original vorgelegt, nebst einem summarischen Jahresberichte und den in dieser Zeit publizirten Arbeiten des Seminars.

Genehmigt Berlin, den 8. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

*) Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1839 sind dem Seminar jährlich 350 Rthlr. aus den Ministerialfonds bewilligt worden.

No. 612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft zu Königsberg. Vom 17. März 1834.

Tit. I. Allgemeine Einrichtung.

§. 1. Es wird zu Königsberg ein Seminar für die gesammte Naturwissenschaft gestiftet, welches in so fern zu den Instituten der Universität gerechnet, und in deren Lektionskatalog aufgenommen wird, als die bei der Universität für die naturwissenschaftlichen Fächer angestellten Professoren zugleich Lehrer und Vorsteher des Seminars sind, und die betreffenden Sammlungen der Universität beim Unterricht im Seminar zu benutzen befugt sind.

§. 2. Der Zweck des Seminars ist überhaupt, zum gründlichen Naturstudium anzuleiten, insbesondere aber Lehrer der Naturwissenschaft für Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, welche fähig sind, diese Wissenschaft nicht nur fortzupflanzen, sondern auch zu erweitern.

§. 3. Da man nur durch eigene Beobachtung fähig wird, tiefer in die Naturwissenschaft einzudringen, so wird sich das Seminarium zur Hauptaufgabe machen, die Zöglinge in die eigene Untersuchung einzuführen, ihnen hierzu die nöthige Anleitung geben, sie nach und nach zur Unternehmung größerer Untersuchungen auffordern und darin unterstützen.

§. 4. Das Seminar besteht aus den Vorstehern oder Lehrern und aus den Seminaristen.

Tit. II. Von den Vorstehern.

§. 5. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie bei der Universität.

§. 6. Die Vorsteher wählen unter sich jährlich einen Direktor.

§. 7. Der Direktor führt die Rechnung über die Fonds des Seminars, die Aufsicht über die Sammlungen, die Liste der Seminaristen, er fertigt den Abgehenden, nach den speziellen Zeugnissen der Vorsteher, ein allgemeines Zeugniß aus, beruft bei wichtigeren Angelegenheiten die Vorsteher zu berathenden Versammlungen, und liefert jährlich einen Bericht über die Leistungen des Seminars an das Königliche Universitätskuratorium und Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 8. In der Versammlung der Vorsteher entscheidet Mehrheit der Stimmen, und bei gleichen Stimmen die des Direktors.

Tit. III. Von den Seminaristen.

§. 9. Seminarist kann werden 1) jeder immatrikulirte Student, 2) jeder Andere, welcher in einer von den Vorstehern zu haltenden Prüfung die erforderliche Vorbildung in den Schulkenntnissen nachweis't, und gegen dessen sittliche Führung nichts einzuwenden ist.

§. 10. Der vollständige Kursus im Seminar für diejenigen, die sich dem Lehrfach widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt und verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur noch in gewissen Fächern der Naturwissenschaft weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit gern gestattet.

§. 11. Um diejenigen Seminaristen, die nach ihrer größeren Ausbildung, sowohl im Allgemeinen, als besonders in der Naturwissenschaft auf Lehrerstellen an höheren Schulen Ansprüche machen können, zu unterscheiden, sollen zwei Klassen der Seminaristen gebildet werden.

2te Klasse, oder Klasse der Zöglinge des Seminars, und 1ste Klasse, oder Klasse der Mitglieder des Seminars.

§. 12. Jeder Eintretende, der den ganzen Kursus machen will, gehört ein Jahr lang zur Klasse der Zöglinge.

§. 13. Nach einem Jahre können die Zöglinge in die Klasse der Mitglieder eintreten, wenn sie in einer von den Vorstehern anzustellenden Prüfung gute Fortschritte in der Naturwissenschaft und Geschicklichkeit im eigenen Untersuchen beweisen. Ueberdies müssen sie aber auch die erforderlichen Kenntnisse in alten und neueren Sprachen und in der Mathematik besitzen.

§. 14. Nach beendetem Kursus werden die abgehenden Mitglieder nochmals geprüft, und erhalten ein Zeugniß über ihre Fortschritte in der Naturwissenschaft nach den besonderen Fächern, entweder mit oder ohne die Befugniß, den Titel eines auswärtigen Mitgliedes des Seminars für die gesammte Naturwissenschaft zu Königsberg zu führen.

§. 15. Dieser Titel kann auch solchen verliehen werden, die ohne Seminaristen gewesen zu seyn, thätigen Antheil an den Bestrebungen des Seminars beweisen.

§. 16. Mangel an Theilnahme oder unsittliches Betragen der Seminaristen müssen in den Abgangszeugnissen bemerkt werden, und können auf den Beschluß der Vorsteher, Verweise oder Ausschliessung vom Seminar nach sich ziehen.

Tit. IV. Vom Unterricht.

§. 17. Die Seminaristen nehmen Theil an den akademischen Vorlesungen der Vorsteher über die Hauptzweige der Naturwissenschaft, Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie oder beschreibenden Anthropologie und vergleichenden Anatomie, so wie an den Vorlesungen über spezielle naturwissenschaftliche und verwandte Gegenstände, so weit es ihre Zeit erlaubt.

§. 18. Gleichzeitig mit dem theoretischen Unterricht in jedem besonderen Fache, sollen an fünf Tagen wöchentlich praktische Uebungen vorgenommen werden. Jeder der fünf Vorsteher übernimmt die Leitung derselben für sein Fach an einem bestimmten Wochentage, in mehreren nach einander folgenden Stunden, nach der Zahl und dem Bedürfnisse der Seminaristen.

§. 19. Am sechsten Tage jeder Woche halten die Mitglieder in einer allgemeinen Versammlung Vorträge, und zwar 1) kurze freie Vorträge über aufgegebene Gegenstände, welche jedes Mitglied des Seminars der Reihe nach zu übernehmen verpflichtet ist, und 2) ausführlichere Vorlesungen über die Resultate eigener Untersuchung. Diese werden nicht aufgegeben, sondern die Erlaubniß sie zu halten wird, nachdem der Vorsteher des Faches, das sie betreffen, die Arbeit würdig erklärt hat, als Auszeichnung behandelt.

§. 20. Den älteren Mitgliedern werden die Vorsteher Gelegenheit zu verschaffen suchen, in den hiesigen Schulen Unterricht zu geben, und ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 21. Auch in dem Technischen der Zubereitung der Materialien für Sammlungen wird Anweisung ertheilt.

Tit. V. Von den Hülfsmitteln des Seminars.

§. 22. Die Hülfsmittel des Seminars bestehen in einem Apparat zu Naturstudien, und in einer Geldsumme zu Prämien und Kostenersatz bei kostspieligen Untersuchungen.

§. 23. Da sich das Seminar der bei der Universität befindlichen Sammlungen zu bedienen berechtigt ist, so besteht sein eigener Apparat nur in den nothwendigsten Büchern, Instrumenten und Naturalien zum Gebrauch der Seminaristen.

§. 24. Es werden vier Stipendien, zwei von 50 Rthlr. und zwei von 25 Rthlr., errichtet, und an bedürftige und zugleich durch Fortschritte in der Naturwissenschaft sich auszeichnende Mitglieder, nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministeriums, durch Beschluß der Vorsteher vergeben.

§. 25. Jährlich werden aus zwei Hauptfächern der Naturwissenschaft Preisfragen aufgestellt, und für die beste preiswürdige Beantwortung einer jeden eine Prämie von 35 Rthlr., für die beiden nächststehenden ein Accessit von 20 Rthlr. ertheilt.

§. 26. Bei kostspieligen Untersuchungen kann den Unternehmern derselben, durch einen Beschluß der Vorsteher, ein Ersatz der Kosten bis zum Betrage von 20 Rthlr. bewilligt werden.

§. 27. Solche Arbeiten der Seminaristen, welche die Wissenschaft auf irgend eine Weise fördern, sollen entweder im Auszuge oder auch vollständig, auf Kosten des Seminars mit dem Jahresbericht gedruckt werden, und können von denen, die promoviren wollen, in Separatabdrükken als Dissertationen gebraucht werden.

Genehmigt Berlin, den 17. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum der Universität zu Königsberg. Vom 24. August 1837.

§. 1. Der Assistenzarzt vollzieht die Anordnungen des Direktors, insoweit sie die Angelegenheiten der medizinischen Klinik und Poliklinik betreffen.

§. 2. Er erhält sorgfältigst die Ordnung im Institute, und wohnt deshalb in möglichster Nähe desselben, oder auch in demselben.

§. 3. Er ist während der Visite des Direktors gegenwärtig, um sich die Materialien für das Diarium zu sammeln, die arzneilichen und diätetischen Anordnungen aufzuzeichnen, und überhaupt sich Alles, was auf die Behandlung und Pflege der Kranken sich bezieht, zu merken, um die Ausführung aufs genaueste einleiten und überwachen zu können. — Ausser diesem Besuche in einer Morgenstunde ist er noch verpflichtet regelmäßig auch zu einer Abendstunde, und wenn es nöthig ist noch öfter am Tage, im Institute sich einzustellen und nach den Kranken und Allem, was auf diese sich bezieht, sich zu erkundigen.

§. 4. Er darf sich nicht einen ganzen Tag in eigenen Angelegenheiten aus der Stadt entfernen, ohne zuvor dem Direktor Anzeige gemacht und dessen Zustimmung eingeholt zu haben.

§. 5. Während der akademischen Ferien, und ausser diesen bei Versäumnissen der Praktikanten, liegt ihm die spezielle Behandlung der Kranken nach den Anordnungen des Direktors ob; immer sammelt er die an den Kranken gemachten Beobachtungen, um sie in das Hauptdiarium des Instituts einzutragen.

§. 6. Dieses in lateinischer Sprache zu führende Diarium soll keine theoretische Erörterungen, noch weniger Raisonnements, sondern nur möglichst genaue Thatsachen der Beobachtung enthalten; deshalb muß es sehr pünktlich geführt werden und nie im Rückstande seyn.

§. 7. Die Diätzettel sowohl, als die in die Apotheke zu sendenden Rezepte müssen in der Visite selbst nach der Anordnung des Direktors vom Assistenzarzt entworfen, und dann sogleich weggeschickt werden, damit keine Verspätung in der Speisung oder im Arzneigebrauch eintreten kann.

§. 8. Die anatomisch-pathologischen Sektionen sind vom Assistenzarzte selbst, oder unter seiner Leitung von einem Praktikanten mit größter Sorgfalt anzustellen und die Ergebnisse schriftlich und mit größter Genauigkeit aufzuzeichnen.

§. 9. Wichtige pathologisch-anatomische Präparate müssen im Institute vom Assistenzarzte gesammelt und sorgfältigst aufbewahrt werden; kein Präparat darf zur Benutzung ausserhalb des Hauses ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors verliehen werden.

§. 10. Alle etwa im Institute an den Kranken vorzunehmende kleine chirurgische Operationen, Aderlässe, Incisionen u. s. w. besorgt der Assistenzarzt entweder selbst, oder sie werden in seiner Gegenwart und unter seiner speziellen Leitung von einem Praktikanten vollzogen.

§. 11. Zu schweren poliklinischen Kranken begleitet der Assistenzarzt den Praktikanten, wenn er hierum von diesem ersucht, oder vom Direktor dazu aufgefordert wird. Die Sektionen für die Poliklinik macht ebenfalls der Assistenzarzt, oder unter dessen spezieller Leitung ein Praktikant.

§. 12. Ist der Direktor durch Krankheit oder auf eine andere nöthigende Weise abgehalten, in die Klinik zu kommen, so vertritt der Assistenzarzt seine Stelle als ordinirender Arzt, jedoch mit der Obliegenheit nachträglicher Berichterstattung.

§. 13. Der Assistenzarzt ist verpflichtet eine sorgfältige Aufsicht über die gehörige Quantität und Qualität der den Kranken zu verabreichenden Speisen zu führen.

§. 14. Ueberall hat er die spezielle Aufsicht über die genaue Pflichterfüllung der dienstthuenden Personen des Instituts zu führen, so wie diese zum strengen und willigen Gehorsam gegen ihn verpflichtet sind.

§. 15. Es liegt ihm ob, die Utensilien und Sammlungen des Instituts in sorgfältige Obhut zu nehmen und die desfallsigen Inventarien und Kataloge mit ordnungsgemäßer Genauigkeit unter Leitung des Direktors zu führen.

§. 16. Er führt die etwa nöthigen Korrespondenzen mit Behörden sowohl, als mit einzelnen Personen für das Institut nach der Angabe und im Namen des Direktors, welcher auch alles vom Institute ausgehende Schriftliche unterzeichnet. Die Berichte an die vorgesetzten Behörden, so wie alle zu bildenden Anträge und Gesuche an dieselben, hat der Direktor selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch der aus dem Diarium zu entnehmenden jährlichen Berichte, insofern diese eine schematische Uebersicht von der Wirksamkeit des Instituts enthalten. Diesen Bericht muß allerdings der Assistenzarzt, da er auch das Diarium führt, anfertigen.

§. 17. Die Berechnungen mit der Königlichen Universitätskasse, so wie alle anderen, für das Institut zu führenden Berechnungen fallen ebenfalls dem Assistenzarzt als amtliche Verrichtung zu.

§. 18. Die Aufnahme der Kranken ins Institut bestimmt im Allgemeinen zwar der Direktor, in dringenden und wichtigen Fällen jedoch kann sie auch vom Assistenzarzt verfügt und sofort in Ausfüh

rung gebracht werden. Dies kann überall auch dann von ihm geschehen, wenn der Direktor wegen Krankheit oder einer anderen zwingenden Abhaltung die Bestimmung selbst zu geben ausser Stande ist.

§. 19. Ausser den in den vorstehenden §§. namhaft gemachten Verpflichtungen liegen überhaupt alle diejenigen Leistungen dem Assistenzarzte ob, die der Natur der Sache und dem Usus nach zu den Geschäften eines Assistenzarztes gehören.

Berlin, den 24. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 614. Reglement für das poliklinische Institut bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. Oktober 1831.

1. Das poliklinische Institut besteht aus dem Direktor, den praktizirenden und auskultirenden Mitgliedern.

2. Der Zweck des Instituts ist theils Hülfe für arme Kranke, theils Bildung junger Aerzte. — Deswegen muß zwar jeder sich meldende Kranke Hülfe finden, unter ihnen aber auch eine Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der Mangel an Zeit eine oberflächliche Behandlung veranlasst und den Zweck der Bildung vereitelt. Es werden daher die sich meldenden Kranken zwar alle über ihren Krankheitszustand befragt, und ein Kurplan für sie entworfen, aber nur die wichtigeren unter ihnen zur ferneren Behandlung an die Praktikanten vertheilt.

3. Bei der Größe der Stadt muß auf die Wohnung der Kranken Rücksicht genommen und können nur solche aufgenommen werden, die nicht zu entfernt vom Institute wohnen, deren Besuch daher den Praktikanten nicht zu viel Zeit und Körperanstrengungen kostet. Können aber die Kranken ohne Nachtheil für sie ihre Wohnung verlassen, sich daher persönlich zur Behandlung stellen, so werden auch sich aus entfernten Stadtvierteln stellende aufgenommen.

4. Die auskultirenden Mitglieder benutzen die Anstalt nur als Zuschauer und Zuhörer. Um als solche aufgenommen werden zu können, müssen sie nachweisen, die verschiedenen Lehrvorträge über theoretische und praktische Heilkunde mit Fleiß besucht, namentlich Pathologie und Arzneimittellehre bereits gehört zu haben.

5. Die praktizirenden Mitglieder übernehmen alle Geschäfte und Pflichten eines praktischen Arztes. Sie müssen daher in ihrer ärztlichen Bildung fast vollendet seyn, deswegen nachweisen, die Vorlesungen über spezielle Therapie vollständig und mit Fleiß gehört, bereits ein stehendes Klinikum besucht zu haben, oder wenigstens eben zu besuchen. Dem Poliklinikum müssen sie schon ein halbes Jahr als Auskultant beigewohnt haben. Von auswärtigen Universitäten hier ankommende junge Aerzte können nur, ohne vorher in der Anstalt auskultirt zu haben, sogleich als Praktikanten eintreten, wenn sie der Direktor hierzu, nach Anstellung eines Examens über praktische Gegenstände, für tüchtig erklärt.

6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenommen) von 11 bis etwa 1 Uhr Statt. In ihnen werden neue Kranke untersucht, examinirt, aufgenommen, die Relationen über die den Praktikanten anvertrauten Kranken abgestattet, die neuen Verordnungen bestimmt, die Arzneien vorgeschrieben, die praktischen Theile der Heil-

kunde durch Lehrvorträge und die examinirende Methode aus einander gesetzt.

7. Jeder Kranke, der nicht selbst in die Anstalt kommen kann, erhält einen besonderen Arzt, der ihn gehörig, bei erneuten Krankheiten selbst einige Male täglich, besuchen, täglich von ihm referiren, ihm die Arzneien und sonstige erforderliche Hülfe verordnen, überhaupt völlig für ihn verantwortlich seyn muß. Gewährt der Kranke ein besonderes Interesse, so kann er von mehreren Mitgliedern, selbst Auskultanten, besucht werden.

8. Ueber die wichtigeren Kranken muß der sie besorgende Praktikant ein Kranken-Journal halten, und dieses nach Beendigung des Falles vorlesen. Namentlich muß sich noch jeder Praktikant verpflichten, wenigstens zwei ausführlich ausgearbeitete Krankengeschichten zu liefern.

9. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, die Sekretariatsgeschäfte zu übernehmen und sie mit möglichster Sorgfalt zu führen. Namentlich liegt es eben jedem Praktikanten ob, dafür zu sorgen, daß die Angaben über die seiner Behandlung anvertrauten Kranken in den Journalbüchern richtig und vollständig sind.

10. Die Rezepte werden gewöhnlich nur in den Stunden der allgemeinen Zusammenkünfte verschrieben, und zwar von dem Praktikanten, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben ist. Der Uebung wegen können jedoch auch Andere am Verschreiben der Rezepte mit Antheil nehmen. Das Rezept unterschreibt derjenige, der es niederschreibt, darauf der Direktor. In dringenden Fällen kann zwar der Praktikant auch für sich allein ein Rezept verschreiben, jedoch wo möglich nur nachdem er hierüber mit dem Direktor Rücksprache genommen und ihm dasselbe zur Unterschrift vorgelegt hat.

11. Stirbt ein Kranker, so wird, wenn es nur irgend möglich ist, die Leichenöffnung im Beiseyn des Direktors vorzugsweise von dem ihn früherhin behandelt habenden Praktikanten verrichtet.

12. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors versieht ein von diesem hierzu aufgeforderter hiesiger praktischer Arzt dessen Geschäfte, dessen Anordnungen sich daher dann die die Anstalt Besuchenden zu fügen haben.

13. Der Direktor übergiebt am Ersten jedes Monats aus seiner Büchersammlung einem von den die Anstalt Besuchenden die wichtigeren neueren praktischen Bücher und Zeitschriften, damit diese von den übrigen gelesen werden können. Dieses kann theils im Lokale der Anstalt ausser den Versammlungsstunden geschehen, theils können auch die Studirenden die Bücher mit nach Hause nehmen. Alle verpflichten sich, daß die Bücher gut erhalten werden und nicht abhänden kommen. Vorzugsweise ist aber hierfür derjenige, dem der Direktor die Bücher übergab, verantwortlich.

14. Jedes Mitglied muß sich zur strengsten Verschwiegenheit über Alles, was in dem Poliklinikum vorgeht, verantwortlich machen. Deswegen ist es auch Niemanden erlaubt als Hospitant den gewöhnlichen Zusammenkünften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Direktor hierzu besondere Erlaubniß erhalten habe.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Königsberg. Vom 30. Mai 1821.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Errichtung eines zoologischen Museums zu Königsberg angeordnet, und dasselbe nicht nur zur Benutzung für die Königl. Universität, sondern auch für alle gebildete Stände bestimmt. Zu diesem Zweck sind von demselben unterm 9. d. Mts. folgende Bestimmungen gegeben.

1. Das Museum wird zweimal wöchentlich vom 1. Mai bis zum letzten Oktober jeden Jahres, gleichzeitig mit dem botanischen Garten, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr jedem Gebildeten geöffnet seyn, ausser dieser Zeit aber geschlossen bleiben.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten, können jedoch zu jeder anderen Stunde das Museum besuchen, wenn sie sich deshalb an den Direktor wenden.

3. Kinder können nur in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher eingelassen werden.

4. Wegen Beschränktheit des Raumes kann das Museum nicht mehr als 20 bis 25 Besuchende zugleich aufnehmen, ohne daß diese sich selbst im Beschauen stören, und ohne die verschiedenen Gegenstände der Gefahr der Beschädigung auszusetzen. Es kann daher der Zutritt, wie es auch bei anderen Museen der Fall ist, nur gegen Billets Statt finden, welche spätestens am Tage vor dem Besuch, d. h. am Dienstag oder Donnerstag, von dem Direktor auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viel Personen das Museum zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.

5. Niemanden ist es erlaubt die zoologischen Gegenstände oder die Gläser u. s. w., in denen sie aufbewahrt werden, anzugreifen, weil eine etwanige Beschädigung oft gar nicht zu ersetzen ist. Wer gegen diese Verordnung handelt, würde insonderheit nicht wieder eingelassen werden.

6. Wenn der Direktor in den öffentlichen Stunden nicht zugegen seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung wachen. Das Publikum wird benachrichtigt, daß derselbe auf keine Weise Ansprüche auf Trinkgelder machen darf.

7. Studirende oder Andere, die zum Behuf einer wissenschaftlichen Arbeit die Benutzung des Museums oder der Büchersammlung desselben wünschen, haben sich deshalb an den Direktor zu wenden, der ihnen den Eintritt auch in den für den öffentlichen Besuch nicht bestimmten Stunden gestatten wird.

8. Das Oeffnen der Schränke, Aufmachen der Gläser ꝛc. darf aber nur in Gegenwart des Direktors geschehen.

Königsberg, den 30. Mai 1821.

Der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der hiesigen Königl. Universität.

No. 616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. November 1833.

Das Ministerium hat gegen den von Ew. ꝛc. unterm 16. v. M. eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu einer Bestallung und Instruk-

tion für den Gärtner bei dem botanischen Garten der Königl. Universität daselbst nichts zu erinnern, und überläßt Ihnen, danach die Bestallung und Instruktion für den Gärtner im Namen und Auftrage des Ministerii auszufertigen. — Berlin, den 21. November 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den botanischen Gärtner der Königlichen Universität zu Königsberg.

Der Königl. botanische Gärtner zu Königsberg ist in allen Angelegenheiten des Gartens dem Direktor, so wie auch dem Gartenmeister desselben vollkommen subordinirt. Seine Geschäfte bestehen in Ausführung der Anordnungen dieser seiner Vorgesetzten, und sind vornehmlich folgende.

1. Die sorgfältigste Kultur der Pflanzen des Gartens. Dabei hat der botanische Gärtner nicht bloß die Aufsicht zu führen, sondern selbst Hand anzulegen, und besonders diejenigen Arbeiten, welche den Gehülfen und Arbeitern nicht füglich überlassen werden können, oder welche ihm insbesondere übertragen sind, selbst zu übernehmen. Er muß daher während der festgesetzten Arbeitsstunden nicht nur der Aufsicht wegen im Garten stets gegenwärtig seyn, sondern auch diese Zeit ausschließlich den Gartengeschäften widmen.

2. Erhaltung der vom Direktor des Gartens eingeführten Nomenklatur der Pflanzen. Da hiervon der Ruf und die Vervollkommnung des Gartens vornehmlich abhängt, so muß der botanische Gärtner vor Allem Sorge tragen, daß keine Namensverwechselungen unter den Pflanzen entstehen. Er muß deshalb das Einsammeln der Saamen, so wie das Aussuchen derselben zur Aussaat und zur Versendung selbst besorgen, die ausgesäeten oder lebend angekommenen Pflanzen mit Etiquetten versehen, abgängige Etiquetten zeitig erneuern, und niemals darf er sich erlauben, den Namen einer Pflanze, sey es auf den Etiquetten oder in den Katalogen, eigenmächtig zu ändern.

3. Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner. Nach Vorschrift des Gartenmeisters weist der botanische Gärtner dieselben zur Arbeit an, und sorgt, daß die Arbeitszeit richtig gehalten wird.

4. Allgemeine Aufsicht über den Garten. Es ist überhaupt Pflicht des botanischen Gärtners, das Gedeihen des ihm mitanvertrauten Instituts, so viel er kann, zu fördern. Besonders hat er deshalb Sorge zu tragen, daß das Reglement für die Benutzung des Gartens genau befolgt wird, und daher an öffentlichen Tagen seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Jede Unordnung, die er nicht verhüten oder augenblicklich abstellen kann, ist er verpflichtet dem Gartenmeister oder Direktor anzuzeigen.

5. Stellvertretung des Gartenmeisters. In Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen des Gartenmeisters hat der botanische Gärtner alle Geschäfte desselben interimistisch zu besorgen, als namentlich das Führen der Pflanzenkataloge, das Pflanzenschneiden für die Vorlesungen des Direktors u. s. w., die Führung und Beaufsichtigung des Inventarii und die vorschriftsmäßige Hülfsleistung beim Zahlungsgeschäft des Direktors.

6. Ausdrücklich untersagt ist dem botanischen Gärtner [illegible] eigene Handel mit Pflanzen, Saamen oder sonstigen Gartenprodu[illegible]

No. 617. Reglement für die Königliche Bibliothek zu Königsberg. Vom 17. Oktober 1822.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen Bibliothek.

§. 1. Die von dem ersten Herzoge von Preussen, Markgrafen Albrecht von Brandenburg gestiftete und von dessen Nachfolgern, den Kurfürsten und Königen von Preussen, vermehrte öffentliche Bücher-sammlung, ehemals von ihrer Aufstellung im Königlichen Schlosse die Schloßbibliothek genannt, heißt von jetzt an die Königliche Bibliothek. — Ueber eine Vereinigung der mit der Königlichen Bibliothek in demselben Gebäude befindlichen eigentlichen Universitäts-bibliothek wird näher verhandelt werden, und in dieser Beziehung hier nur vorläufig bemerkt, daß dieses Reglement sich auf die Verwaltung beider eben gedachten Bibliotheken gemeinschaftlich erstrekken soll. — Mit der Königlichen Bibliothek steht in Verbindung die sogenannte Silberbibliothek, d. h. eine Sammlung theologischer Bücher, welche Herzog Albrecht in mit Silberblech beschlagenen Dekkeln von künstlicher getriebener Arbeit hat binden lassen, und welche in einem besondern Schrank aufbewahrt werden.

§. 2. Das Personal der Bibliothek besteht für jetzt 1) aus drei Bibliothekaren, 2) einem Sekretär, 3) einem Amanuensis, 4) einem Aufwärter.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, dermalen des Königlichen Universitätskuratorii, unter dem Ministerio, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird, und sich ausdrücklich vorbehält, bei dem dereinstigen Abgange des jetzigen ersten Bibliothekars bei der Königlichen Bibliothek, einen Oberbibliothekar anzustellen, und denselben mit einer besonderen Instruktion zu versehen.

§. 4. Die laufenden Geschäfte bei der Königlichen Bibliothek werden für jetzt unter die drei Bibliothekare auf folgende Art vertheilt. Der erste und älteste Bibliothekar hat die Korrespondenz, die sich nicht auf das Rechnungswesen bezieht, zu besorgen, die Berichte zu entwerfen, die angekauften Bücher in den Realkatalog einzutragen, die Auktions- und Meß-Kataloge auszuziehen, und die allgemeine Aufsicht auf das Ganze wahrzunehmen. — Der zweite Bibliothekar hat die Rechnungsführung der Bibliothek und die damit verbundene auswärtige Korrespondenz zu übernehmen, sorgt für die Aufbewahrung der Akten, so wie er auch dem Buchbinder die zu bindenden Bücher übergiebt, und das Fertiggewordene wieder übernimmt. — Der dritte Bibliothekar hat das Geschäft, die Titel der neu angeschafften Bücher in den Nominalkatalog einzutragen, und die Empfangscheine von Zeit zu Zeit zu revidiren. — Gemeinschaftlich sind alle drei Bibliothekare beschäftigt mit den allgemeinen Revisionen, mit der Kontrole der von den Buchhändlern und Auktionskommissarien eingehenden Liquidationen und mit der Verbesserung, sowohl der Real- als Nominal-Kataloge, welche wegen ihrer fehlerhaften Anlage sämmtlich durchkorrigirt und umgeschrieben werden müssen. Die übrigen zufälligen Geschäfte werden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft vertheilt. — Ohne gemeinschaftliche Berathschlagungen wird kein Geschäft von irgend einigem Einfluß auf Verwaltung oder Anordnung vorgenommen.

§. 5. In den vier Wochentagen, an welchen die Bibliothek geöffnet wird, ist an drei Tagen (wenn es die Umstände nicht anders verlangen) wenigstens ein Bibliothekar zugegen, so daß die Bi-

bliothek während des öffentlichen Gebrauchs nie ohne Aufsicht ist. Am vierten Tage kommen alle drei zu den nöthigen Berathschlagungen zusammen. — Für die zum Zweck der Bibliothek erforderlichen Arbeiten außer den Stunden der öffentlichen Benutzung wählt sich jeder Bibliothekar die Zeit, so wie es seinen andern Amtsarbeiten am angemessensten ist.

§. 6. Der Sekretär bei der Königlichen Bibliothek hat die Empfangscheine über die ausgeliehenen Bücher einzunehmen, die Titel derselben in das Extraditionsbuch einzutragen, und über die zurückgelieferten Bücher die betreffenden Scheine zurückzugeben. Er muß auf der Königlichen Bibliothek wöchentlich zweimal an den Tagen anwesend seyn, welche zum Zurückbringen der Bücher bestimmt sind.

§. 7. Der Amanuensis darf nicht aus der Zahl der Studirenden gewählt, sondern es muß zu diesem Geschäfte eine andere zuverlässige Person bestimmt werden. Der Amanuensis hat die verlangten Bücher aus den Bibliothekzimmern herbeizuholen, und die zurückgegebenen Bücher wieder an Ort und Stelle zu tragen, und muß zu dem Ende an den vier Wochentagen zugegen seyn. Wenn zu letzterem Geschäft die öffentlichen Stunden nicht zureichen, so ist er auch ausser denselben das Wegsetzen der Bücher zu besorgen verpflichtet.

§. 8. Der Bibliothekdiener ist, so lange die Bibliothek geöffnet ist, anwesend, hat für die Reinlichkeit der Zimmer und Heitzung des Geschäfts- und Lese-Zimmers zu sorgen, die Postsachen zu holen und abzugeben, und ähnliche Dienstleistungen zu verrichten. Er hat in einem Nebengebäude der Bibliothek freie Wohnung.

§. 9. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß nach alter Observanz am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Doch wird auch dann der neben der Bibliothek wohnende Bibliothekar auf Verlangen Bücher herausgeben. — Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an einzelnen Tagen, vertreten sich die Bibliothekare nach freundschaftlicher Uebereinkunft. Der Sekretär oder Amanuensis werden in gleicher Art bei etwanigen Abwesenheiten durch einen Bibliothekar vertreten.

§. 10. Sämmtliche bei der Königlichen Bibliothek anzustellende Beamten, mit Einschluß des Bibliothekdieners, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen, oder, nach Umständen, auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte von der Lokalität abhängig ist, so führt das Bibliothekariat die in dieser Beziehung nöthigen Veränderungen beim Anwachsen des Büchervorraths nach gemeinsamer Ueberlegung auf die zweckdienlichste Weise aus. — Bei eintretendem Mangel an Raum werden bei dem Königlichen Universitätskuratorio Anträge zur Anschaffung neuer Repositorien und Schränke, oder nöthigenfalls zur Erweiterung des Bibliothekgebäudes gemacht.

§. 2. Auf die nöthige Ordnung in den Bibliothekzimmern wird von allen drei Bibliethekaren gemeinschaftlich gesehen, und besonders darauf gehalten, daß die eingehenden Bücher ohne Aufschub in die Repositorien an ihren Ort weggestellt werden.

§. 3. Die Bemerkung der fortzusetzenden Werke, der Defekte

und Dubletten ergiebt sich am sichersten bei der Revision, und da diese ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten wird, so nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Wenn Bücher einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird solches von dem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder übernommen hat, besorgt.

§. 4. Während der akademischen Ferien werden jährlich Einmal, nach vorgängiger Einberufung der ausstehenden Bücher, nicht nur die übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Restanten (insofern keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der Bücher zu gestatten) schriftlich monirt, sondern es wird auch eine partielle Revision, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da solche Revisionen durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung als minder genügend sich erwiesen haben, so treten bei einer solchen Revision zwei Bibliothekare zusammen, so daß einer den Real- (wissenschaftlichen) Katalog vorliest, Buch für Buch angebend, und der andere im Bücherfache selbst nachsieht, ob das angegebene Buch vorhanden ist oder nicht, in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren Nachforschung verzeichnet wird. — Diese partiellen Revisionen müssen in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren alle Fächer zur Revision kommen. Wenn auf die obige Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel eines Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königlichen Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft einem Andern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist aber nothwendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen Bücher zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheks-Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königlichen Bibliothek etatsmäßig bestimmte jährliche Fonds von 2444 Thalern ist in angemessenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus diesem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften also besorgt werden:

A.	für die theologische Fakultät für	200 Rthl.
B.	für die juristische Fakultät für	200 „
C.	für die medizinische Fakultät für	200 „
D.	für die philosophische Fakultät für . . .	1075 „

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 75, 2) für Physik und Oekonomie 75, 3) für orientalische Literatur 50, 4) für deutsche Literatur 80, 5) für Geschichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Pädagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Künste, Kunstwerke der Alten, auch Bau-

Latus 1675 Rthl.

Transport 1675 Rthl.

kunst 100, 12) für Kunstgeschichte, mit Einschluß der Schriften, die Kunstwerke des klassischen Alterthums darstellen, 75, 13) für Encyklopädie und Literatur-Geschichte 75 Rthlr.

E. für Zoologie, Botanik und Mineralogie . . 150 "
F. für Journale, Büchertransporte, Zölle, Buchbinderlohn 300 "
G. zur Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größerer Werke, bleibt . . . . . 319 "

Summa 2444 Rthl.

Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

§. 2. Die Bibliothekare haben bei der ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck der Bibliothek im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

§. 3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß für das folgende Jahr benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem für die philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden, zu Gute gerechnet, sondern für die Fakultät im Ganzen berechnet, und auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwandt werden soll.

§. 4. Damit das Bibliothekariat von den Wünschen und Anträgen der Professoren unterrichtet werde, soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf das Nöthigste, so weit der Fonds reicht, sogleich angeschafft wird, ohne daß neuere Werke, die durch Buchhandlungen zu erhalten sind, auf Auktionen abgewartet werden dürfen.

§. 5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, in welcher Buchhandlung oder bei welchem Antiquar ꝛc. das verlangte Werk bestellt worden ist, oder aus welchen Gründen die Anschaffung entweder aufgeschoben werden oder ganz unterbleiben muß.

§. 6. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge (wenn sie zeitig genug anlangen) werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. — Da der Fonds der Königlichen Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist: so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie insbesondere ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen

wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken, Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschlagenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen; unbedeutende dagegen, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der Hauptgesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zugekauft werden, so daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Königlichen Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von den Bibliothekaren mittelst des Königlichen Universitätskuratorii ein nach den Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und die Titel derselben vollständig angebendes Verzeichniß dessen, was im verflossenen Kalenderjahre für die Königliche Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, welches übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Schluß eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verflossenen Jahre angeschafften Werke enthalten.

§. 8. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenverrechnung führt (nach Sect. I. §. 4.) der zweite Bibliothekar.

§. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bücher in die wissenschaftlichen Kataloge besorgt der erste Bibliothekar. Aus diesen trägt sie der dritte Bibliothekar von Zeit zu Zeit in die alphabetischen oder Nominal-Kataloge ein. (Sect. I. §. 4.)

§. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die nöthige Kontrole derselben durch Ausschreibung doppelter Verzeichnisse, wovon eines der Buchbinder erhält, und das andere bei der Bibliothek verbleibt, führt der zweite Bibliothekar (Sect. I. §. 4.). Dessen Beurtheilung ist auch die Bestimmung der Qualität, Eleganz, Dauerhaftigkeit ꝛc. des Einbandes, nach Maaßgabe des größeren Werthes der Werke, ihres häufigeren oder minderen Gebrauchs ꝛc. überlassen. Bei dem Allen ist eine kollegialische Berathung nicht ausgeschlossen.

§. 11. Sämmtliche in Königsberg gebundene Bücher der Königlichen Bibliothek werden von den Buchbindern auf der Aussenseite der Bände mit dem Bibliothekstempel versehen. Die von Auktionen oder Antiquaren gebunden einkommenden Bücher werden von dem Bibliothekdiener mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblattes bedruckt.

§. 12. Das Rechnungswesen der Bibliothek wird von der Königlichen Universitätskasse geführt. Zu kleinen Ausgaben hat der zweite Bibliothekar einen eisernen Bestand von 50 Thalern erhalten. — Die Liquidationen der Buchhändler, Auktionskommissare, Antiquare ꝛc. werden von den Bibliothekaren der Sicherheit wegen gemeinschaftlich revidirt und nach erhaltener Ueberzeugung von der richtigen Ablieferung attestirt, auch, so wie alle Rechnungen, wenigstens von zwei Bibliothekaren mit dem Vermerk als Zahlbar versehen, und so der Universitätskasse zugewiesen. — Da das Geld für auswärts gekaufte

Bücher in der Regel vor dem Empfang derselben abgesendet werden muß, so zeigt das Bibliothekariat von Zeit zu Zeit die auswärts zu leistenden Zahlungen dem Königlichen Universitätskuratorio an, und dieses weiset die Universitätskasse zur Zahlung des nöthigen Vorschusses an den mit dem Rechnungswesen beauftragten zweiten Bibliothekar an, der den Vorschuß gegen seine Quittung empfängt, die Remesse des Geldes baar oder durch kaufmännische Anweisung besorgt, und nach Eingang der Quittung diese nebst dem attestirten Bücherverzeichniß der Universitätskasse überliefert. Sobald dies geschehen, wird dem Königlichen Universitätskuratorio angezeigt, daß der empfangene Vorschuß mit der Kasse verrechnet ist. — Die Ausgaben für Schreibmaterialien werden durch ein jährliches Aversionalquantum von Zehn Thalern bestritten, und das nach Erlangung der Portofreiheit in den Bibliothek-Angelegenheiten nur noch zu zahlende ausländische Porto wird von dem eisernen Bestande ausgelegt. Nach Absorbirung desselben werden die Kouverte an die Universitätskasse abgegeben, und der Betrag derselben angerechnet.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, genaue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird den Bibliothekaren die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen wissenschaftliche oder Real-, und Nominal- oder alphabetische Kataloge, und ausser diesen von jetzt an auch ein Accessionskatalog gehalten werden.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß sie eine beträchtliche Zeit fortdauernd erweitert werden können, ohne der Umschreibung zu bedürfen. Es sind daher in dem wissenschaftlichen Katalog bei jeder Abtheilung und bei jedem Format eine hinlängliche Anzahl weisser Blätter einzuheften und im alphabetischen Katalog für jeden Schriftsteller ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Da auf dieses nothwendige Erforderniß bei der ersten Anlage der Bibliothekkataloge nicht gehörige Rücksicht genommen ist, so sind die jetzigen Kataloge nach und nach und baldmöglichst umzuschreiben, und die Bibliothekare werden sich die zweckmäßige Einrichtung der neuen Kataloge nach obigen Bestimmungen sorgfältig angelegen seyn lassen.

§. 4. Der Accessionskatalog, welchen von jetzt an der erste Bibliothekar zu führen hat, bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu hinzukommenden Bücher, und wie er die Grundlage zu dem Verzeichnisse ausmacht, welches jährlich nach der Bestimmung unter Sect. III. §. 7. an das Ministerium einzureichen ist, so soll er auch den Zweck haben, die Professoren der Universität von allen geschehenen Ankäufen im abgewichenen Jahre zu unterrichten.

§. 5. Wie die Arbeit des Katalogisirens unter die Bibliothekare vertheilt wird, ist in der Abtheilung III. §. 9. bereits bemerkt.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist wöchentlich vier Mal, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, zum öffentlichen Gebrauch geöffnet, und sind diese Stunden Montags und Donnerstags zum Ausgeben der Bücher für den häuslichen Gebrauch, und am Mittwoch und Sonnabend zum Zurückbringen derselben bestimmt. Das Lesen im Lesezimmer findet an allen vier Tagen Statt.

§. 2. In diesen Stunden muß jedesmal wenigstens Ein Bibliothekar und der Amanuensis zugegen seyn (Sect. I. §. 5. und 6.). Die Anwesenheit des Sekretärs zur Führung des Extraditionsbuchs ist nur an zwei Tagen erforderlich.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Königliche Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 5. Der Gebrauch der Tinte im Lesezimmer ist nicht gestattet. Auch hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothekzimmer selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen. Doch wird es dem anwesenden Bibliothekar überlassen, Professoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes Buch immer an seinen Platz wieder gestellt werde.

§. 6. Das Recht Bücher von der Königlichen Bibliothek auf einen eigenen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu: 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität in Königsberg; 2) den Direktoren und den wirklich angestellten Ober- und Unter-Lehrern an den Gymnasien und den beiden höheren Bürgerschulen; 3) den Predigern und praktisirenden Aerzten und den Bürgermeistern und Stadträthen der Stadt Königsberg; 4) den Königlichen Beamten bis zu den Assessoren bei Landeskollegien und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizieren der Garnison in Königsberg bis zum Kompagnie- und Eskadron-Chef. — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Universitätskuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Königsberg und dessen Polizeibezirk. — Sollte Jemand von jener Klasse sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekare dieserhalb erst bei dem Königlichen Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Königsberg Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreist, mitnehmen, sondern er muß sie vorher abliefern, er müsste sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Königlichen Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu leihen

Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben den hinlänglichen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, auch das Datum enthält; namentlich ist bei den Zetteln der Studirenden auf die Angabe der Wohnung zu sehen. — Diese Zettel werden dem Amanuensis zur Aufsuchung der verlangten Bücher überreicht. — Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Scheine über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen ist, von dem Amanuensis angenommen werden; die Bücher aber werden in der Regel erst am nächstfolgenden zum Ausgeben bestimmten Tage in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren der Universität können an den zum Ausgeben der Bücher bestimmten Tagen und Stunden die Bücher gegen Ausstellung der Empfangscheine sogleich erhalten. — Die Empfangscheine werden von dem Amanuensis in einem Kasten verwahrt, und am nächstfolgenden Bibliothektage dem Sekretär zum Eintragen in das Extraditionsbuch überliefert. Datum des Empfanges, Titel und Nummer des Buchs und der Name des Empfängers werden in dieses Buch nach alphabetischer Ordnung der Autoren eingetragen, und die Zettel nach alphabetischer Ordnung der Empfänger in einem mit Fächern dazu eingerichteten Repositorio aufbewahrt, und zwar so, daß die Empfangscheine der Studirenden unter die Namen der sich verbürgenden Professoren gelegt werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen, zurückgegeben und jene im Extraditionsbuche ausgestrichen.

§. 10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für die Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen Sechs Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Wer ein Buch noch längere Zeit zu behalten wünscht, muß sich darüber mit dem Bibliothekar besonders einigen und den Empfangschein erneuern. Wenn aber unterdessen ein anderer Berechtigter das nämliche Werk auf kürzere Zeit bedarf, so kann es dem ersteren abgefordert werden, und er erhält es zurück, wenn der andere davon den nöthigen Gebrauch gemacht hat. Die Professoren der Universität haben das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 11. Andere, als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestellten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt" mit seinem Namen, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor, für reifere Schüler der Gymnasien der Direktor der betreffenden Anstalt verbürgen. — Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Königliche Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch und unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein nach vierzehn Tagen nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Hand-Bücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an Professoren der Universität, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse, und andere Personen nicht in der Benutzung der Bibliothek behindere.

§. 15. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß von dem Prorektor, bevor er ein Zeugniß des Bibliothekariats, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 16. Bücher, worin ein Titel- oder andere Kupfer sich befinden, werden von dem Sekretär bei der Zurücklieferung nachgesehen, damit keines fehle. Jeder hat daher beim Empfange darauf zu sehen, daß er sie komplett erhalte, oder das etwa schon Fehlende auf dem Zettel zu bemerken. Tintenflekke, Anstreichen, Ohreneinschlagen wird ebenfalls gerügt, und derjenige, dem solche Behandlung eines Bibliothekwerkes erwiesen werden kann, nach Bewandniß des Schadens in Anspruch genommen werden.

§. 17. Die Bibliothekare sind gehalten, für die von der Bibliothek für sich entlehnten Bücher, so wie jeder Andere, Empfangscheine zu geben. Wenn durch unterlassene Beobachtung der zur Sicherung des Bibliothekeigenthums in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, oder durch sonstige Vernachlässigung derselben ein Verlust entsteht, so ist der schuldige Bibliothekbeamte verbunden den ganzen Werth des Verlorenen zu ersetzen.

§. 18. Die sämmtlichen von den Lesern zurückgebrachten, oder im Lesezimmer nach Ablauf der öffentlichen Stunden liegen gebliebenen Bücher werden sogleich von dem Bibliothekdiener in die betreffenden Zimmer getragen, und müssen spätestens am folgenden Tage durch den Amanuensis wieder an ihren Ort gestellt werden.

§. 19. Zum Behuf der jährlich in den Ferien vorzunehmenden partiellen Revisionen, wird die Bibliothek auf 14 Tage geschlossen, nachdem zuvor die ausstehenden Bücher durch einen Anschlag am schwarzen Brett und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern eingefordert worden sind. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder die nächsten Ansprüche darauf. — Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 20. Wer an dem oben gedachten Termine die entliehenen

Bücher nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die ihm bewilligte Zeit behält, wird von Seiten des Bibliothekariats durch einen Mahnbrief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliothekdiener fünf Silbergroschen Gebühren, und wenn er unterdeß seine Wohnung verändert hat, ohne davon in der Königlichen Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten Tage nicht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, und durch einen auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. — Wer sich in einem der oben bestimmten Fälle befindet, dem darf vor vollständig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Königlichen Bibliothek geliehen werden.

§. 21. Wer ein Buch der Königlichen Bibliothek beschädigt, oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

§. 22. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung der obigen Bestimmungen den Regreß an seinen Kaventen nothwendig macht, so ist er des Rechts Bücher aus der Königlichen Bibliothek zu erhalten für das laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die Anrufung gerichtlicher Hülfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für immer.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Königlichen Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, oder vom Königlichen Universitätskuratorio Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 24. Wer bei der Veränderung seines Wohnortes die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich an den anwesenden Bibliothekar, der das Herumführen und Vorzeigen der Hauptwerke und Seltenheiten selbst bewirkt. Es werden aber nie mehr als höchstens sechs Personen auf Einmal zugelassen.

§. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, werden ausgezogen und im Lesezimmer angeschlagen.

§. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothek-Benutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht. — Berlin, den 17. Oktober 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833.

Das Ministerium genehmigt hiermit den mit Ihrem Berichte vom 16. d. M. eingereichten Entwurf (Anlage a.), als vorläufiges Statut für die bei der dortigen Universität neu zu errichtende Handbibliothek,

und behält sich vor, diese Bibliothek nach einigen Jahren auf den Grund der in Hinsicht derselben inzwischen zu machenden Erfahrungen mit einem definitiven Statute zu versehen ꝛc. — Berlin, den 30. April 1833. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Entwurf zu einem Statut für eine neu zu errichtende akademische Handbibliothek.

§. 1. Das Bedürfniß einer akademischen Handbibliothek, in welcher die vorzüglichsten grössern Handbücher für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer angeschafft werden sollen, macht sich um so fühlbarer auf unserer Universität, wo die Mehrzahl der Studirenden in ihrer großen Hülfsbedürftigkeit kaum die wohlfeilsten Kompendien sich anzuschaffen vermag, und diese von den bedeutenden wissenschaftlichen Hülfsmitteln, die ihre Studien wesentlich fördern könnten, zwar die Namen und das lobende Urtheil erfahren, aber nicht durch eigenen Gebrauch gründlichere Belehrung sich aus denselben erwerben können. Die öffentliche Königliche Bibliothek kann, theils nach ihrem allgemeineren Zwekke, diesem Bedürfnisse nach ihren sehr beschränkten Fonds und der noch vorhandenen großen Lükken in allen Fächern, durchaus nicht abhelfen, theils aber ist sie auch durch den großen Zudrang zu den etwa vorhandenen gebrauchtesten Hülfsmitteln genöthigt, kaum nur die Hälfte der nach diesen Werken begehrenden jüngeren Dozenten und Studirenden zu befriedigen.

§. 2. Die Bibliothek steht unter der besondern Kuratel der zeitigen Dekane der Fakultäten, daß dieselben für die Zeit ihrer Amtsverwaltung die anzuschaffenden Bücher bestimmen, dabei aber die Vorschläge der ordentlichen Mitglieder derselben zu beachten haben.

§. 3. Die Einkünfte dieser Bibliothek sind: 1) der Reinertrag der Auditoriengelder für das Sommer- uud Winter-Semester, nach Abzug der Erleuchtungskosten, Lampen u. s. w., 2) der in den Universitätsstatuten bestimmte Antheil an den Immatrikulations- und Erlaubnißschein-Gebühren.

§. 4. Diese baare Einnahme wird nach Abzug der Verwaltungskosten (Gehalt des Bibliothekars u. s. w.) zu ein Sechstel zur Anschaffung für theologische, ein Sechstel für juristische, ein Sechstel für medizinische, ein Sechstel für philosophische und philologische (mit Einschluß der orientalischen), ein Sechstel für kammeralistische und historische, und endlich ein Sechstel für mathematische und naturwissenschaftliche Werke, nach dem Gutbefinden der §. 2. genannten Kuratoren verwandt.

§. 5. Diese Bibliothek wird in einem Zimmer des Collegii Albertini, oder eines in der Mitte der Stadt der Universität zugehörigen Gebäudes aufgestellt, und Dienstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr zum Gebrauche sämmtlicher Dozenten und Studirenden geöffnet.

§. 6. Der dafür anzustellende Bibliothekar wird aus den bereits an der Königl. Bibliothek angestellten Bibliothekssekretairen und Kustoden, oder aus der Mitte der Privatdozenten gewählt. Er genießt dafür eine jährliche Renumeration von 25 Thlr. für zwei Stunden wöchentlich. Sollte aber für nöthig gefunden werden, daß diese Bibliothek viermal die Woche, oder gar täglich geöffnet werde, so wird der Gehalt verhältnißmäßig vermehrt.

§. 7. Bücher können aus dieser Bibliothek höchstens nur auf die

Zeit von drei Wochen nach Hause verliehen werden, und zwar unter derselben Bedingung wie bei der großen Königl. Bibliothek.

§. 8. Doch bleibt es Hauptzweck dieser Bibliothek, den Studirenden die erste Bekanntschaft mit den wichtigsten Handbüchern ihrer Wissenschaft durch Lesen in denselben während der Bibliothekstunde zu gewähren.

No. 619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität zu Königsberg benutzen wollen. Vom 1827.

1. Die Sammlung wird während des Sommerhalbjahrs Einmal wöchentlich, nämlich Mittwochs von 10—12 Uhr öffentlich gezeigt werden.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten, haben wegen einer andern Stunde mit dem Aufseher Rücksprache zu nehmen. Ausser dem ist auch der Kastellan befugt, das Kabinet zu jeder Zeit jedem Theilnehmenden zu öffnen.

3. Wegen des beschränkten Raumes kann der Eintritt in das Kabinet nicht mehr als zehn Personen zugleich gestattet werden. Wie bei andern akademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur gegen Billette Statt finden, die am Tage vorher, Dienstags Vormittags, von dem Aufseher auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viel Personen das Kabinet zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.

4. Wenn der Aufseher in den öffentlichen Stunden nicht zugegen seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung wachen. Derselbe darf kein Trinkgeld nehmen.

5. Den Herren Zeichenlehrern, die ihre Schüler nach den Abgüssen wollen zeichnen lassen, soll einer Uebereinkunft mit dem Aufseher gemäß nicht nur an bestimmten Tagen das Kabinet geöffnet, sondern ihnen auch Platz zur Aufbewahrung der Staffeleien und anderen Zeichengeräths angewiesen werden. Jedoch haben sie die Verpflichtung darauf zu sehen, daß von den Zeichnenden weder die Abgüsse beschädigt werden, noch daß dadurch sonst der bestehenden Ordnung Eintrag geschehe. — Königsberg, 1827.

Kuratorium der Königlichen Universität.

No. 620. Instruktion für den Observator bei der Universitätssternwarte zu Königsberg. Vom 22. Oktober 1838.

§. 1. Der Observator ist in allen die Sternwarte betreffenden Angelegenheiten dem Direktor derselben untergeordnet.

§. 2. Seine vorzüglichste Beschäftigung besteht in der regelmäßigen und vollständigen Anstellung der Meridianbeobachtungen, deren Gegenstände so abgeändert werden können, wie es das jedesmalige Bedürfniß der Wissenschaft erfordert. Ferner in der Führung eines diese Beobachtungen betreffenden Tagebuches, in der Form, Ordnung und Vollständigkeit, welche auf der Sternwarte eingeführt worden, und dem Observator durch lange eigene Befolgung hinreichend bekannt sind.

§. 3. Ausserdem führt er ein Verzeichniß der Angaben der meteorologischen Instrumente, so wie sie zur Zeit des Mittags sind.

§. 4. Antheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ist ihm nicht nur verstattet, sondern wird, insofern dies gegen § 2. und 3. nicht verstößt, und der Natur einer Beobachtungsreihe nicht zu ist, gewünscht. Er hat daher freien, eigenen Gebrauch aller [illegible] mente der Sternwarte, ausser wenn der Direktor das eine oder derselben sich allein vorbehalten zu müssen glaubt.

§. 5. Die Aufsicht über die Büchersammlung der Sternwarte ist ihm allein übergeben, und der Direktor derselben verzichtet auf das Recht, ohne sein Wissen etwas davon zu verleihen, oder anderweitig, ausser zu eignem Gebrauche anzuwenden. Es versteht sich, daß der Direktor für Bücher, welche auf seine Veranlassung verliehen werden, die Gewährleistung übernimmt.

§. 6. Dem Observator steht jedesmal der Aufwärter der Sternwarte zur Verfügung, wenn er ihn zur Reinigung der Sternwarte, zur Anordnung der Beleuchtung, zur Besorgung von Aenderungen oder Verbesserungen gebraucht, und hat er denselben, vorzüglich in Beziehung auf die ihn näher angehenden Beobachtungsreihen, zur regelmäßigen Besorgung seiner Geschäfte anzuhalten.

§. 7. Wenn entweder der Direktor, oder der Observator das Verhältniß des letztern zur Sternwarte zu ändern beabsichtigen sollten, so ist eine wenigstens ein halbes Jahr vor der Aenderung vorangehende Kündigungszeit zu beobachten. — Berlin, den 22. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

No. 621. Reglement für die Verleihung der Königlichen Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817.

§. 1. Die Königlichen Stipendien auf der Universität zu Königsberg sollen aus dem von Sr. Majestät dem Könige dieser Universität zur Unterstützung dürftiger Studirenden huldreichst bewilligten jährlichen Zuschuß von 3000 Thlr. gebildet werden.

§. 2. Der Zweck dieser Königlichen Wohlthat ist, daß durch dieselbe eine Anzahl Studirender in eine solche Lage gesetzt werde, daß sie sich mit den nöthigen Büchern und literarischen Hülfsmitteln versehen, und ihre Zeit ungetheilt dem Studiren widmen können.

§. 3. Demnach sollen zum Genuß derselben nur gelangen dürftige, aber durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete Studirende christlicher Religion, übrigens aber ohne Rücksicht auf die Fakultät, zu welcher sie gehören, auf ihre Konfession und auf ihre künftige Bestimmung.

§. 4. Aus der bewilligten Summe von 3000 Thlr. werden nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit der Bewerber Stipendien von 100, 150 und 200 Thlr. jährlich ertheilt, welche von den Stipendiaten auch stufenweise erlangt werden können, so daß bei erforderlicher Qualifikation ein Hinaufrükken von den Stipendien unterster Klasse zu denen der zweiten, und von diesen zu denen der obersten Statt findet.

§. 5. Die Stipendien von 100 Thlr. sollen auch Studirenden sogleich bei ihrer Ankunft auf der Universität konferirt werden können,

die andern beiden aber nur solchen, die schon ein halbes bis ein Jahr auf der Universität studirt haben.

§. 6. Auch diejenigen Studirenden, welche schon als Mitglieder von Seminarien Stipendien genießen, so wie diejenigen, welche Freitische haben, sollen an den Königlichen Stipendien theilnehmen können.

§. 7. Doch ist es keinesweges erforderlich, daß jedes Jahr die ganze Summe von 3000 Thlr. zu diesen Stipendien verwendet und verausgabt werde, indem ein entstehender Ueberschuß zu weiter unten §. 13. genannten Zwekken verwendet werden soll.

§. 8. Die Vorschläge zu Stipendienkollationen sollen durch den Senat der Universität dem Königlichrn Universitätskuratorio gemacht werden; letzteres soll konferiren, aber dem Königlichen Ministerio des Innern Bericht über die geschehenen Kollationen abstatten.*)

§. 9. Vorgeschlagen kann Niemand werden, der nicht — wenn er neu zur Universität kommt, das Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Abiturientenprüfungskommission beibringt, oder wenn er schon auf der Universität studirt hat, eine auf die Zeugnisse sämmtlicher Professoren seiner Fakultät und des Professors desjenigen allgemein wissenschaftlichen Fachs in der philosophischen Fakultät, dessen er sich ausser seinem Brodstudium noch beflei[illegible]igt hat, gestützte Empfehlung der Fakultät.

§. 10. Die Dauer des Genusses soll sich in der Regel von der Zeit der Kollation an bis zu beendigten akademischen Studien, das triennium academicum für diese im Ganzen gerechnet, erstrekken.

§. 11. Zu längerem Genuß soll besondere Bewilligung des Königlichen Ministerii des Innern erforderlich seyn, welches diese vornehmlich solchen ertheilen wird, die sich dem Lehramte, und vorzugsweise, die sich dem akademischen Lehramte widmen.

§. 12. Den Letztern ist vergönnt, zu ihrer zweckmäßigen Vorbereitung auch auf anderen Universitäten das Stipendium zu genießen, jedoch unter der Bedingung, daß sie nachher der Universität Königsberg zuerst als Privatdozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipendium zurück zahlen.

§. 13. Zu Stipendien solcher jungen Männer sollen zunächst die in einzelnen Jahren von nicht konferirten Stipendien gemachten Ersparnisse, die immer für den Stipendien Fonds asservirt bleiben müssen, verwendet werden, um so die jährlich disponible Summe möglichst wenig zu schmälern.

§. 14. Diejenigen, welche an diesen Benefizien theilgenommen haben, sollen wie die Perzipienten anderer Stipendien in Königsberg gehalten seyn, bei einer Disputation Einmal als Respondenten oder Opponenten aufzutreten, oder bei einer feierlichen Gelegenheit eine lateinische Rede zu halten, oder wenn sich zu dem allen während ihrer akademischen Studienzeit keine Veranlassung gefunden hat, am Schlusse derselben dem akademischen Senate eine von ihnen lateinisch geschriebene wissenschaftliche Abhandlung einzureichen.

§. 15. Unfleiß, unsittliches Betragen, und jeder Exceß, der akademische Strafe zur Folge gehabt hat, soll den Verlust des Stipendii nach sich ziehen. — Berlin, den 26. Februar 1817.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann.

---

*) Nach der gegenwärtigen Verfassung also dem Königl. Ministerio d[illegible] geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 622. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch aufgegeben, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlassen, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, wo der Perzipient studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, insofern sie noch ausserdem um Benefizien ansuchen, beurtheilt werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821.

Es ist nützlich erachtet worden, die eigentliche Kassenverwaltung der Universität einem dazu ernannten Personal zu überweisen, und solches unmittelbar unter Aufsicht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu stellen, so daß der akademische Senat an der Verwaltung der eigentlichen Universitätskasse keinen Antheil hat. — Die verschiedenen Stipendienfonds stehen jedoch nicht unter dem Begriff dieser allgemeinen Ausschließung; es bleibt vielmehr für den akademischen Senat zu der Verwaltung der verschiedenen Stipendienfonds ein Verhältniß bestehen, welches in nachfolgender Art bestimmt wird.

Es sind bei der Universität dreierlei Arten von Stipendien, die verwaltet werden, und zu deren Verwaltung der akademische Senat in folgenden Verhältnissen steht.

1) Die alte Hauptstipendienkasse, welche bisher schon ihren besondern Etat gehabt, und durch die Universitätshauptkasse eine besondere Rechnung gelegt hat. Es ist diese Kasse die Verbindung mehrerer einzelnen Stiftungen, wobei dem Senat die Kollation verfassungsmäßig zusteht. Der Senat sorgt in Rücksicht der Fonds dieser Hauptstipendienkasse für die zweckmäßige Belegung der Stiftungskapitalien, und wird, um Kenntniß dieser Anstalt in allen Theilen stets zu behalten, nicht nur bei Abnahme der Rechnungen derselben zugezogen, sondern erhält auch Abschrift der monatlichen Kassenextrakte zur Uebersicht des Zustandes. Der Senat besorgt die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Stipendienwesens, insoweit solche zur Behandlung des Senats verbleiben, und sucht, wenn er aus dieser Hauptstipendienkasse Portionen verliehen, durch Vorlegung des Beschlusses die Zahlungsanweisung beim ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten nach. Wenn in Absicht eines verliehenen Stipendii Veränderungen eintreten, die dem Senat bekannt werden, zeigt er solche rechtzeitig derselben Behörde an.

2) Der neue Königliche Stipendienfonds, der jetzt im Etat der Hauptkasse einen Titel hat, wird in der Art verwaltet, daß der Senat über die Verwendung Vorschläge macht, der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte aber die Vertheilung genehmigt, und zugleich die Kasse zur Zahlung anweiset.

3) Dann existiren noch einige Stipendien, deren spezielle Verwaltung unter stiftungsmäßig dazu ernannten Personen, und unter oberer

Leitung des Senats stehen. — Es sind dies: das Kypkianum, Scharfianum majus, Thierianum, Fischerianum und die Abel Friedrich v. d. Groebensche Stiftung. — Der Senat kontrolirt die Geschäftsführung und Rechnungslegung dieser Anstalten, und sorgt für sichere Belegung und Benutzung der Stiftskapitalien. — Die Rechnungen über diese letztern bei 3) genannte Art von Stipendien, welche nach Obigem von den stiftungsmäßigen oder auch von andern anderweitig dazu ernannten Personen, nicht von der Universitätskasse verwaltet werden, werden vom Senat an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht. Mit der Universitätskasse stehen diese bei 3) genannte Stiftungen nur in dem Verhältniß, daß die etwanigen Depositа von derselben übernommen werden. — Es soll darauf gehalten werden, daß die Stipendienfonds von den übrigen Fonds der Universität nicht nur in den Büchern, sondern auch in den Geldbeständen selbst strenge abgesondert gehalten werden, wodurch denn dem Senat es erleichtert wird, die Zustände der Fonds dieser Anstalten zu übersehen.*)

4) Zu aller Veränderung in der Vermögenssubstanz der zu den gesammten Stipendienfonds gehörigen Mittel, wie auch zur Einziehung und anderweitigen Belegung zinsbarer Kapitalien bedarf der akademische Senat der Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Er wird also bemüht seyn, zur Abwendung und Vorbeugung aller Nachtheile rechtzeitig die genaueste Kenntniß des Gegenstandes seiner Vorsorge sich zu verschaffen, und die zur wirthschaftlichen und sichersten Benutzung der Vermögenstheile nöthigen Vorschläge dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen. — Diese Vorsorge wird der Senat nicht nur dem Hauptstipendienfonds widmen, sondern auch ganz vorzüglich den besondern Stiftungen, die zwar statutenmäßig verwaltet werden, doch aber den Gesetzen gemäß unter der Oberaufsicht des Staates stehen. — Die Erfahrungen haben bei diesen Stiftungen zum Theil nachtheilige Behandlungsweisen und bedeutende Vermögensverluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf die Verwaltung solcher Anstalten und deren Fonds zu schärfen. Es wird also besondere Pflicht des Senats seyn, sich nach den Statuten solcher Anstalten, und nach Vorschrift der Gesetze, so rechtzeitig die Kenntniß der Zustände derselben zu verschaffen, daß es möglich wird, durch schleunigen Zutritt den Mißbräuchen und Uebelständen dergestalt zu begegnen, daß die drohenden Folgen dadurch abgewendet werden.

5) Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Angelegenheiten durch ein Mitglied desselben, in der Eigenschaft eines akademischen Kassenkurators und ersten Depositars ausführen zu lassen. Dasselbe bearbeitet die hierher gehörigen Gegenstände als Referent und Dezernent im akademischen Senat, und ist zunächst und unmittelbar verantwortlich. Als erster Depositar ist dies Mitglied verbunden, sich der Verwaltung des Universitätsdepositorii zu unterziehen, wozu a) die bei demselben niedergelegten Dokumente und Geldbriefschaften aller Art, und b) diejenigen baaren Bestände der Universitätskasse gehören, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besonderer Umstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — In Ansehung der bei a) und b) genannten Gegenstände macht es keinen Un-

*) Das Scharfianum majus, Thierianum, Fischerianum und Groebenianum werden nicht mehr von besonderen Rendanten, sondern von der Universitätskasse verwaltet.

terschied in der Verpflichtung des ersten Depositars, ob diese Gegenstände zu den Stipendienfonds, oder zu andern Theilen des Universitätsvermögens gehören. — Die Stelle des zweiten und dritten Depositars nehmen der Rendant und Kontroleur ein, und wird die Depositalverwaltung nur beziehungsweise nach der Depositalordnung vom 15. September 1783 eingerichtet, insbesondere aber nach dem abgekürzten für die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgerichts zu Königsberg vorgeschriebenen Verfahren behandelt. — Der Depositar wird in dieser Eigenschaft den Königl. akademischen Senat in Kenntniß derjenigen Gegenstände setzen, zu denen der Senat ein Verhältniß hat; ausserdem ist der erste Depositar aber, so wie das übrige Personal dieser Verwaltung, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeben.

6) Der Senat ist zur Ausübung der unter 5) bestimmten Pflicht von Amts wegen verbunden. Dessen Mitglied, welches die Stelle des akademischen Kassenkurators und ersten Depositars einnimmt, ist daher nicht befugt, für diese Geschäftsführung ein besonderes Gehalt oder Remuneration zu fordern. — Für jetzt wird indessen mit dieser Amtsleistung noch ein jährliches Einkommen von Einhundert Thalern, in monatlichen Fristen pränumerando zahlbar, verbunden; jedoch wird dem akademischen Senat empfohlen, es sich angelegen seyn zu lassen, so bald als es irgend ausführbar ist, Vorschläge abzugeben, wie, unbeschadet der Dienstführung, dieser Aufwand erspart, und zu nothwendigeren Bedürfnissen der Universität überwiesen werden könne.

7) In allen Angelegenheiten in der hier in Rede stehenden Beziehung, in denen der akademische Senat eines Rechtskonsulenten bedarf, bedient er sich dazu nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. November 1819 und dessen §. 6. des Universitätsrichters.

8) Diejenigen auf das Stipendienwesen sich beziehenden Rechnungen, welche das Kassenpersonal der Universität führen und ablegen muß, wird der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte von demselben unmittelbar erfordern; für alle übrigen Stipendienrechnungen bleibt der akademische Senat aber dergestalt verantwortlich, daß er es zu vertreten hat, daß solche sämmtlich spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden. Sollte diese Frist wider Erwarten nicht eingehalten werden, so wird dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten hiermit die Befugniß ertheilt, denjenigen, welchem die Versäumniß zur Last fällt, in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von Dreißig Thalern zu nehmen, deren Betrag der Hauptstipendienkasse zufließen soll.

Ueber die Form der Buchführung und Rechnungen, die durch den akademischen Senat besorgt werden, entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften des Kassenedikts vom 17. Mai 1769, und der Instruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770. Dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten wird es jedoch vorbehalten, nach Zeit und Umständen auch besondere diesfallsige Schemata zu ertheilen.

Hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 624. Reskript an die Königliche Regierung zu Erfurt, per co*piam* nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer

Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein besonderes Gesetz, wodurch die Verleihung von inländischen Stipendien nach ausländischen Universitäten verboten wird, nicht existirt, weil es eines solchen bis zum Jahre 1810 auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das noch durch das Cirkularreskript vom 24. Oktober 1783, Ediktensammlung col. 2508 erneuerte gänzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestanden hat, und mithin dem Könichen Edikt vom 19. Juni 1751 gemäß, bis dahin gänzliche Ausschließung von jeder Anstellung, und bei Adlichen sogar die Vermögenskonfiskation Folge des Besuchs ausländischer Universitäten gewesen ist. Als durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1810 (No. 446, S. 531.) der Besuch fremder Universitäten nachgelassen worden, ist die Frage über die Stipendien nicht besonders zur Sprache gekommen; aber unbedenklich ist es die Absicht Sr. Majestät des Königs nicht gewesen, durch inländische Stipendien den Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ist daher noch jetzt dahin zu sehen, daß alle Stipendien, wo der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrückliche Stiftungsbedingung ist, nur auf preussischen Universitäten bezogen werden.

Berlin, den 29. August 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 625. Reskript an die Königliche Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privatstipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824.

Der Königlichen Regierung ist mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1819 aufgegeben worden, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlassen, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Benefiziat studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, wenn sie noch ausserdem Unterstützungen nachsuchen, beurtheilt werden kann. Da nach einem Berichte des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Halle vom 20. v. M. die wenigsten Behörden ihm die Perzipienten der von ihnen zu vergebenden Stipendien anzeigen, dies aber aus dem oben bemerkten Grunde durchaus nöthig ist, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, sich von den sämmtlichen Kollatoren ihres Bezirks die zu vergebenden Stipendien tabellarisch anzeigen zu lassen, und solche dem gedachten Regierungsbevollmächtigten mitzutheilen, damit derselbe zeitig genug die unterlassenen Anzeigen bemerken und zur Kenntniß der Königlichen Regierung bringen kann.

Berlin, den 1. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

1. Das Konviktorium ist, so wie alle Beneficia, nur zur Unterstützung dürftiger und würdiger Jünglinge bestimmt.

2. Wer sich um diese Wohlthat bewerben will, reicht bei dem Präses des Direktorii eine auf einem Bogen geschriebene Bittschrift ein, der ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth, das Abiturientenprüfungszeugniß No. 1. oder No. 2., und ein Zeugniß über den Fleiß vom Dekan seiner resp. Facultät, so wie über sein Wohlverhalten vom Universitätsrektor beizufügen ist.

3. Junge Leute, die erst von der Schule kommen, haben über ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten das Zeugniß des Rektors des von ihnen besuchten Gymnasii beizubringen.

4. Der Freitisch wird durch eine gedruckte ausgefüllte Karte, in der Regel auf ein halbes Jahr, ertheilt.

5. Jedoch kann das Benefizium verlängert werden.

6. Wer sich des Unfleißes oder einer schlechten Aufführung schuldig macht, sich während des Essens mit seinen Kommilitonen zankt, oder dieselben gar zum Duell herausfordert, verliert die Wohlthat des Freitisches.

7. Vor, bei und nach Tische hat Jeder ein anständiges Betragen zu beobachten und Alles zu vermeiden, wodurch ein anderer Student, der Wirth oder seine Hausgenossen zu Beschwerden veranlasst werden könnten.

8. Daß dies geschehe, darüber wacht der Senior.

9. Dieser hat auch eine Abschrift des mit dem Speisewirthe abgeschlossenen Kontrakts, woraus er über etwa entstehende Irrungen und Zweifel Auskunft giebt.

10. Wer die Vorschrift des §. 7. übertritt, oder auf die Erinnerungen des Seniors nicht achtet, wird mit Remotion auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer bestraft.

11. Nach Befinden wird er auch noch dem Universitätsgericht zur Bestrafung angezeigt.

12. Etwanige Beschwerden über den Senior werden dem Inspizienten gemeldet.

13. Wer einen oder mehrere Tage ausbleiben will, reicht einen gedruckten, von ihm ausgefüllten Meldezettel, wenigstens Tages zuvor vor Mittag, bei dem Senior ein.

14. Dieser giebt ihm zu seiner Legitimation einen gedruckten, ebenfalls ausgefüllten Zettel.

15. Wer die Anzeige unterlässt, verliert den Freitisch für die doppelte Zahl der Tage, die er ausgeblieben ist.

16. Nur eine nachgewiesene plötzliche Krankheit, oder ein ähnlicher unerwarteter Vorfall entschuldigt.

17. Bei Tische wird Jedem nur Koitenhäger Wasser gereicht.

18. Wer Bier verlangt, bezahlt dafür an den Speisewirth.

19. Andere Getränke mitzubringen, oder vom Wirthe zu kaufen, ist nur dem gestattet, der durch ein Attest eines Arztes beweiset, daß dies zu seiner Gesundheit nöthig ist.

20. Dies Attest muß er zuvor dem Senior vorzeigen.

21. Die gesetzte Zeit zum Speisen muß Jeder genau beobachten, damit wenigstens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tischen zugleich, nach gemeinschaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu verrichten hat, der Anfang mit dem Essen gemacht werden könne. Niemand darf vom Tische aufstehen, bis der Senior durch gemeinschaftliche Danksagung zu Gott, die gleichfalls laut zu verrichten ist, die Mahlzeit geschlossen hat.

22. Nach aufgehobenem Tische hat sich Jeder aus dem Speisehause zu entfernen. Zusammenkünfte und Gesellschaften in demselben nach der Eßstunde, so wie alles Spielen, Singen und Musiziren daselbst, ist untersagt; doch kann bei ausserordentlichen Gelegenheiten der Inspizient, auf Ansuchen des Seniors, die Erlaubniß zur Anstellung anständiger Festlichkeiten ertheilen.

23. Nur wenn ein Kostgänger krank ist, soll der Wirth, auf die vom Senior oder Inspizienten erhaltene Anweisung, schuldig seyn, ersterem das Essen auf sein Zimmer verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

1. Der Senior jedes Tisches wird vom Direktorio auf ein halbes Jahr gewählt.

2. Er muß beflissen seyn, sich durch Fleiß und ein gutes Betragen vor Andern auszuzeichnen.

3. Er hat die spezielle Aufsicht über seinen Tisch zu führen, und ist für gute Ordnung verantwortlich.

4. Etwanige Mißverständnisse und Unordnungen muß er gütlich beizulegen suchen.

5. Von solchen, die er nicht beilegen kann, so wie von den wirklich beigelegten, wenn sie erheblich sind, macht er dem Inspizienten kurze und schriftliche Anzeige.

6. Das dazu gebrauchte Papier wird ihm am Ende des Monats erstattet.

7. Gegründete Beschwerden gegen den Senior werden an demselben mit doppelter Strenge bestraft.

8. Dagegen ist jeder Konviktorist ihm zu folgen verbunden, und Niemand darf sich ihm widersetzen.

9. Wer von ihm gekränkt zu seyn glaubt, dem steht nur der Weg der Beschwerde bei dem Inspizienten offen.

10. Ein Senior, der seine Authorität mißbraucht, verliert das Seniorat, und kann es nie wieder erhalten.

11. Er wird ausserdem nach Befinden bestraft.

12. Hat ein Senior sich, während er diesem Posten vorstand, durch einen sichtbaren Einfluß auf das gute Betragen seiner Kommensalen ausgezeichnet, so wird dies auf den Antrag des Direktorii in seinem Abgangszeugnisse zu seiner Empfehlung bemerkt.

13. Schließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor Anfang des Essens jedes Mal ein gemeinschaftliches Gebet laut zu verrichten, und die Mahlzeit mit gemeinschaftlicher Danksagung zu Gott zu beschließen. — Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 628. Reskript an das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828.

Dem Königl. ꝛc. wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J., wegen Verleihung der für Studirende einer bestimmten Konfession

stifteten Stipendien hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerium keiner neuen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Union in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen zu bedürfen scheint. Die Union hat den früher bestandenen Konfessionsunterschied nicht vernichtet. Daraus folgt, daß wo die Theilnahme an einer Stiftung durch den Stifter von der Konfession abhängig gemacht worden, auch nach Annahme der Union die Mitglieder der früher reformirten oder lutherischen Gemeinde zu dem Genusse der Benefizien, welche für diese Konfession gestiftet worden sind, berechtigt bleiben, und also die Union in diesen Verhältnissen gar nichts geändert hat. Die Verlegenheit, in welcher sich das Königliche ꝛc. in Betreff der P. und N.schen Stipendien Stiftungen befindet, kann mithin nicht daher rühren, sondern entweder von einem wirklichen Mangel an berechtigten Individuen, oder was am wahrscheinlichsten ist, von unzureichender Kenntniß des Publikums von der Stiftung. In letzterer Beziehung kann es dem Königlichen ꝛc. nicht an Gelegenheit fehlen, auch ohne öffentliche Bekanntmachungen, durch mündliche Rücksprache mit den Direktoren der Gymnasien und Professoren der Universitäten stiftungsmäßig qualifizirte Subjekte zu ermitteln. Diese Maaßregel hält das Ministerium für hinreichend und das Königliche ꝛc. für verpflichtet, die Erfüllung des Willens der Stifter auf jede gesetzlich mögliche Weise zu fördern. Es findet sich aber um so weniger veranlasst, neue gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung vorzuschlagen, als des Königs Majestät wiederholt erklärt haben, daß die Union an sich in den äusseren Verhältnissen der Gemeinden nichts ändern solle, auch nur zu leicht die Besorgniß entstehen kann, daß es bei der Union von der einen oder andern Seite auf den Mitgenuß äusserer Vortheile abgesehen sey, wodurch dem Fortgange des Unionswerkes nur geschadet werden dürfte.

Berlin, den 3. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung ꝛc. hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß die Königliche Oberrechnungskammer von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königlichen Universitäten I. bei Verausgabung der ersten Rate a) ein von einer gerichtlichen Behörde, oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß; b) das Maturitätszeugniß No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können, c) die Anweisung des Ministeriums beigebracht, und II. jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine besondere Zahlungsanweisung des betreffenden Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von Seiten des Fakultätsdekans ausgestelltes testimonium diligentiae et morum belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830.

Zweck und Umfang.

§. 1. Der Verein hat den Zweck, Studirenden, wenn sie erkranken, unentgeltlich ärztliche Hülfe, Arzneien, Speisen, Stärkungsmittel und Wärter zukommen zu lassen.

§. 2. Zur Unterstützung von Seiten des Vereins eignet sich jeder Studirender, der dem Vereine beitritt.

§. 3. Desgleichen derjenige, welcher wegen völliger Mittellosigkeit dem Vereine beizutreten ausser Stande ist.

§. 4. Eben so welcher Studirens halber hierher gekommen, aber noch nicht unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen ist; er müsste denn selbst seine Immatrikulation ohne zureichenden Grund verzögert haben.

§. 5. Auch fremde Studirende, wenn sie hierselbst erkranken.

§. 6. Die Hülfe des Vereins kann jedoch nur denjenigen zu Theil werden, deren Krankheit nicht Folge gesetzwidriger oder unsittlicher Handlungen ist.

§. 7. Der Verein wird seine Unterstützung so weit ausdehnen, als seine Mittel es zulassen. Im Falle der Unzulänglichkeit derselben wird er dem ärmeren Studirenden den Vorzug vor dem bemittelteren einräumen.

Aerztliche Behandlung.

§. 8. Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den jedesmaligen Vorstehern der medizinischen und der chirurgischen Klinik übernommen, und müssen die Studirenden, insofern es von diesen Aerzten gewünscht wird, sich der Ordnung, die in diesem Institute besteht, unterwerfen. Auch wird der Verein es gern sehen, wenn andere Akademiker, welche zur ärztlichen Praxis befugt sind, ihre Hülfe anbieten.

§. 9. Bei der Wahl eines oder des andern dieser Aerzte soll das persönliche Vertrauen des Studirenden entscheiden.

§. 10. Die Aerzte werden eine freundliche Zusammenwirkung bei diesem Geschäfte sich angelegen seyn lassen, und mit Rücksicht auf die geringen Fonds sich der möglichsten Sparsamkeit befleissigen.

Krankenpflege.

§. 11. Die Kosten für Arzneien, Stärkungsmittel und Annahme von Wärtern werden aus den Mitteln des Vereins bestritten.

§. 12. Diese bestehen: a) aus den Zinsen eines durch den Herrn Syndikus Dr. Eichstedt gestifteten, durch mehrere Gönner und Mitglieder des Vereins vermehrten Kapitals; b) aus den jährlichen Beiträgen, welche für jeden Studirenden, der dem Vereine beitritt, jährlich auf 15 Sgr. festgesetzt sind, bei allen übrigen Mitgliedern des Vereins aber lediglich dem wohlthätigen Sinne derselben überlassen werden müssen.

§. 13. Die Aerzte haben das Recht, für Rechnung des Vereins die benöthigten Arzneien in den Apotheken zu verordnen, andere Ausgaben aber, mit Attesten versehen, zur Zahlung bei der Kasse des Vereins anzuweisen.

§. 14. Damit jedoch der Fonds nicht überschritten werde, und die Aerzte von dem vorhandenen Bestande die nöthige Kenntniß behalten, sollen die Arzneirechnungen alle Vierteljahre von den Apothe-

kern an den Rektor eingereicht und von diesem den Aerzten zur Justifikation und Kenntnißnahme der Ausgabe zugesandt werden.

§. 15. Die Arzneien sollen aus beiden Apotheken in vierteljährlicher Abwechselung genommen werden, auch sollen die Apotheker zur Bewilligung eines Rabatts von 25 pro Cent bewogen werden.

Speiseanstalt.

§. 16. Jede Familie, welche derselben beitritt, verpflichtet sich, so oft sie die Reihe trifft, die nöthige Krankenspeise zu bereiten, und dieselbe dem ihr bezeichneten Kranken um die bestimmte Stunde in seine Wohnung verabfolgen zu lassen.

§. 17. An der Spitze der Speiseanstalt steht eine Vorsteherin, welche in Behinderungsfällen von einer Gehülfin vertreten wird.

§. 18. So oft ein Studirender erkrankt, zeigt der Arzt des Vereins, welcher denselben behandelt, der Vorsteherin an, welcher Speisen der Kranke, zu welcher Tageszeit und auf wie lange bedürfe.

§. 19. Nur auf eine solche Anzeige ist die Vorsteherin befugt, nach einem gedruckten, von ihr selbst unterschriebenen Scheine die behufigen Ausschreibungen an die Mitglieder der Speiseanstalt in gleichmäßig wiederkehrender Ordnung zu machen.

§. 20. Ueberhaupt soll die Verpflegung durch den Verein nur bei solchen Kranken eintreten, welche die gewöhnliche Speisung der Freitische oder Speisehäuser nicht vertragen können. Auch dauert sie nur so lange, als eine bessere Pflege wesentlich zur Krankenbehandlung gehört, und derselbe Zweck nicht durch die gewöhnliche Speisung erreicht werden kann. Endlich kann die Speiseanstalt nicht solchen zu Gute kommen, deren dauerndes Siechthum eine Unterbrechung ihrer Studien auf längere Zeit nöthig macht; weder Einheimischen, noch Auswärtigen, die etwa, um die Verpflegung der Anstalt zu genießen, ihren Aufenthalt allhier verlängern möchten.

Verwaltung.

§. 21. Das Direktorium des Vereins wird gebildet aus dem jedesmaligen Rektor, den Aerzten und dem Quästor des Vereins.

§. 22. Quästor ist ein durch das Konzil gewählter Professor ord., dafern nicht der jedesmalige akademische Rentmeister das Amt verwalten will.

§. 23. Derselbe zieht die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder und die Zinsen des Kapitals ein, und zahlt auf die von den Aerzten ihm ausgestellten Anweisungen.

§. 24. Das Direktorium wird zu Berathungen über allgemeine Angelegenheiten, so oft es nöthig ist, und wenigstens vierteljährlich Einmal, durch den Rektor versammelt, und dieser führt den Vorsitz.

§. 25. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rektors den Ausschlag.

§. 26. Der Verein steht unter der Aufsicht des Konzils, welchem das Direktorium jährlich Bericht abstattet und Rechnung ablegt.

§. 27. Findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß der Einnahme, so bestimmt das Konzil, ob und wie derselbe zum Kapital geschlagen und zinsbar untergebracht werden kann.

§. 28. Den Vortrag über die Angelegenheiten des Vereins im Konzil hat der jedesmalige Exrektor. Die Mitglieder des Direktorii enthalten sich ihrer Stimme.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 631. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. Septbr. 1832.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. Regierung beigehend ein Exemplar der gedruckten Bekanntmachung der Universität Halle-Wittenberg vom 13. v. Mts. (Anlage a.), betreffend die Form, nach welcher die von den dortigen Studirenden bei Gesuchen um Verleihung von Benefizien beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse ausgefertigt werden sollen, mit dem Auftrage, diese Bekanntmachung durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. September 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden wegen Erlangung von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwekke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten: 1) a) Stand und Amt des Vaters; b) dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; c) ob er Nebenämter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe; bei Gewerbetreibenden d) wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey; 2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe; 3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; 4) ob Supplikant Stipendien geniesse oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen, oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe; 5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung geniesse. — Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuss. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

No. 632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc., haben für erforderlich erachtet die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und

geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armen-Anstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen, und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. — Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwekke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten, und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder geschmälerter Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei

der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

No. 633. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833.

Das Ministerium erwiedert dem Königl. Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage in dem Bericht vom 30. v. Mts., daß das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms Institut hierselbst lediglich eine Lehranstalt zur Bildung von Militärärzten ist, keinesweges aber eine förmliche Universität; daher denn auch, wenn der Genuß von Unterstützungen durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Universitäten geknüpft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei einer Universität immatrikulirt sind, nicht aber den Eleven des vorerwähnten Instituts verliehen werden können.

Berlin, den 16. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 634. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833.

Das Ministerium theilt zwar die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio in dessen Bericht vom 14. v. Mts. entwikkelte Ansicht, daß bei der im Laufe der Zeit veränderten Einrichtung des öffentlichen Unterrichts die in Betreff der Verleihung von Stipendien von deren Stiftern ertheilten Vorschriften und Bedingungen sehr oft nicht mehr wörtlich ausgeführt werden können; trägt aber Bedenken, in dieser Beziehung eine allgemeine Vorschrift herbeizuführen. Es will vielmehr das Ministerium in jedem einzelnen hierdurch betroffenen Fall den besonderen Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii, unter Beifügung der Stiftungsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift erwarten, um des Königs Majestät die Sache zu der Allerhöchstdenenselben vorbehaltenen Bestimmung Vortrag zu machen. Ob nun eine Festsetzung zu Gunsten von Seminaristen, Auskultatoren und Referendarien zulässig ist, kann zwar erst nach Einsicht der Stiftungsurkunde geprüft werden, indem es dabei zunächst auf möglichste Aufrechthaltung des Willens des Stifters, so weit solcher zu erkennen seyn wird, ankommt. In Ermangelung einer dafür sprechenden Andeutung in den Stiftungsurkunden dürfte aber einer solchen Ausdehnung entgegenstehen, daß die philosophischen Studien in den ehemali-

gen katholischen Gymnasien in der sogenannten classis philosophica absolvirt wurden, und daß diese Klasse der jetzigen Prima am nächsten steht, so daß man den Genuß der Stipendien viel eher auf den Gymnasialunterricht in dieser Klasse wird zu erstrekken haben. — Nach diesen Andeutungen erwartet das Ministerium über jede zu verändernde Stiftung den speziellen Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegii. — Berlin, den 22. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 635. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezember 1833.

Mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. v. Mts. über die zweckmäßigere Vertheilung der dortigen Universitätsstipendien vorgetragenen Ansichten ist das Ministerium im Wesentlichen ganz einverstanden, und will hiermit für die Zukunft Folgendes bestimmen.

1. Die Theilnahme an dem Genuß der von der Universität zu verleihenden Unterstützungen ist durch ein günstiges Schulprüfungszeugniß und ein genügendes Armenattest bedingt. Bei der Auswahl der diese Bedingungen erfüllenden Bewerber sind diejenigen besonders zu berücksichtigen, die von Gymnasiallehrern, Professoren und anderen glaubwürdigen Männern zugleich von Seiten ihrer Gesinnung und ihres Karakters empfohlen werden, und den Empfehlungen durch ihren Lebenswandel entsprechen.

2. Die Stipendien werden alle zwei Jahre und für den Zeitraum von zwei Jahren verliehen.

3. Jede Fakultät hat die Verpflichtung, die ihr zugehörigen Stipendiaten zu beaufsichtigen, und dem Verwaltungsrathe halbjährlich diejenigen anzuzeigen, welche sich der Wohlthat unwürdig gemacht haben.

4. Die Residuen, welche entstehen, wenn Stipendiaten vor Ablauf der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verliehen ist, von der Universität ausscheiden, oder wegen ihres Betragens nicht im Fortgenuß desselben bleiben können, werden, bis zum nächsten Termine der Stipendienverleihung, an dürftige Studirende unter denselben Bedingungen der Genußfähigkeit, nach Befinden der Umstände in größeren oder kleineren Summen, jedoch nicht über den Betrag eines halben Stipendiums und nur für ein Halbjahr vertheilt.

5. Mediziner behalten die eigentlichen Stipendien zwar auch nur zwei Jahre, haben jedoch wegen ihres Quadriennii das Vorrecht, nach Ablauf der zwei Jahre der Theilnahme an den Residuen fähig zu seyn.

6. Die Zahl der ordentlichen Stipendien wird auf neunzig festgestellt, nämlich auf dreissig größere von 60 Thlr. jährlich 1800 Thlr.
und sechszig kleinere von 30 Thlr. jährlich . . 1800 „
3600 Thlr.

7. Die Gesammtsumme der Stipendien wird unter die fünf Fakultäten wie bisher nach dem Grundsatze von Geldquoten vertheilt. Letztere dürfen aber wegen der festen Sätze von 60 und 30 Thaler nur in Summen bestimmt werden, in welchen die Zahl 30 aufgeht. Wie viel ganze und halbe Stipendien aus der einer Fakultät zufallenden Quote jedesmal verliehen werden sollen, ist dem Ermessen der Fakultät anheimgestellt.

8. Die katholisch-theologische Fakultät nimmt die ihr zufallende Quote mit der Summe, mit der sie voraus begünstigt ist, zusammen, und zieht davon jene 1200 Thaler ab, die als Stipendienbeitrag für das Konviktorium bestimmt sind. Die übrig bleibende Summe vertheilt sie als ganze oder halbe Stipendien nach Maaßgabe der Zahl und der Würdigkeit der Bewerber.

9. Da die Alumnen des Konviktorii als Inhaber ganzer oder halber Stipendien anzusehen sind, so sind sie von der durch die Fakultät vollzogenen Vertheilung der Stipendien ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Oktober 1834.

Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf deren Anfrage vom 4. September v. J., in Betreff des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai v. J., hierdurch eröffnet, daß zu 1. unter der vorgesetzten Behörde, welcher nach dem §. 1. des ebengedachten Gesetzes eine Zuwendung anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korporation zunächst vorgesetzte Instanz, und zwar was die Kirchen und Schulen, sowohl evangelischer als katholischer Seits, anbelangt, die Königliche Regierung verstanden wird. Ferner bedürfen zu 2. und 3. Zuwendungen bis 1000 Thaler incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendungen höheren Betrages ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Allerhöchste Genehmigung von den betreffenden Provinzialbehörden durch das kompetente Ministerium einzuholen.

Berlin, den 20. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 637. Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M. hierdurch zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit vollkommen einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche Studirende, welche auswärtige Universitäten besuchen, nicht verabfolgt werden dürfen. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes können aber bei Familienstiftungen die Rechte der Familien nicht alterirt werden, und eben so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine auswärtige Universität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken unterliegen; nur muß jederzeit die Erlaubniß zum Besuche auswärtiger Universitäten bei dem unterzeichneten Ministerio den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß nachgesucht werden.

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 638. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837.

Das durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835 bestätigte Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften enthält

in §. 54. die Bestimmung, daß Gesuche um Stipendien oder andere Benefizien zurückgewiesen werden sollen, wenn der Nachweis über die an dem Bewerber mit Erfolg geschehene Schutzblatternimpfung nicht geführt werden kann. Wir veranlassen Ew. ꝛc., sämmtliche zur Universität Abgehende, sofern sie während ihrer Studienjahre dergleichen Unterstützungen nachsuchen wollen, auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihren Gesuchen um Stipendien und sonstige Benefizien jedesmal den Impfschein originaliter oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Magdeburg, den 18. August 1837.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

No. 639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 26. Juli c., ob Zöglingen medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, wenn sie auch zugleich den Vorlesungen der Universität beiwohnen, akademische Stipendien verliehen werden können, hierdurch eröffnet, daß dergleichen Zöglinge, so lange sie nicht rite immatrikulirt worden, nicht als akademische Bürger zu betrachten sind, mithin auch nicht an Stipendien Antheil nehmen können, welche für diese bestimmt sind.

Berlin, den 5. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 640. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königlichen Freitische. Vom 27. Juni 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 16. d. Mts. hiermit, daß die bisherigen Gesetze über die Freitische bei der Universität in Breslau die in dem eingereichten Entwurf (Anlage a.) angegebenen Abänderungen und Zusätze erhalten, und beauftragt Sie zugleich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Juni 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen auf der Universität zu Breslau.

I. Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. An die Wohlthaten der Königlichen Freitische haben die studirenden Inländer aller Konfessionen und Fakultäten, welche durch Fleiß, Sittlichkeit und Wohlanständigkeit sich auszeichnen, gleiche Ansprüche.

§. 2. Wer sich bei dem Dekan seiner Fakultät zum Königlichen Freitisch meldet, muß a) ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, welches von seiner Ortsobrigkeit unterschrieben und untersiegelt, zugleich die Stipendien oder sonstigen Unterstützungen namhaft macht, welche der Kompetent etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, und c) Zeugnisse mit besonderem Fleiß besuchter Vorlesungen des abgelaufenen Semesters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Tagen er Privat-Freitische genießt.

§. 3. Die Königlichen Freitischstellen werden in der Regel jedesmal nur nach wohlbestandener Fakultätsprüfung und auf ein halbes

Jahr vergeben. Nach Ablauf desselben muß Jeder, der theilzunehmen wünscht, sich von neuem mit den erforderlichen Ausweisungen melden. Die Zeit, sowohl der Meldung, als der anzustellenden Prüfung und der Vertheilung wird in jedem halben Jahre öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Jeder Kompetent muß in der Regel schon ein halbes Jahr auf der hiesigen Universität mit Fleiß und Ordnung studirt, und nicht schon durch zwei volle Jahre den Freitisch genossen haben.

§. 5. Wer den angegebenen Forderungen nicht genügt, kann keinen Anspruch auf eine Freitischstelle machen. Eben so wenig derjenige, welcher im letzten Semester in eine Disziplinar- oder polizeiliche Strafe verfallen ist, oder keine Kollegia gehört hat, und nicht nachweisen kann, daß er, seinem Fleiß und seiner guten Aufführung unbeschadet, durch gegründete Hindernisse davon abgehalten worden.

II. Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen.

§. 1. Jeder Inhaber einer Freitischstelle muß reinlich und anständig am Tische erscheinen und sich betragen, und auf keine Weise seinen Tischgenossen Widerwillen oder Ekel erregen.

§. 2. Jeder nimmt ruhig und ohne Widerrede diejenige Stelle am Tische ein, welche ihm der Senior laut des vom Inspektor erhaltenen und im Speisezimmer anzuheftenden Namenverzeichnisses anweiset. Niemand darf seinen Platz willkührlich verändern oder mit einem andern vertauschen.

§. 3. Spätestens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nach 12 Uhr, werden die Speisen aufgetragen. Früher darf Niemand für sich besonders Essen vom Speisewirth verlangen; eben so wenig derjenige, welcher später als ein Viertel nach resp. 1 oder 12 Uhr zu Tische kommt.

§. 4. Zu lauten Sprechens und Geräusch veranlassender Beschäftigungen, insbesondere alles Streitens und Zankens mit den Tischgenossen oder mit den Aufwärtern, muß jedes Mitglied des Königlichen Freitisches sich gänzlich enthalten.

§. 5. Den Senioren muß mit Achtung begegnet und ihren Erinnerungen Folge geleistet werden.

§ 6. Klagen über das Essen werden zunächst bei dem Senior des Tisches bescheiden angebracht, und durch diesen dem Inspektor angezeigt. Dieser wird denselben, wiefern sie gegründet sind, sofort abhelfen. Dem Speisewirth oder dessen Bedienung darf Niemand selbst Vorwürfe machen.

§. 7. Wer durch eigene Schuld dem Speisewirth irgend einen Schaden zufügt, etwa durch Verderbung des Tischgeräths und dergleichen, ist verbunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

§. 8. Einen Andern in seine Stelle an den Königlichen Freitisch zu schikken, oder diese abzutreten an einen Andern, ist nicht erlaubt, und haben die Senioren hierauf besonders zu achten, und Uebertretungsfälle sofort dem Inspektor anzuzeigen.

§. 9. Hunde in das Speisehaus mitzubringen ist durchaus nicht erlaubt.

§. 10. Wer mehrere Tage oder Wochen durch Reisen oder andere Umstände vom Freitisch wegzubleiben veranlasst wird, muß dieses vorher seinem Senior, und der Senior sofort dem Inspektor anzeigen.

§. 11. Das Essen nach Hause holen zu lassen, ist nur in Krankheiten erlaubt, und kann dieses drei Tage nach einander unter bloßer

Anzeige an den Senior, welcher deswegen mit dem Speisewirth Rücksprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit länger, so muß mit Einreichung eines ärztlichen Attestes dem Inspektor Nachricht gegeben werden, welcher auch nöthigenfalls veranlassen wird, daß dem Kranken angemessene leichtere Speisen gereicht werden.

§. 12. Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt und auf die Beobachtung dieser Gesetze insbesondere zu halten. Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen jeder Art, welche auf ihr freundschaftliches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden, müssen sie unverzüglich dem Inspektor anzeigen. — In Abwesenheitsfällen sind sie verpflichtet einander zu vertreten.

§. 13. Es wird erwartet, daß sämmtliche Senioren durch freundschaftliches Einverständniß und durch ihr eigenes Beispiel in Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Tischgenossen seyn, und dadurch am sichersten Anständigkeit und angemessenes Betragen an den Königlichen Freitischen bewirken und erhalten werden. Sie dürfen, wenn sie sich ihres Amtes würdig beweisen, darauf rechnen, bei jeder neuen Vertheilung der Königlichen Freitischstellen vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

§. 14. Wer eine oder mehrere dieser Vorschriften übertritt, imgleichen wer sich durch Unfleiß oder gar durch Disziplinarvergehen dieser Wohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, daß er nach Befinden der Umstände auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer derselben verlustig geht.

No. 641. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Vertheilung der Freitische betreffend. Vom 12. Dezember 1837.

Die nach Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. Mts. und dem damit abschriftlich eingereichten Beschlusse des Ephorats der Freitische bei der dortigen Universität vom 19. Oktober d. J. getroffene anderweite Einrichtung in Beziehung auf die Vertheilung der Freitische (Anlage a.) erscheint ganz angemessen. Das Ministerium nimmt daher auch keinen Anstand, solche hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beschluß des Ephorats der Freitische bei der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 19. Oktober 1837.

In der heutigen Sitzung der das Ephorat bildenden Versammlung, des Rektors, der fünf Dekane und der beiden Freitisch-Inspektoren, ist in Betracht, daß die Vertheilung der Freitische mit sorgfältigerer Abwägung der Ansprüche geschehen kann, wenn dieselbe von den einzelnen Fakultäten hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber vorgenommen wird, und daß alsdann keine Fakultät zu fürchten braucht, daß sie durch eine angemessene Strenge bei den Freitisch-Prüfungen ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniß zu den Studirenden der anderen Fakultäten bringe, einstimmig beschlossen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch-Prüfungen Statt gefunden haben, sollen die fünf Anmeldungslisten von den Dekanen der Universitäts-Quästur übergeben werden, damit dort durch Berechnung ausgemittelt werde, wieviel Freitische eine jede Fakultät im Verhältniß der Anmeldungen zu vergeben habe.

2. Dabei soll folgendes Verfahren Statt finden. Zunächst sind von der Gesammtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitischstellen sechs abzuziehen, welche für die Senioren bestimmt sind, von denen jede Fakultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theologischen Fakultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre der Vortritt zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden auf die einzelnen Fakultäten in der Art vertheilt, daß bei der deshalb anzulegenden Proportionalrechnung die Zahlen der in jeder Fakultät zur Anmeldung zugelassenen Studirenden zum Grunde gelegt, und die vorkommenden Bruchtheile vermittelst einer annäherungsweise zu bewirkenden Ausgleichung auf Siebentheile (als wodurch einzelne Wochentage des Freitisches bezeichnet sind) zurückgeführt werden.

3. Das Ergebniß der angestellten Berechnung wird von der Quästur in fünf Exemplaren dem Rektor der Universität zugefertigt, der alsdann jedem der fünf Dekane brevi manu ein Exemplar übersendet, und das Ersuchen beifügt, daß ihm die Vertheilungsliste spätestens acht Tage vor dem Anfang des neuen Semesters zugeschickt werde.

4. Die Vertheilung der den verschiedenen Fakultäten zur Verfügung gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben vermittelst eines zu fassenden Fakultätsbeschlusses; doch steht es der philosophischen Fakultät frei, die Vertheilung dem mit der Freitischprüfung beauftragt gewesenen Fakultätsausschuß zu überlassen.

5. Wenn die Dekane die Vertheilungslisten dem Rektor der Universität übersandt haben, so besorgt dieser in Gemeinschaft mit den Inspektoren der Freitische, die Anfertigung einer Gesammtvertheilungsliste, und verfügt die Anheftung derselben am schwarzen Brette.

6. Diese Beschlüsse sollen dem ausserordentlichen Herrn Regierungsbevollmächtigten mitgetheilt, und derselbe ersucht werden, die Bestätigung derselben durch das vorgesetzte hohe Ministerium zu erwirken.

Breslau, den 19. Oktober 1837.

Das Ephorat der Freitische.

No. 642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. November v. J., die Erfordernisse der zum Genuß von Stipendien berechtigten Studirenden betreffend, eröffnet derselben das unterzeichnete Ministerium, daß nach gesetzlicher, im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 4. §§. 65. 66. vorgeschriebenen Regel die Auslegung einer jeden Willenserklärung, mithin auch der Dispositionen über eine Stipendienstiftung, zunächst nach der gemein gewöhnlichen, insbesondere zur Zeit der geschehenen Willenserklärung üblichen Wortbedeutung geschehen muß. Nach dieser wird aber unter einem Studirenden, wenn nicht eine andere Meinung sich in ausdrücklichen näheren Bestimmungen des Erklärenden, oder in dem sonstigen besonderen Zusammenhange seiner Disposition zu erkennen giebt, nur derjenige einer Wissenschaft Beflissene verstanden, welcher Behufs ihrer Erlernung eine Universität bezogen, und auf derselben das akademische Bürgerrecht erworben hat. Nur einem solchen kann daher auch, bei von selbst sich verstehendem Zutreffen auch der sonstigen gesetz- oder stiftungsmäßigen Bedingnisse, die Genußberechtigung zu einem für Studirende gestifteten Stipendio zuerkannt werden, sofern nicht in der vorbemerkten Weise, durch beson-

dere Bestimmung des Stifters, die Befähigung auch von Eleven anderer wissenschaftlicher Lehrinstitute festgesetzt ist. In der Praxis wird es übrigens bei den meisten Stipendien sich um die von der Königl. Regierung gestellte Interpretations-Frage nicht einmal handeln, da in der Regel schon der ausdrückliche Inhalt der Stiftungsurkunden auf ein Universitätsstudium der Benefiziaten, in der Qualität wirklicher akademischer Bürger, und häufig unter bestimmter Benennung auch der von ihnen zu beziehenden Universität, zu lauten pflegt; so wie gleichermaßen schon von der Königlichen Regierung selbst ganz richtig darauf hingedeutet ist, daß bei den Zöglingen anderer, meistentheils schon ihre eigenthümlichen Benefizien gewährender Ausbildungs-Institute, wegen dieses Umstandes auch das bei dem größten Theile der Stipendien-Stiftungen mit geltende Requisit der Bedürftigkeit des Benefiziaten nicht mehr zutreffen würde.

Berlin, den 30. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 643. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei der Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. Mts. will das Ministerium in Verfolg der Verfügung vom 12. Dezember 1833 hierdurch genehmigen, daß die Stipendien bei der dortigen Universität hinführo nicht mehr alle Zwei Jahre, sondern wieder — wie früher — halbjährlich vertheilt, dabei jedoch der Grundsatz festgehalten werde, daß ein Studirender, welchem der Genuß eines Stipendiums zuerkannt worden, bei fortdauernder Würdigkeit resp. Zwei oder auch Drei Jahre darin verbleibe. Die durch die obengedachte Verfügung bestimmten Abstufungen von größeren Stipendien zu 60 Rthlr. und von kleineren zu 30 Rthlr. jährlich sind unverändert beizubehalten, und bei Vertheilung der Stipendien vorzugsweise solche unbemittelte Studirende zu berücksichtigen, welche sich durch Fleiß und gute Führung vortheilhaft auszeichnen, und nach ihren Fähigkeiten zu erfreulichen Erwartungen berechtigen. Nächst denen ist aber auch auf studirende Söhne unbemittelter Staatsdiener besondere Rücksicht zu nehmen. — Die von Ew. ꝛc. bevorwortete Gewährung größerer, über das bestimmte Maaß hinausgehender Stipendien in besonders berücksichtigungswerthen Fällen erscheint dagegen in mehrerer Hinsicht bedenklich, und kann um so weniger genehmigt werden, als die Unterstützungsmittel in den letzten Jahren sich bedeutend vermindert haben. Eben so wenig darf von der Beibringung des Dürftigkeitszeugnisses irgendwo abgesehen werden, da nach dem Geiste der ganzen Institution solches unerläßlich erforderlich ist. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. nun überläßt, demgemäß das weiter Erforderliche an den Verwaltungsrath für die akademischen Benefizien zu verfügen, bemerkt dasselbe zugleich noch, daß die übrigen Bestimmungen in dem Reskripte vom 12. Dezember 1833 auch fernerhin volle Anwendung behalten.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

Ueber die einzelnen Stipendienfonds der verschiedenen Universitäten ist bereits im ersten Bande, und zwar:

1) rücksichtlich der Universität Berlin Seite 169 sqq.
2) ; ; ; Bonn ; 183 sq.
3) ; ; ; Breslau ; 308 sqq.
4) ; ; ; Greifswald ; 355 sqq.
5) ; ; ; Halle ; 441 sqq. und
6) ; ; ; Königsberg ; 547 sqq.

Nachricht gegeben worden. Es erschien indessen dort, wo es hauptsächlich das pekuniäre Interesse betraf, nicht zweckmäßig, die vollständigen Statuten und deren Deklarationen mitzutheilen; auch konnten daselbst Stipendienstiftungen, deren Genuß nicht an eine bestimmte Universität, oder deren Verwaltung nicht an eine solche geknüpft waren, keinen Platz finden; die hier sub B. und C. folgenden Abschnitte sind daher zur Vervollständigung der erwähnten, im ersten Bande befindlichen Nachrichten bestimmt.

No. 644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium, d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. urkunden hierdurch: Nachdem Wir bei der Untersuchung, so wegen der von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten Administration des Steuer- und Contributions-Wesens halber angestellt worden, unter andern befunden, daß der Ausschuß und die Verordnete der Altmärk- und Priegnitzerischen Landschaft von 15000 Rtl. Capital, nemlich 7000 Rtl., die Anno 1610 auf des damaligen Landes-Hauptmanns Thomas von Knesebeck Namen, und 8000 Rtl., so gleicher Gestallt um dieselbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmärk. Städten beleget worden, Anno 1612 ein Stipendium gestiftet, daß von denen wegen besagter Capitalien jährlich fallenden Zinsen einige geschickte Subjekte, sowohl adeligen als bürgerlichen Standes in spem boni publici erzogen werden möchten, solche Stiftung auch Anno 1678 den 24. April auf gewisse Weise erneuert, erwähnte Capitalien aber per modum superindictionis aus denen Schössen und Contributionibus publicis ohne Unser oder Unserer Hochseel. Vorfahren Vorwissen genommen, wie die Originalie der Stiftung der geführten Jahresrechnungen, welche zur Nachricht dem exemplari, welches in Unserm Archiv verwahrlich behalten werden soll, beigefüget, mit Mehrerem bezeugen; und Wir weder das jus collectandi noch dergleichen Superindictiones Unsern Landständen, Vasallen und Unterthanen auf einige Weise gut heißen wollen, sondern dafür halten, weil solches wider das gemeine Herkommen des Römischen Reichs deutscher Nation, und zustehender hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit auch Landes-Reverse selbst läuft, daß es bei der Posterität, wenn Wir solches so schlechterdings hingehen ließen, unverantwortlich seyn möchte, woher Wir zwar wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar e

zuheben, und besagte Gelder, so ihrer Eigenschaft nach aus der Contribution genommen, dahin sie eigentlich gehören, verwenden zu lassen, aus sonderbarer gnädigster Zuneigung und Hoher Landesväterl. Vorsorge aber, daß sonderlich von Unsern Märkischen Landeskindern, capable Subjekte, die zum gemeinen Besten zu emergiren keine zureichende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu dienen sich geschickt machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte 15000 Rtl. Capital, so bei denen Altmärkischen und Priegnitzerischen Städten aus denen Altmärkischen Contributionsgeldern albereit beleget, und zu Stipendien destiniret, in solchem Stande gelassen, sondern annoch 5000 Rtl. Capital im neuen Biergelde bei der sogenannten Landschaftl. Casse, die Anno 1610 die Altmärk. und Priegnitzerische Ritterschaft aus der Contribution, besage Jahrrechnung, erheben, und allda ergeben, diesen Zweck zu befördern gnädigst hinzugethan, und also für Unsere Märkische Landeskinder ein Stipendium von Zwanzig Tausend Thalern Capital auf folgende Weise gnädigst gestiftet.

Wir wollen nämlich und verordnen hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen in der Chur- und Mark Brandenburg gnädigst, wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniß, daß von besagten 20,000 Rtl. Capital die jährlichen Zinsen von nun an immerwährend und zu ewigen Zeiten ein Stipendium, vor geschickte, von sich zum Studiren keine zureichende Mittel habende Märkische Landeskinder seyn, und von Unserm Namen das churfürstl. Brandenburgische Märkische Stipendium genannt werden solle.

Damit aber jährlich die zu solchem Ende gewidmete Zinsen desto richtiger erfolgen können, so sollen die Altmärk. und Priegnitzerischen Städte-Casse die 7000 Rtl. so auf des damaligen Landeshauptmannes Thomas von dem Knesebeck Namen Anno 1610, und 8000 Rtl., so um selbige Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmärk. und Priegnitzerischen Städten von der Altmärk. Ritterschaft aus denen Contributionsgeldern belegt, und also zusammen 15000 Rtl. jährlich mit 5 pro Centum verzinsen, die Landschaftl. Casse aber im neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rtl. Capital gleichergestalt von 100 Rtl. jährlich 5 Rtl. Zinsen bezahlen, und zwar sollen die zinsfällige Termine, und die Bezahlung derselben der 6. Februar, allwo Unser Geburtstag, der 6. März, an welchem der Name Wilhelm einzufallen pflegt, und der 21. Dezember, da die Kur- und Landes-Regierung an Uns gelanget seyn, und beständig beibehalten werden.

Und obwohl in wenig Jahren, nach Anleitung des gemachten Reglements, die Kapitalien sowohl bei der Landschaftl. Kasse im neuen Biergelde, als auch bei den Altmärk. und Priegnitzerischen Städten nach und nach abgetragen und bezahlet werden möchten; so sollen demnach diese 20,000 Rtl. bei gedachten Kassen unablöslich bestehen bleiben, und richtig verzinset werden.

Auch, gleich wie im Anfange erwähnt, daß diese Stiftung eigentlich dahin gemeinet, daß Märkische eingeborne Landeskinder davon unterhalten werden und studiren sollen, so sollen stets Fünf adlichen und Vier bürgerlichen Standes, und also an der Zahl Neun, wo jeder solch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre genießen. Und weil die Altmärk. Unterthanen das Meiste zu diesen 20,000 Rtl. vormals contribuiret, sollen zum Andenken dessen jeder Zeit Viere aus der Altmark, nemlich Zwei Adelichen und Zwei bürgerlichen Standes

und Fünf, so in der Mittelmark, Ukermark, Priegnitz und Neumark geboren, wenn sie dazu capable sind, admittirt werden.

Im Fall aber aus der Altmark so viel adelichen und bürgerlichen Standes, wenn die Collation geschehen soll, nicht vorhanden wären, so soll die Zahl aus andern Märkischen Landeskindern die folgende drei Jahre über ersetzet werden.

Weil der Zins von gedachten 20,000 Rtl., alle Jahr 5 pro centum gerechnet, 1000 Rtl. austrägt, soll ein jeder von denen Neun Stipendiaten 100 Rtl. jährlich zu genießen haben, von denen übrigen 100 Rtl. sollen 50 Rtl. zur Bibliothek zu Frankfurth an der Oder verwendet, und jährlich dem Universitäts-Bibliothecario, der zu der Zeit seyn wird, gegen Quittung ausgezahlet, und 50 Rtl. dem Professori eloquentiae jährlich wegen seiner anzuwendenden Mühe, davon hiernächst disponiret werden wird, gegeben werden.

Es sollen aber von denen 50 Rtl., die zur Bibliothek destiniret sind, allezeit jährlich gute neue juristische Bücher angeschafft, auch ob und wie solches geschehen, denen beiden Curatoribus dieses Stipendii, welche Wir aus Unsern wirklichen Geheimen-Räthen bestellen wollen, gegen den 6. Februar jährlich specificirt und berechnet, auch bei dem Catalogo Bibliothecae, wann und von was für Geld selbige Bücher erkauft, und was sie kosten, angemerket werden.

Daß man aber versichert seyn könne, daß dieses Stipendium von denen Stipendiaten nicht gemißbraucht, sondern zu dem Zwekke, wozu es fundirt, angenommen werde, soll solches Niemanden, er sey adelichen oder bürgerlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen Gymnasiis oder Trivial-Schulen, oder sonst von seinen Praeceptoribus, von welchen er informiret worden, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens, und daß er allbereit capabel sey, seine Studia auf Universitäten fortzusetzen, dann eigentlich dieses ansehnliche Stipendium untern andern dazu dienen soll, daß auf Universitäten geschickte Subjecte und Ingenia sich, dem gemeinen Besten zu dienen, perfectionniren mögen.

Und wie erwähntes Stipendium sonderlich zur Wohlfahrt der märkischen eingebohrnen Landeskinder fundiret; so sollen auch die Stipendiaten die drei Jahre, in welchen sie solches Stipendium genießen, auf Unserer Universität zu Frankfurt an der Oder solide studiren, gestemendermaaßen sich verhalten, und gebührend ihre Zeit anwenden.

Daß solches desto besser beobachtet werde, soll jeder Stipendiat jährlich, wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rtl. empfangen will, ein Testimonium seines Verhaltens und Fleisses von dem Decano derselben Fakultät, auf welche er sich begeben, denen Curatoribus dieses Stipendii einschikken, und die Decani facultatum auch, vermöge ihrer Pflicht unentgeldlich solch Testimonium willig und ungesäumt ihnen ausantworten, bei Vermeidung von 30 Rtl. Strafe, die ihnen jährlich von ihrer Besoldung gekürzet werden sollen.

Und weil man auch wahrgenommen, daß wenig das Studium eloquentiae und purae latinitatis excoliren, sollen sonderlich dieselbe dieses Stipendii fähig geachtet werden, welche für anderen diese Studia rühmlich tractiren, und ihrer profectuum wegen von ihren gewesenen Praeceptoribus und künftig von dem Professore eloquentiae zu Frankfurth an der Oder ein gewissenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in allem Fall unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar zum Anfange oder ein Jahr sich wohl anließen, hernach sich aber auf die schlimmste Seite legten, und die von ihnen geschöpfte Hoffnung

defraudirten, sollen Rector Academiae und Decani facultatum bei ihren Pflichten hierdurch ermahnt seyn, solches sofort an Uns, oder, wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores solches Stipendii es berichten, daß solches Stipendium denenselben hinwiederum genommen, und andern, so es besser als sie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen sollen diese Neun Stipendiaten die drei Jahre über, da sie dieses Stipendium genießen, auch alle Collegia privata bei denen Professoribus, und die Exercitia auf Unserer Ritterschule daselbst ausser dem Reiten frei haben, und soll, daß solches unverbrüchlich geschehe, sowohl an Unsere Universität, als an Unsern Stallmeister Nida, absonderlich Befehl ergehen.

Damit diese Fundation desto genauer in Acht genommen, und die Zinsen jährlich desto richtiger bezahlt werden, bestellen Wir hierdurch Zwei Curatores aus Unsern wirklichen Geheimen-Räthen, die Wir in einem absonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermöge ihrer Pflicht unnachläßliche Sorge tragen sollen, daß in allen Stükken dieser Fundation nachgelebet, und die Bezahlung derer Zinsen in termino richtig erfolgen, wann an denen Land- und Altmärk. Städte-Rentmeistern ein Verzug der Auszahlung verspüret würde, dieselben antreiben, und ihnen zu Anschaffung der Gelder auf Erfordern zu rechter Zeit hülfliche Hand leisten sollen, wie dann auch die Stipendiaten sich an dieselbe, daß die Zahlung richtig geschehe, zu halten haben.

Die Collation dieser Stipendien soll auf folgende Weise geschehen. Es sollen dieselbe, welche nach Anleitung der Fundation sowohl adelichen als bürgerlichen Standes dieses Stipendii fähig sein wollen, sich bei erwähnten beiden Curatoribus dieses churfürstl. Brandenburg. Stipendii den 6. Jan. und also 4 Wochen vor dem 6. Februar, da die Collation geschehen wird, angeben, und wie vorhin disponiret, Testimonia, daß sie auf Universitäten zu reisen und altiora studia anzufangen capabel sind, von ihren Praeceptoribus, so sie informiret, vorzeigen; wann solches geschehen, sollen die beiden Curatores ihnen, daß sie dagegen vorher besagte praestanda prästiren, auf drei Jahre die Stipendia conferiren, und ihren Namen, auch zu welcher Zeit die Collation geschehen, in einem absonderlichen Buche, welches sie dazu zu verfertigen haben, deutlich und unterschiedlich consigniren lassen; folgends welchem, und auf welche Weise die Collation geschehen, es dem Rectori Academiae und denen Professoribus zu Frankfurth an der Oder notificiren, und in Unserm Namen ihnen andeuten, Sorge zu tragen, daß diese Stipendiaten, nach Anleitung der Fundation, sich halten, und ihre Studia fleißig tractiren, auch gleichergestalt derer Namen, welchen zu rechter Zeit diese Stipendia conferiret, in einem absonderlichen Stipendiaten-Buche, welches sie auch daselbst verfertigen zu lassen haben, anzuzeichnen.

Wann sich auch zutrüge, daß zu der Zeit, wenn diese Stipendia conferiret werden sollen, nicht eben so viele Märkische Landeskinder, die zum Studiren capabel, oder doch die profectus in studiis nicht hatten, daß sie auf Universitäten sich begeben, und ad altiora aspiriren könnten, sich befänden, sollen dennoch die jährlichen Zinsen deswegen nicht bestehen bleiben, sondern es soll dasselbe, was sonsten ein Stipendiat genossen hatte, unter dieselbe, welche wirklich seyen, zu ihrem bessern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb denen dreien Jahren, da er das Stipendium genießen sollte, verstürbe; so soll seine,

des Verstorbenen Portion gleichergestalt unter denen übrigen Stipendiaten zu ihrer besseren Subsistenz von denen Curatoribus vertheilet, und dazu angewandt werden.

Die Auszahlung der Zinsen soll in vorher besagten Terminis von dem Rentmeister der Altmärk. und Prignitzerischen Städte-Cassen, wie auch dem Landrentmeister, wegen des Capitals im neuen Biergelde, richtig, ohne einigen Verzug geschehen, und ein jeder Stipendiat in termino gegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und Ordinarii facultatis juridicae zu Frankfurth an der Oder Unterschrift und Siegel ausgestellet werden soll, seine Portion jährlich, wenn er praestanda, davon hiernächst gemeldet wird, prästiret, empfangen.

Die Praestanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorher geschriebenermaaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes producire, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori gehalten, glaubwürdig docire.

Zum ewigen Gedächtniß aber dieser so wohl gemeinten und ansehnlichen Stiftung und Fundation, soll jährlich der Professor eloquentiae der Universität zu Frankfurth an der Oder den 6. Februar, da Unser Geburtstag einfällt, publice in Auditorio majori daselbst eine Oration halten, dahingegen für seine Mühe, und daß er die Orationes, welche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muß, jährlich 50 Rtl. zu seiner Ergötzlichkeit, wie deswegen vorher Verordnung geschehen, haben; sumptibus Academiae dieselbe Oration zum Druck befördern, und Uns unterthänigst einsenden; dann die ganze Universität Unsere gnädigste Vorsorge, da Wir bald zu Anfang Unserer angetretenen Regierung derselben Einkünfte auf etliche 1000 Rtl. Capital verbessert, unterschiedene Spezial-Begnadigungen nach dem erwiesen, das Werlienische Stipendium, das von 6000 Rtl. Capital jährlich 6 pro Centum Zins aus Unserer hiesigen Landschaft erfolgen, nämlich zur Richtigkeit gebracht, noch neulich der Universität Einkommen jährlich auf 1000 Rtl. baares Geldes aus Unserm Fürstenthum Camin gnädigst vermehret, und nun zu versicherten bessern Aufnahmen derselben noch dieses herrliche Stipendium fundiret, mit unterthänigstem ewigen Dank bei der späten Nachwelt zu erkennen hat.

Gleichwie Wir aber, daß dieses eine ewige und immerwährende Stiftung verbleiben solle, gnädigst und wohl gemeint sind, Uns auch, wenn diese Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu sonderbarem Gefallen gereichen wird, so sind Wir der versicherten Hoffnung zu Gott, daß er alle diejenigen, so dieselbe befördern, segnen; hingegen denjenigen, welche solche verhindern, oder in Abnahme kommen lassen, seinen Segen entziehen werde.

Urkundlich haben Wir diese Fundation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnadensiegel bedrukken lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium.

No. 645. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812.

Bei der nun erfolgten Vereinigung der Universitäten zu Frankfurt a. d. O. und Breslau, und da das Kurmärkische Stipendium der

erstgedachten Universität nach der Stiftungsurkunde nur für märkische Landeskinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendium aufgekommen, märkische, und in der Mark belegt sind, die Ertheilung desselben aber an keine andere Landsleute geschehen, sondern, wenn die bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ist, der Ueberrest unter die Vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre Ich die Stiftungsurkunde dahin, daß dies Stipendium ausschließlich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität in Berlin studiren, bestimmt seyn, und die Verleihung desselben dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demselben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll.

Berlin, den 23. März 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath v. Schuckmann.

No. 646. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812.

Da das Kurmärkische Stipendium von der ehemaligen Frankfurter auf die hiesige Königliche Universität mittelst Kabinetsorder vom 23. v. Mts. transferirt, und durch die Stiftungsurkunde festgesetzt ist, daß die jedesmaligen Partizipienten desselben von Entrichtung der Honoratien für Privatkollegia der Professoren befreit seyn sollen, so wird dem Rektor und Senat dies zur Nachachtung für sämmtliche Professoren nachrichtlich bekannt gemacht. — Dem Rektor und Senat wird hierbei zugleich eröffnet, daß die stiftungsmäßigen Prästationen dieses Stipendiums, ausser der den Stipendiaten zur jedesmaligen Erhebung desselben auferlegten Beibringung der nöthigen testimonia morum et diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen sie beigewohnt haben, noch darin bestehen, daß jedweder Stipendiat nach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im großen Auditorio der Königl. Universität öffentlich halten, und dem Departement ꝛc. zugleich eine lateinische Abhandlung über eine beliebige wissenschaftliche Materie einreichen muß. — Die resp. Professoren, bei denen die Stipendiaten Vorlesungen hören, werden hiernach aufgefordert, auf deren Fleiß aufmerksam zu seyn, um die erforderlichen Zeugnisse nach Pflicht und Ueberzeugung ausstellen zu können; dem Senat wird aber besonders aufgetragen dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene lateinische Rede am Ende der Perzeptionszeit von jedem Stipendiaten gehalten werde. — Berlin, den 4. April 1812.

Departement des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 647. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816.

Der ꝛc. wird nach Eingang ihres Berichts vom 12. d. Mts. hierdurch bekannt gemacht, daß den Studirenden N. und N. jedem eine Rate des Kurmärkischen Stipendii von 100 Rthlr. jährlich auf drei Jahre, vom — ab, bewilligt, und ihnen die Kollations-Patente darüber ausgefertigt worden. — Was das Kurmärkische Stipendium im Allgemeinen betrifft, so ist die Stiftungsurkunde durch eine neue Erklärung Sr. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modifizirt worden, daß dieses Stipendium ausschließlich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität zu Berlin studiren, bestimmt sey, und die Verleihung desselben dem Departement für den öffentlichen Unterricht unter den von demselben den Stipen-

diaten zu machenden Bedingungen zustehen solle. Es wird daher der Universität eröffnet: 1) daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf 3 Jahre vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird; 2) daß die Stipendiaten stiftungsmäßig von Entrichtung der Honorare für Privatkollegien der Professoren befreit sind; 3) daß jeder Stipendiat nach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im großen Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der Abtheilung ꝛc. eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaftliche Materie einzureichen verpflichtet ist, und 4) zum Empfange jeder Rate des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, beibringen muß. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige Professor eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthlr. als Remuneration für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im großen Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die am Ende des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen Reden zu revidiren und zu korrigiren ꝛc. —

Berlin, den 28. März 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 648. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezbr. 1820.

Es ist keinesweges die Absicht des Ministerii, die hiesigen Studirenden, welche das Kurmärkische Stipendium genieſſen, — wie Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 26. v. Mts. voraussetzen — zu nöthigen, die drei Jahre hindurch, für welche ihnen das Stipendium konferirt worden, noch auf der Universität zu bleiben, wenn sie schon vor dem Genuß desselben immatrikulirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipendiat, wenn ein solcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner Immatrikulation ab zu rechnenden Triennii von der Universität abgehen; das ihm konferirte Stipendium wird aber von der Zeit seines Abganges an inne behalten, und einem andern qualifizirten Studirenden verliehen. Nach dem deutlichen Ausspruche der Stiftungsurkunde des Stipendii müssen nämlich die Portionen desselben immer auf drei nach einander folgende Jahre konferirt werden, wobei wohl vorausgesetzt ist, daß jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem Anfange seiner Universitätsjahre erhält. Es müssen daher auch die Kollations-Patente nach dem Sinne und der Vorschrift dieser Urkunde jederzeit auf drei Jahre ausgefertigt werden, und es ist demnach kein Versehen, wenn das Kollations-Patent für den Studirenden N. auch auf eine solche Zeit ausgefertigt worden ist, obgleich er schon vor Verleihung des Stipendii die Universität bezogen hatte. In dem Reskripte an die hiesige Universität vom 28. März 1816 ist dies auch ganz umständlich und deutlich aus einander gesetzt, und im §. 1. wörtlich bemerkt, daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei Jahre vergeben, und so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhalte, genossen werde. — Es wird also der von Ew. ꝛc. vorgeschlagenen Festsetzung über die Behandlung dieser Kurmärkischen Stipendiaten nicht bedürfen.

Berlin, den 4. Dezember 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 649. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. Oktober 1821.

Die Abhandlung „De lege Aebutia" des Stud. jur. L., welche Sie unter dem 14. d. Mts. einreichten, wird hierneben remittirt, um sie in das Archiv der Universität niederzulegen. Was die beiden Kurmärkischen Stipendiaten betrifft, welche nach Ihrer Anzeige ihre Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt haben, so ist der A. S. schon längst von der Universität abgegangen, und dessen jetziger Aufenthalt gänzlich unbekannt; in Betreff des N. M. hat das Ministerium den Vater desselben aufgefordert, seinen Sohn zur Erfüllung der in seinem Kollations-Patent des Stipendii ihm statutenmäßig aufgelegten Verbindlichkeiten anzuhalten. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Zahlung der Stipendien besorgt, ist übrigens schon unterm 16. November v. J. ersucht, den Stipendiaten nicht eher die letzte Rate auszuzahlen, als bis jeder ein Zeugniß von Ihnen, als Professor eloquentiae und Aufseher gedachter Stipendien, daß alle Verbindlichkeiten erfüllt worden, beigebracht hat, und hiervon ist die hiesige Königliche Universität unter demselben Datum in Kenntniß gesetzt worden. Um aber noch schärfer dahin zu wirken, daß der Zweck dieser trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Ministerium nicht nur die künftig zu ernennenden Kurmärkischen Stipendiaten in ihren Kollations-Patenten besonders verpflichten, Ihnen halbjährlich die Nachweisung der Vorlesungen, welche jeder gehört hat, mit den Attesten des respektiven Professors vorzuzeigen, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden ersuchen, die fälligen Raten der Stipendien jedesmal nur auf Ihr Attest, daß Ihnen die Zeugnisse über die von den Perzipienten gehörten Kollegien vorgelegt sind, und Sie nichts dabei zu erinnern finden, auszahlen zu lassen; sondern es will auch, daß es schon in Ansehung der jetzigen Stipendiaten so gehalten werde, und hat sowohl an die gegenwärtigen Perzipienten, als auch an die Hauptverwaltung der Staatsschulden das desfalls Nöthige erlassen. Sie aber werden aufgefordert und authorisirt, mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Stipendiaten, dem von dem erlauchten Stifter in der Fundationsurkunde ausgesprochenen Willen gemäß, besonders auch Humaniora, vorzüglich die lateinische Sprache, studiren, und in Ansehung der Kollegien ihrer respektiven Fächer den Fleiß und die Ordnung nachweisen, welche von Benefiziaten des Staats im Allgemeinen und den Kurmärkischen Stipendiaten vorzugsweise zu erwarten sind.

Berlin, den 28. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 650. Verfügung an die Königliche Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823.

Um die Kurmärkischen Stipendiaten dazu anzuhalten, daß sie die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu rechter Zeit erfüllen, und nicht, wie öfters der Fall ist, deren Erfüllung verschieben, hat das Ministerium beschlossen, daß diese Stipendiaten nicht eher die Abgangszeugnisse von der Universität erhalten sollen, als bis sie die zu liefernde lateinische Abhandlung dem Professor eloquentiae abgegeben, und die öffentliche lateinische Rede gehalten haben. Die ꝛc. hat dieses durch einen zweckmäßigen Anschlag den Kurmärkischen Stipendiaten bekannt zu machen, auch genau auf diese Verfügung zu halten. Auch wird

diese Vorschrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien auszufertigenden Kollations-Patente aufgenommen werden.

Berlin, den 17. November 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 651. Reskript an den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823.

Das Ministerium will dem ꝛc. zum Bescheide auf den Bericht vom 8. d. Mts., und um dieselben über den Inhalt und den Zweck, den die Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Willen des erlauchten Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unterrichten, die betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar 1686 hier vorlegen. Sie lautet also:

„Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorgeschrie„benermaaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produ„cire, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster „Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori „gehalten, glaubwürdig docire."

Ob nun zwar diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten werden können, so ist doch der Hauptzweck derselben der Ausdruck des dankbaren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter, und die Universität, auf welche diese große Wohlthat durch die Gnade Sr. Majestät übertragen worden, hat alle Ursache dafür zu sorgen, daß nach der Bestimmung des Stifters das Andenken an dieselbe, wodurch neun Studirenden *) fortdauernd eine so bedeutende Beihülfe zu ihrem Unterhalte gewährt wird, auf eine würdige Art stets lebendig erhalten werde. Das Ministerium überläßt es dem ꝛc., solche Anordnungen in Ansehung dieser Reden zu treffen, daß der angegebene Zweck derselben erfüllt werde. Sie selbst brauchen nicht eben weitläuftig und nach einem großen Plane, müssen aber gut ausgearbeitet seyn, und mit Anstand vorgetragen werden. Zu ihrer Haltung muß durch einen öffentlichen Anschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer jedesmal reden, oder Einige ihre Reden zusammen halten sollen, mag von den jedesmaligen Umständen abhangen. In einzelnen Fällen können sich auch diese Reden an Disputations-Akte, wo ein Kurmärkischer Stipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusetzen ist, doch ohnehin Professoren und Studirende sich einfinden, anschliessen, ohne eine besondere Feierlichkeit deshalb anzuordnen; nur muß der gebührende Ernst vorherrschen, den die Absicht dieser Reden erfordert. Alles kommt hierbei darauf an, daß die Herren Professoren und Dozenten es sich angelegen seyn lassen, wie es überhaupt mit zu ihren Amtspflichten gehört, dergleichen öffentlichen Universitäts-Akten beizuwohnen, so auch dieser Handlung durch ihre Gegenwart Würde und Ansehen zu geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben und ihrem Zwekke einzuflößen. Uebrigens ist es durchaus nöthig, daß jeder Stipendiat die öffentliche Rede innerhalb des letzten Semesters seines Triennii und vor seinem Abgange von der Universität, noch ehe er das Abgangszeugniß empfängt, halte. — Dem ꝛc. wird aufgetragen, hiernach zu verfahren. — Berlin, den 15. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Es werden gegenwärtig 9 Stipendien zu 100 Rthlr. und 2 Stipendien zu 50 Rthlr. verliehen. Siehe Bd. I. Seite 169.

No. 652. Verfügung an die Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825.

Ungeachtet die ꝛc. durch die Verfügung vom 17. November 1823 angewiesen worden ist, darauf zu halten, daß die Abgangszeugnisse für die Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausgefertigt werden sollen, bis solche sich völlig ausgewiesen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorgekommen, wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zeugnissen, die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung ihrer Obliegenheit mit Mühe haben aufgefordert werden müssen. Das Ministerium fordert daher die ꝛc. wiederholentlich auf, den Kurmärkischen Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniß in keinerlei Art zu ertheilen, bis sich solche durch Atteste des Inspektors derselben darüber ausgewiesen haben, daß sie durch ihn dem Ministerio eine lateinische Abhandlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorio der Universität gehalten haben, welches in dem letzten Semester ihrer Studienzeit geschehen muß. — Berlin, den 11. April 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 653. Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827.

In Beziehung auf die Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Bestimmungen über die Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio, geborne Altmärker je zum Genuß desselben werden gelangen können, wird derselben hierdurch eröffnet, daß nach der Stiftungsurkunde des Kurmärkischen Stipendiums die Aspiranten im Februar des Jahres, wo um Ostern die Portionen des Stipendiums vertheilt werden, sich melden, und nach ihrer Qualifikation bedacht werden sollen. Das Ministerium hat daher bestimmt, daß auch in den ersten Monaten des Jahres noch die Meldungen zu dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger Schulzeugnisse geschehen sollen, worauf die hiernach qualifizirten Subjekte notirt werden. Da aber, nach Einführung der Abgangszeugnisse, ohne diese die Entscheidung über die bestimmte Qualifikation der Aspiranten nicht erfolgen kann, so müssen diese erst eingereicht werden, ehe es möglich wird, die Auswahl der durchaus Qualifizirten unter der Zahl der sich Gemeldeten zu treffen, und die Kollations-Patente demnächst auszufertigen. Damit nun die Zeugnisse der Reife der in der Altmark geborenen Aspiranten so schleunig als möglich dem Ministerio zugehen können, kommt es darauf an, die Direktoren der Gymnasien zu instruiren, die Zeugnisse der Reife, welche diejenigen Altmärker, die sich zum Kurmärkischen Stipendio gemeldet, oder von der Königl. Regierung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, der Königl. Regierung, noch vor Ausfertigung derselben, nur der Nummer nach schleunigst anzuzeigen, um ohne Zeitverlust hierher darüber berichten zu können. Was die übrigen Anträge in dem vorliegenden Berichte betrifft, so kann von der Bestimmung, daß die Portionen des Kurmärkischen Stipendiums nur auf ein vollständiges Triennium vergeben werden, nicht ohne die erheblichsten Bewegungsgründe abgegangen werden, da solche in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist. Die Anordnung des Ministeriums aber, nach welcher zur Erlangung des Stipendiums das Zeugniß der Reife No. I. erfordert wird, ist nicht in

neuen Statuten des Kurmärkischen Stipendiums, die nicht vorhanden sind, sondern in der Befugniß gegründet, die das Ministerium von Sr. Königl. Majestät erhalten hat, nach welcher demselben die Verleihung dieses Stipendiums unter den den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zusteht. Dasselbe hat demnach, in Erwägung, daß auf den Genuß dieses bedeutenden landesherrlichen Stipendiums auch nur die vorzüglichsten und unbemitteltsten Studirenden Anspruch machen dürfen, festgesetzt, daß dazu die Auszeichnung durch das empfangene Zeugniß No. I. erforderlich ist, von welcher Bestimmung nur aus sehr wichtigen Rücksichten in diesem und jenem Fall eine Ausnahme Statt finden darf. — Berlin, den 6. Januar 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 654. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828.

In Folge des mir von des Herrn wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn v. Schuckmann Excellenz mitgetheilten, von einem verehrlichen Gutachten Ew. ꝛc. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages des Altmärkischen Kommunal-Landtages, in Betreff der Verleihung des Kurmärkischen Stipendii, beehre ich mich Denenselben zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an den Altmärkischen Kommunal-Landtag ganz ergebenst zu eröffnen, daß die Altmärker künftig bei der Perzeption des kurfürstlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zugelassen werden sollen.

1. Die Meldung derer, welche sich um das Stipendium bewerben wollen, muß zur Zeit des Jahreswechsels mit Beibringung des nöthigen Bedürftigkeitszeugnisses bei dem Provinzial-Schulkollegio erfolgen *), welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar darüber, unter Einreichung der betreffenden Atteste, vorläufig anhero zu berichten hat.

2. Diejenigen jungen Leute, welche schon ihre akademischen Studien begonnen haben, sind zwar nicht von der Meldung ausgeschlossen, treten aber denen nach, welche ihre Studien erst beginnen wollen, und können überhaupt nur für den Zeitraum das Stipendium erlangen, den sie zur Erfüllung ihres Triennii noch zurückzulegen haben.

3. Diese Kompetenten müssen ausser dem Bedürftigkeitszeugnisse noch das Schulabgangszeugniß der Anmeldung beifügen, welches wie ad 1. hierher einzureichen ist. Von denen aber, die zur Zeit der Anmeldung die Abiturientenprüfung noch nicht bestanden, sind die Schulabgangszeugnisse bis medio April nachträglich anhero einzureichen.

4. Nach Eingang derselben erfolgt alsdann die Vertheilung der disponibeln Portionen, wobei statutenmäßig diejenigen ausgeschlossen bleiben, welche mit No. 3. entlassen sind.

5. Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Kompetenten aus den übrigen Marken Statt finden soll, und die Anzahl derselben gewöhnlich die der vakanten Portionen übersteigt; so soll zur Beachtung der Prärogative, welche den Altmärkern in der Stiftungsurkunde eingeräumt ist, darauf gesehen werden, daß die vom Stifter bestimmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, insofern es nicht an qualifizirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.

*) Zufolge einer späteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

6. Die von dem Kommunal-Landtage verlangte jährliche Uebersicht kann ihm nicht ertheilt werden; es bleibt demselben aber unbenommen, sich selbst darüber in Kenntniß zu setzen, welche Studirende aus der Altmark das Stipendium beziehen.

Schließlich ersuche ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, das dortige Provinzial-Schulkollegium gefälligst mit entsprechender Anweisung der Vorschriften ad 1. bis 3. versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. April 1831.

Da die Kurmärkischen Stipendiaten in manchen Terminen zu mehreren Fakultäten gehören können, und es zu weitläuftig erscheint, wenn der Dekan jeder Fakultät, zu welcher jene gehören, Anzeige von den zu haltenden Reden einreicht, so hat das Ministerium auf Ew. ꝛc. Bericht vom 26. v. Mts. beschlossen, daß es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, und wird dasselbe die Anzeige der gehaltenen lateinischen Reden in dem Bericht, welchen Sie als Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten über deren Leistungen erstatten, wie bisher erwarten. — Berlin, den 28. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 656. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorders vom 2. Mai v. und 20. Juli d. J. in Bezug auf die Verleihung des unterm 4. Januar 1686 gestifteten Kurfürstlichen Stipendiums für Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet: 1) daß die Verleihung auf jedes Mal drei Jahre für unerläßlich anzunehmen sey, solches aber nicht ausschliesse, daß das Stipendium einem Individuum verliehen werde, welches seine akademische Laufbahn schon begonnen hat, und daher auch nicht in Betracht kommen solle, ob ein Individuum von diesem Benefizium drei volle Jahre Gebrauch machen könne und wolle; 2) daß der von dem Durchlauchtigsten Stifter der Altmark eingeräumte Vorzug für unbedingt zu halten, und sonach, wenn zwei adelige Bewerber aus der Altmark nicht vorhanden sind, bürgerliche Studirende dieses Landestheils an deren Stelle in Genuß treten; dagegen aber auch 3) das in der Stiftungsurkunde aufgestellte Verhältniß von fünf adligen und vier bürgerlichen Perzipienten aus sämmtlichen Marken als unabänderlich betrachtet, und daher, wenn aus der Altmark mehr als zwei Bürgerliche zur Zeit ein Stipendium genießen, jenes Verhältniß bei der nächsten Verleihung an Bewerber aus den übrigen Marken aufrecht erhalten werden solle, so daß beispielsweise, während drei Bürgerliche aus der Altmark das Stipendium genießen, dasselbe nur Einem Bürgerlichen aus den übrigen Marken verliehen werden könne. — Ew. ꝛc. ersuchen wir auf Allerhöchsten Befehl, den Altmärkischen Kommunal-Landtag hiernach gefälligst zu bescheiden. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

No. 657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober, 1838.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J., das Kurmärkische Stipendium betreffend, finde Ich darin, daß der Stifter zwei wirkliche Geheime Räthe zu Kuratoren ernannt, keine Veranlassung, diese seit 1730 abgeänderte Einrichtung herzustellen, zumal der Stifter in der Stiftungsurkunde über die Ursache dieser Bestimmung sich ausdrücklich dahin erklärt: „damit die Zinsen desto richtiger bezahlt werden"; eine Vorsorge, welche der damalige Zustand des Staatshaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem mit der Kuratel der Universitäten beauftragten Staatsminister, jederzeit ein für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Minister die Kuratel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem eine Besorgniß für den richtigen Eingang der zu den Stipendien bestimmten Fonds nicht weiter gehegt werden durfte, so ist auch die Aufsicht auf die Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des geistlichen Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden. Um dieser früheren Einrichtung das gegenwärtige Verhältniß möglichst anzunähern, bestimme Ich, daß der jedesmalige Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Direktor der Unterrichts-Angelegenheiten in diesem Ministerium der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn soll. In Ansehung der Kollatur soll es bei Meiner Order vom 23. März 1812 mit der Maaßgabe, daß die beiden vorgenannten Kuratoren der Stiftung die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren, fernerhin verbleiben. Wenn es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des Staatsministeriums zweifelhaft geblieben zu seyn scheint, ob unter den adligen Landeskindern die Söhne der Rittergutsbesitzer vorzugsweise zu berücksichtigen, so verweise Ich auf den deutlichen Inhalt der Stiftungsurkunde, in welcher eingeborene Märkische Landeskinder, die zu den Universitätsstudien geschickt gefunden werden und mittellos sind, perzeptionsfähig erklärt worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Väter mit Rittergütern angesessen sind, oder nicht. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der Konkurrenz des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesitzers und des Sohnes eines nicht mit Gütern ansässigen, dürftigen Beamten, dem letzteren stiftungsmäßig den Vorzug zu geben. Auch wird nicht, wie im Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedürfnisses der Stipendiaten blos im Eingange der Stiftungsurkunde erwähnt, sondern sie wird auch im dispositiven Theil derselben ausdrücklich wiederholt, und gesagt: „daß das Stipendium für geschickte Märkische Landeskinder, die von sich keine zureichenden Mittel haben", gestiftet werde. Die gegenseitige Meinung kann Ich bei dieser so deutlichen Bestimmung der Stiftungsurkunde um so weniger billigen, als in Anwendung derselben die Söhne zahlreicher unangesessener Offiziere der Armee durch die Söhne wohlhabender Gutsbesitzer ausgeschlossen werden würden. Ich weise Sie, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, an, nach diesen Bestimmungen die weitere Einrichtung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 658. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838.

Von dem vorigjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtag ist darauf angetragen, daß die Kollation des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestifteten Kurmärkischen Stipendii dem Altmärkischen Kommunal-Landtage möge überwiesen werden, und dabei zugleich bemerkt worden, daß von der Vorschrift der Stiftungsurkunde in so fern abgewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Kuratoren für diese Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds und die Konferirung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übertragen seyen. — Wie Ew. ꝛc. aus dem beiliegenden Extrakt des von des Königs Majestät bereits vollzogenen Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinzialstände ersehen werden*), haben Allerhöchstdieselben den Antrag wegen Uebertragung der Kollatur der fraglichen Stipendien an den Altmärkischen Kommunal-Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Kuratoren aber die weitere Bestimmung Sich vorbehalten. Letztere ist nunmehr dahin erfolgt, daß, weil auch in älteren Zeiten die Aufsicht über die betreffende Stiftung jedesmal von dem Chef des geistlichen Departe-

*) Extrakt aus den Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, gehalten im Jahre 1837.

B. Petitionen.

13. Verleihung der durch den großen Kurfürsten gestifteten Universitätsstipendien. Durch eine Urkunde des großen Kurfürsten vom 4. Januar 1686 sind neun Universitätsstipendien gestiftet worden, von denen vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken bestimmt sind. Die Vertheilung sollte durch zwei von dem erlauchten Stifter zu ernennende wirkliche Geheime Räthe geschehen. Jetzt werden dieselben nicht von besonderen Kuratoren, sondern von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vergeben. Die Stände haben es für sehr wünschenswerth erachtet, bei dieser Gelegenheit eine Einwirkung zu erhalten, weil ihnen eine genaue Kenntniß der Provinzial- und persönlichen Verhältnisse beiwohnt, und sie dadurch vielleicht am besten im Stande sind, den Intentionen des fürstlichen Wohlthäters zu entsprechen. Sie haben daher als eine hohe Vergünstigung allerunterthänigst erbeten, Seine Majestät der König wolle in Gnaden geruhen, die Kommunal-Landtage der betreffenden Landestheile mit der Verleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

Landtagsabschied.

B. Auf die ständischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung der Kollatur des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten Universitätsstipendii für eingeborene Märker an die Kommunal-Landtage ist mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde, wodurch die Verleihung dieses Stipendii ausdrücklich landesherrlichen Beamten aufgetragen ist, nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch solche erhebliche Gründe unterstützt, welche Uns veranlassen konnten, von den bestimmten Anordnungen des Stifters abzugehen. — Da indessen in der Stiftungsurkunde die Kollation dieses Stipendii Zweien Geheimen Räthen übertragen ist, so haben Wir, damit diese Bestimmung genau erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, daß die Verleihung künftig durch zwei Beamte derjenigen Dienstkategorie, auf welche nach dem *Sinne* der Urkunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirkt werden soll.

ments, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden, das jetzige Verhältniß dieser früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben des Königs Majestät dem zufolge bestimmt, daß künftig der jedesmalige Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Direktor der Abtheilung der Unterrichts-Angelegenheiten der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn, in Ansehung der Kollatur es aber bei der Allerhöchsten Order vom 23. März 1812, mit der Maaßgabe verbleiben solle, daß die beiden vorgedachten Kuratoren die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren. — Ew. ꝛc. ersuchen wir, den Altmärkischen Kommunal-Landtag, dessen Eröffnung nahe bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen. — Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

No. 659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für solche hülfsbedürftige Jünglinge errichtet hat, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Nach §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen die Inhaber von Prämien-Staatsschuldscheinen ihrer Ansprüche auf die Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres spätestens vom Anfange der betreffenden Ziehung bei der Prämienvertheilungs-Kasse erheben. Der Staatsschuldschein verbleibt dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der Armenanstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet werden. — Demgemäß hat die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine beschlossen, die bis zum 1. Juli d. J. einschließlich nicht erhobenen Prämien aus der ersten Ziehung zur Errichtung von Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge, welche auf der Universität zu Berlin sich dem Studio der evangelischen Theologie widmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, für diese Stipendienanstalt nachstehende Stiftungsurkunde errichtet.

§. 1. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, geschrieben Sieben Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern in Staatsschuldscheinen, welche die Immediatkommission aus den bis 1. Juli d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staatsschuldschein-Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit den dazu gehörigen Koupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§. 2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldscheine mit 290 Rthlr., schreibe Zwei Hundert und Neunzig Thalern jährlich, sollen zu Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge verwendet werden, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren.

§. 3. Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden, nämlich Zwei zu Funfzig Thalern halbjährlich, und Eins zu Fünf und Vierzig Thalern halbjährlich.

§. 4. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muß 1) ein

Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preussen seyn; 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muß er mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.) oder mit dem der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien versehen seyn; 4) muß er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß gegen seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sey; und 5) muß er durch den Inskriptionsschein der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studire oder studiren werde. — Wer diesen Erfordernissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein halbes Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuß eines Stipendii wünscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akademischen Semesters deshalb bei den Kollatoren melden, und 1) ein Attest des Rektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) durch ein Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er in dem ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§. 6. Für denjenigen, der diesen §. 5. aufgeführten Erfordernissen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendii bis auf Sechs Semester oder Drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch nicht länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein Recht daraus, die Verabreichung des Stipendii auf länger als ein halbes Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutbefinden der Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien in jedem halben Jahre zu disponiren.

§. 7. Wenn ein hülfsbedürftiger Verwandter der Kollatoren mit einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium konkurrirt, so soll, bei sonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug gegeben werden.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§. 9. Es kann mit der Vertheilung der Stipendien schon für das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfang gemacht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in den ersten Tagen des Januars 1823 erfolgen würde.

§. 10. Kollatoren der Stipendien sind: 1) so lange die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputirte der Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft, nach den von ihnen abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immediatkommission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zuletzt darin befindlich gewesenen Mitgliedern derselben und dem Deputirten der Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein ausüben, so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wären von *diesen* Kollatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu diesem *einen Ueberlebenden*, er sey nun ein Mitglied der Immediatkommission

oder der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner etwanigen Ermangelung, der älteste der Pröbste von Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämienkommission und auch der Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als Kollatoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der Pröbste von Berlin, b) der jedesmalige Rektor der Universität Berlin, c) der jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungsrath v. Türk gestifteten Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

§. 11. Die Beschlüsse über die Verleihung der Stipendien, und über sonstige, die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) so lange die Immediat-Kommission als solche noch fortdauert, eben so abgefasst, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn die Geschäfte der Immediatkommission bei der Prämienvertheilung beendet sind, beschließen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit dem Deputirten der Unternehmer, bei dem Prämienvertheilungsgeschäft nach der Stimmenmehrheit, und bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; nach seinem etwanigen Ableben die des vorsitzenden Mitgliedes; c) wenn der §. 10. zu 3. gedachte Fall eintritt, giebt bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des Mitgliedes der Immediatkommission, oder des Deputirten den Ausschlag.

§. 12. Würde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den Kollatoren überlassen, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs über den Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwekke zu disponiren. Würde die Universität nur von Berlin nach einem andern Orte verlegt, oder mit einer andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den Beschlüssen der Kollatoren ab, ob die Stipendien-Anstalt der Universität folgen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majestät zu genehmigenden wohlthätigen Zwekken verwendet werden solle.

Berlin, den 13. Oktober 1822.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatschuldscheine.

Die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stipendienanstalt, welche die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für hülfsbedürftige, auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studirende Jünglinge errichtet hat, genehmige und bestätige Ich hiermit in allen ihren Punkten. — Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Da die Bank in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienschein das große Loos mit 90,000 Thlr. gewonnen, und der Chef derselben, Staatssekretair Friese, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Ungewöhnlichkeit dieses Glückfalls einen Theil des gewonnenen Kapitals zur Errichtung von Stipendien für hülfsbedürftige evangelische Theologen auf inländischen Universitäten zu widmen, Wir auch diesem Antrage wegen Gemeinnützigkeit des Zwekkes, der dadurch erreicht werden soll, allergnädigst nachzugeben geruht haben, so verleihen Wir hiermit für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendien-

anstalt die gegenwärtige Stiftungsurkunde, um dieselbe dadurch für immerwährende Zeiten zu begründen und sicher zu stellen.

§. 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt soll eine Summe von 18,750 Thlr., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und Funfzig Thalern Staatsschuldscheine aus dem gedachten Gewinn angeschafft, und bei der Hauptbank hierselbst verwahrlich niedergelegt werden. Diesen Fonds verleihen Wir hiermit und kraft dieses der gedachten Stipendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergestalt, daß derselbe unter keinen Umständen von den Gläubigern der Bank, oder irgend einem Dritten angefochten oder verkümmert werden kann. Der Fonds soll daher auch von den Büchern der Bank abgesetzt, mit den übrigen Fonds der Bank niemals vermischt, sondern stets als ein besonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§. 2. Die Zinsen des Fonds, welche jährlich 750 Thaler, buchstäblich Siebenhundert und Funfzig Thaler, betragen, sollen zu Stipendien für hülfsbedürftige Studenten, welche auf inländischen Universitäten die evangelische Theologie studiren, verwendet werden, in Summen von nicht über Einhundert und Funfzig, und nicht unter Einhundert Thaler jährlich für einen Jeden.

§. 3. Es ist dazu aber nothwendig, daß der Bewerber 1) ein geborner Inländer sey, 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweise, 3) bei seinem Abgange von der Schule das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.), oder das der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien erhalten habe, 4) daß er durch den Inskriptionsschein nachweise, daß er auf einer inländischen Universität die evangelische Theologie studire, und 5) wenigstens schon ein halbes Jahr auf einer inländischen Universität studirt habe. — Jedoch sollen die Söhne bedürftiger Bankbeamten vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die vorgedachten Erfordernisse besitzen.

§. 4. Der Regel nach sollen die Stipendien zwar möglichst gleichmäßig auf die fünf Universitäten: Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn, vertheilt werden. Wir ermächtigen indessen die Kollatoren, hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die Stipendien dahin zu legen, wo sie solches am zweckmäßigsten finden, hierbei auch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit zu wechseln.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre bewilligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloß theologische, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen und philologischen Vorlesungen zu hören; 2) muß er jedesmal sechs Wochen vor der Zahlungszeit des Stipendiums (s. §. 7.) sich bei den Kollatoren melden, und a) ein Attest des Rektors oder Prorektors der betreffenden Universität beibringen, daß sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe, auch b) durch ein Attest des theologischen Dekans nachweisen, daß er bis dahin seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe; 3) bei seinem Abgange von der Universität einen lateinischen Vortrag über einen von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand öffentlich zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Genüge geleistet hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausgezahlt werden.

§. 6. Zu Kollatoren bestimmen Wir den jedesmaligen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den jedesmaligen Chef der Hauptbank.

§. 7. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptbankokasse, jedesmal auf eine Verfügung der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§. 8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erst zu Ostern künftigen Jahres der Anfang gemacht, so daß die erste Auszahlung im nächsten Juli geschieht. Die dadurch ersparten einjährigen Zinsen vom Stiftungsfonds sollen gleichfalls in Staatsschuldscheinen angelegt, die Zinsen davon wiederum zinsentragend gemacht, und so allmählig ein neuer Fonds gesammelt werden, um aus den Zinsen desselben von Zeit zu Zeit die Zahl der Stipendien vermehren zu können. Aus diesem Zuwachsfonds sollen indessen nicht eher Stipendien gegeben werden, als bis der Kapitalstock so weit angesammelt ist, daß nicht nur das zu bewilligende Stipendium fortwährend aus den Zinsen gedeckt wird, sondern auch eine angemessene Summe übrig bleibt, um wieder einen neuen Zuwachsfonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder erledigt bleibt, so fallen die diesfälligen Ersparungen gleichfalls dem Zuwachsfonds anheim.

Alle Bestimmungen, welche vorstehend in Rücksicht des Hauptfonds und der Verleihung der Stipendien aus demselben vorgeschrieben sind, finden auch auf den Zuwachsfonds und die daraus zu stiftenden neuen Stipendien-Anwendung. — Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Stiftungsurkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 11. November 1823.

Friedrich Wilhelm.

No. 661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für Studirende der Universität Berlin. Vom 11. Juli 1778.

Der Hofrath und Professor Dr. Henkel, Joachim Friedrich, bestimmte in seinem Testamente vom 11. Juli 1778 wörtlich: sub 8. „Die hiesige Akademie der Wissenschaften solle Ein Tausend Thaler in Friedrichsd'or erhalten. Von den Interessen des Kapitals solle alle zwei Jahr demjenigen eine Prämie gereicht werden, welcher eine öffentlich aufzugebende Preisfrage in der Chirurgie am besten in einer Ausarbeitung beantworten würde;" und in einem Kodicill vom 3. Mai 1779: „Nach mehrerer Ueberlegung mache folgende Veränderung in Betracht der Interessen der niederzulegenden Ein Tausend Thaler in Golde, entweder bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, oder beim Königl. Collegio medico-chirurgico, daß diese jährliche Interessen so lange in meiner Familie bleiben, wenn sich würdige Jünglinge, so die Arzneiwissenschaft erlernten, als es nöthig ist: sobald aber kein würdiger vorhanden, so sollen dieselben einem Andern, welcher es am nächsten braucht, und seine Würdigkeit durch die Akademie oder durch das Collegium medico-cirurgicum dem ersten von meinen folgenden Verwandten darthut, gereichet werden. Dieses Stipendium soll der erwählte Studiosus medicinae et chirurgiae zwei Jahre lang allhier in Berlin genießen, und nach diesem Verlauf einem Andern auf vorige Art gewechselt werden, und gleicher Gestalt alle zwei Jahre fortgesetzt werden. Der Herr Dr. Bremer, als mein Neveu und Executor Testamenti, soll dieses Subjektum wählen, welches aber von der Akademie oder vom Collegio medico chirurgico approbirt werden muß. Nach dessen Absterben soll

einer von meinen nächsten Verwandten, als besonders der Kaufmann Herr Friedrich Pfeiler, oder auch einer von seinen Nachkommen, seine Stelle vertreten. Es versteht sich, daß die Akademie oder das Kollegium flehentlich und gehörig darum ersucht werden muß."

Nach Verwechslung des Kapitals in Kourant und Anlegung einiger Ersparnisse betragen die Zinsen gegenwärtig jährlich 50 Thlr. Kour.

No. 662. e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung. Verfügung an den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827.

Der ꝛc. erhält in Verfolg der Verfügung vom 20. v. M. anbei Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. v. M. (Anlage a.), wegen Annahme der von den Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann der hiesigen Königlichen Universität zu Stipendien für arme Studirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsschuldscheinen, mit dem Eröffnen, daß das Ministerium gegen die mit dem Berichte des ꝛc. vom 27. Januar d. J. eingereichten Bedingungen der Stiftung (Anlage b.), und gegen das Reglement (Anlage c.) nichts zu erinnern hat, und die Königliche Universität hierdurch authorisirt, danach zu verfahren. — Berlin, den 28. März 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1827.

Auf Ihren Antrag vom 20. d. M. genehmige Ich, daß Sie den Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann hierselbst, bei Annahme der von demselben der hiesigen Universität zu Stipendien für arme Studirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsschuldscheinen, Mein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827.

§. 1. Das Kapital selbst darf niemals angegriffen werden, sondern es soll zu ewigen Zeiten als ein eiserner Unterstützungsfonds für nothleidende Studenten hiesiger Universität verbleiben.

§. 2. Sollte die hiesige Universität nach einem andern Orte verlegt werden, so soll dieses Kapital an den künftig zu bestimmenden Ort mit übergehen, und also immer bei der jetzt hier bestehenden Universität verbleiben.

§. 3. Die Zinsen dieses Kapitals, welche jährlich 100 Thlr. Kour. austragen, sollen an fünf nothleidende Studenten, jedem zu 20 Thlr., ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied der Fakultät vertheilt werden; wenn aber eine oder die andere Fakultät anderweitig vorzugsweise unterstützt wird, so überlassen wir es dem Gutachten eines hochlöblichen Senats, in einem solchen Jahre, wo dieses geschieht, die nicht Begünstigten vorzugsweise zu bedenken.

§. 4. Wenn ein Student in dem einen Jahre an dieser Wohlthat theilgenommen, schließen wir ihn dadurch von der Theilnahme an

den folgenden Jahren nicht aus, vielmehr kann ein solcher, wenn seine Noth fortdauert, auch mehrere Jahre hinter einander betheiligt werden.

§. 5. Sollte es sich ereignen, daß in einem oder dem andern Jahre sich keine, oder nicht hinlänglich Nothleidende finden, so daß die Zinsen gar nicht, oder nicht ganz verausgabt worden; so sollen diese ersparten Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern mit den künftigen Zinsen, und also an mehr als fünf Studenten zur Vertheilung kommen.

§. 6. Wir entsagen alle Einmischung von unserer Seite bei der Vertheilung, und überlassen solche einzig und allein dem Gutachten eines hochlöblichen Senats, mit den gewöhnlich üblichen Formalitäten bei andern wohlthätigen Vertheilungen der Universität.

§. 7. Wir bestehen auch nicht darauf, daß die hier eingereichten Staatsschuldscheine immerwährend in natura bei dem Unterstützungsfonds verbleiben müssen, vielmehr authorisiren wir einen hochlöblichen Senat, nach Zeit und Umständen, nach Gutdünken die Staatsschuldscheine einzuziehen, oder durch Verkauf zu versilbern, und das dafür zu erhaltende Geld anderweitig sicher unterzubringen.

§. 8. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wenn ein hochlöblicher Senat es angemessen finden sollte, diese den nothleidenden Studenten hiermit bewiesene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich bekannt zu machen, unsere Namen nicht dabei zu nennen, und allenfalls die Geber durch ein B. zu bezeichnen.

Berlin, den 20. Januar 1827.

Aug. Heinr. Bendemann. Anton Bendemann.

Anlage c.

Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Jan. 1827.

Nachdem die hiesigen Kaufleute Gebrüder Heinrich und Anton Bendemann dem Senat der hiesigen Königl. Universität ein Kapital von 2500 Thlr. überwiesen haben, um von den fürerst alljährlich mindestens 100 Thlr. betragenden Zinsen jährlich fünf arme Studirende, einen jeden mit 20 Thlr. zu unterstützen, so ist Folgendes für die Verwaltung dieser Stiftung festgesetzt worden.

§. 1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität den Namen der Bendemannschen Stiftung.

§. 2. Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des akademischen Senats, dem von den Stiftern verfassten Statut gemäß.

§. 3. Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Kapitals, so lange es in den überwiesenen Staatsschuldscheinen asservirt wird, und für sichere Unterbringung des baaren Kapitals, das beim etwanigen dereinstigen vortheilhaften Verkauf derselben gewonnen werden dürfte, unter Genehmigung der höhern vorgeordneten Behörde zu sorgen.

§. 4. So lange der erste Fall Statt findet, sollen die Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Koupons in einem eigenen Blechkasten mit zwei Schlössern, zu welchen der jedesmalige Rektor und Prorektor die Schlüssel führen, bewahrt, und dieser Kasten neben den übrigen Dokumenten der Universität bei der Quästur deponirt bleiben.

§. 5. Unter eben dieser Bedingung wird die Vertheilung der Unterstützung jedesmal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staatsschuldscheinzinsen, nämlich im Januar und Julius, und zwar in der ersten Senatssitzung, die in den genannten Monaten Statt findet, vorgenommen.

§. 6. Da nach der Größe der überwiesenen Staatsschuldscheine zu jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden, so sollen jedesmal drei Studirende Unterstützung genießen, jedoch mit der Bedingung, daß nach dem Sinne des Statuts die beiden, welche im Januar die volle Rate erhalten, im Julius nicht wieder zur Hebung kommen können, der Studirende dagegen, welcher die halbe Rate erhielt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er nicht inzwischen abgegangen ist, oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht hat.

§. 7. Die Präsentation der Kandidaten zur Theilnahme an der Unterstützung haben der jedesmalige Rektor und die vier Dekane, welche in der ersten Sitzung im Januar und Juli jeder einen armen Studirenden unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorschlag bringen. In Abwesenheit des Rektors geht das Präsentationsrecht auf den Prorektor, in Abwesenheit eines Dekans und in Ermangelung etwaniger Substitution auf die andere Senatoren nach der Anciennität über. Doch sollen zum Ueberfluß die Dekane acht Tage vor der Sitzung an die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§. 8. Aus den fünf Kandidaten wählt der Senat, nachdem die Dürftigkeit und Würdigkeit eines Jeden genügend dargethan worden, ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmal zur Hebung gelangen sollen, wobei nach dem Sinn des Statuts auch Benefiziaten des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art der Wahl bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der anwesende Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Wahl keinen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schuldig gemacht hat. Das Ergebniß der Wahl soll dem Regierungsbevollmächtigten sofort angezeigt, und derselbe um die Bestätigung desselben gebeten werden.

§. 9. Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu diesem Behuf zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Koupons herausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Benefiziaten übergeben.

§. 10. So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr erleichtert wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht werden, daß bei der Quästur ein eigenes Buch für die Bendemannschen Stipendien gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein Folio hat, auf welchem zunächst das Kollationsdekret im Senat vom Rektor geschrieben, dann die Unterschrift des Regierungsbevollmächtigten im Bestätigungsfall hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung vermerkt und daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch kann jederzeit als Ausweis über die Verwendung der Gelder dienen, und wird mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Akten und Rechnungen angelegt werden.

§. 11. Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbevollmächtigte Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, diese in der folgenden Senatssitzung wiederholt wird, ergiebt sich, wie manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten kann, von selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§. 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatsschuldscheine im Verfolg etwa realisirt würden, alsdann ein neues Reglement für die Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung einzureichen haben. — Berlin, am 27. Januar 1827.

No. 663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitischfonds betreffend. Vom 13. Juni 1831.

Das Ministerium findet die im Entwurf eingereichte öffentliche Bekanntmachung (Anlage a.), welche der Rektor und Senat wegen Fortsetzung des von dem verstorbenen Geheimen Justizrath und Professor Schmalz für dürftige Studirende der hiesigen Universität gestifteten Freitisches drukken zu lassen beabsichtigt, in allen Beziehungen zweckmäßig, und ertheilt derselben hierdurch die Bestätigung.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung des Rektors und Senats der Königlichen Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831.

Seit dem Jahre 1818 hat auf Veranstaltung und unter der Leitung des verewigten Geh. Justizrathes und Prof. Schmalz bei der hiesigen Universität ein Freitisch für dürftige und würdige Studirende bestanden, dessen Kosten theils aus dem Honorar einer Vorlesung des genannten wohlthätigen Vorstehers, theils aus den Zinsen eines Kapitals von 2400 Thlr., wovon jedoch 300 Thlr. späterhin verbraucht wurden, theils aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Wohlthätern, unter Mitwirkung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magistrate aufgebracht wurden. Da unsere noch junge Universität der Beihülfe durch milde Stiftungen, einige wenige, die wir mit dem innigsten Danke anerkennen, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Anzahl der hiesigen Studirenden sich viele Bedürftige, besonders Inländer befinden, welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterstützung verdienen, so ist es unsere heilige Pflicht, zur Erhaltung der von unserem hingeschiedenen Amtsgenossen gegründeten Anstalt, deren Fortsetzung in dem Sinne und nach den Grundsätzen des Verewigten wir beabsichtigen, die bisherigen Theilnehmer an derselben und andere, welche den Nothleidenden gern zu Hülfe kommen, um Beiträge zu diesem Zwekke zu bitten, indem wir zugleich die sorgfältigste und gewissenhafteste Verwendung derselben verbürgen. Mit Genehmigung eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind, um diese Anstalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Wesentlichen nach größtentheils aus den früheren Bestimmungen des ursprünglichen Stifters entnommene Punkte festgesetzt worden.

1) Es wird wie bisher ein Freitisch für dürftige Studirende bei einem oder mehrern bewährten und billigen Speisewirthen eingerichtet; eine nach Maaßgabe der aufkommenden Beiträge näher zu bestimmende Anzahl von Stellen soll, zum Andenken des Stifters insbesondere, den Namen des Schmalzischen Freitisches führen, und für letztern sollen zunächst die Zinsen des vorhandenen Kapitals angewandt werden.

2) Die Leitung der Anstalt wird von dem Rektor und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung der Anstalt keine weitere Auslagen Statt, als welche bisher dafür gemacht worden sind, und welche in einem in Natur oder Geld gegebenen Freitisch für den mit der Rechnungs- und Aktenführung beauftragten Unterbeamten der Universität, und in einer jährlichen Remuneration für den Boten im Betrag von 24 Thlr. bestehen.

3) Die Kosten werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wo-

zu sich diejenigen, welche dem Verein für diesen Zweck sich anzuschließen belieben, mittelst Unterschrift anheischig machen, oder die sie in den Kreisen ihrer Freunde und Bekannten sammeln. Die Unterschrift bindet Niemand länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gefällig ist.

4) Um den Freunden des verewigten Schmalz Gelegenheit zu geben, sein Andenken zu ehren, wird es anheim gestellt, den Beitrag insbesondere für den No. 1. bezeichneten Schmalzischen Freitisch zu bestimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgemeinen, und ohne diese nähere Bestimmung unterzeichnet worden, sollen nicht für diesen verwandt werden.

5) Die Verleihung des Freitisches geschieht vom Rektor und Senat im Anfang jeden Semesters, jedoch dergestalt, daß wem er einmal ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablaufe des akademischen Triennums behält, wenn er dessen bedarf und würdig bleibt, und nicht etwa eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademische Behörde verpflichtet sich denjenigen Studirenden, welche von den beitragenden Mitgliedern des Vereins empfohlen werden, in der Ordnung, wie sie von solchen zuerst vorgeschlagen worden, nach Maaßgabe des Beitrages vor allen andern den Freitisch zu ertheilen, falls sie den folgenden Bestimmungen nach perzeptionsfähig sind.

7) Perzeptionsfähig sind nur diejenigen, welche bei der Universität wirklich immatrikulirt sind, und auf irgend einer Universität bereits ein halbes Jahr studirt haben, die ferner von Seiten des Fleisses und der Sitten untadelig sind, die zum Universitätsstudium erforderlichen Schulkenntnisse mitgebracht haben, und mit einem genügenden Zeugniß der Dürftigkeit versehen sind.

8) Bei Beurtheilung der Reife zum Universitätsstudium und der Dürftigkeitszeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt, welche in dem höhern Orts bestätigten Reglement über das Honorarienwesen für die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlaß des Honorars angenommen sind.

9) Die Freitische sind zunächst für Inländer, und nur ausnahmsweise für Ausländer bestimmt.

10) Die Zahl der Stellen hängt lediglich von dem Betrag der Beiträge ab; sobald sich jedoch aus der Erfahrung mehrerer Semester ein Ueberschlag bilden läßt, soll die Stellenzahl vorläufig fixirt werden. Ausserordentliche Geschenke im Betrage von 100 Thlr. und darüber sollen zum Kapital geschlagen, und davon nur die Zinsen verwandt werden.

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im April und Oktober von den hier befindlichen Mitgliedern des Vereins durch den Boten gegen Quittung erhoben; Auswärtigen steht es frei, ihre Beiträge mit der Post an den Rektor und Senat der Universität einzusenden, oder dieselben an die Behörden abzuliefern, welche deren Annahme und Einsendung übernehmen dürften; in welcher Beziehung wir auf die gütige Beihülfe der Königl. Regierungen, der Herren Landräthe und der Magistrate insbesondere rechnen. Sollte eines oder das andere der Mitglieder wünschen, seinen Beitrag zu einer andern ihm beliebigen Zeit zu leisten, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Auch über die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung postfrei übersandt werden.

12) Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jahre wird Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Winterhalbejahr den 1. August, die für das Sommerhalbejahr aber den 1. Februar des

folgenden Jahres gedruckt den Beitragenden kostenfrei übersandt. Die Namen der Beitragenden werden dieser Bekanntmachung beigedruckt. Jedem Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rechnung frei. Die Rechnungen werden durch einen Rath des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten revidirt werden.

Diejenigen, welche unsere Bitte, dem Vereine beizutreten, gefälligst gewähren wollen, werden ersucht, das beiliegende Schema auszufüllen, und uns dasselbe gefälligst wieder zustellen zu lassen. Die unterzeichnete Behörde bemerkt noch, daß den bisherigen Herren Mitgliedern des Schmalzischen Vereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nächstem werden zugestellt werden. — Berlin, den 1. Juni 1831.

Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst.

Für den Verein zur Errichtung von Freitischen für dürftige Studirende der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin unterzeichnet

Namen und Karakter:	als halbjährlichen Beitrag			
	im Allgemeinen:		insbesondere für den Schmalzischen Freitisch:	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.

No. 664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stipendienstiftung für die Königl. Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835.

Errichtung und Zweck der Stiftung.

§. 1. Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung wird in Berlin ein Stipendium gegründet, welches den schon in öffentlichen Bekanntmachungen ausgesprochenen bestimmten Zweck hat: Junge Männer, die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch vollkommen genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in Berlin Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei ein spekulatives Talent darthun, so daß sie eine gegründete Hoffnung zu vorzüglichen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren Studien, welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Auffassung der Theologie beschränkt werden sollen, aufs Beste zu fördern.

Umfang des Stipendii.

§. 2. Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert Thalern bestehen.

Begründung des Stipendii.

§. 3. Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet: 1) aus dem Zinsertrag des gegenwärtigen Kapitalvermögens der Stiftung, bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Kourant; 2) aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus 131 Thlr. 5 Sgr.

Behandlung des Kapitals und der Einkünfte.

§. 4. Das Kapital wird entweder in Hypotheken oder in sichern inländischen Papieren angelegt, und darf in keinem Falle vermindert werden. Der Ueberschuß der Einkünfte über den Betrag des Stipendii und anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des unangreifbaren Kapitals verwendet.

Kuratorium.

§. 5. Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorium. Dasselbe soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen wenigstens zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität, und in der Regel zwei nicht dazu gehörende, sich befinden müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, einen Sekretär und einen Rendanten; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem Mitgliede vereinigt werden. Die ersten Mitglieder des Kuratorii sind folgende: 1) Konsistorialrath Dr. Hoßbach; 2) Bischof Dr. Neander; 3) Konsistorialrath und Professor Dr. Neander; 4) Prediger und Professor Pischon, und 5) Professor Dr. Twesten.

Zuziehung anderer Mitglieder.

§. 6. Wird eine Stelle im Kuratorio erledigt, so wird dieselbe durch Kooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange jedoch noch ausser dem Kuratorio solche Personen in Berlin vorhanden sind, welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen diese als ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden, und bei der Wahl für die im Kuratorio erledigte Stelle mitzustimmen berechtigt seyn. Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stellen im Fall einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1) der wirkliche Geh. Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Forstner; 3) der wirkliche Geh. Rath A. v. Humboldt; 4) der wirkliche Geh. Oberregierungsrath Dr. Nicolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath Dr. v. Savigny; 6) der Professor Steffens, und 7) der Hofprediger und Professor Dr. Strauß.

Verleihung und Aufsicht.

§. 7. Unter den nach §. 1. zum Genuß des Stipendiums sich qualifizirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des Kuratoriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, soll das Stipendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine auf die von Schleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten Studien, auch etwa nach Umständen speziell auf sein Wirken, sein Leben und seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löset. Ueber die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst seyn soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselbe bestimmt ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welchen das Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und die etwa ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

Jährliche Uebersicht.

§. 8. So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins (§. 6.) vorhanden sind, werden diese Einmal in jedem Jahre am 21. November, als am Geburtstage des Verewigten zu einer Versammlung des Kuratorii eingeladen, in welcher das Kuratorium von dem Gange der Verwaltung und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachricht giebt.

Abänderungen.

§. 9. Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung der Einkünfte der Stiftung nöthig oder rathsam werden kann, den Betrag des Stipendii herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem ersten Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll auch hierzu das Kuratorium berechtigt seyn. So lange jedoch Mitglieder des weitern Vereins (§. 6.) vorhanden sind, sollen diese bei der Berathung über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei gleiche entscheidende Stimmen mit den Mitgliedern des Kuratorii haben.

Beaufsichtigung der Stiftung.

§. 10. Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; jedoch bleibt dem Kuratorium die Verfügung über die Einkünfte, ohne Einmischung irgend einer Behörde, allein überlassen. Ausser der dem weiteren Verein vorzulegenden Rechnung (§. 8.) hat das Kuratorium sonst Niemanden Rechnung abzulegen, und nur auf Nachfrage der vorgesetzten Staatsbehörde nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit gefassten kollegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grundstatuts gehandelt habe.

Bestätigung. Die beigehefteten Statuten der Schleiermacherschen Stiftung werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. v. M. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Berlin, den 12. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 665. b. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839.

Dem Rektor und Senat wird beigehend Abschrift des Reglements über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendiums vom 31. März 1836 (Anlage a.), welches in allen Stükken unter dem 29. April 1836 von dem Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen kommunizirt, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Mai 1818 (Anlage b.) der Genuß der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, und daher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Bestimmung im §. 5. des gedachten Reglements angemeldeten Stipendiaten freie Kollegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, auf jeder inländischen Universität zu bewilligen sind. Das Ministerium fordert den ꝛc. auf, dieser reglementsmäßigen Bestimmung gemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 9. November 1839. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reglement über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 29. April 1836.

§. 1. Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thlr. für zwei Studirende der Theologie, deren jeder 80 Thlr. erhält, ist zunächst für zwei Zöglinge des reformirten Kollegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

§. 2. Den Söhnen Preussischer Unterthanen, die Theologie studiren, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn keine Siebenbürgische Kompetenten vorhanden sind, und nur auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des Stipendiums fähig befunden sind. — Dies muß daher in den Kollationspatenten jedesmal bemerkt werden.

§. 3. Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchendirektorio zugestandene Kollation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

dem Direktorio des mons pietatis übertragen, unter dessen Verwaltung der Fonds der Stiftung steht.

§. 4. Jeder, der auf die Bewilligung des Stipendii Anspruch macht, muß darthun: 1) daß er der reformirten Konfession zugethan, und falls er ein Preussischer Unterthan ist, daß er sich entweder zur reformirten Religion bekennt, oder nach dem Ritus der vereinigten Konfessionen kommunizirt; 2) daß er sich dem Studio der Theologie widmet, und ein Siebenbürgischer Kompetent, auch daß er ein Zögling des Kollegii zu Enyed gewesen ist; 3) daß er für die Universität reif befunden worden, auch sich durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet hat; 4) daß er des Stipendii wirklich bedürftig ist. — Siebenbürgische Bewerber führen diesen Nachweis durch ein Attest der Vorsteher des reformirten Kollegii zu Enyed; Preussische Unterthanen durch die gewöhnlichen Zeugnisse der Schul- und sonstigen betreffenden Behörden. Wenn diesen Erfordernissen genügt worden, ist der Genuß des Stipendii nicht an den Aufenthalt auf einer bestimmten Universität gebunden, sobald der Stipendiat nur auf einer Preussischen Universität studirt. Ins Ausland wird jedoch das Stipendium nicht verabfolgt.

§. 5. Das Gesuch um Bewilligung des Stipendii wird unter Beifügung der §. 4. erwähnten Atteste schriftlich bei dem Directorio montis pietatis eingereicht. Ist das Stipendium vakant, und waltet gegen die Qualifikation des Aspiranten kein Bedenken ob, so wird wegen der Zahlung des Stipendii das Erforderliche an die Kasse montis pietatis erlassen, und der Stipendiat unter Berücksichtigung dessen, was §. 2. bemerkt worden, mit der Auflage benachrichtigt, halbjährlich ein Attest der Universität über sein Wohlverhalten, so wie darüber zeitig beizubringen, daß er dem Studio der Theologie mit Fleiß obgelegen. Da auch nach der Fundation den Siebenbürgischen Stipendiaten freie Kollegien bei der Universität Frankfurt bewilligt sind, so sind die Stipendiaten, welche darauf Anspruch haben, von dem Direktorio der Universität zugleich anzuzeigen.

§. 6. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Preussischer Unterthanen als Aspiranten ist bei Entscheidung der Frage, wem von diesen das Stipendium zu bewilligen, zunächst die bessere Qualifikation des einen oder des andern zu berücksichtigen, und ist solche nicht wesentlich verschieden, wird demjenigen, der der reformirten Konfession zugethan ist, der Vorzug gegeben. Ist auch das Glaubensbekenntniß gleich, so bleibt dem Direktorio überlassen, mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, größerer Bedürftigkeit u. s. w. einem den Vorzug zu geben, oder das Loos entscheiden zu lassen.

§. 7. Das Stipendium wird für die Dauer der Studienzeit des Aspiranten auf einer Preussischen Universität, höchstens aber auf drei Jahre bewilligt, und in vierteljährigen Raten pränumerando gezahlt.

§. 8. Bevor beim Eintritte eines neuen Semesters wieder eine Stipendienzahlung veranlasst werden kann, muß von dem Stipendiaten das §. 4. erwähnte Attest eingereicht werden. Auch liegt dem geistlichen Mitgliede des Direktorii ob, den Stipendiaten mit Rath bei ihrem Studienplane an die Hand zu gehen, so wie rücksichtlich ihrer Studien und Führung sie zu beaufsichtigen, zu welchem Ende, besonders wenn der Stipendiat ausserhalb Berlin studirt, durch Requisition des Seniors der theologischen Fakultät das Erforderliche zu veranlassen ist.

§. 9. Das Stipendium geht auch während des Zeitraums, für welchen es bewilligt worden, in dem Falle verloren, daß eines der im

§. 4. aufgeführten wesentlichen Erfordernisse der Verleihung aufhört bei dem Stipendiaten vorhanden zu seyn, besonders aber, wenn er sich dessen durch tadelhaftes, unsittliches Verhalten, oder Mangel an Fleiß unwürdig macht. — Berlin, den 31. März 1836.

Directorium montis pietatis.

Bestätigung. Das beigeheftete Reglement über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach bestätigt. — Berlin, den 29. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. Mai 1818.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. setze Ich hierdurch fest, daß bei weiterer Verleihung der von dem Kurfürsten Georg Wilhelm für die zu Frankfurt a. O. Theologie studirenden Siebenbürger reformirter Konfession gestifteten Stipendien kein Unterschied zwischen den bisherigen beiden evangelischen Konfessionen, sofern ihre Vereinigung nach dem eingeführten Ritus allgemein zu Stande kommt, oder der Aspirant sich zu diesem Ritus hält, beobachtet werden soll. Hiernach authorisire Ich Sie, dem Gymnasiasten N., wenn er nach dem Ritus der Vereinigung kommunizirt, eins der gedachten beiden Stipendien, deren Genuß hinfort an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, für den Zeitraum von Ostern d. J. bis dahin 1821 zu konferiren. — Potsdam, den 12. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 666. i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums die Schenkung von 5000 Thlr., welche die Wittwe des Doktors der Philosophie Franz Horn hierselbst der hiesigen Universität zugeeignet hat, mit der daran geknüpften Bestimmung mittelst Allerhöchster Order vom 28. v. M. (Anlage a.) zu genehmigen geruht. — Das Königliche Finanzministerium hat in Betreff der für diese Schenkung beanspruchten Stempelfreiheit erklärt, daß nur der gewöhnliche Protokollstempel von 15 Sgr. zu verbrauchen sey. Hinsichtlich der Entrichtung des Werthstempels ist dasselbe der Ansicht, daß bei der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1827 wiederhergestellten Stempelfreiheit der Universitäten, es für jetzt einer diesfälligen Bestimmung nicht bedarf, daß aber noch zweifelhaft ist, ob die Stempelfreiheit der Universität zur Zeit des Anfalls des Geschenks noch fortdauern wird, mithin im gegenwärtigen Augenblick über die Werthstempelfreiheit noch nicht entschieden werden könne.

Berlin, den 11. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 28. Mai 1838.

Ich will auf Ihren Bericht vom 15. d. M. die Schenkung von 5000 Thlr., welche die Wittwe des Doktors der Philosophie Franz Horn hierselbst der hiesigen Universität zugeeignet hat (Anlage b.), mit der daran geknüpften Bestimmung genehmigen.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838.

Auf ergangene Requisition verfügte sich heute der unterschriebene Justitiarius in die Wohnung der Wittwe des verstorbenen Herrn Doktors der Philosophie Franz Christoph Horn, Rosa Wilhelmine gebornen Gedicke, Friedrichsstraße No. 97, und fand daselbst anwesend: 1) die gedachte Frau Doktor Horn, in Assistenz des Kaufmanns Herrn Bernstein, 2) den Königl. Geh. Regierungsrath und zeitigen Rektor der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Herrn Boeckh, beide ihm persönlich bekannt und dispositionsfähig, und ließ sich die Frau Doktor Horn dahin vernehmen.

Durch das Ableben meines am 19. Juli v. J. verstorbenen geliebten Ehemannes, des Doktors der Philosophie Franz Christoph Horn, und in Folge seines mit dem 17. Mai 1816 errichteten gegenseitigen Testaments, ist mir aus seinem Nachlasse ein Kapitalvermögen von Fünf Tausend Thalern in Kourant zur freien Verfügung zugefallen, welches er, trotz aller erlittenen körperlichen Leiden und Hemmungen, durch Schrift- und Lehr-Thätigkeit treufleissig erworben hat. Seinem eignen, mir mündlich eröffneten Wunsche gemäß bin ich entschlossen, diesem auf angegebene Weise erworbenen und auf mich vererbten Kapitalsbetrage nach meinem Ableben eine Bestimmung zu Gunsten hülfsbedürftiger junger Männer zu geben, welche sich den Musen und Wissenschaften widmen, während ihrer Studien aber unter dem Druck von Krankheiten zu leiden haben. Ich will zu diesem Zweck folgende Schenkung von Todes wegen anordnen.

§. 1. Ich schenke und übereigne hierdurch der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin von Todeswegen ein Kapital von Fünf Tausend Thalern in Kourant nach dem Münzfuß von 1764, welches meine Erben derselben in dem Zeitraume eines Jahres nach meinem Tode baar auszuzahlen verpflichtet seyn sollen, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen und Maaßgaben.

§. 2. Besagtes Kapital soll unter dem Namen der Franz Hornschen Stiftung einen Fonds zur Unterstützung und Pflege armer und kranker Studirender bilden, zu diesem Zweck von dem jedesmaligen Rektor und dem Senat der Universität sicher zinsbar belegt und verwaltet, und unverkürzt für alle Zukunft erhalten werden. Der jährliche Zinsbetrag soll von dem Rektor und Senat der Universität nach deren bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu Unterstützungen der angegebenen Art, entweder unmittelbar verwendet, oder den bei der Universität zu gleichen Zwekken etwa bestehenden Anstalten und Behörden überwiesen werden.

§. 3. Sollte wegen besonders günstiger Umstände beim Ablauf des Jahres ein Ueberschuß dieser Einkünfte verbleiben, weil die Verwendung derselben für kranke Studirende nicht erforderlich gewesen; so ist dem Rektor und Senat der Universität, oder für den Fall, daß der im §. 6. gedachte Fall eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Gymnasii zum grauen Kloster hierselbst gestattet, solchen Ueberschuß im darauf folgenden Jahre zur Unterstützung anderer ausgezeichneter Studirender, wenn sie einer solchen bedürftig sind, nach bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu verwenden, jedoch so, daß etwanige kränkliche oder in irgend einer Art krankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vorzug haben sollen.

§. 4. Um das Gedächtniß des eigentlichen Urhebers dieser Stiftung, dessen Namen sie führen soll, und seiner liebreichen Absicht, kunst- und wissenschaftlich bestrebten jungen Männern, denen er im Leben durch Umgang und Lehre so freundliche aufopfernde Hingebung zugewendet, auch über das Grab hinaus hülfreich zu werden, noch mehr zu fördern, soll den jedesmaligen Empfängern seines Vermächtnisses dies mit einigen Worten eindringlich erneuert werden.

§. 5. Zur besseren Erreichung dieses Endzwecks schenke und übereigne ich zugleich der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin die Marmorbüste meines geliebten Ehegatten, und bestimme hierdurch, daß dieselbe gleichzeitig mit dem oben stipulirten Kapital der Universität von meinen Erben übergeben, von derselben in einem ihr zugehörigen passenden Raume aufgestellt, und für deren würdige Erhaltung fort und fort die nöthige Sorge getragen werden soll.

§. 6. Sollte die Berliner Universität einmal aufgelöst, oder verlegt werden, so fällt das Kapital und die Marmorbüste unter gleichen Bestimmungen dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin anheim.

Ich entsage allen dieser Schenkung zuwider laufenden Einwendungen, und dem Rechte, dieselbe aus irgend einem Grunde zu widerrufen, für mich und meine Erben, und versichere, um diesen Verzicht auf das Recht des Widerrufs wegen Uebermaaßes der Schenkung zu begründen, daß das Objekt der Schenkung nicht die Hälfte meines freien Vermögens übersteigt, und ist mir bekannt gemacht, daß eine solche Erklärung sowohl meine als meiner Erben Befugniß, diese Schenkung wegen Uebermaaßes binnen drei Jahren zu widerrufen, gesetzlich aufhebt.

Der Rektor magnificus der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Herr Geheime Regierungsrath Boeckh erklärte hierauf: Ich nehme diese Schenkung Namens und zu Gunsten der Universität dankbar an, behalte mir jedoch die Einholung der Genehmigung dieser Annahme von Seiten Sr. Majestät des Königs bevor, und verspreche unter gleichem Vorbehalt im Namen der Universität die Erfüllung aller, dieser Schenkung beigefügten Bedingungen und Klauseln. Sollte es zweifelhaft seyn, ob der Universität für dergleichen Verträge ad pias causas die Stempelfreiheit gebührt, so hoffe ich mit der Allerhöchsten Genehmigung dieses Schenkungsvertrages zugleich die Allergnädigste Dispensation von der Stempelabgabe für denselben zu erhalten, und trage dahin an, diesen Vertrag für die Königliche Universität auf deren Kosten stempelfrei auszufertigen.

Dies Protokoll ist den Komparenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben. — Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt. — So geschehen wie oben.

Griebenowsches Patrimonialgericht des Vorwerks Niederschönhausen.

No. 667. k. Die Geheimerath v. Staegemannsche Stipendienstiftung. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1838.

Ich will die am 7. d. M. in beglaubter Abschrift von Ihnen vorgelegte, vom wirklichen Geheimenrath von Staegemann für Studirende errichtete Fundation unter Beilegung der Korporationsrechte landesherrlich genehmigen, und authorisire Sie, das wieder beigefügte Statut (Anlage a.) zu bestätigen. — Erdmannsdorff, den 23. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut für die v. Staegemannsche Stiftung. Vom 6. Juli 1838.

§. 1. Meine Gönner und Freunde haben den Tag meines funfzigjährigen Staatsdienstes geneigt und gütigst nicht nur durch eine besondere Feier bezeichnet, sondern auch die bei dieser Veranlassuug zusammengebrachten Gelder, im Betrage von etwa Sieben Tausend Fünfhundert Thaler, zu meiner Verfügung gestellt. — In dankbarer Erinnerung an die Hülfe, welche ich selbst in meiner Jugend gefunden habe, bestimme ich diese Summe nebst deren etwanigem Zuwachs zur Unterstützung von Studirenden, und genehmige es, daß diese Stiftung den Namen der von Staegemannschen erhält.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens dieser Stiftung übertrage ich dem Kuratorium des hiesigen Schindlerschen Waisenhauses und befreie dasselbe dabei, mit Vorbehalt der gesetzlichen, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 37—41. inkl. vorgeschriebenen Oberaufsicht des Staats in eben der Art, wie es beim Schindlerschen Waisenhause in der Fundation desselben d. d. Berlin, den 27. Juni 1741 geschehen ist, von der Verbindlichkeit, dem Konsistorium oder sonst Jemanden Rechnung abzulegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit dem Zusatze vorgeschrieben hat: daß alles dem Gewissen der Kuratoren und ihrer Verantwortung vor Gott überlassen seyn soll. — Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses ist berechtigt, über das jetzige und künftige Vermögen meiner Stiftung nach Vorschrift dieser Stiftungsurkunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich aber Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 3. Das gedachte Kuratorium verwaltet unter der Benennung „Kuratorium der von Staegemannschen Stiftung beim Schindlerschen Waisenhause" die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hiesigen Seehandlungsinstitute zinsbar belegten Gelder, und überhaupt sowohl das jetzige als künftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch abgesondert von dem des Waisenhauses, und sorgt für dessen zinsbare Unterbringung gegen wo möglich pupillarische Sicherheit. — Die Zinsen werden so lange aufgesammelt und wiederum zinsbar angelegt, bis unter Hinzurechnung etwa sonstiger Zuwüchse, auf diesem Wege ein jährlicher Ertrag von 320 Thlr. Zinsen entsteht. Von dieser Summe bestimme ich jährlich Dreihundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein Hundert und Funfzig Thalern jährlich. — Der Ueberschuß nebst allem durch etwanige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinsen von Zinsen, oder sonst entstehende Zuwüchse, wird so lange aufgesammelt und mindestens halbjährig zinsbar angelegt, bis das Kapital einen jährlichen Zinsertrag von *Ein Hundert* und Sechszig Thalern gewährt, wovon alsdann Ein Hun-

dert und Funfzig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipendii von jährlich Ein Hundert und Funfzig Thaler, b) oder zur jährlichen Verbesserung der schon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum Theil, verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbesserung ist indessen für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich Ein Hundert und Funfzig Thaler beschränkt, und darf mithin den des ganzen, den von Drei Hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. — In eben dieser Art wird es gehalten, so oft durch Auffammlung der jährlichen gemeinschaftlich bleibenden Ueberschüsse und Zuwüchse der verschiedenen Stipendienfonds wiederum ein Kapital gewonnen wird, dessen Zinsen den Betrag von jährlich 160 Thlr. erreichen.

§. 4. Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses hat sich unterm 24. April 1838 gefälligst bereit erklärt, die Verwaltung des Vermögens dieser meiner Stiftung, so wie die Besorgung aller dabei vorkommenden Geschäfte ohne Renumeration zu übernehmen, und sich dazu für immerwährende Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpflichtet, die Erstattung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu fordern. Ich acceptire diese Zusicherung mit Dank, und bestimme, daß diese baaren Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschüssen und Zuwüchsen prioritätisch vergütet werden.

§. 5. Der Beschluß über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertheilung der Stipendien beginnen soll, wird von den Kollatoren beider Stipendien gemeinschaftlich gefasst, und ist darüber eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleichzeitig bestimmt wird, welche Kapitalien den Stipendienfonds bilden. — Diese Kapitalien dürfen, sobald sie diese Bestimmung erhalten haben, unter keinen Umständen angegriffen werden. — Eben dies gilt und in eben dieser Art wird verfahren, wenn auf dem bezeichneten Wege wiederum so viel Kapitalvermögen aufgesammelt ist, daß dessen Zinsertrag jährlich 160 Thlr. erreicht, indem so oft dieser Zeitpunkt eingetreten ist, ungesäumt und spätestens bei Legung der Jahresrechnung ein Beschluß darüber gefasst werden muß, ob von den Ueberschüssen 150 Thlr. jährlich zur Bildung eines Stipendii oder zur jährlichen Verbesserung der älteren, und in welchem Betrage verwendet werden sollen (§. 3.), und ersuche ich überhaupt, wenn die beiderseitigen Kollatoren sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht sollten vereinigen können, den Herrn Rektor magnificus der hiesigen Universität, die eingetretene Verschiedenheit der Meinungen durch seine Stimme gefälligst entscheiden zu wollen.

§. 6. Alle diese Stipendien sind für solche Studirende auf Universitäten bestimmt, welche das vorschriftsmäßige Schulzeugniß der Reife für die akademischen Studien erhalten haben. — Ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche zur Zeit, wo die Stipendien vergeben werden müssen (§. 7.), bereits drei Jahre lang als Studirende immatrikulirt sind. Es sollen diese Stipendien von denjenigen, welchen sie zugetheilt worden sind, während vier auf einander folgende Studienjahre genossen werden. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraumes von der Universität ab, um sich einer weiteren praktischen Ausbildung zu widmen, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch niemals über den vierjährigen Zeitraum hinaus, der Genuß des Stipendii nach dem Ermessen der betreffenden Kollatoren gelassen werden, und soll dies in der Regel alsdann geschehen, wenn der Stipendiat sich durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet hat. Unter keinen Umständen oder Bedingungen dürfen aber die Stipendien, und selbst auch alsdann nicht ge-

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von jährlich 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens vier Wochen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß derselben beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zuzufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisenhauses. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn es, abzurechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in seiner Anweisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg der Verleihung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen Grade verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich desselben unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftlicher Beschluß abzufassen, und dieser dem Stipendiaten bekannt zu machen ist. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am Schlusse desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendii, oder zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es gehalten, wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend eine andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten ersten Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe derjenigen Jahre, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien bereits verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht leiden, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem aufgesammelten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie dazu hinreichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit vorgeschossen und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen den Ablauf der Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, übersehen, daß bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendienkapitale nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien eingestellt, und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendienkapitalien, sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an etwanigen Zuwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendien-Kapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den bereits gesammelten Ueberschüssen, und vorschußweise auf Rechnung der künftigen an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst wenn beides geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendienkapitalien wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, wird von Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendii wiederum beginnen soll, wobei alsdann die im §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich in künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber ein *später gebildeter*, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art gehalten,

es wird aber dadurch die Vertheilung nicht der aus den suffizienten Stipendienfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewährenden Stipendien unterbrochen.

§. 10. Das eine dieser §. 3. bezeichneten Stipendien von jährlich 150 Thlr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berechtigt zum Genuß desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen Geschlechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staegemann, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Königlichen Geh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Brüder meiner verstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, gebornen Gossow, a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regierungs Vicepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel Gossow; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Oberpfarrers in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amtmanns N. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewerber konkurriren, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter diesen wieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zunächst stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber hiernach im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter gleich Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner unter 1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf dies Familienstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweiset, so soll das Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten Mitglieder meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen diesen entstehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir, sonst aber die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter der Bewerbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfahren, wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) übergeht. — Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten, unter 1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt sind bei demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstükke, sondern auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzureichen, indem, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendii nur auf diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit, da die Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur Theilnahme beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher bereits nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien beworben haben.

§. 11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen der §. 10. bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach gewissenhaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze ausüben. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Familie das Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen. Die Uebrigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer preussischen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne deren Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, denselben das Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in der Anweisung zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

§. 12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. unter 1) bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und wenn mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

Recht zustehen, dies Familienstipendium als Senior zu vergeben. Es müssen indessen diejenigen, welche auf das Kollationsrecht Anspruch machen, es zeitig dem Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses, und zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dieses nicht geschieht, keine Verpflichtung hat auf sie Rücksicht zu nehmen, und darum die Kollation auszusetzen. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muß, sich Niemand als Senior beim Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses gemeldet und in obiger Art ausgewiesen hat, das demselben zukommende Recht der Kollation auf das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses über.

§. 13. Das zweite von den (§. 3.) bezeichneten Stipendien von jährlich 150 Thlr. oder mehr (§. 4.), so wie alle übrigen aus der gegenwärtigen Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschließlich für die Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses bestimmt, und gebührt das Recht sie zu vergeben, selbstständig dem Kuratorium dieser Anstalt. — Sollte sich der Fall ereignen, daß zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muß (§. 7.), kein Zögling vorhanden wäre, dem es zugetheilt werden könnte, so ist das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses als Kollator ermächtigt, dasselbe auch einem andern, jedoch sonst nach Obigem dazu qualifizirten Bewerber zuzutheilen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Stipendienfonds habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bedruckt. — Berlin, den 6. Mai 1838.

Fried. August v. Staegemann, Königl. wirkl. Geheimerath.

Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23. v. M. mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, daß die Stiftung Korporationsrechte besitzt, zu dem Zwekke, daß sie als solche befähigt sey, Grundstükke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben. — Berlin, den 6. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 668. I. Die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens in Breslau. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 7. März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 11. v. M. genehmige Ich die zurückfolgenden Statuten der Doktor Henschelschen Stiftung (Anlage a.) eines Kapitals von 2000 Thlr. zur Unterstützung eines Studirenden der Medizin jüdischen Glaubens, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 7. März 1837. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut. Vom 24. März 1837.

§. 1. Ein Kapital von 2000 Thlr. wird in auſſer Kours gesetz-Pfandbriefen bei der hiesigen israelitischen Gemeinde deponirt, und von dieser verwaltet.

§. 2. Die Interessen von diesen 2000 Thlr. werden jährlich einem Kandidaten der Medizin, der nachfolgende Bedingungen erfüllt, zum Behufe seiner Promotion ausgezahlt.

§. 3. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß ein Breslauer seyn. c) Er muß sich auf der hiesigen Universität befinden. d) Er muß das Examen rigorosum

bei der medizinischen Fakultät hieselbst mit günstiger Zensur überstanden haben. e) Er muß ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zeugniß über seinen Fleiß und seine gute Führung beibringen. f) Er muß der Unterstützung bedürfen.

§. 4. Meldet sich kein Breslauer, oder eignet sich nach obigen Bestimmungen keiner zur Empfangnahme des Benefiziums, so kann auch ein Schlesier, sobald er nur die andern sub a. c. d. e. und f. vermerkten Bedingungen erfüllt, gedachtes Benefizium erhalten.

§. 5. Meldet oder eignet sich aber weder ein Breslauer, noch ein Schlesier dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende Jahr reservirt, in welchem dann zwei Kandidaten unterstützt werden können. Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange sich keiner meldet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen kann.

§. 6. Die Interessen derjenigen Summen, die zu obigem Kapital durch noch eingehende Beiträge hinzukommen könnten, nebst den Interessen der nach dem im §. 5. angeführten Falle nicht verausgabten 80 Thlr. vom vorigen Jahre, sollen so lange gesammelt und in ausser Kours gesetzten Pfandbriefen bei der Gemeinde verwahrt bleiben, bis das gesammte Kapital auf 2500 Thlr. angewachsen ist.

§. 7. Dann sollen die jährlichen Interessen von 500 Thlr. zu einem auf drei Jahre zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden Mediziner unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

§. 8. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß ein Breslauer jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß sich auf der hiesigen Universität befinden. c) Er muß bereits ein Jahr Student seyn. d) Er muß ein Zeugniß über gute Führung und einen günstig lautenden Anmeldebogen beibringen. e) Er muß der Unterstützung bedürfen.

§. 9. Unter mehreren Studirenden, die sich zum Stipendium melden und gleichmäßig obige Bedingungen erfüllen, ist derjenige vorzuziehen, der auf der Universität keine Stundung seiner Kollegia erhalten hat.

§. 10. Wird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Empfängern ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können die vorräthigen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem neuen Stipendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

§. 11. Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf den Genuß des zu den Promotionskosten bestimmten Benefiziums, schließt aber auch nicht davon aus.

§. 12. Das Kommité, welches diese Statuten entwirft, ernennt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium dieser Stiftung.

§. 13. Die Meldungen zum Benefizium oder dem Stipendium geschehen bei dem Obervorsteherkollegium der hiesigen Gemeinde.

§. 14. Das Obervorsteherkollegium prüft die Bedürftigkeit derer, die sich gemeldet haben, und weiset diejenigen, die für bedürftig erklärt worden, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Kuratorium.

§. 15. Das Kuratorium muß prüfen, ob die Angemeldeten die Bedingungen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten bestimmte Benefizium sub §§. 3. und 4., und in Beziehung auf das Stipendium sub §§. 8 und 9. festgestellt sind, und wählt unter Mehreren, die auf dasselbe Benefizium oder Stipendium Anspruch machen, nach bester Ueberzeugung von der Würdigkeit, denjenigen, der es erhalten soll.

§. 16. Die Kuratoren weisen dann zur Zahlung an, die von Seiten des Obervorsteherkollegiums erfolgt.

§. 17. Die Pflichten der Kuratoren sind ausserdem noch folgende: a) Sie müssen mit darauf sehen, daß die ausser Kours gesetzten Pfandbriefe, im Fall sie von der Landschaft eingelöst werden, gegen andere noch kursirende umgetauscht werden. b) Sie haben darauf zu sehen, daß die sub §. 6. getroffene Bestimmung beobachtet werde. c) Sie müssen sich bemühen, noch Beiträge zu erhalten, um das Hauptkapital möglichst zu vergrößern. d) Es liegt ihnen ob, für jede der Stiftung verbleibende oder zukommende Summe, sobald sie dazu hinreicht, einen Pfandbrief anzukaufen, ausser Kours zu setzen, und bei dem Obervorsteherkollegium zu deponiren. e) Wenn das Kapital noch mehr als 2500 Thlr. beträgt, so haben sie die Zinsen des Ueberschusses zu einem neuen Stipendium zu verwenden, bei welchem ebenfalls die sub §§. 8., 9. und 10. getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

§. 18. Die Kuratoren behalten ihr Amt lebenslänglich, so lange sie in Breslau bleiben.

§. 19. Entsteht durch Tod oder Entfernung von Breslau im Kuratorium eine Lükke, so wird diese durch eine mit Zuziehung der übrig bleibenden Mitglieder des Kuratoriums getroffene Wahl des Obervorsteherkollegiums ergänzt.

§. 20. Da diese Stiftung ein Ehrendenkmal des Herrn Doktor Elias Henschel seyn soll, so wird derselbe ausserordentlicher Weise zum Ehrenkurator ernannt.

§. 21. Aus demselben Grunde soll dessen Sohn, Herr Professor Henschel, ein Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 22. Scheidet Herr Professor Henschel aus, so tritt an dessen Stelle der erste Arzt am jüdischen Hospitale, und soll dann für die Zukunft jedesmal der diesen Posten Bekleidende Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 23. Sollten in Zukunft Ereignisse eintreten, welche eine Abänderung in der Verwendung des Benefiziums oder Stipendiums nothwendig machten, so ist das Kuratorium in Verbindung mit dem Obervorsteherkollegium ermächtigt die dann zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen. — Breslau, den 29. Dezember 1836.

Vorstehende Statuten haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7. März d. J., laut Reskript des Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. März d. J., zu genehmigen geruht.

Breslau, den 13. April 1837.

Königl. ausserordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei der Universität und Kurator derselben.

No. 669. m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Juni 1838.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. authorisire Ich Sie, das wieder beigefügte Statut der Stiftung (Anlage a.), welche die Medizinalpersonen des Regierungsbezirks Merseburg bei Gelegenheit der funfzigjährigen Promotionsjubelfeier des Medizinalraths Doktor Niemann für die Universität Halle errichtet haben, zu bestätigen.

Berlin, den 12. Juni 1838. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut der Niemannschen Stiftung. Vom 2. Juli 1838.

Zum Andenken an die heute festlich begangene funfzigjährige Promotionsjubelfeier des um die medizinischen Wissenschaften sich hoch verdient gemachten Königl. Preuß. Regierungs- und Medizinal-Raths und Ritters des eisernen Kreuzes zweiter, so wie des rothen Adlerordens vierter Klasse, Herrn Doktor Johann Friedrich Niemann zu Merseburg, für die Mit- und Nachwelt haben unterzeichnete Verehrer des Jubilars unter zu verhoffender höherer Genehmigung mit einem Kapitale von Drei Hundert Thalern Pr. Kour. eine Stiftung errichtet, und solche auf folgende Bestimmungen gegründet.

§. 1. Diese Dreihundert Thaler Pr. Kourant sollen nämlich als ein eisernes, unter keiner Bedingung zu verkürzendes, wohl aber zu vermehrendes Kapital bei dem Königl. Kuratorio der vereinigten Wittenberg-Halleschen Friedrich-Wilhelms Universität zu Halle unter dem Namen Niemannsche Stiftung niedergelegt, und gegen pupillarische Sicherheit, so wie gegen Verzinsung ausgeliehen werden. Die Ausleihung, die Prüfung der Sicherheit und Bestimmung des Zinsfußes bleibt dem Ermessen des gedachten Kuratorii überlassen.

§. 2. Von den jährlichen Zinsen soll in jedem Jahre für einen auf genannter Universität Medizin Studirenden, der aus dem Regierungsbezirk Merseburg gebürtig ist, und nach dem Gutachten der medizinischen Fakultät daselbst sich durch seinen Fleiß und sein Wohlverhalten auszeichnet, ein seinem Studio angemessenes Buch, oder auch nach dem Ermessen der Vertheiler mehrere Bücher, als Ehrengeschenk gekauft, und dieses zur Erinnerung an den heutigen festlichen Tag am 25. September eines jeden Jahres ausgetheilt, auch hiermit im nächsten Jahre 1838 der Anfang gemacht werden.

§. 3. Befindet sich zur Zeit der Vertheilung dieses Ehrengeschenks kein solcher Medizin Studirender auf der gedachten Universität, so wird diesem unter denselben Bedingungen ein Pharmacie Studirender, und wiederum in dessen Ermangelung diesem ein Chirurgie Studirender hiermit substituirt. Sollte es aber auch an einem solchen, aus dem Regierungsbezirk Merseburg gebürtigen und in der angegebenen Art würdigen Individuum fehlen, so mag dies Ehrengeschenk demjenigen auf gedachter Universität Medizin Studirenden zugetheilt werden, welcher ohne Rücksicht auf seinem Geburtsort von der medizinischen Fakultät für den Würdigsten unter seines Gleichen erachtet wird.

§. 4. Die Zuerkennung des Ehrengeschenks soll so lange der Jubilar am Leben sich befindet, ihm allein zustehen, und die medizinische Fakultät zu Halle dieserhalb ihm jedesmal drei nach obigen Bestimmungen qualifizirte Studirende zur Auswahl vorschlagen, welche sie für die Würdigsten hält. Nach des Jubilars Tode aber bleibt der medizinischen Fakultät selbst die Bestimmung des Geschenknehmers nach obigen Anordnungen überlassen.

§. 5. Die Auswahl des Ehrengeschenks wird von gedachter Fakultät besorgt, jedoch soll dabei während der Lebenszeit des Jubilars dessen Meinung und das Bedürfniß des Geschenknehmers berücksichtiget werden.

§. 6. Der Zweck des Ehrengeschenks soll jedes Mal durch eine denselben bezeichnende Inschrift in dasselbe dem Empfänger im steten Gedächtniß erhalten werden.

§. 7. Vor der Nachsuchung um Bestätigung dieses Statuts bleibt

es dem Herrn Jubilar überlassen, demselben noch Abänderungen und Zusätze nach seinem Willen hinzuzufügen.

Merseburg, den 25. September 1837.

(Unterschriften der Stifter.)

Das beigeheftete Statut für die zum Andenken an die Promotionsjubelfeier des Regierungs Medizinalraths, Doktors Johann Friedrich Niemann zu Merseburg, von den Medizinalpersonen des Regierungsbezirks gegründete Stiftung bei der Universität in Halle, wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Juni 1838, durch welche des Königs Majestät diese Stiftung zu genehmigen geruhet haben, nach seinem ganzen Inhalte hierdurch bestätiget.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

No. 670. Cirkular an die Regierungen der Rheinprovinz und Westphalens, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822.

Das Ministerum hat vor kurzem Veranlassung gehabt, die Verfassung des Kollektenwesens bei den älteren Universitäten einer Revision zu unterwerfen, und dabei auf die früher Statt gefundene Einrichtung zurückzugehen. Es hat sich hierbei ergeben, daß nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren worden ist, namentlich daß es an einer Kontrole fehlt, ob die Einsammlung auch wirklich überall abgehalten worden ist. Bei dieser Gelegenheit ist das Ministerium insbesondere noch auf eine Verordnung der Regierung in Koblenz vom 7. Februar 1820 (Anlage a.) aufmerksam geworden, welche in dieser Beziehung sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, die nicht allein bei den für die Universitäten, namentlich bei den für die Universität Bonn, in dem dortigen Regierungsbezirk halbjährlich zu haltenden Kollekten, sondern überhaupt bei allen Kollekten sehr füglich zur Anwendung gebracht werden können. Dieselben sind insbesondere deshalb auch für sehr angemessen zu erachten, weil danach die Geistlichen, Superintendenten u. s. w. mit der leicht zu unangenehmen Verhältnissen Veranlassung gebenden Sammlung und Weiterbeförderung der eingehenden Kollektengelder nichts zu thun haben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die in ihrem Bezirk hierüber bis jetzt bestehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, und nach Befinden der Umstände das Nöthige anzuordnen, damit diese Angelegenheit ganz in derselben Ordnung, welche die Regierung in Koblenz eingeführt hat, auch dort regulirt werde.

Ueber das, was in dieser Beziehung verfügt worden, erwartet das Ministerium ausführlichen Bericht. — Zugleich wird Hinsichts der für die Universität Bonn bewilligten Kollekten noch Folgendes bestimmt.

1) Der Landrath hat für seinen Kreis eine die Resultate der von den Bürgermeistereien eingereichten Nachweisungen darstellende Hauptübersicht anzufertigen, in welcher jedoch der Ertrag der Kollekte nach der Konfessions- und Religions-Verschiedenheit, also christ-katholisch, christ-evangelisch und israelitisch, nachgewiesen werden muß. Diese Uebersicht

hat der Landrath mit den Nachweisungen der Bürgermeistereien und den zu den letzteren gehörigen Belägen oder Vakatanzeigen der Königl. Regierung einzureichen, welche 2) diese Uebersichten und ihre sämmtlichen Anlagen mit einem den Ertrag der Kollekte in dem ganzen Regierungsbezirk nach der Religionsverschiedenheit darstellenden, jedoch sich auf die Summen der einzelnen landräthlichen Kreise beschränkenden Haupttableau begleitet, der Universität Bonn, und zwar anjetzt dem dortigen Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu übersenden hat; 3) die Hauptkasse hat die eingehenden Kollektengelder nach und nach der Universitätskasse zu übermachen, welche hierbei von der Universität, nach Anleitung der oben ad 2. erwähnten Hauptübersicht kontrolirt und zur Vereinnahmung des Hauptbetrags angewiesen wird. Die bei der Regierungs-Hauptkasse eingehenden Sortenzettel sind übrigens von derselben als Einnahme-Rechnungsbelag zurückzubehalten. Der Königliche ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte der Universität Bonn ist hiernach mit Instruktion versehen worden.

Das Ministerium benutzt übrigens diese Gelegenheit, um die Königliche Regierung noch darauf aufmerksam zu machen, daß a) es auf den Ertrag der Kollekten für die bedürftigen Studirenden der Universität Bonn einen sehr vortheilhaften Einfluß äussern wird, wenn deren Einsammlung schon acht Tage vorher der Gemeinde bekannt gemacht wird. Die Königl. Regierung hat daher bei der Ausschreibung dieser Kollekten die evangelischen Geistlichen hierzu stets mit anzuweisen; den katholischen Geistlichen wird durch die Königlichen Oberpräsidien das Nöthige eröffnet werden; b) daß es für die Stipendienverwaltung sehr wünschenswerth und selbst häufig dringend nothwendig ist, in den Besitz des Ertrags der Kollekte so zeitig als möglich zu kommen. Die Königl. Regierung hat daher ihre Anordnungen so zu treffen, daß der Ertrag der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der der Michaeliskollekte spätestens am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig von ihrer Hauptkasse an die Universitätskasse abgeliefert sey. Hiernach ist bereits bei der zu Ostern d. J. auszuschreibenden Kollekte zu verfahren. — Berlin, den 28. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820.

Es ist höchst nothwendig, über die Einsammlung und Weiterbeförderung der Kollektengelder für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten allgemeine Bestimmungen festzusetzen. Wir verordnen daher Folgendes.

§. 1. Die Kollekten sind entweder a) Kirchenkollekten, oder b) Hauskollekten, oder auch c) beides vereinigt.

§. 2. Ob die Kollekten nur in katholischen Kirchen und bei katholischen Familien, oder nur in evangelischen Kirchen und bei evangelischen Familien gehalten werden sollen, wird bei der Ausschreibung jedesmal ausdrücklich bestimmt werden.

§. 3. Die Kirchenkollekten werden von der Kanzel verkündigt, unter Auseinandersetzung der Umstände die Gemeindeglieder zur Beisteuer eingeladen, und in den katholischen Kirchen, wie es bisher üblich war, während oder gleich nach dem Gottesdienste erhoben. In den evangelischen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den

Thüren, an jeder derselben durch zwei, von dem Kirchenvorstande aus ihrer Mitte zu erwählenden Kirchenvorsteher mittelst Darreichung von Bekken eingesammelt.

§. 4. Nach geendigtem Gottesdienste wird der kollektirte Betrag in Gegenwart des Kirchenvorstandes gezählt, ein genauer Sortenzettel in duplo, welcher den Werth der Münzsorten nach dem Königlichen Münztarif vom 28. Februar 1816 in Preussisch Kourant angiebt, angefertigt und von Allen unterzeichnet. Unkenntliche oder nicht tarifirte Münzsorten müssen ausgetauscht werden, indem dieselben in Königlichen Kassen nicht angenommen werden können.

§. 5. Das Geld wird sodann von dem Kirchenrechner eingepackt, und nebst einem Exemplar des Sortenzettels dem Steuerempfänger zugestellt, welcher, wenn alle Gemeinden seines Bezirks die Kollektengelder abgeliefert haben, solche sammt Sortenzettel und einer Erklärung, von welcher Kollekte die Gelder aufgekommen sind, der Königl. Kreiskasse versirt. Diese liefert dieselben an die Haupt-Depositalkasse in Koblenz ab. Das zweite Exemplar des Sortenzettels wird an den betreffenden Bürgermeister eingesandt, welcher nach Eingang derselben von allen Gemeinden eine summarische Nachweisung der eingekommenen Beträge aufstellt, und dem Landrath des Kreises zur Sammlung derselben und demnächstigen Einsendung an uns vorlegt.

§. 6. Theilweise Ablieferungen dürfen nicht Statt finden, sondern es müssen die Gemeinde-Empfänger alle Kollektengelder ihres Bezirks mit Einem Male an die Kreiskassen, und diese wiederum alle Beiträge der Gemeinde-Empfänger im Ganzen versiren.

§. 7. Sollte bei einer Kollekte gar kein Geld eingehen, so wird von dem ganzen Kirchenvorstande ein negatives Attest in duplo ausgefertigt, und ist damit wie mit den Sortenzetteln bei den eingegangenen Kollektengeldern zu verfahren.

§. 8. Die Hauskollekten werden durch eine von dem Bürgermeister und dem Schöffenrathe zu erwählende Kommission abgehalten. Der zur Kollekte angesetzte Tag ist den Ortsgeistlichen bekannt zu machen, und bleibt es dem Ermessen derselben überlassen, ob sie an der Kollekte theilnehmen wollen.

§. 9. Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart dieser Kommission gezählt, und damit eben so wie bei den Kirchenkollekten §§. 4—7. bestimmt ist verfahren.

§. 10. Wenn Kirchen- und Haus-Kollekten zu einem und eben demselben Zwekke gehalten werden, so dürfen die Erträge beider Kollekten nicht mit einander vermischt werden, sondern müssen vielmehr streng geschieden bleiben.

§. 11. Die katholischen Kirchenkollekten werden von den betreffenden oberen Geistlichen den Ortspfarrern anbefohlen; die evangelischen Kirchen- und sämmtliche Haus-Kollekten werden jedesmal durch das Amtsblatt ausgeschrieben werden. Alle andere Kollekten werden als Privatkollekten betrachtet, die nach früheren Verfügungen untersagt bleiben. — Koblenz, den 7. Februar 1820.

Königliche Regierung.

No. 671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826.

Erstes Kapitel. Zweck des Vereins.

§. 1. Unter den Studirenden der Königlichen Universität zu Breslau besteht ein Verein, welcher den Namen des Kranken-Unterstützungsvereins führt. Sein Zweck ist, eine Kasse zu stiften und zu unterhalten, aus welcher kranke Kommilitonen möglichste Unterstützung erhalten können.

§. 2. Die Bedürfnisse eines Kranken sind: 1) ärztlicher und wundärztlicher Beistand, 2) Arzneien, 3) Beköstigung, 4) Wohnung, Feuerung und Erleuchtung, 5) Bedienung. — Für jetzt kann die Kasse sich nur auf die Bestreitung der Arzneikosten im strengsten Sinne des Wortes, d. h. der aus der Apotheke entnommenen, beschränken, und muß jede andere Unterstützung unbedingt ausschliessen. Es muß dabei noch die unerläßliche Bedingung gemacht werden, daß nur solche Medikamente aus der Kasse bezahlt werden, welche von approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar von jedem in seinem Thätigkeitskreise verschrieben worden sind. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß Jeder, welcher Anspruch auf diese Unterstützung aus der Kasse macht, das erste ihm verschriebene Rezept dem Vorsteher der Kasse im Originale zur Unterschrift vorlege, bevor derselbe ihm einen Zahlungsschein ertheilen kann, und ist festgesetzt, daß für alle erste Rezepte, bei welchen dieses versäumt ist, die Kasse keine Zahlung leistet. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, findet hiervon natürlich eine Ausnahme Statt, jedoch beschränkt sich diese allein auf das erste Rezept.

§. 3. Wenn indessen in einer künftigen Zeit die Krankenkasse sich in vermögenderen Umständen befinden sollte, so wird, nach vorangegangener Berathung ihrer Mitglieder, allerdings eine Erweiterung der durch sie zu leistenden Unterstützungen möglich seyn, und alsdann namentlich für die dringendsten unter den §. 2. aufgeführten Bedürfnissen, so weit es thunlich ist, Sorge getragen werden. Welche von diesen die zunächst zu befriedigenden seyn werden, wird sich alsdann schicklicher bestimmen lassen, als gegenwärtig. — Es wird jedoch gleich vorläufig festgesetzt, daß die in einer früheren Zeit aus der Krankenkasse geschehenen Bewilligungen von baaren Geldvorschüssen oder gar Geschenken an Mitglieder derselben, durchaus nie, auch nicht unter den blühendsten Verhältnissen der Kasse, Statt finden sollen, indem sie das, was sie für ihre Mitglieder ihrem Zwekke gemäß zu thun vermag, denselben in natura leistet.

§. 4. Der Verein schließt keine Art der Krankheit aus, da in dem Augenblikke des Leidens keiner anderen Betrachtung Raum gegeben werden kann und darf. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diese Duldung des Vereins gemißbraucht, oder wohl gar dadurch dem strafbaren Leichtsinn anscheinend Vorschub geleistet würde, so wäre ein solcher Kranker ernsthaft zu warnen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos bliebe, im Falle eines nochmaligen Erkrankens durchaus und für immer zurückzuweisen.

§. 5. Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse haben nur diejenigen, welche zu ihrer Erhaltung beitragen. Diese Maaßregel kann nicht den Vorwurf der Härte auf sich ziehen, da die Größe des Beitrages einem jeden Beitretenden selbst zu bestimmen überlassen wird, wenn sie nur nicht die, als die kleinste festgesetzte Summe von

2½ Sgr. für jeden Monat unerreicht läßt. Der Verein ist davon überzeugt, daß Jeder sich selbst und seine Vermögenslage richtig schätzen, so wie den Zweck des Vereins gehörig würdigen werde, und erkennt daher in jeder auch noch so kleinen Beisteuer den gleichen Gemeinsinn und dieselbe Bruderliebe.

§. 6. Die Theilnahme an dem Verein so allgemein zu machen als möglich ist bei seinem Zwekke höchst wünschenswerth. Daher ist die von Einem Königlichen hochlöblichen akademischen Senat seit Kurzem eingeführte Maaßregel, jedem neu auf die Universität Kommenden die Subskriptionsliste vorlegen und denselben zur Theilnahme auffordern zu lassen, von dem Verein mit ehrerbietigem Danke angenommen. Es ist mithin als jedes einzelnen nicht Eingetretenen freiwillige Entsagung auf den etwanigen Beistand des Vereins zu betrachten, wenn er auch später bei seinem verneinenden Entschlusse beharrt, und der Verein kann von seinen deshalb gefaßten Grundsätzen nicht abgehen. — Um jedoch auch hierin den Anschein einer Härte zu vermeiden, wird festgesetzt, daß Jeder, welcher später als bei seiner Immatrikulation, oder der ersten durch den Sammler seiner Fakultät an ihn ergangenen Aufforderung den Entschluß faßt, sich dem Verein anzuschliessen, dazu allerdings das Recht haben solle, jedoch mit der zwiefachen Bedingung, daß er 1) bei seinem Eintritte den Beitrag für das ganze laufende Quartal nachzahle; bevor dies geschehen ist, kann er nicht als Mitglied des Vereins angesehen werden, auch keine Vortheile davon genieſſen. Hier wird jedesmal der niedrigste Satz von 2½ Sgr. gerechnet, und 2) falls er binnen den ersten 14 Tagen nach seinem dergestalt verspäteten Eintritte den Beistand des Vereins nachsucht, durch ein von einem Professor der Medizin ausgefertigtes Zeugniß darthue, daß er damals, als er beitrat, an dem Uebel, welches ihn jetzt befallen hat, noch nicht krank gewesen sey.

Zweites Kapitel. Verwaltung des Vereins.

§. 7. Die Geschäfte des Vereins werden durch mehrere, von der Gesammtheit der Mitglieder durch einfache Ballotage zu erwählende Beamte versehen. Diese sind: 1) der aus der gesammten Zahl der ordentlichen Herren Professoren gewählte Kurator, 2) der aus der Zahl der Mitglieder des Vereins gewählte Vorsteher, 3) der auf gleiche Weise gewählte Rechnungsführer, 4) die von jeder einzelnen Fakultät gewählten Sammler.

§. 8. Die von dem Vereine getroffenen Wahlen werden dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate angezeigt, und bei demselben auf Bestätigung der Gewählten angetragen. Ist dieses geschehen, so ist die Wahl rechtskräftig; stehen aber der Genehmhaltung derselben erhebliche, in der Persönlichkeit des Gewählten liegende Gründe entgegen, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 9. Jedem Gewählten steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen; doch wird erwartet, daß er dieses nur durch erhebliche Gründe bewogen thun werde. Es wird dem Billigkeitsgefühl eines Jeden so viel vertrauet, daß der Verein eine Darlegung dieser Gründe nicht verlangt.

§. 10. Jedem wirklich im Geschäft begriffenen Beamten steht es frei, sein Amt niederzulegen, nachdem er dasselbe ein akademisches Semester geführt hat. Er hat jedoch seinen Entschluß dieserhalb dem Kurator und dem Vorsteher ein Vierteljahr vorher anzuzeigen, widrigenfalls er bis zum Ende des nächsten Quartals seine Geschäfte fort-

führen muß. Unvorhergesehene Aenderungen in den Verhältnissen können allerdings hiervon eine Modifikation nöthig machen, dürfen jedoch der Regel keinen Eintrag thun. Auch in diesem Falle bedarf es keiner Darlegung der Gründe.

§. 11. Eben so steht es aber auch dem Vereine frei, einem der Beamten, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, seine Entlassung zu geben, wobei der Verein nicht gehalten ist diese Gründe auseinanderzusetzen.

Drittes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Kurators.

§. 12. Der Kurator wird durch die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins, und zwar durch einfache Ballotage, aus der Mitte aller ordentlichen Herren Professoren an der hiesigen Universität gewählt, wobei es nicht darauf ankommt, daß derselbe etwa der hochlöblichen medizinischen Fakultät angehöre, indem seine Geschäfte in keinerlei Hinsicht als solche anzusehen sind, welche medizinische Kenntnisse voraussetzen. Nimmt der Gewählte die ihn betreffende Wahl an, so erhält er seine Bestätigung durch den Königl. hochlöblichen akademischen Senat, und tritt augenblicklich in Funktion. Lehnt er die Wahl ab, wozu es seiner Seits keiner Anführung von Gründen bedarf, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Der Verein ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die oft demselben durch das Korps der hiesigen Herren Professoren bewiesene Gewogenheit, und die Ueberzeugung der Wichtigkeit seines Zwekkes, das Zutrauen, welches durch eine solche Wahl bewiesen wird, einem gleichen Gefühle abseiten des Gewählten begegnen werde, und wird sich fortwährend bestreben, diese Gesinnungen zu befestigen, in welchen derselbe eine der festesten Stützen seiner Fortdauer findet.

§. 13. Ihm ist die Aufsicht über das Kassenwesen in so fern anvertraut, als er in halbjährlichen Terminen die Kasse revidirt, die Statt gefundene Einnahme, die gehabte Ausgabe und den baaren Bestand vergleicht. Zu diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des Vereins der Vorsteher und der Rechnungsführer zugeordnet. Zu diesem Geschäft treten jedesmal 2 Sammler hinzu, welche aus der ganzen Zahl derselben durch das Loos gewählt werden, jedoch so, daß die bereits damit beschäftigt gewesenen Theilnehmer nicht eher wieder hinzugezogen werden, als bis alle Sammler der Revision beigewohnt haben. Ausser diesen Revisionen steht es ihm frei, zu jeder ihm beliebigen Zeit mit dem Vorsteher eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§. 14. Er versammelt zu bestimmten Zeiten die Beamten des Vereins. In diesen Versammlungen werden 1) die eingegangenen, pränumerando gezahlten Beiträge eingezahlt, und dem Rechnungsführer übergeben, welcher darüber jedem einzelnen Sammler besonders, und ausserdem noch dem Kurator eine Quittung ausstellt; 2) die etwa eingegangenen Reste aus dem letztverflossenen Quartale eingezahlt, in Hinsicht auf welche in gleicher Art verfahren wird; 3) durch den Rechnungsführer die ihm etwa aus andern Quellen zufliessenden Beiträge, z. B. die jetzt von den Herren Professoren bewilligten Zuschüsse, die Beiträge, welche der Musikverein zahlt, u. s. w., angegeben; 4) die einzelnen, den Verein angehenden Gegenstände von Jedem, der dergleichen zur Sprache zu bringen sich veranlasst findet, vorgetragen und besprochen.

§. 15. Dergleichen Zusammenkünfte finden regelmäßig Statt, 14 Tage vor dem Ende jeden Vierteljahres Ostern und Michaelis,

oder 14 Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen, und 14 Tage nach dem Anfange eines neuen Quartals Ostern und Michaelis, oder 14 Tage nach dem wirklichen Anfange der Vorlesungen. — Ausserdem aber kann der Kurator zu jeder ihm beliebigen Zeit eine Versammlung der Beamten veranlassen, auch jeder einzelne Beamte, falls es die Wichtigkeit eines von ihm zur gemeinschaftlichen mündlichen Berathung vorzutragenden Gegenstandes verlangt, dazu seine Anträge machen.

§. 16. Der Kurator ist das Organ, durch dessen Vermittelung der Verein zu dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate redet, und durch welchen dieses verehrte Kollegium dem Vereine seine Anordnungen zukommen lässt. Zugleich vertritt er bei dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate die Gerechtsame des Vereins, und hat bei Senatsbeschlüssen, welche den Verein betreffen, auch wenn er nicht Senator seyn sollte, eine Stimme, so daß er zu jeder Senatssitzung eingeladen wird, in welchen Angelegenheiten des Vereins verhandelt werden, bei welchen er alsdann, wenn ihn nicht erhebliche Gründe hindern, zu erscheinen verpflichtet ist.

§. 17. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher trägt er dafür Sorge, daß die Gelder des Vereins zu keinem andern, als dem Statutengemäßen Zwekke verwendet, und daß namentlich Niemand, welcher nicht wirkliches und beitragendes Mitglied des Vereins ist, daran participire.

§. 18. Ihm werden von den Sammlern am Schlusse jedes Semesters die namentlichen Verzeichnisse der im vorletzten Quartale mit ihren Zahlungen rückständig gebliebenen Mitglieder übergeben, damit er bei dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate auf deren Beitreibung antragen und, falls auch auf diesem Wege keine Einzahlung derselben zu bewirken steht, gemeinschaftlich mit den übrigen Beamten des Vereins nach §. 45. gegen die lässigen Zahler verfahren könne.

§. 19. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher legt er der Gesammtzahl der Studirenden, auf die durch die Verhältnisse zulässige Weise alljährlich den Zustand und die Leistungen des Vereins vor.

Viertes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Vorstehers.

§. 20. Der Vorsteher wird aus der Gesammtheit des Vereins durch freie Ballotage gewählt. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß derselbe nothwendig ein Mediziner sey, doch ist dieses allerdings in so fern wünschenswerth, als manche seiner Geschäfte eine gewisse Bekanntschaft mit Krankheiten und dem in denselben zu beobachtenden allgemeinen Verfahren verlangen. Dieses wird ganz besonders der Fall seyn, wenn etwa in der Folge der Verein sich in den Stand gesetzt sehen sollte, seine Sorge für kranke Mitglieder über die bloße Dekkung der Arzneikosten hinaus auszudehnen. In Ansehung der Wahl finden hier übrigens die nämlichen Bestimmungen Statt, welche oben von der Wahl des Kurators angenommen sind.

§. 21. Seine Wahl wird rechtskräftig, wenn er sie anzunehmen erklärt hat, und von dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate bestätigt worden ist.

§. 22. Er leitet den gesammten Gang der Geschäfte gemeinschaftlich mit dem Kurator, und ist diesem in allen Angelegenheiten zur Seite. Namentlich besorgt er mit demselben die Korrespondenz des Vereins mit dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate, und unterzeichnet die Berichte an diesen neben dem Kurator. Ein einseitiges Verfahren findet nicht Statt.

§. 23. Die von ihm etwa entdeckten Mängel, Unregelmäßigkeiten

und Unordnungen in dem Geschäftsgange, so wie die von ihm erkannten Verbesserungen und Vervollkommnungen in demselben, hat er in der Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und sowohl von den einzelnen Sammlern, als auch von einzelnen nicht beamteten Mitgliedern des Vereins etwanige Erinnerungen oder Vorschläge dieserhalb anzunehmen, um sie zur Prüfung vorzulegen.

§. 24. In Abwesenheit oder anderweiter Behinderung des Kurators vertritt er in Allem dessen Stelle, so weit dieses mit der Stellung eines Studirenden vereinbar ist.

§. 25. An ihn wendet sich Jeder, welcher einen Anspruch an die Kasse macht, zuerst, worauf er die Verpflichtung hat, für dessen Statuten-gemäße Befriedigung zu sorgen. Es befindet sich daher in seinen Händen ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder des Vereins, damit er jederzeit im Stande sey, sich über die Rechtlichkeit dieser Ansprüche zu belehren. Er hat die Verpflichtung, dieses Verzeichniß beständig zu vervollständigen, und mit den etwa nothwendigen Bemerkungen über erforderliche Personalnotizen zu versehen, ist aber keineswegs gehalten dasselbe unter irgend einem Vorwande, welcher dieser auch seyn möge, aus den Händen zu geben, weil sonst seine Freiheit in dem Aufzeichnen jener Personalnotizen beschränkt werden würde. Es geht, wenn er sein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände seines Nachfolgers über, aber der Einsicht des Kurators soll es immer offen stehen. Damit indessen hieraus kein Anschein einer Parteilichkeit des Vorstehers entstehe, so ist er verpflichtet Alles, was er zu besonderer Begünstigung oder zum Nachtheile eines Vereinsmitgliedes beschließt, bei der Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und bis diese darin willigt, die Folgen davon persönlich zu vertreten.

§. 26. Der Vorsteher versieht die Geschäfte des Rechnungsführers für jetzt, und so lange als der Zustand des Vereins eine Trennung beider Aemter nicht nothwendig macht.

Fünftes Kapitel. Pflichten und Geschäfte der Sammler.

§. 27. Die Sammler werden durch einfache Ballotage von den einzelnen Fakultäten gewählt, die geschehene und angenommene Wahl dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate durch den Kurator und den Vorsteher angezeigt, und auf deren Genehmigung angetragen. Ist diese erfolgt, so ist die Wahl rechtskräftig. Die Kandidaten zu dem vakanten Posten können von den abgehenden Sammlern nach vorheriger Rücksprache mit dem Kurator ihrer Fakultät vorgeschlagen werden.

§. 28. Jede der stärkeren Fakultäten hat zwei, auch wohl drei Sammler zu wählen, die schwächeren bedürfen nur Eines.

§. 29. Jeder Sammler empfängt von dem Vorsteher in der ersten Semestralsitzung die Listen für das eben beginnende und das zunächst darauf folgende Quartal mit den bereits eingetragenen Namen der Kontribuenten seines Sprengels. Er hat alsdann möglichst bald an den ihm angemessen scheinenden Orten die für das laufende Quartal zu zahlenden Beiträge einzuziehen, und daß diese Einzahlung geschehen sey, durch den Zahlenden selbst in der Liste bemerken zu lassen.

§. 30. Diese eingegangenen Beiträge hat er in den oben §. 15. angegebenen Versammlungen dem Rechnungsführer einzuzahlen, und von diesem sich darüber auf der Liste selbst quittiren zu lassen.

§. 31. Zugleich hat er anzuzeigen, wie viel Reste annoch zurück-

geblieben sind, und dabei zu bemerken, ob sich unter den Restanten etwa solche befinden, welche das Ergreifen ernsthafter Maaßregeln nöthig machen könnten.

§. 32. Es ist zulässig, daß ein Kontribuent seinen Beitrag auf eine längere Zeit als Ein Quartal vorausbezahle, doch dürfen dieses nicht einzelne Monatsbeiträge seyn, indem daraus Unordnungen in der Rechnungsführung entstehen würden, welche dem Sammler selbst zur Last fallen müssten.

§. 33. Bei der Kleinheit des gesetzlich feststehenden Beitrages ist es nicht vorauszusetzen, daß Jemand, besonders am Anfange des Quartals, in dem Falle wirklicher Zahlungsunfähigkeit sich befinden sollte. Daher ist es Regel für die Sammler, in den ersten Wochen nach dem Anfange des Quartals besonders thätig zu seyn, und sich nicht mit Ausflüchten abweisen zu lassen. Es bedarf jedoch keiner besonderen Erinnerung, daß ein bescheidenes Betragen dasjenige sey, welches die Würde ihres Geschäfts verlangt, und daß gerade dieses ihnen das Mühselige desselben erleichtert. — Sollten indessen dennoch sich Restanten finden, so haben die Sammler dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens im Anfange des nächsten Quartals dieselben vollständig abgeführt werden, ohne daß dabei die Vorausbezahlung für dieses neue Quartal beeinträchtigt wird.

§. 34. Solche Mitglieder, welche bis zum Anfange des zweiten Quartals ihren Beitrag einzuzahlen durch nichts angehalten werden können, haben die Sammler dem Vorsteher namhaft zu machen, damit sie durch diesen mit den Folgen ihrer Lässigkeit bekannt gemacht werden mögen.

§. 35. Es ist die Pflicht der Sammler, diejenigen Mitglieder ihrer Fakultät, welche noch nicht Theilnehmer ihres Vereins sind, zur Theilnahme aufzufordern. Eine angemessene Darstellung der daraus fliessenden Vortheile einer, so wie der dazu bewegenden moralischen Verpflichtungen anderer Seits, wird bei Vielen nicht ohne Erfolg seyn. Immer aber ist dabei nicht zu vergessen, daß Niemand zur Theilnahme gezwungen werden kann oder soll.

§. 36. Jeder Sammler zeigt dem Vorsteher die aus seinem Sprengel abgehenden Mitglieder an, so wie er ihm ein Verzeichniß der neu hinzutretenden einreicht. — Es ereignet sich zuweilen, daß Mitglieder einer Fakultät zu einer andern hinüber treten. In diesem Falle hat der Sammler, der bisher einen solchen auf seiner Liste hatte, dafür Sorge zu tragen, daß 1) der Vorsteher von dem Wechsel der Fakultät in Kenntniß gesetzt werde, und 2) bei Anfertigung neuer Listen der Name dieses Mitgliedes auf der seinigen ausgelassen und auf die des Sammlers der jetzt dasselbe betreffenden Fakultät übertragen werde; damit hieraus keine Irrungen entstehen, ist 3) jeder Fall dieser Art in der nächsten Versammlung zur Sprache zu bringen.

Sechstes Kapitel. Pflichten sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

§. 37. Jedes Mitglied des Vereins muß, eingedenk des Zweckes, Unterstützung kranker Kommilitonen, mehr diesen, als seinen eigenen Vortheil bei seiner Theilnahme vor Augen haben. Nur dadurch wird die Theilnahme des Einzelnen eine Wohlthat für das Ganze der Universität.

§. 38. Darum ist es zu wünschen, daß solche Kontribuenten, *welche* im Stande sind, in leichten Krankheiten auf den Beistand des *Vereins* Verzicht zu leisten, ihr unbezweifeltes Recht daran nicht mit

ganzer Strenge geltend machen mögen. Es giebt der leichten Krankheiten so viele, welche ohne Arznei durch ein angemessenes Verhalten allein gehoben werden können, daß man, ohne ein Opfer zu bringen und ohne allen Nachtheil, bei ihnen des Arztes, wenigstens der Medikamente, füglich entbehren kann. In solchen Fällen ist es nicht unbillig, wenn der Verein Sparsamkeit mit dem Arzneigebrauche beobachten zu wollen empfiehlt.

§. 39. Pünktliches Erscheinen und gewissenhaftes, alle Persönlichkeiten hintenansetzendes Stimmen bei der Wahl der Beamten ist eine Hauptpflicht jedes Mitgliedes. Nur der Tüchtige soll gewählt werden, der dem Geschäfte Gewachsene, nicht etwa der Freund oder der um ein solches Geschäft aus Eitelkeit Buhlende.

§. 40. Gewissenhaftes Einzahlen der Beiträge ist das einzige Mittel, welches des Vereins Fortdauer sichert. Wenn Alle ihrem gegebenen Worte und ihren übernommenen Verpflichtungen gemäß ohne Säumung zahlen, so kann dereinst der Verein alle diejenigen Verpflichtungen erfüllen, welche er als sein Ziel oben §. 2. festgestellt hat. Wird aber das Nichtbeitragen das herrschende Prinzip, so geht die Anstalt, welche unsrer hohen Schule große Ehre macht, unaufhaltsam ihrem Untergange zu. — Es ist daher festgesetzt, daß 1) solche Mitglieder, welche mit dem ersten Quartale ihres Beitrages in Rest bleiben, bis zum Anfange des zweiten Quartals von dem Sammler ihrer Fakultät an ihre Verpflichtung erinnert werden sollen; 2) zahlen sie bis dahin nicht, so ergeht eine verwarnende Aufforderung zur Zahlung an sie durch den Vorsteher, dem sie zu diesem Ende namhaft gemacht werden; 3) haben sie bis zur nächsten Quartalsitzung nicht gezahlt, so ergeht an sie eine Aufforderung durch die Gesammtheit der Beamten; 4) ist am Schlusse des zweiten Quartals, als in der zweiten Quartalssitzung, von ihnen nicht der Rest zusammt dem Beitrage für das laufende Quartal abgeführt, so werden sie aus den Listen des Vereins gestrichen, und daß dieses geschehen sey, nicht nur im Sitzungsprotokolle vermerkt, sondern auch dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate angezeigt, welcher zugleich ersucht wird, sie entweder zur Zahlung ihres Restes anzuhalten, oder diese ihre Schuld in ihrem Abgangszeugnisse mit andern etwanigen Schulden zu vermerken.

Achtes Kapitel. Schluß.

§. 41. Diese Statuten des Vereins sollen, so weit ihr Inhalt des öffentlichen Bekanntwerdens bedarf, alle Jahre zu Ostern durch einen von den Beamten unterzeichneten Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht werden.

§. 42. Sie werden alljährlich von den Beamten revidirt, damit dasjenige zu ihnen nachträglich hinzugefügt werde, was etwa zuzusetzen ist, und dasjenige verändert, was einer Aenderung bedarf.

§. 43. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch Zustimmung des Königl. akademischen Senates, bei welchem zum Zeichen der gewährten Einwilligung um Unterzeichnung derselben durch des zeitigen Herrn Rektors Magnifizenz nachgesucht werden soll. — Eben so werden sie von sämmtlichen Beamten des Vereins unterzeichnet, und Jeder, welchem ein Amt in dem Verein übertragen wird, verpflichtet sich zur Aufrechthaltung derselben durch seine Unterschrift.

Auf den Grund des Senatsbeschlusses vom heutigen Tage werden die vorstehenden Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der

Studirenden genehmigt, und ist diese Approbation unter unserm Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, den 4. März 1826.

Rektor und Senat der hiesigen Universität.

No. 672. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreussen und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende. Vom 3. Mai 1826.

Das Ministerium will es zwar bei der Bestimmung, nach welcher die Revision und Dechargirung der in den Provinzen eingehenden Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende den betreffenden Königlichen Regierungen übertragen ist, auch fernerhin belassen, findet sich aber zur sicheren Kontrole, daß die betreffende Kollekte überall gehörig abgehalten, und bei Einsammlung des Geldes ordnungsmäßig verfahren wird, mit Rücksicht auf die desfalls schon früher, und zwar unterm 23. Oktober 1738, 21. Oktober 1784 und 25. Juli 1793 erlassenen Verordnungen (Anlagen a., b. und c.) veranlasst, über die Art der Einsammlung und Absendung dieser Kollektengelder und die danach bei der Rechnungsrevision vorzunehmende Kontrole Folgendes festzusetzen.

1. Im Allgemeinen ist diese Kollekte schon durch frühere Verordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1784, und durch wiederholte Verfügungen des Ministerii den Geistlichen besonders empfohlen. Der Zweck derselben gehört zu den allerwichtigsten, da die Noth unter den armen Studirenden überall sehr groß ist, und die milden Gaben dieser Kollekte die Hauptquelle der Unterstützung dieser Bedürftigen sind. Die Geistlichen mögen erwägen, daß oft ihre eigenen Kinder, die Kinder der Schullehrer und armer Bürger die Wohlthat dieser Kollekte geniessen, während sie in der Zeit der Jugendbildung oft von Haus nicht so viel erhalten können, um ihre Studien zu vollenden. Es ist daher schon unterm 21. Oktober 1784 den Predigern empfohlen, nicht nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit mit Eifer für diese nützliche Anstalt sich zu verwenden. — Diese frühere Bestimmung wird hiermit wiederholt, und diese Kollekte allen Geistlichen dringend ans Herz gelegt. — In dieser Beziehung wird die schon früher erlassene Verordnung wiederholt, daß nämlich

2. die Kollekte acht Tage vor jedem Quatember auf zweckmäßige Weise abgekündigt, und am nächsten Sonntag die Bekken vor den Kirchthüren ausgesetzt werden. Am Tage der Einsammlung ist der Zweck derselben eindringlich zu wiederholen. An den beiden Sonntagen, wo die Abkündigung und Sammlung geschieht, werden keine andere Kollekten verstattet.

3. Nach geschehener Sammlung wird das eingekommene Geld in der Sakristei sogleich von dem Prediger mit Zuziehung eines Kirchenvorstehers, des Küsters oder Klingelbeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Kirche wird ein eigenes Kollektenbuch gehalten. In diesem Kollektenbuche bemerkt der Prediger den Ertrag der Kollekte; gleichzeitig wird sogleich nach dem Auszählen in der Sakristei ein Sortenzettel angefertigt, in welchem die eingegangenen Gelder, nach den *Münzsorten* getrennt, angegeben werden. Dieser Sortenzettel ist von *dem Prediger* und dem Kirchenvorsteher, Küster oder Klingelbeutel-

träger zu unterschreiben. Ist gar nichts eingegangen, so unterzeichnen diese beiden Kirchenbeamten einen Vakatschein.

5. Das eingesammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortenzettel werden an den Superintendenten befördert. — Spätestens drei Wochen von dem Tage der ersten Abkündigung der Kollekte ab, muß das Geld bei dem Superintendenten eingehen. Wird dieser Termin nicht inne gehalten, so verfällt der betreffende Prediger nach der Verordnung vom 23. Oktober 1738 in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler Kourant.

6. Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel in Empfang, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er sodann an den Prediger der betreffenden Kirche zurücksendet, und notirt den Betrag in dem von ihm zu führenden Manual über die aus den Parochien seiner Diözese eingehenden Kollektengelder.

7. Sind die Beträge sämmtlicher Kirchen seiner Diözese bei dem Superintendenten eingegangen, so sendet derselbe solche, unter Beifügung einer namentlichen Spezifikation aller Parochieen und Angabe des Betrages der aus der Parochie eingegangenen Kollekten, und unter Beifügung sämmtlicher Sortenzettel, an die Provinzial-Kollektenkasse. — Unter der Spezifikation attestirt der Superintendent pflichtmäßig, daß nicht mehr als das eingesandte Geld an Kollekten eingekommen sey. — Acht Wochen spätestens nach der ersten Abkündigung der Kollekte muß der Ertrag aus der Superintendentur bei der Provinzial-Kollektenkasse eingegangen seyn. — Versäumt der Superintendent diesen Termin, so wird der Königl. ꝛc. überlassen, ihn dafür in verhältnißmäßige Ordnungsstrafe zu nehmen.

Bei Revision der Rechnungen hat die ꝛc. sodann genau darauf zu sehen, ob von allen Parochieen die Beträge ordnungsmäßig eingegangen sind; namentlich sind die Spezifikationen der Superintendenten nach den Sortenzetteln und eventualiter Vakatscheinen genau zu prüfen. — Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände dann und wann eine oder die andere Rechnung über diese Kollektengelder, nachdem solche von der Königl. ꝛc. abgenommen, revidirt und dechargirt worden, mit Belägen von der Königl. ꝛc. zur Einsicht einzufordern. — Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc., unserm allergnädigsten Herren, mißfällig hinterbracht worden, was gestalt verschiedene Prediger diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Freitische in Halle, vermittelst Setzung der Bekken vor denen Kirchthüren quartaliter eingesammelt werden, nicht nur viele Quartale, sondern wohl auch etliche Jahre an sich behalten, und durch oft wiederholte Erinnerungen ihrer Inspektoren zur Schuldigkeit angehalten werden müssen; wodurch denn bei diesem christlöblichen und der dürftigen studirenden Jugend höchst nützlichen Werke verschiedener Aufenthalt und Unordnung verursacht worden; Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aber diesem Uebel ein für alle Mal abgeholfen, und Dero dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen auf das promptuelleste nachgelebet wissen wollen; als ordnen und befehlen Sie hierdurch, und in Kraft dieses so gnädig als ernstlich, daß ein jeder Prediger die in seiner

Parochie gesammelten Gelder jedesmal aufs längste in der vierten Woche von dem Eintritt eines jeden Quartals an zu rechnen, bei seinem Inspectore oder verordneten Receptore mit sicherer Gelegenheit einschikken und keine Säumniß darunter spüren lassen solle. Daferne aber der Prediger durch Krankheit, nöthige Reise oder sonst davon abgehalten würde, oder aber, daß die Pfarre vakant wäre; in solchem Fall soll der Kirchvater des Orts die Einsendung der Gelder vorgeschriebenermaßen besorgen, oder Einen Thaler aus seinen eigenen Mitteln zu den Kollecten quartaliter beitragen. Wie dann auch, wann diese Umstände nicht vorhanden, und daß der Prediger die Einsendung in der vorgesetzten Frist unterließe, dieser vor jedesmal einen Thaler Strafe beizutragen schuldig seyn soll. Wonach sich ein Jeder, dem dieses zu wissen nöthig, gehorsamst zu achten hat.

Signatum Berlin, den 23. Octobris 1738.

Anlage b.

Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 21. Oktober 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da die Hallischen Freitisch-Kollecten-Gelder gegenwärtig beinahe nur noch ein Drittel des sonstigen Betrages ausmachen, die Zahl der hülfsbedürftigen Studirenden sich aber wo nicht vermehrt, doch noch gleich groß ist, so haben Wir Euch hierdurch gnädigst anbefehlen wollen, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection aufzugeben, nicht nur auf den Kanzeln, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit sich für diese so nützliche und zum allgemeinen Besten gereichende Anstalt mit mehrerem Eifer zu verwenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. Oktober 1784.

An alle Inspektoren der Churmark.

Anlage c.

Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 25. Juli 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Da Wir 1) der Stadt Nörenberg in der Neumark zur Herstellung der verfallenen Schulgebäude eine Haus- und Kirchen-Collecte, 2) der Gemeine zu Hütten, Amts Neu-Stettin, zur Reparatur der Kirchen- und Pfarr-Gebäude eine Haus- und Kirchen-Kollecte, 3) der Bürgerschaft zu Labes in Hinterpommern zum Bau eines neuen Schulhauses eine dergleichen zu bewilligen geruhet haben, als befehlen Wir auch gnädigst, die Abkündigung und Einsammlung der Kirchen-Collecten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, so wie sie von einer beisammen sind, an den Rentmeister N. einzusenden. — Uebrigens finden Wir nöthig, auch alle wegen des Kollecten-Geschäfts vormals ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit solches prompter und ordentlicher ausgerichtet werden möge. Ihr werdet zu dem Ende wiederholt angewiesen, 1) Euch dergestalt einzurichten, daß jede Kollecte in einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Ausschreibens beendigt und anher gesandt seye; 2) die einzelnen Kollecten-Beiträge der Pfarren dergestalt in doppelten Umschlag eingepackt einzusenden, daß der Empfänger das äußere Couvert zum Belag des Postgeldes abnehmen, das beizulegende Attest über die Summe und Münzsorten zum Einnahme-Belag herausnehmen und das gehörig überschriebene, auch besonders versiegelte Pakket des Ganzen der *Inspection* unerbrochen absenden könne; 3) die Gelder so für Abgebrannte *gesammelt* sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem Couvert zu

bezeichnen, da sie sonst die Portofreiheit nicht genießen; endlich 4) nicht mehrere Kollekten zusammen zu packen, weil jede einzeln, wenn sie nicht über 1 Thaler beträgt, die Portofreiheit genießt, überdem auch, wenn mehrere in Einem Couvert eingeschickt werden, die Belegung des Porto bei jeder einzelnen Kollekte äusserst beschwerlich gemacht wird.

Wir wollen hierin die genaueste Befolgung erwarten, und sind Euch mit Gnaden gewogen. — Berlin, den 25. Juli 1793.

No. 673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende in den ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826.

Da viele junge Leute aus den neu erworbenen Landestheilen des dortigen Regierungsbezirks hierselbst studiren, und, wenn sie bedürftig sind, aus der Haupt-Kollektenkasse Unterstützung erhalten, so hat das Ministerium beschlossen, die Kollekte für hülfsbedürftige Studirende, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres eingesammelt wird, auch auf die neu erworbenen, ehemals sächsischen Landestheile auszudehnen. — Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. — Ueber das bei der Einsammlung dieser Kollekte zu beobachtende Verfahren wird auf das Cirkularreskript vom heutigen Tage Bezug genommen. — Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für hülfsbedürftige Studirende aus dem dortigen Regierungsbezirk an die Haupt-Kollektenkasse hierselbst abzusenden.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826.

Die Kollekte, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres für hülfsbedürftige Studirende gesammelt wird, ist auf die Stadt Frankfurt a. d. O., wegen der derselben zustehenden Freiheit von Kollekten, bisher nicht ausgedehnt worden. Da indessen viele junge Leute aus Frankfurt hier studiren, und, wenn sie bedürftig sind, aus jenen Kollektengeldern Unterstützung erhalten; diese Kollekte für hülfsbedürftige Studirende überhaupt von allen übrigen Kollekten sehr verschieden ist; auch in der hiesigen Stadt, die übrigens gleich Frankfurt von Kollekten befreit ist, eingesammelt wird: so veranlasst das Ministerium die Königl. Regierung, jene Kollekte in vorgeschriebener Art auch in der Stadt Frankfurt, deren wohlgesinnte Einwohner von dieser wohlthätigen Einrichtung sich gewiß nicht werden ausschliessen wollen, ordnungsmäßig einsammeln zu lassen. Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für Studirende an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden. Sollten gegen diese Maaßregel wider Erwarten Bedenken erhoben werden, so wird deshalb weiterer Bericht erwartet.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii den

bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern reformirten Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem daselbst noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch dabei mittelst Allergnädigster Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch bestehenden reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Magdeburg für arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäten und Instituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen Kirchen des betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für etwanigen hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dieselbe Seitens des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollektengeldern für arme Studirende aus den reformirten Kirchen ihres Bereichs eingeht, an die Haupt-Kollektenkasse hierher einzusenden. — Ueber die Art der Einziehung dieser Kollektengelder aus den reformirten Kirchen bezieht sich das Ministerium auf das Cirkularreskript vom 3. Mai c., welches in Allem zu befolgen ist.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 676. Cirkular an die Regierungen in Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. September 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii den bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern reformirten Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem daselbst noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch dabei mittelst Allergnädigster Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch bestehenden reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Magdeburg für arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäten und Instituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen Kirchen des betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für etwanigen hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dieselbe Seitens des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. ꝛc. wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollektengeldern für arme Studirende aus den reformirten Kirchen ihres Bereichs eingeht, an die Universitätskasse zu Bonn einzusenden. — Sollten einzelne reformirte Geistliche den Ertrag der Kollekte in ihren Kirchen für den reformirten Freitisch in Halle direkt an denselben abgesandt haben, ohne daß die Königl. ꝛc. davon Kenntniß erhalten; so wird ähnlichen Absendungen durch eine geeignete Bekanntmachung im Amtsblatt Einhalt zu thun, und dafür zu sorgen seyn, daß diese Erträge an die Universität Bonn eingeliefert werden.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836.

Bei Revision der betreffenden Jahresrechnungen der Universität *in Bonn ist* von der Königl. Oberrechnungskammer die rechtzeitige *Ablieferung* der Kollektengelder für den Fonds zur Unterstützung hülfs-

bedürftiger und würdiger Studirender auf der dortigen Universität wiederholt mit dem Bemerken verlangt worden, daß Resteinnahmen, welche seither durch die häufig Statt gefundene spätere Abführung der Kollektengelder bei dem Jahres-Rechnungsabschlusse schon öfter entstanden, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Ministerium findet sich hierdurch veranlasst, die Königl. Regierung auf die desfallsigen Bestimmungen in der Verfügung vom 28. Januar 1822 aufmerksam zu machen, und dieselbe aufzufordern, geeignete Anordnungen zu treffen, daß die in dem dortigen Regierungsbezirk aufkommenden Kollektengelder für den Unterstützungsfonds der Universität in Bonn zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlicher als seither an die Universitätskasse in Bonn abgeführt, und namentlich die Ablieferung des Ertrages der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaeliskollekte jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig bewirkt werde. — Berlin, den 20. Dezember 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für die einzelnen Universitäten bestehenden Anstalten.

No. 678. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838.

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, ausser den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Teplitz, den 6. Juli 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 679. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbe-Monats und Gnaden-Quartals. Vom 29. August 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. d. Mts. will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß der Wittwe des Professors N. daselbst, wie

Rücksicht auf die Verdienstlichkeit ihres am 24. Mai d. J. verstorbenen Ehemannes, das Gehalt desselben ausser dem Sterbemonat auch noch auf ein Gnadenquartal gewährt, und ihr solches somit noch für die Monate Juli und August d. J. ausgezahlt werde. — In ferneren derartigen Fällen muß übrigens nach der Bestimmung sub 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. April 1816 (Anlage a.) verfahren, und wenn ein mehr als einmonatliches Gehalt den Hinterbliebenen zu Theil werden soll, dazu jedesmal diesseitige Genehmigung eingeholt werden, da die Professoren an den Universitäten keinesweges zu den Beamten der in jener Allerhöchsten Kabinetsorder sub 1. gedachten Kategorie gerechnet werden können.

Berlin, den 29. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. Mts. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß 1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen, resp. zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, ausser dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, ausser dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Fall auch dann ein zwei- oder dreimonatlicher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann. Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich, 3) daß nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions-Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen. — Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer, und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreussischen Provinzialrechts, so wie die von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind. — Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 680. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezbr. 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf die Berichte vom 11. April und 18. Oktober c. Folgendes. Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. Februar 1825 (Anlage a.) sollen die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal auch auf diejenigen Professoren, Lehrer und sonstigen Beamten Anwendung finden, welche seit dem 1. Januar 1825 bei der dortigen Universität angestellt worden sind. Hiernach ist die Zahlung der Besoldung des am 22. Januar 1836 verstorbenen Lektors der französischen Sprache an die Seitenverwandten desselben für den Sterbemonat und das Gnadenquartal unzulässig, da die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November 1819 (Anlage b.) sich bestimmt darüber ausspricht, daß der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen ein Anspruch auf den Sterbemonat und das Gnadenquartal zustehen, und nur in den Fällen, wo der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, den Ministern frei gelassen seyn solle, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen. Wenn daher bei dem N. keiner der zuletzt erwähnten Fälle vorhanden seyn sollte, dann müssen die den Seitenverwandten bereits gezahlten, eben so wie die bei dem Depositorio des Oberlandesgerichts zu Naumburg annoch beruhenden Beträge wieder eingezogen werden. — Rücksichtlich der bei der dortigen Universität vor dem 1. Januar 1825 angestellten Professoren verbleibt es bei den früheren statutenmäßigen Bestimmungen, und es wird sonach das Gnadenjahr nur den Wittwen, Kindern und Pflegekindern zu bewilligen seyn, da die Seitenverwandten bisher schon auf diese Bewilligung keinen Anspruch gehabt haben, und denselben nach Analogie der für die übrigen Staatsdiener geltenden Bestimmungen auch kein Anspruch auf den Sterbemonat oder das Gnadenquartal eingeräumt werden kann. — Hiernach muß auch die Zahlung der Besoldung des am 28. Februar c. verstorbenen Professors N. an die Seitenverwandten desselben pro April und Mai cessiren. — Wenn ein Professor, Lehrer oder Beamter der dortigen Universität, es mag dessen Anstellung vor oder nach dem 1. Januar 1825 erfolgt seyn, sein Gehalt für das Quartal, in welchem er stirbt, bereits empfangen hat, so findet eine Zurückzahlung des gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. April 1816 zu viel erhobenen Betrages nicht Statt. — Berlin, den 4. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825.

— Auch überzeuge Ich Mich, daß es der Begünstigung eines vollen Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen der Professoren, nach Errichtung und Dotirung der dortigen Wittwen- und Waisen-Kasse, nicht mehr bedarf, und genehmige daher, daß bei den seit dem 1. Januar d. J. anzustellenden Professoren, Lehrern und Beamten der Universität Halle-Wittenberg, sofern deren Nachgelassene bisher auf eine längere Zeit den Genuß des Einkommens ihres Erblassers zu verlangen berechtigt waren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen

Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal zur Anwendung kommen. — Berlin, den 6. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. November 1819.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. Mts. setze Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Kabinetsorder gemäß, an Besoldung ausser dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, — daß aber den Ministern als Departements-Chefs frei gelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jeden Falls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ausser dem Sterbemonat bewilligt ist (conf. Anlage c.), angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Anlage c.

Desgleichen an den Finanzminister über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme ausser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll. — Berlin, den 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow.

No. 681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816.

Nachstehende Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Berlin werden hierdurch in allen ihren Punkten und Klauseln überall genehmigt und bestätigt, indem derselben hierdurch die Rechte einer Korporation ertheilt werden.

So geschehen Berlin, den 11. September 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Nachdem die Unterzeichneten sich verbunden, unter gewissen Voraussetzungen eine eigene Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Lehrer an hiesiger Königlichen Universität zu errichten, und hierüber durch die Königliche Kabinetsorder vom 6. März c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird nunmehr hierüber *Folgendes festgesetzt.*

§. 1. Es soll vom 1. Januar c. ab für die Lehrer der hiesigen Universität eine eigene Wittwen-Versorgungsanstalt bestehen. Alle nach Vollziehung dieser Statuten an hiesige Königliche Universität zu berufenden, ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind, der obigen Allerhöchsten Festsetzung zu Folge, vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Societät, haben alle Pflichten solcher zu erfüllen, und sich auch aller daraus entspringenden Rechte zu erfreuen.

Anmerk. Die bereits angestellten, welche bis jetzt der Anstalt noch nicht beigetreten sind, können ihren Beitritt noch vier Wochen nach Vollziehung der Statuten unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Mitglieder bewirken.

§. 2. Dem jedesmaligen Syndikus und Sekretär der Universität soll bei ihrem Antritt freigestellt werden, ob sie der Anstalt beitreten wollen, und haben sie sich darüber binnen vier Wochen an die Vorsteher zu erklären.

Anmerk. Ausser den in §. 1. und 2. erwähnten Personen soll Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 3. Die Mitgliedschaft dauert jedoch nicht länger, als die Verbindung mit der Universität, und Jeder, der diese auflöset, scheidet auch aus der Gesellschaft.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt an die Kasse der Anstalt die Summe von 150 Rthlr. Preuß. Kourant, entweder baar, oder durch einen mit 5 pro Cent jährlich in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando zu verzinsenden Wechsel.

Anmerk. Dieser Wechsel kann auch durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter 50 Rthlr. und nur an den gewöhnlichen Quartalterminen, allmählig realisirt werden.

§. 5. Dieses Kapital, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied durch Entfernung von der Universität aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei der Universität endet, an ihn selbst oder dessen Order, b) wenn ein Mitglied stirbt, an dem Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittwe oder Kinder zurückgegeben, c) wenn aber ein Mitglied stirbt, ohne eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verfällt das Kapital der Kasse.

§. 6. Nächstdem zahlt jedes Mitglied, entweder baar oder durch Anweisung auf die Hauptkasse der wissenschaftlichen Institute, einen jährlichen Beitrag von 24 Rthlr. in vierteljährlichen Raten pränumerando binnen der ersten 8 Tage des ersten Monats jedes Quartals. Wer diesen Termin versäumt, und, nachdem er aufgefordert worden, nicht sofort binnen 8 Tagen Zahlung leistet, verfällt in die Strafe des doppelten Betrags, und wer drei Termine schuldig bleibt, verliert dadurch seine Rechte als Mitglied der Anstalt. — Die Beiträge, so wie die Zinsen des Antrittsgeldes, werden unter keinerlei Umständen jemals zurückgezahlt.

Anmerk. Wenn von den jetzt Angestellten Jemand, oder eben so künftig ein Syndikus oder Sekretär nach Ablauf des Termins beitreten will, so müssen die Zinsen und Beiträge im ersten Fall vom 1. Januar c. ab, im letzten vom Antritte des Amtes ab, doppelt nachgezahlt werden.

§. 7. Geschenke und Legate ist die Anstalt befugt nach den Rechten einer Korporation anzunehmen, welche ihr von dem Ministerio des Innern ertheilt werden.

§. 8. Se. Majestät der König haben der Kasse der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthlr. Preuss. Kourant bewilligt, wovon jedoch für jetzt nur 300 Rthlr. in den gewöhnlichen Kassen-Zahlungsterminen pränumerando wirklich gezahlt werden; von den übrigen 700 Rthlr. aber nur so viel als nöthig wird, wenn die Kasse erweislich in Verlegenheit kommt, und ihre unten auszuführenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Sonst wachsen diese 700 Rthlr der Anstalt erst zu nach Maaßgabe, als die jetzt den Wittwen der Professoren Fichte, Illiger und Willdenow bewilligten Pensionen erledigt werden.

§. 9. Dagegen hat in Zukunft kein ordentlicher und ausserordentlicher Professor als solcher Anspruch auf ein Gnadengehalt für seine Wittwe aus den Königlichen Staatskassen, vielmehr sollen diese gänzlich wegfallen.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält die Wittwe aus der Kasse der Anstalt ein jährliches Wittwengehalt, welches normaliter auf 240 Rthlr. festgesetzt, und in den gewöhnlichen Kassenterminen pränumerando gezahlt wird.

Anmerk. 1) War der Verstorbene unbesoldet, so fängt dies Gehalt an mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach dem Tode. — 2) Bezog er eine Königl. Besoldung, so fängt das Gehalt mit dem Tage an, wo die Besoldung aufhört. Bezog er aber wegen mehrerer Aemter verschiedene Besoldungen, so wird hierbei nur diejenige in Anschlag gebracht, die er vermöge seines Amtes bei der Universität bezog.

§. 11. Dieses Wittwengehalt hört jedoch bei dem Leben der Wittwe auf, 1) wenn sie sich wieder verheirathet, 2) wenn sie in einer Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung so unterliegt, daß sie in eine Strafe von 6 monatlichem Gefängniß oder 300 Rthlr. Geld verurtheilt worden, 3) wenn sie einen ärgerlichen Lebenswandel führt, in welchem Falle jedoch ein hohes Ministerium auf erstatteten Bericht entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden ist.

§. 12. Wenn ausser der Wittwe noch eheliche Kinder zurückbleiben, so wird zu diesem Gehalt noch ein Zuschuß gezahlt, und zwar auf Ein Kind von 60, auf zwei von 100, auf drei oder mehrere von 120 Rthlr. jährlich.

§. 13. Dieser Zuschuß wird gezahlt für Söhne bis sie das 20ste, für Töchter bis sie das 18te Jahr vollendet haben, und gehört den Kindern, so lange sie perzeptionsfähig sind, gemeinschaftlich.

Anmerk. Wohin diese Kindestheile sollen gezahlt werden, bestimmt die Vormundschaft.

§. 14. Wenn vor dieser Zeit die Kinder mutterlos werden, oder es beim Ableben des Vaters schon sind, so erhalten sie das Zwiefache von dem, was sie sonst erhalten würden; diese Erhöhung findet auch Statt, wenn die Mutter aus den sub No. 2. und 3. des §. 11. erwähnten Gründen ihr Gehalt verliert, nicht aber, wenn aus dem sub No. 1.

Anmerk. Ob die Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe sind, macht keinen Unterschied, so daß die Kinder, die eine Stiefmutter haben, nicht als mutterlos angesehen werden.

§. 15. Wenn dagegen ein Sohn vor vollendetem 20sten Jahre so versorgt wird, daß er seinen Unterhalt selbst erwirbt, oder eine Tochter vor vollendetem 18ten Jahre verheirathet wird, so fällt ihr Kindestheil von da an gänzlich weg.

§. 16. Sowohl die Wittwengehalte als die Kindestheile werden unverkürzt gezahlt, auch wenn die Perzipienten sich ausserhalb Landes aufhalten.

§. 17. Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe, sofern sie nicht zur Dekkung der nächsten laufenden Ausgaben reservirt werden müssen, werden zu einem Kapital gesammelt, welches bestimmt ist mittelst seiner Zinsen die Gehalte der Wittwen und Waisen zu erhöhen, und welches deshalb unter keinem Vorwande darf angegriffen werden.

Anmerk. Zu diesem unangreifbaren Kapital gehören natürlich die Eintrittsgelder nicht anders, als wenn sie der Kasse verfallen sind.

§. 18. Diese Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Genehmigung Eines hochpreislichen Ministerii zinsbar ausgethan.

§. 19. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig nur Einmal im Jahre, um die neuen Vorsteher zu wählen, die Berichte vom vorigen Jahre anzuhören, und über die Propositionen der Vorsteher zu entscheiden.

§. 20. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch zwei Vorsteher und einen Rendanten, unter Beitritt des Syndikus und Leitung des Rektors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist.

§. 21. Vorsteher und Rendant werden von und aus der Gesammtheit der Interessenten für Ein Jahr durch Stimmenmehrheit erwählt, und versehen ihr Amt unentgeltlich. Wer ein solches Amt Einmal verwaltet hat kann es ausschlagen, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, die es noch nicht verwaltet haben.

§. 22. Die jährliche Rechnung, welche der Rendant unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Jahresschluß abzulegen verpflichtet ist, wird von den neu erwählten Vorstehern, unter Zuziehung der abgegangenen Vorsteher und unter Leitung des Rektors, oder dessen nächsten Vorgängers, welcher Mitglied ist, abgenommen, und sodann mittelst Berichts an das Ministerium des Innern zur Revision und Decharge eingereicht.

Anmerk. Wenn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt werden, werden neben denselben zur Zuziehung bei Abnahme der Rechnung zwei Mitglieder ernannt.

§. 23. Wenn die Vorsteher überzeugt sind, daß die Kasse es vermag, so können sie gegen den Schluß des Jahres auf Erhöhung der Zahlungen für Wittwen und Waisen antragen, jedoch nur für alle gleichzeitig und verhältnißmäßig, und jedesmal nur auf das zunächst folgende Jahr. Die Gesammtheit der Mitglieder entscheidet hierüber auf der jährlichen Versammlung durch Stimmenmehrheit, und im bejahenden Falle wird dann die Erhöhung in den Etatsentwurf mit aufgenommen, welcher dem Ministerio des Innern zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 24. Sollte durch ungünstige Umstände die Kasse ausser Stand kommen, durch die jährlichen Beiträge und Königlichen Zuschüsse, und die Zinsen der gesammelten Kapitalien die normalmäßigen Zahlungen zu leisten; so hat alsdann die Gesammtheit der Interessenten in einer ausserordentlichen Versammlung, deren Zweck aber ausdrücklich vorher muß bekannt gemacht worden seyn, und in der wenigstens zwei Drittheile anwesend seyn müssen, zu berathschlagen, und durch absolute

Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Beiträge oder eine Erniedrigung des Normalsatzes der Wittwengehalte und Kindestheile, jedoch diese auch für alle verhältnißmäßig eintreten soll. Beides darf ebenfalls jedesmal nur auf Ein Jahr beschlossen werden.

§. 25. Die Vorsteher können, wenn sie es nöthig finden, auf eine ausserordentliche Versammlung antragen, welche dann der Rektor oder sein Stellvertreter beruft. Eben so können drei Mitglieder vereinigt einen solchen Antrag machen.

§. 26. Veränderungen in diesen Statuten können nicht anders als in einer ausserordentlichen Versammlung, wie §. 24., aber durch einmüthigen Beschluß aller Anwesenden, und unter Genehmigung des Ministerii des Innern gemacht werden.

Berlin, den 11. September 1816.

Die zur Errichtung der Wittwen-Versorgungsanstalt der hiesigen Universität verbundenen Professoren.

No. 682. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in der Regel mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Seine Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Bonn, in Gemäßheit des §. 14. der Allerhöchst vollzogenen Stiftungsurkunde für dieselbe vom 18. Oktober 1818, anzuordnen und für dieselbe nachfolgende Statuten Allerhöchstselbst zu genehmigen geruht.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Bonn wird mit dem ersten Januar 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet.

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, so wie die Universitäts-Bibliothekare und der Prosektor, insoweit sie mit den ausserordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen, wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibat zu leben verbunden sind, imgleichen diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet der Anstalt beizutreten. — Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der ersten drei Monate, von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet, gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (conf. §. 25. 1.) schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt verpflichteten oder be-

rechtigten Individuen, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. a) Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an die Kasse der Anstalt baar, oder durch einen, das Versprechen der Verzinsung mit Fünf pro Cent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1822 an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit fünf pro Cent zu berechnenden Verzugszinsen.

b) Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und nur in den gewöhnlichen Quartalterminen, nach und nach oder auch durch eine in unzertrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

c) Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen Order, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. — Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. a) Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Kourant, in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando.

b) Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

c) Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst vie-

leicht ihre Besoldung oder, Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen oder des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge und die Verzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse. Aufhören von Pensionsbewilligung.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den für die Universität bestimmten Dotationssummen ein Stiftungskapital von Zehntausend Thalern Kourant, und einen fortlaufenden jährlichen Zuschuß von Fünfhundert Thalern Kourant, welcher letztere in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. — Dagegen darf von nun an keines der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. a) Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

b) Pension der Wittwen. 1) Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und vierzig Thalern Kourant, in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittwe; 2) wenn sie sich wieder verheirathet; und 3) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

c) Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode

des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2) Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich, 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Einhundert und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, Einhundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, Sechszig Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der §. 18. erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension aber nach §. 17. Abschnitt 1. und 3. eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §§. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Perzipienten, wenn sie ausserhalb Landes wohnen, gezahlt, ohne daß es deshalb einer weiteren besonderen Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der dergestalt zurückgelegten Summe, ausschließlich der von der Kasse zurückzugewährenden Antrittskapitalien und des nach §. 13. der Gesellschaft von Sr. Majestät dem Könige geschenkten Stiftungskapitals der 10000 Thaler Kourant, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Aenderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so kann in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die ausser den künftig zurückzugewährenden Antrittsgeldern und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen und zur Dekkung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. — Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit. Das §. 13. erwähnte Stiftungskapital darf dagegen unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrath besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches, eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. — Die Gesellschaft kann jedoch unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii den Quästor, gegen Zahlung eines Beitrags von Fünf und Zwanzig Thalern zu den Kassenverwaltungskosten der Universität, zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf ein Jahr gewählt. — Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Jahresrechnung u. s. w.; letztere insonderheit muß der Rendant

innerhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie sofort von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderen von der Gesellschaft gewählten Mitglieder zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorio zur weiteren verfassungsmäßigen Veranlassung einzureichen ist. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8., 16. und 19.). — Ausserordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte, ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens eine Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Falle der Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungen für das Winterhalbjahr. — Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision der Rechnung für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder; mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung; mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesetzte Ministerium zu überreichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher oder drei Mitglieder der Gesellschaft können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranstalten hat.

Aenderungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer ausserordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, durch einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltener Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831.

In einer nach §. 30. der Statuten am 12. Februar 1831 Statt gehabten ausserordentlichen Versammlung sind folgende Aenderungen und Zusätze durch einstimmigen Beschluß festgesetzt und von dem hohen Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

gelegenheiten durch Reskript d. d. Berlin, den 24. April 1831 genehmigt worden, nämlich: 1) die letzten Worte des §. 2. „Sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts" sind geändert in folgende: „mit dem Ablauf dieser Zeit erlischt ihr Recht beizutreten". 2) In Beziehung auf §. 3. ward verordnet, daß den gegenwärtig zum Beitritt berechtigten, aber noch nicht beigetretenen Individuen eine dreimonatliche Frist anberaumt werde, in welcher dieselben entweder ihren Beitritt zur Gesellschaft zu erklären haben, oder für immer des Rechts beizutreten verlustig werden. 3) Demgemäß wird der §. 12. auf die im §. 3. bezeichneten, gegenwärtig zum Beitritte berechtigten, aber noch nicht beigetretenen Personen beschränkt.

Bonn, den 8. Juni 1831.

Der Verwaltungsrath der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

No. 684. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den unter dem 10. August d. J. erstatteten Bericht, in Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Beiträge der Professoren zur Professoren-Wittwenkasse ihren Anfang nehmen sollen, bei Rücksendung des mir urschriftlich mitgetheilten Gutachtens des Verwaltungsraths der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt vom 6. desselben Monats hierdurch, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der gedachten Beiträge nicht erst von dem Tage ab, wo ein Professor ordinarius durch Abhaltung der öffentlichen lateinischen Rede sich zum Eintritt in die Fakultät qualifizirt, ihren Anfang nimmt, da schon ausserordentliche Professoren, die als solche aus Universitätsfonds besoldet werden, der Professoren-Wittwenkasse beitreten müssen. Der terminus a quo für diese Verpflichtung ist daher derjenige Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Vereidung als Professor — sey es ausserordentlicher oder ordentlicher — neben dem Rechte Vorlesungen zu halten, die Beziehung des Gehaltes aus Universitätsfonds beginnt. Die Abhaltung der öffentlichen lateinischen Vorlesung ist nur eine Bedingung, an welche der Eintritt in die Fakultät geknüpft ist, und wodurch der Genuß der mit dem Amte eines ordentlichen Professors verbundenen höchsten Ehrenrechte begründet wird, welches Verhältniß mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Professoren-Wittwenkasse, welcher schon der besoldete ausserordentliche Professor unterliegt, nichts gemein hat.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 685. Verfügung an denselben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837.

Das Ministerium hat sich veranlasst gefunden, bei des Königs Majestät auf eine nähere Bestimmung des §. 15. des Statuts der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königlichen Universität in Bonn vom 28. März 1822 anzutragen, und übersendet Ew. ꝛc. *hierbei* eine Abschrift (Anlage a.) der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten *Kabinetsorder* vom 31. v. Mts., wonach die den Hinterbliebenen

verstorbener Professoren oder Universitätsbeamten zustehende Pension erst mit dem Aufhören der sämmtlichen Gnadenmonate zahlbar werden, und keine Kumulirung des Genusses der Gnadenmonate aus dem Gehalte des Verstorbenen mit der Pension aus der Kasse der Anstalt ferner Statt finden soll. Ew ꝛc. werden daher beauftragt, die gedachte Allerhöchste Kabinetsorder dem Verwaltungsrathe der Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zur Befolgung in vorkommenden Fällen zu insinuiren. — Berlin, den 9. November 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Oktober 1837.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 7. d. M. mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß die Pension, welche nach dem §. 15. des Statuts der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Universität zu Bonn vom 28. März 1822 den Hinterbliebenen zusteht, erst mit dem Aufhören der sämmtlichen Gnadenmonate zahlbar wird, und mit diesen so wenig wie mit andern Zahlungen kumulirt werden darf, die dem Erblasser zustanden, und den Hinterbliebenen auf den Grund allgemeiner Bestimmungen oder spezieller Bewilligung noch eine Zeit lang fortgewährt werden, so daß dergleichen Zahlungen auf die Pension aus der Kasse der Wittwen- und Waisen Versorgungsanstalt jederzeit in Abrechnung zu bringen sind. — Berlin, den 31. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 686. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. der Statuten vom 28. März 1822. Vom 30. Januar 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf die Anfrage vom 9. d. M., betreffend den Beitritt des ausserordentlichen Professors N. zu der für die dortige Universität gegründeten Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, daß das Wort „besoldet" im §. 2. des Statuts der genannten Anstalt vom 28. März 1822 mit dem Ausdrukke „zum Genusse eines fixirten Diensteinkommens aus der Universitätskasse berechtigt" als gleich bedeutend, und hiernach der Professor N. für verpflichtet zu erachten ist jener Anstalt beizutreten.

Berlin, den 30. Januar 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 687. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit besondern Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchst Dieselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Breslau wird mit dem 1. Januar 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet.

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufende, ordentliche und ausserordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den ausserordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen. Diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibat zu leben verbunden sind, imgleichen diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet der Anstalt beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der ersten drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (konf. §. 25. 1.) schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Funfzig Thaler Kour. an die Kasse der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsung mit Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1822 an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent zu berechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden *Zinsen* werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital *selbst, oder* der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mit-

glied nach §. 3. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen Order, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. A. Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando.

B. Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

C. Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst vielleicht ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die Verzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den für die Universität bestimmten Dotationssummen von dem 1. Januar 1822 an einen jährlichen Zuschuß von Eintausend Thalern Kourant, welcher in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. Dagegen darf von nun an keins der Individuen, welches der Anstalt beitreten könnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Besoldung, oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Wittwe, 2) wenn sie sich wieder verheirathet, und 3) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters Statt, oder tritt derselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, einhundert und zwanzig Thaler, 2) so lange deren zwei vorhanden sind, ein hundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sechszig Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der §. 18. erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension aber nach §. 17., Abschnitt 1 und 3, eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. u. 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Partizipienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt, ohne daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmi-

gung des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der dergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zurück zu gewährenden Antrittskapitalien, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so kann in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den künftig zurück zu gewährenden Antrittsgeldern, und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen, und zur Dekkung des Deficits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle, seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Quästor gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar

der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien; die Revision der Jahresrechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie sofort von dem Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorio zur weitern verfassungsmäßigen Veranlassung einzureichen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8., 16. und 19.) — Ausserordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens eine Strafe von fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammluugszimmer des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungen für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrathes und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesetzte Ministerium zu überreichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlicheu Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranstalten hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer ausserordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, durch einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltener Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht werden — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 688. Statuten der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Universität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Halle anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Halle wird mit dem 1. Januar 1824 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet.

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufende, ordentliche und ausserordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den ausserordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen. Diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet der Anstalt beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der ersten drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (§. 25. 1.) schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. a) Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts. b) Die bis jetzt in Folge der Statuten vom 27. Oktober 1777 für die Universität zu Halle bestandene Wittwenkasse wird mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt dergestalt vereinigt, daß die jetzt schon angestellten, nach

vorstehendem §. 2. zum Beitritt verpflichteten und resp. berechtigten Individuen, welche der neuen Anstalt beitreten, dadurch für ihre dereinstige Wittwe und resp. Erben auf den Genuß der durch die Statuten vom 27. Oktober 1777 ausgesetzten Wittwenpension und Begräbnißkosten verzichten; diese beiden Benefizia werden dagegen den Wittwen und resp. Erben derjenigen jetzt schon angestellten Individuen, welche der neuen Anstalt nicht beitreten, aus den Fonds der letzteren nach Maaßgabe der allegirten Statuten gewährt. — Eben so bleibt die Genußberechtigung der sich jetzt bei derselben in der Perzeption der Pension befindenden Wittwen völlig unverändert. c) Die bisher für die Universität Wittenberg bestandene Wittwenkasse wird ebenfalls mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt unter folgenden Modifikationen vereinigt. 1) Den Professoren Weber, Pfotenhauer, Schreger, Raabe, Steinhäuser und Gruber wird die Wahl freigestellt, der neuen Anstalt unter den feststehenden Bedingungen beizutreten, in welchem Falle sie von der Entrichtung des jährlichen Beitrags zur bisherigen Wittenberger Wittwenkasse frei werden, und auf die Theilnahme ihrer dereinstigen Wittwe an letzterer verzichten. Wenn einer oder der andere der genannten Professoren der jetzt errichteten Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nicht beitritt, so bleiben dagegen dessen Verpflichtungen und die Ansprüche seiner dereinstigen Wittwe an die Wittenberger Wittwenkasse unverändert. 2) Die Verhältnisse der jetzigen Direktoren des Predigerseminars zu Wittenberg, namentlich des Generalsuperintendenten Nitzsch, des Probstes Schleußner und des Professors Heubner, so wie des Universitätsverwalters Tiemann zu der letztgenannten Kasse bleiben unverändert. — Deren Nachfolger werden dagegen von der Mitgliedschaft von der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt und von der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse ausgeschlossen; dieselben haben vielmehr die Verpflichtung aller Geistlichen und Beamten, der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten, zu erfüllen. 3) Die Genußberechtigung der bei der Wittenberger Wittwenkasse jetzt in Hebung sich befindenden Wittwen bleibt unverändert, dergestalt, daß der verbleibende Ueberschuß dieser Kasse unter die jedesmal perzeptionsberechtigten Wittwen zu gleichen Theilen, jedoch nur bis zur Erreichung einer jährlichen Pension von höchstens Zweihundert Thalern für jede Empfängerin, vertheilt wird; der hiernach sich etwa ergebende Mehrbetrag wächst der jetzt errichteten Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zu.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an die Kasse der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsung mit Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1824 an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent zu berechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel durch

abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen Order, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß realisirt werden.

Entrichtung der Beiträge. A. Beitrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando.

B. Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 1824 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

C. Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst vielleicht ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehalts- oder Pensions-Zahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt angestellten vom 1. Januar 1824 an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die Verzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Fernere Dotation der Anstalt.

§. 13. Ausser den von den Mitgliedern der Anstalt zu entrichtenden Antrittsgeldern und Beiträgen wird der Anstalt annoch überwiesen.

1. Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von landesherrlichen Pensionsbewilligungen.

1) Eine jährliche Summe von Eintausend Thalern Kourant, welche Seine Majestät der König vom 1. Januar 1824 an aus den für die Universität bestimmten Fonds zu bewilligen geruhen; hierauf kommt jedoch derjenige Zuschuß in Berechnung, welcher bisher schon mit Vierhundert Sechs und Neunzig Thalern aus der Universitätskasse an die Hallesche Wittwenkasse gezahlt wurde. — Dagegen darf von nun an keines der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies

zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

2. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Halleschen Wittwenkasse.

2) Das gesammte Kapitalvermögen der bisherigen Halleschen Wittwenkasse, nebst der derselben zugewiesenen Einnahme aus der Prorektoratsarmenbüchse und von den Abgangszeugnissen der Studirenden; wogegen die Anstalt die §. 3. b. vorbehaltenen Verpflichtungen gegen die vorhandenen und die künftigen Wittwen der jetzigen ihr nicht beitretenden Mitglieder der Halleschen Wittwenkasse erfüllen muß.

3. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse.

3) Das gesammte Kapitalvermögen, und alle und jede Berechtigungen auf Geld und Naturalbeiträge, Fundationen u. s. w. der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse, unter Vorbehalt der §. 3. c. vorbehaltenen und von der Anstalt zu erfüllenden Verpflichtungen gegen die vorhandenen und gegen die künftigen Wittwen der jetzigen, ihr nicht beitretenden Mitglieder der Wittenberger Wittwenkasse. Die Verwaltung des gesammten Vermögens der letzteren Kasse geht der bessern Ordnung halber erst vom 1. Januar 1825 an auf die neu errichtete Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt über.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlungen.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideten Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pension der Wittwe. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittwe; 2) wenn sie sich wieder verheirathet und 3) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe, oder deren Erben, dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Einhundert und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, Einhundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sechszig Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 18. erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt; 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension aber nach §. 17., Abschnitt 1. und 3., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Participienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt, ohne daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der dergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zurück zu gewährenden Antrittskapitalien, jedoch inkl. des durch §. 13. 2. der Anstalt überwiesenen Kapitalvermögens der bisherigen Halleschen Wittwenkasse, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet. In gleicher Art wird das nach §. 13. 3. der Anstalt überwiesene Kapitalvermögen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet. Jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehn Tausend Thaler kapitalisirt, so kann in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahre die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Waisenpensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen, §. 16. und 19. bestimmten Zahlungen nicht hinreichen, so

hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den künftig zurück zu gewährenden Antrittsgeldern und ausser den §. 22. bezeichneten eisernen Kapitalien, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen und zur Dekkung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob die eisernen Kapitalien angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Quästor gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. Endlich 5) tritt aus der Mitte der §. 3. c. 1. genannten sechs Professoren ein von ihnen stets auf zwei Jahre zu wählender Vorsteher dem Verwaltungsrathe zu, welcher insbesondere auf die Erfüllung der der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nach §. 3. c. und §. 13. 3. obliegenden, aus den Verhältnissen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse hervorgehenden Verpflichtungen zu halten verbunden ist, und daher an der Verwaltung des Vermögens der letztern Kasse vorzugsweise Antheil zu nehmen hat. In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit; jedoch hat der ad 5. erwähnte Vorsteher das Recht, gegen diejenigen Beschlüsse, welche die Erfüllung der vorstehend gedachten Verpflichtungen der Anstalt gefährden sollten, bei dem Universitätskuratorio, und in letzter Instanz bei dem vorgesetzten Ministerio zu reklamiren.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge *für die pünktliche* Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übri-

gen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Jahresrechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie sofort von dem Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorio zur weitern verfassungsmäßigen Veranlassung einzureichen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle vierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen. (§§. 16. und 19.) — Ausserordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens, eine Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungen für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesetzte Ministerium zu überreichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranstalten hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer ausserordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, durch einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltener Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 23. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

No. 689. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 8. d. M., in Betreff der Kapitalsanlegungen aus dem Fonds der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, daß die Nachsuchung der Kuratorialgenehmigung zu Kapitalsanlegungen in Staatspapieren durch Ankauf der letzteren nicht erforderlich erscheint, da sowohl auf Staatsschuldscheine als auch auf Pfandbriefe Gelder, welche Stiftungskassen gehören, angelegt werden dürfen. Es wird vielmehr genügen, wenn der Verwaltungsrath dem Kuratorio in dergleichen Fällen nachträgliche Anzeige erstattet. Rücksichtlich der Kündigung und Einziehung hypothekarischer Forderungen und deren zinsbare Wiederanlegung verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 16. Oktober 1835. (Anlage a.) — Berlin, den 26. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Extrakt aus dem Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835.

— Bei Zurückzahlungen von Kapitalien ist übrigens nicht allein die Genehmigung des Universitätskuratorii beizubringen, sondern auch für den Fall, daß solche anderweit anzulegen sind, der nähere Nachweis darüber zu führen, wie dies geschehen ist. Eine gleiche Genehmigung ist auch zu allen neuen Kapitalsanlegungen beizubringen. —

Berlin, den 16. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 690. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbleibenden die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Einrichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Königsberg wird eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet, welche zu den milden Stiftungen bei derselben gehört, und gleich denselben verwaltet wird.

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufenden ordentlichen und ausserordentlichen, aus der Universitätskasse besoldeten Professoren sind vermöge ihrer Anstellung dieser Anstalt beizutreten verpflichtet.

§. 3. Den bei der Publikation dieser Statuten bereits angestellten Professoren, welche durch Taufscheine und das Attest eines approbirten *Arztes* nachweisen, daß sie 1) nicht über sechszig Jahre alt sind, 2) bei *einem Alter* von fünf und vierzig bis funfzig Jahren exkl. nicht neun

und zwanzig Jahre älter als ihre Frauen; 3) bei einem Alter von funfzig bis fünf und funfzig Jahren inkl. nicht vier und zwanzig Jahre älter als ihre Frauen; 4) bei einem Alter von fünf und funfzig bis sechszig Jahren nicht neunzehn Jahre älter als ihre Frauen; 5) wer der mit Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern chronischen Krankheit behaftet sind, die einen nahen Tod befürchten lässt, — steht es frei, ob sie der Anstalt beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer dem Senate der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie bei späterer Anmeldung der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

§. 4. Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor, dem Universitätskassenrendanten, dem Kassenkontroleur und dem Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. — Sie müssen jedoch jederzeit den §. 3. verordneten Nachweis führen, und die bei Publikation dieser Statuten Angestellten müssen innerhalb vier Wochen nach Publikation derselben, und die künftig anzustellenden innerhalb der ersten vier Wochen von dem Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet, dem Senate, daß sie an der Anstalt theilzunehmen wünschen, schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 5. Jeder Professor und Universitätsbeamte — der letztere in so fern er beigetreten ist — kann, so lange er bei der Universität angestellt ist, aus dem Verein nicht austreten. Scheidet ein Mitglied aus seinen bisherigen Verhältnissen bei der Universität, so bleibt es ihm unbenommen, die Mitgliedschaft des Vereins fortzusetzen, wenn er nicht zu einer andern Preussischen Universität übergeht, bei welcher eine ähnliche Wittwenanstalt Statt findet, oder die Preussischen Staaten verlässt, in welchen beiden Fällen die Mitgliedschaft jederzeit aufhört.

Antrittsrevers.

§. 6. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft stellt jedes Mitglied einen Revers über 150 Thlr. Kourant aus*), welcher, wenn das Mitglied ohne eine Wittwe oder Kinder zu hinterlassen stirbt, gegen baare Zahlung des Betrages aus dem Nachlasse von den Erben eingelöset werden muß, sonst aber nach dem Tode des Mitgliedes der Wittwe oder den Kindern desselben, ohne Anrechnung auf die Pensionen, kassirt zurückgegeben wird.

Entrichtung von Beiträgen.

§. 7. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei und dreißig Thalern Kour. in den gewöhnlichen Quartalterminen, pränumerando von dem Tage des Eintritts.

---

*) Schema zum Antrittsreverse.

„150 Rthlr."

Geschrieben Ein hundert funfzig Thaler Preuß. Kourant bin ich als Antrittsgeld der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königlichen Universität zu Königsberg in Pr. in Folge des §. 6. des darüber ergangenen Reglements in dem Fall zu zahlen schuldig, wenn ich ohne eine Wittwe oder Kinder zu hinterlassen mit Tode abgehen sollte, und verflichte in diesem Falle meine Erben, dies Antrittsgeld der „150 Rthlr." aus meinem Nachlasse baar in Kourant zur Königlichen Universitätswittwenkasse sogleich nach meinem Ableben einzuzahlen.

Königsberg, den ten 18

§. 8. Die Zurückzahlung der Beiträge geschieht bei erfolgtem Ausscheiden aus der Anstalt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Beiträge.

§. 9. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätskasse an den Fonds der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehalts- oder Pensions-Zahlung in Anrechnung gebracht wird. Sollten Mitglieder nicht mehr ein Gehalt oder eine Pension aus der Universitätskasse beziehen, so müssen sie die Beiträge innerhalb der ersten acht Tage des ersten Monats jeden Quartals entrichten. Bleibt ein solcher Interessent vier Termine schuldig, so hört dessen Mitgliedschaft auf, in welchem Falle von ihm zwar der Rückstand durch exekutivische Maaßregeln beigetrieben, der nach §. 6. ausgestellte Revers aber kassirt zurückgegeben wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 10. Erfolgt der Beitritt der in den §§. 2., 3. und 4. bezeichneten Personen nicht innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Fristen, so müssen die schon jetzt angestellten Professoren und Universitätsbeamten bei künftiger Anmeldung ebenfalls, wie die jetzt schon beigetretenen, vom 15. März 1830 an (an welchem Tage die Anstalt durch den Beschluß des Königlichen akademischen Senats eröffnet ist), der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätskassenrendant, Kontroleur und Sekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge bis zum Tage ihres Eintritts, und ausserdem den halben Betrag derselben als Konventionalstrafe entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse; Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 11. Se. Majestät der König bewilligen der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. Kour., wogegen aber von nun an keins der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe und ehelichen Nachkommen aus Königl. Kassen hoffen darf.

Annahme von Legaten.

§. 12. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 13. Die Zahlung der Pension an die Wittwe und respektive ehelichen Kinder hebt an: 1) mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach dem Tode, wenn der Verstorbene aus den Fonds der Universität keine Besoldung oder Pension bezieht, und 2) im entgegengesetzten Falle mit dem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen der Genuß dieser Besoldung aufhört. — Auf Gehälter und Pensionen, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1) Betrag.

§. 14. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt, unter den in den nachfolgenden §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, eine jährliche Wittwenpension von 240 Thlr. Kour. in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 15. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Wittwe, 2) *wenn* sie sich wieder verheirathet, 3) wenn sie zu einer sechsmonat-

lichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von 300 Thlr., oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird, und 4) wenn sie einen solchen ärgerlichen Lebenswandel führt, der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 409. die Enterbung von Seiten der Eltern rechtfertigen würde. Ob ein solcher Fall vorhanden ist, entscheidet der akademische Senat in einer Versammlung, in welcher wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend seyn müssen. Der Wittwe bleibt jedoch der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium, nicht aber der Weg Rechtens vorbehalten. — Tritt einer der drei ersten Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 13. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension; im vierten gehen sie derselben sogleich verlustig.

C. Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 16. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension, doch hört derselbe auf: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist, 5) wenn das Kind einen solchen anstößigen Lebenswandel führt, daß nach dem vorhergegangenen Paragraphen bei der Wittwe die Einziehung der Pension erfolgen würde. Findet eine dieser fünf Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2) Betrag.

§. 17. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten, unter den in den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, jährlich 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, 120 Thlr., 2) so lange deren zwei vorhanden sind, 100 Thlr., und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, 60 Thlr. aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 16. erwähnten vier ersten Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal, in dem §. 16. No. 5. gedachten Falle aber sofort neu regulirt. — Diese Pension gehört, als ein Erziehungszuschuß, den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 18. Der §. 17. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension aber nach §. 15., Abschn. I., 3. und 4., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in dieser Hinsicht rechte Kinder und Stiefkinder der Wittwe, so erhalten nur die letztern den doppelten Betrag desjenigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 16. u. 17. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 19. Die nach §. 14., 17. und 18. zu zahlenden Pensionen werden an die Perzipienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt, ohne Abschoß, und ohne daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Bestimmung des Gesammtbetrages der Pensionen.

§. 20. Zur Sicherung der Anstalt und zur Vorbeugung das Bestehen derselben Gefahr drohender Kassenverlegenheiten wird hierdurch jedoch festgesetzt, daß der Gesammtbetrag der in einem Jahre zu zahlenden Pensionen nie die Einnahme desselben Jahres an Beiträgen, Zuschüssen der Königlichen und Universitätskasse und Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien übersteigen darf, und daß daher im Fall des Minderbetrages dieser Einnahme die Wittwen und Waisen sich einen, nach Maaßgabe der ihnen bestimmten Pensionen verhältnißmäßigen Abzug müssen gefallen lassen. Um diesen zu bestimmen und auf die Quartalzahlungen vertheilen zu können, wird jedesmal vor Ablauf des letzten Quartals ein Etat für das nächste Jahr gemacht, und die zu erwartende Einnahme unter die — wegen der durch Sterbefälle im Laufe des Jahres entstehenden Mehrausgabe — um eine Wittwe und drei Kinder zu vermehrende Zahl der gegenwärtigen Pensionaire nach Verhältniß der statutenmäßigen Pensionssummen vertheilt, und die Quartalszahlungen hiernach regulirt. Wird während der ersten drei Quartale die Zahl der Pensionaire nicht vermehrt, oder vermindert sich dieselbe während dieser Zeit, so wird die dadurch ersparte Summe bei der letzten Quartalzahlung wieder nach Verhältniß der Pensionssummen unter die Pensionäre vertheilt.

Ansammlung von Kapitalien.

§. 21. Können die vollen Pensionen gezahlt werden, so wächst der alsdann noch verbleibende Ueberschuß der Einnahme gleich bei dem Jahresschluß dem Kapitalfonds der Anstalt zu. Damit dieser aber nicht unbenutzt bleibe, so soll am Schlusse jeden Quartals der nachgewiesene baare Bestand, nach dem Beschluß des Senats und ohne vorherige Anfrage, entweder auf Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angelegt werden. — Soll dagegen die Belegung eines Kapitals auf Privathypothek geschehen, so ist jedesmal pupillarische Sicherheit nachzuweisen, und die Genehmigung des Königl. Kuratoriums einzuholen.

§. 22. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem Senate besorgt, nach Maaßgabe dieses Statuts, eben so wie die der ihm anvertrauten anderweitigen Stiftungen nach deren Fundationsurkunden, und die Rendantur von den Universitätskassenbeamten geführt. Der Fonds der Anstalt wird jedoch in derselben Art, wie die Fonds der Königl. Stipendien, der einzelnen Privatstipendien und der Freitische, abgesondert verwaltet, und darf mit denselben unter keinen Umständen vermischt werden. Die Kassenbeamten sind für den Fonds der Anstalt gleichfalls mit den von ihnen gestellten Kautionen verhaftet. Die Dokumente der Anstalt werden in dem Universitätsdepositorium aufbewahrt. — Die Rechnungslegung geschieht zugleich mit der der Universitätskassen und Stiftungen, und die Rechnungen werden, nachdem sie von dem Senate sorgfältig revidirt sind, dem Königlichen Universitätskuratorium eingereicht.

§. 23. Der nach Vorschrift des §. 20. jährlich vor Anfang des letzten Quartals von dem Senat zu entwerfende Etat für das nächste Jahr muß jedesmal dem Königl. Kuratorium so zeitig vorgelegt werden, daß dessen Bestätigung noch vor dem Jahreswechsel geschehen kann, und sobald sie eingegangen ist, muß ein Extrakt desselben den sämmtlichen Interessenten, welche nicht Mitglieder des Senats oder fungirende Universitätsbeamten sind, so wie den Wittwen, welche Pensionen erhalten, durch ein Umlaufsschreiben mitgetheilt, und sie dadurch in eine

vollständige Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und ihrer Verwaltung gesetzt werden.

Aenderung der Statuten.

§. 24. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer Versammlung der sämmtlichen, der Anstalt beigetretenen Professoren und Universitätsbeamten, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welcher wenigstens zwei Drittel der genannten Interessenten erschienen sind, durch einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltener Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht werden.

Bestätigung. Das vorstehende Reglement der Statuten für die Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt bei der Universität zu Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Juli 1831 hiermit überall nach seinem Inhalte bestätigt, und werden der Anstalt die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt. — Berlin, den 4. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 691. Allerhöchste Kabinetsorder, daß der Beitritt der Professoren entweder zu der allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse. Vom 4. Juni 1833.

Um die nach Ihrem Bericht vom 17. v. M. noch fehlende Bestimmung über den Beitritt der Universitätslehrer zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nachzuholen, bin ich zwar mit Ihnen einverstanden, daß von denjenigrn Lehrern, welche ihre Ehefrauen in die bei jeder Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt einkaufen, nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt verlangt werden kann; die völlige Freisprechung von der letztern ohne Vorbehalt könnte jedoch die Folgen haben, daß weder der einen noch der andern Anstalt beigetreten würde. Unter diesen Umständen genehmige und bestimme Ich, daß die Universitätslehrer, welche Mitglieder der bei den Universitäten bestehenden Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten sind, oder werden wollen, zwar von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt entbunden bleiben können, daß sie aber gehalten sind, einer oder der andern Anstalt beizutreten, und ihnen der Heirathskonsens nur ertheilt werden darf, wenn sie sich darüber in einer oder der andern Beziehung genügend ausgewiesen haben.

Berlin, den 4. Juni 1838. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anmerkung. Der für die Universität Greifswald bestehenden Professoren-Wittwenkasse steht eine neuen Einrichtung bevor, weshalb die Statuten derselben vom 8. März 1814 hier keine Aufnahme gefunden haben.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

No. 692. Schreiben des Königlichen Justizministeriums an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812.

Nach dem Eingange des geehrten Rückschreibens eines höchlöblichen Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 24. v. M., die den Universitäten zu bewilligende Gebührenfreiheit betreffend, habe ich, da nach solchem die Universität zu Königsberg größtentheils, und die hiesige und die Breslauer kombinirte Universität ganz aus Staatsfonds dotirt sind, auch der Ausfall, welchen das Einkommen der Universität zu Königsberg in ihren eigenen Fonds erleidet, aus Staatskassen gedeckt werden muß, keinen Anstand genommen, dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten zu Königsberg und Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, daß den Universitäten in ihren Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beizulegen, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden seyen; wovon ich nicht ermangele ein hochlöbliches Departement hierdurch dienstergebenst zu benachrichtigen. — Berlin, den 4. August 1812.

v. Kircheisen.

No. 693. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814.

Ein hochlöbliches Departement im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht ermangele ich nicht hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wegen der Sportelfreiheit der Universitäten Berlin, Königsberg und Breslau in ihren Prozeß- und andern rechtlichen Angelegenheiten in den Königlichen Landen zwischen der Elbe und Weser, abseiten des Gouvernements zu Halberstadt auf meine Requisition das Nöthige verfügt worden ist.

Berlin, den 12. April 1814. v. Kircheisen.

No. 694. Cirkularverfügung, wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Jan. 1822.

Die Königliche ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift eines von dem Königlichen Generalpostamte unter dem 14. d. M. an sämmtliche Postämter erlassenen Cirkulars (Anlage a.), wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit mit der Anweisung, sich danach bei der Korrespondenz mit den inländischen Universitäten zu achten, und insbesondere auf den Kouverten jedesmal auch die Journalnummer zu bemerken. — Berlin, den 21. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Generalpostamts an die Post- und Postwärter-Aemter. Vom 14. Januar 1822.

Die Bestimmungen über die „den Universitäten und deren Insti-

tuten, als anatomische und zoologische Museen, Bibliotheken, Sternwarten, Antiquitäten-, Mineralien-, physikalische und sonstige wissenschaftliche Sammlungen, zustehende Portofreiheit," waren bisher schwankend, und besonders bei dem Gewichte der frei zu befördernden Gegenstände von einander abweichend. — Um auch hierbei ein gleichmäßiges, und um so eher genau zu beobachtendes Verfahren eintreten zu lassen, werden im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten alle und jede bisher dieserhalb erlassene Verfügungen hiermit aufgehoben, und nachfolgende Grundsätze wegen der den obgedachten Instituten zustehenden Befreiung von Erlegung des inländischen Porto, bis über die Portofreiheit allgemeine Bestimmungen erfolgen hierdurch festgesetzt.

I. Die Korrespondenz dieser Institute, insoweit sie ihre eigenen Angelegenheiten und allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der Bezeichnung: „allgemeine Universitätssache", portofrei befördert. Bei den abzusendenden Sachen genügt die Beidrükkung des Dienstsiegels, bei den ohne Dienstsiegel eingehenden, wenn das distribuirende Postamt Zweifel hat, das gleichmäßig besiegelte Attest des Rektors oder Vorstehers des betreffenden Instituts, zum Anerkenntnisse der Portofreiheit.

II. Alle Gelder, die aus Königlichen Kassen, oder aus den Fonds der säkularisirten Güter an die Universitäten und deren Institute gesandt werden, sind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger gerichteten — vielmehr bleibt es deren Pflicht, die Gelder bei den Kassen, auf welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die Kosten der Versendung zu übernehmen. Ebenmäßig müssen Zahlungen aus den Universitäts- und Instituten-Kassen aus diesen selbst erhoben werden, und bleiben die etwanigen Versendungen dieser Art portopflichtig.

III. Bei Paketversendungen wird an jedem Posttage ein Gewicht von zwanzig Pfunden portofrei befördert, jedoch das Gewicht der von verschiedenen Orten, oder von verschiedenen Absendern abgegangenen Pakete nicht zusammen gerechnet. — Nur bei dem hiesigen botanischen Garten allein, sollen ohne Berücksichtigung der Schwere, alle Pakete unentgeltlich befördert werden.

IV. Die obigen sub I. II. III. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die hiesige und für die Königliche Schloßbibliothek zu Königsberg in Pr., nicht minder für die hiesige Akademie der Wissenschaften.

Von dieser Portofreiheit bleiben dagegen die Universitäten und deren Institute ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz Geld oder sonstige Versendung, die Verwaltung ihres Grund- oder Kapital-Vermögens betrifft, oder daraus entspringt. — Eben dieses gilt auch in Hinsicht eines jedes dabei angestellten Individui, oder jeder Privatperson, diemit jenen Behörden in eigenen Angelegenheiten verhandelt, namentlich bei Ankäufen aus den Bibliotheken oder sonstigen Sammlungen.

Den Postämtern ist in den Fällen, in denen sie einen Irrthum, oder selbst einen absichtlichen Mißbrauch zur Umgehung der Portopflicht vermuthen, nachgelassen, durch Vor- oder Nachtaxirung des Porto das Postinteresse wahrzunehmen. — Sie haben jedoch in den Fällen, wo die Absendung von einer Behörde, zu welcher Kategorie die Universitäten und deren Institute mit gehören, geschieht, der Regel nach sich dessen zu enthalten, und die von diesen gegebenen Bescheinigungen als hinreichend anzuerkennen, und danach das Porto zu streichen. — Dagegen aber können sie deshalb bei vorkommenden Umständen noch besondere Aufklärung von dem Empfänger erfordern, oder nöthigen

Falls dem General-Postamte davon Anzeige machen. Die Behörden, insoweit sie dem Eingangs gedachten Königlichen Ministerio untergeordnet sind, werden von demselben angewiesen werden, auf dem Kouvert die Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen. — Die Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchemnächst dann immer der Sache, ohne sonstige Weitläuftigkeit und Aufenthalt sehr leicht wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daran gelegen, auch hierbei den Behörden und dem Publiko jede Weiterung zu ersparen, die ohne Verletzung des Postinteresse irgend vermieden werden kann. — Das Postamt zu N. hat sich hiernach überall gemessenst zu achten, und die von ihm ressortirenden Postwärterämter davon ebenmäßig in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende .... Exemplare hierbei erfolgen. — Berlin, den 14. Januar 1822.

General-Postamt.

No. 695. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des ꝛc. vom 25. September v. J. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß sämmtliche Patronatsangelegenheiten bei den unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kirchen, mit Ausschluß a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der Kircheninspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden mögen.

Berlin, den 16. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 696. Feuerordnung für die Königlichen Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Vom 6. Februar 1837.

§. 1. Die städtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Beistand des Universitätsarchitekten und eines der Kastellane des Universitätsgebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterwerfen, und ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prüfung durch den akademischen Baubeamten und eventualiter zur Abhülfe mittheilen.

§. 2. Ausserdem sind die beiden Kastellane des Universitätsgebäudes für die allgemeinen Räumlichkeiten, der Hausmeister der klinischen Anstalten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliothekdiener für die Bibliothek, der Hausmeister des katholisch-theologischen Konviktoriums für das Gebäude desselben, der Anatomiediener für sämmtliche anatomische Gebäude und der Konservator des naturhistorischen Museums für die Räumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses in so fern verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für die Sicherung vor Feuersgefahr obliegenden Pflichten ihnen zur Last fällt, und nach dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, nicht nur alle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, sämmtliche Oefen der Auditorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu revidiren, sondern diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ob nirgend ein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen müssen zugleich dazu benutzt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausknecht alle Lampen, die nicht die Nacht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig ausgelöscht hat. Die Kastellane haben alle Lichter in dem Lesezimmer der Professoren nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuchter fortzutragen, und das Zimmer selbst zu verschließen.

§. 4. Dieselbe Pflicht liegt dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener und dem Konservator des naturhistorischen Museums ob. Der Hausmeister der klinischen Anstalten hat alle Abende um 10 Uhr sämmtliche Oefen der drei medizinischen Institute zu revidiren; eben so der Hausmeister des Konviktoriums die Oefen dieser Anstalt. Für das Konviktorium steht die Oberaufsicht dem Inspektor desselben zu. — Der Bibliothekdiener muß alle Tage eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verschlossen, wieder dahin zurückkehren, und sich überzeugen, daß das Feuer wirklich gelöscht ist. Der Konservator des naturhistorischen Museums ist verpflichtet alle Abende, nach dem Schlusse der Vorlesungen und dem Aufhören der Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Poppelsdorfer Schlosses sämmtliche Oefen nachzusehen, und diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

§. 5. Den beiden Kastellanen wird aber noch besonders zur Pflicht gemacht, jede Woche wenigstens zweimal sämmtliche Behältnisse in beiden Universitätsgebäuden, in welchen Asche aufbewahrt wird, zu revidiren, gleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuersgefahr aufgestellten Wasserkufen zu untersuchen, um sich davon zu überzeugen, daß sie gehörig gefüllt sind. Wenn sie in beiden Beziehungen irgend etwas vernachlässigt finden sollten, so haben sie deshalb dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener, dem Konservator des naturhistorischen Museums, dem Anatomiediener, so wie den für die Universitätsgebäude angestellten Hausknechten ihre Bemerkungen zu machen.

§. 6. Ueberhaupt stehen die Hausknechte des Universitätsgebäudes zu Bonn, so wie der Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses unter besonderer Aufsicht und Kontrole der Kastellane, und haben diese nicht nur in obigen Beziehungen über dieselben zu wachen, sondern auch von Zeit zu Zeit in den Hörsälen nachzusehen, ob nicht zu stark in Rücksicht auf die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des Brennmaterials geheitzt wird.

§. 7. Die den Kastellanen auferlegten Verpflichtungen in Wahrnehmung der feuerpolizeilichen Interessen beziehen sich auch auf die in den Königlichen Universitätsgebäuden und deren Zubehörungen befindlichen Amtswohnungen. Die| Kastellane| sind| deshalb gehalten letztere ebenfalls von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, und hierbei insbesondere ihr Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der Oefen, die Aufbewahrungsorte der Asche und dgl. zu richten. In den Miethswohnungen der Universität sind die Miether besonders zu dieser Aufsicht verpflichtet, und für deren Vernachlässigung verantwortlich.

§. 8. Die Schornsteine müssen alle Jahre, bei Holzfeuerung zweimal, und bei Steinkohlenfeuerung Einmal, gereiniget werden, und haben die Kastellane, daß solches geschehen ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und davon dem Universitätskuratorio jedesmal eine schriftliche Anzeige zu machen. Diejenigen Schornsteine, welche zur Küchenfeuerung gebraucht werden, sind alle Jahre viermal zu reinigen.

§. 9. Einer besonders genauen Aufmerksamkeit sind die Rauchröhren der Oefen zu unterwerfen, und müssen diejenigen der Oefen, welche mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkohlen geheitzt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß solches geschehen, sind die Kastellane, der Hausmeister, der Bibliothekdiener und die beiden Hausknechte verantwortlich.

Falls dem General-Postamte davon Anzeige machen. Die Behörden, insoweit sie dem Eingangs gedachten Königlichen Ministerio untergeordnet sind, werden von demselben angewiesen werden, auf dem Kouvert die Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen. — Die Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchemnächst dann immer der Sache, ohne sonstige Weitläuftigkeit und Aufenthalt sehr leicht wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daran gelegen, auch hierbei den Behörden und dem Publiko jede Weiterung zu ersparen, die ohne Verletzung des Postinteresse irgend vermieden werden kann. — Das Postamt zu N. hat sich hiernach überall gemessenst zu achten, und die von ihm ressortirenden Postwärterämter davon ebenmäßig in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende .... Exemplare hierbei erfolgen. — Berlin, den 14. Januar 1822.

General-Postamt.

No. 695. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des ꝛc. vom 25. September v. J. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß sämmtliche Patronatsangelegenheiten bei den unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kirchen, mit Ausschluß a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der Kircheninspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden mögen.

Berlin, den 16. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 696. Feuerordnung für die Königlichen Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Vom 6. Februar 1837.

§. 1. Die städtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Beistand des Universitätsarchitekten und eines der Kastellane des Universitätsgebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterwerfen, und ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prüfung durch den akademischen Baubeamten und eventualiter zur Abhülfe mittheilen.

§. 2. Ausserdem sind die beiden Kastellane des Universitätsgebäudes für die allgemeinen Räumlichkeiten, der Hausmeister der klinischen Anstalten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliothekdiener für die Bibliothek, der Hausmeister des katholisch-theologischen Konviktoriums für das Gebäude desselben, der Anatomiediener für sämmtliche anatomische Gebäude und der Konservator des naturhistorischen Museums für die Räumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses in so fern verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für die Sicherung vor Feuersgefahr obliegenden Pflichten ihnen zur Last fällt, und nach dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, nicht nur alle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, sämmtliche Oefen der Auditorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu revidiren, sondern diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ob nirgend ein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen müssen zugleich dazu benutzt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausknecht alle Lampen, die nicht die Nacht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig ausgelöscht hat. Die Kastellane haben alle Lichter in dem Lesezimmer der Profes*soren* nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuchter fort*zutragen, und das* Zimmer selbst zu verschließen.

§. 4. Dieselbe Pflicht liegt dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener und dem Konservator des naturhistorischen Museums ob. Der Hausmeister der klinischen Anstalten hat alle Abende um 10 Uhr sämmtliche Oefen der drei medizinischen Institute zu revidiren; eben so der Hausmeister des Konviktoriums die Oefen dieser Anstalt. Für das Konviktorium steht die Oberaufsicht dem Inspektor desselben zu. — Der Bibliothekdiener muß alle Tage eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verschlossen, wieder dahin zurückkehren, und sich überzeugen, daß das Feuer wirklich gelöscht ist. Der Konservator des naturhistorischen Museums ist verpflichtet alle Abende, nach dem Schlusse der Vorlesungen und dem Aufhören der Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Poppelsdorfer Schlosses sämmtliche Oefen nachzusehen, und diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

§. 5. Den beiden Kastellanen wird aber noch besonders zur Pflicht gemacht, jede Woche wenigstens zweimal sämmtliche Behältnisse in beiden Universitätsgebäuden, in welchen Asche aufbewahrt wird, zu revidiren, gleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuersgefahr aufgestellten Wasserkufen zu untersuchen, um sich davon zu überzeugen, daß sie gehörig gefüllt sind. Wenn sie in beiden Beziehungen irgend etwas vernachlässigt finden sollten, so haben sie deshalb dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener, dem Konservator des naturhistorischen Museums, dem Anatomiediener, so wie den für die Universitätsgebäude angestellten Hausknechten ihre Bemerkungen zu machen.

§. 6. Ueberhaupt stehen die Hausknechte des Universitätsgebäudes zu Bonn, so wie der Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses unter besonderer Aufsicht und Kontrole der Kastellane, und haben diese nicht nur in obigen Beziehungen über dieselben zu wachen, sondern auch von Zeit zu Zeit in den Hörsälen nachzusehen, ob nicht zu stark in Rücksicht auf die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des Brennmaterials geheitzt wird.

§. 7. Die den Kastellanen auferlegten Verpflichtungen in Wahrnehmung der feuerpolizeilichen Interessen beziehen sich auch auf die in den Königlichen Universitätsgebäuden und deren Zubehörungen befindlichen Amtswohnungen. Die| Kastellane| sind| deshalb gehalten letztere ebenfalls von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, und hierbei insbesondere ihr Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der Oefen, die Aufbewahrungsorte der Asche und dgl. zu richten. In den Miethswohnungen der Universität sind die Miether besonders zu dieser Aufsicht verpflichtet, und für deren Vernachlässigung verantwortlich.

§. 8. Die Schornsteine müssen alle Jahre, bei Holzfeuerung zweimal, und bei Steinkohlenfeuerung Einmal, gereiniget werden, und haben die Kastellane, daß solches geschehen ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und davon dem Universitätskuratorio jedesmal eine schriftliche Anzeige zu machen. Diejenigen Schornsteine, welche zur Küchenfeuerung gebraucht werden, sind alle Jahre viermal zu reinigen.

§. 9. Einer besonders genauen Aufmerksamkeit sind die Rauchröhren der Oefen zu unterwerfen, und müssen diejenigen der Oefen, welche mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkohlen geheitzt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß solches geschehen, sind die Kastellane, der Hausmeister, der Bibliothekdiener und die beiden Hausknechte verantwortlich.

§. 10. Auf die erste Spur eines vorhandenen Feuers hat derjenige Offiziant, welcher solches bemerkt, den Kastellanen davon Anzeige zu machen, worauf diese durch starkes Anziehen der Glokke, durch die zu den Vorlesungen geläutet wird, sämmtlichen Bewohnern des Universitätsgebäudes das Zeichen geben, sich zu versammeln. Da indeß die schleunigste Hülfe immer die wirksamste ist, so muß aus den nächsten Kufen so schnell als möglich Wasser herbeigeschafft und auf die gefährliche Stelle geschüttet werden. Zu diesem Zwekke findet sich in den Universitätsgebäuden unter dem Beschlusse des Kastellans eine Anzahl Feuereimer. Dabei ist jedoch nicht zu unterlassen, sogleich Jemand nach dem Polizeiamt der Stadt zu senden, um diesem von der Gefahr Nachricht zu geben.

§. 11. Sollten die ersten Versuche das Feuer zu erstikken unwirksam seyn, so muß gleich Anstalt getroffen werden die Glokken der evangelischen Kapelle auf dem Universitätsgebäude anzuziehen, und für die ganze Stadt Allarm zu machen, und sind die im nächsten Paragraphen bezeichneten, höheren Universitätsbeamten augenblicklich zu benachrichtigen.

§. 12. Auf diesen Lärm, so wie überhaupt auf die erste Kunde von Brandgefahr, sind der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte, der Rektor, der Universitätsrichter, der Universitätssekretär und der Universitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude einzufinden. Gleiche Pflicht liegt allen Institutsvorständen ob, so wie die Erscheinung des Lehrerpersonals der Universität überhaupt erwartet werden darf. Jene haben die Anstalten theils für die Sicherung und Flüchtung des allgemeinen Universitätseigenthums zu treffen, theils auch den zunächst bedrohten Instituten und ihren Dirigenten hierin behülflich zu seyn. Ueberhaupt muß die ganze Wirksamkeit des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, der höhern Universitätsbeamten, und von dem Augenblick an, daß die städtische Polizei sich mit ihren Mitteln eingefunden hat, auch der niedrigern Universitätsoffizianten, auf Rettung des Universitätseigenthums beschränkt, und das Löschgeschäft der Polizei und den Universitätshandwerkern überlassen werden.

§. 13. Die vorzüglichste Sorge bei der Rettung des Universitätsgebäudes muß auf die Universitätskasse und auf die Universitätsbibliothek gerichtet seyn. Da zu erwarten ist, daß die Studirenden mit dem sie in solchen Fällen rühmlich auszeichnenden Gemeingeist zu jeder Hülfe bereit sind, so ist ihnen vorzugsweise die Rettung der Bibliothek anzuvertrauen, und wird sich dieselbe ausser dem im nächsten Paragraphen angegebenen Mittel am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß sie bei der Fortschaffung der Bücher auf Tragbahren Hand anlegen, und überdies von der Bibliothek aus nach dem nächsten Rettungsort, wozu bei gutem und beständigem Wetter der Hofgarten füglich gewählt werden kann, Linien bilden, wo immer einer dem andern die Bücher zureicht, bis sie an den Sicherungsort gelangen.

§. 14. Der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte bestimmt bei vorhandener Gefahr, ob und in welche Räume die Universitätskasse und die Universitätsbibliothek gebracht werden sollen. Zur Aufnahme der Universitätskasse wird in der Regel das Kassenlokale des Königl. Oberbergamts dienen. Da darauf zu rechnen ist, daß sich bei dem ersten eintretenden Lärmen die Garnison einfindet, so wird diese ersucht, nicht nur selbst an der Rettung der Bücher auf den hierzu vorhandenen *Tragbahren* theilzunehmen, sondern auch den Rettungsort selbst, so

wie überhaupt die Eingänge des Universitätsgebäudes, mit den nöthigen Wachen zu umstellen, damit sich in letzteres nicht eine unbefugte Menge zudrängt, welche eher hindert als nützt.

§. 15. Allen für die Universität gewöhnlich beschäftigten Handwerkern, so wie den für sie besonders angestellten Gewerbsleuten und Künstlern wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich bei entstehendem Feuerlärm mit ihren Arbeitern und Gesellen einzufinden, und sich in dem Zimmer des Portiers zu melden. Der erste, welcher erscheint, erhält eine Prämie von 15 Thalern.

§. 16. So wie die Gefahr beseitigt, oder der ausgebrochene Brand gelöscht ist, wird der verursachte Schaden mit Zuziehung der hierfür kompetenten Behörden genau aufgenommen und taxirt, und in möglichster Schnelligkeit dem vorgeordneten Ministerio darüber von dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten Bericht erstattet.

§. 17. Diese Bestimmungen gelten, so weit die besonderen Verhältnisse es gestatten, auch von dem Anatomiegebäude und den Universitätsgebäude in Poppelsdorf.

§. 18. Diese Feuerordnung soll von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und zunächst in der Zahl von 500 Exemplaren gedruckt werden, um den betreffenden Behörden von Bonn uud Poppelsdorf, dem sämmtlichen Lehrerpersonale, und allen höhern und niedern Offizianten der Universität mitgetheilt zu werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 697. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838.

Der Königl. Geh. Staats- und Justiz-Minister Herr Mühler, mit welchem in Folge Ew. ꝛc. Berichts vom 28. Februar c. Rücksprache gehalten worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß der dortigen Universität, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, die dem Fiskus nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Prozesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten zustehe, wie solche den Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg nach §. 145. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung beigelegt worden ist. In Bezug hierauf ist von dem gedachten Herrn Minister die abschriftlich beigelegte Verfügung vom 17. v. M. an die Justizbehörden erlassen worden (Anlage a.), wovon Ew. ꝛc. den dortigen akademischen Senat auf seinen Antrag vom 7. Januar c. in Kenntniß zu setzen haben.

Berlin, den 2. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838.

Der §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erwähnt zwar bei der verschiedenen Instituten bewilligten Kostenfreiheit des Fiskus unter No. 6. nur der Universitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau. Es ist jedoch unbedenklich, der Universität zu Halle nach dem

ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, und der Ausfall, welchen das Einkommen der Universität in ihren Fonds erleidet, aus Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 35. Th. I. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Prozesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — Hiernach hat daher das Königl. ꝛc. bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. März 1838.

Justizministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

No. 698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen der allmonatlich und ausserordentlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig, und verordne daher wie folgt.

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen. a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder wie ehemals an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen; auch sollen die Räthe der Generalkontrole den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen. b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezial-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen. c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-Wesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der ausserordentlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die ausser den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne *alle Ausnahme* unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach

Umständen einige, wenigstens aber Ein Mal vorgenommen werden sollen. b) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien haben sich davon zu überzeugen, daß die extraordinairen Kassenrevisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwekke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben. c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Unterlassung der ausserordentlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezbr. 1824.

I. Zweck der Oberrechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Oberrechnungskammer ist: a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind. — Die Oberrechnungskammer und die Generalkontrole sind die höchsten kontrolirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Oberrechnungskammer erstreckt sich im Allgemeinen: a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der Generalkontrole unterworfen sind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrole nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen. — Letzteren Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. — Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen ꝛc. — Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel am Wohnsitze der Oberrechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen. — Dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den ersteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. ꝛc.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundsätze, auf deren Befolgung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. Insoweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen. — Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und anderen obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrole *befugt, solche* für die Zukunft abzuändern. ꝛc.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung

des Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt findenden Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — — Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwekken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. — Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Natural-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fliessen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräussert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden. — Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche ausser der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die während des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt seyn, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste gestattet werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigibel geworden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte, mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen Zwekken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgend an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwekke fehle. — Nur die g.

wissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabefonds kann dahin führen, das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so wie von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, so weit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganze behandelt, dergestalt, daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist. — Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrükken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten. — Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem, jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds, und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung Statt findet, bei ermangelnden disponibeln Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, insofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

§. 15. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der nämlichen Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten. — In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken. — Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten bescheinigt seyn. ꝛc.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaftlichste damit umgegangen werden. — Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß. — Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng kontrolirt werden. — Keinem Staatsdiener gebührt ausser seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden. — Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 18. Es ist unerlässliche Pflicht der Verwaltungsbehörden darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde. — Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen, oder Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen lässt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besonderen approbirten Nachanschlag begründet werden. ꝛc. — Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochener Leitung und Beaufsichtigung besondere Konduckteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personal genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

§. 19. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet zu prüfen, ob bei den von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakten die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemes-

sene Preise zugestanden worden sind. ꝛc. — Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet seyn, insofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden. — Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter und die Oberförster, die letzteren in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unserer Order vom 28. Juli 1823. — Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften, und den zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden. — In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Oberrechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen. ꝛc.

§. 22. Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden. — Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn, daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Versorgungsschein, und in Ansehung aller übrigen Individuen, der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Authorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden. — Ueberhaupt dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse, und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken. — Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden. — In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kassen mit Beständen abschliessen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden. — Diese muß ergeben, auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen. — Blos geleisteter Vor*schüsse wegen*, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zu-

rückbehalten soll, nicht mit Bestand abschliessen; sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind. — Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungsausgabe gestellt hat, dürfen durchaus nicht Statt finden.

§. 24. Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet seyn. — Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Restzahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Restenfonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden. — Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden. ꝛc.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht. ꝛc. — Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kasse zur weiteren Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

§. 26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die ersteren aus den letzteren gedeckt werden können. — Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. — Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden. — Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon in dem Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. — In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimm-

ten Etatstitel gehört. — Selbst wenn das Extraordinarium zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden. — Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letzteren an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden. ꝛc.

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die Gerichte sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Oberrechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Verwaltungschef ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. — Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sey es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstükke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen. — Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden. ꝛc. — Eine Stundung rückständiger Domainenpachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist. — In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden. — Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden. — Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstükke von dem Ertrage der auf Be*rechnung* stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es des-

halb bei Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung Behufs der Rechnungs-Justifikation bedarf.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich, oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, insofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forstetats dies zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsorder vom 31. Januar 1820 zu befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiesenen, so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden. — Insofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstükke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstükke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten. — Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden. ꝛc.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domainen und Forstgrundstükken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt. — Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung gegebene Bestimmung Anwendung. — Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Oberrechnungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision. — Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt. — Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Oberrechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen. ꝛc.

§. 42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Cirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. ꝛc.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. — Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs-

kammer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind. — Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen, in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden. — Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste Statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind. ꝛc. — In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinetsorders in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Oberrechnungskammer anzuordnen sind. — Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. ꝛc.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeusserungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen. — Findet die Oberrechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden. — In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Statt, welche gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist. — Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

§. 49. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825 bis zum 1. April 1827, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli *ejd. a.* berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnun-

gen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen. ꝛc.

§. 55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben, ein Jeder so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu achten. — Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

No. 700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828.

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826 ist bereits bestimmt, daß, und in welcher Art das Finanzministerium an der Feststellung sämmtlicher Etats und an den Anträgen auf ausserordentliche Geldbewilligungen theilnehmen soll, damit dasselbe als diejenige Behörde, welcher die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beschaffung der Mittel zu dem gesammten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß die Ausgaben des Staats mit den Einnahmen im richtigen Verhältniß bleiben; um dasselbe aber auch in den Stand zu setzen, die Benutzung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten, und verhindern zu können, daß bei einzelnen Kassen unnöthig Bestände gesammelt werden, während bei anderen Verlegenheit entsteht, muß dem Kassenwesen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalt von dem Finanzministerio allein ausgeht, und dasselbe eine fortwährende zuverlässige Uebersicht, sowohl von dem Ertrage derselben und von den bei allen Kassen vorhandenen Beständen, als von dem daraus zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach den verschiedenen Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb folgende Bestimmungen nothwendig.

1. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten aufkommenden Erträge aller Einkünfte des Staats, sie mögen von dem Finanzministerio selbst, oder von anderen Behörden verwaltet werden, werden dem ersteren zur Disposition gestellt, und durch die demselben untergeordneten Provinzial-Hauptkassen, oder aus den für einzelne Verwaltungen bestehen bleibenden Centralkassen zur General-Staatskasse eingezogen.

2. Es werden daher auch die Ueberschüsse der Domainen- und Forst-Verwaltung, und die Domainen- und Forst-Veräusserungs- und Ablösungs-Gelder durch die Regierungs-Hauptkassen zur General-Staatskasse abgeliefert, welche aus den ersteren die Kompetenz der Kron-Fideicommißkasse in bestimmten Terminen berichtigt, den gesammten übrigen Ertrag aber, so wie die Veräusserungs- und Ablösungs-Gelder nach der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Januar 1820 der Staatsschulden-Tilgungskasse in der Art übereignet, wie in der unterm 24. Oktober 1826 zwischen dem Finanzministerio und der Hauptverwaltung der Staatsschulden dieserhalb getroffenen Vereinigung, auf welche hier verwiesen wird, näher festgesetzt ist.

3. Eben so werden die Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung durch die Provinzial-Hauptkassen zur General-Staatskasse eingezogen, und nach vorgedachter Vereinigung der Staatsschulden-Tilgungskasse in so weit überwiesen, als es zur Erfüllung des derselben etatsmäßig

zustehenden Bedarfs erforderlich ist. — Der Generaldirektion der Seehandlungssocietät, welcher nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 die Einziehung dieser Ueberschüsse in Ost- und West-Preussen, Litthauen und Schlesien übertragen ist, wird dagegen von dem Finanzministerio nach der mit derselben dieserhalb getroffenen Vereinigung ein dem Ertrage dieser Ueberschüsse gleichkommender Kredit bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen eröffnet werden. — Die General-Salzkasse hört hiernach als Centralkasse für die Einziehung der Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung auf, und es bleibt nur eine Buchhalterei zur Nachweisung der Resultate dieser Verwaltung bestehen.

4. Die Ueberschüsse aus der von dem Ministerio des Innern ressortirenden Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens werden auf Anweisung desselben von den Oberbergamts-Hauptkassen ebenfalls an die Regierungs-Hauptkassen, und durch diese an die General-Staatskasse abgeführt. — Die General-Bergwerkskasse geht als Central-Einnahmekasse ein, und es tritt an deren Stelle eine Buchhalterei, welche die Ergebnisse dieser Verwaltung zusammenstellt.

5. Auch die General-Chausseekasse wird aufgehoben. Die Chausseegefälle werden nach der bereits getroffenen besonderen Anordnung zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, der zur Unterhaltung der vorhandenen und Anlegung neuer Chausseen erforderliche Bedarf aber dem Ministerio des Innern, resp. bei den Provinzialkassen und der General-Staatskasse überwiesen.

6. Nur bei der Post- und Lotterie-Verwaltung bleibt die bisherige Centralkassen-Einrichtung bestehen, und werden die Ueberschüsse derselben direkt an die General-Staatskasse abgeliefert.

7. Alle übrigen Staatseinnahmen, mit Ausnahme derjenigen, welche besonderen Instituten zur eigenen Bewirthschaftung überwiesen sind, und der Justiz-Sporteln (in denjenigen Landestheilen, wo die Preussische Gerichtsordnung eingeführt ist), so wie der Gebühren bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche den Gerichtsbehörden und den Generalkommissionen in der bisherigen Art verbleiben, werden zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, welches dagegen den Ertrag derjenigen, welche ganz zu gewissen Zwekken bestimmt sind, den betreffenden Behörden als Ausgabefonds überweiset.

8. Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen beziehen daher ferner keine Einnahmen direkt, sie können nur als Ausgabekassen bestehen bleiben, und erhalten ihren Bedarf aus der General-Staatskasse zur weiteren Verrechnung, welche auch auf deren Verlangen die nöthigen Zahlungen in den Provinzen leisten läßt, so daß aller direkte Geldverkehr derselben mit den Regierungs-Hauptkassen aufhört. — Auch die General-Militair- und die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse beziehen ihren Bedarf aus der General-Staatskasse direkt, oder auf deren Anweisung bei den Provinzial-Hauptkassen, und können sich auch der letzteren zur Berichtigung und theilweisen Verrechnung ihrer in den Provinzen zu leistenden Ausgaben bedienen. — Für die Einziehung der Sporteln bei den Ministerien werden die bisherigen Rezepturen beibehalten, welche ihre Einnahmen zur General-Staatskasse abliefern.

9. So wie hiernach alle zu den Regierungs-Hauptkassen fliessenden *landesherrlichen* Einnahmen zur Disposition des Finanzministerii

stehen, so soll dagegen zur besseren Uebersicht und Vereinfachung der Geschäfte dieser Kassen die Verwaltung aller Provinzial-, Kommunal- und Instituten-, überhaupt aller nicht fiskalischen Fonds diesen Kassen abgenommen, und besonderen Kassen und Rezepturen übertragen werden. Die deshalb zu treffenden Einrichtungen bleiben denjenigen Ministerien, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, überlassen, von welchen die Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Fonds ressortirt. Die Kosten der separaten Verwaltung müssen durch Beiträge von diesen Fonds selbst, insoweit dies ohne zu große Belästigung derselben angeht, aufgebracht werden. Da, wo schon vorhandene Spezialkassen die Verwaltung derartiger Fonds mit übernehmen können, ist sie diesen zu überweisen.

10. Den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden wird der Ausgabebedarf, wie solcher durch die Verwaltungs-Etats festgesetzt ist, von dem Finanzministerio bei der General-Staatskasse, und für die Ausgaben, welche in den Provinzen zu leisten sind, bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen überwiesen, und hat dasselbe dafür zu sorgen, daß überall die nöthigen Mittel zur Zeit des Bedarfs gewährt werden.

11. Die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bestreiten aus der ihnen durch den Verwaltungs-Etat ausgesetzten Dispositionssumme alle das Ressort derselben betreffende Verwaltungsausgaben, selbst diejenigen, welche bis dahin nicht auf ihren Etats standen, und im Laufe des Jahres neu bewilligt worden. Wird wegen solcher neu zutretenden Ausgaben ein Zuschuß zu ihrem Etats-Quanto im Ganzen nothwendig, so ist dessen Bewilligung aus dem allgemeinen Extraordinarium der General-Staatskasse, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, in Antrag zu bringen. Anträge auf größere extraordinaire Bewilligungen, z. B. zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. sind im Laufe des Jahres in der Regel zu vermeiden. Der desfallsige Bedarf muß bei Vorlegung der Verwaltungs-Etats mit zur Sprache gebracht werden, damit bei Anlegung des General-Staatskassen-Etats darauf Rücksicht genommen werden kann.

12. Die Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet, und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß desselben befriedigt werden. Um jedoch wegen derjenigen Ausgaben, welche bis dahin nicht haben berichtigt werden können, keine Verlegenheit entstehen zu lassen, sollen diejenigen Ausgabefonds, bei welchen die obersten Verwaltungsbehörden es für nothwendig halten, auch das zweite Jahr hindurch zur Berichtigung der das vorhergehende Jahr betreffenden Restausgaben noch offen gehalten werden.

13. Nach Ablauf des zweiten Jahres werden aber diese Restausgaben-Fonds definitiv abgeschlossen, und die Bestände derselben als Ersparnisse nachgewiesen. — Ausgenommen hiervon sind die etatsmäßigen Baufonds, so wie diejenigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zu gewissen Zwekken, oder zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre durch besondere Bestimmungen ausdrücklich genehmigt ist. Diese werden zwar auch beim Ablauf des zweiten Jahres definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Ersparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des laufenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe

desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 behandelt werden, sind hiervon ausgenommen. — Die nach Abschluß des zweiten Jahres noch vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etatsmäßigen Fonds mit bestritten werden.

14. Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres sich ergebende Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungs-Etats stehenden Provinzial- als den bei der General-Staatskasse etatsmäßigen Central-Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörden, werden von dem Finanzministerio für die General-Staatskasse eingezogen, und hört die bisher Statt gefundene Einziehung der Ersparnisse an den Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltungsbehörden durchweg auf. — Es können jedoch die bei einzelnen Regierungen sich ergebenden Ausgabe-Ersparnisse mit den bei gleichnamigen Fonds anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt werden, daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen dergleichen Mehrausgaben deckt. Die desfallsige Ausgleichung geschieht am Jahresschlusse auf den Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachweisungen der Ersparnisse und Mehrausgaben. — Die Zulässigkeit der Mehrausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu beurtheilen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und demnächst der Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die bestehenden Vorschriften nicht hinausgegangen werde. — Bei Anträgen auf extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparnissen an den Verwaltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministerii ein.

15. Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch Mehreinnahmen oder Ausgabe-Ersparnisse erübrigt wird, fließt zum Staatsschatz. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus der General-Staatskasse auf den Grund des Abschlusses derselben beim Ablauf des zweiten Jahres, wo die Ausgabefonds des vorhergehenden definitiv geschlossen werden. Die Ermittelung des Ueberschusses für den Staatsschatz richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse, die ausstehenden Reste kommen dabei nach erfolgter Berichtigung derselben zur besonderen Berechnung.

16. Damit das Finanzministerium eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen erhalte, und um danach eine zweckmäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, müssen demselben nicht allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbehörden untergeordneten Kassen, insoweit letztere selbst Rechnung legen, periodische Kassenextrakte, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden; wovon jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die höhere Polizei ausgeschlossen bleibt.

17. Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Terminen abschliessen, und zwar: Die Spezialkassen und Rezepturen, welche ihre Einnahmen nicht direkt an die Provinzial-Hauptkassen, sondern an Zwischenkassen abliefern, am 26. jeden Monats; Zwischenkassen und diejenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkt an die Provinzial-Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats; die Pro-

vinzial-Hauptkassen am 10. des folgenden Monats; die Centralkassen in Berlin am vorletzten Tage jeden Monats. — Fällt der Tag des Abschlusses auf einen Sonn- oder Festtag, so wird am vorhergehenden Tage abgeschlossen. — Beim Jahresabschlusse sollen alle Kassen ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen halten, um in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und Ablieferung der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste sorgen, und solche noch in diese Bücher aufnehmen zu können. Der definitive Abschluß erfolgt daher für die nicht direkt abliefernden Spezial-Rezepturen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die Zwischen- und direkt abliefernden Kassen am 31. Januar; für die Provinzial-Hauptkassen am 10. Februar, und die Centralkassen am vorletzten Tage im Februar.

18. Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Monat, jedenfalls aber bis zum Tage des Abschlusses, ihre Ueberschüsse vollständig an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und übersendet derselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Designationen wegen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen. — Die Geldversendungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und nur da, wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in anderer Art unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

19. Gleich nach dem Abschluß fertigen die Kassen einen Extrakt aus ihren Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt umfaßt, und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjahres gehabten Einnahmen und Ausgaben nachweiset. Die aus den früheren Jahren herrührenden Rest-Einnahmen und Ausgaben, so wie die bei der Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besonderen Extrakten nachgewiesen, deren Resultate aber in den Hauptextrakt am Schlusse mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Abschlusses vorhandenen Gesammtbestand nachweiset. — Für die beiden ersten Monate eines jeden Vierteljahres sind diese Extrakte nur summarisch nach der wirklich Statt gehabten Einnahme und Ausgabe anzulegen, für den dritten Monat aber wird ein vollständiger Extrakt, welcher außerdem auch die Soll-Einnahme und Ausgabe und die verbliebenen Reste und Mehr- oder Minder-Einnahmen nachweiset, angefertigt. — Die Soll-Einnahme und Ausgabe wird darin zwar nach dem Etat und den im Laufe des Jahres sich ergebenen Zu- und Abgängen vorgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil davon ausgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeitraume, den der Extrakt umfaßt, einzunehmen und auszugeben war, und gegen diesen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen und Ausgaben balancirt, das Plus und Minus, und die Reste ausgemittelt und nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche keinen bestimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach dem Etats-Quanto unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vierteljährlich zu vier gleichen Theilen angenommen. — Der Extrakt für das viere Quartal bildet zugleich den Jahres-Finalabschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist vollständig nachweiset. — Es sollen bei diesen Extrakten und Abschlüssen alle unnöthige Details vermieden, und die Resultate nur summarisch nach den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen werden, da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Ausgaben

gaben bei der Rechnungslegung erfolgen müssen. Jedoch bleibt es den Verwaltungsbehörden überlassen, dergleichen Ausweisungen, wenn sie es für nöthig halten, besonders einzufordern. — Damit diese Extrakte und Abschlüsse überall nach einerlei Form angelegt werden, hat das Finanzministerium Schemata dazu zu entwerfen, und wegen Anwendung derselben auch bei den von demselben nicht ressortirenden Kassen mit den betreffenden Behörden sich zu vereinigen.

20. Auf den Grund dieser Extrakte erfolgt die Revision der Kassen durch das Kassen-Kuratorium, welches die Uebereinstimmung derselben mit den Kassenbüchern und Belägen, und die Richtigkeit des Bestandes unter denselben zu bescheinigen hat, und dieselben sodann an die vorgesetzte Behörde gelangen lässt, welche solche rücksichtlich der vorgetragenen Soll-Einnahme und Ausgabe, der verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste, der Ablieferungen an die vorgesetzten Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten derselben zu prüfen, und wegen der dabei sich ergebenden Erinnerungen die nöthigen Verfügungen zu erlassen hat. — Behufs der Prüfung der Solleinnahme muß von dem Kassenkurator, oder unter dessen Aufsicht und Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Soll-Einnahme ein besonderes Register geführt, und solches bei der Revision zum Grunde gelegt werden. — Ueber die Abgänge an der Soll-Einnahme, so wie über die Mehrausgaben gegen den Etat, muß die Kasse sich durch besondere Orders bei der Revision ausweisen.

21. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahrs erhält das Finanzministerium von den Provinzialbehörden bloß einen summarischen Abschluß der Provinzial-Hauptkassen mit dem Kassenrevisions-Protokoll, woraus der Gesammtbestand dieser Kassen sich ergiebt, um danach die vorhandenen Mittel übersehen, und darüber nach Maaßgabe des Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält dasselbe einen solchen Abschluß von der General-Militairkasse, jedoch nur zu dem Zwecke, um darnach bei Ueberweisung der nöthigen Fonds für dieselbe sich richten zu können. — Für den dritten Monat sind dem Finanzministerio jedoch die nach der Bestimmung unter No. 20. anzufertigenden vollständigen Kassenextrakte vorzulegen. — Die Verwaltungsextrakte werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse zusammengestellt, und müssen die Resultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und Ist, den Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben, so wie die Reste vollständig nachweisen. Sie müssen mit den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse auf das genaueste übereinstimmen, und daß dies der Fall sey, muß von dem Kassenrath unter denselben ausdrücklich bescheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf zu sehen, daß alle bei den Spezialkassen durch Zu- oder Abgang bei den Ennahmen und Ausgaben entstehende Veränderungen, welche auf den Betrag des der Hauptkasse zu gewährenden Ueberschusses einwirken, der letzteren wenigstens vor dem jedesmaligen Quartalabschluß vollständig bekannt gemacht, und deren Bücher darnach berichtigt werden, auch daß die Abrechnungen zwischen den Spezialkassen und der Hauptkasse regelmäßig erfolgen. — Die Verwaltungsextrakte sind binnen acht Tagen nach dem Abschluß der Hauptkasse zugleich mit dem vollständigen Extrakt der letzteren einzusenden. — Die Verwaltungsextrakte von der

Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens, von der Salzdebits-Verwaltung, von der Gestütverwaltung werden in ähnlicher Art angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen vollständigen Extrakt der General-Militairkasse, der General-Postkasse, der Haupt-Münzkasse, der Porzellanmanufaktur-Kasse, der General-Lotteriekasse.

22. Die Verwaltungs- und Kassen-Extrakte für das vierte Quartal, welche als Jahres-Finalabschlüsse die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Restverwaltung für die früheren Jahre vollständig nachweisen müssen, sind mit besonderer Sorgfalt anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß vor dem Abschluß für das letzte Quartal bei allen Kassen, so viel als irgend thunlich, die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt, die wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die Ausgabeersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an die vorgesetzte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Auseinandersetzung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge. — Die Finalabschlüsse sind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit denselben genau übereinstimmen müssen, und ist eine Abänderung derselben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen sind, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kassen, deren Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres übertragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die wegen dergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen. — Bei dem Finanzministerio werden aus den Verwaltungs- und Kassen-Extrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollständige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung zu erhalten. — Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzial-Hauptkassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um daraus den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.

23. Was ausser den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen im Einzelnen wegen der Buch- und sonstigen Geschäfts-Führung bei den Kassen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse, wegen der Kassenrevisionen u. s. w. zu beobachten ist, deshalb wird auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, welche so weit es nöthig durch den Finanzminister, in Vereinigung mit den betreffenden Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Berlin, den 17. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

No. 701. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht Ew. ꝛc. hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß die Königl. Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit demselben von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königl. Universitäten, I. bei Verausgabung der ersten Rate a) ein von

einer gerichtlichen Behörde oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß, b) das Maturitätszeugniß No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können, c) die Anweisung des Ministerii beigebracht, und II. jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine besondere Zahlungsanweisung des betreffenden Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von Seiten des Fakultätsdekans ausgestelltes Testimonium diligentiae et morum belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 702. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreichung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben das von dem Königl. Finanzministerio entworfene und von demselben den Regierungen zugefertigte Schema zu den Kassenextrakten und Verwaltungsabschlüssen (Anlage a.) mit dem Auftrage zugefertigt, nach solchem dem Ministerio vierteljährlich Extrakte von dem Fonds der dortigen Universität einzusenden. Von der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen und dem Extrakte über die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finalabschlüsse, welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar erfolgen muß, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, und denselben die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahme, Einnahmeausfälle, Einnahmereste, Mehrausgaben, Wenigerausgaben oder Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse ist jedoch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse dauernd, und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig nachzuweisen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend bewilligt worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon mit dem Extrakte für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Hauptnachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — Schließlich wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextrakts, insofern die Summen, die fällig werden, nicht feststehen, der vierte Theil des Jahresbetrages einzurükken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schema zum Abschluß der Königl. Universitätskasse zu N. über den Unterhaltungsfonds der Universität pro 18 und zwar in dem Zeitraume vom 1sten bis inkl. den ten 18

Aufgestellt und am ten 18

dem Kassenkuratorio übergeben.

Die Königl. Universitätskasse. N. N.

Soll-Einnahme (Ausgabe).					Abtheil. od. Titel	Einnahme. (Ausgabe.)	Wirkliche Einnahme (Ausgabe).			9.	Bemerkungen.
1. Nach dem Etat	2. Zugang	3. Abgang	4. Es ist also Soll-Einnahme (Ausgabe)	5. Davon ist fällig bis Ende ten Quartals			6. im ten Quartal	7. im ten Quartal	8. Summe	Bleibt Rest gegen Kolonne 5.	
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.			rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	

	Schluß.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	Geldbetrag rtl. sgr. pf.	inkl. Gold rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1.	Die Einnahme ist					Der nebenbemerkte Revisionsbestand wird nachgewiesen		
2.	Die Ausgabe beträgt					a) baar 1) in Golde mit		
	Bestand					2) = preussischem Kourant mit		
	Dazu treten					3) = Kassenanweisungen mit		
1.	an Depositen, welche noch zur Verrechnung gelangen					4) = Scheidemünze mit . .		
2.	die Einnahme während des Abschlusses					b) in Staatspapieren u. Dokumenten 1) in Staatsschuldscheinen mit		
	Summa	.....	.....			2) ꝛc.		
						Summa		
	Davon gehen ab					Attest. Daß dieser Extrakt mit den in calculo u. nach den Belägen revidirten Kassenbüchern übereinstimmt, u. der vorstehend bezeichnete Bestand in den angegebenen Münzsorten ꝛc. bei der Revision wirklich vorgefunden, ausserdem aber sonstige Bestände in baarem Gelde oder in Effekten bei der Kasse nicht vorhanden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.		
1.	die noch offenstehenden Vorschüsse							
2.	die Ausgaben während des Abschlusses							
	Es ist also wirklicher Bestand							

No. 703. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der kliniſchen Inſtitute. Vom 22. Mai 1830.

Aus dem gutachtlichen Berichte, welchen Ew. ꝛc. am 27. November v. J. an das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erſtattet haben, haben wir unter andern erſehen, daß die Einnahmen von den zahlenden Kranken, welche in den kliniſchen Anſtalten der dortigen Univerſität behandelt werden, nebſt andern auſſerordentlichen Einnahmen von den Inſtitutsdirektoren verwendet werden, ohne daß darüber etwas in den Rechnungen vorkäme. Da Ew. ꝛc. ſelbſt die unbezweifelt richtige Meinung äuſſern, daß alle einkommende Verpflegungsgelder und andere auſſerordentliche Einnahmen ordnungsmäßig in der Rechnung erſcheinen müſſen; ſo erſuchen wir Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgelder der zahlenden Kranken nach monatlich aufzuſtellenden atteſtirten Liquidationen und Einnahmeorders von der betreffenden Inſtitutenkaſſe gehörig vereinnahmt, dagegen die für die Verpflegung geleiſteten Zahlungen eben ſo verausgabt werden; ſo wie denn auch die anderweitigen auſſerordentlichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nachzuweiſen ſeyn werden. — Auf den Vorſchlag, den Inſtitutsdirektoren alle dieſe Einnahmen für Verbeſſerungen und Ausgaben, für welche die etatsmäßigen Zuſchüſſe nicht ausreichen, zur Dispoſition zu ſtellen, und ihnen nur die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung beſondere Nachweiſungen, mit Belägen und den etwanigen Ueberſchüſſen, monatlich an die Univerſitätskaſſe abzuliefern, kann um ſo weniger eingegangen werden, als es zu den erſten Grundſätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungsführung gehört, daß ſämmtlich bei einer Kaſſe vorkommende Einnahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung der letztern anzulegenden Rechnung vollſtändig nachgewieſen und juſtifizirt werde. Dagegen wird es nicht bedenklich ſeyn, diejenigen Kranken, welche ihre Verpflegung und Arznei ſelbſt direkt bezahlen, in den monatlichen Krankenliſten nur nachrichtlich vermerken zu laſſen. — Wenn übrigens die Inſtitutsdirektoren Verbeſſerungen zu machen wünſchen, zu deren Beſtreitung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel ausgeworfen worden, ſo kann denſelben nur überlaſſen bleiben, dem vorgeſetzten Königlichen Miniſterio auf geordnetem Wege ihre desfallſigen Anträge vorzulegen, und ſo dahin zu wirken, daß auf derartige Bedürfniſſe bei Anfertigung neuer Etats gerückſichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionsweſens für die Staatskaſſenbeamten. Vom 11. Febr. 1832.

Da es bisher an allgemeinen und beſtimmten Vorſchriften über die Höhe der von den Kaſſen- und Magazin-Beamten zu beſtellenden Dienſtkautionen, und über die Art, in welcher dieſe Sicherheit zu leiſten, ermangelt, ſo will Ich, Ihren in dem Berichte vom 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes feſtſetzen.

1. Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskaſſe oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig zu beſorgen haben, ſollen fort-

an in folgenden Beträgen bestellt werden: a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Hauptkasse, desgleichen einem Hypothekenbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Thlr.; b) von einem Rendanten einer Provinzialsteuer-, Oberlandesgerichtssportel- oder Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amts- und Kreissteuer-Kasse, einer Domainenrentei oder Forst-Kasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Thlr., jedoch nur in so fern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thlr. erreicht oder übersteigt; c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll; d) von einem Oberbuchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassenkontroleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldempfang oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar theilzunehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens; e) von solchen Subalternen und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens; f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt; g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur Einmal nach seinem Gesammteinkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maaßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2. Jede Amtskaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3. Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreiet seyn.

4. Die sämmtlichen Kautionen werden zur Generalstaatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Kassenkurator visirte Empfangsbescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die Generalstaatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5. Das Kautionskapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Ter-

minen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6. Der Betrag der Kautionskapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört hat, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8. Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuldokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozent verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionsverbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen. — Sie, der Finanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefpräsidenten der Bank und Seehandlung erlassenen Kabinetsorder vom 25. August v. J. sind alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinetsorder vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften, oder nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Bestellung der Kaution frei zu lassen, insofern sie nicht selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung geben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung schon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltungschefs überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Kaution zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen *sind, ohne* daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Remunera-

tion erhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag als Kaution einzuzahlen.

3. Doch findet Letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Büreaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w., gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen verwalten.

4. Kanzelleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geld, Briefen zu übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

5. in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltungschefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

6. Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Königlichen Ministerien mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsministerium.

No. 706. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von dem Königlichen Finanzministerio auf Veranlassung der Königlichen Oberrechnungskammer an sämmtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung, erlassenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kassen und Fonds der Königlichen Universität verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März 1828, sollen die etatsmäßigen Baufonds, so wie die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre verstattet ist, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den übrigen Ausgabefonds definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Ersparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des laufenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe desselben zugesetzt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königlichen Oberrechnungskammer rücksichtlich dieser Uebertragungen von einem Jahrgang auf den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch die Kontrolirung derselben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, so sehe ich mich veranlasst allgemein anzuordnen, daß die etwanigen, am Ende des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, so weit selbige zur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe-Solls bestimmt sind, bei der Restverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch solche gleichzeitig in derselben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder vereinnahmt, und resp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Rechnung in Zugang gebracht werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Nöthige zu verfügen, damit danach schon bei dem Abschluß für 1833 verfahren werde.

Berlin, den 9. Januar 1834.

Der Finanzminister. Maassen.

No. 707. Cirkularverfügung an die Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834.

Durch die Cirkularverfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 27. September 1828 (Anlage a.) sind bereits die Bestimmungen des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. Dezember 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung aufgestellter Rechnungserinnerungen und baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das unterzeichnete Ministerium kann es daher nicht billigen, wenn einzelne Behörden jene Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder Statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es vorziehen, bei dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungserinnerungen durch Kommunikation mit der Königlichen Oberrechnungskammer nachzusuchen.

Das Ministerium sieht sich demnach veranlasst, Ew. ꝛc. hierdurch aufzufordern, die oben gedachten Vorschriften in Beziehung auf die Beantwortung der Revisionsnotaten überall genau zu befolgen, und in denjenigen Fällen, wo Sie Erinnerungen oder Bestimmungen, welche von der Königlichen Oberrechnungkammer bei Revision der Rechnungen aufgestellt oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen nach, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation befolgen zu können glauben, bevor Sie deshalb bei dem Ministerio Anträge zum weiteren Schriftwechsel mit der Königlichen Oberrechnungskammer machen, letzterer die in Betracht kommenden Umstände und Ihre Ansichten in der Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der betreffenden Notatenbeantwortung, oder eventualiter mittelst besonderen Berichts vorzutragen und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Ew. ꝛc. deshalb an das Ministerium berichten. In so fern Ew. ꝛc. aber auch, nachdem die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium mit einem oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden Veranlassung zu haben glauben sollten, ist dem diesfälligen Berichte jedesmal das betreffende Rechnungsmonitum und die auf dessen Beantwortung erfolgte Entscheidung der Königlichen Oberrechnungskammer in beglaubigter Abschrift beizufügen. — Berlin, den 29. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular der Königlichen Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828.

Nach dem §. 49. der von des Königs Majestät unterm 18. Dezember 1824 uns ertheilten Instruktion sind wir verpflichtet, für die

promte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres berichtigt werden. — Hiernach hätten die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli c. berichtigt werden sollen. — Wenn gleich aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des Rechnungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hat doch die promte und zugleich vollständige Erledigung der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen bisher im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das Allerhöchst festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl von Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826 noch gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser Hindernisse hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache selbst, sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der bestehenden Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund haben, und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem Ende wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

1. Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823 und 20. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die von uns revidirten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht ohne ihre Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das Erforderliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem Eingange der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begutachtung unter Beifügung der erforderlichen Belage zu ergänzen. — Der §. 48. der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält eine gleiche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall verfahren worden, und läßt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen oft keine Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen den Rechnungslegern zugefertigt worden sind, ohne daß gleichzeitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erledigt werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit Befremden bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den eingereichten Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich aus den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne Schwierigkeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch bis zur nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß andern Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rechnungsleger angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu ertheilen sind, oder Belage, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegenheit an sie eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichts nachzusuchen, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. — Ein so zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Widerspruch stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. — Insofern nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen die Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu erledigen sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung erhalten können, in von einander abgesonderten Protokollen und resp. Verhandlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerläßlich, bei dem Eingange der in der bisherigen Form abgefaßten, mithin sämmt-

liche Erinnerungen über eine und dieselbe Rechnung enthaltenden Protokolle und resp. Verhandlungen zunächst zu erwägen, ob und welche Erinnerungen nicht ohne Mitwirkung der Königl. Regierung erledigt werden können. — Wegen Erledigung dieser Erinnerungen, wohin namentlich alle diejenigen gehören, welche gegen die Anweisungen der Königlichen Regierung selbst, oder gegen die diesen Anweisungen zum Grunde liegenden Belege gerichtet sind, muß von der Königlichen Regierung das Erforderliche bei dem Empfange der Revisionsprotokolle und Verhandlungen sofort verfügt, auch in so weit der Rechnungsleger einer nähern Instruktion bedarf, diese ihm gleichzeitig ertheilt werden.

2. Wenn gleich die durch unsere Verfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Fristen zur Einreichung der Notatenbeantwortungen der Regel nach als völlig genügend anzunehmen sind, so wollen wir doch zur Vermeidung der bisher häufig eingegangenen Fristgesuche, für die erste Notatenbeantwortung die bisherige zweimonatliche Frist wieder bis auf drei Monate mit der Maaßgabe erweitern, daß von dieser geräumigen Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wo die Erledigung der Erinnerungen nicht in kürzerer Zeit zu bewirken seyn sollte. — Dagegen erwarten wir aber, daß die Beantwortungen der Rechnungsrevisionsprotokolle um so gründlicher bearbeitet und künftig so vollständig an uns gelangen werden, daß die Decharge der Rechnung schon auf die erste Notatenbeantwortung ertheilt werden kann. — Sollte aber dennoch ein oder das andere Monitum bis zum Ablaufe der bestimmten Frist nicht vollständig haben erledigt werden können, so darf dessen Erledigung in der Notatenbeantwortung nicht etwa bloß vorbehalten werden, sondern es muß dabei nachgewiesen werden, daß und warum die Erledigung nicht zu bewirken war, auch was' und unter welchem Dato Behufs dessen Erledigung verfügt worden ist. — Eben so muß, wenn der Rendant einzelne Monita nach Ausweis der Beantwortung mißverstanden haben, und deshalb einer Belehrung bedürfen sollte, die erforderliche Weisung demselben sofort gegeben, und daß dies geschehen, in dem Gutachten angezeigt werden. — Notatenbeantwortungen, welche größtentheils von den Rendanten unvollkommen bearbeitet werden, dürfen niemals bei uns eingereicht werden; vielmehr müssen solche von den Königlichen Regierungen, wenn sie dazu im Stande sind, ergänzt, entgegen gesetzten Falls aber den Rechnungslegern auf deren Kosten zur sofortigen Vervollständigung zurück gesandt werden. — In denjenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich ist, muß solche jederzeit so schleunig als möglich, spätestens aber binnen der in der Verfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Frist von sechs Wochen nach dem Eingange der diesseitigen Verhandlung bei der Königlichen Regierung von Derselben eingereicht werden. — Dabei behalten wir uns jedoch für einzelne Fälle vor, in den Dekreten oder Verfügungen, womit das Revisionsprotokoll, oder die Verhandlung auf die erste Notatenbeantwortung hier abgehet, einen kürzern Termin zu bestimmen, so wie wir denn auch wegen pünktlicher Einhaltung der im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen gesetzten Termine unsere Cirkularverfügung vom 19. Januar 1825 in Erinnerung bringen. — Eine dritte Notatenbeantwortung findet künftig nicht weiter Statt, da nach der Allerhöchsten Bestimmung im §. 48. unserer Instruktion die Berichtigung der Rechnung durch die zweite Notatenbeantwortung dergestalt bewirkt werden muß, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dür-

fen, und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns festgesetzten Defekte sofort eingezogen werden müssen.

3. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob und in wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rechnungsbeläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden. Auch wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen oft auf Beweisstücke, z. B. Ministerialreskripte, Berichte der Unterbehörden, oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug genommen, ohne daß solche beigefügt werden. — Nicht minder häufig werden bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen, durch welche Monita ihre Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die betreffende Pagina und Nummer derselben in den Notatenbeantwortungen nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortungen und Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefasst. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Aufenthalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veranlasst, die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rechnungsbeläge, welche den Gegenstand des Moniti selbst ausmachen, so wie diejenigen, welche ausserdem zur Prüfung der Beantwortung und Begutachtung erforderlich sind, mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht, und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rechnungsbeläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beigebrachten Belägen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweisstükke, auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug genommen wird, derselben auch beigefügt werden müssen, und daß jede unbestimmte oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Gutachten verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden werden muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche Justifikatorien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ist, stets gehörig beglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit den Originalien nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rechnungslegern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht interessirenden Personen bescheinigt werde.

4. In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen dadurch einen Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte nicht in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. — Die Königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk auch auf die promteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie gehörig zu kontroliren, und insbesondere bei Revision der Kassenextrakte darauf zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von dem Rendanten selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zunächst anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist-Einnahme, und die von einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenigstens in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber ebenfalls in Ist-Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß die Königliche Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen und die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung gemäß befördern werde.

Potsdam, den 27. September 1828.

Ober-Rechnungskammer.

No. 708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thalersumme. Vom 21. November 1837.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, daß wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensionsreglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionssumme öfter wegen der dabei vorkommenden Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschließt das Staatsministerium, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrerseits Pensionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Majestät in Antrag bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser fortan jederzeit noch ein Thaler zugesetzt werden soll.

Berlin, den 21. November 1837.

Staatsministerium.

No. 709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer werden Ew. ꝛc. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der bei der dortigen Universität vorhandenen Stipendienfonds, welche bisher zur Revision und Dechargirung bei dem unterzeichneten Ministerio eingereicht worden sind, in Zukunft zu diesem Behuf an die Königl. Oberrechnungskammer gelangen sollen. Das Ministerium stellt Ew. ꝛc. hiernach anheim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Stipendienfonds an die Königl. Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Namentliches Verzeichniß
der bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten Stipendienrechnungen der Universitäten Königsberg und Breslau.

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) gemeinnütziger Stipendienfonds; 3) von der Groeben-Schönwiesesche Fräulein- und Wittwen-Stiftung; 4) Kypkesche Stiftung; 5) Legatum Orlovianum; Scharffianum majus; 7) Thiersche Stiftung.

b) Der Universität Breslau.

1) Brachvogelsche Stipendienfonds; 2) Brücknersche Stipendienfonds; 3) Caussesche Stipendienfonds; 4) v. Closterſche Stipendienfonds; 5) Czernikowsche Stipendienfonds; 6) Fickersche Stipendienfonds; 7) Goelicksche Stipendienfonds; 8) Grünebergsche Stipendienfonds; 9) Heidenreichsche Stipendienfonds; 10 Jungnitzsche Stipendienfonds für Studirende der katholischen Theologie; 11) desgl. für Studirende des Lehramts; 12) Stipendium aus der Kasse montis pietatis; 13) Pruckmannsche Stipendienfonds; 14) v. Schönaichsche Stipendienfonds; 15) v. Schönaich-Amtitzsche Stipendienfonds; 16) v. Schuckmannsche Stipendienfonds; 17) v. Schuttersche Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wöchnerinnen; 18) Strobische Stipen-

dienfonds; 19) Werlienussche Stipendienfonds; 20) Wimpinasche Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskasse.

Bemerkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

No. 710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universitätskasse zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur Unterhaltung der Universität ausgesetzten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen besondern Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bewilligten Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der dabei angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästur für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Denselben wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontroleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Wittwenkasse und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rendanten persönlich übertragenes Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und sind zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Gesetzsammlung als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenlokal, und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kassenkurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen des Rendanten muß der Kontroleur die Nacht in dem Kassenlokal zubringen. — Will der Kontroleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen. Ausserdem wacht auch der Kassendiener in so fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Lokal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenstube seine Schlafstätte hat.

§. 8. Die Geldbestände a) der Universitätskasse und sämmtlicher dazu gehöriger Nebenfonds; b) der Professoren-Wittwenkasse; c) des Gymnasialfonds, und d) der Quästur werden von einander getrennt gehalten, und in besondern eisernen Kisten oder Behältnissen aufbewahrt. — Jedes dieser Behältnisse ist mit einem doppelten Schlosse versehen. Den einen Schlüssel führt der Rendant, den andern der Kontroleur. — Ausserdem besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem in einer besonderen eisernen Kiste die Dokumente und die auf den Inhaber lautenden Staatspapiere aufbewahrt werden. Dieselbe steht unter dem dreifachen Verschlusse des Rendanten, des Kontroleurs und des die Spezialkuratel ausübenden Dirigenten der Verwaltung desjenigen der vorgenannten Institute, welchem die Papiere angehören. — Alle diese verschiedene Kisten und Behältnisse stehen in dem normalmäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kassenlokals. Der Eingang zu dem letztern ist mit einem doppelten Schlosse versehen, zu welchem der Rendant den einen, und der Kontroleur den andern Schlüssel hat.

§. 9. Die Bestände dürfen nur in die dazu bestimmten Kassenbehältnisse, nicht aber in die Privatbehältnisse des Rendanten niedergelegt werden. Eben so wenig dürfen fremde oder Privatgelder, sie mögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, in dem Kassenlokale aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kassenbehältnisse gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn.

Benennung der Kassen; Unterschrift.

§. 11. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitätshaupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen, Rechnungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundum stets von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben. — In Verhinderungsfällen, z. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich die Ursache bemerkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beiden fehlt, in so fern nicht von der vorgesetzten Behörde ein Stellvertreter ernannt ist, welcher mit der Bezeichnung „in Abwesenheit des ꝛc. und vermöge Auftrags" unterschreibt. Die übrigen mit der Universitätskasse verbundenen Kassen nehmen die Benennung „Kasse der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt" und „Kasse des Gymnasialfonds" an, und es wird mit den Unterschriften der Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben ist.

Geschäftskreis. A. Des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 12. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehende Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte oder mittelst Dekrets anzugeben. — Der Kassendiener und die Arbeitsgehülfen der Kasse sind seinem Befehle untergeordnet; nicht minder beaufsichtigt er die Dienstführung des Kontroleurs. Er ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstücke, für die pünktliche und nachsichtslose Einziehung der etats-

mäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten, oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassirer, und ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjournal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die Rechnungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademischen Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnungen oder die jährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

§. 14. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der Universität und ihren Anstalten zugehörigen nutzbaren Eigenthums hat derselbe sein Augenmerk darauf zu richten, daß dasselbe auf den höchst möglichen Ertrag gebracht werde. Er hat die Pächter in der regelmäßigen Benutzung der Realitäten und in der pünktlichen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Pachttermine ablaufen, dem Universitätskuratorio bei Zeiten Anträge auf die anderweite Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

§. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl. Bankokomptoir belegt, oder [bei solchen Instituten, deren Ueberschüsse verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 16. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt gegen das Journal des letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der Kasse keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht Kenntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen über empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rendanten ist er dem Kassenkurator und resp. dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätskanzlist. Regelmäßig hat er die Vormittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kanzlist nicht in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 17. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte bei der Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt sämmtliche Manuale; b) er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassenextrakte an; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er hält die Registratur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so weit thätig, als es seine übrigen Amtsverrichtungen gestatten.

C. Des Kassendieners.

§. 18. Der Kassendiener, welcher zugleich die Verrichtungen eines zweiten Hausknechts in dem Universitätsgebäude zu Bonn versieht, muß die ihm vom Rendanten zu ertheilenden Aufträge pünktlich und ord-

nungsmäßig ausführen. Er verrichtet alle Botengänge, besorgt die Geldverpakkungen, so wie das Heften der Akten und Rechnungsbeläge, und versieht die Reinigung, die Heitzung und Erleuchtung des Kassenlokals. So weit er nicht durch seinen Dienst als Hausknecht in Anspruch genommen wird, muß er in dem letztern stets gegenwärtig seyn. Ueber die äussere Sicherheit desselben hat er nach Möglichkeit zu wachen.

D. Der Arbeitsgehülfen.

§. 19. Etatsmäßige Arbeitsgehülfen sind bei der Kasse nicht angestellt. Die nöthigen Gehülfen hat der Rendant nach seinem Ermessen, und so weit es der Zustand der Arbeiten erfordern mag, anzunehmen und zu remuneriren. Die Annahme so wie die Entlassung der Gehülfen hängt lediglich von dem Rendanten ab; sie sind seinen Befehlen untergeordnet, und er allein ist für deren Arbeiten verantwortlich.

Dienststunden.

§. 20. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Die Vormittagsstunden sind, die Tage gewöhnlicher oder ausserordentlicher Kassenrevisionen ausgenommen, für den öffentlichen Verkehr, die Nachmittagsstunden zur Besorgung der übrigen Geschäfte bestimmt. Reichen die letztern hierzu nicht hin, so ist von dem Diensteifer der Kassenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu bleiben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 21. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Kontroleur ein Geschäftsjournal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten geht, desgleichen auch, ob damit Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Exhibitum gebracht worden ist, vollständig ersichtlich seyn muß. — Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und daher sofort, nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, dem Kontroleur zum Eintragen in das Journal zugestellt werden, welcher sie ohne allen Anstand dem Rendanten behufs der weitern Veranlassung zurück zu geben hat. Auf diese Weise muß der Kontroleur von allen und jeden bei der Kasse vorkommenden Geschäften vollständige Kenntniß erhalten. Ist die betreffende Piece völlig abgemacht, so bezeichnet der Rendant auf derselben die Akten, zu welchen sie gebracht werden soll, worauf der Kontroleur das Weitere zu besorgen hat. Das Verfahren, welches im Fall, daß Gelder oder Quittungen mit der Post eingehen, beobachtet werden muß, ist unten §. 44. und 47. vorgeschrieben.

Buchführung. 1) Hauptjournal.

§. 22. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt. I. Das Hauptjournal von dem Rendanten, und zwar ein besonderes Journal a) für die Fonds der Universitätskasse, b) für die Professoren-Wittwenkassen, und c) für den Gymnasialfonds. Das Hauptjournal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr des Unterhaltungsfonds, des Einrichtungsfonds und sämmtlicher Nebenfonds der akademischen Institute. — In das Journal werden die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgabe hinter einander fortlaufend. Aus demselben muß sich die Natur der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des Empfän-

gers, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat, oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskuratorii geschieht, das Datum der Zahlung u. s. w. enthalten. — Das Journal wird daher nach folgenden Rubriken angelegt, 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Ein- oder Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Kourant in abgetheilten Kolonnen, von denen die Kolonne für Kourant die Hauptsumme enthält, 6) Pagina und Nummer der Kontrole. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand darthue. — Das Hauptjournal wird zu jeder Kassenrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfang des Rechnungsjahres an vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 23. II. Der Kontroleur hat zunächst die Kontrole zu führen, als Gegenbuch des Journals; in ihr ist die Seite des Manuals, wo die Post gebucht wird, zu bemerken. Ferner hat er an Manualen zu führen a) ein Manual für den Unterhaltungsfonds der Universität; b) ein Manual für den Einrichtungsfonds derselben; c) ein Manual für jedes akademische Institut, welches seinen eigenen Etat hat; d) ein Manual für die Professoren-Wittwenkasse; e) ein Manual für den Gymnasialfonds; f) ein Manual für die Asservaten, und g) ein Manual für die Vorschüsse. — Die Manuale für die Depositen und die Vorschüsse sind jedoch getrennt zu führen, für sämmtliche Universitätsfonds, für die Professoren-Wittwenkasse und für den Gymnasialfonds. In das Manual werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem im Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für jeden Titel wird so viel Raum gelassen, als nothwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten an dem gehörigen Orte zu Buche bringen zu können. Da das Manual gleichsam das Konzept der Rechnung bildet, so muß es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals in der Kontrole, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeichnet der Rendant, nach geschehener Eintragung in das Journal, denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontroleur die Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar jeden Jahres geschlossen. Das Manual für die Depositen und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und bei den Vorschüssen.

§. 24. Das Asservatenmanual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt, 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den Namen des Einzahlers; 4) Gegenstand des Asservats; 5) das baare Geld (nach den Münzsorten); 6) Pagina und Nummer des Journals und der Kontrole. — Die verausgabten Asservaten werden auf der andern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer; 2) das Datum; 3) Empfänger; 4) Gegenstand; 5) Betrag; 6) Pagina und Nummer des Journals und der Kontrole. Für die verschiedenen Asservaten sind in diesem Manuale auch verschiedene Kontos anzulegen. In das Asservatenmanual werden auch diejenigen Gelder vorläufig ein-

getragen, welche zwar in das Hauptjournal übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden können; Gelder, welche während des Kassenabschlusses von ausserhalb eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben, von einheimischen Einzahlern aber sind solche nicht anzunehmen.

4) Bei der Quästur.

§. 25. Ueber die Honorarien führt der Rendant als Quästor ein Journal und Manual. — In dem Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach verzeichnet. In dem Manual hat jeder Dozent für seine Honorarieneinnahme und die darauf gemachten Ablieferungen sein besonderes Konto.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 26. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Akkuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Fehlerhafte so, daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Post abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal und der Kontrole vorkommen kann.

§. 27. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu vergewissern, und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu können, müssen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Journal und nach der Kontrole, der Bestand aber nach beiden täglich mit dem wirklichen Bestande verglichen werden.

§. 28. Auf jedem eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer sowohl des Journals und der Kontrole, als auch des Manuals bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 29. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahmen und Ausgaben liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 30. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat vorkommen, müssen, so wie der Kasse die desfallsige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll eingetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen, und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

A. Insbesondere bei den Einnahmen.

§. 31. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur rechter Zeit ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 32. Vierteljährig hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahme aufzustellen, und sich in demselben über die gethanen Schritte zur Einziehung der Reste auszuweisen. — Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 33. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen

in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Anerkenntniß des Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gut gekommen ist, zu justifiziren.

B. Insbesondere bei den Ausgaben.

§. 34. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, d. h. welche einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck ohne weitern Vorbehalt bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 35. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats innerhalb der Grenze des letzteren verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse Anweisung ertheilen.

§. 36. Alle Belage über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 37. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonderes kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse und Leistung der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 38. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle eingehende Schreiben u. s. w. nach §. 12. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 39. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, und Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 40. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß nicht nur die Seite des Journals und der Kontrole, wo die Gelder gebucht worden sind, sondern auch die eingezahlten Münzsorten genau enthalten.

B. Bei Einnahmen insbesondere.

a. Wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 41. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Kasse weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, im Journal und in der Kontrole eintragen, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Stelle Anzeige davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b. Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 42. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, so nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und bucht die Einnahme im Hauptjournal, worauf der Kontroleur die Quittung in der Kontrole bucht, und unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 43. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt zwar als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Hauptjournal und der Kontrole bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreiben übersandt wird.

§. 44. Gehen die Gelder mittelst Schreiben durch die Post ein, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den Kassendienet von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a. Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 45. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anwesenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kassenkurator Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen soll, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, zwar im Journale und in der Kontrole buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Berichtigung der zurück zu reichenden Anweisung eintragen lassen. Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Zahlung Statt. Der Kontroleur ist gleichfalls verpflichtet, auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Beläge genau zu achten und seine etwanigen Bedenken dem Rendanten mitzutheilen. Des letztern Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kassenkurator entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältniß Anzeige zu machen.

b. Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 46. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Hauptjournals, den Etat oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und sie dem Kontroleur zur Eintragung in die Kontrole zuzustellen. Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung geleistet, und die letztere nebst den etwa dazu gehörigen Zahlungsanweisungen vom Rendanten aufbewahrt.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Belege.

§. 47. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher das Geld mit der Post abgeschickt werden, so behält der Kontrolleur die Quittung vorläufig an sich, bucht die Ausgabe erst, wenn der Postschein über das abgesandte Geld vorliegt, und giebt dann die Quittung dem Rendanten zurück. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlungen vor Eingang der Quittung.

§. 48. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Uebersendung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung durch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen; alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe definitiv in Ausgabe gestellt werden, wo denn der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der obige Grundsatz, wie bereits §. 43. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist, vielmehr erst nach Ankunft des Geldes, zur Ausstellung der Quittung darüber an die zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Belege.

§. 49. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt; die Münzsorte; den Namen der zahlenden Kasse; die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird; den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß auch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 50. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und in denselben darf weder etwas radirt, oder ausgestrichen, oder überschrieben seyn; da, wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gut geheißen werden.

§. 51. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen eines andern Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Quittung von ihm mit drei Kreuzen eigenhändig bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von zwei dem Rendanten bekannten, glaubwürdigen Personen bescheinigt werden, daß er solche eigenhändig, statt seines Namens Unterschrift, gemacht habe.

§. 52. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, beglaubigt werden. — Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen. — Eine Frau kann nur mit Authorisation ihres Mannes oder ihres gesetzlichen Beistandes eine Quittung unterzeichnen.

§. 53. Soll das Geld von einem Andern als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe eine in glaubhafter Form ausge-

stellte Vollmacht beizubringen. Die Erben eines verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem letztern zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden könne, in Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 54. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Verminderung der Beläge, am Jahresschlusse gegen Jahresquittungen umzutauschen.

§. 55. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 56. Vierteljährlich fertigt der Kontroleur nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen 1) einen Extrakt für den Unterhaltungsfonds der Universität. Derselben muß belegt seyn a) mit einem Extrakte des Einrichtungsfonds, b) einer Nachweisung der Depositen, und c) einer Nachweisung der Vorschüsse; 2) einen Extrakt für jedes akademische Institut, welches einen eigenen Etat hat; 3) einen Extrakt für die Professoren-Wittwenkasse, und 4) einen Extrakt für den Gymnasialfonds. Dagegen ist allmonatlich 5) der summarische Abschluß sämmtlicher Haupt- und Neben-Fonds der Universitätskasse aufzustellen, in welchem am Schlusse die Geldbestände nach den verschiedenen Münzsorten nachgewiesen werden.

Monatliche Kassenrevision.

§. 57. Auf den Grund des zuletzt gedachten Hauptkassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird die monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten. Unmittelbar vor dieser Revision findet die Revision der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds durch die dafür angeordnete Spezialkuratel Statt. Eine Ausfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolls wird dem Universitätskuratorio mitgetheilt. In Gemäßheit dieser Verhandlungen werden die Bestände der fraglichen beiden Institute bei der Revision der Universitätskasse mit nachgesehen. — Dasselbe geschieht hinsichtlich der Bestände in der Quästurkasse. — Das über die Revision der Universitätskasse aufgenommene Protokoll, welchem das Revisionsprotokoll der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds beizufügen ist, wird mit dem Haupt-Kassenabschluß an das unterzeichnete Ministerium eingesandt. — Vierteljährig ist demselben auch eine Ausfertigung des Extrakts für den Unterhaltungsfonds der Universität mit seinen zuvor erwähnten Beilagen einzureichen. Die vierteljährlichen Extrakte über die Fonds der akademischen Institute werden den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche auch einen monatlichen Kassenabschluß Hinsichts ihres Instituts erhalten müssen.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 58. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebeläge, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einem Titel des betreffenden Extrakts gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu versehen, auf welchem das Folium des Hauptjournals und des Manuals, und der Betrag jedes Belags bemerkt, auch die Summe gezogen ist, welche mit der konkurrirenden Position im Extrakte stimmen muß. — Nach Beendigung der Revision werden die Beläge unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht.

Rechnungsschluß; Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 59. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, damit keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätestens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds, nach der Form der vierteljährlichen Extrakte, durch den Kontroleur unter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit darauf die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. Zu dem Ende müssen vor Anfertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung, unter Beibringung der erforderlichen Beläge, nachgesucht, desgleichen die nicht weiter zu leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Authorisation, dieselbe als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. Jeder Finalabschluß ist zu belegen mit einer Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Wenigerausgaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Restverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschlusse muß die zu legende Jahresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 60. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Ausgabe-Rückstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 61. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ist jedoch der Universitätseinrichtungsfonds, über dessen Rechnungslage besondere Vorschriften bestehen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisionsverhandlungen über frühere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gute gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschüsse und die Resteinnahmen oder Restausgaben der frühern Jahre, und zwar im Soll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, und c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahrs. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder andern Abtheilung, imgleichen Vorschüsse und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt seyn, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung, ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. Radiren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahmen ist zu bemerken. 1) Der Titel an Zuschüssen ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen ertheilt die Kassenkuratel ein Atteſt; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt darüber die Kassenkuratel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von der Kassenkuratel, auf den Grund der Kontrolnotizen ausgestelltes Atteſt den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2—4 gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 65. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rechnungsschlusse noch wirklich vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer; 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind; 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung; 6) zu welchem Behuf und auf wie lange; 7) Datum der Zahlung; 8) Nummer der Beläge; 9) Bemerkungen; insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassenkuratel zu attestiren.

Kapitaliennachweisung.

§. 66. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts übersehen zu können, wird der Rechnung eine Nachweisung von den Aktiv- und Passiv-Kapitalien beigefügt, welche angeben muß 1) den Betrag des Kapitals und der Münzsorten; 2) den Zinsfuß; 3) die Benennung des Schuldners oder Gläubigers; 4) die Bezeichnung des Schuldinstruments, nebst Angabe des Datums desselben; 5) Beschreibung des gestellten Unterpfandes; 6) Bemerkungen, wo das Dokument aufbewahrt wird, Termine der Zurückzahlung, Aufkündigung ꝛc. Am Schlusse wird die Balance gegen die vorher gehende Rechnung gezogen.

Termin für die Einsendung der Rechnungen.

§. 67. Die Universitätskassenrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königliche Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitätshauptrechnung bis zum 1. August des nächst folgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. Bei deren Reinschreibung wirkt der Kontroleur mit, so weit es seine übrigen Dienstgeschäfte erlauben.

Inventarien.

§. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden, ist durch *besondere* Instruktionen bestimmt, welche über die dem Rendanten ob-

liegenden Verpflichtungen das Nähere festsetzen. Alle fünf Jahre hat der Rendant eine vollständige Inventarienrechnung aufzustellen, welche einer genauen Lokalrevision der betreffenden Gegenstände in den Gebäuden und Museen der Universität zur Grundlage dient, und welche mit der Geldrechnung des einschlägigen Rechnungsjahres zur Revision an die Königl. Oberrechnungskammer geht. Ueber die in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen wird von dem Rendanten jährlich eine Zu- und Abgangs-Nachweisung angefertigt, und mit der Geldrechnung verbunden.

§. 69. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokumente und geldwerthen Papiere (§. 8.) bestimmten Depositorii ergehen besondere Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Darauf sich beziehende Verfügungen und sonstige Bemerkungen.

1. ad §. 1. Die abgesonderte Verwaltung des Universitäts-Einrichtungsfonds hat aufgehört, da derselbe für geschlossen erklärt ist.

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. September 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche Beamte bei der Kassenverwaltung.

3. ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrole, als Gegenbuch des Journals, ist durch Verfügung des Ministerii vom 20. Januar 1827 erlassen worden.

4. ad §. 57. wegen Einsendung der Verhandlungen über die Kassenrevisionen und der vierteljährlichen Abschlüsse:

No. 711. Reskript. Vom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. ꝛc. hierdurch von Einreichung der Verhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Universitätskasse, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie der vierteljährigen Abschlüsse der Unterhaltungsfonds, und will künftig nur der Einsendung der Verhandlungen über die extraordinairen Kassenrevisionen und der Finalabschlüsse der gedachten Fonds entgegensehen; indem es vorausgesetzt, daß der Aufstellung der letzteren, so wie der Kassenverwaltung überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. — Berlin, den 12. August 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bemerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Universitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August ej. a., an die zu Halle unterm 24. August, und an die Universität zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen. Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einsendung der Rechnungen und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabschlüssen:

No. 712. Reskript. Vom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat das Ministerium, unter abschriftlicher Mittheilung des von Ew. ꝛc. an dieselbe gerichteten Antrags vom

31. August d. J. und dessen Anlage, davon in Kenntniß gesetzt, daß die dortige Universitäts-Hauptkasse die jährlichen finalen Abschlüsse der Bücher der verschiedenen Instituts-Verwaltungsfonds weder in dem gesetzlichen Termine, noch gleichzeitig abschliesse. Schon die Instruktion für die Universitätskasse vom 12. Mai 1826 schreibt in dem §. 59. vor, daß spätestens ultimo Februar alle Kontos geschlossen werden sollen. Das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März 1828, giebt aber in dem 17. Abschnitte Bestimmungen in dieser Hinsicht, wodurch jener der Instruktion aufgehoben wird. Die Universitätskasse gehört in die Kategorie derjenigen Kassen, welche hier als Zwischen- und direkt abliefernde Kassen bezeichnet sind, und die Institutsfonds in die Kategorie der nicht direkt abliefernden Spezialrezepturen. Für erstere ist der Abschlußtermin auf den 31. Januar, und für letztere auf den 26. Januar festgestellt. Diese Termine würden also bei der Universitätskasse zu halten seyn. Da aber die Institutenfonds bei der Universitätskasse verwaltet werden, so giebt die Königl. Oberrechnungskammer zu, daß diese mit dem Universitäts-Hauptfonds gleichzeitig, und dieser auch nicht einmal am 31. Januar, sondern an dem für die Provinzial-Hauptkassen bestimmten Tage, dem 10. Februar, abgeschlossen werden. Ew. ꝛc. werden sich überzeugen, daß diese Nachsicht nicht weiter ausgedehnt werden kann, ohne die gesetzlichen Bestimmungen zu überschreiten. Dem Ministerio ist nicht unbekannt, daß zur Haltung auch dieses höchsten Termins bei der Verwaltung von Universitäts-Instituten sich mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, zumal wenn eine reine Abwikkelung des Fonds für das betreffende Jahr damit verbunden seyn soll. Indessen da Letzteres, so wünschenswerth es auch immer ist, nicht zur Hauptbedingung gemacht wird; so lassen sich jene Schwierigkeiten bei den bestehenden Rechnungsformen für den Abschluß unhinderlich machen. Das Ministerium hält aber dafür, daß Ew. ꝛc. es dahin zu bringen wissen werden, daß auch ohne Benutzung der Rechnungsformen sämmtliche bei der Universitätskasse verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jeden Jahres rein abgewikkelt, das heißt ohne Reste abgeschlossen werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 713. Reskript. Vom 5. Januar 1829.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 11. v. Mts. u. J. unter den darin angezeigten Umständen zur Erleichterung der dortigen Universitätskasse bei Aufstellung der Finalabschlüsse von Verwaltung der dortigen Universitätsfonds, bei den Spezialfonds hierdurch nachgeben, daß nur der Finalabschluß in seiner bisherigen Form anher eingereicht werde, und die damit bisher verbundenen Nachweisungen ganz cessiren. Die Einreichung der Finalabschlüsse geschieht dann aber bloß notitiae causa, und bemerkt das Ministerium hierbei, daß dadurch weiter keine besondere Genehmigung der Extrakte erfolgen kann, die auch nach den von Ew. ꝛc. angezogenen neueren Bestimmungen nicht weiter nöthig ist. — Berlin, den 5. Januar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 714. Reskript. Vom 12. November 1833.

Gern geneigt, dem von Ew. ꝛc. unterm 22. Juni d. J. befürwortend einberichteten Wunsche der Universitätskasse in Bonn, wegen

Enthindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlüssen des Hauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nachweisungen der Mehr- oder Weniger-Einnahmen und Ausgaben thunlichst zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in Kommunikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte Behörde unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß die fraglichen, als Belage zur Hauptrechnung der Universität Bonn seither an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten speziellen Nachweisungen hinführo den Rechnungsbelägen nicht mehr beigefügt werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit zu genehmigen, daß die Aufstellung und Einreichung der in Rede stehenden Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. ad §. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Verfügung vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der Rechnungen dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der akademischen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf, im Juli Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jeden Jahres erwartet werden.

7. ad §. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

No. 715. Reskript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarienwesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer zur Aeusserung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. (No. 463.) in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämmtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Poppelsdorf Anwendung leide; die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangs-Nachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 (No. 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen: daß die Inventarienstükke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden. — Wie die Königl. Oberrechnungskammer sich über diese Angelegenheit geäussert hat, wird Ew. ꝛc. aus deren in Abschrift beikommendem Schreiben vom 22. Juli d. J. (Anlage a.) zur Beachtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben der Königl. Oberrechnungskammer. Vom 22. Juli 1826.

Aus dem uns mit dem geehrten Schreiben Eines Königl. hoch-

löblichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. April d. J. gefälligst abschriftlich kommunizirten, von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn über das Inventarienwesen erstatteten Bericht vom 11. März c. haben wir ersehen, welche Zweifel demselben bei unserer, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Cirkularverfügung von demselben Dato hinsichtlich deren Anwendung auf die Verhältnisse der genannten Universität übrig geblieben, und welche Anträge in dieser Angelegenheit von ihm gemacht worden sind. Wir ermangeln nicht auf die diesfälligen Bemerkungen Eines ꝛc. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ad 1. die Dienst-Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden zu Bonn und Poppelsdorff, welche für allgemeine akademische Zwekke dienen, wie z. B. die Tische und Bänke in den Hörsälen, allerdings unbedenklich zu den Gegenständen gehören, von welchen nach §. 1. unserer erwähnten Cirkularverfügung vom 27. Januar c. den Rechnungen die Inventarien oder Ab- und Zugangs-Nachweisungen nicht ferner beizufügen sind. — ad 2. Sind wir ganz damit einverstanden, daß die nach §. 2. gedachter Verfügung mit den Rechnungen einzusendenden Bescheinigungen hinsichtlich der Inventarien a. und c. des Universitätskuratorii und der Universitätskasse von dem Regierungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem Rektor der Universität ertheilt werden. — ad 3. Dürfte es bei der von Einem ꝛc. durch die uns gefälligst mitgetheilte Verfügung vom 1. Oktober 1822 angeordnete Revision der Inventarien an Ort und Stelle von 5 zu 5 Jahren zweckmäßig seyn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen stets bemerkt würde, wann die letzte Revision des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, indem dadurch sodann zugleich die regelmäßige Abhaltung der qu. Revisionen von 5 zu 5 Jahren kontrolirt werden könnte. — Wir würden daher wünschen, daß es in diesen Bescheinigungen, wie sie im §. 2. der Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben sind, hinter den Worten: die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke, hieße: „bei der am ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Revision wirklich vorgefunden worden sind". — Was 4. den Antrag des Regierungsbevollmächtigten betrifft, daß unsere, nur auf die nicht fernere Einsendung der Inventarien von den Kassen- und Dienst-Utensilien und Geräthschaften mit den Rechnungen gehende Verfügung vom 27. Januar c. auch auf die Inventarien sämmtlicher akademischen Institute und deren Sammlungen ausgedehnt werden möge: so finden wir um so weniger Bedenken, uns mit Einem ꝛc. auch für die Gewährung dieses Antrages zu erklären, als wir auch schon in unsern ergebensten Schreiben vom 11. Oktober und 22. Dezember v. J., die Anfertigung und Führung der Inventarien bei den verschiedenen wissenschaftlichen Instituten in Berlin betreffend, die Anordnungen wegen der zweckmäßigen und sicheren Aufbewahrung der Sammlungen selbst, und der des Endes nöthigen Kontrolen und periodischen Revisionen lediglich dem erleuchteten Ermessen Eines ꝛc. überlassen, auf die Einsendung der Inventarien mit den Rechnungen in der Regel Verzicht geleistet, nur um dergleichen Bescheinigungen, als demnächst durch die mehrgedachte Cirkularverfügung vom 27. Januar c. hinsichtlich der Kassen- und Dienst-Utensilien allgemein vorgeschrieben worden, ersucht, und die Einforderung der Inventarien für etwa vorkommende besondere

Fälle uns vorbehalten haben. — Einem ꝛc. überlassen wir demnach ganz ergebenst, hiernach sowohl den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn, als die bei den übrigen Königl Universitäten mit weiterer Instruktion gefälligst zu versehen. Dabei erlauben wir uns nur noch die Bitte, zugleich geneigtest die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine vollständige Revision der Inventarien der Dienst-Utensilien und Geräthschaften, und resp. der Kunst- und anderen Sammlungen Statt gefunden, die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubigter Abschrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingesandt werde, treffen, auch die in dieser Angelegenheit an den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbevollmächtigten ergehenden Verfügungen uns gefälligst abschriftlich mittheilen zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

Königl. Oberrechnungskammer.

No. 716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Mai 1826 vollzogenen Instruktion für die Königl. Universitätskasse zu Bonn sind §. 69. besondere Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Depositorii vorbehalten worden. Dieselben werden hiermit in den folgenden §§. ertheilt.

§. 1. Es werden bei der Universitätskasse drei besondere Depositoria eingerichtet für die bei derselben bestehenden, von einander getrennten Verwaltungen a) der eigentlichen Universitäts-Hauptfonds und der damit in Verbindung stehenden Nebenfonds der akademischen Institute, b) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

§. 2. Für jedes Depositorium wird eine eiserne, mit drei ungleichen Schlössern versehene Kiste angeschafft. Den einen Schlüssel führt die aufsehende Kassenbehörde, den zweiten der Rendant und den dritten der Kontroleur. — Diese Kisten werden in dem befestigten Geldgewölbe der Universitätskasse aufbewahrt.

§. 3. In das Depositorium gehören a) diejenigen baaren Geldbestände, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in einem gewissen Zeitraume nicht erforderlich sind, oder welche zinsbar ausgeliehen, oder welche zum Abzahlen von Passivkapitalien gesammelt und verwendet werden sollen, oder die überhaupt zu gewissen Zwekken niedergelegt werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsschuldscheine, Banko-Obligationen und die Wechsel, welche die Mitglieder der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt statt des baaren Antrittskapitals einlegen; c) alle Dokumente und Urkunden über Kapitalien, Fonds und Besitzungen, welche dem betreffenden Institute angehören; d) Effekten von Werth, deren Aufbewahrung in dem Kassen-Depositorio aus besonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depositum gebracht werden ohne den Annahmebefehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, oder der Kassen-Kuratel. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, wenn etwas aus dem Depositorio herausgenommen oder verabfolgt werden soll. — Jeder, welcher etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig darüber eine vollständige Quittung auszustellen. — Die Annahmebefehle, die Anweisungen zur Herausgabe und die Quittungen der Empfänger bil-

den die Beläge, welche die Kasse aufzubewahren, und womit sie ihre Rechnung zu rechtfertigen hat.

§. 5. Wenn geldwerthe Papiere, die auf den Inhaber lauten, zur Hinterlegung kommen, so müssen solche von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zuvörderst ausser Kours gesetzt werden.

§. 6. Die Depositen dürfen weder mit den übrigen Gegenständen des gewöhnlichen Kassenverkehrs vermischt, noch in die Bücher der laufenden Verwaltung eingetragen werden. Es wird dafür eine besondere Buch- und Rechnungs-Führung angelegt, bestehend a) aus dem Journal und b) aus dem Manual.

§. 7. Das Journal führt der Rendant der Universitätskasse. — Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der einen Seite die Einnahmen, und auf der gegenüberstehenden die Ausgaben, hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegenden Papiere muß nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau angegeben werden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gebracht werden sollen, so muß die Beschaffenheit derselben, die Anzahl der Stükke, auch der abgeschätzte Werth eines jeden Stücks, insofern er bekannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — Das Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, 5) die Aktiva, mit derselben Unterscheidung der Münzsorten, 6) die Seiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontroleur geführt. — In demselben werden die Depositа, nach den §. 3. genannten Gattungen derselben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, c) Dokumente und Urkunden, d) Effekten, auf besondere Kontos verzeichnet, Einnahme und Ausgabe gegen einander über stehend. — Hierfür gelten folgende Rubriken, und zwar für die Rechnungen unter lit. a. und b. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) Betrag, in abgetheilten Kolumnen nach Gold und Kourant, 5) Nummer der Beläge, 6) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) worin die Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Nummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kassenrevision, auf den Grund der von der aufsehenden Behörde geführten Kontrolregister, über die in dasselbe zu hinterlegenden und aus demselben herauszugebenden Gegenstände mit nachgesehen, und das Ergebniß in dem Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Aufzählung der baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die Verwaltung der baaren Geldbestände des Depositenfonds wird vierteljährlich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Maaßgabe des §. 56. der Kassen-Instruktion vom 12. Mai 1826 aufzustellenden und an das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzusendenden Kassenextrakt als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Vermögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verwaltet, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mithin in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezug habende Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorare für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungs-Vermögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem steht er aber auch noch zufolge der Universitäts-statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Betreff der Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassen-Edikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu offerirende Kaution von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papieren zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er mit einer besonderen Kaution von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von ihm und dem Kontroleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterzeichnet werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Königl. Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die spezielle Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und sonst überwiesenen Einkünfte promt und zur rechten Zeit eingehen, oder eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß entstehenden Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, und etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterlassungsfalle haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls von der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der extraordinairen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrole angeordnet worden, auf deren Grund die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

der mit Führung dieser Kontrole beauftragte Beamte Seite und Nummer des Kontrolbuches darauf vermerkt hat. Alle auf solche Art der Kasse zur Vereinnahmung zugewiesenen Beträge müssen in den Manualien sofort zum Soll gestellt werden.

§. 8. Wegen der etwa eingehenden fremden Geldsorten ist nach der, von dem Königl. Staatsministerio unterm 15. Oktober 1821 edirten Vergleichungstabelle, und bei etwaniger Entdekkung falscher oder nachgebildeter Staatspapiere nach der Generalverfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. März 1827 zu verfahren.

§. 9. Bei der Ausgabe darf der Rendant keinen Titel überschreiten, und keine extraordinaire oder durch den Etat nicht bestimmte Zahlung ohne schriftliche Anweisung des Kuratorii leisten. Nach §. 26. der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 sollen dergleichen Ueberschreitungen ohne höhere Authorisation zum Defekt gestellt und eventualiter deren Beträge als Strafe eingezogen werden, weshalb der Rendant dieserhalb besonders verantwortlich gemacht wird. — Dasselbe gilt von denjenigen Ausgabetiteln, deren Beträge nur summarisch und zur weiteren Disposition, ohne spezielle Bestimmung, im Etat ausgeworfen sind, bei welchen ohne vorherige Kuratorial-Anweisung niemals Zahlung geleistet werden darf.

§. 10. Die zur rechnungsmäßigen Justifikation erforderlichen Belage müssen vor den Zahlungen beigebracht werden, und sind nöthigenfalls bei dem Kuratorio zu erbitten. — Wie insbesondere die Ausgaben zu Stipendien und Freitischen zu belegen sind, ist durch das Reskript vom 19. September 1828 vorgeschrieben worden.

§. 11. Wegen der Zahlungen für Rechnung der Universitäts-Institute gilt im Allgemeinen überall das Vorhergesagte, und als feststehender Grundsatz ist anzunehmen, daß diese Zahlungen nur allein durch die Universitätskasse an die Empfänger, jedoch auf Assignation der Anstaltsvorsteher, geleistet werden dürfen, indem weder Spezial-Rendanturen Statt finden sollen, noch deren Uebernahme den betreffenden Herren Professoren angemuthet werden kann. — Wenn indeß einzelnen Instituts-Direktoren Vorschüsse auf die Etats-Quanta geleistet werden, so ist darauf zu sehen, daß eine neue Zahlung nur erst dann erfolge, wenn die vorherige Summe vollständig justifizirt nachgewiesen worden ist. — Die Belage über dergleichen Zahlungen müssen durchgehends von den Instituts-Direktoren hinsichtlich der Richtigkeit, der geschehenen Ablieferung der angeschafften Gegenstände und deren Eintragung in die Kataloge und Inventarien nach Seite und Nummer bescheiniget, und überhaupt so seyn, wie die Königl. Oberrechnungskammer in der Verhandlung über die Universitäts-Hauptrechnungen pro 18$\frac{31}{32}$ vorgeschrieben hat. — Dasselbe gilt von allen Belägen über neu angeschaffte Gegenstände aller Art.

§. 12. Vorschüsse dürfen ohne besondere Anweisung der vorgesetzten Kassenbehörde niemals geleistet werden; bei ordnungsmäßig assignirten Vorschüssen aber hat der Rendant, nach Vorschrift des Reskripts vom 29. September 1823, fortdauernd auf möglichst schleunige Erstattung derselben hinzuarbeiten.

§. 13. Asservaten- und Depositen-Bestände können bei der Universitätskasse nur selten vorkommen, entstehenden Falls müssen solche *aber* von Quartal zu Quartal aufgeräumt, und von dem Rendanten *deshalb* Anträge gemacht werden. — Aufbewahrung eigener oder frem-

der Gelder oder Effekten im Kassenlokal darf niemals vorkommen, wenn nicht eine besondere Authorisation dazu ertheilt ist, weshalb auf das obige Reskript auch hier Bezug genommen wird.

§. 14. Die zu führenden Bücher bei der Universitätskasse sind folgende. 1) das Postbuch in Ansehung des Geldeinganges, 2) das Postbuch in Betreff des Geldabganges, 3) das Kassenbuch, mit welchem zugleich das Haupt-Journal verbunden ist, 4) das Haupt-Manual, oder das Manual der Universitäts-Hauptkasse, 5) das Manual von den Stiftungskassen, 6) das Manual über die Archivfonds, 7) das Manual über die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, 8) das Manual über die Universitäts-Wittwenkasse, wenn der Quästor Rendant dieser Kasse ist, 9) das Vorschußmanual, 10) das Asservatenbuch, 11) das Journal über die Honorare, 12) die Honorar-Register. — Ausser diesen ist 13) noch ein besonderes Journal zu halten, in welches die eingehenden Orders täglich eingetragen werden. — Die innere Einrichtung dieser Bücher im Allgemeinen wird zwar den Kassenbeamten, und besonders dem Rendanten überlassen; es versteht sich jedoch von selbst, daß dazu nur Formulare in Anwendung gebracht werden dürfen, welche entweder schon vorgeschrieben, oder bei anderen Königl. Kassen im Gebrauch sind. — Was indeß insbesondere das Post-Eingangsbuch betrifft, so wird es zur Kontrole dienen, wenn der Kontroleur die eingegangenen Beträge mit den abgehenden Quittungen vergleicht, und sich dabei überzeugt, ob auch etwanige Differenzen ausgeglichen, die einzelnen Posten alle gebucht, und nicht in die Kasse gehörige Beträge wieder hinausgeschafft sind. — Das Post-Abgangsbuch muß jederzeit, ausser der Quittung des Postamts, eine genaue Bezeichnung des Adressats enthalten, damit die sichere Auffindung erleichtert wird. Beide Bücher führt der Rendant. — Das Kassenbuch, mit welchem das nach der Ministerialverfügung vom 18. Dezember 1816 für jede Kasse angeordnete Haupt-Journal verbunden wird, muß den ganzen Verkehr der Universitätskasse und der dazu gehörigen oder derselben anhängenden Nebenkassen, ausschließlich der Honorare, in Einnahme und Ausgabe, sowohl im baaren Gelde als im Quittungswechsel, und in durchlaufenden Posten in chronologischer Ordnung nachweisen, um die gesammte monatliche Einnahme und Ausgabe aller Fonds und Nebenkassen, mit Ausnahme der Honorare, sie mögen benannt seyn wie sie wollen, und den in der Kasse befindlichen Bestand mit Einem Blick und auf Einer Stelle zu jeder Zeit mit Zuverlässigkeit ermitteln und übersehen zu können. — Das Hauptmanual muß den Universitäts-Hauptfonds nach dem Hauptetat, und somit auch sämmtliche zur Universität gehörige Institute, letztere in besonderen Kapiteln, speziell umfassen. Die Restverwaltungen müssen nach den vorgeschriebenen Abschnitten überall einzeln vorgetragen werden. — Dasselbe gilt von dem Manual über die Stiftungskassen, welche als Nebenfonds geführt und gleichfalls in einem Manual unter besondern Abschnitten vereinigt werden; auch findet es auf das Manual über die Archivfonds Anwendung, welche eben so wie die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, der Universitätskasse angehängt sind, ohne speziell zu derselben zu gehören, obschon die Verwaltung von ihr geführt werden muß. — Die Fonds der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt laufen nur alsdann durch die Universitätskasse, wenn der Quästor auch zugleich Rendant der Wittwenkasse ist. In diesem Falle findet auch nur Ein Manual Statt. — Da indeß

der Quäſtor dieſe Rendantur nach §. 25. 4. der Anſtalts-Statuten nur unter Miniſterial-Genehmigung übernehmen darf, ſo muß er ſolche vermittelſt des Verwaltungsraths durch das Kuratorium vorher nachſuchen. — Ein beſonderes Journal über die Honorare iſt deshalb ferner nöthig, weil die Honorare ein ganz für ſich beſtehendes Privateigenthum der einzelnen Profeſſoren und Dozenten ſind, und eigentlich nur aus disziplinariſchen Gründen durch den Quäſtor eingezogen werden, ſtatt daß auf den meiſten anderen Univerſitäten jeder akademiſche Dozent die Honorare ſelbſt einzieht. Von ſelbſt verſteht es ſich aber, daß alle und jede Honorarzahlungen ſofort in die beſonderen Regiſter eingetragen, und von den wirklichen Univerſitätsgeldern ganz getrennt bleiben, und in einem beſonderen Kaſten aufbewahrt werden müſſen; woraus aber auch folgt, daß bei jeder monatlichen Kaſſenreviſion nicht nur ein Extrakt über Einnahme, Ausgabe und Beſtand der Honorare eingereicht, ſondern daß auch die Honorar-Journale nebſt den rubrikenmäßigen Regiſtern, welche letztere die Stelle des Manuals vertreten, zur Durchſicht vorgelegt werden müſſen.

§. 15. Mehrerer Bücher wird es in keinem Falle bedürfen, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den Manualien der Etat ſeinem ganzen Inhalte nach gehörigen Orts vorgetragen und dieſe der Rechnung ganz ähnlich angelegt werden müſſen. Sie dürfen aber niemals Rechnungskonzepte ſeyn, ſondern müſſen für ſich abgeſchloſſen werden, und mit den Quartal- und Final-Abſchlüſſen genau übereinſtimmen.

§. 16. Die Führung des Haupt-Journals liegt dem Rendanten ob, die der Manualien dem Kontroleur. Der Rendant giebt zu dem Ende dem Kontroleur die journaliſirten Beläge, und empfängt ſie demnächſt, nachdem die Seite des Manuals, wie früher ſchon die Seite des Journals, darauf vermerkt worden, zur Aufbewahrung in beſonderen Hüllen nach den Etatstiteln und nach der Ordnung des Manuals wiederum zurück. Vor der Poſition muß er jedoch die Seite des Manuals in dem Haupt-Journal bemerken, die einzelnen Beträge in die betreffenden Kolumnen des Haupt-Journals eintragen, und ſomit die gegenſeitige Kontrole vollenden. Das Manual der Wittwenkaſſe muß der Rendant vorkommenden Falls allein führen.

§. 17. Gleichwie eingehende Gelder ſofort nachgeſehen und kaſſenmäßig ajuſtirt werden müſſen, ſo müſſen auch die Kaſſenbücher jeden Abend gegen einander verglichen und ſo in Ordnung geſetzt werden, daß täglich ein Abſchluß formirt werden kann. Die Summen aller Manualien zuſammengenommen müſſen übrigens jedesmal die Summe des Haupt-Journals ergeben.

§. 18. Nach Allerhöchſter Beſtimmung ſoll die Kaſſenreviſion am 18ten jeden Monats Statt finden, und müſſen dazu Kaſſenabſchlüſſe gefertigt werden. Für die beiden erſten Monate jeden Vierteljahres bedarf es nur eines Abſchluſſes aus dem Haupt-Journal, welcher jedesmal am 16ten an das Kuratorium zu übergeben iſt; in den Quartalmonaten müſſen aber vollſtändige ſummariſche Extrakte mit Soll, Iſt und Reſt nach den Etatstiteln und den abgeſchloſſenen Manualien, einſchließlich der Reſte, und zwar ſchon am 15ten eingereicht, und dieſen eine Vorſchußnachweiſung, ein Verzeichniß etwaniger Aſſervaten, ein Sortenzettel und eine ſpezielle Nachweiſung von den ungebuchten Geldern beigefügt werden. — Um bei dem Abſchluſſe Störungen zu vermeiden, können vom Tage des eintretenden Kaſſenabſchluſſes ab bis *nach vollzogener* Reviſion alle eingehenden Gelder uneröffnet nach ih-

ren Adressen hingelegt und alle Zahlungen sistirt werden, wie dieses auch bei den Königl. Hauptkassen der Fall ist.

§. 19. Der Extrakt für das vierte Quartal ist zugleich der Finalabschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme im Soll und Ist vollständig nachweisen muß. Die Finalabschlüsse bilden die Grundlagen der Jahresrechnungen, und müssen daher mit denselben genau übereinstimmen. Abänderungen derselben sind niemals zulässig, und kommen Erinnerungen vor, so müssen solche in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachgewiesen werden. — Um jedes Jahr möglichst rein abzuschliessen, bleiben die Bücher am Jahresschlusse noch 4 Wochen in dem neuen Jahre offen, und bedarf es daher für den Monat Dezember nur eines summarischen Journalextrakts. In dieser Zeit muß aber der Rendant alle Sorgfalt verwenden, daß alle Einnahme- und Ausgabe-Reste berichtigt werden, damit bei der Revision pro Januar der Finalabschluß rein vorgelegt, und die Schlußrevision für das vergangene Jahr zugleich mit abgehalten werden kann, wie dies durch das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 vorgeschrieben ist. Dem Finalabschluß, so wie der Hauptrechnung ist eine nach dem von der Königl. Oberrechnungskammer angeordneten Schema angefertigte Bestandsnachweisung beizufügen.

§. 20. Nach der Finalrevision erfolgt sogleich die Rechnungslegung, und hat sich der Rendant über das Vorschreiten derselben bei den Monatsrevisionen auszuweisen, und hinsichtlich der Form die bestehenden höheren Vorschriften, namentlich auch wegen der Restverwaltungen, zu befolgen. Diejenigen Rechnungen, welche durch den Hauptetat näher bezeichnet werden, und Spezialetats haben, so wie die Hauptrechnung selbst, die Rechnung von dem Studenten-Unterstützungsfonds, die altmärkische Pachtrechnung und die Rechnung von der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gelangen bei der Königlichen Oberrechnungskammer, die Stiftungsrechnungen bei dem vorgeordneten Ministerio und die Rechnungen von dem Archivfonds bei den hohen Archivministerien zur Superrevision. — Führt der Rendant die Wittwenkassen-Rechnung, so geht auch diese an die Königl. Oberrechnungskammer.

§. 21. In Ansehung der Einsendungstermine ist von der Königl. Oberrechnungskammer unterm 20. September 1825 ein für alle Mal festgesetzt worden, daß die Universitäts-Spezialrechnungen vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnung bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres dergestalt eingesendet seyn müssen, daß gleich im Anfange des Monats April ein verhältnißmäßiger Theil der Spezialrechnungen, und die übrigen in gleicher Art in den folgenden Monaten bis zum 1. Juli zur Superrevision gelangen. — Die Rechnungen müssen daher in jedem Falle früher an das Kuratorium gelangen, und die Einreichungstermine genau inne gehalten werden.

§. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Grunde, zu welchen die Entwürfe ebenfalls von dem Quästor im Konzept, von dem Kontroleur aber in mundo, nach dem Statt findenden Turnus angefertigt und rechtzeitig an das Kuratorium eingereicht werden müssen.

§. 23. Die sich nach den Monatsschlüssen ergebenden Bestände dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben, sondern der Rendant muß solche zur zinsbaren Belegung bei der Königl. Bank dem Kuratorio alsbald anzeigen. Auch hat derselbe die Wiedereinziehung dieser Bestandgelder nebst den Zinsen zur Zeit des Bedürfnisses in Antrag zu bringen.

§. 24. Die über die solchergestalt belegten Gelder ertheilten Bankobligationen müssen sofort ad depositum offerirt, und dies bei allen geldwerthen Dokumenten und Instrumenten ohne Unterschied der Fonds beobachtet werden. Ohne Vorwissen des Kuratorii darf aber weder eine Vereinnahmung ad depositum, noch eine Verausgabung bei demselben Statt finden.

§. 25. Das Depositorium befindet sich innerhalb der Universitätskasse in einem besonderen Kasten, zu welchem der Universitätsrektor den einen, der Universitätsrichter den zweiten und der Quästor den dritten Schlüssel verwahrt. Die vorkommenden Bücher und Rechnungen führt der letztere, und beobachtet dabei im Allgemeinen, was in der Depositalordnung vorgeschrieben ist, und im Speziellen die Anweisungen des Kuratorii.

§. 26. Befinden sich unter den ad depositum genommenen Papieren Dokumente über Kapitalien, welche nur auf bestimmte Zeit ausgeliehen sind (conf. §§. 23. 24.), so muß der Rendant den Ablaufstermin in Zeiten anzeigen, und auf Herausgabe der Instrumente antragen. — Ueberhaupt gehört es zu den Amtspflichten des Quästors, die Sicherheit der elocirten Kapitalien beständig zu kontroliren, für den richtigen Eingang der Zinsen zu sorgen, diesfällige Reste sogleich anzuzeigen, und über den Eingang von Kapitalien, unter Antrag auf die Einziehungsorder, schriftlich zu berichten. Dabei ist bestimmt zu bemerken, wieviel Geld etwa vakant liegt, und welchen Fonds solches gehört. — Seiner Sorge fällt die sichere Wiederunterbringung zunächst anheim. Findet sich dazu nicht sogleich Gelegenheit, so muß er bei dem Kuratorio die Genehmigung zur einstweiligen zinsbaren Anlegung bei der Königl. Bank nachsuchen, und alle Monate bei dem Kuratorio so lange in Anregung bringen, bis die Gelder besser ausgethan sind. — Wegen der etwa vorhandenen Staatspapiere hat der Quästor auf die in öffentlichen Blättern erscheinenden diesfälligen Bekanntmachungen aufmerksam zu seyn, und die geeigneten Anzeigen und Anträge bei dem Kuratorio sofort zu machen.

§. 27. Da von dem richtigen Eingange der Zinsen von den Stiftungskapitalien sowohl, als der Revenüen bei einzelnen Stiftungen hinwiederum die promte Auszahlung der Stipendien ꝛc. abhängig ist, so gilt von diesen das Vorhergesagte ebenfalls. — Ist nach der Stiftungsurkunde ausschließlich für bestimmte Verweser nur eine Remuneration ausgesetzt, so hat der Quästor daran keinen Antheil, wenn er auch jetzt die Kasse verwaltet, wie dieses z. B. bei der Caussesschen Stiftung der Fall ist.

§. 28. Jede Vakanz bei den Stipendien muß der Quästor mindestens ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt dem Kuratorio und den Stiftungsverwesern anzeigen, nach geschehener Verleihung aber zu deren Auszahlung besondere Kuratorial-Anweisung extrahiren.

§. 29. Der Quästor, als erster Beamter der Universitätskasse, öffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben, vermerkt darauf das Präsentatum, und giebt solche alsdann dem Kontroleur zum Eintragen in das Journal, von wo sie an den Rendanten zurückgelangen. Er empfängt in gleicher Art alle Kassenorders, prüft solche hinsichtlich des Betrages und der Beilagen, und sucht die Remedur sofort nach, wenn sich irgend etwas zu erinnern findet. Die Prüfung der Quittungen fällt ihm ebenfalls anheim.

§. 30. Alle Namens der Kasse an vorgesetzte Behörden gerich-

tete Vorstellungen und zu erstattende Berichte entwirft der Rendant im Konzept, und giebt solche dem Kontroleur zum Mundiren.

§. 31. Ohne Vorwissen des Universitätskuratorii und des Universitätsrektors darf er nicht verreisen; wird er aber durch Krankheit, Familienangelegenheiten oder andere Dienstgeschäfte zu einer kurzen Abwesenheit genöthigt, so muß er dem Kontroleur die Kassenstubenschlüssel und einen bestimmten Geldbetrag zu den vorkommenden höchst nöthigen Zahlungen und zur weiteren Berechnung, jedoch auf seine Gefahr, zurücklassen. — Sollte dagegen der Kontroleur in officio oder in dringenden anderen Angelegenheiten abwesend seyn, so versteht es sich von selbst, daß er von dem Rendanten in Führung der Bücher vertreten wird.

§. 32. Die Amtsstunden, welche im Sommer Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr dauern, müssen täglich genau inne gehalten und nach Umständen verlängert werden, wenn dies die Geschäfte erfordern.

§. 33. Der Quästor muß Alles, was ihm von Universitätssachen anvertraut wird, geheim halten, auch ist er kraft seines geleisteten Eides verpflichtet dasjenige, was er von dem ökonomischen Zustande der Universität, und überhaupt von ihrer Einrichtung und ihren Verhältnissen in Erfahrung gebracht, weder während seiner Dienstzeit, noch für den Fall seines Ausscheidens, niemals zum Nachtheil der Universität im Publikum bekannt oder sonst Gebrauch davon zu machen.

§. 34. Schreiber und Gehülfen dürfen ohne Genehmigung des Kuratorii niemals angenommen werden. Die Remuneration derselben geschieht jedoch, wie bisher, aus eigenen Mitteln.

§. 35. Zu den gewöhnlichen Handleistungen und Dienstverrichtungen ist ein Kassendiener angestellt, bei welchen nöthigenfalls der Ofenheitzer Aushülfe leisten muß, weshalb derselbe, besonders in der Zeit, in welcher nicht geheitzt wird, bei dem Quästor täglich Vor- und Nachmittags anzufragen und sich zum Dienst zu melden hat.

§. 36. Der Quästor führt in allen zur Universität gehörigen Gebäuden nächst denjenigen Professoren, welchen die Hausaufsicht anvertraut ist, die Oberaufsicht über den Baustand, die Feuersicherheit, die Beleuchtung, die Feuerlöschgeräthschaften, die Inventarienstükke, deren Konservation und Neuanschaffung ꝛc., zu welchem Ende die Haushälter und Aufseher in den Gebäuden fleissig zu kontroliren sind. — Nachlässigkeiten und andere Irregularitäten dieser Lohndiener sind dem Kuratorio anzuzeigen.

§. 37. Bemerkt der Quästor bei seinen Revisionen die Nothwendigkeit einer Reparatur, oder wird ihm solche angezeigt, so hat er zu veranlassen, daß der Universitäts-Baurespizient davon sofort Kenntniß erhalte, und die Instandsetzung baldmöglichst erfolge. Unterbleibt solche, so muß er deshalb bei dem Kuratorio Anträge formiren. — Die Ausführung aller Baulichkeiten geschieht zwar unter alleiniger Verantwortlichkeit der Baubeamten; indeß hat der Quästor auch bei jenen kontrolirend einzuwirken und in Abwesenheitsfällen die obere Leitung und Beaufsichtigung zu übernehmen.

§. 38. Besonders hat der Quästor darauf zu sehen, daß die Feuerlöschgeräthschaften stets in gutem Stande sind, und daß in den Gebäuden immer Wasser vorhanden ist, welches er durch den Kalefaktor herbeischaffen lassen muß.

§. 39. Die Aufsicht über die bei den Gebäuden befindlichen Uten-

silien, einschließlich der Aula und der Auditorien, wird ihm ebenfalls zur besonderen Pflicht gemacht, und muß er darüber ein richtiges Inventarium führen, wenigstens vierteljährliche Revisionen derselben abhalten und vom Befunde Anzeige machen.

§. 40. Wegen des 5jährigen Turnus, in welchem die einzelnen Inventarien der akademischen Sammlungen erneuert seyn müssen, wird der Quästor auf die Akten und die Termintabelle verwiesen, und hat er die hierbei bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, und genau darauf zu sehen, daß die Termine pünktlich inne gehalten und in der Zwischenzeit vollständige Zu- und Abgangslisten alljährlich angefertigt werden, auch im März jeden Jahres dem Kuratorio eine Liste von denjenigen Sammlungen einzureichen, bei welchen wegen Ablauf der 5jährigen Frist ein neues vollständiges Inventarium aufzunehmen ist.

§. 41. Von der Beschaffenheit der Universitäts-Pertinenzien muß sich der Quästor eine genaue Kenntniß verschaffen, und die dahin gehörenden, ihm etwa anvertrauten oder mit dem Amt des Quästors verbundenen Aktenstükke in registraturmäßiger Ordnung halten. — Dahin gehört z. B. die alte, von Frankfurt a. d. O. hierher gekommene Registratur.

§. 42. Sind diese oder einzelne Pertinenzstükke verpachtet, so muß er darauf sehen, daß die Pächter ihre Kontrakte genau erfüllen, und daß nichts ruinirt werde. Sollte er das Gegentheil davon wahrnehmen, so muß er solches sogleich anzeigen.

§. 43. Wenn Pachtungen zu Ende gehen, muß er solches bei Zeiten, und wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen, auch bemüht seyn tüchtige und ordentliche Pächter oder Miether zu finden, die Engagements-Protokolle mit solchen aufnehmen, solche dem Kuratorio einreichen, und darauf sehen, daß die etwa zu leistende Kaution bald und richtig erfolgt.

§. 44. Hinsichtlich der altmärkischen Gefälle und der zu einzelnen Stiftungen gehörenden Grundstükke liegt ihm dieselbe Verpflichtung ob, und hat er auch in dieser Beziehung, wie sonst überall, das Beste der Universität wahrzunehmen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten.

§. 45. Von den Dienst- und Miethswohnungen gilt ebenfalls dasselbe, und hat er in specie auf die genaue Befolgung des dieserhalb bestehenden Allerhöchsten Regulativs vom 18. Oktober 1822 genau Acht zu haben.

§. 46. Den Ablauf der Kontrakte mit den Freitisch-Unternehmern hat der Quästor ebenfalls zeitig anzuzeigen.

§. 47. Der Rendant der Universitätskasse besorgt, nach §. 3. Abschnitt V. der Universitätsstatuten, zugleich die Einziehung der Honorare von den Studirenden, und wenn er hierbei auch nur diejenigen Instruktionen zu befolgen hat, welche ihm von den einzelnen Professoren und Dozenten ertheilt werden, so muß er sich dabei doch auch nach den allgemeinen Kassenvorschriften und nach dem §. 14. dieser Instruktion richten.

§. 48. Was die Kautionsleistung für diesen Theil der Einnahme und die Buchführung anlangt, so ist das Nöthige darüber schon in den §§. 3. und 14. enthalten, und von selbst versteht es sich, daß bei den Monatsschlüssen ebenfalls Extrakte aus den Büchern nebst den *diesfälligen* Rechnungsbüchern selbst vorgelegt werden müssen.

§. 49. Entstehen Reste bei den pränumerando zu entrichtenden Honoraren, so darf er nicht verabsäumen solche vor Ablauf des Semesters bei dem Universitätsgericht einzuklagen, auch muß er, was die kurrente Einnahme betrifft, die nöthigen Mahnbriefe an Eltern und Vormünder erlassen, und bei der Auszahlung von Stipendien und Unterstützungen an Studirende die etwanigen Honorarrückstände derselben vorweg davon in Abzug bringen und resp. berichtigen. Die Einziehung älterer Reste ist dagegen Sache besonderer Uebereinkunft, jedoch müssen die diesfalls zur Kasse kommenden Beträge ebenfalls durch die Kassenbücher geführt werden.

§. 50. An Remuneration für diese Rezeptur hat der Quästor 2 pro Cent zu fordern, die von dem Betrage der eingehenden Honorare abgezogen, nicht aber von den Studirenden besonders erhoben werden dürfen. Wird ihm von den Herren Professoren ein Mehreres bewilliget, so beruht dieses auf besonderer Einigung.

§. 51. Wenn nach Umständen noch einige in dieser Instruktion nicht ausdrücklich aufgeführte Dienstgeschäfte dem Quästoramte zutreten sollten, so muß der Quästor sie unweigerlich übernehmen, überhaupt aber allen Anweisungen seiner Vorgesetzten, des Universitätskuratorii, des Rektors der Universität und des akademischen Senats, pünktlich Genüge leisten.

Berlin, den 2. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 718. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833.

Nach §. 40. des Allerhöchst vollzogenen Vereinigungsplans für die Universitäten Frankfurt und Breslau vom 3. August 1811 (Bd. I. S. 294) ist bei der Universitätskasse zu Breslau, ausser dem Rendanten, ein Kontroleur angestellt, und dieses Amt dem Universitätssekretär übertragen worden. Bei der vermehrten Frequenz der Universität und dem dadurch erweiterten Geschäftsumfange für den Sekretär ist diese Vereinigung jedoch, ohne Störung des Amtsbetriebes, ferner nicht mehr, und um so weniger ausführbar, als bei dem Anwuchse aller akademischen Sammlungen und bei der Ausdehnung und Vermehrung der zur Universität gehörigen Institute, nicht allein die Kassengeschäfte selbst bei weitem umfangreicher geworden sind, sondern auch die Obliegenheiten des Universitäts-Quästors einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben. Es ist daher die Anstellung eines besonderen Kassen-Kontroleurs, welcher zugleich als Quästur-Assistent fungirt, beschlossen worden, für welchen nachstehende Instruktion unter der ausdrücklichen Bemerkung ertheilt wird, daß gedachte Instruktion auch für den Rendanten und Quästor in denjenigen Theilen Verbindlichkeit hat, durch welche die für den Letzteren unterm 2. September 1830 ausgefertigte Dienstinstruktion abgeändert wird.

§. 1. Der Universitätskassen-Kontroleur ist als Staatsdiener und vermöge seines Amtseides zur Treue gegen Se. Majestät den König, zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, zur Verschwiegenheit in Amtssachen, zur sorgsamen und treuen Erfüllung seines Berufs und zur Führung eines angemessenen Lebenswandels verpflichtet.

§. 2. Er ist als zweiter Beamter der Universitätskasse für deren Richtigkeit gleich dem Rendanten verantwortlich, und vorkommenden

Falls der natürliche Stellvertreter des Letzteren. Die eigentliche baare Einnahme und Ausgabe steht jedoch ausschliessend dem Rendanten zu.

§. 3. Der Kassen-Kontroleur ist zugleich Quästur-Assistent. Als solcher muß er die ihm aufzutragenden Geschäfte pünktlich besorgen und das Beste der Universität überall wahrnehmen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten suchen.

§. 4. In Ansehung der Geschäftsführung hat sich der Universitätskassen-Kontroleur und Quästur-Assistent zwar denjenigen Obliegenheiten vorzugsweise zu unterziehen, welche ihm durch diese Instruktion besonders zugewiesen werden. Er darf sich jedoch nicht entbrechen auch diejenigen Amtlichkeiten unweigerlich zu besorgen, welche ihm von dem Universitätskuratorio einerseits, und von dem Rendanten und Quästor als erstem und Haupt-Offizianten andererseits, besonders in dringenden Fällen, etwa übertragen werden möchten. Die Honorarrezeptur, die Professoren-Wittwenkasse und die Verwaltung des Archivfonds sind jedoch dem Rendanten allein zuständig, und bleibt eine Theilnahme an den diesseitigen Geschäften Seitens des Kontroleurs besonderer Vereinigung unter ihnen überlassen.

§. 5. Als Kassenbeamter, in welcher Eigenschaft der Kontroleur eine Kaution von 300 Rthlr. zu bestellen hat, steht derselbe lediglich unter dem Kuratorio der Universität, und wird in dieser Beziehung insbesondere noch auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1769 und auf die Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres, nicht minder aber auch auf die später erschienenen und noch erscheinenden diesfälligen Gesetze und Verordnungen, namentlich aber auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, verwiesen. Ausserdem steht er aber auch zufolge der Statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitäts-Rektors.

§. 6. Um die bisherige Kassenordnung nicht zu stören, und die damit verbundenen Arbeiten nicht zu vermehren, bleibt es bei der Führung eines Haupt-Journals, mit welchem zugleich das Kassenbuch und das eigentliche Buchhalterei-Journal verbunden ist. Die Führung desselben liegt nach wie vor dem Rendanten ob. Um aber dem Kontroleur die gehörige Uebersicht zu gewähren, und die ihm zufolge seiner Mitverantwortlichkeit obliegende Kontrole in das Leben treten zu lassen, ist ihm die Führung der sämmtlichen Manuale übertragen.

§. 7. Zu dem Ende muß er auch Kenntniß von jeder Einnahme und von jeder Ausgabe schon in dem Augenblick ihres Eintritts erlangen, sämmtliche Quittungen und Postscheine mit unterzeichnen, und die Kassen-Korrespondenz nach den Angaben des Rendanten unter beiderseitiger Unterschrift führen.

§. 8. In Folge dessen ordnet sich der spezielle Geschäftsbetrieb bei der Universitätskasse nunmehr in folgender Art. Der Rendant öffnet und präsentirt sämmtliche neu eingehende Sachen, und erst nach dessen vorläufiger Prüfung empfängt sie der Kontroleur zur Eintragung in das Eingangs-Journal. Diejenigen Sachen, welche sich der Rendant zur eigenen Bearbeitung vorbehalten hat, oder welche Honorare, Wittwenkassen oder Archivsachen betreffen, gehen an denselben zurück, und nur die übrigen behält der Kontroleur zur ferneren Bearbeitung nach Vorschrift des §. 7. Orders und alle Gegenstände, welche auf die Einnahme oder Ausgabe Bezug haben, werden sogleich in die betreffenden Manuale eingetragen, ihre Beträge im Soll ver-

merkt, und demnächst von dem Kontroleur bis zur definitiven Erledigung aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, so übernimmt solche der Rendant, trägt die einzelnen Posten in das Haupt-Journal ein, und giebt die Belage an den Kontroleur, welcher sie in die betreffenden Manuale gehörigen Orts und unter Vermerk des Journal-Folii aufnimmt, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides — Belag und Quittung — an den Rendanten zurückgehen läßt. Letzterer vollzieht die Quittung, berichtigt das Journal durch Hinzufügung der Manual-Pagina, vernäht die Belage in Hüllen, welche nach dem Manual und dem betreffenden Monat geordnet sind, und beendet somit die Buchung der Einnahme. Umgekehrt wird bei den Ausgaben verfahren. Der Rendant empfängt zwar die Quittung, übergiebt solche aber nach geschehener Präsentation sofort dem Kontroleur, und leistet nicht eher Zahlung, als bis durch Letzteren die Prüfung der Quittung geschehen, die Buchung im Manual vollzogen, dies und die etwanigen Abzüge auf der Quittung vermerkt, und die Order beigefügt, oder, mit Einem Worte, die Quittung legalisirt ist. Findet der Rendant in dieser Beziehung Alles in Ordnung, und ist die Zahlung geleistet, dann trägt er deren Betrag in das Journal unter Angabe der Manual-Pagina ein, und retradirt den Belag an den Kontroleur zum Vermerk des Journal-Folii im Manual und zur Aufbewahrung, in derselben Art wie bei der Einnahme angeordnet worden. Bei den Revisionen dürfen nur auf solche Weise legalisirte Belage vorgelegt werden, indem nur dadurch entstehenden Falls die Mitverantwortlichkeit des Kontroleurs konstatirt werden kann.

§. 9. Da der Kontroleur durch Führung der Manuale, welche übrigens genau nach den einzelnen Etats angelegt seyn und alle Abtheilungen desselben enthalten müssen, die Uebersicht aller einzelnen Titel und Fonds stets vor Augen hat, so gehen die speziellen Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Instruktion für den Rendanten hinsichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zuwirkung des Rendanten, auf den Kontroleur über; auch hat derselbe für die Abwikkelung der Vorschüsse in so fern zu sorgen, als sie durch Abzüge von zu leistenden Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung jedesmal das Nöthige auf der Quittung zu vermerken ist. (§. 8.) Bei den Zahlungen an Studenten hat der Rendant gleich beim Eingange der Orders kurz darauf zu vermerken, welcher Betrag etwa auf Honorar-Rückstände zu kompensiren ist, und diese Vermerke muß der Kontroleur bei Legalisirung der Quittungen eben so beachten, als die diesfällige Vorschrift wegen Tilgung der Vorschüsse durch Abzüge von den angewiesenen oder etatsmäßigen Beträgen.

§. 10. Die monatlichen oder Journal-Extrakte werden vom Rendanten, dagegen die Quartal- und Final-Abschlüsse von dem Kontroleur angelegt, und zwar, wie sich von selbst versteht, nach Maaßgabe der unter sich genau übereinstimmenden Bücher und dem danach sich ergebenden baaren Zustande der Kasse. Die Abschlüsse von den dem Rendanten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Quästoramte eigentlich anhangenden Kassentheilen, die Sortenzettel und die Asservaten-Nachweisung fertigt dagegen der Rendant an. Eben so verzeichnet er die während des Abschlusses etwa eingehenden Gelder, und vertritt solche bis zur Zeit der vollständigen Buchung allein.

§. 11. Die Rechnungslegung ist ebenfalls Sache des Rendanten, jedoch hat der Kontroleur dieses Geschäft durch sorgfältige Führung

der nöthigenfalls die Stelle der Rechnungskonzepte vertretenden Manuale möglichst zu erleichtern, und bei der Rechnungslegung selbst hülfreiche Hand zu leisten, damit die vorgeschriebenen Termine inne gehalten werden können. Die deshalb nöthigen Anordnungen, auch insofern sie Bezug auf die innere Einrichtung und die Führung der Manuale haben, gehen von dem Rendanten aus. Dagegen hat

§. 12. der Kontroleur die Etatsentwürfe unter Leitung des Rendanten in den feststehenden Zeiträumen anzufertigen, und die Führung der Inventarien zu besorgen. Die örtlichen Revisionen und die Aufsicht über die Inventarienstükke bleiben jedoch Sache des Quästors, und kann hierbei die Vertretung desselben durch den Kontroleur und Quästur-Assistenten jedesmal nur der Ausfluß eines besonderen Auftrages, oder durch höhere Genehmigung gestattet seyn.

§. 13. Alles dieses setzt die Innehaltung der feststehenden täglichen Amtsstunden, als eine besondere Pflicht des Kontroleurs voraus. Was aber einzelne Abwesenheitsfälle anlangt, so wird hier, unter Wiederholung des §. 31. aus der Instruktion für den Quästor, dieser §. dahin deklarirt, daß auch für dergleichen Fälle die Verantwortlichkeit gemeinschaftlich bleibt, indem eine zeitweilige Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit nur Kollisionen und eventualiter nachtheilige Berufungen veranlassen würde.

§. 14. Da die Dauer der Pacht- und Mieth-Kontrakte in den Manualen vermerkt seyn muß, so geht die spezielle Kontrolirung der diesfälligen Termine auf den Kontroleur, und beziehungsweise auf denselben als Quästur-Assistenten über; die Sorge für die rechtzeitige Anzeige davon und für die Wiederverpachtung ꝛc. bleibt aber dem Quästor.

§. 15. Die Führung und Vervollständigung der Kassen-Registratur wird dem Kontroleur anvertraut, wogegen der Quästor die Aufsicht über die alte Frankfurter Registratur allein behält. Letzterer hat indeß auch in ersterer Beziehung die Oberaufsicht, deren er sich als Vorsteher des Amtes überhaupt nirgend entziehen kann.

§. 16. Die dem Kontroleur nach den bisherigen Instruktionen zugleich obgelegene Besorgung aller Reinschriften wird zwar aufgehoben, weil die Unannehmlichkeit dieser Verpflichtung in der Notorietät beruht; indeß liegt es schon in der Natur der Sache, daß nur solche Munda durch anderweitige Hülfe angefertigt werden dürfen, zu denen den Kassen- und Quästur-Beamten erweislich keine Zeit übrig bleibt. Die ihnen auch hierbei obliegende Sorge für das Beste der Universität wird sie jeder diesfälligen Vertretung überheben, und das ihnen hierunter bewiesene Vertrauen auch ferner wie bisher rechtfertigen.

§. 17. Die Anlegung der Manuale ist lediglich Sache des Kontroleurs, und dürfen dafür niemals Kopialien zur Liquidation gebracht werden, welche Festsetzung auch hinsichtlich der Rechnungskonzepte und Konzepte überhaupt Anwendung findet.

§. 18. Durch diese Instruktion werden übrigens diejenigen Einrichtungen und Anordnungen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, keinesweges ausgeschlossen, welche aus der Gegenseitigkeit des amtlichen Verhältnisses hervorgehend den Geschäftsgang fördern und den Dienst erleichtern können. Im Wesentlichen darf aber von den hier ertheilten Vorschriften niemals abgewichen, oder eine willkührliche Abänderung derselben vorgenommen werden. — Berlin, den 9. Mai 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

merkt, und demnächst von dem Kontroleur bis zur definitiven Erledigung aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, so übernimmt solche der Rendant, trägt die einzelnen Posten in das Haupt-Journal ein, und giebt die Beläge an den Kontroleur, welcher sie in die betreffenden Manuale gehörigen Orts und unter Vermerk des Journal-Folii aufnimmt, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides — Belag und Quittung — an den Rendanten zurückgehen läßt. Letzterer vollzieht die Quittung, berichtigt das Journal durch Hinzufügung der Manual-Pagina, vernäht die Beläge in Hüllen, welche nach dem Manual und dem betreffenden Monat geordnet sind, und beendet somit die Buchung der Einnahme. Umgekehrt wird bei den Ausgaben verfahren. Der Rendant empfängt zwar die Quittung, übergiebt solche aber nach geschehener Präsentation sofort dem Kontroleur, und leistet nicht eher Zahlung, als bis durch Letzteren die Prüfung der Quittung geschehen, die Buchung im Manual vollzogen, dies und die etwanigen Abzüge auf der Quittung vermerkt, und die Order beigefügt, oder, mit Einem Worte, die Quittung legalisirt ist. Findet der Rendant in dieser Beziehung Alles in Ordnung, und ist die Zahlung geleistet, dann trägt er deren Betrag in das Journal unter Angabe der Manual-Pagina ein, und retradirt den Belag an den Kontroleur zum Vermerk des Journal-Folii im Manual und zur Aufbewahrung, in derselben Art wie bei der Einnahme angeordnet worden. Bei den Revisionen dürfen nur auf solche Weise legalisirte Beläge vorgelegt werden, indem nur dadurch entstehenden Falls die Mitverantwortlichkeit des Kontroleurs konstatirt werden kann.

§. 9. Da der Kontroleur durch Führung der Manuale, welche übrigens genau nach den einzelnen Etats angelegt seyn und alle Abtheilungen desselben enthalten müssen, die Uebersicht aller einzelnen Titel und Fonds stets vor Augen hat, so gehen die speziellen Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Instruktion für den Rendanten hinsichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zuwirkung des Rendanten, auf den Kontroleur über; auch hat derselbe für die Abwikkelung der Vorschüsse in so fern zu sorgen, als sie durch Abzüge von zu leistenden Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung jedesmal das Nöthige auf der Quittung zu vermerken ist. (§. 8.) Bei den Zahlungen an Studenten hat der Rendant gleich beim Eingange der Orders kurz darauf zu vermerken, welcher Betrag etwa auf Honorar-Rückstände zu kompensiren ist, und diese Vermerke muß der Kontroleur bei Legalisirung der Quittungen eben so beachten, als die diesfällige Vorschrift wegen Tilgung der Vorschüsse durch Abzüge von den angewiesenen oder etatsmäßigen Beträgen.

§. 10. Die monatlichen oder Journal-Extrakte werden vom Rendanten, dagegen die Quartal- und Final-Abschlüsse von dem Kontroleur angelegt, und zwar, wie sich von selbst versteht, nach Maaßgabe der unter sich genau übereinstimmenden Bücher und dem danach sich ergebenden baaren Zustande der Kasse. Die Abschlüsse von den dem Rendanten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Quästoramte eigentlich anhangenden Kassentheilen, die Sortenzettel und die Asservaten-Nachweisung fertigt dagegen der Rendant an. Eben so verzeichnet er die während des Abschlusses etwa eingehenden Gelder, und vertritt solche bis zur Zeit der vollständigen Buchung allein.

§. 11. Die Rechnungslegung ist ebenfalls Sache des Rendanten, jedoch hat der Kontroleur dieses Geschäft durch sorgfältige Führung

zum Kassenverkehr gehören, aufbewahrt werden. Ueber die Verwaltung des Depositorii ist eine besondere Instruktion erlassen.

§. 8. Die Bestände der Kasse, d. h. alles baare Geld und geldwerthe Papiere, wie es Namen habe, müssen in dem Kassengewölbe und zwar in dem dazu bestimmten eisernen Kasten unter doppeltem Verschlusse des Rendanten und des Kontroleurs aufbewahrt werden. — Fremde oder Privat-Gelder, sie mögen dem Rendanten oder anderen Personen angehören, dürfen in dem Kassenlokale nicht aufbewahrt werden.

Gewölbe.

§. 9. Die in das Kassengewölbe gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn. — Zu dem gewöhnlichen Verkehr kann täglich eine verhältnißmäßige kleine Summe, als sogenannte Handkasse, aus dem Gewölbe in das Expeditionslokal, auf Gefahr der Kassenbeamten gebracht werden.

Benennung der Kassenunterschrift.

§. 10. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitäts-Haupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundo stets von dem Rendanten und Kontroleur unterschrieben.

Geschäftskreis. a) des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 11. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehenden Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte anzugeben. Er beaufsichtigt die Dienstführung des Kontroleurs, und ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstükke, für die pünktliche und nachsichtslose Einziehung der etatsmäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zugleich Kassirer, und ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 12. Insbesondere liegt dem Rendanten ob, a) das Haupt-Journal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen, b) die Rechnungen anzufertigen, c) die Anfertigung des monatlichen Abschlusses, d) die Führung des Journals über die Korrespondenz, e) die Registratur in Ordnung zu halten.

§. 13. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge.

§. 14. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl. Bankokomptoir belegt, oder (bei solchen Instituten, deren Ueber-

schüsse verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen), auf Staatspapiere angelegt, oder gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen werden.

b) Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 15. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt gegen das Journal des Letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der Kasse keine Einnahme und Ausgabe Statt finden, wovon er nicht Kenntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen über empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. — Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rendanten ist er dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätssekretär. Regelmäßig hat er die Nachmittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktion als Sekretär nicht in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 16. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte bei der Kasse bestehen in Folgendem. a) Er führt sämmtliche Manuale, b) fertigt auf den Grund derselben die Quartal- und Jahres-Extrakte an, und c) er besorgt die Kalkulatur, und schreibt die Zahlungsanweisungen unter die Beläge.

c) Des Kanzlisten.

§. 17. Der zunächst für die Universität angenommene Lohnschreiber hat die Geschäfte der Universität und des Universitätsrichters zuerst, aber in dem Kassenlokale zu besorgen, und ist deshalb verbunden täglich in demselben zu erscheinen, und zwar des Morgens von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn es die Geschäfte aber erfordern sollten, auch noch länger, die ihm obliegenden Arbeiten, wohin auch die Reinschriften der Kasse gehören, zu verrichten. Wenn der Lohnschreiber neben seinen Geschäften noch Zeit übrig hat, so können ihm von dem Rendanten oder Sekretär noch amtliche Arbeiten aufgetragen werden. — Der Lohnschreiber hat sich, wenn er verreisen, oder sonst einmal von den Geschäften dispensirt seyn will, auch bei dem Rendanten zu beurlauben.

d) Des Kassendieners.

§. 18. Die bei der Kasse vorkommenden kleinen Verrichtungen und Wege in der Stadt liegen dem zweiten Pedell ob, soweit er nicht davon durch seine übrigen Geschäfte abgehalten wird. Er hat deshalb täglich bei dem Rendanten anzufragen, und sich in den Zahlungsstunden im Kassenlokale einzufinden.

Dienststunden.

§. 19. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Reichen diese nicht aus, so ist von dem Diensteifer der Kassenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu bleiben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 20. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Rendant ein Geschäfts-Journal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten gebracht wird, desgleichen ob damit Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Exhibitum

gebracht worden ist, vollständig ersichtlich seyn muß. Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und daher sofort, nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, eingetragen werden.

Buchführung. 1) Haupt-Journal.

§. 21. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt. 1) die Haupt-Journale von dem Rendanten, und zwar ein besonderes Journal von den §. 1. a. bis h. bemerkten Kassen. — Das Haupt-Journal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr der sämmtlichen Nebenfonds der akademischen Institute, welche keinen besondern Etat haben. In die Journale werden die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgabe hinter einander fortlaufend. — Aus demselben muß sich die Natur der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des Empfängers, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskuratorii geschieht, das Datum der Zahlung ꝛc. enthalten. — Diese werden daher nach folgenden Rubriken angelegt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum der Ein- und Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, von denen die Kolumne für Kourant die Hauptsumme enthält; 6) Pagina und Nummer der Manuale. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand darthut. — Die Haupt-Journale werden zu jeder Kassenrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfange des Rechnungsjahres an, vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 22. Der Kontroleur führt die Manuale über alle Kassen, welche einen besonderen Etat haben. — In diese Manuale überträgt der Kontroleur aus den Journalen, unter genauer Vergleichung und Berücksichtigung der Orders und Beläge, die einzelnen Posten nach den betreffenden und vorgesetzten einzelnen Titeln und Unterabtheilungen den Etats gemäß so genau ein, daß sich vollständig übersehen läßt die Natur und das Verhältniß der Zahlung, die Namen der Zahlenden oder der Empfänger, der Gegenstand, für welchen, und der Zeitraum, auf welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung erfolgt. Die Eintragung in die Manuale ist von dem Kontroleur rücksichtlich der Einnahmen sofort, rücksichtlich der Ausgaben aber spätestens in der zu der Auszahlung zunächst folgenden Kassenstunde zu bewirken, hierbei aber zugleich auf den Belägen und in den Journalen des Rendanten die Pagina der Hauptbücher zu bemerken. — Auch das Manual für die Asservaten und das Manual für die Vorschüsse führt der Kontroleur. — In die Manuale werden, wie schon bemerkt, die Einnahmen und Ausgaben nach den im Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für jeden Titel wird so viel Raum gelassen als nothwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten gehörigen Orts zu Buche bringen zu können.

— Da die Manuale gleichsam die Konzepte der Rechnung bilden, so muß es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeichnet der Rendant nach geschehener Eintragung in das Journal denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontroleur die Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar jeden Jahres geschlossen. — Das Manual für die Asservaten und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und den Vorschüssen.

§. 23. Das Asservaten-Manual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum, 3) der Name des Einzahlers, 4) Gegenstand des Asservats, 5) des baaren Geldes (nach den Münzsorten), 6) Pagina und Nummer des Journals. — Die verausgabten Asservaten werden auf der andern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer, 2) das Datum, 3) Empfänger, 4) Gegenstand, 5) Betrag, 6) Pagina und Nummer des Journals. — In das Asservaten-Journal werden auch diejenigen Gelder vorläufig eingetragen, welche zwar in das Haupt-Journal übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden können; Gelder, welche während der Kassenrevision eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben. — Das Vorschußmanual wird nach denselben Bestimmungen angelegt und geführt.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 24. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Akkuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Fehlerhafte, so daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen, und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Post abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal vorkommen kann.

§. 25. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu vergewissern und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu können, muß das Journal täglich abgeschlossen, und verglichen werden, ob der Abschluß desselben mit den Beständen der Kasse stimmt. Eben so müssen die Manuale mindestens zweimal wöchentlich abgeschlossen und mit dem Journal und den Kassenbeständen verglichen werden. — Differenzen sind dann sogleich zu untersuchen und zu reguliren.

§. 26. Auf jeden eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer, sowohl des Journals als auch des Manuals, bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 27. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 28. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat vorkommen, müssen, so wie der Kasse die diesfallsige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll vorgetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

a) Insbesondere bei der Einnahme.

§. 29. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur rechten Zeit, ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung, eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 30. Vierteljährlich hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahmen aufzustellen, und sich in demselben über die gethanen Schritte auszuweisen. Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 31. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Erkenntniß des Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gute gekommen ist, zu justifiziren.

b) Insbesondere bei der Ausgabe.

§. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, das heißt, welche einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck, ohne weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 33. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats, innerhalb der Grenzen des letzteren, verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse Anweisung ertheilen.

§. 34. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse, und Leistungen der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 36. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle eingehenden Schreiben u. s. w. nach §. 11. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen und Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 38. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß die Seite des Journals, wo die Gelder gebucht worden sind, und die eingezahlten Münzsorten enthalten.

B. Bei Einnahmen. a) Insbesondere wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 39. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Kasse weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Behörde Anzeige davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 40. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, so nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und bucht die Einnahme im Haupt-Journal, worauf der Kontroleur die Quittung mit unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt zwar als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Haupt-Journal bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreibens übersandt wird.

§. 42. Gehen die Gelder mittelst Schreibens durch die Post ein, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den als Kassendiener fungirenden Pedell von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a) Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 43. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt worden sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anweisenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kuratorio Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen solle, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, zwar im Journal buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Berichtigung der zurückzureichenden Anweisungen eintragen lassen. — Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Auszahlung Statt. — Der Kontroleur ist gleichfalls verpflichtet auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Beläge genau zu achten, und seine etwanigen Beden-

ken dem Rendanten mitzutheilen. Des Letzteren Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kuratorio entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältnisse Anzeige zu machen.

b) Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 44. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Haupt-Journals, der Etats oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und die Zahlung an den Präsentanten der Quittung zu leisten, auch die letzteren nebst den dazu gehörigen Zahlungsanweisungen aufzubewahren.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Belege.

§. 45. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher das Geld mit der Post abgeschickt werden, so bucht der Kontroleur erst die Ausgabe, wenn der Postschein über das abgesandte Geld vorliegt. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlung vor Eingang der Quittung.

§. 46. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben, oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Uebersendung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung durch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen, alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe definitiv in Ausgabe gestellt werden, wo dann der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der obige Grundsatz, wie bereits §. 40. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist vielmehr erst nach Ankunft des Geldes zur Ausstellung der Quittung darüber an die Zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Beläge.

§. 47. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt, die Münzsorten, den Namen der zahlenden Kasse, die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird, den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. — Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß auch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 48. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und in denselben darf weder etwas radirt oder ausgestrichen, noch überschrieben seyn; da wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gutgeheissen werden.

§. 49. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen eines anderen Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Quittung eigenhändig von ihm mit Drei Kreuzen bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von einer dem Rendanten bekannten glaubwürdigen Person bescheinigt werden, daß er solche statt seiner Namensunterschrift gemacht habe. Empfangen den ganzen Betrag der Quittungen mehrere Personen, von denen einige nicht schrei-

ben können, so ist es hinreichend, wenn dies bemerkt wird, und nur zwei der Empfänger die Quittung unterzeichnen.

§. 50. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll das Geld von einer andern, dem Rendanten unbekannten Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausgestellte Vollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirklichen Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, wenn er denselben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer der Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten ohne schriftliche Authorisation, wenn die Quittung von einem der Angehörigen des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben eines verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem Letzteren zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 52. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Verminderung der Beläge, am Jahresschlusse gegen Jahres-Quittung einzutauschen.

§. 53. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 54. Der Kontroleur fertigt nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen besonderen Etat hat, einen Extrakt für das erste Halbjahr, für das dritte Quartal und für das ganze Jahr, b) eine Nachweisung der Asservaten, und c) eine Nachweisung der Vorschüsse. Dagegen ist allmonatlich der summarische Abschluß sämmtlicher Kassen, welche einen besonderen Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die Geldbestände nach den verschiedenen Münzsorten mittelst besonderer Sortenzettel nachzuweisen.

Monatliche Kassenrevision.

§. 55. Auf den Grund des zuletzt gedachten Haupt-Kassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten, und ein Protokoll darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Extrakte werden über die Fonds der akademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche der Kontroleur aus den Manualen anzufertigen hat.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 56. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebeläge, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einer Kasse gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu ver-

sehen. Nach Beendigung der Revision werden die Beläge nach den Etatstiteln geordnet, und die Beläge eines jeden Titels in einen besonderen Umschlag gelegt, und auf demselben die No. und der Betrag verzeichnet, und so unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht. Wenn der Quartalsextrakt angefertigt worden ist, wird die Summe der Beläge auf den Ueberschlägen gezogen, welche mit denen im Extrakte stets übereinstimmen müssen.

Rechnungsschluß, Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 57. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, damit keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätstens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds nach der Form der vierteljährlichen Extrakte durch den Kontroleur, unter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten, aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit darauf die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. — Zu dem Ende müssen vor Anfertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung unter Beibringung der erforderlichen Beläge nachgesucht, desgleichen die nicht weiter zu leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Authorisation, dieselben als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. — Jeder Finalabschluß ist zu belegen mit einer motivirten Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, e) der Wenigerausgaben oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Restverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschluß muß die zu legende Jahresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 58. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Rückstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 59. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§. 60. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden A. die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisions-Verhandlungen über frühere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gute gehenden Posten; B. die Bestände oder Vorschüsse, und die Resteinnahmen oder Restausgaben der früheren Jahre, und zwar im Soll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, und C. die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder der anderen Abtheilung, imgleichen Vor-

schüsse und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollständig angelegt seyn, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung ohne Zuthun der Belage erkannt werden kann. — Radiren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 62. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahme ist zu bemerken. 1) Der Titel „an Zuschüssen" ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel „an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen" ertheilt das Kuratorium ein Attest; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt das Kuratorium ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von dem Kuratorio auf den Grund der Kontrolnotizen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. — Die zuvor sub No. 2—4. gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 63. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsschlusse noch wirlich vorhandene Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. — Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer, 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind, 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses, 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat, 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung, 6) zu welchem Behuf und auf wie lange, 7) Datum der Zahlung, 8) Nummer der Belage, 9) Bemerkungen, insbesondere wann die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassen-Kuratel zu attestiren.

Kapitalien-Nachweisung.

§. 64. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts übersehen zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachweisung beizufügen, aus welcher das Passiv- und Aktiv-Vermögen hervorgeht, und die Zu- oder Abnahme des Vermögenszustandes gegen das vorige Jahr ersichtlich ist.

Termine für die Einsendung der Rechnungen.

§. 65. Die Universitätsrechnungen sind mit den Belagen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königl. Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnung bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. — Die Reinschreibung hat der bei der Universität angestellte Lohnschreiber zu besorgen.

Inventarien.

§. 66. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Ueber den Ab- und Zugang sind den Rechnungen Nachweisungen von den betreffenden Instituts-Direktoren beizufügen, und der Zugang auf den Grund der Rechnung von dem Universitätskuratorio zu attestiren.

§. 67. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokumente und geldwerthen Papiere (§. 7.) bestimmten Depositorii sind besondere Vorschriften noch zu erwarten.

Berlin, den 27. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825.

Einleitung.

§. 1. Der Rezeß vom Jahre 1775 und das demselben angehängte Reglement, so wie das Reglement vom Jahre 1813 enthalten die allgemeinen Vorschriften wegen Verwaltung des Kassenwesens bei der Universität zu Greifswald. (Conf. Bd. I. S. 417 sq.) — Dieselben bleiben auch künftig in Kraft, insoweit nicht solche durch gegenwärtige Instruktion abgeändert werden, oder in Absicht auf das Formelle durch die auch bei der Universitätskasse bereits auf höhere Anordnung eingeführten, bei den Kassen in den Königlichen Staaten allgemein geltenden Formen, in Bezug auf das Etatswesen, die Buch- und Rechnungs-Führung, Justifikation der Rechnungen ꝛc. bereits unanwendbar geworden sind. — In Absicht auf die Verwaltung der Forstkasse der Universität dient die im Jahre 1821 dieserhalb ertheilte Instruktion auch für die Folge zur Richtschnur, so weit nicht die gegenwärtige Instruktion das Verhältniß der Universitätskasse überhaupt abändert, welche Abänderung denn auch auf die Forstkasse Anwendung findet.

Ressortverhältniß der Kasse.

§. 2. Die Universitätskasse steht unter spezieller Aufsicht der akademischen Administration, und namentlich steht der Amtshauptmann im Verhältniß eines Kassenkurators zur Kasse.

Beamte der Kasse. Deren Geschäftsverrichtung im Allgemeinen.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten Beamten sind ein Rentmeister (Rendant) und ein Kontroleur. — Denselben liegt die Verwaltung aller Universitäts-Kassengeschäfte ob. Sie sind daher die alleinigen Erheber und Berechner aller und jeder die Universität oder die dazu gehörenden Institute, Stiftungen und Nebenkassen betreffenden Gelder oder geldwerthen Dokumente. Die Universitätskasse ist allein berechtigt die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber gültig zu quittiren.

§. 4. Von der durch das Reglement vom Jahre 1813 verordneten Theilnahme an der ökonomischen Administration wird der Rentmeister, so wie dagegen der Amtshauptmann von allen eigentlichen Kassengeschäften, namentlich dem Unterschreiben der Quittungen ꝛc., entbunden.

§. 5. Die Kassengeschäfte müssen stets gemeinschaftlich von beiden Kassenbeamten abgemacht werden, daher der Kontroleur auch alle Quittungen, Atteste und sonstige Verhandlungen mit unterschreibt.

Verantwortlichkeit derselben.

§. 6. Der Rentmeister und der Kontroleur sind für die richtige Erhebung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Universität, nach Maaßgabe des der Kasse alljährlich zugehenden Etats und sonstiger Anweisungen, so wie für eine treue Kassenführung überhaupt verantwortlich. Ersterer haftet hierfür noch besonders mit der von ihm bestellten Kaution. — Für die richtige Führung und Justifizirung der Ausgabe und für den Kassenbestand der kurrenten Kasse theilt sich ebenfalls die Vertretung unter den Rentmeister und Kontroleur.

Deren Geschäftsverrichtung im Besonderen. a) Des Rentmeisters.

§. 7. Alle Geldzahlungen, sowohl Einnahmen als Ausgaben, laufen allein durch die Hände des Rentmeisters. Wenn indessen der Drang der Geschäfte es erheischt, kann der Rentmeister auch den Kontroleur zu den Geldgeschäften zuziehen. Jedoch muß der Kontroleur dem Rentmeister jedesmal beim Schlusse der Kassenstunden die von ihm erhobenen und ausgezahlten Gelder speziell abliefern und nachweisen, und haftet der Kontroleur dem Rentmeister für die Richtigkeit derselben. — Der Rentmeister führt über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein Journal, das zugleich als Kassenbuch dient. Derselbe führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Nach vorläufiger Besprechung mit dem Kontroleur entwirft der Rentmeister die vorkommenden schriftlichen Verhandlungen im Konzepte.

b) Des Kontroleurs.

§. 8. a) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Gegenbuch in der Form des Journals. b) Er besorgt, nach näherer Anleitung des Rentmeisters, alle Reinschriften und sonstige bei der Kasse vorkommende schriftliche Arbeiten und Spezialien, welche nicht schon durch das Vor- und Nachstehende geordnet sind. c) Es führt derselbe ein Tagebuch über die bei der Kasse eingehenden Verfügungen, und legt über letztere gehörig Akten an. d) Auch liegt ihm die Führung eines Theils der Forstkassenbücher ob, worüber noch nähere Bestimmung geschehen soll.

Buchführung. a) Journal oder Kassenbuch.

§. 9. Das Journal oder Kassenbuch wird nach dem hierzu besonders vorgeschriebenen Muster in chronologischer Ordnung geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben werden, indem sie geschehen, in dasselbe eingetragen, und zwar die Einnahmen, sobald die Quittung ausgestellt, und die Ausgaben, sobald die Auszahlung geleistet ist. Das Kassenbuch wird monatlich abgeschlossen.

b) Manual oder Hauptbuch.

§. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu besonders vorgeschriebenen Muster geführt. Die Uebertragung der Posten des Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demselben Tage, da die Einzahlung oder Verausgabung geschehen, niemals aber später als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. a) Einnahmen.

§. 11. Alle in dem Etat der Universitätskasse speziell nachgewiesenen, feststehenden Einnahmeposten erhebt und berechnet die Kasse ohne weitere Anweisung in den etatsmäßig bestimmten Terminen. — Einnahmen aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder unbestimmt und zufällig sind, erhebt und berechnet die Kasse nur auf den Grund der derselben von den akademischen Administrations- oder den betreffenden Instituts-Dirigenten zu ertheilenden Einnahme-An-

weisungen, welche jedesmal die Etatstitel angeben müssen, unter welchen die Verrechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den übrigen Ausfertigungen, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Universitätskasse setzt der Rentmeister unter seinen Namenszug das Folium des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in das Journal eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kontroleur in Absicht des Folii und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter ꝛc. findet auch ferner Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage verflossen sind, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste sofort an die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchem Tage ab die Säumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben, als Gehalte ꝛc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen und gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen darf sie aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als gegen eine rechnungsmäßig abgefasste und gehörig belegte Auszahlungs-Anweisung der Administration und der betreffenden Institutsdirigenten leisten. Diese Auszahlungs-Anweisungen müssen in der §. 11. und 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen Ausgabebelägen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls das Folium und die Nummer des Journals und des Gegenbuches bemerkt werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebeläge nicht vollständig seyn, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf Vervollständigung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse vor der geschehenen Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf auch die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabetitels des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedereinziehung vor dem Jahresschlusse, oder deren definitive Verrechnung muß jedoch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskasse wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschaften, Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositorium

gebildet. Diese Dokumente werden in einem dazu bestimmten, in dem Kassengewölbe befindlichen Depositenkasten niedergelegt. Dem akademischen Senate wird freigestellt, dieses Depositorium auch zur Verwahrung der sich bisher in seinem Verschlusse befindenden geldwerthen Papiere zu benutzen. Zu diesem Depositenkasten, der mit dreifacher verschiedener Verschlußeinrichtung versehen seyn muß, haben der Amtshauptmann, der Syndikus und der Rentmeister jeder einen besonderen Schlüssel, so daß der Kasten nur im Beiseyn aller dieser Personen geöffnet werden darf.

§. 21. Diese Depositen laufen nicht durch die Bücher der Kasse, vielmehr wird nach der desfalls ergehenden besonderen Bestimmung verfahren.

Kurrente Kasse.

§. 22. Die täglich eingehenden und auszuzahlenden Gelder werden an jedem Abende in einem sichern Kasten, mit doppeltem verschiedenen Verschlusse des Rentmeisters und des Kontroleurs verwahrt.

§. 23. In dieser kurrenten Kasse darf der vorräthige Bestand eigentlich nicht die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, und muß, sobald derselbe größer als diese Summe ist, der Ueberschuß nöthigenfalls täglich in dem Kassengewölbe, welches eben so wie der oder die in demselben befindlichen Geldkasten, unter dem dreifachen Verschlusse des Amtshauptmanns, des Rentmeisters und des Kontroleurs steht, niedergelegt werden. Jedoch ist, wenn diese Summe zu der bevorstehenden, durch den Etat bekannten Ausgabe nicht hinreicht, die kurrente Kasse nach Maaßgabe des §. 35. des Reglements vom Jahre 1775 durch den Amtshauptmann so weit zu verstärken, daß die Ausgaben pünktlich geleistet werden können.

Kassenextrakte.

§. 24. Nach Ablauf eines jeden Quartals, mit Ausnahme des vierten Quartals, und zwar zum 10ten des folgenden Monats, giebt die Kasse vollständige Extrakte in duplo an die Administration ab; in den Zwischenmonaten aber, und zwar schon zum 8ten des folgenden Monats, nur allgemeine Auszüge. Jedesmal wird den Kassenextrakten eine Nachweisung der Reste beigefügt. Für jeden Institutsdirigenten werden allmonatlich ebenfalls übersichtliche Auszüge gefertigt, wovon ein Duplikat dem Haupt-Kassenabschlusse beizulegen ist.

§. 25. Am Schlusse des Januarmonats schließt die Kasse für das vorhergehende Jahr definitiv ab, und fertigt einen Finalabschluß für dasselbe, welcher den 10. Februar in zwei Exemplaren der Administration, Hinsichts der Institute aber den Institutsdirigenten zur Einreichung an das Kanzellariat vorgelegt wird.

Rechnungslegung.

§. 26. Sodann schreitet die Kasse sofort zur Fertigung der Jahresrechnung, nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Muster. Alle darauf Bezug habenden Arbeiten gehören hauptsächlich zum Amte des Rentmeisters, welcher hierbei jedoch nach seinem Ermessen einen Theil der Arbeit dem Kontroleur übertragen kann. Diese Rechnung ist der Administration spätestens zum 1. Junius mit sämmtlichen Belägen, welche letztere bis dahin ordnungsmäßig und sicher aufzubewahren sind, gehörig eingeheftet, im einfachen Exemplare zu überreichen.

Rechnungs-Decharge.

§. 27. Die Kassenbeamten bleiben so lange mit der Kaution ver-

haftet, bis die völlige Decharge über diese Rechnung von der verfassungsmäßig kompetenten Behörde ertheilt ist.

Kassenrevision.

§. 28. Die Universitätskasse wird allmonatlich, und zwar an demselben Tage, wo dieses bei den Königlichen Kassen in Greifswald vorschriftsmäßig geschieht, von dem Kurator, dem akademischen Amtshauptmann, revidirt; Letzterer ist überdies befugt sich zu jeder Zeit durch die Einsicht der sämmtlichen Kassenbücher von deren ordnungsmäßigen Führung, von dem Zustande der Kasse u. s. w. zu unterrichten. — Ausser dieser gewöhnlichen Revision werden alljährlich, in besonderem Auftrag des Kanzellariats, extraordinaire Revisionen der Kasse Statt finden. — Die Revisionen geschehen auf den Grund des Journals und nach Befinden des Manuals, der Belage und durch genaue Ueberzählung des Kassenbestandes. Es wird darüber eine Verhandlung aufgenommen, und die wegen der ausserordentlichen Revisionen dem Kanzellariate eingesendet, der Kasse aber beglaubigte Abschrift davon zu ihrem Ausweis ertheilt.

Anfertigung des Etats.

§. 29. Die Etatsentwürfe werden von den Kassenbeamten gefertigt, und mit den Belagen der Administration und resp. den betreffenden Institutsdirigenten zur weiteren Einreichung vorgelegt.

Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit.

§. 30. In Krankheitsfällen wird wegen Vertretung der Beamten der Kasse vom Kanzellariate, in eiligen Fällen aber von der Administration, vorbehaltlich der definitiven Bestimmung des Kanzellariats, auf vorherige sofortige Anzeige, das Nöthige verfügt. — Keiner der Beamten darf auch nur 24 Stunden aus der Stadt abwesend seyn, ohne Urlaub. Auf kurze Zeit wird die Administration, auf längere Zeit aber das Kanzellariat, auf desfallsigen Antrag, den Urlaub dem Befinden nach ertheilen.

Geschäftslokal.

§. 31. Das Geschäftslokal der Kasse ist bis auf Weiteres noch in dem Amtsgebäude der Administration. Nur in diesem Lokale dürfen die Kassengeschäfte betrieben werden.

Geschäftsstunden.

§. 32. Die Stunden, in welchen die Kasse zur Annahme und Auszahlung der Gelder geöffnet und beide Kassenbeamten im Geschäftslokale anwesend seyn müssen, sind, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, im Sommer des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Winter des Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Eine Notiz hiervon ist zur Kenntnißnahme für die Zahlungspflichtigen oder Erhebungsberechtigten öffentlich im Geschäftslokale auszuhängen. — Die Nachmittage, an welchen die Kasse im Sommer wenigstens von 3 bis 5 Uhr, und im Winter von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn muß, sind hauptsächlich zur Besorgung der sonstigen Kassenarbeiten bestimmt.

Unterbeamten.

§. 33. Die Heitzung und Reinigung des Dienstlokals besorgt der Landreuter oder der Administrationsdiener, so wie diese Personen auch der Kasse zu den nöthigen Handreichungen und Bestellungen verpflichtet sind. — Die hiernächst etwa für nöthig zu erachtenden Modifikationen dieser Instruktion werden vorbehalten. — Berlin, den 10. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Bemerkungen.

Das Allerhöchst vollzogene Reglement der akademischen Administration der Universität Greifswald vom 5. Februar 1835 (siehe Bd. I. S. 418), bestimmt §. 16., daß frühere Festsetzungen, insoweit sie von dem gedachten Reglement abweichen, ihre Kraft verlieren, und lediglich die Bestimmungen des letzteren an deren Stelle treten sollen.

Die §§. 10., 11. und 12. dieses Reglements geben im Allgemeinen vollständige Bestimmungen über die Kassenverwaltung; da aber die Instruktion keinesweges aufgehoben, sondern für die Kasse Vorschrift geblieben ist, folgen hier die durch das Reglement veränderten Bestimmungen der einzelnen Paragraphen derselben.

ad §. 2. Es heißt, „namentlich steht der Amtshauptmann in dem Verhältniß eines Kurators zur Kasse." Das Reglement bestimmt §. 10. „bei der akademischen Kasse haben die Mitglieder der Administration die Funktionen der Kassenkuratoren zu versehen," es gehört also auch der Syndikus als zweites Mitglied der Administration zum Kassenkuratorium.

ad §. 6. „Der Rentmeister haftet hierfür noch besonders mit der von ihm bestellten Kaution." Sowohl der Rentmeister als der Kontroleur bestellen Kautionen, und zwar ersterer 2000 Thlr., und letzterer 500 Thlr. Pr. Kour.

ad §. 17. „Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als 20 Thlr. anweisen" ist durch §. 5. des Reglements dahin abgeändert, daß hierzu Genehmigung des Ministerii in jedem Falle nothwendig ist, so wie

ad §. 18. Ueberschreitungen des einen oder andern Ausgabetitels, und ausserordentliche Bewilligungen, Zulagen ꝛc. verfassungsmäßig von höherer Genehmigung abhängig bleiben.

ad §. 23. Statt „Amtshauptmann" ist zu setzen „Kassenkuratorium".

ad §. 24. Auf Grund des hohen Ministerialreskripts vom 14. August 1839 bedarf es der Einreichung der Quartalkassenextrakte nicht mehr, sondern es genügt beim jedesmaligen Jahreskassenschlusse der dann um so sorgfältiger aufzustellende Finalabschluß.

ad §. 25. Nach der Bestimmung der Königlichen Oberrechnungskammer erfolgt der Jahreskassenschluß jedesmal den 10. Februar j. J.

ad §. 28. Statt „Amtshauptmann" ist zu setzen „Kuratorium".

ad §. 32. Das Reglement bestimmt §. 12., daß die Dienststunden von 8—12 Uhr Mittags, und von 2—6 oder 7 Uhr Nachmittags gehalten werden sollen.

ad §. 33. Die Heitzung und Reinigung wird durch den Amtshauptmann auf seine Kosten besorgt, da er freie Wohnung im Amtslokal genießt.

No. 721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821.

Da die Verwaltung der akademischen Forsten von Greifswald nunmehr anderweit eingerichtet, und das Kassenwesen der Forstverwaltung von dem der übrigen akademischen Verwaltung getrennt, und unter Aufsicht und Leitung des Forstmeisters N. gestellt wird, so wird hinsichtlich der Geschäftsführung bei der bereits besonders gebildeten akademischen Forstkasse Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die akademische Forstkasse hat sämmtliche Einnahmen aus den akademischen Forsten und Torfmooren von den Debenten unmittelbar einzuziehen, und die darauf haftenden Ausgaben zu leisten, den verbleibenden Ueberschuß aber an die Universitätshauptkasse demnächst abzuführen.

§. 2. Hierbei dient derselben der genehmigte Geldetat theils im Allgemeinen, theils insbesondere zur Richtschnur, und zwar im Allgemeinen, bei den veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, und insbesondere, bei den feststehenden Einnahmen und Ausgaben, als perpetuellen Abgaben, Pachten und ein für allemal bestimmten feststehenden Ausgaben, wenn solche der Etat nämlich speziell enthält.

§. 3. Alle veränderliche Einnahmen werden von der Kasse auf den Grund besonderer von dem Forstmeister N. auszufertigenden Holz- und Torf-Verabfolgungszettel, wovon ein Muster sub A. hier beigefügt worden ist, und unter welchen die Quittung gesetzt werden muß, eingezogen. Monatlich aber wird die Kasse mit besonderen Erhebungsurkunden, welche nach den Etatstiteln abgetheilt seyn sollen, durch den Forstmeister N. versehen werden.

§. 4. Alle veränderliche und im Etat nicht speziell enthaltene Ausgaben werden von der Kasse nur auf den Grund besonderer Zahlungsanweisungen von Seiten des Forstmeisters N. geleistet.

§. 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen der Zeitfolge nach, gleich wenn selbige Statt finden, historisch aufgezeichnet werden, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Einnahmen und Ausgaben nur vorläufig (vorschußweise), oder in welcher Art geschieht.

§. 6. Diese historische Aufzeichnung geschieht mittelst Eintragung in ein Buch, das Journal, welches so eingerichtet ist, daß alle Einnahmen auf der linken, und alle Ausgaben auf der rechten Seite desselben stehen. Der Abschluß dieses Buchs (die Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme abgezogen) muß daher den baaren Bestand der Kasse augenblicklich darstellen, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der besondern Fonds. Die formelle Einrichtung dieses Journals schreibt die Anlage B. vor.

§. 7. Die rechtskräftige Basis der Buchführung, das Journal, stellt die Operationen der Kasse nur chronologisch, folglich in einer Reihe hinter einander dar. Inzwischen ist es für die Verwaltung selbst wichtig, den Zustand der Kasse auch nach den einzelnen im Etat ausgeworfenen verschiedenen Fonds zu übersehen. Deshalb müssen alle zusammen gehörende Posten des Journals in einem besonderen Buche, welches Hauptbuch oder Manual genannt wird, zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung und resp. Uebertragung kann jedoch bei den veränderlich und im Etat nicht speziell ausgeworfenen Einnahmen und Ausgaben, erst nach geschehener definitiver Ueberweisung derselben von Seiten des Forstmeisters N., bei den feststehenden und im Etat speziell ausgeworfenen Beträgen muß solche aber am nämlichen Tage geschehen, an welchem die Zahlung Statt findet.

§. 8. Das Hauptbuch oder Manual zerfällt in zwei Theile, nämlich: 1) Einnahmen und Ausgaben, auch Ablieferungen, welche definitiv abgeführt werden. 2) Depositen und Vorschußkonto.

§. 9. Im ersten Theil des Hauptbuchs wird das Soll der Einnahme und Ausgabe, nach den Etats und den Erhebungs-Urkunden vorgetragen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe dagegen balanzirt, auch die am Ende des Jahrs verbliebenen Reste nachgewiesen, dergestalt, daß demnächst danach die Jahresrechnung angefertigt werden

kann. Die formelle Einrichtung dieses Theils des Hauptbuchs schreibt die Anlage C. vor.

§. 10. Die Vorschüsse und Depositen werden im zweiten Theil des Hauptbuchs, wozu ein Muster sub D. beiliegt, in der Art nachgewiesen, daß die Einnahmen auf der linken und die Ausgaben auf der rechten Seite des Buchs in dasselbe eingetragen werden.

§. 11. Der Abschluß der Bücher geschieht alle drei Monate, und muß alsdann ein Extrakt aus dem Haupthuchs nach dem sub E. anliegenden Muster aufgestellt werden, welcher dem Forstmeister N. jedesmal bis zum 6. des nächstfolgenden Monats in zweien Exemplaren, wovon demnächst eins dem Kanzellariat übergeben werden wird, einzusenden ist.

§. 12. Eine besondere Revision der Kasse wird nicht geschehen, jedoch wird bei den von Seiten der akademischen Administration regelmäßig abzuhaltenden Revisionen der Hauptkasse auch die akademische Forstkasse wie ein besonderer Nebenfonds behandelt und mit revidirt werden.

§. 13. Der Jahresabschluß der Kasse wird gemeinschaftlich mit dem der akademischen Hauptkasse in Einem Termine erfolgen, und gilt deshalb die in dieser Beziehung für diese letztere Kasse erlassene oder noch zu erlassende Vorschrift.

§. 14. Nach erfolgtem Abschlusse wird ein sogenannter Schlußextrakt angefertigt, worin die Soll- und Ist-Einnahme und Ausgabe und die verbliebenen Reste, so wie was davon resp. uneinziehbar und was einziehbar, erspart und noch auszugeben ist, gehörig aus dem vollends richtig gestellten Hauptbuche übertragen werden müssen, so daß dieser Extrakt mit der demnächst zu legenden Rechnung überall gleichstimmend ist. Von diesem Schlußextrake sind gleichfalls zwei Exemplare dem Forstmeister N. einzureichen, und wird zu demselben ein besonderes Muster sub F. angeschlossen.

§. 15. Die Jahresrechnung, wozu ein Formular sub G. angeschlossen ist, wird in dem für die akademische Hauptkasse vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Termin angefertigt und dem Forstmeister übergeben, welcher dieselbe sodann mit seinen Bemerkungen versehen dem unterzeichneten Kanzellariate einreichen wird.

Greifswald, den 16. Juli 1821.

Universitäts Kanzellariat.

Anmerkung. Wegen der Bestimmung des §. 11. vergleiche die Bemerkung zu §. 24. der Universitätskasseninstruktion.

Anlage A.

Holz-Verabfolgezettel.

No. . Wirthschaftsjahr 184 .
Forstbezirk

Der
erhält hierauf aus dem Forstbezirke des akadem. Unterförsters

und zahlt dafür an die akad. Forstkasse zu Greifswald innerhalb Tagen
1) an Taxwerth Thlr. Sgr. Pf.
2) an Anweisegeld Thlr. Sgr. Pf.
3) an Hauerlohn Thlr. Sgr. Pf.
und muß dieses Holz innerhalb Wochen aus der Forst abfahren.
Greifswald, den ten 183 .
Der Königl. akadem. Oberförster

Daß obige Summe mit Thlr. Sgr. Pf. bei der Forstkasse hierselbst richtig und baar bezahlt worden ist, solches wird hierdurch quittirend bescheinigt.
Greifswald, den ten 184 .

Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabfolgt worden; welches hiermit amtlich bescheinigt
der Königl. akadem. Unterförster

Daß vorstehend aufgeführtes Frei-Holzquantum richtig angewiesen und mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend

Anlage B.

Journal für die Kassenverwaltung.

Ordnungsnummer.	Datum der Zahlung Monat Tag	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist eingekommen (ausgegeben worden) Thlr. sgr. pf.	Uebertragen ins Manual Nr. Seite	Bemerkungen.

Anlage D.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 II. Theil.

Ordnungsnummer.	Datum der Zahlung Monat Tag	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist eingekommen (ausgegeben worden) Thlr. sgr.	Posten der Ausgabe Nr.	Bemerkungen.

Anlage C.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 I. Theil.

Einnahme.

Soll einkommen			Hierüber Verlust gegen die Taxe	Bezeichnung der Einnahme.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist eingekommen und zwar		Gegen die Erhebungsurkunden ist als uneinziehbar niedergeschlagen		Es ist rückständig geblieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Erhebungsurkunden und zwar: einzelne Beträge	nach den Erhebungsurkunden und zwar: Beträge des periodischen Abschlusses					einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses	einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses		
Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.				Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden			Bezeichnung der Ausgabe.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist ausgegeben worden und zwar		Gegen die Assignation ist erspart worden		Es ist rückständig geblieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Assignationen und zwar: einzelne Beträge	nach den Assignationen und zwar: Beträge des periodischen Abschlusses				einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses	einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses		
Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.				Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

Anlage E.

Extrakt der akademischen Forstkasse für die Monate und die vorhergehenden Monate des Jahres 184 .

Einnahme.

Soll einkommen		Bezeichnung der Kapitel, Abtheilungen und Titel.	Ist eingekommen			Gegen die Erhebungsurkunde ist also weniger	Davon sind	
nach dem Etat	nach den Erhebungsurkunden		nach dem letzten Extrakt	in den geschlossenen beiden Monaten	überhaupt		bereits niedergeschlagen	noch rückständig
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden		Bezeichnung der Kapitel, Abtheilungen und Titel	Ist ausgegeben worden			Gegen die Assignationen ist also weniger	Davon werden	
nach dem Etat	nach den Assignationen		nach dem letzten Extrakt	in den geschlossenen beiden Monaten	überhaupt		erspart	noch ausgegeben
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Anlage F.

Schlußextrakt für die Forstkasse.

Einnahme.

Soll-Einnahme.		Hierüber	Nach den Erhebungsurkunden gegen den Etat		Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einnahme.	Ist eingenommen.	Gegen die Erhebungs-Urkunden ist als uneinzahlbar niedergeschlagen worden.	Ist Rest geblieben.
Nach dem Etat	Nach den Erhebungs Urkunden oder feststehenden Sätzen	Verlust gegen die Taxe	mehr	weniger					
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.			Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Ausgabe.

Soll-Ausgabe.		Nach den Assignationen gegen den Etat		Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ist ausgegeben	Gegen die Assignationen ist erspart	Es restiren
Nach dem Etat	Nach den Assignationen oder feststehenden Sätzen	mehr	weniger					
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.			Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

No. 722. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitätshauptkasse zu Königsberg. Vom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. ꝛc. Bericht vom 15. v. M. eingereichte, anbei zurückgehende, für den Rendanten der dortigen Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassen entworfene Instruktion (Anlage a.), und authorisirt Sie hierdurch, die Instruktion Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Königsberg in Pr. unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, im Verfolg näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angesetzten, aus Rendant und Kontroleur bestehenden Personal, welches dem nach dem Gesetz vom 18. November 1819 bestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in Beziehung darauf dem Rendanten dieser Verwaltung die nachstehende Instruktion hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in das Depositalwesen, b) in die Geldverwaltung des eigentlichen Kassenverkehrs, c) in die Natural-Roggenlieferungsangelegenheit. — Zu a) zum Depositorio gehören aa) Urkunden uud Staatspapiere und Schuldschriften aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besonderer Umstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — Zu a) erfolgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu b) die Geldverwaltung im engern Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Universitätskasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der alten Hauptstipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleichen cc) die Verwaltung des neuen Königlichen Stipendienfonds, der jetzt im Etat der Universitätskasse einen Titel hat; dd) von den bisherigen Hülfsinstituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philologischen, 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theaters; 5) der Königlichen Sternwarte; 6) des zoologischen Museums; 7) des physikalisch-chemischen Kabinets; 8) der mineralogischen Sammlung; 9) der Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die Universitätskasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungstitel ausgewiesen werden; 10) über die Kasse der Königl. Bibliothek, deren Verwaltung auch zur Universitätskasse gehört, wird besonderes Buch und Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hülfsinstitute: 11) des botanischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) des chirurgischen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser Anstalten verwaltet, und von der Universitätskasse aus den diesfallsigen Etatstiteln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her die Einziehung und Berechnung der von den Studirenden an die akademischen Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen der Quästur für jetzt mit der Universitätsrendantur verbunden ist; und worüber im §. 12. noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die Einziehung, Veräusserung oder Aufbewahrung und weitere Verausgabung derjenigen

Roggenquantitäten, welche die Universität aus einigen Aemtern des Gumbinnenschen Regierungsdepartements bezieht.

§. 2. In Beziehung auf das Depositalwesen ist für jetzt, und so lange ein akademischer Kassenkurator vorhanden ist, der Rendant zweiter Depositar; sollte künftig der akademische Kurator eingehen, so muß sich der Universitätsrendant die Zutheilung seiner anderweiten Bestimmung, ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Rücksicht der übrigen Gegenstände der Administration stehen ihm die Rechte und Verpflichtungen des ersten Verwalters zu.

§. 3. Der Rendant wird in diesen Beziehungen verwiesen: a) auf die Depositalordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf das abgekürzte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgerichts zu Königsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung des Depositalwesens, wonach auch das Depositalwesen der Universität behandelt werden soll; b) auf das allgemeine Kassenedikt vom 30. Mai 1769, insofern solches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vorschriften, welche das Allgem. Landrecht enthält und die spätern gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Königlichen Ministerien, die der Rendant sich bekannt zu machen hat. In Rücksicht der Strafbestimmungen in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem. Landrecht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II. Tit. 20. §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des angezogenen Edikts im Wesentlichen übernommen sind, ohne daß auf jenes Edikt weiter hingewiesen worden ist; c) auf die Instruktion wegen promter Beförderung des Rechnungswesens d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770, insofern dieselbe nicht durch die Instruktion der Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert ist, daher auch im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf das Rechnungs- und Etatswesen, auf die allerhöchsten Instruktionen der Königl. Generalkontrole und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den 4. und 18. Dezember 1824. — In materieller Hinsicht ist Rendant verbunden die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltunng bis in das kleinste Detail kennen zu lernen. Es wird für diesen Zweck erforderlich seyn, daß derselbe sich mit der Verfassung der Universität bekannt mache, wozu er Arnolds Geschichte der Universität Königsberg und die Generalakten über alle besondere Gegenstände, die auf das Kassenwesen, die Stipendien und die besondern Institute der Universität Bezug haben, wird benutzen können. — Es liegt ihm ob, nach bester Einsicht und Vermögen auf die Verbesserung der Einkünfte hin zu wirken. Wo es darauf ankommt, nutzbares Eigenthum zur weitern Benntzung auszuthun, muß er dafür eifrig sorgen, und zu dem Ende z. B. Kapitalien, die fällig werden und anderweitig zu belegen sind, rechtzeitig zur ferneren Austhuung anzeigen. — Wenn das Universitätsvermögen in Gebäude, Grund und Boden angelegt würde, ist es ebenfalls Pflicht des Rendanten, die etwa laufenden Termine zur Vermiethung und Verpachtung solcher Grundstükke im Auge zu behalten, und rechtzeitig seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen. — Der Rendant ist ferner dafür verantwortlich, daß wenn an der ihm überwiesenen Lokalität zur Aufbewahrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel entstehen, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unsicherheit besorgen lassen, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt, und weiterer Ausführung wegen sogleich die Anzeige bei dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beson-

ders haftet Rendant für den regelmäßigen Eingang der Zinsen und für andere Reste, die in der Verwaltung entstehen, und unterliegt den Verpflichtungen, welche dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin feststellen, daß Kassenbediente, die eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumseelig sind, nicht nur zum einfachen Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen gemäß auch noch härtere Beahndungen zu erwarten haben. — Er ist daher verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Verfallzeit zu moniren, und wenn dann in zwölf Tagen die Berichtigung nicht erfolgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Schuldner designirt, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. — Wenn dem Rendanten darauf Zahlungstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registrirt er dieselbe aufs Neue und zeigt fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn keine neue Zahlungsfristen bekannt gemacht werden, ist die Erinnerung an den Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. — Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextraktes, aber noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzahlungen auf Reste geschehen; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Stunden, angezeigt und die diesfallsige Anzeige ad acta registrirt werden. Zu diesen speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant so lange verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und nicht durch einen neuern Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste nicht mehr vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und über jeden Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die bei jeder Revision vorzuzeigen sind. Schließt eine Rechnung mit Resten, so muß sie nothwendig in der Beziehung justifizirt seyn: a) durch spezielle Anerkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrirenden, oder sonstigen damit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Reste am Tage des Rechnungsschlusses wirklich Statt gefunden haben. b) Durch Atteste der seiner Verwaltung vorgesetzten Behörde wird Rendant es wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Reste beigetrieben werden, als welches durch Vorlegung der Manualakten, und überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat oder den Grenzen der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Anweisung der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Kosten der Verfügungen in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen; muß solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung verweisen, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Rechnungen Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere, als die berechneten extraordinairen Einnahmen, noch Ermäßigung etatsmäßiger Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Daseyn der Bestände aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß sie den §. 3. angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen entsprechen; insbesondere wird dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorbehalten, zu Haupt- und Hülfs-Büchern, Tableaus und Rechnung nach Zeit und Umständen Schemas zu ertheilen, wenn er solches für nothwendig erachten sollte. Von den Haupt- und Hülfs-Büchern

führt der Rendant diejenigen, welche Einnahmen und Ausgaben titelweise, und unter Vortragung der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe ergeben. — Ausdrücklich festgesetzt wird hierbei noch, daß jeder Zahlung im Manual der Tag der Zahlbarkeit (Verfalltag) beigesetzt werde, so daß mit einem Blikke übersehen werden kann, was schon fällig ist, was nicht. — Die Anfertigung des Rendanten Exemplars der Rechnung liegt dem Rendanten ob, desgleichen auch die Anfertigung des monatlichen Kassenextrakts so wie des jährlichen Hauptabschlusses. — Ueber die der Universitätskassenverwaltung selbst übergebenen Utensilien und Inventarienstükke jeder Art und Gattung führt Rendant gerechtfertigte Verzeichnisse, welche einer jeden Jahresrechnung beigelegt werden. — Wegen des monatlichen Abschlusses der Kasse wird bestimmt, daß die Kassengeschäfte an jedem Monat den 12. geschlossen werden, so daß in den Tagen vom 12. bis zum 17. des Monats die Extrakte angefertigt und zur Revision übergeben werden, damit am 18. eines jeden Monats, oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am nächst vorhergehenden Tage die Hauptrevision in Bezug auf die Bestände vollzogen werden kann. — Die Aufbewahrung und Ordnung der Rechnungsbeläge ist Pflicht des Rendanten, desgleichen ist er auch verbunden das Rendantenexemplar der Notatenbeantwortungen anzufertigen. — Die Einnahmesortirung, Verpakkung, so wie die Auszahlung und Verausgabung der Gelder wird gemeinschaftlich vom Rendanten und Kontroleur ausgeübt, und führt jeder dieser Beamten einen besondern Schlüssel, so daß Einer ohne den Andern zu den Geldbeständen nicht kommen kann. — Die eingehenden Schreiben und Verfügungen empfängt und erbricht der Rendant, setzt den Tag des Einganges darauf, und stellt sie dann dem Kontroleur zur Eintragung zu. Der Rendant muß auf die eingegangenen Sachen das darauf zu Besorgende bestimmen. Geschieht solches durch eine kurze Angabe dessen, was anzufertigen ist, so muß vom Kontroleur die Expedition übernommen werden.

§. 5. Die Dienststunden des Rendanten werden auf die Vormittage aller Wochentage von 10 bis 1 Uhr bestimmt, in welchen der Rendant zur Wahrnehmung der Geschäfte im Dienstlokale anwesend seyn muß. Zwei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, sind die eigentlichen Zahlungstage, an welchen in der Regel die Einnahmen und Ausgaben besorgt werden, und die daher auch vom Kontroleur im Kassenlokal abgewartet werden. Diese Dienstzeit ist zu beobachten. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß wenn in den regelmäßigen Dienststunden die Ausrichtungen und namentlich die Zahlungsgeschäfte nicht beendigt werden können, das Kassenpersonal so viel Zeit dem Dienstgeschäfte zu widmen habe, als der Zweck erforderlich macht, indem es überhaupt seine ganze Zeit für den regelmäßigen und promten Geschäftsbetrieb zu verwenden gehalten ist.

§. 6. Wo es darauf ankommt, daß Gelder ausserhalb des Dienstlokals empfangen, oder Zahlungen geleistet werden sollen, deren Begleitung dem Kassenboten anzuvertrauen bedenklich ist, bleibt es Sache des Rendanten den Empfang persönlich zu bewirken, oder die abgehenden Gelder persönlich zu begleiten. Als Regel gilt, daß dem Kassenboten keine grössere Summe als 300 Thlr. zur Bestellung anvertraut werden dürfe, über deren Ablieferung die Boten sich aber noch am Tage des Empfanges durch das Postbuch oder durch Quittungen zu legitimiren haben. Wo es jedoch nicht darauf ankommt, Gelder auswärtig zu ver-

senden, ist in der Regel der Empfänger verbunden den Empfang im Kassenlokal zu bewirken.

§. 7. In Absicht der Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen gilt Folgendes als Norm. Die Hauptanweisung liegt im Etat selbst, jedoch nur dann, wenn im Etat die Einnahmen und Ausgaben den Gegenständen und Personen nach fixirt, und nicht bloß den Gattungen nach aufgeführt stehen. — Wo der Etat Ausgaben nur nach Titeln bestimmt, wie z. B. auf Bauten, muß Rendant die Ausreichung nur auf spezielle schriftliche Anweisung der der Verwaltung vorgesetzten Behörde leisten. — Die Ausgaben an Hülfsinstitute, welche §. 1. von eigenen Direktoren auch im Kassenwesen verwaltet werden, leistet Rendant in den Grenzen der Etats und der Zeitverhältnisse auf Quittungen der Direktoren. — Wegen solcher Hülfsinstitute, die nicht mit Kassenverwaltenden Direktoren besetzt sind, gelten die allgemeinen Vorschriften; und die Instruktionen der nicht Kassen verwaltenden Direktoren, die dem Rendanten bekannt gemacht werden, entscheiden über die Befugnisse der ersteren, etwanige Anweisungen ertheilen zu dürfen. — Dafür, daß Ausgaben nicht geleistet werden, die nicht entweder in zureichender Art durch den Etat oder durch spezielle Anweisung authorisirt sind, haftet Rendant zunächst. Er ist auch zunächst dafür verpflichtet, daß Anweisungen, welche sich auf Zahlungen beziehen, die nicht in der Ordnung des Kassenwesens gegründet sind, in allen solchen Fällen zurückgereicht werden, wo nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß und aus welchen Ursachen von der gewöhnlichen Ordnung abgewichen werden soll.

§. 8. Wegen des Postbuchs gelten die allgemeinen Vorschriften, und ist Rendant zur Haltung desselben verbunden.

§. 9. In Ansehung der Stipendien ist es ganz besonders die Pflicht des Rendanten darüber zu wachen, daß wegen Ausantwortung der Stipendien die zu beobachtenden Vorschriften in den Kollationen und sonst, namentlich im Reglement wegen der Königlichen Stipendien vom 26. Februar 1817 (Amtsblatt No. 256.) ganz genau erfüllt werden, wozu auch gehört, daß Zahlungen nur auf Beibringung eines Fakultätszeugnisses über besuchte Examinatoria oder Repetitoria, und bei einem dreijährigen des vierten Semestris auf den durch ein Attest der betreffenden akademischen Behörde zu führenden Nachweis des erforderlichen speciminis perorando, oder respondendo oder opponendo geleistet werden; daß die zu erwartenden Vakanzen rechtzeitig dem akademischen Senat und beziehungsweise dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zur weitern Veranlassung angezeigt werden; auch wo Erhebungen eingestellt sind, ist solches in gleicher Art den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

§. 10. Die Anfertigung der Etats liegt dem Rendanten ob. Es sollen die ordentlichen Kassenetats von drei zu drei Jahren und die Stipendienetats von Sechs zu Sechs Jahren erneuert werden. Der Rendant hat dafür zu sorgen, daß da, wo Abänderungen eintreten, diese dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten rechtzeitig angezeigt und Justifikatorien zur Etatsberichtigung eingeholt werden. — Bei der Etatsfertigung selbst darf kein Ansatz, kein Ausdruck geändert werden, der nicht durch ein Justifikatorium von Seiten der zuständigen Behörde gerechtfertigt werden kann. Der Etatsentwurf ist jedesmal Neun Monate vor Ablauf des letzten Jahres, auf welchen der diesjährige Etat sich bezieht, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen.

§. 11. In Absicht der dem Rendanten bekannt werdenden Einrichtungen und Verhältnisse der Universität, die nicht öffentlich bekannt sind, hat Rendant die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 12. In Rücksicht der Einziehung der Honorare für die akademischen Lehrer wird Rendant auf die unterm 17. Februar c. erlassene besondere Instruktion, und auf die ferner ergangenen diesfallsigen besonderen Vorschriften verwiesen, und übt Rendant diese Geschäfte gegen die damit verbundenen Gebühren aus, die er in Folge der über seine Anstellung ergangenen Verfügung vom 25. April c. a. mit dem Kontroleur wegen der von Letzterm dabei zu leistenden Hülfe in gleichen Theilen beziehet. — Nach Ablauf eines jeden Jahres legt Rendant eine Rechnung, welche die für jeden akademischen Lehrer eingezogenen und verausgabten Honorare summarisch ausweisen muß, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten ab.

§. 13. In Rücksicht der noch Statt findenden Roggenlieferung wird angeordnet, daß solche etatsmäßig eingezogen, und für die im Etat bestimmten Zwekken theils in Natur, theils durch Veräusserung verwendet werde. — Wenn eine Aufbewahrung und Bewirthschaftung des diesfälligen Naturals angeordnet werden sollte, so geschieht solche nach den Grundsätzen der Magazinverwaltung. Die Getreideabsendungen sollen von den Behörden stets gleichzeitig den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeigen dienen dann als Einnahmejustifikatoria. — Findet es Statt, daß einzelne Lieferanten sich melden, ohne daß von der zuständigen Behörde die Lieferungen angemeldet worden, so müssen solche zwar angenommen werden, Rendant hat aber darüber besondere Einlieferungsscheine von den Theilhabern ausstellen zu lassen, und solche bei jeder ordentlichen Kassenrevision vorzulegen. Aus den Einnahmen werden die Naturalausgaben entweder in Natur, oder nach dem Wunsche der Empfangsberechtigten etatsmäßig bestritten, und das Residuum nach der für jedes Jahr zu erwartenden Anordnung theils aufbewahrt, theils veräussert, und die Geldeinnahme dafür justifizirt. Sollte diese Naturallieferung in eine Geldleistung verwandelt werden, so ist der jedesmaligen Bestimmung gemäß die Geldeinnahme zu verwalten.

§. 14. Der Abschluß aller Rechnungen, die zu legen sind, muß so geschehen, daß spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß solche dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden, wofür der Rendant verantwortlich bleibt.

§. 15. In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vertreten der Rendant und Kontroleur sich gegenseitig; sonst aber gilt als Regel, daß die Geschäfte stets unter Kenntniß und Unterschrift beider Kassenbeamten vollzogen werden müssen. Die besondern Pflichten des Kontroleurs wird der Rendant aus dessen spezieller Instruktion entnehmen.

§. 16. Zur Verpakkung und Wegschaffung der Gelder und Briefe, und zu den sonstigen Diensten eines Kassenboten wird einer der Universitätspedelle der Kassenverwaltung zugewiesen, welcher verpflichtet ist in den eigentlichen Kassenstunden Dienstag und Freitag Vormittag, sonst aber nur in schleunigen Fällen im Lokal derselben anwesend zu seyn, und diese Dienste zu verrichten, in deren Anordnung der Rendant die Rechte des ersten Verwalters ausübt. — Nach der gegenwärtigen, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. ertheilten Instruktion, deren Abänderung und nähere Bestimmung nach Zeit und

Umständen vorbehalten wird, wird der Rendant sich genau achten; auſserdem wird von ihm gewünscht und erwartet, daß er sich denjenigen Rechnungslegern, welche mit den Formen nicht vertraut sind, durch Rath und That behülflich und gefällig erweisen, überhaupt Alles anwenden wird, mit dem Königlichen akademischen Senat und den einzelnen Mitgliedern der Universität ein gutes Vernehmen beizubehalten.

Königsberg, den 31. August 1825.

Königliches Universitätskuratorium.

Bemerkungen.

ad §. 1. a. Die baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bank belegt.

ad §. 1. b. Das pädagogische Seminar ist aufgehoben. — Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr vom Direktor dieser Anstalt, sondern von der Universitätskasse verwaltet. Ferner verwaltet die Letztere noch: 1) die Fischersche, 2) die Thiersche, 3) die Scharffsche, 4) die v. d. Groeben-Schoenwiesesche, 5) die v. Rauschkesche Stiftung, 6) die Kasse des mathematisch-physikalischen Seminars, 7) die Kasse des naturhistorischen Seminars, 8) der Universitätshandbibliothek, 9) den Universitäts Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds, 10) den Fonds für das Hagensche Monument, 11) den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Fonds für das Schweiggersche Monument. Ueber alle werden besondere Rechnungen gelegt.

ad §. 4. Es sind hier zu berücksichtigen die Bestimmungen des §. 20. der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (s. oben), die Cirkularverfügung der Königlichen Oberrechnungkammer vom 27. Januar 1826 (No. 463.) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1823 (s. oben).

ad §. 14. Nach der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 14. Januar 1829 sollen die Spezialrechnungen vom 1. März bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. August Seitens des Kuratorii an die Königliche Oberrechnungskammer zur Revision befördert werden, und sind demgemäß für die Rechnung legende Kasse besondere Termine zur Einreichung derselben bei dem Kuratorio festgesetzt worden.

No. 723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitätshauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821.

Der Kontroleur nimmt Kenntniß von der Instruktion des Rendanten, und wendet die Vorschriften, welche darin allgemein die Verhältnisse der Verwaltung, und so auch zugleich die eines Kassenkontroleurs berühren, auf sich an. — Insbesondere dient demselben jedoch noch Folgendes zur Instruktion.

§. 1. Der Kontroleur ist in Beziehung auf das Interesse sämmtlicher Gegenstände der Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunden, als der Rendant. Der Unterschied beider Funktionen liegt darin, daß dem Rendanten die Ausführung zunächst und vorzüglich obliegt.

§. 2. Zum Rendanten steht der Kontroleur im Verhältniß des zweiten Beamten zum ersten, und wird demselben den Beistand in der genauen Ausführung der gemeinschaftlichen Pflichten um so weniger versagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung mit ihrer Amtskaution und sonstigem Vermögen haften.

§. 3. Bei der Buchführung liegt dem Kontroleur ob, diejenigen

Bücher zu führen, welche die Nachweisung der Einnahme und Ausgabe in laufender Nummer der Zeitfolge nach leisten. Es müssen diese Bücher mit denen, die der Rendant unter Titeln und Vortragung der Soll-Zahlung führet, dem Inhalte der Ist-Zahlung nach genau übereinstimmen, auch so wie eine Seite angefüllt ist, ohne Aufschub abgeschlossen werden, damit zu jeder Stunde die Resultate der Buchführung mit den wirklichen Beständen der Kasse verglichen werden können. Die Anfertigung des zweiten und dritten Exemplars der Rechnung liegt dem Kontroleur ob, desgleichen auch die Anfertigung der Reinschriften, der Kassenextrakte und Abschlüsse. — Von den Notatenbeantwortungen fertigt der Kontroleur ebenfalls die nöthigen Reinschriften, so wie derselbe auch ein Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe führet, und darin solche sogleich, wenn sie ihm mit dem Eingangsvermerk zugestellt werden, registrirt. — Die von dem Rendanten angegebenen Dekrete zu expediren, die Reinschriften der Berichte und Briefe der Kasse anzufertigen, ist ebenfalls Schuldigkeit des Kontroleurs. Dann ist auch die Verwaltung der Registratur und Führung der Registranden und sonstigen Annotationsbücher eine Obliegenheit des Kontroleurs, und wird derselbe diesen Zweig seiner Geschäftsführung nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften behandeln. Die Reinschriften der Etats anzufertigen, ist endlich auch noch Obliegenheit des Kontroleurs.

Nach dieser Instruktion ist zu handeln.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Chronologisches Verzeichniß
sämmtlicher im
Ersten und Zweiten Bande
befindlichen Verordnungen ꝛc.

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1544	Juli	20.	Fundationsdiploma der Akademie zu Königsberg	I.	563
1545	—	—	Statuten der Akademie zu Greifswald . . .	=	358
1546	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae .	=	572
1554	—	—	Constitutiones Academiae Regiomontanae .	=	584
1557	April	18.	Privilegium der Universität zu Königsberg . .	=	566
(1568)	—	—	Extrakt aus dem Testament des Markgrafen Albrecht	=	571
1686	Januar	4.	Stiftungsurkunde für das Kurmärk. Stipendium	II.	901
1693	Oktober	19.	Kaisers Leopold Privilegium der Universität Halle	I.	453
1694	Juni	5.	Inaugurationsprogramm für die Univ. Königsberg	=	451
	Juli	1.	Statuten der Friedrichs Universität zu Halle .	=	466
	=	=	= der theologischen Fakultät daselbst .	=	482
	=	=	= = juristischen = = . .	=	500
	=	=	= = medizinischen = = . .	=	518
	=	=	= = philosophischen = = . .	=	523
1697	Septbr.	4.	Privilegium Kurfürsten Friedrich's III. für die Universität Halle	=	459
1702	Mai	20.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	=	417
1738	Oktober	23.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	II.	951
1745	—	—	Auktionsordnung für die Universität Halle . .	I.	531
1775	Mai	11.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	=	417
1776	August	26.	Instruktion für die Priester des Schuleninstitus in Schlesien	=	246
1778	Juli	11.	Stipendienstiftung des Doktor Henkel	II.	919
1784	Oktober	21.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	=	952
1793	Juli	25.	Desgleichen	=	952
1795	Dezbr.	20.	Verbesserter Rezeß für die Akademie zu Greifswald	I.	417
1797	Januar	1.	Justiz-Ministerialreskript	II.	207
1798	Oktober	20.	Edikt wegen geheimer Verbindungen	=	98
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Universität Breslau . .	I.	247
1804	April	7.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	92
	=	7.	Desgleichen	=	497
	Oktober	12.	Cirkular des Justizdepartements	=	497
	Novbr.	27.	Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten .	=	499
	=	27.	Cirkular des geistlichen Departements . . .	=	501
1805	Juni	12.	Verordnung wegen des Winkelfechtens . . .	=	92
1806	Februar	7.	Cirkular an die Universitäten	=	173
	März	10.	Reskript des Justizministerii an die Universitätsgerichte zu Halle	=	93
	Oktober	8.	Desgleichen an dieselben	=	94

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1809	Septbr.	6.	Cirkular des Justizdepartements	II.	501
	Novbr.	6.	Desgleichen	=	502
1810	April	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	531
	August	4.	Justizministerialreskript an die Landesjustizkollegien	=	263
	=	4.	Publikandum des Justizministerii	=	263
	Oktober	5.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	25
	=	5.	Reskript an die Regierung zu Stargard	=	26
	Novbr.	24.	Schenkungsurkunde für die Universität Berlin	I.	32
	Dezbr.	28.	Reglement, betreffend die akadem. Gerichtsbarkeit	II.	94
1811	Februar	27.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	598
	April	19.	Instruktion, betr. die zoolog. Samml. in Berlin	=	608
	August	3.	Vereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	I.	294
1812	März	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	905
	April	4.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	906
	=	5.	Reglement für das philol. Semin. zu Breslau	=	679
	=	6.	Reglement für die Preisaufgaben zu Königsberg	=	312
	=	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	96
	Mai	14.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Königsberg	=	311
	=	14.	Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht	=	503
	=	28.	Reglement für das philol. Seminar zu Berlin	=	560
	Juni	15.	Desgl. für das evang.-theol. Seminar zu Breslau	=	673
	=	25.	Instruktion wegen Prüfung der Abiturienten	=	346
	August	4.	Schreiben des Justizministers an das Departement des Kultus	=	988
	=	6.	Karzerordnung für die Universität zu Berlin	=	161
	Oktober	12.	Edikt wegen Prüfung der Abiturienten	=	345
	Novbr.	26.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
1813	Januar	9.	Verfügung des Justizministerii an das Kammergericht	=	96
	Februar	18.	Reglement für das polnische Seminar zu Königsberg	=	848
	Mai	1.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
	August	12.	Instruktion für den Aufwärter bei dem zool. Kabinet in Berlin	=	610
	Septbr.	25.	Reskript an die akadem. Organisirungskommission zu Breslau	=	175
	Novbr.	19.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
	Dezbr.	4.	Desgleichen	=	356
	=	4.	Schreiben des Depart. des Kultus ꝛc.	=	507
	=	31.	Cirkular des Justizministerii	=	507
	—	—	Projekt für die akad. Administrat. zu Greifswald	I.	424
1814	April	12.	Schreiben des Justizministerii ꝛc.	II.	988
	Juni	15.	Instruktion für den Direktor der zoolog. Samml. in Berlin	=	607
	=	15.	Desgl. für die Benutzung derselben durch Gelehrte	=	607
	=	15.	Desgl. durch das größere Publikum	=	608
1815	März	2.	Reskript an das Univers.-Kuratorium zu Königsberg	=	175
	=	8.	Reskript an die Regierung zu N.	=	26
	Mai	18.	Desgl. an die Universität zu Berlin	=	176
	=	19.	Reglement für die Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau	=	697
	Juni	18.	Artikel XII. der deutschen Bundesakte	=	85
	Juli	27.	Reskript an die akadem. Verwaltungskommission zu Breslau	=	708
	Septbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	3
1816	Januar	6.	Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen	=	81

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1816	Februar	21.	Statuten der Universität zu Breslau	I.	318
	März	11.	Allerhöchste Kabineitsorder	II.	3
	=	22.	Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg	=	176
	=	28.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	906
	April	12.	Instruktion für den Kurator der Univ. Breslau	I.	313
	=	25.	Verfügung an die Universität zu Breslau	II.	176
	=	27.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	956
	Mai	27.	Desgleichen	=	959
	Juli	6.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	=	177
	August	15.	Reskript an die Universität zu Halle	=	806
	Septbr.	11.	Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin	=	958
	=	13.	Schreiben des Kriegsministers	=	358
	=	26.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	358
	Oktober	4.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Breslau	=	18
	=	31.	Statuten der Universität zu Berlin	I.	41
1817	Januar	30.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	2
	Februar	26.	Reglem. für die Stipendienverleihung zu Königsberg	=	880
	April	12.	Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg und Halle	I.	528
	Septbr.	20.	Verfügung an die Universitäten Berlin, Halle, Breslau und Königsberg	II.	101
	Novbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	1
1818	Mai	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	929
	Septbr.	28.	Cirkular des Justizministerii	=	508
	Oktober	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	I.	172
	=	18.	Stiftungsurkunde für die Universität zu Bonn	=	174
1819	Februar	1.	Reglement wegen der akademischen Gerichtsbarkeit zu Bonn	II.	102
	=	16.	Reglement für das philologische Seminar zu Bonn	=	621
	März	19.	Cirkular an die Universitäten	=	503
	=	19.	Desgleichen an die Provinzial-Schulkollegien	=	504
	=	29.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	19
	April	9.	Publikandum an die Universitäten	=	1
	=	26.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	=	2
	Juni	29.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	=	20
	Juli	8.	Instruktion für den Kurator der Univ. zu Bonn	I.	184
	August	2.	Reskript an die Universität zu Berlin	II.	113
	=	25.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Bonn	=	631
	Septbr.	6.	Reskript an den Prof. N. zu Halle	=	4
	=	20.	Bundestagsbeschluß	I.	15
	=	20.	Gesetze für das klinische Institut ꝛc. zu Berlin	II.	562
	Oktober	13.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	=	20
	=	18.	Allerh. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse	I.	15
	Novbr.	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	II.	20
	=	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	958
	=	18.	Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten	I.	16
	=	18.	Reglement, die akademische Disziplin ꝛc. betreffend	=	20
	Dezbr.	9.	Reglement für das evang.-theol. Semin. zu Bonn	II.	617
	=	9.	Instruktion, betr. Ablieferung von Leichen nach Bonn aus Brauweiler	=	653
	=	9.	desgleichen von Köln	=	655
	=	13.	Cirkularverf. an die ausserord. Regierungsbevollm.	=	7
	=	13.	Cirkularverf. an die Regierungen	=	882

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
819	Dezbr.	16.	Cirkularverfüg. an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	II.	21
820	Januar	6.	Allerhöchſte Kabinetsorder	=	7
	=	17.	Cirkularverfügung an die Univerſitäten	=	7
	=	28.	Desgleichen an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	=	114
	Februar	7.	Inſtruktion der Regierung zu Koblenz, Kollektengelder betreffend	=	941
	=	17.	Cirkular des Miniſterii des Innern an die Regierungen	=	477
	März	2.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	177
	April	1.	Beſchluß der Medizinalabtheilung des Miniſterii ꝛc.	=	22
	=	15.	Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten	=	21
	=	20.	Beſtallung für den Stallmeiſter zu Halle	=	837
	Mai	4.	Reglement für die Preisaufgaben zu Bonn	=	313
	=	23.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	22
	=	23.	Inſtruktion für Anlegung von Inventarien	=	540
	Juli	26.	Reglement wegen Benutzung des naturh. Muſeums zu Bonn	=	671
	Septbr.	8.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	178
	=	11.	Inſtruktion für den Direktor des bot. Gartens zu Greifswald	=	741
	=	11.	Desgleichen für den Direktor des zoologiſchen Muſeums daſelbſt	=	742
	=	11.	Desgl. für den Konſervator bei demſelben	=	743
	=	18.	Verfügung an die Univerſität zu Berlin	=	262
	Oktober	30.	Inſtruktion für den Anatomiewärter zu Greifswald	=	740
	Novbr.	14.	Desgleichen für den Direktor der naturh. Sammlung zu Bonn	=	658
	=	18.	Inſtruktion für die akadem. Bibliothek zu Greifswald	=	715
	Dezbr.	4.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	907
821	April	8.	Karzerordnung für die Univerſität zu Breslau	=	165
	Mai	28.	Cirkular an die Regierungen	=	478
	=	30.	Reglem. für das zoologiſche Muſeum zu Königsberg	=	866
	Juni	11.	Inſtruktion für die Direktoren der wiſſ. Inſtitute zu Königsberg	=	841
	=	11.	Desgleichen für den akademiſchen Senat daſelbſt	=	882
	=	11.	Desgleichen für den Kontroleur der Univerſitätskaſſe daſelbſt	=	1082
	Juli	7.	Allerhöchſte Kabinetsorde	=	114
	=	16.	Anweiſung für die Univerſitätsforſtkaſſe zu Greifswald	=	1069
	=	22.	Reglement für die Preisaufgaben zu Breslau	=	316
	Septbr.	13.	Reſkript an die Regierung zu Stralſund	I.	427
	Oktober	6.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	II.	454
	=	15.	Cirkularverfügung des Juſtizminiſterii	=	264
	=	28.	Reſkript an den Ephorus der Kurmärkiſchen Stipendiaten	=	908
	Novbr.	12.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	22
	=	26.	Inſtruktion für die Direktoren des zoolog. Muſeums zu Breslau	=	693
	=	26.	Desgleichen für den Konſervator bei demſelben	=	695
	Dezbr.	27.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	455
822	Januar	14.	Cirkular des Generalpoſtamts	=	988
	=	16.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	179
	=	20.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	23
	=	20.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	B

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1822	Januar	21.	Cirkularverfügung, wegen der Portofreiheit der Universitäten	II.	988
	=	28.	Cirkular an die Rhein. und Westph. Regierungen	=	940
	Februar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	180
	=	8.	Reglement für die philolog. Gesellschaft zu Greifswald	=	718
	=	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	180
	März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	24
	=	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	455
	=	22.	Desgleichen an denselben	=	181
	=	27.	Desgleichen an den zu Breslau	=	181
	=	28.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse zu Bonn	=	962
	=	28.	Desgleichen für dieselbe zu Breslau	=	969
	April	19.	Reglement für das kath. theol. Seminar zu Breslau	=	676
	Juli	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	182
	=	27.	Cirkular an die Universitäten	=	534
	=	31.	Reskript des Ministerii des Innern	=	115
	August	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	182
	=	29.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt	=	884
	Septbr.	1.	Instruktion für den Inspektor des botan. Gartens zu Bonn	=	665
	=	1.	Desgleichen für den botanischen Gärtner daselbst	=	665
	=	1.	Bekanntmachung wegen des Besuchs des botanischen Gartens daselbst	=	667
	Oktober	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	539
	=	13.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin	=	915
	=	17.	Reglement für die Königl. Biblioth. zu Königsberg	=	868
	Novbr.	2.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin	=	915
	=	10.	Reglement für das philol. Seminar zu Königsberg	=	850
	=	12.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	182
	Dezbr.	4.	Bekanntmachung des Staatsministerii	=	17
1823	Februar	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn und Breslau	=	183
	=	27.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu N.	=	184
	April	18.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen	=	115
	=	28.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	116
	Mai	20.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Halle	=	778
	Juni	14.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanst. zu Halle	=	836
	=	16.	Desgl. für den Direktor des bot. Gartens daselbst	=	811
	=	16.	Desgl. für den Gärtner bei demselben	=	812
	=	26.	Instruktion für den Direktor des zoolog. Museums zu Halle	=	795
	=	26.	Desgleichen für den Inspektor desselben	=	797
	=	30.	Cirkular an die Regierungen	=	24
	=	30.	Desgleichen an die Medizinalkollegien	=	26
	August	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	318
	=	19.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	994
	=	21.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	184
	Oktober	7.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten	=	264
	=	23.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	186
	Novbr.	11.	Urkunde über das von der Bank zu Berlin gestiftete Stipendium	=	917

Datum				Bd.	Seite
Jahr	Monat	Tag			
823	Novbr.	17.	Verfügung an die Universität zu Berlin	II.	908
	=	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	117
	Dezbr.	6.	Instruktion für den Direktor des phys. chem. Kabinets zu Halle	=	808
	=	6.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben	=	809
	=	15.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	909
824	Januar	3.	Instruktion für den zweiten Bibliothekar zu Halle	=	791
	=	3.	Desgl. für den Amanuensis der Bibliothek daselbst	=	792
	=	3.	Desgl. für den Bibliothekdiener daselbst	=	794
	=	11.	Reglement für das theolog. praktische Institut zu Greifswald	=	727
	=	18.	Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt zu Halle	=	837
	=	31.	Deklaration der Statuten der theol. Fakultät in Halle	I.	491
	=	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	541
	Februar	20.	Desgl. an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	508
	März	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	528
	=	15.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	118
	=	15.	Reglement für das Kunstmuseum zu Bonn	=	641
	=	15.	Instruktion für den Aufwärter bei demselben	=	642
	=	23.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse bei der Universität zu Halle	=	975
	Mai	21.	Allerh. Kabinetsorder, geh. Verbindungen betreffend	=	119
	=	21.	Allerh. Kabinetsorder, die Verwaltung der akadem. Disziplin betreffend	=	119
	=	25.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	120
	=	31.	Desgleichen an die Universitäten	=	186
	=	31.	Instruktion für den Aufwärter beim Rheinischen Museum der Alterthümer zu Bonn	=	668
	Juni	4.	Cirkular des Minist. des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	=	123
	=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	478
	=	9.	Desgleichen an die Universitäten	=	479
	=	16.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	479
	=	16.	Cirkular an die Königl. Universitäten	=	481
	=	24.	Instruktion für den Sekundärarzt bei dem chirurg. klin. Institut zu Berlin	=	566
	Juli	13.	Cirkular des Ministerii des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	=	127
	=	19.	Cirkularverfügung an die Konsistorien ꝛc.	=	128
	=	20.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	139
	=	30.	Cirkular an die Universitäten	=	130
	=	30.	Cirkularverfügung an dieselben	=	509
	August	2.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	186
	=	5.	Reskript des Ministerii des Innern an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	481
	=	8.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	187
	=	11.	Desgleichen an denselben zu Breslau	=	187
	=	12.	Cirkular an die Universitäten	=	130
	=	19.	Desgleichen an dieselben	=	130
	Septbr.	11.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	187
	=	14.	Desgleichen an dieselben	=	190
	=	14.	Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	=	131
	=	16.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Berlin	=	318

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1824	Oktbr.	21.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	II.	192
	=	24.	Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald	=	547
	Novbr.	1.	Instruktion für den Aufwärter beim anat. Museum zu Bonn	=	650
	=	1.	Reskript an die Regierung zu Merseburg	=	885
	=	19.	Cirkular an die Regierungen	=	266
	=	29.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Halle	=	320
	Dezbr.	4.	Statuten des Musikvereins zu Breslau	=	464
	=	13.	Reskript an den Rektor der Universität zu Greifswald	=	529
	=	18.	Instruktion für die Oberrechnungskammer	=	995
1825	Januar	3.	Reglement für die Benutzung des zoolog. Museums zu Halle	=	801
	=	13.	Cirkular an die Universitäten	=	510
	=	31.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	27
	Februar	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	957
	März	9.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	8
	=	15.	Cirkular an die Universitäten	=	482
	=	26.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	28
	April	2.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	=	4
	=	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	910
	Mai	3.	Reglement für das naturhistor. Seminar zu Bonn	=	624
	=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	547
	=	10.	Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald	=	1064
	=	13.	Cirkular an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen	=	413
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	359
	Juni	28.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	15
	=	28.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	29
	Juli	23.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	32
	=	23.	Cirkular an die Konsistorien u. Prov.-Schulkollegien	=	33
	=	23.	Desgl. an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen	=	33
	August	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	1076
	=	20.	Instruktion für das große Studenten-Register zu Breslau	=	458
	=	24.	Cirkular an die Regierungen	=	34
	=	31.	Instruktion für die Universitätskasse zu Königsberg	=	1076
	Septbr.	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	35
	Novbr.	5.	Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen Institute zu Berlin	=	548
	=	5.	Gesetze für die Konviktoristen zu Greifswald	=	885
	=	5.	Instruktion für die Senioren bei den Freitischen zu Greifswald	=	887
	=	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	35
	Dezbr.	1.	Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen	=	35
	=	30.	Cirkular an die Königl. Universitäten	=	457
1826	Januar	7.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=	64
	=	7.	Desgleichen an dieselben	=	64
	=	7.	Desgleichen an die philosophischen Fakultäten	=	66
	=	7.	Desgleichen an die Universitäten	=	66
	=	7.	Desgleichen an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien	=	67
	=	12.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	266
	=	16.	Reglement für die medizinisch- u. chirurgisch-klinischen Anstalten zu Bonn	=	642
	=	26.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	4
	=	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer	=	548

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1826	Februar	16.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II.	18
	März	4.	Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins zu Breslau	=	943
	=	13.	Cirkular des Justizministerii	=	520
	April	8.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	15
	=	11.	Cirkular an die Universitäten	=	193
	=	12.	Desgleichen an dieselben	=	68
	=	22.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=	68
	=	29.	Cirkularverfügung an die Konsistorien	=	521
	=	29.	Desgleichen an die theologischen Fakultäten	=	523
	=	29.	Desgleichen an die Universitäten und auss. Reg.-Bevollm.	=	524
	Mai	3.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen ꝛc.	=	950
	=	3.	Verfügung an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt	=	953
	=	3.	Verfügung an die Regierung zu Frankfurt	=	953
	=	12.	Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn	=	1023
	=	21.	Cirkular des Justizministerii	=	193
	=	28.	Cirkular an die kathol. geistlichen Behörden	=	525
	Juni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomischen Museums zu Bonn	=	656
	=	4.	Reglement für das theologische Seminar zu Halle	=	767
	=	22.	Cirkular an die Universitäten	=	194
	=	27.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	=	195
	Juli	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau	=	197
	=	7.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	68
	=	22.	Schreiben der Oberrechnungskammer	=	1037
	August	12.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	198
	=	23.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	132
	Septbr.	16.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen	=	953
	=	16.	Desgleichen an die Rheinischen und Westphälischen Regierungen	=	954
	Oktbr.	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	133
	=	21.	Cirkular an die Regierungen	=	266
	Novbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	549
	=	14.	Desgleichen an denselben	=	1037
	=	25.	Desgleichen an denselben	=	359
	Dezbr.	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	466
	=	9.	Verfügung an das Medizinalkollegium zu Berlin	=	406
	=	9.	Instruktion zur Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums	=	407
1827	Januar	1.	Studienplan für die Mediziner zu Halle	=	198
	=	6.	Reskript an die Regierung zu Magdeburg	=	910
	=	16.	Reglement für das lithauische Seminar zu Königsberg	=	846
	=	20.	Urkunde über die Bendemannsche Stipendienstiftung	=	920
	=	20.	Reglement für die Verwaltung derselben	=	921
	=	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	409
	Februar	13.	Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums zu Halle	=	802
	=	13.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	=	803
	=	13.	Desgleichen für den Aufwärter bei demselben	=	804
	=	13.	Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums zu Halle	=	805

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1827	Februar	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	920
	März	28.	Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	920
	April	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	525
	Mai	4.	Cirkular an die evang.-theolog. Fakultäten	=	452
	Juni	22.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	157
	=	22.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	199
	=	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	200
	=	22.	Reskript an denselben	=	452
	=	24.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	70
	=	29.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten	=	200
	Juli	25.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	134
	August	3.	Studienplan für die Mediziner zu Berlin	=	201
	=	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	16
	=	19.	Desgleichen an die theolog. Fakultät zu Greifswald	=	453
	=	25.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	453
	Septbr.	1.	Statuten für die Universität zu Bonn	I.	190
	=	29.	Cirkular an die Konsistorien	II.	453
	=	29.	Cirkular an die evang.-theologischen Fakultäten	=	454
	Dezbr.	17.	Reglement für die theologischen Prüfungen bei der Prüfungskommission zu Halle	I.	495
	—	—	Reglement für die Sammlung der Gipsabgüsse in Königsberg	II.	879
1828	Februar	2.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	70
	=	21.	Desgleichen an dieselben	=	550
	=	28.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	=	911
	März	3.	Reskript an das Konsistorium der Prov. Brandenburg	=	887
	=	10.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	135
	=	17.	Regulativ für das Kassenwesen	=	1005
	April	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	359
	=	1.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Bonn	=	649
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	16
	Mai	14.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	202
	=	15.	Reglement für das theologische Seminar zu Berlin	=	555
	=	18.	Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten	=	70
	=	19.	Desgleichen an die Regierungen	=	599
	Juni	7.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	360
	=	20.	Reskript des Justizministerii an das Kammergericht	=	526
	=	26.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	202
	Juli	7.	Cirkular an die Universitäten	=	526
	=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	360
	August	8.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	534
	Septbr	19.	Desgleichen an die Regierungen	=	888
	=	19.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	1011
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	527
	=	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer an die Regierungen	=	1018
	Oktbr.	3.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=	71
	=	23.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	=	72
	Novbr.	7.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	203
	Dezbr.	3.	Verfügung der Oberrechnungskammer	=	551
	=	15.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	467
	=	16.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	8
1829	Januar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	1036

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1829	Februar	23.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm. .	II.	1012
	März	22.	Verfügung an den Geh. Ober-Med.-Rath Dr. Rust	=	410
	=	22.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	411
	=	22.	Verfügung an das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg	=	415
	=	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	203
	April	13.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Berlin	=	602
			Bestallung für denselben	=	604
	Mai	22.	Instruktion für das chirurgische und pharmaceut. Studium zu Berlin	=	415
	=	22.	Gesetze für die nicht immatrikulirten Chirurgen ꝛc. zu Berlin	=	433
	=	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	437
	=	27.	Instruktion für die Universitätskasse zu Halle .	=	1053
	=	29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	=	361
	Juni	3.	Studienplan für die kathol. Theologen zu Bonn	=	203
	Juli	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
	August	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	135
	Septbr.	26.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	262
	Oktbr.	22.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	73
	=	26.	Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn	=	1039
	Novbr.	18.	Reglement für das philologische Seminar zu Halle	=	775
1830	Januar	7.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	463
	=	9.	Desgleichen an denselben zu Königsberg . . .	=	205
	Februar	3.	Statuten für das theol. Seminarium zu Greifswald	=	722
	=	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	205
	=	13.	Desgleichen an denselben	=	463
	März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten . .	=	527
	April	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
	Mai	22.	Reskript der Oberrechnungskammer	=	1014
	Juni	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	10
	Juli	30.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	362
	August	17.	Cirkular des Justizministers	=	206
	=	19.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	362
	=	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	437
	Septbr.	2.	Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau	=	1041
	=	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	552
	=	13.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	136
	=	16.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	=	206
	Oktbr.	29.	Verfügung an die kathol.-theolog. Fakultäten zu Breslau und Bonn	=	73
	=	29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu N. .	=	73
	Novbr.	12.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	11
	Dezbr.	6.	Statuten des Krankenvereins zu Greifswald . .	=	889
1831	Januar	15.	Cirkularverfügung wegen des hebräischen Sprachstudiums	=	505
	April	6.	Statuten des Allgemeinen Halleschen Museums	=	467
	=	11.	Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen in Berlin	=	267
	=	11.	Cirkular an die Regierungen	=	272
	=	28.	Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten	=	912
	Mai	20.	Verfügung an die Provinz.-Schulkollegien der östl. Provinzen	=	931

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1831	Juni	1.	Bekanntmachung der Universität zu Berlin wegen des Schmalzschen Freitisches	II.	923
	=	8.	Nachtrag zu den Statuten für die Wittwenkasse zu Berlin	=	967
	=	13.	Reskript an den Rektor und Senat zu Berlin	=	923
	=	18.	Resolution an Dr. Lindes	=	438
	=	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	74
	=	28.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster	=	324
	Juli	4.	Instruktion für den zweiten Lehrer bei der Hebammenanstalt zu Breslau	=	690
	=	12.	Karzerordnung für die Universität zu Halle	=	169
	=	24.	Resolution an Dr. Lindes	=	440
	August	18.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Greifswald	=	273
	=	18.	Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek zu Berlin	=	615
	Septbr.	10.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Bonn	=	278
	=	17.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster	=	284
	Oktbr.	1.	Instruktion für den Assistenzarzt bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin	=	569
	=	1.	Desgleichen für den Oekonomie-Inspektor bei demselben	=	570
	=	10.	Reglement für das poliklin. Institut zu Königsberg	=	864
	=	31.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	208
	Novbr.	24.	Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg	=	74
	Dezbr.	7.	Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum zu Greifswald	=	744
	=	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	1035
	—	—	Studienplan für die Philosophie Studirenden zu Halle	=	208
	—	—	Bestimmungen über die Meldungen zu den Vorlesungen in Breslau	=	284
	—	—	Desgleichen der Theologie Studirenden zu Halle	=	287
1832	Januar	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	215
	=	17.	Instruktion für den Konservator beim zoologischen Museum zu Halle	=	799
			Bestallung für denselben	=	800
	=	26.	Instruktion für den Direktor des chirurgisch-klinischen Instituts zu Halle	=	823
	=	26.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	=	825
	=	26.	Desgleichen für den Oekonomen ꝛc. bei demselben	=	827
	=	26.	Hausordnung für die Kranken in demselben	=	828
	Februar	11.	Cirkular an die Provinzial-Schulkollegien	=	362
	=	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	1014
	=	21.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	=	76
	März	18.	Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honorarien zu Bonn	=	290
	=	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	326
	April	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	11
	=	9.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten und auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	76
	=	9.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	290
	=	28.	Instruktion für den ersten Prosektor zu Berlin	=	599
	=	28.	Desgleichen für den zweiten Prosektor daselbst	=	601
	Mai	26.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	=	294
	Juni	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	896

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1832	Juli	4.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	294
	August	10.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	529
	"	13.	Bekanntmachung der Universität zu Halle	"	891
	"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	77
	Septbr.	24.	Cirkular an die Regierungen	"	891
	Oktbr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	295
	"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	529
	Novbr.	7.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	216
	"	12.	Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster	I.	684
	Dezbr.	13.	Reglement für das histor. Seminar zu Königsberg	II.	855
	—	—	Studienplan für die Theologie Studirenden zu Halle	"	216
1833	Januar	27.	Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums zu Halle	"	819
	"	27.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	"	823
	März	14.	Beschluß des Staatsministerii	"	1016
	"	28.	Karzerordnung für die Universität zu Greifswald	"	167
	April	10.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	552
	"	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	877
	Mai	5.	Instruktion für den Prof. N. bei dem Mineralienkabinet zu Berlin	"	612
	"	9.	Instruktion für den Kassenkontroleur zu Breslau	"	1049
	"	13.	Gesetz über Schenkungen ꝛc. an Anstalten	"	891
	"	20.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	531
	"	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	506
	Juni	4.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	987
	"	5.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Greifswald	"	733
	"	5.	Desgleichen für den Prosektor bei demselben	"	738
	"	16.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	"	12
	"	22.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	482
	"	24.	Instruktion für den Prof. N. beim Mineralienkabinet zu Berlin	"	613
	Juli	2.	Desgleichen für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe zu Berlin	"	573
	"	2.	Desgleichen für den Sekundärarzt bei demselben	"	574
	"	2.	Desgleichen für die Assistenten bei demselben	"	575
	"	2.	Dienstordnung für den Rechnungsführer bei dems.	"	577
	"	2.	Instruktion für die Hebamme bei demselben	"	580
	"	2.	Desgleichen für die Wärterinnen bei demselben	"	583
	"	2.	Desgleichen für den Thürsteher bei demselben	"	586
	"	2.	Desgleichen für die Wirthschafterin bei demselben	"	586
	"	2.	Desgleichen für die Küchenmagd bei demselben	"	593
	"	2.	Gesetze für die Studirenden, welche dieses Institut besuchen	"	594
	"	3.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen	"	482
	"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	483
	"	30.	Verfügung der Regierung zu Stralsund	"	745
	"	31.	Instruktion für den Wärter des anatom. Theaters zu Berlin	"	605
	August	27.	Reskript an die wissensch. Prüf.-Kommiss. zu Münster	I.	696
	Oktbr.	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	486
	"	7.	Desgleichen an dieselben	"	486
	"	16.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	893
	"	31.	Cirkular an die Universitäten	"	363
	Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1036
	"	21.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	888

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	S.
1833	Novbr.	22.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	II.	8
	=	30.	Cirkular an die bischöflichen Behörden	=	7
	=	30.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	4
	Dezbr.	5.	Reglement üb. die Erhebung der Honorarien zu Bonn	=	3
	=	5.	Instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte zu Breslau	=	7
	=	5.	Desgleichen für den Aufwärter bei derselben	=	7
	=	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	8
	=	29.	Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle	=	3
1834	Januar	3.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Oberpräsidien	=	4
	=	9.	Desgleichen des Finanzministerii an die Regierungen	=	101
	=	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	4
	Februar	3.	Cirkularverfügung	=	7
	=	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	2
	=	24.	Bekanntmachung der Universität zu Halle	=	4
	=	28.	Schreiben des Ministerii des Innern	=	4
	März	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	4
	=	10.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	4
	=	12.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	101
	=	17.	Reglement für das naturwissenschaftliche Seminar zu Königsberg	=	86
	=	28.	Instruktion für die Erhebung der gestundeten Honorare zu Bonn	=	29
	April	16.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	4
	Mai	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	4
	=	10.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	4
	=	17.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	13
	=	18.	Cirkularverfügung der Ministerialkommission	=	13
	=	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	4
	Juni	4.	Reglement für die Abiturienten	=	36
	=	8.	Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars zu Königsberg	=	85
	=	12.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen ꝛc.	=	13
	=	20.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	13
	=	20.	Cirkular an die Universitäten	=	23
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	4
	=	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	36
	=	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	4
	Juli	24.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	14
	=	28.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	=	30
	=	31.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien	=	38
	=	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	4
	August	11.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	14
	=	20.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	4
	Septbr.	4.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	7
	=	5.	Reskript an die Direktoren der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen	=	38
	=	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	38
	=	29.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	101
	Oktbr.	1.	Verfügung des Ministerii des Innern	=	4
	=	18.	Statuten der evang.-theol. Fakultät zu Bonn	I.	21
	=	18.	Desgleichen der kathol.-theol. Fakultät daselbst	=	23
	=	18.	Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst	=	24
	=	18.	Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst	=	26

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1834	Oktbr.	18.	Statuten der philosophischen Fakultät zu Bonn	I.	278
	=	20.	Reskript an die Regierung zu Merseburg	II.	895
	=	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	493
	=	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Stettin	=	385
	=	31.	Reskript an die Universität zu Greifswald	=	385
	Novbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	493
	=	10.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	=	78
	=	11.	Cirkular an die Regierungen, Konsistorien ꝛc.	=	140
	=	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	386
	=	14.	Bundestagsbeschluß	I.	25
	=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	440
	=	29.	Cirkular an die Königl. Regierungen, Konsistorien ꝛc.	=	141
	Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	494
	=	18.	Cirkular an die Konsistorien	=	146
	=	18.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Posen	=	386
	=	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	532
	=	27.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	=	387
	=	27.	Instruktion für den Konservator des naturhistor. Museums zu Bonn	=	660
1835	Januar	14.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	86
	=	29.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien	=	387
	Februar	5.	Reglement für die akademische Administration zu Greifswald	I.	418
	=	10.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	329
	=	22.	Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar zu Halle	=	772
	März	10.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	146
	=	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	142
	=	18.	Cirkular der Ministerialkommission	=	147
	=	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	86
	=	23.	Reskript an das Spruchkollegium der juristischen Fakultät zu Berlin	=	86
	=	29.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	494
	=	31.	Bekanntmachung des Staatsministerii	=	85
	April	4.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin	=	572
	=	23.	Studienplan für die Mediziner zu Bonn	=	245
	=	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	143
	=	27.	Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin	=	13
	Mai	10.	Verfügung an die Universität Greifswald	=	765
	=	18.	Publikandum des Ministerii der geistl. ꝛc. Angel.	I.	418
	=	19.	Cirkularverfügung an die Regierungen	II.	750
	=	26.	Cirkular der Ministerialkommission	=	144
	=	29.	Cirkular des Ministerii der geistl. ꝛc. Angelegenh.	=	145
	=	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	440
	Juni	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	329
	=	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	441
	=	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	389
	=	26.	Desgleichen an dasselbe zu Koblenz	=	390
	Juli	3.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	646
	=	7.	Statut der Scheill-Bussescheu Stiftung	=	327
	=	28.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	=	390
	=	30.	Desgleichen an dieselben	=	391
	August	4.	Statuten der Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt zu Königsberg	=	982

Datum				Bd.	Seite
Jahr	Monat	Tag			
1835	August	7.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II.	18
	=	7.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	=	329
	=	12.	Statuten der Dr. Schleiermacherschen Stiftung	=	925
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	442
	=	20.	Desgleichen an denselben zu Breslau	=	442
	=	26.	Reskript an die Regierung zu Düsseldorf . . .	=	147
	=	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	392
	Septbr.	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	147
	=	3.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	830
	=	26.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	18
	=	30.	Reskript an die Regierung zu Potsdam . . .	=	895
	Oktbr.	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	148
	=	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	326
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	392
	=	12.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	=	534
	=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	982
	=	27.	Reskript wegen der Schell-Bussescheu Stiftung	=	326
	=	29.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	148
	=	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	968
	Novbr.	9.	Desgleichen an denselben	=	527
	=	30.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	=	559
	Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	I.	531
	=	5.	Allerhöchste Bekanntmachung der Bundesschlüsse	=	25
	=	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	79
1836	Januar	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	I.	674
	=	15.	Cirkular des Ministerii des Innern	II.	495
	=	16.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	532
	Februar	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	149
	=	8.	Cirkularverfügung an die Regierungen . . .	=	235
	=	8.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm. . . .	=	392
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	149
	=	9.	Desgleichen an denselben	=	393
	=	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg . . .	=	443
	=	19.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	=	560
	=	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	394
	März	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	150
	=	14.	Desgleichen an denselben	=	150
	=	16.	Reskript an die Universität zu Greifswald . .	=	990
	=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	5
	=	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	79
	=	28.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	300
	April	17.	Desgleichen an denselben	=	553
	=	25.	Beschluß der philosophischen Fakultät zu Münster	=	302
	=	25.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	528
	=	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	528
	=	29.	Reglement für das Siebenbürgische Stipendium	=	927
	Mai	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	151
	=	14.	Karzerordnung für die Universität zu Königsberg	=	170
	Juni	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	399
	=	16.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	552
	=	28.	Reskript an die Regierung zu Köln	=	152
	=	30.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem poliklinischen Institut zu Berlin	=	597
	Juli	1.	Bericht des Reg.-Bevollm. zu Königsberg . .	=	399
	=	2.	Verfügung an den Reg.-Bevollm. zu Berlin .	=	612
	=	11.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu Greifswald .	=	766

Datum				Bd.	Seite
36	Juli	15.	Cirkular an die Medizinalkollegien nebst Instruktion	II.	443
	=	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	530
	=	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	399
	=	25.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	87
	August	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	330
	=	15.	Desgleichen an denselben	=	80
	=	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	152
	=	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	400
	=	30.	Karzerordnung für die Universität zu Bonn	=	163
	Septbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	400
	=	19.	Beschluß des Staatsministerii	=	340
	Oktbr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	448
	=	28.	Gesetze für die Mitglieder der Akademie zu Eldena	=	762
	Novbr.	21.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	533
	=	21.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen, Universitäten ꝛc.	=	552
	=	24.	Statut für Anschaffung der Büsten der Professoren der Universität in Berlin	=	5
	Dezbr.	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	340
	=	19.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	767
	=	20.	Cirkular an die Westphäl. u. Rhein. Regierungen	=	954
	=	23.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	152
	=	29.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	401
	=	31.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	153
37	Januar	19.	Reglement für das theol. Seminar zu Königsberg	=	843
	=	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	152
	=	30.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	535
	=	31.	Desgleichen an die Regierungen	=	303
	=	—	Plan des pharmaceutischen Instituts zu Bonn	=	669
	Februar	6.	Feuerordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn	=	990
	=	20.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	5
	=	28.	Instruktion für den Sekretär der Akad. zu Münster	=	341
	März	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	448
	=	7.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	936
	=	16.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen in Königsberg	=	303
	=	24.	Statut der Dr. Henschelschen Stipendienstiftung	=	936
	=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	496
	=	30.	Desgleichen an denselben	=	401
	April	17.	Anweisung für die Praktikanten des chirurgischen Klinikums zu Bonn	=	646
	Mai	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	309
	Juni	12.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	80
	=	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	530
	=	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	17
	=	19.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	448
	=	28.	Regulativ für den Universitätsrichter zu Greifswald	=	153
	=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	309
	Juli	1.	Cirkularverfügung an die Medizinalbehörden	=	80
	=	14.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=	82
	=	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	155
	August	2.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	535
	=	4.	Cirkular an die Konsistorien ꝛc. und Regierungen	=	310
	=	8.	Instruktion für den Assistenten beim Mineralienkabinet zu Berlin	=	614

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1837	August	18.	Cirkular des Prov.-Schulkollegii zu Magdeburg	II.	895
	=	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	13
	=	19.	Desgleichen an denselben	=	553
	=	24.	Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum zu Königsberg	=	862
	Septbr.	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	310
	=	5.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt	=	896
	=	8.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	83
	=	8.	Bericht des auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	402
	=	11.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	449
	=	30.	Desgleichen an denselben	=	402
	Oktbr.	1.	Studienplan für die Studirenden der philosoph. Fakultät in Bonn	=	249
	=	7.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster	=	341
	=	13.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	157
	=	19.	Beschluß des Ephorats der Freitische zu Breslau	=	898
	=	22.	Studienplan für die evangel. Theologen zu Bonn	=	235
	=	26.	Instruktion für den akad. Zeichnenlehrer zu Halle	=	838
	=	31.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	969
	Novbr.	9.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	968
	=	14.	Resolution an den Dr. Marquart	=	669
	=	21.	Beschluß des Staatsministerii	=	1022
	=	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	235
	=	29.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	404
	=	—	Beschreibung ꝛc. der Akademie zu Eldena	=	753
	Dezbr.	4.	Studienplan für die Juristen zu Bonn	=	239
	=	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	898
	=	17.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	157
	=	18.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	83
	=	—	Nachricht über Aufnahme, Kursus bei der Akademie zu Eldena	=	760
1838	Januar	7.	Gesetz üb. die Bestrafung der Studentenverbindungen	=	158
	=	10.	Verfügung an den Kanzler der Univ. zu Greifswald	=	767
	=	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	17
	=	29.	Statuten der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin	I.	62
	=	29.	Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst	=	87
	=	29.	Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst	=	112
	=	29.	Desgleichen der philosophischen Fakultät daselbst	=	138
	=	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	969
	Februar	1.	Urkunde der Dr. Hornschen Stipendienstiftung	=	930
	=	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	836
	=	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	262
	=	27.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	496
	=	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	404
	März	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	13
	=	11.	Verfügung der Ministerialkommission	=	160
	=	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	14
	=	17.	Cirkular des Justizministers	=	993
	April	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	993
	=	6.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	161
	Mai	10.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu N.	=	554
	=	14.	Desgleichen an denselben	=	405
	=	16.	Cirkular an die Universitätsrichter	=	161
	=	28.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	930
	=	30.	Reskript an die Regierung zu Merseburg	=	899

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1838	Juni	9.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	616
	=	9.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	=	617
	=	11.	Cirkularverfügung an die philosoph. Fakultäten	=	84
	=	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	929
	=	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	938
	=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	450
	=	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	932
	Juli	2.	Statut der Dr. Niemannschen Stipendienstiftung	=	939
	=	6.	Desgl. der v. Stägemannschen Stipendienstiftung	=	932
	=	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	955
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	472
	=	12.	Statuten des Vereins für lausitzsche Geschichte zu Breslau	=	473
	August	11.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	815
	=	24.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	900
	=	29.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	955
	Septbr.	10.	Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin	=	596
	=	26.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	982
	=	28.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	496
	Oktbr.	13.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	496
	=	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	533
	=	13.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	=	912
	=	14.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	913
	=	22.	Instruktion für den Observator bei der Sternwarte zu Königsberg	=	879
	=	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg und Breslau	=	1022
	Novbr.	13.	Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin	=	451
	=	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	554
	=	30.	Desgleichen an denselben zu Greifswald	=	406
	Dezbr.	4.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	957
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	451
	=	10.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	84
	=	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	506
	=	12.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	=	914
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	165
	=	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	14
1839	Februar	19.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	328
	April	29.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Breslau	=	682
	=	29.	Desgleichen für den Prosektor bei demselben	=	687
	August	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	1035
	Novbr.	9.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	927
	=	27.	Reglement für das Seminar für Mathematik und die Naturwissenschaften zu Halle	=	839

Im Verlage von E. S. Mittler in Berlin sind nachfolgende Bücher erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Antiphontis orationes XV. edidit, annotationem criticam et commentarios adjecit Ed. Maetzner. gr. 8. 1838. 1 Rtl. 10 Sgr.

Arnold, A., Grundriß der Denklehre. Zu Vorträgen über diese Wissenschaft auf höheren Lehranstalten. gr. 8. 1832. 10 Sgr.

— Leitfaden bei dem ersten Unterrichte in der Erdkunde. 2te, umgearbeitete und mit durchgängiger Angabe der Betonung und Aussprache bereicherte Ausgabe, von W. Dibelius. 8. 1833. 7½ Sgr.

Auswahl von Mustern deutscher Prosaiker und Dichter. Ein Lesebuch zum Gebrauche für Schulen. (Vom Prof. Poplinski.) Zweiter Theil. — Auch unter dem Titel: Mustersammlung interessanter Stücke deutscher Prosaiker und Dichter. Ein nützliches Lesebuch für Schule und Haus. 2te, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 17½ Sgr.

Benecke, Dr. C., Lateinisches Lesebuch. Zweiter Theil: die Lehre vom Verbo enthaltend. 8. 1839. 20 Sgr.

Beneke, (Prof.) Dr. F. E., Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens in ihren Hauptzügen. 8. 1820. 25 Sgr.

— Erziehungs- und Unterrichtslehre. Erster Band: (Erziehungslehre). gr. 8. 1835. 2 Rtl. 15 Sgr.

— — Zweiter Bd.: (Unterrichtslehre). gr. 8. 1836. 2 Rtl. 15 Sgr.

— Grundlegung der Physik der Sitten, ein Gegenstück zu Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, mit einem Anhange über das Wesen und die Erkenntnißgrenzen der Vernunft. gr. 8. 1820. 1 Rtl. 25 Sgr.

— neue Grundlegung zur Metaphysik, als Programm zu seinen Vorlesungen über Logik und Metaphysik. gr. 8. 1822. geh. 5 Sgr.

— Grundlinien des natürlichen Systemes der praktischen Philosophie. Erster Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre. Ein Versuch eines natürlichen Systemes derselben. Erster Band: (Allgemeine Sittenlehre). gr. 8. 1837. 3 Rtl.

— desselben Zweiter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre ꝛc. Zweiter Band: (Spezielle Sittenlehre). Erscheint später.

— desselben Dritter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien des Naturrechts, der Politik und des philosophischen Kriminalrechts. Erster Band: (Allgemeine Begründung). gr. 8. 1838. 2 Rtl. 5 Sgr.

— Kant und die philosophische Aufgabe unserer Zeit. Eine Jubeldenkschrift auf die Kritik der reinen Vernunft. gr. 8. 1832. broch. 22½ Sgr.

— Lehrbuch der Logik als Kunstlehre des Denkens. gr. 8. 1832. 1 Rtl. 5 Sgr.

— die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, zur Spekulation und zum Leben. gr. 8. 1833. broch. 25 Sgr.

— Lehrbuch der Psychologie. gr. 8. 1833. 1 Rtl. 15 Sgr.

— unsere Universitäten und was ihnen Noth thut. In Briefen an den Herrn Dr. Diesterweg, als Beitrag zur „Lebensfrage der Civilisation". gr. 8. 1836. geh. 15 Sgr.

— de veris philosophiae initiis dissertatio inauguralis, scripsit atque *amplissimi* philosophorum ordinis auctoritate pro summis in philo*sophia* honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis pu-

8. geh. 5 Sgr.

Beneke, Dr. Fr. Ed., Syllogismorum analyticorum origines et ordinem naturalem demonstravit. 4. geh. 5 Sgr.

Cicero, M. T., Kato oder über das Alter, aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. S. Sack. 2te unveränderte Auflage. 8. 1824. 12½ Sgr.

Dielitz, Dr. K., christliches Schulgesangbuch. 16. 1835. geh. 5 Sgr.

Edict vom 12ten Juli 1810 und Reglement vom 20sten April 1831 für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts, nebst den späteren, dieselben erläuternden und modificirenden Verfügungen des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Folio. 1839. geh. 12½ Sgr.

Förster, Dr. W. A. F., Gedächtnißtafeln der allgemeinen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und Preußen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 15 Sgr.

Forstner, A. v., Sammlung neuer arithmetischer und algebraischer Aufgaben in 108 Tafeln. (Die Resultate in einem hierzu gehörigen Hefte.) Ein Hülfsmittel für Lehrer in Schulen und beim Selbstunterrichte. 8. 1819. 15 Sgr.

Gudrun. Nordseesage. Nebst Abhandlung über das mittelhochdeutsche Gedicht Gudrun und den Nordseesagenkreis. Herausgegeben von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. broch. 1 Rtl. 10 Sgr.

Grulich, F. J., Geschichte und Lehre des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses, zur dritten Jubelfeier desselben und zur Ehre der protestantischen Kirche. 8. 1829. 20 Sgr.

— über die körperliche Beredsamkeit Jesu. Ein Beitrag zu seiner Charakteristik. gr. 8. 1827. 15 Sgr.

Hartung, Albrecht, arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterrichte in Mädchen-Schulen. 8. 1827. 11½ Sgr.

— die dazu nöthigen Auflösungen. 8. 1827. 7½ Sgr.

Heinsius, Dr. Th., der Bardenhain, für Deutschlands edle Söhne und Töchter. Ein Schul- und Familienbuch. Erster Theil mit 2 allegorischen Kupfern. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1823. broch. 1 Rtl. 15 Sgr.

— desselben Zweiter Theil mit einem allegorischen Titelkupfer. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1820. broch. 1 Rtl.

— desselben Dritter Theil mit einem allegorischen Titelkupfer. 3te, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Rtl.

— desselben Vierter Theil. 8. 1825. 1 Rtl.
(Auch unter dem Titel: Episch-dramatische Blumenlese für höhere Schulklassen, Kunstfreunde und häusliche Zirkel.)

— die Bürgerschule. Ein wissenschaftliches Lehr- und Lernbuch für Knaben und Mädchen in Schul- und Freistunden. 6te, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1839. 15 Sgr.

Historiogramm des Preußischen Staates von 1280 bis 1830 nach Christo, im synchronistischen Verhältniß zu den Nachbarstaaten entworfen von R. v. L. Großes illum. Tableau in 7 Blatt auf Imperial-Papier. 1835. 4 Rtl.

Krassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Erster Band (Lehrbuch der Zoologie). 2te, verbesserte Auflage. gr. 8. 1838. 2½ Sgr.

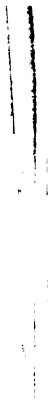

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN

AUG 1 0 1987

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01144 6609
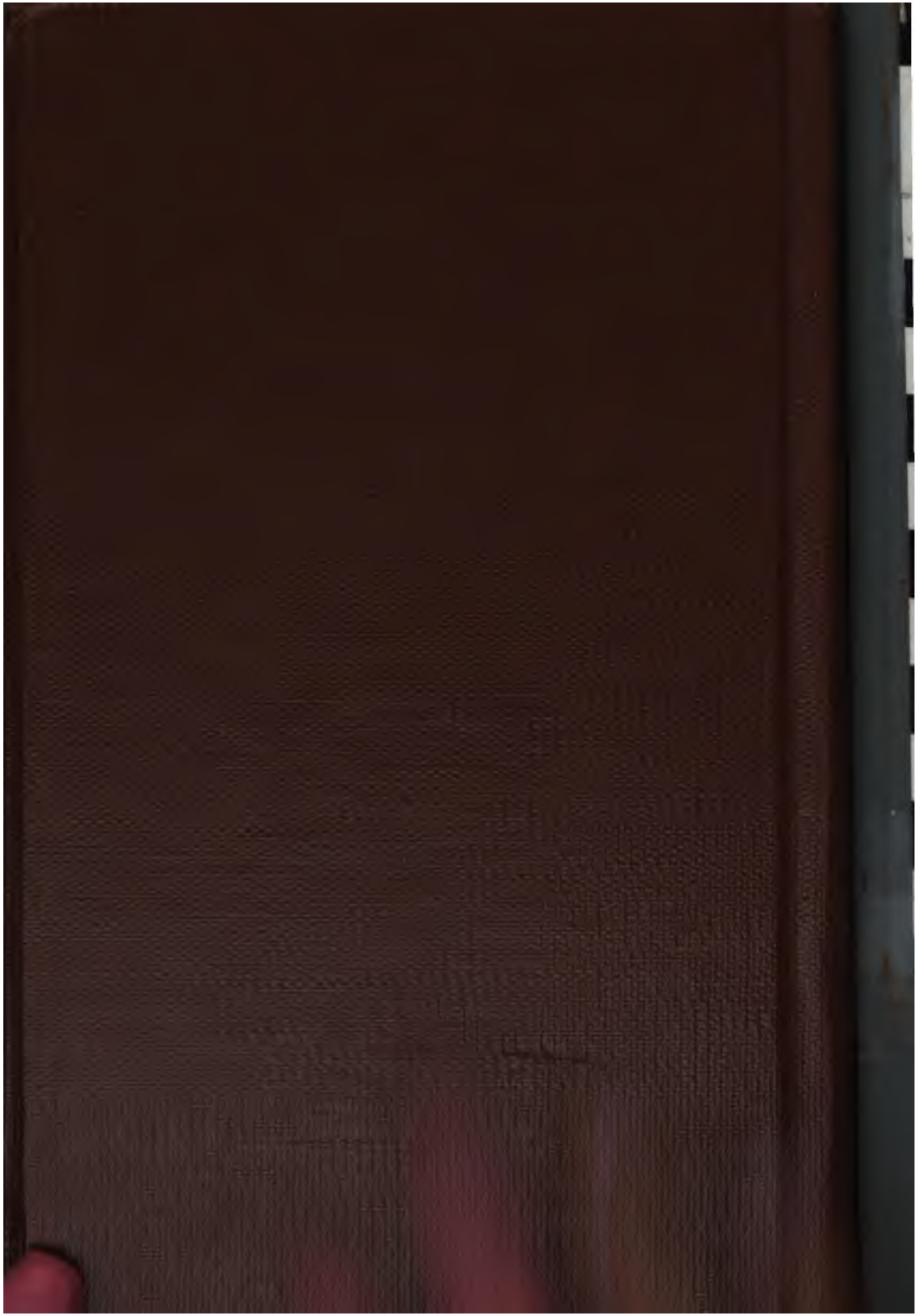
DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD